



# Repräsentative Erfassung, Aufbereitung und Analyse lebensmittelrechtlicher Bußgeldbescheide

## Abschlussbericht

**Projektträger: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**

**Förderkennzeichen: 2819HS014**

Das Forschungsprojekt wurde gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Forschungsstelle für Europäisches und Deutsches Lebensmittel- und Futtermittelrecht  
Philipps-Universität Marburg  
Universitätsstraße 6 (Savignyhaus)  
35032 Marburg

**Prof. Dr. Jens Puschke, LL.M. (King's College)**

Tel.: +49 6421 28 23106

Fax: +49 6421 28 23233

E-Mail: [jens.puschke@jura.uni-marburg.de](mailto:jens.puschke@jura.uni-marburg.de)

**Prof. Dr. Wolfgang Voit**

Tel.: +49 6421 28 21711

Fax: +49 6421 28 23110

E-Mail: [voit@jura.uni-marburg.de](mailto:voit@jura.uni-marburg.de)

unter wesentlicher Mitarbeit von Desiree Czap, Sarah Messner, Janick Haas sowie Patrick Pfeiffer, Laura Rihm, Maximilian Francus und Kim Hoffmann

Laufzeit: 1. August 2020 – 31. März 2023

*Alle in diesem Bericht in männlicher Form verwendeten Personen-, Berufs- oder Funktionsbezeichnungen sind ausdrücklich geschlechtsneutral zu verstehen.*

## Gliederung

Teil 1: Ziele und Aufgabenstellung des Vorhabens .....	1
1. Planung und Ablauf des Vorhabens .....	1
2. Wissenschaftlicher und technischer Stand, an den angeknüpft wurde .....	2
Teil 2: Material und Methoden .....	3
1. Vorbereitungsphase .....	3
1.1. Datenschutzkonzept.....	3
1.2. Unterstützungsschreiben des BMEL und der Länder .....	6
1.3. Zu den Vorbereitungen auf die Erfassung der Bußgeldbescheide.....	6
1.3.1. Sammlung forschungsrelevanter Erfassungsmodalitäten .....	7
1.3.2. Technischer Aufbau der Erfassungsmatrix.....	8
1.3.3. Pretests zur Überprüfung der Erfassungsmatrix .....	9
1.3.4. Erkenntnisse aus den Pretests und Überarbeitung der Erfassungsmatrix.....	10
1.3.5. Finaler Aufbau der Erfassungsmatrix .....	11
1.3.5.1. Kennziffer der Behörde .....	11
1.3.5.2. Aktenzeichen des Bescheides.....	12
1.3.5.3. Datum des bußgeldauslösenden Verstoßes.....	12
1.3.5.4. Art der Kontrolle oder Probe.....	12
1.3.5.5. Datum des Bescheides.....	12
1.3.5.6. Geschätzte Betriebsgröße .....	13
1.3.5.7. Betriebsart und Betriebsunterart.....	13
1.3.5.8. Adressat des Bescheides .....	13
1.3.5.9. Verbal dargelegter Verstoß .....	14
1.3.5.10. Ahndungskette .....	14
1.3.5.11. Subjektiver Tatbestand.....	14
1.3.5.12. Bußgeldhöhe .....	15
1.3.5.13. Verwaltungskosten.....	15
1.3.5.14. Produktart .....	15
1.3.5.15. Verbreitung.....	15
1.3.5.16. Vorverhalten.....	16
1.3.5.17. Kontrollzyklus .....	16
1.3.5.18. Nachtatverhalten.....	16
1.3.5.19. Schwere des Vorwurfs.....	16
1.3.5.20. Einfach- oder Mehrfachverstoß .....	17
1.3.5.21. Zumessungskriterien .....	17

1.3.5.22.	Fortgang des Verfahrens .....	17
1.3.5.23.	Sonstiges.....	17
1.3.6.	Zur Zufallsauswahl der Behörden.....	18
1.3.6.1.	Auswahl der geeigneten Behördenliste .....	18
1.3.6.2.	Vorgang der Zufallsauswahl .....	18
1.3.6.2.1.	Berechnung der Behördenanzahl pro Bundesland .....	19
1.3.6.2.2.	Verfahren der Zufallsauswahl .....	20
1.3.6.2.3.	Ergebnisse der zufälligen Behördenauswahl .....	21
1.3.6.2.4.	Anonymisierung.....	21
1.3.6.3.	Umgang mit Spezialgebieten.....	21
2.	Erfassungsphase .....	22
2.1.	Behördenbesuche und digitale Erfassung.....	22
2.2.	Ergänzende Interviews mit Behördenvertretern .....	23
2.2.1.	Ziele der Interviews .....	25
2.2.2.	Erstellung eines geeigneten Interviewleitfadens .....	26
2.3.	Bescheiderfassung.....	27
2.3.1.	Anzahl an Bescheiden pro Behörde .....	28
2.3.2.	Auswahlverfahren der Bescheide.....	29
2.3.3.	Zum Umgang mit Behörden, die keine 25 Bescheide erlassen haben.....	30
2.3.4.	Zum Umgang mit unterschiedlichen Verstoßarten .....	31
2.3.4.1.	Thesenprüfung: Verstoßvorkommen und Bußgelderlass .....	32
2.3.4.2.	Zur Bedeutung der Verstoßanzahl .....	32
2.3.4.3.	Zu den Verstoßarten.....	32
2.3.4.3.1.	Einzelverstoß .....	32
2.3.4.3.2.	Bepreister tateinheitlicher Verstoß.....	33
2.3.4.3.3.	Unbepreister tateinheitlicher Verstoß .....	33
2.3.4.3.4.	Bepreister tateinheitlicher Verstoß.....	33
3.	Analyse- und Auswertungsphase .....	35
3.1.	Zum Umgang mit den Interviews .....	35
3.2.	Zum Umgang mit den Bußgeldkatalogen.....	36
3.3.	Zum Umgang mit den Datensätzen.....	37
3.3.1.	Aufbau und Bedeutung der Auswertungsmatrix .....	37
3.3.2.	Zum statistischen Vorgehen und Aufbau der deskriptiven Analyse .....	38
3.3.2.1.	Einheiten, Merkmale und Gesamtheiten der Studie .....	38
3.3.2.1.1.	Statistische Grundlagen.....	38
3.3.2.1.2.	Übertragung der statistischen Grundlagen auf die Studie.....	40

3.3.2.2.	Lagemaße .....	42
3.3.2.2.1.	Arithmetischer Mittelwert .....	42
3.3.2.2.2.	Median.....	42
3.3.2.3.	Korrelationen.....	42
3.3.2.3.1.	Korrelationskoeffizient nach Spearman .....	44
3.3.2.3.2.	Punktbiseriale Korrelation.....	45
3.3.2.3.3.	Hypothesen-Test und Signifikanz .....	45
3.3.3.	Zur Analyse und Auswertung der Normen/Subgruppen.....	46
Teil 3:	Ergebnisse.....	49
1.	Erkenntnisse aus den Interviews.....	49
3.1.	Fragestellungen in Bezug auf die einzelnen Behörden .....	49
3.1.1.	Wirtschaftliche Struktur am Behördenstandort .....	49
3.1.2.	Position in der Behörde .....	50
3.1.3.	Zu kontrollierende Unternehmensanzahl .....	50
3.1.4.	Anzahl jährlicher Plankontrollen .....	51
3.1.5.	Anzahl jährlicher Bußgeldbescheide .....	52
3.2.	Fragestellungen in Bezug auf die erlassenen Bußgeldbescheide .....	54
3.2.1.	Anteilmäßige Verteilung der Bußgeldhöhen .....	54
3.2.2.	Bußgeldbescheidanteil je Unternehmensgröße .....	57
3.2.3.	Verteilung der Bußgeldbescheide an natürliche/juristische Personen.....	59
3.2.4.	Angestellter als Adressat des Bußgeldbescheids .....	59
3.2.5.	Häufigkeit von Bescheiden gegenüber Angestellten .....	60
3.2.6.	Häufigkeit von Anfechtungen.....	60
3.2.7.	Rückschlussmöglichkeit auf die Bußgeldhöhe einzelner Verstöße.....	60
3.2.8.	Angabe des schwersten Verstoßes im Bescheid .....	61
3.3.	Fragestellungen in Bezug auf Kriterien für die Bemessung von Bußgeldern.....	62
3.3.1.	Bedeutung der Unternehmensgröße .....	62
3.3.2.	Auswirkungen der Unternehmensgröße.....	64
3.3.3.	Bedeutung der Unternehmensart .....	65
3.3.4.	Kriterien der Bußgeldbemessung.....	66
3.3.5.	Unterschiede bei Bescheiden gegen juristische/natürliche Personen .....	67
3.3.6.	Vorgaben zur Bußgeldbemessung.....	68
3.3.7.	Auswirkungen von kooperativem Verhalten .....	68
3.3.8.	Vorsatz und Fahrlässigkeit.....	68
3.3.9.	Schwere des Vorwurfs .....	69
3.3.10.	Umgang mit „Wiederholungstätern“ .....	69

3.4.	Fragestellungen in Bezug auf weitere Verfahrenskosten .....	70
3.4.1.	Kosten für die Untersuchungsämter .....	70
3.4.2.	Kostenpflichtige Nachkontrolle .....	71
3.5.	Fragestellungen in Bezug auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie.....	71
3.5.1.	Einfluss der Corona-Pandemie auf das Kontrollverhalten .....	71
3.5.2.	Einfluss der Corona-Pandemie auf die Bemessung der Bußgeldhöhe.....	72
2.	Allgemeine Erkenntnisse aus den Bußgeldkatalogen .....	73
3.	Erkenntnisse zur Bestimmung des norm-/subgruppenspezifischen Grundfalls.....	76
3.1.	Kontrollart: Planmäßige Routinekontrolle .....	76
3.2.	Probearart: Planprobe .....	76
3.3.	Betriebsgröße: Keine Berücksichtigung .....	76
3.4.	Adressat: Geschäftsführer, Inhaber, Betriebsleiter .....	77
3.5.	Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit .....	77
3.6.	Verbreitung: Regional .....	78
3.7.	Vorverhalten: Erstverstoß .....	79
3.8.	Zusammenfassung der Erkenntnisse zur Bestimmung des Grundfalls .....	79
4.	Ergebnisse der Korrelationsanalyse .....	80
4.1.	Betriebsgröße und Bußgeldhöhe .....	81
4.2.	Schwere des Vorwurfs und Bußgeldhöhe .....	84
4.3.	Adressat und Bußgeldhöhe .....	85
4.4.	Anhörung und Bußgeldhöhe .....	86
4.5.	Verbreitung und Bußgeldhöhe.....	87
4.6.	Wirtschaftliche Prägung und Bußgeldhöhe .....	88
4.7.	Vorverhalten und Bußgeldhöhe .....	89
4.8.	Zusammenfassung der Erkenntnisse aus der Korrelationsanalyse.....	90
5.	Ergebnisse der Analyse und Auswertung der Normen/Subgruppen.....	92
5.1.	Allgemeine Anforderungen .....	93
5.1.1.	Belehrung, § 43 IfSG .....	95
5.1.1.1.	Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide .....	99
5.1.1.1.1.	Bedeutung der Kontrollart .....	99
5.1.1.1.2.	Bedeutung der Betriebsgröße .....	100
5.1.1.1.3.	Bedeutung der Betriebsart.....	102
5.1.1.1.4.	Bedeutung des Adressaten.....	102
5.1.1.1.5.	Bedeutung des subjektiven Tatbestandes .....	103
5.1.1.1.6.	Bedeutung des Vorverhaltens.....	104
5.1.1.1.7.	Bedeutung der Schwere des Vorwurfs.....	106

5.1.1.1.8.	Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung.....	107
5.1.1.1.9.	Tiefergehende Analyse von Auffälligkeiten.....	108
5.1.1.1.10.	Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse .....	109
5.1.1.1.11.	Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße .....	111
5.1.1.2.	Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge .....	113
5.1.1.3.	Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse.....	113
5.1.2.	Lebensmittelsicherheit, Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002....	116
5.1.2.1.	Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldescheide .....	119
5.1.2.1.1.	Bedeutung der Kontrollart oder Probeart.....	120
5.1.2.1.1.1.	Kontrollart .....	120
5.1.2.1.1.2.	Probeart.....	122
5.1.2.1.2.	Bedeutung der Betriebsgröße .....	123
5.1.2.1.3.	Bedeutung der Betriebsart .....	125
5.1.2.1.4.	Bedeutung des Adressaten.....	125
5.1.2.1.5.	Bedeutung des subjektiven Tatbestandes .....	126
5.1.2.1.6.	Bedeutung des Produktes .....	127
5.1.2.1.7.	Bedeutung der Verbreitung .....	127
5.1.2.1.8.	Bedeutung des Vorverhaltens .....	128
5.1.2.1.9.	Bedeutung der Schwere des Vorwurfs.....	130
5.1.2.1.10.	Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung.....	131
5.1.2.1.11.	Tiefergehende Analyse von Auffälligkeiten.....	132
5.1.2.1.12.	Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse .....	134
5.1.2.1.13.	Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße .....	136
5.1.2.2.	Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge .....	137
5.1.2.3.	Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse.....	140
5.1.3.	Täuschung: ekelerregende Lebensmittel, § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB .....	144
5.1.3.1.	Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide .....	144
5.1.3.2.	Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße .....	146
5.1.3.3.	Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge .....	147
5.1.3.4.	Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse.....	149
5.2.	Kennzeichnung/Bezeichnung.....	150
5.2.1.	Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011.....	152
5.2.1.1.	Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide .....	155
5.2.1.1.1.	Bedeutung der Kontrollart oder Probeart.....	156
5.2.1.1.1.1.	Kontrollart .....	156
5.2.1.1.1.2.	Probeart.....	157

5.2.1.1.2.	Bedeutung der Betriebsgröße .....	158
5.2.1.1.3.	Bedeutung der Betriebsart .....	159
5.2.1.1.4.	Bedeutung des Adressaten.....	159
5.2.1.1.5.	Bedeutung des subjektiven Tatbestandes .....	160
5.2.1.1.6.	Bedeutung der Verbreitung .....	160
5.2.1.1.7.	Bedeutung des Vorverhaltens.....	161
5.2.1.1.8.	Bedeutung der Schwere des Vorwurfs.....	163
5.2.1.1.9.	Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung.....	164
5.2.1.1.10.	Tiefergehende Analyse von Auffälligkeiten.....	165
5.2.1.1.11.	Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse .....	167
5.2.1.1.12.	Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße .....	169
5.2.1.2.	Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge .....	169
5.2.1.3.	Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse.....	173
5.2.2.	Zusatzstoffe, § 9 ZZulV .....	176
5.2.2.1.	Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide .....	178
5.2.2.2.	Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse .....	179
5.2.2.3.	Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße .....	181
5.2.2.4.	Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge .....	181
5.2.2.5.	Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse.....	184
5.2.3.	Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV .....	185
5.2.3.1.	Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide .....	186
5.2.3.1.1.	Bedeutung der Kontrollart oder Probeart.....	186
5.2.3.1.1.1.	Kontrollart .....	187
5.2.3.1.1.2.	Probeart.....	187
5.2.3.1.2.	Bedeutung der Betriebsgröße .....	188
5.2.3.1.3.	Bedeutung der Betriebsart .....	189
5.2.3.1.4.	Bedeutung der Betriebsunterart.....	189
5.2.3.1.5.	Bedeutung des Adressaten.....	189
5.2.3.1.6.	Bedeutung des subjektiven Tatbestandes .....	190
5.2.3.1.7.	Bedeutung der Verbreitung .....	192
5.2.3.1.8.	Bedeutung des Vorverhaltens.....	193
5.2.3.1.9.	Bedeutung der Schwere des Vorwurfs.....	194
5.2.3.1.10.	Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung.....	195
5.2.3.1.11.	Tiefergehende Analyse von Auffälligkeiten.....	196
5.2.3.1.12.	Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse .....	197
5.2.3.1.13.	Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße .....	199

5.2.3.2.	Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge .....	199
5.2.3.3.	Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse .....	200
5.2.4.	Subgruppe: Verpflichtende Angaben .....	202
5.2.4.1.	Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide .....	206
5.2.4.1.1.	Bedeutung der Kontrollart oder Probeart .....	206
5.2.4.1.1.1.	Kontrollart .....	206
5.2.4.1.1.2.	Probeart .....	207
5.2.4.1.2.	Bedeutung der Betriebsgröße .....	207
5.2.4.1.3.	Bedeutung des Adressaten .....	209
5.2.4.1.4.	Bedeutung des subjektiven Tatbestandes .....	210
5.2.4.1.5.	Bedeutung der Verbreitung .....	210
5.2.4.1.6.	Bedeutung des Vorverhaltens .....	211
5.2.4.1.7.	Bedeutung der Schwere des Vorwurfs .....	213
5.2.4.1.8.	Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung .....	213
5.2.4.1.9.	Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse .....	214
5.2.4.1.10.	Gesonderte Betrachtung: Allergene und Unverträglichkeiten .....	216
5.2.4.1.11.	Gesonderte Betrachtung: Nährwertdeklaration .....	220
5.2.4.1.12.	Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße .....	220
5.2.4.2.	Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge .....	221
5.2.4.3.	Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse .....	223
5.2.5.	Subgruppe: Health Claims und Novel Food .....	226
5.2.5.1.	Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide .....	228
5.2.5.2.	Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse .....	229
5.2.5.3.	Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge .....	230
5.2.5.4.	Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse .....	230
5.3.	Mitwirkung und Duldung .....	232
5.3.1.	Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide .....	234
5.3.1.1.	Bedeutung der Kontrollart oder Probeart .....	234
5.3.1.1.1.	Kontrollart .....	235
5.3.1.1.2.	Probeart .....	235
5.3.1.2.	Bedeutung der Betriebsgröße .....	236
5.3.1.3.	Bedeutung des Adressaten .....	236
5.3.1.4.	Bedeutung des subjektiven Tatbestandes .....	237
5.3.1.5.	Bedeutung der Verbreitung .....	238
5.3.1.6.	Bedeutung des Vorverhaltens .....	239
5.3.1.7.	Bedeutung der Schwere des Vorwurfs .....	240



5.3.1.8.	Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung.....	241
5.3.1.9.	Tieferegehende Analyse von Auffälligkeiten.....	242
5.3.1.10.	Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse .....	244
5.3.2.	Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge .....	245
5.3.3.	Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse.....	247
5.4.	Hygieneverstöße .....	250
5.4.1.	Erste Gruppe: Allgemeine Hygienevorschriften.....	252
5.4.1.1.	Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide .....	256
5.4.1.1.1.	Bedeutung der Kontrollart oder Probeart.....	256
5.4.1.1.1.1.	Kontrollart .....	257
5.4.1.1.1.2.	Probeart.....	258
5.4.1.1.2.	Bedeutung der Betriebsgröße .....	258
5.4.1.1.3.	Bedeutung des Adressaten.....	259
5.4.1.1.4.	Bedeutung des subjektiven Tatbestandes .....	260
5.4.1.1.5.	Bedeutung der Verbreitung .....	261
5.4.1.1.6.	Bedeutung des Vorverhaltens.....	262
5.4.1.1.7.	Bedeutung der Schwere des Vorwurfs.....	264
5.4.1.1.8.	Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung.....	265
5.4.1.1.9.	Tieferegehende Analyse von Auffälligkeiten.....	266
5.4.1.1.10.	Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse .....	268
5.4.1.1.11.	Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße .....	270
5.4.1.2.	Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge .....	271
5.4.1.3.	Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse.....	274
5.4.1.4.	Gesonderte Betrachtung: Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten .....	275
5.4.1.4.1.	Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide .....	277
5.4.1.4.1.1.	Bedeutung der Kontrollart .....	277
5.4.1.4.1.2.	Bedeutung der Betriebsgröße .....	278
5.4.1.4.1.3.	Bedeutung des Adressaten .....	279
5.4.1.4.1.4.	Bedeutung des subjektiven Tatbestandes .....	280
5.4.1.4.1.5.	Bedeutung der Verbreitung .....	281
5.4.1.4.1.6.	Bedeutung des Vorverhaltens.....	282
5.4.1.4.1.7.	Bedeutung der Schwere des Vorwurfs.....	283
5.4.1.4.1.8.	Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung.....	284
5.4.1.4.1.9.	Tieferegehende Analyse von Auffälligkeiten .....	284
5.4.1.4.1.10.	Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse .....	285
5.4.1.4.1.11.	Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße .....	287

5.4.1.4.2.	Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge .....	287
5.4.1.4.3.	Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse.....	288
5.4.1.5.	Gesonderte Betrachtung: Vorschriften für Ausrüstungen .....	290
5.4.1.5.1.	Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide .....	292
5.4.1.5.1.1.	Bedeutung der Kontrollart oder Probeart.....	292
5.4.1.5.1.2.	Bedeutung der Betriebsgröße .....	294
5.4.1.5.1.3.	Bedeutung des Adressaten .....	295
5.4.1.5.1.4.	Bedeutung des subjektiven Tatbestandes .....	296
5.4.1.5.1.5.	Bedeutung der Verbreitung .....	296
5.4.1.5.1.6.	Bedeutung des Vorverhaltens .....	297
5.4.1.5.1.7.	Bedeutung der Schwere des Vorwurfs.....	299
5.4.1.5.1.8.	Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung.....	299
5.4.1.5.1.9.	Tieferegehende Analyse von Auffälligkeiten .....	300
5.4.1.5.1.10.	Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse .....	301
5.4.1.5.1.11.	Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße .....	303
5.4.1.5.2.	Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge .....	304
5.4.1.5.3.	Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse.....	304
5.4.1.6.	Gesonderte Betrachtung: Vorschriften für Lebensmittel .....	306
5.4.1.6.1.	Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide .....	308
5.4.1.6.1.1.	Bedeutung der Kontrollart oder Probeart.....	308
5.4.1.6.1.2.	Bedeutung der Betriebsgröße .....	310
5.4.1.6.1.3.	Bedeutung des Adressaten .....	311
5.4.1.6.1.4.	Bedeutung des subjektiven Tatbestandes .....	312
5.4.1.6.1.5.	Bedeutung der Verbreitung .....	312
5.4.1.6.1.6.	Bedeutung des Vorverhaltens .....	313
5.4.1.6.1.7.	Bedeutung der Schwere des Vorwurfs.....	315
5.4.1.6.1.8.	Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung.....	315
5.4.1.6.1.9.	Tieferegehende Analyse von Auffälligkeiten .....	316
5.4.1.6.1.10.	Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse .....	317
5.4.1.6.1.11.	Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße .....	319
5.4.1.6.2.	Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge .....	320
5.4.1.6.3.	Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse.....	320
5.4.2.	Zweite Gruppe: Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs .....	323
5.4.2.1.	Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide .....	325
5.4.2.1.1.	Tieferegehende Analyse von Auffälligkeiten.....	325
5.4.2.1.2.	Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse .....	327

5.4.2.2.	Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge .....	328
5.4.2.3.	Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse.....	329
6.	Ergebnisse der Analyse und Auswertung der Behörden mit Sonderzuständigkeit ..	331
6.1.	Spezielle Weinvorschriften.....	333
6.2.	Vergleichbare Vorschriften: Kennzeichnung/Bezeichnung .....	335
6.2.1.	Bedeutung der Kontroll- oder Probeart .....	337
6.2.1.1.	Kontrollart .....	337
6.2.1.2.	Probeart.....	338
6.2.2.	Bedeutung des Adressaten.....	338
6.2.3.	Bedeutung des subjektiven Tatbestandes .....	339
6.2.4.	Bedeutung der Verbreitung .....	339
6.2.5.	Bedeutung des Vorverhaltens .....	340
6.2.6.	Bedeutung der Schwere des Vorwurfs.....	340
6.2.7.	Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung.....	340
6.2.8.	Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse.....	341
6.3.	Vergleichbare Vorschrift: Mitwirkung und Duldung .....	342
6.4.	Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse.....	342
7.	Schlussfolgerungen und Gesamtbetrachtung.....	343
8.	Voraussichtlicher Nutzen und Verwertbarkeit der Ergebnisse.....	352
Teil 4: Zusammenfassung .....		356
1.	Interviews .....	357
2.	Bußgeldkataloge.....	359
3.	Grundfallanalyse .....	361
4.	Korrelationsanalyse.....	362
5.	Analyse und Auswertung der Normen/Subgruppen.....	364
Teil 5: Gegenüberstellung der ursprünglich geplanten zu den tatsächlich erreichten Zielen .....		365
Teil 6: Literaturverzeichnis .....		369
Teil 7: Anhang.....		370
1.	Rohdatei der Erfassungsmatrix .....	370
2.	Interviewleitfaden .....	370

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1</b> – Verwendeter Maßstab zur Interpretation des Korrelationskoeffizienten $r$ .....	44
<b>Abbildung 2</b> – Verteilung der wirtschaftlichen Struktur am Behördenstandort .....	50
<b>Abbildung 3</b> – Anzahl durchschnittlich in einem Kalenderjahr durchgeführter Plankontrollen ....	51
<b>Abbildung 4</b> – Anzahl jährlich erlassener Bußgeldbescheide .....	53
<b>Abbildung 5</b> – Anteil an Bußgeldbescheiden bis 349 € .....	54
<b>Abbildung 6</b> – Anteil an Bußgeldbescheiden von 350 € - 500 € .....	55
<b>Abbildung 7</b> – Anteil an Bußgeldbescheiden von 501 € - 1.000 € .....	55
<b>Abbildung 8</b> – Anteil an Bußgeldbescheiden über 1.000 € .....	56
<b>Abbildung 9</b> – Häufigkeit von Bußgeldbescheiden (Kleinstunternehmen) .....	57
<b>Abbildung 10</b> – Häufigkeit von Bußgeldbescheiden (Kleinunternehmen) .....	57
<b>Abbildung 11</b> – Häufigkeit von Bußgeldbescheiden (mittlere Unternehmen).....	58
<b>Abbildung 12</b> – Häufigkeit von Bußgeldbescheiden (Großunternehmen) .....	58
<b>Abbildung 13</b> – Verteilung der gegenüber natürlichen und juristischen Personen erlassenen Bußgeldbescheide in der Mehrheitsbetrachtung.....	59
<b>Abbildung 14</b> – Anzahl an Behörden, die Bescheide gegenüber Angestellten erlassen .....	59
<b>Abbildung 15</b> – Einschätzung der Häufigkeit von gegenüber Angestellten erlassenen Bußgeldbescheiden.....	60
<b>Abbildung 16</b> - Rückschlussmöglichkeit auf die Bußgeldhöhe einzelner Verstöße anhand des Gesamtbußgeldes .....	60
<b>Abbildung 17</b> – Aufführung des schwersten Verstoßes im Bußgeldbescheid an erster Stelle .....	61
<b>Abbildung 18</b> – Kriterien zur Sortierung mehrerer Verstöße innerhalb eines Bußgeldbescheides	61
<b>Abbildung 19</b> – Bedeutung der Unternehmensgröße für die Bemessung des Bußgeldes.....	63
<b>Abbildung 20</b> – Umgang mit der Unternehmensgröße bei der Bußgeldbemessung .....	64
<b>Abbildung 21</b> – Bedeutung der Unternehmensart für die Bemessung des Bußgeldes.....	65
<b>Abbildung 22</b> – Im Rahmen der Bußgeldbemessung zu berücksichtigende Kriterien .....	66
<b>Abbildung 23</b> – Unterschiede hinsichtlich der Bußgeldhöhe bei gegenüber juristischen/natürlichen Personen erlassenen Bußgeldbescheiden .....	67
<b>Abbildung 24</b> – Auswirkung kooperativen Verhaltens auf die Bußgeldhöhe.....	68
<b>Abbildung 25</b> – Berücksichtigung der Kosten für die Untersuchungsämter bei der Bußgeldbemessung.....	70
<b>Abbildung 26</b> – Verringerung des Bußgeldes in Fällen kostenpflichtiger Nachkontrollen.....	71

<b>Abbildung 27</b> – Beeinflussung des Kontrollverhaltens durch die Corona-Pandemie.....	72
<b>Abbildung 28</b> – Beeinflussung der Bemessung der Bußgeldhöhe durch die Corona-Pandemie....	72
<b>Abbildung 29</b> – Verwendeter Maßstab zur Interpretation des Korrelationskoeffizienten $r$ .....	80
<b>Abbildung 30</b> – Verwendeter Maßstab zur Interpretation des P-Wertes.....	80
<b>Abbildung 31</b> – Korrelation: Betriebsgröße und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß).....	81
<b>Abbildung 32</b> – Korrelation: Betriebsgröße und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß) in gesonderter Betrachtung der Behörden, bei denen nach den Interviews die Betriebsgröße für die Bußgeldbemessung von Relevanz ist .....	82
<b>Abbildung 33</b> – Korrelation: Betriebsgröße und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß) in gesonderter Betrachtung der Behörden, bei denen nach den Interviews die Betriebsgröße für die Bußgeldbemessung von großer Relevanz ist.....	83
<b>Abbildung 34</b> – Korrelation: Schwere des Vorwurfs und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß).....	84
<b>Abbildung 35</b> – Korrelation: Adressat und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß).....	85
<b>Abbildung 36</b> – Korrelation: Anhörung und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß).....	86
<b>Abbildung 37</b> – Korrelation: Anhörung und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß) in gesonderter Betrachtung der Behörden, bei denen nach den Interviews die Anhörung für die Bußgeldbemessung von Relevanz ist .....	87
<b>Abbildung 38</b> – Korrelation: Verbreitung und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß).....	88
<b>Abbildung 39</b> – Korrelation: wirtschaftliche Prägung und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß).....	89
<b>Abbildung 40</b> – Korrelation: Vorverhalten und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß).....	90
<b>Abbildung 41</b> – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Unterverstoßart „Belehrung, § 43 IfSG“ .....	96
<b>Abbildung 42</b> – 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Belehrung, § 43 IfSG“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne .....	98

<b>Abbildung 43</b> – 80 %-Bußgeldspanne des Grundfalls der Unterverstoßart „Belehrung, § 43 IfSG“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne des Grundfalls .....	111
<b>Abbildung 44</b> – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“ .....	117
<b>Abbildung 45</b> – 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), § 59 Abs. 2 Nr. 1a a) LFGB.....	119
<b>Abbildung 46</b> – 80 %-Bußgeldspanne des Grundfalls der Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne des Grundfalls.....	136
<b>Abbildung 47</b> – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Unterverstoßart „Täuschung: ekelerregende Lebensmittel, § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB“.....	145
<b>Abbildung 48</b> – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Unterverstoßart „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“ .....	153
<b>Abbildung 49</b> – 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne .....	154
<b>Abbildung 50</b> – Fokussierte Betrachtung der 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“ .....	155
<b>Abbildung 51</b> – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Unterverstoßart „Zusatzstoffe, § 9 ZZuIV“.....	177
<b>Abbildung 52</b> – 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Zusatzstoffe, § 9 ZZuIV“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne .....	178
<b>Abbildung 53</b> – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“ .....	185
<b>Abbildung 54</b> – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ .....	204
<b>Abbildung 55</b> – 80 %-Bußgeldspanne der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne .....	205
<b>Abbildung 56</b> – Fokussierte Betrachtung der 80 %-Bußgeldspanne der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ .....	205

<b>Abbildung 57</b> – 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, detaillierte Bestimmungen, Allergene und Unverträglichkeiten“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne .....	217
<b>Abbildung 58</b> – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Subgruppe „Health Claims, Art. 3, 10 Abs. 3 VO (EG) 1924/2006 und Novel Food, Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283“ .....	227
<b>Abbildung 59</b> – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ .....	233
<b>Abbildung 60</b> – 80 %-Bußgeldspanne der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne .....	234
<b>Abbildung 61</b> – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ .....	254
<b>Abbildung 62</b> – 80 %-Bußgeldspanne der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne .....	255
<b>Abbildung 63</b> – Fokussierte Betrachtung der 80 %-Bußgeldspanne der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ .....	256
<b>Abbildung 64</b> – 80 %-Bußgeldspanne des Grundfalls der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne des Grundfalls .....	269
<b>Abbildung 65</b> – Fokussierte Betrachtung der 80 %-Bußgeldspanne des Grundfalls der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ .....	270
<b>Abbildung 66</b> – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Unterverstoßart „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“ .....	276
<b>Abbildung 67</b> – 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne .....	277
<b>Abbildung 68</b> – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Unterverstoßart „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“ .....	290
<b>Abbildung 69</b> – 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne.....	291
<b>Abbildung 70</b> – Fokussierte Betrachtung der 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“ .....	292

<b>Abbildung 71</b> – 80 %-Bußgeldspanne des Grundfalls der Unterverstoßart „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne des Grundfalls.....	303
<b>Abbildung 72</b> – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Unterverstoßart „Vorschriften für Lebensmittel, Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004“ .....	306
<b>Abbildung 73</b> – 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Vorschriften für Lebensmittel, Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne.....	307
<b>Abbildung 74</b> – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Gruppe „Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, VO (EG) Nr. 853/2004“.....	323
<b>Abbildung 75</b> – 80 %-Bußgeldspanne der Gruppe „Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, VO (EG) Nr. 853/2004“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne .....	324
<b>Abbildung 76</b> – Verteilung der verhängten Bußgelder in der in der gesonderten Betrachtung der Lebensmittelüberwachungsbehörden mit der Sonderzuständigkeit „Wein“ .....	332



## Teil 1: Ziele und Aufgabenstellung des Vorhabens

Auf politischer Ebene wurde im Rahmen der Novellierung des § 40 Abs. 1a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) zur Veröffentlichung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorgaben die Einführung eines bundeseinheitlichen Bußgeldkataloges gefordert. Hintergrund der Forderung sind vermutete Unterschiede hinsichtlich der Höhe der für Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften üblicherweise verhängten Bußgelder zwischen den einzelnen Behörden bzw. Regionen. Ein bundeseinheitlicher Bußgeldkatalog ist auch Gegenstand des Koalitionsvertrages der Bundesregierung der 19. Legislaturperiode und wurde zudem in mehreren Entschließungen von Bundestag und Bundesrat gefordert.<sup>1</sup>

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft plant, auf Grundlage der Erkenntnisse des Forschungsvorhabens einen bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog zur Bußgeldbemessung zu erarbeiten, um einen Beitrag zur Vereinheitlichung der Sanktionierung lebensmittelrechtlicher Verstöße durch die Lebensmittelüberwachung in Deutschland zu leisten.

### 1. Planung und Ablauf des Vorhabens

Die Forschungsstelle für Europäisches und Deutsches Lebensmittel- und Futtermittelrecht an der Philipps-Universität Marburg wurde in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Jens Puschke, LL.M. (King's College) (Philipps-Universität Marburg) und Prof. Dr. Wolfgang Voit (Philipps-Universität Marburg) im August 2020 mit dem Forschungsvorhaben „Repräsentative Erfassung, Aufbereitung und Analyse lebensmittelrechtlicher Bußgeldbescheide“ beauftragt.

Das Forschungsvorhaben hatte eine Laufzeit vom 1. August 2020 bis zum 31. März 2023.

Ziel des Vorhabens war es, die derzeitige Sanktionierungspraxis in der Lebensmittelüberwachung in den Ländern repräsentativ zu erheben und auszuwerten, um so eine repräsentative Erfassung, Aufbereitung und Analyse lebensmittelrechtlicher Bußgeldbescheide auszuarbeiten. Dadurch sollten die für eine mögliche Erstellung eines einheitlichen Bußgeldkataloges erforderlichen Erkenntnisse über die Bußgeldpraxis der zuständigen Behörden erlangt werden.

---

<sup>1</sup> Siehe Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7.2.2018, 19. Legislaturperiode, S. 90 Rn. 4188 ff.; BT-Drucks. 18/12403, S. 3; BR-Drucks. 369/18; BT-Drucks. 19/4726, S. 11.

Die Studie zielte darauf ab, empirisch belastbare Daten zu erheben, um auf dieser Grundlage eine Vereinheitlichung der deutschen Bußgeldverhängung im Lebensmittelrecht zu erreichen. Das Forschungsvorhaben sollte damit dazu beitragen, eine Erhöhung der grundrechtlich gem. Art. 3 Abs. 1 GG geschützten Gleichheit in der Sanktionsverhängung zu bewirken. Bezweckt wurde insoweit die wesentliche Steigerung der Transparenz in der Sanktionierung lebensmittelrechtlichen Fehlverhaltens. Dies liegt zum einen im Interesse derjenigen Personen, denen ein Fehlverhalten zu Last gelegt wird und denen mit Blick auf das Gesetzlichkeitsprinzip eine möglichst genaue Normierung der Folgen eines Normbruchs zusteht. Zum anderen liegt eine Transparenzsteigerung im Bereich des Lebensmittelrechts, also einem Rechtsgebiet, mit dem die Bürger zwangsläufig in Kontakt kommen, im Interesse der Allgemeinbevölkerung. Die Bevölkerung kann bei einer Klärung der Sanktionsvorgaben – und zwangsläufig auch der Klärung des normbrechenden Verhaltens – durch den Gesetzgeber wesentlich einfacher überblicken, welchen rechtlichen Sicherungsmechanismen die Lebensmittelindustrie unterliegt.

Im Rahmen des Forschungsauftrages wurden durch die Auftragnehmer umfangreiche Datenerhebungen in Lebensmittelüberwachungsbehörden durchgeführt, die durch Befragungen im Rahmen von Behördeninterviews ergänzt wurden. Die Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Bußgeldkataloges war nicht Bestandteil des Forschungsprojektes.

## 2. Wissenschaftlicher und technischer Stand, an den angeknüpft wurde

Die rechtspolitischen Forderungen im Zusammenhang mit der Frage der Einführung eines bundeseinheitlichen Bußgeldkataloges zur Sanktionierung lebensmittelrechtlicher Verstöße sind nicht neu.<sup>2</sup> Die Mehrheit der Lebensmittelrechtsakteure sieht dabei einen einheitlichen Vollzug vor dem Hintergrund der Vielzahl unterschiedlichster Bußgeldnormen und der Offenheit der Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit als notwendig an.<sup>3</sup> Es fehlte jedoch zu Beginn der Studie bislang an einer repräsentativen Erfassung, Aufbereitung und Analyse lebensmittelrechtlicher Bußgeldbescheide. Die Studie sollte folglich an die rechtspolitisch bestehenden Forderungen nach der Einführung eines bundeseinheitlichen Bußgeldkataloges anknüpfen und insoweit eine erste fundierte Datenlage hervorbringen, aus der sich maßgebliche Kriterien der bisherigen lebensmittelrechtlichen Bußgeldpraxis ableiten lassen.

<sup>2</sup> Siehe hierzu etwa *Bosch*, LMuR 2022, 383.

<sup>3</sup> *Bosch*, LMuR 2022, 383, 385.

## Teil 2: Material und Methoden

Das Forschungsvorhaben wurde in die Arbeitsschritte der Vorbereitungsphase, Erfassungsphase und Analyse- und Auswertungsphase unterteilt. Während in der Vorbereitungsphase das Grundkonzept der Studie festgelegt wurde, wurden in der Erfassungsphase die im Rahmen der Vorbereitungsphase ausgearbeiteten studienrelevanten Daten erhoben und in einer eigens entwickelten Erfassungsmatrix erfasst. In der anschließenden Auswertungsphase wurden die erhobenen Daten sodann mithilfe der eigens entwickelten Auswertungsmatrix anhand verschiedener Kriterien analysiert und ausgewertet. Den Abschluss dieser Phase bildete die Ausarbeitung der Endergebnisse. Die einzelnen Studienphasen werden nachfolgend ausführlich dargestellt.

### 1. Vorbereitungsphase

Im Rahmen der Vorbereitungsphase wurde zunächst das Grundkonzept des Forschungsvorhabens ausgearbeitet. Dieses sollte insbesondere Kriterien umfassen, nach denen die Untersuchung nicht flächendeckend, sondern repräsentativ durchgeführt werden konnte. Die Stichprobenerfassung der erlassenen lebensmittelrechtlichen Bußgeldbescheide sollte dabei für jedes einzelne Bundesland sowie für das gesamte Bundesgebiet repräsentativ ausgestaltet werden. Der geplante Verlauf des Forschungsprojektes wurde in einem Auftaktgespräch im August 2020 sowie fortlaufend im weiteren Studienverlauf in mehreren Gesprächsterminen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft abgestimmt.

#### 1.1. Datenschutzkonzept

In einem ersten Schritt wurde das dem Forschungsvorhaben zugrundeliegende Datenschutzkonzept entwickelt. Diesem kommt angesichts der während der Durchführung des Projektes erhobenen vertraulichen und sensiblen Daten eine gewichtige Bedeutung zu. In dem entwickelten Datenschutzkonzept sind Art und Umfang der zu erhebenden und zu verarbeitenden Daten im Hinblick auf den Verlauf und das Ziel des Forschungsvorhabens aufgeführt und beschrieben. Mitte Dezember 2020 konnte das Konzept nach der Fertigstellung dem Datenschutzbeauftragten der Philipps-Universität Marburg vorgelegt werden. Anfang März 2021 wurde das Datenschutzkonzept schließlich nach dem Durchlaufen des universitären Verwaltungsapparates genehmigt.

Personenbezogene Daten werden durch das erstellte Datenschutzkonzept in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschützt, was den Interessen der betroffenen natürlichen Personen angemessen Rechnung trägt. Hierbei fällt ins Gewicht, dass die in Frage stehenden personenbezogenen Daten in aller Regel von geringer Sensibilität sind. Im Rahmen des Forschungsprojektes wurde auch den übrigen berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Personen Rechnung getragen, indem die auf juristische Personen oder Personengesellschaften bezogenen Daten wie personenbezogene Daten behandelt wurden. Damit wurde der hohe Schutzstandard für personenbezogene Daten auf Daten erstreckt, an denen ein allgemeines Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere wurde der Name eines Unternehmens nicht unmittelbar erhoben.

Zu den gemäß dem Datenschutzkonzept zu erfassenden Daten zählen der konkrete Verstoß, die Schwere des Verstoßes, die angewandten Bußgeldvorschriften, die konkrete Bußgeldhöhe, eine eventuelle Zugehörigkeit zu einem Unternehmen sowie die Betriebsgröße und -art, das konkrete Lebensmittel bzw. Produkt und dessen Vertrieb die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person und des Unternehmens sowie die Funktion der Person im Unternehmen und das Vor- und Nachtatverhalten der betroffenen Person (vgl. § 66 Abs. 1 OWiG). Besonders sensible Daten wie Name und Geburtsdatum des Betroffenen wurden nicht erhoben.

Katalogisiert wurden die Daten über offizielle Aktenzeichen, deren Rückverfolgbarkeit zu der dahinterstehenden Person der jeweiligen Behörde vorbehalten bleibt. Sensible Daten über Nebenbeteiligte wurden erhoben, wenn es sich um juristische Personen im Hintergrund des gegenüber einer natürlichen Person verhängten Bußgeldes handelte. Die berechtigten Interessen der juristischen Personen wurden dabei jedoch gewahrt. Gespeichert wurden zudem Angaben zur Position in der Behörde und zur Tätigkeit der im Rahmen der zusätzlichen Behördenbefragungen interviewten Personen sowie die verschriftlichen Inhalte der Interviews mit dem Einverständnis des Interviewten. In den öffentlichen Berichten werden jedoch die Aussagen der interviewten Personen ohne Rückbezug auf den jeweiligen Interviewpartner zusammengefasst. Dritten gegenüber werden die personenbezogenen Daten aus der Aktenanalyse nicht offengelegt. Eine Veröffentlichung erfolgt insoweit nur anonymisiert. Insbesondere bleibt das Aktenzeichen der Kenntnis der am Projekt beteiligten Personen vorbehalten.

Nach der Projektplanung war primär eine persönliche Sichtung und Erhebung der für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlichen Daten vorgesehen, die im Rahmen von Besuchen zufällig ausgewählter Lebensmittelüberwachungsbehörden stattfinden sollte. Dabei sollten die Daten bereits pseudonymisiert erhoben werden. Konzipiert war eine Erhebung durch jeweils zwei Projektbeteiligte je Behörde und eine Speicherung der Daten auf zwei passwortgeschützten, durch das Hochschulrechenzentrum der Philipps-Universität Marburg administrierten Notebooks. Die Daten sollten sodann über das sichere Netzwerk der Philipps-Universität Marburg auf einen Server des Sync & Share-Dienstes im Hochschulrechenzentrum der Philipps-Universität Marburg hochgeladen werden, auf den ausschließlich die Projektbeteiligten passwortgeschützten Zugriff haben.

Bereits im Rahmen der Entwicklung des Datenschutzkonzeptes wurde zudem eine datenschutzrechtssichere Grundlage für die Möglichkeit einer digitalen Erfassung erarbeitet. Um eine digitale Bescheiderfassung zu ermöglichen, bedurfte es eines sicheren Übertragungsweges. Hierfür wurde die sogenannte „Hessenbox“ als Speicherdienst ausgewählt, die auf der Software „PowerFolder“ basiert. Die „Hessenbox“ entspricht dem unter II. 9 a) aa) des Datenschutzkonzeptes dargestellten Servers des von der Philipps-Universität Marburg gesteuerten und gesicherten Sync & Share-Dienstes. Der Upload der digitalen Daten zur Bescheiderfassung erfolgte unter HTTPS-Verschlüsselung. Auf die hochgeladenen Daten haben ausschließlich die an dem Projekt beteiligten Personen passwortgeschützten Zugriff; die Authentifizierung erfolgt über den zentralen Linux-Verzeichnisdienst. Die „Hessenbox“ erweist sich demnach als datenschutz- und urheberrechtlich konformes System.

Auch für die Erfassung von postalisch zugesandten Unterlagen der Behörden sieht das Datenschutzkonzept eine Digitalisierung und einen anschließenden Upload über eine sichere Verbindung auf ein Verzeichnis auf einen Server des Sync & Share-Dienstes im Hochschulrechenzentrum der Philipps-Universität Marburg vor, auf das ausschließlich die Projektbeteiligten passwortgeschützten Zugriff haben. Im Anschluss an die Erhebung der Daten schreibt das Datenschutzkonzept die Rückübersendung der Unterlagen an die jeweilige Behörde oder eine sichere Vernichtung der Unterlagen spätestens nach dem Abschluss des Projektes vor.

Die nach dem Datenschutzkonzept vorgesehene Pseudonymisierung der erhobenen Daten erfolgte auf der Grundlage von zufällig vergebenen und von den Daten getrennt gespeicherten

Kennziffern, die anhand des Aktenzeichens des Bußgeldbescheides und einer Zufallszahl für das Bundesland und die Behörde erstellt wurden. Rückschlüsse der gespeicherten Inhalte aus den Bescheiden und Akten auf das betroffene Unternehmen sind nur unter Rückgriff auf beide Verzeichnisse möglich, zu denen lediglich die Projektbeteiligten Zugriff erhalten haben. Eine vollständige De-Pseudonymisierung kann nur unter Mitwirkung der Behörden erfolgen.

### 1.2. Unterstützungsschreiben des BMEL und der Länder

Um die per Zufallsprinzip ausgewählten Lebensmittelüberwachungsbehörden zu einer Teilnahme an dem Forschungsvorhaben zu motivieren, wurden den jeweiligen Anschreiben an die Behörden Unterstützungsschreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und der Länder angehängt. Diese Unterstützungsschreiben sollten dazu beitragen, das politische Interesse sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene aufzuzeigen.

Unterstützung erfuhr das Forschungsvorhaben zudem seitens des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Deutschland e.V. Ein unabhängiges Unterstützungsschreiben des Bundesverbandes wurde den Landesvertretern vor Beginn der Behördenbesuche zugesandt, um verstärkt auf die Wichtigkeit der Studie hinzuweisen und somit eine erhöhte Kooperationsbereitschaft zu erzielen.

### 1.3. Zu den Vorbereitungen auf die Erfassung der Bußgeldbescheide

Von zentraler Bedeutung waren zudem die Vorbereitungen auf die Behördenbesuche zur Bescheiderfassung. Zunächst wurden die forschungsrelevanten Erfassungsmodalitäten<sup>4</sup> ausgearbeitet. Sodann wurde die für den weiteren Verlauf des Forschungsvorhabens erforderliche Matrix aufgebaut, im Rahmen von Pretests überprüft und anhand der gewonnenen Erkenntnisse überarbeitet und fortentwickelt bis ein geeigneter Aufbau der finalen Matrix erarbeitet wurde. Festgelegt wurde zudem ein Verfahren zur Zufallsauswahl der in die Studie einzubeziehenden Behörden.

Unerwartete Herausforderungen, die sich insbesondere in der Anfangsphase aufgetan haben, konnten in Gesprächen mit Ländervertretern geklärt werden. So konnte insbesondere das

---

<sup>4</sup> Im statistischen Teil wird für die „Erfassungsmodalitäten“ die Bezeichnung „Variablen“ synonym verwendet.

Problem der Geeignetheit, die Veterinärbehördenliste zu Studienzwecken zu nutzen, dargestellt werden. Mangels vollständig anwendbarer Liste mit Lebensmittelüberwachungsbehörden für den Rahmen der Studie wurden die Ländervertreter insoweit um Informationen bezüglich der in dem jeweiligen Bundesland vorhandenen und zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden sowie eventueller Sonderzuständigkeiten gebeten. Diskutiert wurden ferner die Themenbereiche Bescheidauswahl, Auswertungsmatrix, Expertengespräche und Datenschutzkonzept.

### 1.3.1. Sammlung forschungsrelevanter Erfassungsmodalitäten

Zunächst mussten die forschungsrelevanten Erfassungsmodalitäten ermittelt werden. Es mussten folglich die Kriterien festgelegt werden, anhand derer die im späteren Verlauf der Studie zu erfassenden Bußgeldbescheide untersucht werden sollten.

Die Zumessung der Geldbuße richtet sich dabei innerhalb des gesetzlichen Bußgeldrahmens gem. § 17 Abs. 3 S. 1 OWiG nach der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit als objektives Merkmal und dem Vorwurf, der den Täter trifft, als subjektives Merkmal.<sup>5</sup> Nach § 17 Abs. 3 S. 2 OWiG kommen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters in Betracht, jedoch bleiben diese bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten in der Regel unberücksichtigt. In der Ausschreibung der Studie waren zudem bereits einige Kriterien enthalten, die im Rahmen der Studie untersucht werden sollten. Um relevante Informationen hinsichtlich weiterer forschungsrelevanter Erfassungsmodalitäten zu erhalten, wurden zunächst Fachleute kontaktiert, deren Hinweise und Auskünfte für die Erarbeitung einer sinnvollen und an die Studie angepassten Datenbank von großem Mehrwert waren. Als besonders relevant erwies sich die Einholung von Kenntnissen über eine möglichst große Anzahl von in der Praxis aufzufindenden bußgeldbeeinflussenden Kriterien. Zu diesem Zweck wurde das Vorhaben zur Vorbereitung der Studie im Anschluss an das Marburger Symposium zum Lebensmittelrecht im Rahmen einer Videokonferenz dem Wissenschaftlichen Beirat des Fördervereins der Forschungsstelle für Europäisches und Deutsches Lebensmittel- und Futtermittelrecht der Philipps-Universität Marburg e.V. präsentiert. In dem anschließenden Fachgespräch wurden bislang gewonnene Erkenntnisse und potenzielle Problemfelder eruiert. Dabei bildeten Details zu Bußgeldrahmenkatalogen und Leitlinien der Behörden einen besonderen Interessenschwerpunkt.

---

<sup>5</sup> Siehe hierzu näher *Ludwig/Wieser*, Behebung und Verfolgung von Lebensmittelverstößen, S. 281 ff.

Weitere Erkenntnisse über die Abläufe bei der Erfassung von Kontrollergebnissen, der Vorbereitung von Bußgeldbescheiden und der Festlegung des Bußgeldes gingen aus einem zusätzlichen Gesprächstermin im Anschluss an die Kontaktaufnahme mit einem Leiter einer Lebensmittelüberwachungsbehörde<sup>6</sup> Anfang Dezember 2020 hervor. Im Rahmen der Videokonferenz wurde ferner der Umgang mit dem Softwaresystem „BALVI“, in welches viele für die Bescheiderfassung relevante Informationen eingetragen werden, thematisiert.

Anhand der gewonnenen Erkenntnisse wurden die für eine Gewährleistung der hinreichenden Auswertbarkeit der Daten zwingend erforderlichen Forschungsdaten herausgearbeitet, die notwendig sind, um die als bußgeldbeeinflussend erkannten Daten erfassbar zu machen.

Diese forschungsrelevanten Erfassungsmodalitäten wurden unter Heranziehung freiwillig zur Verfügung gestellter, geschwätzter Bußgeldbescheide verschiedener Behörden herausgearbeitet, die den eigentlichen Pretests vorgelagert waren. Die gute Kooperation mit einigen Lebensmittelkontrolleuren, die sich zu einem freiwilligen Austausch über ihre Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Lebensmittelkontrolle bereit erklärt haben, war damit von grundlegender Bedeutung für die weitere Konzeption des Studienvorhabens. Diese Hilfe der Lebensmittelkontrolleure wurde mit großem Dank entgegengenommen.

### 1.3.2. Technischer Aufbau der Erfassungsmatrix

Die Erfassung, Aufbereitung und Analyse lebensmittelrechtlicher Bußgeldbescheide erforderten die Erarbeitung einer speziellen Datenbank. Zur Erfassung der gesammelten Daten wurde daher zunächst eine inhaltlich auf die Anforderungen der Studie abgestimmte Matrix erstellt. In diese sogenannte „Erfassungsmatrix“ wurden die einzelnen Kriterien aus den übermittelten Bescheiden eingepflegt. Bei der Erfassungsmatrix handelt es sich um eine auf Microsoft Excel basierende Datenbank, in welcher die den Kategorisierungen zuzuordnenden Daten erfasst wurden. Diese Datenbank wurde gemäß dem Datenschutzkonzept auf einer von dem Speicherort der Behördenschlüssel abweichenden Festplatte gespeichert. Mithilfe einer autonomen Ausgangsdatei wurden separate Datenerhebungen für jede einzelne Behörde ermöglicht. Insoweit wurden die Bescheide jeder Behörde zunächst einzeln in einer Rohdatei erfasst. Im weiteren Verlauf der Studie wurden die erhobenen Bescheide in der Erfassungsmatrix

---

<sup>6</sup> Die Gesprächspartner und Standorte der Behörden werden in dem Bericht nicht namentlich genannt.



gesammelt und aufgeführt und damit in einer Gesamtdatei zusammengefügt. Die großen Datenmengen führten zu langen Ladezeiten der Datei, weshalb zuvor innerhalb der einzelnen Behörden mit der schneller ladenden Rohdatei gearbeitet wurde. Dadurch konnte zugleich die Fehleranfälligkeit verringert werden, indem im Falle eines unterlaufenen Fehlers nicht die gesamte Datei betroffen gewesen wäre.

In technischer Hinsicht basiert die Erfassungsmatrix sowohl auf der Freitexteingabe als auch auf hinterlegten Stammdaten, die im Wege einer abhängigen Auswahlfunktion über Dropdown-Menüs eingepflegt wurden. Soweit es der Forschungszweck zuließ, wurde jedoch auf die Möglichkeit einer Freitexteingabe verzichtet. Mithilfe der vorgefertigten Auswahl von Antwortmöglichkeiten über Dropdown-Menüs konnten insbesondere Eingabefehler vermieden und die Einheitlichkeit der forschungsrelevanten Daten gewährleistet werden. Dies bot große Vorteile für die spätere Auswertung. In den Stammdaten wurden diverse BVL-Kataloge hinterlegt. Häufig vorkommende Verbotsnormen wurden in die Erfassungsmatrix aufgenommen. Im Zeitpunkt der Vorbereitungsphase war eine Erweiterung der Matrix jederzeit möglich und auch vorgesehen. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine Daten erfasst wurden, die später ausgewertet werden sollten, sondern geschwärzte Bescheide verwendet wurden, die nicht für die Auswertung herangezogen wurden, bestand keine Gefahr, dass durch die Erweiterung der Matrix vorherige Erhebungen an auswertungsbezogener Qualität verlieren würden.

Mit Blick auf die spätere Auswertung der Bescheide wurde bei der Erstellung der Erfassungsmatrix großer Wert auf technische Analysefunktionen gelegt.

Die Rohdatei der Erfassungsmatrix wird gesondert zur Verfügung gestellt.

### 1.3.3. Pretests zur Überprüfung der Erfassungsmatrix

Zur Überprüfung der Funktionalität der erstellten Erfassungsmatrix sollten in einem nächsten Schritt mehrere, den späteren Haupttests vorausgehende Pretests durchgeführt werden. Ziel der Pretests war es, Erkenntnisse zu erlangen, um die Erfassungsmatrix zu überarbeiten und verfeinern zu können. Hierzu wurden ab Februar 2021 mehrere Behörden mit der Bitte um Unterstützung bei den Pretests angeschrieben. Bei der Auswahl der Behörden wurde darauf geachtet, dass die Pretests in unterschiedlichen Bundesländern und unterschiedlich großen Städten durchgeführt werden sollten. Zudem wurde darauf geachtet, dass sich die örtlichen

und wirtschaftlichen Strukturen unterschieden und sowohl ländliche als auch städtische Gebiete abgedeckt wurden.

Die Mitwirkungsbereitschaft der Behörden war jedoch angesichts der Besuchsverbote in der Corona-Pandemie und der Überlastung der Behörden sehr gering, so dass der überwiegende Anteil der angefragten Behörden absagte. Aufgrund der Corona-Pandemie war es zu Beginn der Pretest-Phase daher nicht möglich, die Behörden persönlich aufzusuchen. Um die für eine Überarbeitung der Erfassungsmatrix erforderlichen Erkenntnisse dennoch erlangen zu können, wurden zunächst digitale Treffen mit Behördenvertretern durchgeführt und geschwärzte Bescheide verwendet, so dass einige Eindrücke aus der Praxis gewonnen werden konnten. Nachdem im weiteren Pandemieverlauf persönliche Besuche wieder in Betracht kamen, reichten aufgrund dieser digitalen Vorarbeiten drei persönliche Pretests aus, um die Erfassungsmatrix anhand praxisrelevanter Kriterien überarbeiten zu können. Diese persönlichen Pretests wurden im Juni und Juli 2021 durchgeführt.

#### 1.3.4. Erkenntnisse aus den Pretests und Überarbeitung der Erfassungsmatrix

Im Anschluss an die Pretests wurden sowohl die Erfassungsmatrix als auch der Leitfaden für die Behördeninterviews überarbeitet. Die Pretests brachten hervor, dass nur sehr selten mehr als 25 Bescheide pro Behörde in dem für das Forschungsvorhaben maßgeblichen Zeitraum vorhanden waren. Dies führte angesichts der in dem Studienangebot vorgesehenen Erfassung und Auswertung von 25 Bescheiden je Behörde zu dem Erfordernis einer Anpassung. Besonders hervorzuheben ist zudem die Problematik des Umgangs mit Mehrfachverstößen. Bereits im Rahmen der Pretests zeigte sich, dass ein Bescheid im Regelfall mehrere Verstöße ahndet, so dass die Gesamtzahl an Verstößen insgesamt höher war als zunächst für den Fall, dass in jedem Bescheid nur ein einziger Verstoß geahndet wird, angenommen wurde. Damit zeigte sich bereits anhand der Pretests, dass Einzelverstöße anders als im Rahmen des Angebotes der Studie angenommen nicht der Grundsatz sind. Dies führte dazu, dass trotz der geringeren Gesamtanzahl an Bescheiden genügend Daten für die Auswertung erfasst werden konnten. Da diese Problematik in der Pretest-Phase entdeckt wurde, konnten im weiteren Fortgang des Projektes diesbezügliche Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden. Weiterhin bestehende Auslegungsschwierigkeiten innerhalb der einzelnen Erfassungskategorien konnten mittels einer der Matrix anhaftenden Begriffslegende vereinheitlicht werden, die maßgeblich von den Ergebnissen der Pretests abhing.

### 1.3.5. Finaler Aufbau der Erfassungsmatrix

Anhand der aus den Pretests gewonnenen Erkenntnisse wurde die ursprüngliche Version der Matrix überarbeitet und verfeinert, so dass der finale Aufbau der Erfassungsmatrix entwickelt wurde, der die für das Forschungsvorhaben erforderlichen Forschungsdaten und Kategorien beinhaltet und Erwägungen aus der Praxis miteinbezieht.

Neben den in der Ausschreibung der Studie geforderten Daten, zu denen die Tatbestände, die Anzahl und Höhe der verhängten Bußgelder unter Berücksichtigung der jeweils sanktionierten Einzeltatbestände, der Betriebstyp, die Art und der Umfang der jeweils sanktionierten Verstöße sowie je nach Betriebstyp auch die Größe und der Umsatz des Betriebes, das hergestellte bzw. vertriebene Produkt, die Vertriebswege und der Verbreitungsgrad zählen, wurden mithilfe der Erkenntnisse aus den Pretests weitere praxis- und forschungsrelevante Erfassungsmodalitäten in die Matrix integriert. Hierzu zählen die Kennziffer der Behörde, das Aktenzeichen des Bescheides, das Datum des bußgeldauslösenden Verstoßes, die Art der Kontrolle oder Probe, das Datum des Bescheides, der Adressat des Bescheides, der verbal dargelegte Verstoß, Angaben zur vorsätzlichen oder fahrlässigen Tatbegehung, das Vorverhalten, der Kontrollzyklus, das Nachtatverhalten, die Schwere des Vorwurfs, die Einordnung als Einfach- oder Mehrfachverstoß, eventuelle Zumessungskriterien, der Fortgang des Verfahrens sowie sonstige relevante Angaben. Diese im finalen Aufbau der Erfassungsmatrix enthaltenen Erfassungsmodalitäten werden im Folgenden dargestellt und näher erläutert.

#### 1.3.5.1. Kennziffer der Behörde

Unter der Kennziffer der Behörde ist die anonymisierte Zuordnungsnummer der jeweiligen Behörden zu verstehen. Die Kennziffern wurden nach einem zuvor festgelegten System vergeben. Bei der Vergabe der Kennziffern wurde die Reihenfolge der Bundesländer nach dem Zufallsprinzip ausgelost. Um auch die Anonymität kleinerer Bundesländer bzw. Stadtstaaten wahren zu können, wurden diese mit ihren Nachbarländern zusammengeführt. Rückschlüsse auf die einzelnen Behörden sind lediglich unter Verwendung der separat gespeicherten und der Öffentlichkeit unzugänglichen Liste, die die Behördenschlüssel enthält, möglich.

#### 1.3.5.2. Aktenzeichen des Bescheides

Zu den in der Matrix erfassten Daten zählt auch das Aktenzeichen der Bußgeldbescheide. Dies diente einer möglichen Rücksprache mit der betroffenen Behörde in Zweifelsfällen und sollte somit auch bei aufkommenden Fragen eine richtige Einordnung der Bescheide sicherstellen und sollte nach Abschluss der Erfassungsphase gelöscht werden.

#### 1.3.5.3. Datum des bußgeldauslösenden Verstoßes

Das Datum des bußgeldauslösenden Verstoßes wurde ebenfalls in der Erfassungsmatrix erfasst. Dadurch sollte nicht nur eine Ermittlung coronabedingter Veränderungen, sondern auch ein Abgleich mit möglichen Änderungen der maßgeblichen Normen des LFGB innerhalb der letzten zwei Jahre ermöglicht werden.

#### 1.3.5.4. Art der Kontrolle oder Probe

Bei den Katalogen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) handelt es sich um Auflistungen des BVL, die eine Arbeit mit Kennziffern ermöglichen. Dadurch soll für die Datenkommunikation zur Erfüllung von Beitragspflichten gegenüber der Europäischen Kommission aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung das Arbeiten vereinfacht und standardisiert werden.<sup>7</sup> Um dieser Vereinheitlichung und Erleichterung der Datenauswertung zuzutragen, wurden die entsprechenden Arten der Kontrolle oder Probe im Sinne der Kataloge des BVL in die Matrix aufgenommen. Der BVL-Katalog mit der Nr. 004 (Probeentnahme- und Mitteilungsgründe) und der BVL-Katalog mit der Nr. 003 (Arten der Kontrolle) wurden in den Stammdaten der Datenbank hinterlegt.

Aus den vorbereitenden Gesprächen mit den Praktikern wurde deutlich, dass eine verlässliche Zuordnung nach den BVL-Katalogziffern durch die Lebensmittelkontrolleure nicht erfolgt. Die BVL-Katalogziffern wurden daher nur in der Matrix erfasst, wenn sich diese aus den Akten ergeben haben oder eindeutig nachvollziehen ließen.

#### 1.3.5.5. Datum des Bescheides

Erfasst wurde ferner das Datum der einzelnen Bußgeldbescheide.

---

<sup>7</sup> Siehe [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/ExterneLinks/Datenbanken/Abt\\_1/Katalogportal.html](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/ExterneLinks/Datenbanken/Abt_1/Katalogportal.html) (abgerufen am 01.02.2023); das Katalogportal des BVL ist unter folgendem Link abrufbar: <https://katalogportal.bvl.bund.de/katalogportal/KataloglisteAnzeigen.html>.

#### 1.3.5.6. Geschätzte Betriebsgröße

In einigen Bußgeldkatalogen, die während der Vorbereitungsphase zugänglich waren, stellte die Betriebsgröße ein relevantes Kriterium dar. Daher sollte die Betriebsgröße auch in die Erfassungsmatrix aufgenommen werden. Da oftmals keine spezifischen Informationen hinsichtlich der Betriebsgröße verfügbar waren und auch die Behörden überwiegend keine diesbezügliche genauere Kenntnis hatten, sondern die Größe lediglich schätzten, wurde das Kriterium der geschätzten Betriebsgröße entwickelt. Bei der geschätzten Betriebsgröße handelt es sich mangels verfügbarer spezifischer Informationen um eine geschätzte Größe, bei welcher eine Unterscheidung zwischen Festangestellten, Teilzeitkräften oder Aushilfen nicht möglich ist.

Unterteilt wurden die Betriebe für das Forschungsvorhaben anhand der geschätzten Größe in „Kleinstunternehmen“ mit bis zu drei Beschäftigten, „Kleinunternehmen“ mit vier bis zehn Beschäftigten, „mittlere Unternehmen“ mit elf bis 50 Beschäftigten und „Großunternehmen“ mit mehr als 50 Beschäftigten.

#### 1.3.5.7. Betriebsart und Betriebsunterart

Als relevantes Forschungskriterium stellte sich überdies die Betriebsart heraus. Durch die Erfassung der Betriebsart wurde ein Vergleich der unterschiedlichen Betriebsarten untereinander ermöglicht. Je nach Betriebsart zeigten sich betriebsbedingte Verstöße als mögliches Unterscheidungskriterium. Denkbar war zudem eine Auswirkung der Betriebsart auf das Gefahrenpotenzial. So sind zum Beispiel im Rahmen der Fleischverarbeitung besondere Hygieneanforderungen zu erfüllen, wohingegen ein Supermarkt, in dem nur abgepackte Lebensmittel verkauft werden, ein geringeres Gefahrenpotenzial aufweist. Zur Erfassung wurde der BVL-Katalog mit der Nr. 008 in den Stammdaten der Datenbank hinterlegt. Die Art des Betriebes wurde insoweit nach den Betriebsarten des BVL-Kataloges unterschieden.

#### 1.3.5.8. Adressat des Bescheides

Als weiteres interessantes, forschungsrelevantes Kriterium stellte sich der Adressat des Bescheides heraus. Nach dem Täterprinzip ist der Adressat eines Bußgeldbescheides ein Betroffener als natürliche Person.<sup>8</sup> Gem. § 30 Abs. 1 OWiG kann auch gegen juristische Personen

---

<sup>8</sup> Ludwig/Wieser, Behebung und Verfolgung von Lebensmittelverstößen, S. 268.

und Personenvereinigungen eine Geldbuße festgesetzt werden. Durch eine Erfassung dieser Daten konnte untersucht werden, ob etwa gegen Angestellte verhängte Bußgelder niedriger ausfallen und Bußgelder bei Verantwortungsträgern regelmäßig höher angesetzt werden. Hierzu wurden feste Kategorien zur Differenzierung gebildet. Bei diesen handelt es sich um die Rubriken „Unternehmen“, „Inhaber“, „Betriebsleiter“, „bes. Verantwortungsträger“ und „einfacher Mitarbeiter“.

#### 1.3.5.9. Verbal dargelegter Verstoß

Auch das Kriterium des verbal dargelegten Verstoßes wurde in die Erfassungsmatrix integriert. Dieses Kriterium wurde aufgrund der Einzelfallabhängigkeit als Freifläche ausgestaltet und sollte in der Auswertungs- und Erfassungsphase der näheren Ermittlung und Interpretation von Ausreißern dienen.

#### 1.3.5.10. Ahndungskette

Die einschlägige Ahndungsnorm, Verstoßnorm, Strafverweisnorm und Bezugsnorm wurden ebenfalls als relevantes Kriterium in die Erfassungsmatrix aufgenommen. Alle relevanten Normen wurden im Vorhinein in den Stammdaten der Matrix hinterlegt, so dass während der Erfassung lediglich ein Anklicken der zutreffenden Norm erforderlich war.

Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf der Hinterlegung der Hygienenormen, da sich herausstellte, dass Hygieneverstöße den Großteil der Verstöße ausmachten. Hierfür wurden der gesamte Anhang der Europäischen Hygieneverordnung (Verordnung (EG) Nr. 853/2004), die Ordnungswidrigkeiten nach der LMRStV und die Verstöße nach der LMHV nach einem zuvor eigens festgelegten Kennziffersystem in die Erfassungsmatrix eingepflegt.

#### 1.3.5.11. Subjektiver Tatbestand

Weiterhin wurde die Frage des Vorsatzes bzw. der Fahrlässigkeit der Tatbegehung erfasst. Hierbei handelt es sich um den subjektiven Tatbestand der Ordnungswidrigkeit, der als abstraktes Tatbestandsmerkmal zu den gesetzlichen Merkmalen der Ordnungswidrigkeit gehört.<sup>9</sup> Diese Informationen ließen sich den jeweiligen Bußgeldbescheiden nicht immer explizit entnehmen. Sofern es sich um eine vorsätzliche Tatbegehung handelte, ging dies zumeist auch

---

<sup>9</sup> Ludwig/Wieser, Behebung und Verfolgung von Lebensmittelverstößen, S. 273.

aus den Formulierungen des jeweiligen Bescheides hervor. Ließen sich einem Bescheid dagegen keine expliziten Angaben entnehmen, wurde entsprechend dem überwiegenden Vorgehen der Behörden eine fahrlässige Tatbegehung angenommen. Insoweit zeigte sich, dass die Behörden in der Praxis eine fahrlässige Tatbegehung zugrunde legten, sofern sie in den Bußgeldbescheiden nicht explizit eine Vorsätzlichkeit vermerkten.

#### 1.3.5.12. Bußgeldhöhe

Überdies wurde die Bußgeldhöhe erfasst.

#### 1.3.5.13. Verwaltungskosten

Das gesamte Bußgeld sollte im Zusammenspiel mit der konkreten Bußgeldhöhe betrachtet werden. Denn gem. § 105 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 465 Abs. 1 StPO trägt der Betroffene auch die Kosten des Bußgeldverfahrens. Unterteilt werden diese Kosten in eine Gebühr nach § 107 Abs. 1 OWiG und Auslagen der Verwaltungsbehörde nach § 107 Abs. 3 OWiG.<sup>10</sup> Daher wurden die Verwaltungskosten neben der Höhe des reinen Bußgeldes erfasst.

#### 1.3.5.14. Produktart

Die in der Matrix erfasste Produktart war nur in Fällen der Probenahmen von Relevanz. Die Orientierung erfolgte dahingehend anhand der BVL-Kataloge. Die kodierten GP-Nummern wurden dagegen nicht in der Matrix hinterlegt, sondern im Rahmen der Freitexteingabe erfasst, soweit eine Bußgeldakte Rückschlüsse zuließ.

#### 1.3.5.15. Verbreitung

Die Einordnung der Verbreitung erfolgte anhand der Betriebsart und der geschätzten Betriebsgröße. Hierzu wurden die festen Kategorien „regional“, „landesweit“, „bundesweit“, „europaweit“ und „international“ gebildet. Dabei wurde bei Restaurants und Gaststätten grundsätzlich eine „regionale“ Verbreitung angenommen. Insbesondere in Fällen des Versandhandels konnte sich jedoch auch bei nur einer angestellten Person eine europaweite Verbreitung des Produktes zeigen.

---

<sup>10</sup> Für nähere Ausführungen zu den Gebühren im Bußgeldverfahren und Auslagen der Verwaltungsbehörde siehe *Ludwig/Wieser*, Behebung und Verfolgung von Lebensmittelverstößen, S. 287 ff.

#### 1.3.5.16. Vorverhalten

Als besonders forschungsrelevant erwies sich das Kriterium des Vorverhaltens, anhand dessen sich untersuchen ließ, ob es sich bei der im Bußgeldbescheid erfassten Tat um eine Wiederholungstat handelt. Dies sollte im Fall der Annahme einer Wiederholungstat hinsichtlich der Frage, ob dabei der gleiche Verstoß betroffen war, oder ob es sich um einen gänzlich anderen Verstoß handelte, näher untersucht werden. In der Datenbank wurde der BVL-Katalog mit der Nr. 008 in den Stammdaten hinterlegt.

#### 1.3.5.17. Kontrollzyklus

Der Kontrollzyklus gibt an, in welchen zeitlichen Abständen das betroffene Unternehmen im Rahmen der Routinekontrolle von der Lebensmittelüberwachung kontrolliert wird. Dabei bestimmt sich der Kontrollzyklus nach dem Gefahrenpotenzial des jeweiligen Betriebes und danach, ob sich bei vorherigen Routinekontrollen Auffälligkeiten zeigten. Die Erfassung von Daten zum Kontrollzyklus erwies sich jedoch als schwierig und konnte wegen oftmals fehlenden Zugangs zu den Informationen nur teilweise umgesetzt werden.

#### 1.3.5.18. Nachtatverhalten

Das Kriterium des Nachtatverhaltens bezieht sich auf das Verhalten des Betroffenen im Nachgang der Kontrolle. In Fällen, in denen ein Unternehmen bei einer Kontrolle auffällig war, kommt es zumeist zu einer Nachkontrolle. Das Nachtatverhalten wurde in die Erfassungsmatrix aufgenommen, um zu untersuchen, ob es hinsichtlich der Höhe des Bußgeldes von Relevanz ist, ob der Betroffene Beanstandungen schnellstmöglich begegnet oder sich der Behörde gegenüber einsichtig zeigt.

#### 1.3.5.19. Schwere des Vorwurfs

Um die Schwere des Vorwurfs als relevantes Kriterium in der Erfassungsmatrix erfassen zu können, wurde mit einem 3-Punkte-System gearbeitet. Dieses 3-Punkte-System wurde zuvor mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft abgestimmt. Es untergliedert sich in die Wertung, dass einem „leichten Verstoß“ ein Punkt, einem „mittleren Verstoß“ zwei Punkte und einem „schweren Verstoß“ drei Punkte zugeordnet wurden. Zu beachten ist, dass für die Annahme eines leichten Verstoßes zumindest ein so schwerwiegender Verstoß gegeben sein musste, dass dieser überhaupt bußgeldauslösend war. Da die entsprechenden



Angaben den Bescheiden nicht immer zu entnehmen waren, wurde die Schwere des Verstoßes anhand von Schätzungen festgelegt. Hierbei richtete sich die Einordnung der Schwere des Verstoßes nach den Beschreibungen in den jeweiligen Bußgeldbescheiden. Anhand unterschiedlicher Formulierungen wie zum Beispiel „stark verschmutzt, „äußerst stark verschmutzt“ oder „starke Altverschmutzungen“ konnte so die Schwere festgestellt werden.

#### 1.3.5.20. Einfach- oder Mehrfachverstoß

Die Erfassung, ob es sich um einen Einfach- oder Mehrfachverstoß handelt, diente der Auswertbarkeit der Daten.

#### 1.3.5.21. Zumessungskriterien

Angesichts erheblicher Unterschiede zwischen den Maßstäben zur Berechnung des Bußgeldes der Behörden musste für die Studie von einer Vielzahl an Bemessungssystemen ausgegangen werden. Obwohl es im Rahmen des Projektes nicht vornehmlich auf diese Bemessungssysteme ankam, mussten entsprechende Auswirkungen berücksichtigt werden. Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sollten die Zumessungskriterien als Zusatzinformation aufgenommen werden, soweit diese von den Behörden zur Verfügung gestellt oder im Rahmen der Interviews in Erfahrung gebracht werden konnten. Der Fokus sollte dabei nicht auf der Analyse der Bemessungskriterien liegen. Es war jedoch davon auszugehen, dass diese Informationen bei der möglichen späteren Erarbeitung eines Bußgeldkataloges von Interesse sein können.

#### 1.3.5.22. Fortgang des Verfahrens

Sofern aus der Bußgeldakte Hinweise zum Fortgang des Verfahrens ersichtlich waren, wurden diese erfasst, um sie bei der Auswertung berücksichtigen zu können. Es handelte sich insoweit um eine Freitextangabe.

#### 1.3.5.23. Sonstiges

Unter „Sonstiges“ konnten im Rahmen einer Freitexteingabe weitere relevante Angaben aus dem Bußgeldbescheid bzw. der gesamten Bußgeldakte erfasst werden. Hierbei handelte es sich insbesondere um Angaben, die den zuvor festgelegten Unterkriterien nicht zugeordnet werden konnten, die jedoch für die weitere Auswertung von Relevanz sein könnten.

### 1.3.6. Zur Zufallsauswahl der Behörden

Ein Kernelement der Studie stellte die Zufallsauswahl der Behörden dar. Diese war die Grundlage der repräsentativen Erfassung.

#### 1.3.6.1. Auswahl der geeigneten Behördenliste

Für die Zufallsauswahl der Behörden bedurfte es zunächst einer vollständigen Auflistung der Lebensmittelüberwachungsbehörden in Deutschland. Der Auswahl der geeigneten Behördenliste lagen dabei einige Vorüberlegungen zugrunde.

In Betracht kamen hierbei die Liste der Überwachungsbehörden auf der Seite des Bundesverbandes der verbeamteten Tierärzte e.V. und der BVL-Katalog 1 (Amtskennungen). Insbesondere die Ausführlichkeit des BVL-Kataloges sprach für dessen Heranziehung. Zudem enthielt dieser die aktuellen Adressen der Behörden. Dagegen enthielt die Liste der Veterinärbehörden zum Teil veraltete Adressangaben. Insoweit zeigte sich das Erfordernis einer Überprüfung der Adressen nach dem Zufallsverfahren. Ein Abgleich der von Rheinland-Pfalz übermittelten Liste mit der Liste der Veterinärbehörden zeigte jedoch, dass die Veterinärbehörden mit den Lebensmittelüberwachungsbehörden in Rheinland-Pfalz vollständig übereinstimmten. Dies konnte für die übrigen Bundesländer im Rahmen stichprobenartiger Überprüfungen bestätigt werden. In dem BVL-Katalog waren wiederum auch Behörden enthalten, die beispielsweise mangels Vollzugskompetenz für die vorliegende Studie nicht von Relevanz waren und dementsprechend von der Liste hätten gestrichen werden müssen. Damit erwies sich insgesamt die Liste der Veterinärbehörden als für die Zufallsauswahl der Lebensmittelüberwachungsbehörden geeignet. Diese Liste wurde auch in dem Studienangebot seitens des Auftraggebers als für die Zufallsauswahl zugrunde zu legende Liste aufgeführt. Im Ergebnis wurde daher die Liste der Veterinärbehörden für die Zufallsauswahl der Lebensmittelüberwachungsbehörden herangezogen.

#### 1.3.6.2. Vorgang der Zufallsauswahl

Der Zufallsauswahl der Behörden lagen Berechnungen und im Voraus festgelegte Auswahlverfahren zugrunde. Damit stellte die Zufallsauswahl insgesamt einen komplexen Vorgang dar.

#### 1.3.6.2.1. Berechnung der Behördenanzahl pro Bundesland

Zur Gewährleistung bundesweit repräsentativer Studienergebnisse wurde die Anzahl der je Bundesland heranzuziehenden Behörden zuvor anhand einer Formel berechnet.

Im Vorfeld der Studie ging man zunächst von ungefähr 400 Lebensmittelüberwachungsbehörden in Deutschland aus. Eine Überprüfung der herangezogenen Liste der Veterinärbehörden<sup>11</sup> ergab eine Gesamtzahl von deutschlandweit 393 Lebensmittelüberwachungsbehörden mit Vollzugskompetenz. Zur bundesweiten Abdeckung sollten in einer Stichprobe ca. 40 Behörden für die Erfassung in der Studie ausgewählt werden. Erforderlich war die Auswahl von gleichmäßig über alle Bundesländer verteilten Behörden.

Um jedes Bundesland zu erfassen, wurde zunächst der prozentuale Anteil der Behörden je Bundesland berechnet. Anschließend wurde ausgewertet, wie viele Behörden je Bundesland in die Studie einzubeziehen sind. Bei der Berechnung zeigte sich, dass kleine Bundesländer wie das Saarland oder Bremen bei einer rein prozentualen Betrachtungsweise nicht repräsentiert gewesen wären. Die Zahlen mussten folglich erhöht werden, um kleine Bundesländer bzw. Stadtstaaten überhaupt abdecken zu können. Dies hatte eine geringfügige Verzerrung des prozentualen Anteils zur Folge. Um diese Verzerrung möglichst gering zu halten, wurde mithilfe einer Excel-Tabelle berechnet, bei welcher Verteilung sich die geringstmögliche Verzerrung ergibt. Infolgedessen wurde die Anzahl der aufzusuchenden allgemeinen Lebensmittelüberwachungsbehörden auf insgesamt 46 festgesetzt.

Damit ergab sich den Berechnungen zufolge hinsichtlich der Anzahl der aufzusuchenden Behörden für die jeweiligen Bundesländer das folgende Ergebnis:

- Baden-Württemberg: fünf Behörden
- Bayern: zehn Behörden
- Berlin: eine Behörde
- Brandenburg: zwei Behörden
- Bremen: eine Behörde
- Hamburg: eine Behörde
- Hessen: drei Behörden

---

<sup>11</sup> Die aktualisierte Liste der Veterinärbehörden ist im Internet unter folgendem Link verfügbar: <https://www.amtstierarzt.de/adressen/untere-veterinaerbehoerden>.

- Mecklenburg-Vorpommern: eine Behörde
- Niedersachsen: fünf Behörden
- Nordrhein-Westfalen: sechs Behörden
- Rheinland-Pfalz: drei Behörden
- Saarland: eine Behörde
- Sachsen: eine Behörde
- Sachsen-Anhalt: zwei Behörden
- Schleswig-Holstein: zwei Behörden
- Thüringen: zwei Behörden

Für die Einbeziehung von Spezialgebieten, die andernfalls in der Studie untergegangen wären, wurden zwei zusätzliche Behördenbesuche eingeplant. Im Ergebnis wurden damit insgesamt 46 Lebensmittelüberwachungsbehörden und zusätzlich zwei Behörden mit Sonderzuständigkeit im Lebensmittelrecht in die Datenerhebung einbezogen. Damit ergab sich eine Gesamtzahl von 48 in die Studie einzubeziehenden Behörden.

#### 1.3.6.2.2. Verfahren der Zufallsauswahl

Das vorgesehene Verfahren der Zufallsauswahl wurde zu Beginn der Studie mit dem Auftraggeber abgestimmt. Hierbei wurde jederzeit die Anonymität der ausgewählten Behörden gegenüber dem Auftraggeber gewahrt.

Für die Zufallsauswahl der Behörden wurde zunächst die Reihenfolge der Bundesländer ausgelost. Dies erfolgte nach einer reiseteknisch bedingten Unterteilung in zwei Gruppen anhand des Beginns der Sommerferien im Jahr 2021 mittels Eingabe der beiden Gruppen in einen Zufallsgenerator, der im Internet verfügbar war. Sodann wurde jede neunte Behörde eines jeden Bundeslandes ausgewählt, beginnend mit der ersten Behörde im ersten Bundesland der Liste, der zweiten Behörde im zweiten Bundesland der Liste und fortlaufend nach dem ausgeführten Schema. Im Anschluss an diese Zufallsauswahl der Behörden wurden die Adressen überprüft und bei Bedarf angepasst.

#### 1.3.6.2.3. Ergebnisse der zufälligen Behördenauswahl

Eine Benennung der ausgewählten Behörden erfolgte gegenüber dem Auftraggeber zu keiner Zeit. Die im Rahmen der Zufallsauswahl ausgewählten Behörden werden aus Gründen der Anonymisierung nicht namentlich genannt.

#### 1.3.6.2.4. Anonymisierung

Die Anonymisierung der erhobenen Daten im Verhältnis zu Dritten erfolgte mittels Kennziffern, die den Behörden zugeteilt wurden. Hierbei handelte es sich um eine Verschlüsselung mit einem „Behördenschlüssel“, welcher sich aus einem bundeslandspezifischen und einem behördenspezifischen Kennungsteil zusammensetzt. Der bundeslandspezifische Teil weist die Besonderheit auf, dass nicht 16 verschiedene Teile existieren, sondern lediglich zwölf. Dies liegt darin begründet, dass besonders kleine Bundesländer mit nur sehr wenigen oder nur einer möglichen Lebensmittelüberwachungsbehörde für die Landerkennung jeweils einem weiteren größeren Flächenbundesland zugeordnet wurden. So kann auch für diejenigen Bundesländer ein Rückschluss vermieden werden. Eine namentliche Nennung der ausgewählten Behörden oder Bekanntgabe des Behördenschlüssels erfolgte nicht. Eine Zuordnung der erhobenen Daten zu einzelnen Betrieben oder Kommunalbehörden war damit für Dritte zu keinem Zeitpunkt möglich. Die Anonymisierung in der genannten Form wurde den Kommunalbehörden bei der Erhebung zugesichert.

#### 1.3.6.3. Umgang mit Spezialgebieten

Aufgrund der fehlenden vollständigen Vergleichbarkeit von allgemeinen Lebensmittelüberwachungsbehörden und Behörden mit Spezialgebieten wurde eine gesonderte Auswertung herangezogen. Dadurch sollten Verfälschungen der Ergebnisse vermieden werden, ohne Behörden mit Spezialgebieten aus der Studie auszuschließen. Von der ursprünglich vorgesehenen Einbeziehung einer für das Fischereirecht zuständigen Behörde und einer für das Weinrecht zuständigen Behörde wurde abgesehen. Zum einen wären diese nicht hinreichend miteinander vergleichbar gewesen. Zum anderen stellte sich heraus, dass für lebensmittelrechtliche Verstöße gegen das Fischereirecht die kommunalen Überwachungsbehörden zuständig sind und es damit keine Behörde gibt, die diesen Bereich zentriert überwacht. Ausgewählt wurden daher im Ergebnis zwei Behörden aus dem Bereich des Weinrechts, welche demnach untereinander vergleichbar waren.

## 2. Erfassungsphase

Nach dem Abschluss der Vorbereitungsphase ging die Studie in die Erfassungsphase über. In der Erfassungsphase wurden die zuvor in der Vorbereitungsphase ausgearbeiteten forschungsrelevanten Daten erhoben und in die Erfassungsmatrix eingepflegt. Die Hauptbestandteile der Erfassungsphase stellten dabei die Bescheiderfassung sowie die zusätzlichen Behördeninterviews dar. Insoweit folgten auf die vorangegangenen Pretests nunmehr die sogenannten Haupttests, die mit der Erfassung der lebensmittelrechtlichen Bußgeldbescheide einhergingen.

### 2.1. Behördenbesuche und digitale Erfassung

Das zunächst vorgesehene, für den Zeitraum ab September 2021 geplante persönliche Aufsuchen der zufällig ausgewählten Lebensmittelüberwachungsbehörden erwies sich angesichts der zum Erhebungszeitpunkt vorherrschenden Situation der Covid-19-Pandemie als schwierig. Anfangs konnten zwar einige Behördenbesuche unter Einhaltung strenger Bedingungen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes aller Beteiligten noch vor Ort stattfinden. Aufgrund zwischenzeitlich bestehender Besuchsverbote waren Besuche der Behörden vor Ort jedoch während der Hochphase der Pandemie zumeist nicht möglich.

Um die Datenerhebungen dennoch durchführen zu können, wurde das Konzept um die digitale Datenerfassung erweitert. Die Bescheiderfassung erfolgte sodann überwiegend auf dem digitalen Weg. Da die Möglichkeit einer digitalen Erfassung bereits in dem der Studie zugrundeliegenden Datenschutzkonzept vorgesehen war, ergaben sich in datenschutzrechtlicher Hinsicht durch die Umstellung auf die digitale Erfassung keine Schwierigkeiten.

In Rücksprache mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wurde die digitale Datenerfassung über die „Hessenbox“ ausgestaltet. Um den Behörden die Umstellung auf die digitale Erfassung nahezubringen, wurde das Konzept der „Hessenbox“ in einer kurzen Beschreibung erläutert, die den betroffenen Behörden per E-Mail zugesandt wurde. Dadurch sollten insbesondere datenschutzrechtliche Bedenken der Behördenvertreter ausgeräumt werden.

Die Umstellung auf die digitale Erfassung wurde seitens der Behörden vollumfänglich begrüßt und stellte insgesamt eine gute Möglichkeit dar, die Studie trotz der pandemiebedingten Schwierigkeiten zielführend fortführen zu können. Zudem wurde hierdurch die Möglichkeit

einer vertieften Befassung mit den einzelnen Bußgeldbescheiden eröffnet, da die Bescheide angesichts der digitalen Übermittlung länger verfügbar waren als im Falle eines persönlichen Behördenbesuches vor Ort, innerhalb dessen die Bescheide an nur einem Tag zu erfassen gewesen wären. Somit konnte die Qualität der Erfassung der Bußgeldbescheide durch die digitale Übermittlung weiter gesteigert werden.

In den Fällen, in denen die Bescheiderfassungen vor Ort durchgeführt werden konnten, wurde grundsätzlich zunächst das Interview mit den Behördenvertretern geführt, um die Behördenstruktur besser kennenzulernen. Im Voraus wurden zudem bereits mit allen Behörden ausführliche telefonische Vorgespräche geführt, in deren Rahmen die Behörden auf den Tagesablauf vorbereitet wurden. Den Behörden war damit das für die Studie geplante Vorgehen bezüglich der Bescheiderfassung bereits bekannt. Da im Rahmen der Studie Bußgeldbescheide seit 2019 erfasst werden sollten, mussten die entsprechenden Akten in vielen Fällen zunächst herausgesucht werden. Dies betraf insbesondere solche Behörden, die mit Papierakten arbeiteten. In einigen Fällen waren die Behörden bereits auf eine digitale Aktenführung umgestiegen, so dass ein schneller Zugriff auf die betreffenden Bußgeldbescheide möglich war. Die Behörden haben sich demnach in vielen Fällen bereits vor dem Erfassungstermin auf die Bescheiderhebung vorbereitet. Insbesondere haben die Behörden bereits im Voraus nach dem ihnen gegenüber telefonisch erläuterten Auswahlverfahren die einzelnen Bescheide herausgesucht. Während der darauffolgenden eigentlichen Erfassung der Bußgeldbescheide wurden seitens der Behörden zumeist Hilfestellungen angeboten und es wurde ein Ansprechpartner gestellt. Im Anschluss an die Erfassungen wurde jeweils ein Abschlussgespräch zur Klärung offener Fragen geführt.

In den Fällen der digitalen Erfassung der Bußgeldbescheide fiel der direkte Kontakt zu den Behördenmitarbeitern geringer aus. Auch in diesen Fällen erfolgte jedoch vor der Bescheidübermittlung eine telefonische Vorbesprechung hinsichtlich des Verlaufs der Erfassung. Die Behördenvertreter suchten daraufhin die maßgeblichen Bescheide nach dem ihnen vorgegebenen Auswahlverfahren der Studie heraus und übermittelten diese auf dem digitalen Weg.

## 2.2. Ergänzende Interviews mit Behördenvertretern

Zusätzlich zu den Bescheiderfassungen wurden Interviews mit Behördenvertretern geführt. Den befragten Personen wurde dabei angesichts der Corona-Pandemie die Wahl gelassen, das

Interview persönlich vor Ort oder im digitalen Format im Rahmen einer Videokonferenz durchzuführen. Dadurch sollte eine Mitwirkung an der Studie weitestgehend erleichtert werden. Es zeigte sich, dass größtenteils die digitale Durchführungsmöglichkeit gewählt wurde.

Die Interviews waren zwar im Angebot der Studie zunächst nicht vorgesehen, jedoch zeigte sich bereits in der Vorbereitungsphase, dass durch ergänzende Interviews weitere forschungsrelevante Daten erhoben und verbliebene Fragen geklärt werden könnten. Insbesondere sollten die Interviews die abweichenden Handhabungen der Behörden aufzeigen und näher erläutern. Dies erwies sich angesichts einer zu erwartenden Vielzahl an Vorgehensweisen und behördeninternen Bemessungssystemen als sinnvoll, um eine Auswertbarkeit der Daten zu gewährleisten. Die Behördeninterviews wurden daher über das Angebot der Studie hinausgehend in das Studiendesign integriert.

Bei den Gesprächspartnern handelte es sich jeweils um Behördenmitarbeiter, wobei oftmals auch der Behördenleiter oder Abteilungsleiter an dem Interview teilnahm. Überwiegend nahmen mehrere Personen an den Interviews teil. So wurden unter anderem auch Lebensmittelkontrolleure und Sachbearbeiter in die Befragungen einbezogen. Dies erwies sich vor dem Hintergrund, dass an einem Bußgeldverfahren in der Regel mehrere Personen beteiligt sind, als förderlich, da so ermöglicht wurde, dass sich die zuständige Person, in deren Arbeitsbereich die jeweilige Thematik fiel, zu den Fragen äußern konnte. Dies trug zu einer Steigerung der Qualität der im Rahmen der Interviews erhobenen Daten bei. Die Interviews wurden dabei mit nahezu jeder in die Studie einbezogenen Behörde geführt, um umfassende ergänzende Informationen zu erhalten und genauere Informationen zum Umgang der jeweiligen Behörden mit der Erteilung von Bußgeldbescheiden zu erhalten. Eine Ausnahme bildete lediglich zwei Behörden, die eine Mitwirkung in Form eines Interviews aufgrund von Zeit- und Personalmangel ablehnten.

Die Interviews erstreckten sich in zeitlicher Hinsicht auf einen Umfang von einer Stunde bis eineinhalb Stunden je Behörde. Im Falle der digitalen Durchführung wurde in der Regel die Anwendung „Webex“ verwendet. In einigen Fällen wurden auch die behördeneigenen Videotelefonssysteme verwendet.

Der Zeitpunkt der Durchführung des Interviews unterschied sich nach der Art der Erfassung. Während die Interviews mit den wenigen Behörden, die vor Ort besucht werden konnten, zumeist zu Beginn geführt wurden, um einen besseren Eindruck von der Behördenstruktur und der Arbeitsweise zu erhalten, wurden die Interviews in den Fällen der digitalen Erfassung



zumeist im Anschluss an die Erfassung geführt, um insbesondere die Möglichkeit zu eröffnen, offene Fragen aus der Erfassung klären zu können. Insoweit erwiesen sich abhängig von der Art der Erfassung unterschiedliche Herangehensweisen als vorzugswürdig. Durch die differenzierte Handhabung konnte dabei auf die Besonderheiten der jeweiligen Erfassungsart Rücksicht genommen werden.

Zusätzlich zu den ergänzenden Interviews mit Behördenvertretern wurde dem Bundesministerium als weitere Zusatzleistung die Erstellung eines Online-Fragebogens angeboten, der an weitere Experten der Lebensmittelüberwachung hätte verschickt werden können. Angedacht war insoweit die Möglichkeit einer Bearbeitung innerhalb von zehn Minuten. Dieser Vorschlag wurde jedoch im weiteren Verlauf der Studie verworfen, da bereits im Rahmen der regulären Erfassung große Datenmengen gesammelt werden konnten und sich ein darüberhinausgehender Online-Fragebogen als nicht notwendig erwies. Durch einen solchen hätten zwar weitere speziellere Fragen gestellt werden können, jedoch bildeten die in der Bescheiderfassung gesammelten Daten eine hinreichende Analysegrundlage, so dass die Forschungsrelevanz weiterer Daten in Frage zu stellen war.

Folglich wurde die Datenerfassung auf die Erfassung der Bescheide und die ergänzenden Behördeninterviews begrenzt.

### 2.2.1. Ziele der Interviews

Die Interviews mit den Behördenvertretern verfolgten das Ziel, genauere Informationen über den Umgang der einzelnen Behörden mit lebensmittelrechtlichen Verstößen zu erhalten. Dadurch sollten in bestimmten Schwerpunktbereichen Ergänzungen für die spätere Auswertung der Daten ermöglicht werden. So sollten im Rahmen der Interviews insbesondere Fragen bezüglich des Umgangs der jeweiligen Behörde mit „Mehrfachverstößen“ gestellt werden. Dies erfolgte gerade vor dem Hintergrund, dass sich im Rahmen der Pretests zeigte, dass die Behörden oftmals mehrere Verstöße in einem Bußgeldbescheid ahnden. Der Umgang mit solchen Mehrfachverstößen in der Studie bereitete einige Schwierigkeiten im Hinblick auf die nachfolgende Auswertung der aus den Bescheiden zu entnehmenden Daten, da zumeist unklar blieb, welche Bußgeldhöhe welchem Verstoß zuzuordnen war, da oftmals lediglich ein gesamtes Bußgeld aus dem Bescheid hervorging, jedoch keine Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung des Bußgeldes ersichtlich waren.

Aus der Praxis wurde berichtet, dass oftmals bei einer Probenahme die Höhe der Kostenrechnung für Untersuchungsämter bei der Bemessung des Bußgeldes berücksichtigt wird. Eine solche Verrechnung zugunsten des Bußgeldadressaten ist jedoch rechtlich nicht vorgesehen. Mittels gezielter Fragen sollte in den Interviews mit den Behördenvertretern geklärt werden, wie die jeweilige Behörde mit solchen Kosten, die bei Probenahmen anfallen, umgeht. Sofern eine Behörde dahingehend im Interview angab, diese entstandenen Kosten mit dem Bußgeld zu „verrechnen“, wurde diese zusätzliche Information genutzt, um die betreffenden Bescheide in der Excel-Tabelle der Matrix herauszufiltern und einzeln auszuwerten.

Um die erfassten Daten besser auswerten zu können, wurden in den Interviews weitere gezielte Fragen gestellt, die zuvor anhand der Erkenntnisse aus den Pretests ausgearbeitet wurden und auf die Beantwortung von Interpretationsfragen abzielten, die sich aus den erfassten Bescheiden ergaben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass blanke Daten ohne weitere Informationen zum Teil nicht analysierbar waren. Die Interviews dienten folglich der Unterstützung der Analyse der Auswertungsmatrix. Mittels der Interviews sollten Fragen beantwortet werden, die allein durch die Erfassung der Daten in der Erfassungsmatrix nicht hätten geklärt werden können. Damit ermöglichten die Interviews, die jeweiligen Besonderheiten der Behörden im Umgang mit der Erteilung von Bußgeldbescheiden zu berücksichtigen und damit die Qualität der Analyse und Auswertung der erhobenen Daten zu steigern. Folglich wurde durch die Interviews zugleich die Vergleichbarkeit der Behörden untereinander gefördert, indem subjektive Elemente des Erlasses der Bußgeldbescheide objektiv erfassbar gemacht wurden. Dadurch sollten im Ergebnis weitere Informationen gesammelt werden, die für eine mögliche Erstellung eines einheitlichen Bußgeldkataloges hilfreich sein könnten.

#### 2.2.2. Erstellung eines geeigneten Interviewleitfadens

Zur Erreichung des mit den Interviews verfolgten Zweckes waren zielführende Fragestellungen und damit die vorherige Erstellung eines geeigneten Interviewleitfadens erforderlich. Der für die Behördeninterviews erstellte Leitfaden zielte insbesondere auf die Behördenpraxis ab. Der Interviewleitfaden konnte dabei einen gleichgestalteten Ablauf der einzelnen Interviews fördern und trug somit zur Vergleichbarkeit der aus den Befragungen gewonnenen Erkenntnisse bei. Dies war insbesondere vor dem Hintergrund, dass nicht jedes Interview von denselben Personen geführt wurde, sinnvoll, um dem Vorgehen eine weitestgehend objektivierte Struktur zu verschaffen. Die ursprüngliche Version des Interviewleitfadens konnte anhand der

Erkenntnisse aus den Pretests überarbeitet und weiter verbessert werden. Der Interviewleitfaden wurde am 17.08.2021 vor seiner Verwendung im Rahmen eines digitalen Treffens mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft abgestimmt und anschließend anhand der Anmerkungen überarbeitet.

Inhaltlich sah der finale Interviewleitfaden im Ergebnis zunächst Fragen zur Person des Interviewten vor. Diese bezogen sich insbesondere auf die Position und Tätigkeit der interviewten Person in der Behörde. Daraufhin folgten allgemeine Fragen zu den Kontrolleuren der Behörde, den Kontrollzyklen und den erlassenen Bescheiden. Im Anschluss waren speziellere Fragen vorgesehen, die die von den Behörden erlassenen Bußgeldbescheide betrafen. So sah der Interviewleitfaden Fragen bezüglich der Bemessungskriterien für die Bußgeldhöhe, eventueller Spezialgebiete der Behörden und des Vorgehens der Behörden bei einer Kontrolle vor. Zudem sollte in Erkenntnis gebracht werden, wie viele Bußgeldbescheide in der Regel angefochten oder an die Staatsanwaltschaft weitergegeben werden. Darüber hinaus sollten die befragten Personen nach ihrer eigenen Meinung zur Bußgeldpraxis der jeweiligen Behörde gefragt werden. Vorgesehen waren ferner Fragen betreffend mögliche Veränderungen während der Corona-Pandemie. Diese Fragestellungen sollten es ermöglichen, Veränderungen in der Matrix herauszufiltern, da innerhalb der Studie insbesondere Bescheide aus den Jahren der Corona-Pandemie erfasst wurden. Um eine bessere Auswertbarkeit der Antworten zu erreichen, wurde bei der Erstellung des Interviewleitfadens nur in erforderlichen Fällen auf das Format der Freitext-Eingabe zurückgegriffen. Überwiegend wurden die Antwortmöglichkeiten bereits vorgegeben.

### 2.3. Bescheiderfassung

Ein wesentlicher Aspekt der Studie lag auf der Erfassung der in die Studie einzubeziehenden lebensmittelrechtlichen Bußgeldbescheide. Diesbezüglich wurde bei der Auswahl der Bescheide großer Wert auf die Repräsentativität gelegt. Hierfür mussten zu Beginn die bereits dargelegten objektiven Kriterien festgelegt werden, anhand derer die Bescheiderfassung sodann durchgeführt wurde.

### 2.3.1. Anzahl an Bescheiden pro Behörde

Um im Rahmen der Studie valide Daten für eine Auswertung der lebensmittelrechtlichen Bußgeldbescheide zu erhalten, war die Einbeziehung einer hinreichenden Anzahl an Bescheiden pro Lebensmittelüberwachungsbehörde erforderlich.

Da zur tatsächlichen Praxis der behördlichen Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Lebensmittelrecht vor Beginn des vorliegenden Forschungsprojekts keine belastbaren Daten zu finden waren, beruhte das Angebot der Studie auf einer Schätzung, die sich auf die Zahlen aus dem mehrjährigen nationalen Kontrollplan 2018<sup>12</sup> stützte. Aus dem mehrjährigen nationalen Kontrollplan 2018 ging eine Beanstandungszahl von 63.820 Behörden mit 121.238 Verstößen gegen das Lebensmittelrecht hervor. Aus diesen Daten ergab sich eine durchschnittliche Anzahl von 160 Betrieben pro Behörde. Mangels genauerer Angaben wurde damals schätzungsweise angenommen, dass es bei jedem zweiten Betrieb, bei dem lebensmittelrechtliche Verstöße festgestellt werden, zu einem Bußgeldbescheid kommen würde. Damit gelangte man zu einer Anzahl von durchschnittlich 80 Betrieben mit erlassenen Bußgeldbescheiden pro Behörde. Hierbei ging man davon aus, dass ein Bußgeldbescheid im Normalfall auch nur einen Verstoß ahnden würde. Setzte man diese These mit der Anzahl aller Bußgeldbehörden mit entsprechendem thematischem Einschlag in Bezug, ergab sich die Annahme, man müsse im Erhebungszeitraum in jeder Behörde durchschnittlich 240 Bußgeldbescheide vorfinden. Mit dem Ziel, rund 10 % aller vorliegenden Bescheide und damit auch rund 10 % aller möglichen Verstöße zu erfassen, ging man deshalb davon aus, aufgerundet 25 Bescheide pro Behörde erfassen zu müssen. Insoweit wurde eine Anzahl von 25 zu erfassenden Bescheiden je Behörde als repräsentativ angesehen. Ursprünglich sollten somit bei 25 Bescheiden pro Behörde und 46 einzubeziehenden regulären Lebensmittelüberwachungsbehörden, bei denen die zwei Behörden mit Sonderzuständigkeit nicht inbegriffen waren, insgesamt mindestens 1.150 Bußgeldbescheide und damit 1.150 Verstöße erfasst werden.

Mit zunehmenden Erkenntnissen durch behördliche Angaben sowie unter Zugrundelegung der bisherigen Bescheidauswertung ergab sich allerdings ein hiervon abweichendes Bild. Zunächst lag es nach Angaben der Behördenvertreter nahe, dass vielmehr jeder vierte vorgefundene Verstoß in einem Betrieb zu einem Bußgeld führt. Zudem stellte sich heraus, dass es

---

<sup>12</sup> Der integrierte mehrjährige Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland ist abrufbar unter: [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01\\_Lebensmittel/06\\_mnkp\\_dokumente/Archiv/MNKP-Rahmenplan-2017-2021\\_DE\\_Stand\\_11-2018.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/06_mnkp_dokumente/Archiv/MNKP-Rahmenplan-2017-2021_DE_Stand_11-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

nicht der Regelfall ist, dass in einem Bußgeldbescheid auch nur ein einzelner Verstoß geahndet wird.

Außerdem war zu beachten, dass sich die Sanktionierungspraxis unter den Behörden (auch bundeslandintern) erheblich unterscheidet. So wurden Behörden vorgefunden, die im Erhebungszeitraum keinen einzigen Bußgeldbescheid erlassen hatten. Andere Behörden gaben wiederum eine Gesamtzahl möglicher Bußgeldbescheide von bis zu 600 oder darüber hinaus an. Das führte insgesamt dazu, dass sich die tatsächlich erhobene Anzahl an Bußgeldbescheiden im Vergleich zum Angebot leicht nach unten herabsetzte. Die Menge insgesamt erhobener Verstöße erhöhte sich demgegenüber erheblich. In der Realität ergab sich damit angesichts der bereits erwähnten Mehrfachverstöße, die gemeinsam in einem Bußgeldbescheid geahndet werden, eine Anzahl von 4.284 im Rahmen der Studie erfassten Verstößen gegen das Lebensmittelrecht. Die Gesamtzahl der erfassten Bescheide liegt dabei bei 1.011. Von diesen 1.011 Bescheiden werden in 411 Bescheiden Einzelverstöße geahndet.

### 2.3.2. Auswahlverfahren der Bescheide

Das Auswahlverfahren der Bescheide pro Behörde, in dessen Rahmen mindestens 25 Bescheide pro Behörde aus dem Zeitraum vom 1.1.2019 bis zum Zeitpunkt der Erfassung erfasst werden sollten, wurde zunächst auf rechtskräftige Bescheide eingegrenzt. Sodann erfolgte eine gleichmäßige Verteilung der zu erfassenden Bescheide über den gesamten maßgeblichen Zeitraum. Dadurch sollten unter anderem pandemiebedingte Abweichungen ausgeglichen werden. Beginnend mit dem aktuellsten Bescheid der jeweiligen Behörde wurde sodann abhängig von der Gesamtanzahl der in der Behörde vorhandenen Bußgeldbescheide rückwärts jeder, jeder zweite, jeder dritte etc. Bußgeldbescheid ausgewählt. Dieses Vorgehen ermöglichte eine zufällige Auswahl der Bescheide anhand zuvor objektiv festgelegter Kriterien, so dass subjektive Einflüsse vermieden wurden. In den Fällen, in denen die Bescheide digital erfasst wurden, wurde den Behörden das Verfahren der Zufallsauswahl zuvor dargelegt, so dass die Behörden die Bescheide nach dem genannten Prinzip auswählten und übermittelten. Sowohl aus dem mehrjährigen nationalen Kontrollplan 2018<sup>13</sup> als auch aus den mit Fachleuten geführten Gesprächen ging die Erkenntnis hervor, dass in der Praxis Hygieneverstöße den weit

---

<sup>13</sup> Der integrierte mehrjährige Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland ist abrufbar unter: [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01\\_Lebensmittel/06\\_mnkp\\_dokumente/Archiv/MNKP-Rahmenplan-2017-2021\\_DE\\_Stand\\_11-2018.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/06_mnkp_dokumente/Archiv/MNKP-Rahmenplan-2017-2021_DE_Stand_11-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

überwiegenden Anteil an Verstößen ausmachten, wohingegen produktbezogene Beanstandungen seltener vorkamen. Dies führte zu der potenziellen Situation, dass es Behörden geben konnte, bei denen bei 25 bis 30 Bescheiden in einem Jahr fast ausschließlich Hygieneverstöße vorzufinden sein könnten. Es zeigte sich daher, dass die ursprünglich angedachte Planung, es bei der Auswertung von jeweils fünf Bußgeldbescheiden aus demselben Bereich zu belassen und sodann Bescheide mit Verstößen aus anderen Bereichen auszuwerten, nicht zu realisieren war. Ein solches Vorgehen hätte zudem angesichts der Erkenntnis, dass bestimmte Verbotsnormen dem überwiegenden Anteil der Verstöße zugrunde liegen, die Verhältnisse verändern und damit die Studienergebnisse verfälschen können, so dass hiervon abgesehen wurde. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wurde zudem entschieden, das Zeitfenster bei der Erfassung der Bescheide nicht auszuweiten, da auch der Umstand, dass Bescheide nahezu ausschließlich aus einem Normbereich stammen, eine wichtige Erkenntnis hinsichtlich der Erstellung eines möglichen Bußgeldkataloges darstellen kann. Den in den Bescheiden häufig vorkommenden Verbotsnormen sollte demnach bei der Erfassung der Bußgeldbescheide eine besondere Aufmerksamkeit zukommen. Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sollten insoweit bei Verstößen gegen häufig vorkommende Verbotsnormen Differenzierungen bei den zugrundeliegenden Sachverhalten miterfasst werden. Hierfür wurde die Modalität „Verstoß verbal“ eingeführt.

### 2.3.3. Zum Umgang mit Behörden, die keine 25 Bescheide erlassen haben

Eine Anpassung des dargestellten Verfahrens war in Fällen erforderlich, in denen Behörden im zuvor festgelegten Erfassungszeitraum nicht mindestens 25 Bußgeldbescheide erlassen haben. Diese Fälle waren in der Realität häufiger vorzufinden als zunächst angenommen wurde. Dies zeigte sich bereits im Rahmen der Pretests.

Anfangs war angedacht, in den betreffenden Behörden den Erfassungszeitraum auf Bescheide aus dem Jahr 2018 zu erweitern, um 25 Bescheide pro Behörde erfassen zu können. Hiervon wurde jedoch wegen einer möglichen hierdurch bedingten Verzerrung der Studienergebnisse abgesehen.

Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sollten zur Umgehung des Problems solange weitere Behörden angeschrieben und Absagen erteilt werden bis Behörden gefunden werden, die mindestens 25 Bescheide erlassen haben, um somit mehr Daten zu erfassen. Dies hätte jedoch ebenfalls zu Verzerrungen führen können. Zudem

lag die Anzahl an Verstößen pro Bußgeldbescheid deutlich höher als zu Beginn angenommen wurde, da in den Bescheiden oftmals Mehrfachverstöße gemeinsam geahndet wurden. Dabei wurden häufig über 60 Verstöße in einem einzigen Bußgeldbescheid erfasst. Dies führte zu der Erkenntnis, dass die Datengrundlage auch bei weniger als 25 erfassten Bescheiden pro Behörde größer war als zunächst bei der Hochrechnung mit 25 Bescheiden pro Behörde angenommen wurde. In der Konsequenz zeigte sich mithin, dass eine Erweiterung der einzubeziehenden Behörden nicht erforderlich war, um eine hinreichende Datengrundlage zu erhalten. Festzuhalten ist folglich, dass die Zahl der Einzelverstöße deutlich geringer war als zunächst angenommen.

Anhand dieser gezogenen Erkenntnisse wurde der Umgang mit Behörden, die im Erfassungszeitraum keine 25 Bescheide erlassen haben, derart ausgestaltet, dass in den Fällen, in denen die Behörden weniger als 15 Bescheide erlassen haben, die nächste Behörde aus der Liste der Zufallsauswahl angefragt wurde. Teilweise wurde dies auch in Fällen gemacht, in denen zwar mehr als 15 Bescheide, aber weniger als 25 Bescheide erlassen wurden. Dies hing mit der Größe des betroffenen Bundeslandes und der städtischen oder ländlichen Lage der zufällig ausgewählten Behörden zusammen. Wenn trotz des Anschreibens weiterer Behörden keine anderen Behörden mit mehr als 15 Bescheiden aufzufinden waren, wurden auch Behörden in die Studie einbezogen, die weniger als 15 Bescheide erlassen haben. Dies führte im Ergebnis dazu, dass insgesamt 87 Behörden angeschrieben wurden; in dieser Anzahl sind die insgesamt 39 Absagen aus unterschiedlichen Gründen enthalten. Es verblieb jedoch bei der Anzahl von insgesamt 46 Behörden und zusätzlich zwei Sonderbehörden, die im Ergebnis in die Studie einbezogen wurden, so dass die rechnerisch ermittelte Behördenanzahl nicht nachträglich verändert wurde.

Die verworfene Option, so lange weitere Behörden anzuschreiben bis man jeweils 25 Bescheide pro Behörde erfasst hätte, hätte zu einer Verzerrung der Studienergebnisse geführt, da dadurch Behörden aus bestimmten Gebieten mangels ausreichender Anzahl an erlassenen Bescheiden nicht repräsentiert gewesen wären.

#### 2.3.4. Zum Umgang mit unterschiedlichen Verstoßarten

Die unterschiedlichen Verstoßarten wurden eingeteilt in die Kategorien „Einzelverstoß“ (pro Bescheid wird ein Verstoß geahndet), „bepreister tatmehrheitlicher Verstoß“ (pro Bescheid werden mehrere Verstöße geahndet, die zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit stehen

und jeweils mit einem Einzelbußgeld bezifferbar sind), „unbepreister tateinheitlicher Verstoß“ (pro Bescheid werden mehrere Verstöße geahndet, die zueinander im Verhältnis der Tateinheit stehen; es wird nur ein Gesamtbußgeld ausgewiesen) und „bepreister tateinheitlicher Verstoß“ (pro Bescheid werden mehrere Verstöße geahndet, die zueinander im Verhältnis der Tateinheit stehen und jeweils ausnahmsweise intern durch die Behörde mit einem Einzelbußgeld beziffert wurden, beispielsweise mithilfe eines Berechnungsbogens).

#### 2.3.4.1. Thesenprüfung: Verstoßvorkommen und Bußgelderlass

Bereits im Rahmen der Erfassungsphase sollten ursprüngliche Annahmen auf ihre Richtigkeit geprüft werden, um eine valide Basis für die spätere Auswertung zu schaffen, ohne bei der Analyse und Auswertung der erhobenen Daten von unrichtigen Erwartungen geleitet zu werden. Daher wurde die ursprüngliche These „Bei jedem zweiten Betrieb mit Verstößen wird ein Bußgeld erlassen“ anhand der erfassten Daten geprüft. Dies führte im Ergebnis zur Änderung dieser These. Die ursprüngliche Annahme entsprach nicht der Realität. Vielmehr war anzunehmen, dass im Durchschnitt nicht bei jedem zweiten, sondern bei jedem sechsten Betrieb mit Verstößen ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Statt zunächst angenommenen 80 Bescheiden pro Behörde wurden durchschnittlich nur 33 Bescheide pro Behörde erlassen.

#### 2.3.4.2. Zur Bedeutung der Verstoßanzahl

Die Bedeutung der Verstoßanzahl wurde bereits zuvor thematisiert.

#### 2.3.4.3. Zu den Verstoßarten

Da Bußgeldbescheide sowohl tateinheitlich als auch tatmehrheitlich bewertet werden können und sich dies auf die Analyse- und Auswertungsmöglichkeiten auswirken kann, wurde im Rahmen der Erfassung zwischen vier Verstoßarten differenziert.

##### 2.3.4.3.1. Einzelverstoß

Unter einem Einzelverstoß ist innerhalb der Studie zu verstehen, dass in einem Bußgeldbescheid lediglich ein einziger Verstoß geahndet wurde. Hierunter fallen Ordnungswidrigkeiten, die für sich allein zur Verhängung eines Bußgeldes geführt haben. Einzelverstöße erwiesen sich für die Erfassung und spätere Analyse als besonders vorteilhaft, da sie eine für den



Verstoß transparente Bußgeldhöhe aufzeigen. In der Folge führten Einzelverstöße zu keinen Auswertungs- und Analyseproblemen.

#### 2.3.4.3.2. Bepreister tatmehrheitlicher Verstoß

Unter einem bepreisten tatmehrheitlichen Verstoß ist eine gesonderte Bepreisung mehrerer Verstöße innerhalb eines Bescheides zu verstehen. § 20 OWiG sieht hierzu vor, dass bei einer Verwirkung mehrerer Geldbußen jede Geldbuße gesondert festgesetzt wird. Es handelt sich mithin um Fälle, in denen in einem Bescheid mehrere Verstöße geahndet werden, die verhängten Bußgelder für die einzelnen Verstöße jedoch transparent dargelegt werden und somit aus dem Bescheid hervorgehen. Insoweit wird von einem bepreisten tatmehrheitlichen verstoß gesprochen. Während der Studie führten die bepreisten tatmehrheitlichen Verstöße angesichts der gegebenen Transparenz hinsichtlich der Zusammensetzung des Bußgeldes zu keinen Auswertungs- und Analyseproblemen.

#### 2.3.4.3.3. Unbepreister tateinheitlicher Verstoß

Den größten Anteil machten unbepreiste tateinheitliche Verstöße aus. Hierunter ist die Ahndung mehrerer Verstöße in einem Bußgeldbescheid mit einem einheitlichen Bußgeld zu verstehen. Verletzt eine Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein Gesetz mehrmals, so wird gem. § 19 Abs. 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Diese bestimmt sich gem. § 19 Abs. 2 S. 1, 2 OWiG nach dem Gesetz, das die höchste Geldbuße androht, wobei die in dem anderen Gesetz angedrohten Nebenfolgen erkannt werden können. Aus den entsprechenden Bescheiden ging die Zusammensetzung des Bußgeldes folglich nicht hervor. Die Höhe des für die Einzelverstöße verhängten Bußgeldes war demnach nicht transparent, da es durch die vorgenommene tateinheitliche Berechnungsweise zu Verrechnungen und „Rabatten“ kommt. Dies führte im Vergleich zu Einzelverstößen und bepreisten tatmehrheitlichen Verstößen aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsweise zu Auswertungs- und Analyseproblemen.

#### 2.3.4.3.4. Bepreister tateinheitlicher Verstoß

Bei einem bepreisten tateinheitlichen Verstoß werden pro Bescheid mehrere Verstöße geahndet, die zueinander im Verhältnis der Tateinheit stehen und jeweils mit einem Einzelbußgeld bezifferbar sind. Eine solche einzelne Bezifferung ist i.S.d. § 19 OWiG für tateinheitliche

Verstöße grundsätzlich nicht vorgesehen. Diese Verstoßart war in der Praxis jedoch recht häufig vorzufinden, so dass sich eine gesonderte Betrachtung der Bußgeldspannen angeboten hat. In den Fällen bepreister tateinheitlicher Verstöße lag teilweise zum Beispiel ein Berechnungsbogen bei, der verwendet werden konnte. Damit ging jedoch auch trotz der Bezifferung weiterhin das Risiko einer Verzerrung durch Rabatte oder Verschärfungen einher.

### 3. Analyse- und Auswertungsphase

Im Anschluss an die Erfassungsphase ging die Studie in die Analyse- und Auswertungsphase über. Im Rahmen dieses Studienabschnittes wurde großer Wert auf eine genaue Arbeit gelegt, um aussagekräftige Ergebnisse aus den zuvor erhobenen und eingepflegten Daten herauszuarbeiten. Die Analyse- und Auswertungsphase untergliederte sich in die einzelnen Untersuchungen der zuvor mit den Behördenvertretern geführten Interviews, der seitens der Behörden zur Verfügung gestellten internen Bußgeldkataloge und Leitfäden<sup>14</sup> sowie der statistischen Auswertung der in die Auswertungsmatrix eingepflegten Datensätze. Während die Auswertung der Interviews und Bußgeldkataloge als zusätzliche Aspekte herangezogen wurden, lag der Schwerpunkt auf der Analyse und Auswertung der zuvor erhobenen Bußgeldbescheide.

#### 3.1. Zum Umgang mit den Interviews

Die im Rahmen der Studie zusätzlich zu der reinen Bescheiderfassung durchgeführten Interviews mit Vertretern der in die Studie einbezogenen Behörden dienten wie ausgeführt der Erlangung weiterer Erkenntnisse bezüglich der Behördenpraxis im Umgang mit der Bemessung der Bußgeldhöhe für lebensmittelrechtliche Verstöße.

Der im Rahmen der Vorbereitungsphase erstellten Interviewleitfaden wurde im Rahmen der Interviews mit den Behördenvertretern behandelt. Hierzu wurden die einzelnen Fragen thematisiert und es wurden im Sinne eines Dialoges Rückfragen ermöglicht und behandelt. Im Rahmen der Analyse- und Auswertungsphase wurden die Antworten der Behörden sodann alle einzeln ausgewertet.

Der Interviewleitfaden mit den für die Interviews vorgesehenen Fragen wurde den Behörden zuvor zur Verfügung gestellt, so dass sich die Vertreter der Behörden bereits vor der Durchführung des Interviews mit den Fragen vertraut machen konnten und mögliche erforderliche Angaben im Voraus ausfindig machen konnten. In einigen Fällen wurde sodann bereits vor der Durchführung des Interviews ein schriftlich beantworteter Antwortbogen übermittelt. Dennoch fand in jedem Fall ein persönlich vor Ort oder digital durchgeführtes Interview statt.

---

<sup>14</sup> Nicht jede Behörde bezeichnet die internen Vorgaben zur Bußgeldbemessung als Bußgeldkataloge. Teilweise werden die internen Vorgaben zum Beispiel als Leitfäden, Vorgaben oder Richtlinien bezeichnet. Innerhalb des Abschlussberichts wird zugunsten einer besseren Verständlichkeit und Anonymisierung die einheitliche Bezeichnung „Bußgeldkatalog“ verwendet.

Anzumerken ist, dass es sich hierbei jeweils um Einzelinterviews mit jeder Behörde handelte. Es wurden nicht die Vertreter mehrerer verschiedener Behörden gemeinsam interviewt. Anhand der im Rahmen der Interviews erfassten Antworten wurden sodann für geeignete Fragen Grafiken erstellt. Diese sind in der Darstellung der Ergebnisse im folgenden Teil des Abschlussberichts zu finden und dienen der besseren Verständlichkeit und Visualisierung der Ergebnisse.

### 3.2. Zum Umgang mit den Bußgeldkatalogen

Bei Bußgeldkatalogen handelt es sich um interne Verwaltungsrichtlinien, die einem durchschnittlichen Verstoß eine Regelgeldbuße zuordnen.<sup>15</sup> In Regelfällen, bei denen kein atypischer Sachverhalt vorliegt, sind die Verwaltungsbehörden an entsprechende Vorgaben aus den Bußgeldkatalogen gebunden.<sup>16</sup> Die vorliegende Studie soll wie bereits ausgeführt eine Datengrundlage für eine mögliche Erstellung eines bundeseinheitlichen Bußgeldkataloges darbieten. Bislang haben zwar weder das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft noch die zuständigen Landesministerien Bußgeldkataloge entwickelt.<sup>17</sup> Eine Ausnahme bildet dahingehend mittlerweile der Freistaat Sachsen.<sup>18</sup> Jedoch haben die einzelnen Verwaltungsbehörden selbst zum Teil interne Bußgeldkataloge erstellt, die im Rahmen der Studie herangezogen wurden, um eine weitere Datengrundlage für die vorgesehene behördliche Praxis zu erhalten. Für diese Studie wurden die Bußgeldkataloge von zehn in die Studie einbezogenen Behörden bereitgestellt. Daneben wurden für die Studie auch vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und von weiteren, nicht in die Studie einbezogenen Behörden Bußgeldkataloge zur Verfügung gestellt, die im Rahmen der Vorbereitungsphase betrachtet wurden. Diese wurden jedoch nicht in die weitere Ergebnisfindung einbezogen, da sich die Auswertung auf die Bußgeldkataloge derjenigen Behörden konzentrieren sollte, die auch im Rahmen der Datenerfassung in die Studie einbezogen wurden. Da sich Bußgeldkataloge auf die praktisch bedeutsamsten Tatbestände beschränken sollten und sich die Regelgeldbußen für diese Tatbestände an Erfahrungswerten der jeweiligen Verwaltungsbehörde orientieren,<sup>19</sup> sollte die Einbeziehung der von den Behörden zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge in

---

<sup>15</sup> Ludwig/Wieser, Behebung und Verfolgung von Lebensmittelverstößen, S. 284.

<sup>16</sup> Ludwig/Wieser, Behebung und Verfolgung von Lebensmittelverstößen, S. 284.

<sup>17</sup> Ludwig/Wieser, Behebung und Verfolgung von Lebensmittelverstößen, S. 284.

<sup>18</sup> Ludwig/Wieser, Behebung und Verfolgung von Lebensmittelverstößen, S. 284.

<sup>19</sup> Vgl. Ludwig/Wieser, Behebung und Verfolgung von Lebensmittelverstößen, S. 284.

die Studie weitere relevante Anhaltspunkte für den behördlichen Umgang mit lebensmittelrechtlichen Verstößen hervorbringen.

Die Bußgeldkataloge wurden dabei in die Auswertung einbezogen, indem zu jeder auszuwertenden Norm bzw. Subgruppe ein Bezug zu den Katalogen hergestellt wurde. Dies ermöglichte eine nähergehende Betrachtung der erfassten Daten im Vergleich zu den Vorgaben in den Bußgeldkatalogen. Insoweit konnten Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen den erhobenen Daten und den Bußgeldkatalogen ermittelt werden. Überdies ermöglichte die Einbeziehung der Bußgeldkataloge eine tiefergehende Betrachtung von Ausreißern, die im Rahmen der Auswertung und Analyse der erhobenen Daten auffielen, sofern diese Ausreißer einer Behörde zuzuordnen waren, von welcher ein interner Bußgeldkatalog übermittelt wurde. Einbezogen wurden insoweit nur die sechs Bußgeldkataloge, die von den in die Studie einbezogenen Behörden zu Studienzwecken übermittelt wurden. Mögliche weitere in Deutschland vorhandene Bußgeldkataloge blieben dabei vorerst unberücksichtigt.

### 3.3. Zum Umgang mit den Datensätzen

#### 3.3.1. Aufbau und Bedeutung der Auswertungsmatrix

In der im Rahmen der Analyse- und Auswertungsphase herangezogenen Auswertungsmatrix wurden alle erhobenen Daten zusammengefasst. Eine Sortierung der erhobenen Datensätze erfolgte dabei anhand der Länder- und der Behördenkennziffer. Um die Möglichkeiten zur Sortierung und Suche auszubauen, wurden die einzelnen Verstöße durchnummeriert. Hinsichtlich des Aufbaus bedient sich die Auswertungsmatrix grundsätzlich aller bereits in der Erfassungsmatrix enthaltenen Kategorien. Erweitert wurden diese Kategorien um auswertungsrelevante Aspekte, die sich aus den erhobenen Daten verallgemeinert herauslesen lassen. Dies betrifft zum einen die Unterscheidung zwischen grundsätzlich bepreisten Verstößen und generell unbepreisten Verstößen. Ferner zeigte sich die Notwendigkeit der Ausklammerung von tateinheitlich bepreisten Mehrfachverstößen, da insoweit von einer Verzerrung der Einzelbußgeldwerte auszugehen war. Die für die Ausklammerung benötigten Angaben, ob ein Einzelverstoß, ein tateinheitlicher oder ein tatmehrheitlicher Mehrfachverstoß vorlag, finden sich in der Auswertungsmatrix. Überdies wurde eine sachliche Eingruppierung der erfassten Verstöße anhand der Verstoßarten vorgenommen. Dadurch sollte gewährleistet werden, dass eine ausreichend große Datenbasis für grundsätzlich vergleichbare Verstöße hergestellt werden konnte.

Die Auswertungsmatrix stellte damit den Ausgangspunkt der Auswertung der erhobenen Datensätze dar und war somit für die Arbeitsschritte während der Analyse- und Auswertungsphase von erheblicher Bedeutung. Die umfangreichen Filtermöglichkeiten erwiesen sich dabei als sehr hilfreich für die Ergebnisfindung.

### 3.3.2. Zum statistischen Vorgehen und Aufbau der deskriptiven Analyse

Nachfolgend werden die Grundsätze der statistischen Vorgehensweise innerhalb der Studie dargestellt. Dabei werden zugunsten einer besseren Verständlichkeit die für die Studiendurchführung wichtigsten Begriffe aus dem Bereich der Statistik definiert und näher erläutert.

Im Rahmen der Studie wurde die erhobene Stichprobe mittels univariater<sup>20</sup> sowie bivariater<sup>21</sup> Verfahren deskriptiv<sup>22</sup> analysiert. Insbesondere durch statistische Lagemaße sowie Korrelationsanalysen wurde versucht, die in der Stichprobe enthaltenen Verstöße zu beschreiben und für weitere Analysen aufzubereiten.

#### 3.3.2.1. Einheiten, Merkmale und Gesamtheiten der Studie

Im Folgenden sollen zunächst die statistischen Grundlagen im Hinblick auf die Einheiten, Merkmale und Gesamtheiten dargestellt werden und sodann zur Veranschaulichung auf die konkrete Studie übertragen werden.

##### 3.3.2.1.1. Statistische Grundlagen

Statistische Einheiten sind die Objekte, an welchen die interessierenden Größen erfasst werden.<sup>23</sup> Die Grundgesamtheit ist dabei die Menge aller statistischen Einheiten, die für die Fragestellung von Bedeutung sind, wobei eine Teilmenge dieser Grundgesamtheit als Teilgesamtheit bezeichnet wird.<sup>24</sup> Die tatsächlich untersuchte Teilmenge der Grundgesamtheit heißt Stichprobe.<sup>25</sup>

---

<sup>20</sup> Unter univariaten Verfahren sind solche Verfahren zu verstehen, die an eindimensionale Daten anknüpfen, welche aus Beobachtungen eines einzelnen Merkmals bestehen, vgl. Fahrmeir u.a., Statistik, S. 29.

<sup>21</sup> Ein bivariates Verfahren untersucht den Zusammenhang zweier Variablen, vgl. Kuckartz u.a., Statistik, S. 35.

<sup>22</sup> Die deskriptive Statistik dient der Beschreibung, Aufbereitung sowie Darstellung von Daten, siehe hierzu näher Fahrmeir u.a., Statistik, S. 10 f.

<sup>23</sup> Fahrmeir u.a., Statistik, S. 14.

<sup>24</sup> Fahrmeir u.a., Statistik, S. 14.

<sup>25</sup> Fahrmeir u.a., Statistik, S. 14.

Merkmale bzw. Variablen bilden die interessierenden Größen.<sup>26</sup> Eine Merkmals- bzw. Variablenausprägung ist der konkrete Wert einer interessierenden Größe für eine spezifische statistische Einheit.<sup>27</sup>

Die statistischen Einheiten dieser Studie bilden die lebensmittelrechtlichen Bußgeldbescheide bzw. letztlich die einzelnen darin enthaltenen Verstöße. Die Grundgesamtheit setzt sich somit aus allen lebensmittelrechtlichen Bußgeldbescheiden bzw. lebensmittelrechtlichen Verstößen in Deutschland zusammen. Die im Rahmen der Studie erhobenen und tatsächlich untersuchten lebensmittelrechtlichen Bußgeldverstöße bilden folglich die hier untersuchte Stichprobe. Ein Beispiel für ein Merkmal bzw. eine Variable wäre auf die Studie übertragen die Betriebsgröße, die unter anderem die Merkmalsausprägung, also den Wert, „kleinst (0-3 Mitarbeiter)“ annehmen kann.

Grundsätzlich können Variablen auf verschiedenen Skalenniveaus gemessen werden.<sup>28</sup>

Nominalskalierte Variablen sind qualitative Merkmale, deren Ausprägungen lediglich mittels Namen oder Kategorien unterschieden werden können.<sup>29</sup> Ordinalskalierte Variablen sind Merkmale, deren Ausprägungen geordnet und in Reihenfolge gebracht werden können, wobei die Abstände allerdings nicht interpretierbar sind.<sup>30</sup> Die metrische Kardinalskala, deren Ausprägungen Zahlenwerte sind, unterteilt sich in intervallskalierte und verhältnisskalierte Variablen.<sup>31</sup> Auf der Intervallskala können Abstände zwischen den Zahlen interpretiert werden, es existiert allerdings kein sinnvoller Nullpunkt.<sup>32</sup> Ist hingegen ein sinnvoller Nullpunkt vorhanden, handelt es sich um eine Verhältnisskala.<sup>33</sup>

Die Skalenniveaus sind hierarchisch von der niedrigsten Nominalskala bis zur Kardinalskala geordnet.<sup>34</sup> Anhand des Skalenniveaus bestimmt sich, welche Berechnungen sinnvoll durchgeführt werden können.<sup>35</sup>

---

<sup>26</sup> Fahrmeir u.a., Statistik, S. 14.

<sup>27</sup> Fahrmeir u.a., Statistik, S. 14.

<sup>28</sup> Siehe Fahrmeir u.a., Statistik, S. 15.

<sup>29</sup> Fahrmeir u.a., Statistik, S. 15 f.

<sup>30</sup> Fahrmeir u.a., Statistik, S. 16.

<sup>31</sup> Vgl. Fahrmeir u.a., Statistik, S. 16.

<sup>32</sup> Fahrmeir u.a., Statistik, S. 16.

<sup>33</sup> Siehe Fahrmeir u.a., Statistik, S. 16.

<sup>34</sup> Fahrmeir u.a., Statistik, S. 17.

<sup>35</sup> Siehe hierzu näher Fahrmeir u.a., Statistik, S. 16.

### 3.3.2.1.2. Übertragung der statistischen Grundlagen auf die Studie

Entsprechend der Grundlagen wurden die Variablen im Rahmen der vorliegenden Studie entsprechend zur statistischen Auswertung aufbereitet. Aufgrund forschungshypothetischer Vorüberlegungen sowie der Datenbeschaffenheit wurde sich auf folgende Variablen beschränkt:

#### **Betriebsgröße**

Bei der Variable *Betriebsgröße* handelt es sich um ein ordinalskaliertes Merkmal. Die Variable kann die folgenden, in aufsteigender Reihenfolge geordneten, Ausprägungen annehmen: *kleinst (0-3 Mitarbeiter)*, *klein (4-10 Mitarbeiter)*, *mittel (11-50 Mitarbeiter)* und *groß (>50 Mitarbeiter)*.<sup>36</sup>

#### **Anhörung**

Die Variable *Anhörung* wird kategorial gemessen und kann die Ausprägungen *Ja* oder *Nein* annehmen. Dementsprechend handelt es sich um ein dichotomes nominalskaliertes Merkmal. Die Ausprägung *Ja* wurde mit dem Wert 0, *Nein* mit dem Wert 1 codiert.

#### **Vorverhalten (Wiederholungstat)**

Die Variable *Vorverhalten* stellt ein ordinalskaliertes Merkmal dar. Folgende Ausprägungen kann diese annehmen: *Unbekannt*, *Erstverstoß*, *Vorangegangene nicht formelle Maßnahme(n)* (z.B. Hinweis oder Belehrung), *Vorangegangene Ordnungsverfügung(en)*, *Vorangegangene schriftliche Verwarnung(en)*, *Vorangegangene(s) Warngeld(er)*, *Erste einschlägige Wiederholungstat*, *Zweite einschlägige Wiederholungstat*, *Vermehrte einschlägige Wiederholungstat* sowie *Wiederholungstat insgesamt*.

Für die Variable wurde eine zusammenfassende Codierung vorgenommen. Die Ausprägung *Erstverstoß* wurde mit dem Wert 1 codiert, den Ausprägungen *Vorangegangene nicht formelle Maßnahme(n)* (z.B. Hinweis oder Belehrung), *Vorangegangene Ordnungsverfügung(en)*, *Vorangegangene schriftliche Verwarnung(en)*, *Vorangegangene(s) Warngeld(er)*, *Erste einschlägige Wiederholungstat*, *Zweite einschlägige Wiederholungstat*, *Vermehrte einschlägige Wiederholungstat* sowie *Wiederholungstat insgesamt* wurde der Wert 2 zugewiesen.

---

<sup>36</sup> Im folgenden Verlauf werden bei ordinalskalierten Merkmalen die Ausprägungsmöglichkeiten stets aufsteigend aufgelistet.



### **Schwere des Vorwurfs**

Bei der *Schwere des Vorwurfs* handelt es sich um eine ordinalskalierte Variable mit den möglichen Ausprägungen 1, 2 und 3.

### **Verbreitung**

Zur Messung der Produktverbreitung wurde die ordinalskalierte Variable *Verbreitung* erfasst. Hierbei sind die Ausprägungen *regional*, *landesweit*, *bundesweit*, *europaweit* und *international* möglich.

Folgende Codierung wurde bei der *Verbreitung* vorgenommen: *regional* = 1, *landesweit/bundesweit* = 2, *europaweit/international* = 3.

### **Adressat**

Der Adressat des Bußgeldbescheids wurde in die ordinalskalierte Variable *Adressat* mit den Kategorien *einfacher Mitarbeiter*, *bes. Verantwortungsträger*, *Betriebsleiter*, *Geschäftsführer*, *Inhaber* und *Unternehmen* überführt. Dabei erfolgte nachstehende Codierung: *einfacher Mitarbeiter* = 1, *bes. Verantwortungsträger* = 2, *Betriebsleiter/Geschäftsführer/Inhaber* = 3 sowie *Unternehmen* = 4.

### **Wirtschaftliche Prägung**

Die wirtschaftliche Prägung des Behördenstandortes wurde in die ordinalskalierte Variable *Wirtschaftliche Prägung* überführt, anhand deren Ausprägungen *Ländlich*, *Kleinstadt* und *Großstadt* der Grad der Urbanität bzw. Provinzialität des Behördenstandortes gemessen werden kann. Entsprechend der vorangegangenen Auflistung wurde die Variable von 1 bis 3 codiert.

### **Bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß**

Die metrisch skalierte Variable *Bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß* wurde in Euro gemessen. Der Wertebereich reicht von 0,00 € bis 25.000,00 €.

### 3.3.2.2. Lagemaße

Lagemaße, also Maßzahlen zur Lage, beschreiben durch einen numerischen Wert das Zentrum einer Verteilung.<sup>37</sup> Dabei ist es vom Kontext, der Datensituation und dem Skalenniveau des Merkmals abhängig, welches Lagemaß in einer bestimmten Fragestellung als sinnvoll anzusehen ist.<sup>38</sup>

#### 3.3.2.2.1. Arithmetischer Mittelwert

Den arithmetischen Mittelwert erhält man durch die Aufsummierung aller beobachteten Werte und die anschließende Division dieser Summe durch die Anzahl der Beobachtungen.<sup>39</sup> Das arithmetische Mittel eignet sich für metrische Variablen, ist allerdings empfindlich für extreme Werte, also Ausreißer in den Daten.<sup>40</sup>

#### 3.3.2.2.2. Median

Der Median ist der Wert, welcher in der Datenmitte so platziert ist, dass eine Datenhälfte unterhalb dieses Wertes liegt und die andere Hälfte oberhalb des Medians.<sup>41</sup> 50 % der Daten sind somit kleiner als der oder gleich dem Median ( $\leq$  Median), entsprechend sind die anderen 50 % größer als der oder gleich dem Median ( $\geq$  Median).<sup>42</sup> Als resistentes Lagemaß begrenzt der Median den Einfluss von Ausreißern und zeichnet sich durch den Vorteil einfacher Interpretierbarkeit aus.<sup>43</sup> Voraussetzung zur Anwendung des Medians ist, dass es sich mindestens um ordinalskalierte Variablen handelt.<sup>44</sup>

#### 3.3.2.3. Korrelationen

Korrelation meint die Beziehung zweier oder mehrerer Variablen miteinander.<sup>45</sup> Mittels Korrelationsanalysen können somit Zusammenhänge zwischen Variablen identifiziert werden.<sup>46</sup>

---

<sup>37</sup> Fahrmeir u.a., Statistik, S. 49.

<sup>38</sup> Fahrmeir u.a., Statistik, S. 49.

<sup>39</sup> Fahrmeir u.a., Statistik, S. 49.

<sup>40</sup> Fahrmeir u.a., Statistik, S. 49 ff.

<sup>41</sup> Fahrmeir u.a., Statistik, S. 52.

<sup>42</sup> Vgl. Fahrmeir u.a., Statistik, S. 53.

<sup>43</sup> Fahrmeir u.a., Statistik, S. 52 f.

<sup>44</sup> Fahrmeir u.a., Statistik, S. 52.

<sup>45</sup> Kuckartz u.a., Statistik, S. 207.

<sup>46</sup> Kuckartz u.a., Statistik, S. 207.

Beispielsweise wird im Rahmen der Studie die Beziehung der Variablen *Betriebsgröße* und *Be-preister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß* miteinander betrachtet.

Zu beachten ist, dass die Korrelation als Zusammenhangsmaß nicht zwangsläufig auf einen kausalen Zusammenhang zwischen Variablen schließen lässt, sie ist lediglich eine notwendige Voraussetzung für Kausalität.<sup>47</sup> Sie gibt nur einen Hinweis auf eine mögliche kausale Beziehung.<sup>48</sup>

Korrelationen können positiv oder negativ sein, wodurch eine Aussage über die Richtung des Zusammenhangs getroffen wird.<sup>49</sup> Ist der Zusammenhang positiv, bewegen sich die Variablen in die gleiche Richtung, d.h. die Werte fallen oder steigen gemeinsam.<sup>50</sup> Liegt ein negativer Zusammenhang vor, bewegen sich die Variablen in entgegengesetzte Richtungen: mit dem Anstieg der einen Variable fällt der Wert der anderen Variable ab und umgekehrt.<sup>51</sup> Je nach Skalenniveau gilt es, unterschiedliche Korrelationskoeffizienten zur Berechnung zu verwenden.<sup>52</sup> So wird für metrische Daten der Koeffizient von *Bravais-Pearson* und für ordinale Daten der Korrelationskoeffizient von *Spearman* verwendet.<sup>53</sup>

In der Studie fand aufgrund des großen Teils an ordinalskalierten Variablen überwiegend das *Spearman'sche* Verfahren Anwendung. Ebenso kann derart der Einfluss einzelner Extremwerte („Ausreißer“) in der Datenanalyse begrenzt werden.<sup>54</sup> Zudem wurde das Verfahren der punktbiserialen Korrelation verwendet.<sup>55</sup>

---

<sup>47</sup> Kuckartz u.a., Statistik, S. 223.

<sup>48</sup> Bortz/Schuster, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, S. 160.

<sup>49</sup> Kronthaler, Statistik angewandt mit Excel, S. 73.

<sup>50</sup> Kronthaler, Statistik angewandt mit Excel, S. 73.

<sup>51</sup> Kronthaler, Statistik angewandt mit Excel, S. 73.

<sup>52</sup> Kronthaler, Statistik angewandt mit Excel, S. 74.

<sup>53</sup> Kronthaler, Statistik angewandt mit Excel, S. 74.

<sup>54</sup> Siehe Teil 2: 3.3.2.3.1.

<sup>55</sup> Siehe hierzu Teil 2: 3.3.2.3.2.

Zur Interpretation der Stärke des Zusammenhangs wurde sich am Maßstab von *Kuckartz, Rädiker, Ebert* und *Schehl* orientiert.<sup>56</sup>

Wert von $r$	Effektstärke
0	keine bzw. vernachlässigbare Korrelation
0,1	schwache Korrelation
0,3	mittlere Korrelation
0,5	starke Korrelation
0,7	sehr starke Korrelation
1	perfekte Korrelation

Abbildung 1 – Verwendeter Maßstab zur Interpretation des Korrelationskoeffizienten  $r$

### 3.3.2.3.1. Korrelationskoeffizient nach Spearman

Für ordinalskalierte Variablen eignet sich der Rangkorrelationskoeffizient („Rho“) nach *Spearman*, welcher zur Berechnung eines Zusammenhangs zweier Variablen auf die Rangreihenfolge ihrer Werte abstellt.<sup>57</sup> Um das Problem mehrfach belegter Rangplätze zu lösen, wird Untersuchungseinheiten mit geteilten Rangplätzen der Mittelwert der ihnen zufallenden Rangplätze zugewiesen.<sup>58</sup> Zudem ist der *Spearman'sche* Rangkorrelationskoeffizient aufgrund der Berücksichtigung der Rangreihenfolge der Werte statt ihrer Höhe unempfindlich gegenüber Ausreißern.<sup>59</sup> Der Wertebereich des Rangkorrelationskoeffizienten liegt zwischen - 1 und 1.<sup>60</sup> Liegt der berechnete Wert zwischen 0 und 1, ist ein gleichsinniger (positiver) monotoner Zusammenhang (wenn  $x$  steigt, dann steigt auch  $y$ ) gegeben.<sup>61</sup> Fällt das Ergebnis in den Wertebereich zwischen - 1 und 0, ist ein gegensinniger (negativer) monotoner Zusammenhang (wenn  $x$  steigt, fällt  $y$  und umgekehrt) vorzufinden.<sup>62</sup> Liegt der Wert ungefähr bei 0, ist kein monotoner Zusammenhang gegeben.<sup>63</sup>

<sup>56</sup> Vgl. hierzu *Kuckartz* u.a., Statistik, S. 213; Der Interpretationsmaßstab gilt für alle angewandten Korrelationsverfahren. Die in der Abbildung aufgeführten Werte sind als absolute Werte zu verstehen. Die Werte des Korrelationskoeffizienten  $r$  mit einem negativen Vorzeichen werden genauso interpretiert wie die Werte mit einem positiven Vorzeichen.

<sup>57</sup> *Kuckartz* u.a., Statistik, S. 217.

<sup>58</sup> *Kuckartz* u.a., Statistik, S. 218.

<sup>59</sup> *Kuckartz* u.a., Statistik, S. 217.

<sup>60</sup> *Fahrmeir* u.a., Statistik, S. 135.

<sup>61</sup> Vgl. *Fahrmeir* u.a., Statistik, S. 135.

<sup>62</sup> Vgl. *Fahrmeir* u.a., Statistik, S. 135.

<sup>63</sup> *Fahrmeir* u.a., Statistik, S. 135.

### 3.3.2.3.2. Punktbiseriale Korrelation

Zur Ermittlung des Zusammenhangs zwischen einer dichotomen Variable und einem intervallskalierten Merkmal ist die punktbiseriale Korrelation geeignet. Dabei erhält die dichotome Variable für die eine Ausprägungsmöglichkeit den Wert 0, für die andere Ausprägungsmöglichkeit den Wert 1. Berechnet wird die Korrelation dabei mit der Gleichung der Produkt-Moment-Korrelation nach *Bravais-Pearson*.<sup>64</sup> Die Vergabe der Werte 0 und 1 entscheidet hierbei über die Bedeutung einer positiven oder negativen Korrelation.<sup>65</sup> Der Wertebereich liegt entsprechend dem der Produkt-Moment-Korrelation zwischen - 1 und 1.<sup>66</sup>

### 3.3.2.3.3. Hypothesen-Test und Signifikanz

Grundsätzlich setzen sich statistische Tests aus einer Nullhypothese und einer Alternativhypothese (im Folgenden „Forschungshypothese“) zusammen, welche sich gegenseitig ausschließen und Aussagen über die Gesamtverteilung oder über bestimmte Parameter des interessierenden Merkmals in der Grundgesamtheit treffen.<sup>67</sup> Im Kontext der Studie sollte so grundsätzlich versucht werden, Aussagen über interessierende Merkmale lebensmittelrechtlicher Bußgeldbescheide in Deutschland zu treffen. Im Rahmen der Korrelationsberechnungen lautet die Nullhypothese, dass kein Zusammenhang zwischen den beiden interessierenden Merkmalen besteht,<sup>68</sup> innerhalb der Studie beispielsweise zwischen *Betriebsgröße* und *Bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß*. Die Forschungshypothese hingegen sagt aus, dass ein Zusammenhang zwischen den Merkmalen besteht.<sup>69</sup> Sowohl der negative als auch der positive Zusammenhang sind von der Hypothese erfasst. Daher handelt es sich um eine ungerichtete Forschungshypothese.<sup>70</sup>

Um festzustellen, ob das Ergebnis der jeweiligen Korrelationsberechnung eine Entscheidung zwischen den aufgestellten Hypothesen erlaubt, wird ein Signifikanztest verwendet.<sup>71</sup> So wird verhindert, dass sich beim Schluss von einer konkreten Stichprobe auf die Grundgesamtheit systematische oder zufällige Fehler in der Stichprobe auf die Testentscheidung

---

<sup>64</sup> Vgl. *Bortz/Schuster*, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, S. 171.

<sup>65</sup> Vgl. *Bortz/Schuster*, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, S. 172.

<sup>66</sup> Vgl. *Bortz/Schuster*, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, S. 157.

<sup>67</sup> *Fahrmeir* u.a., Statistik, S. 384.

<sup>68</sup> *Bortz/Schuster*, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, S. 98.

<sup>69</sup> *Bortz/Schuster*, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, S. 98.

<sup>70</sup> Vgl. *Bortz/Schuster*, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, S. 98.

<sup>71</sup> Vgl. *Fahrmeir* u.a., Statistik, S. 386.

niederschlagen.<sup>72</sup> Hierfür wird jeweils der p-Wert berechnet und mit dem festgelegten Signifikanzniveau ( $\alpha$ ) verglichen.<sup>73</sup> Im Rahmen der Korrelationsanalyse wurde ein Signifikanzniveau von  $\alpha < 0,05$  festgelegt. Ist der Wert signifikant, kann bspw. eine Korrelation angenommen und die Nullhypothese verworfen werden, die Irrtumswahrscheinlichkeit liegt dann bei unter 5 %. Liegt der p-Wert über der gesetzten Signifikanzschranke, wird das Ergebnis der Korrelationsberechnung aufgrund der zu hohen Irrtumswahrscheinlichkeit als nicht aussagekräftig hinsichtlich der Grundgesamtheit eingestuft und die Forschungshypothese kann nicht angenommen werden.

### 3.3.3. Zur Analyse und Auswertung der Normen/Subgruppen

Aufgrund der bestehenden Auswertungsproblematik hinsichtlich tateinheitlicher und unbepreister tatmehrheitlicher Ordnungswidrigkeiten wurden zunächst nur Einzelverstöße und bepreiste tatmehrheitliche Ordnungswidrigkeiten ausgewertet und analysiert. In der Auswertungsmatrix wurden hierfür Einzelverstöße, die in der Matrix mit der Bezeichnung „Leere“ angegeben werden, und bepreiste tatmehrheitliche Verstöße gefiltert. Darüber hinaus wurden Bußgeldhöhen von „0,00 €“ und „Leere“ ausgeblendet. Außerdem sollten die beiden im Rahmen der Datenerhebung erfassten Behörden mit der Sonderzuständigkeit „Wein“ gesondert ausgewertet werden, so dass mittels der Filterfunktion die entsprechenden beiden Behörden herausgenommen wurden.

Durch diese für die Schaffung einer auswertbaren Datengrundlage erforderliche Filterung konnten von den insgesamt 4.284 erfassten Datensätzen 486 Datensätze herangezogen werden. Damit standen ca. 11,34 % der erfassten Gesamtdatensätze für die Auswertung zur Verfügung. Zu beachten ist jedoch, dass sich die insgesamt erfassten 4.284 Datensätze auf 1.011 Bescheide aufteilen. Allein in 411 dieser Bescheide werden Einzelverstöße geahndet. Dies entspricht ca. 40,94 % der Gesamtanzahl an erfassten Bescheiden.

Nach der Aussortierung der beiden Behörden mit der Sonderzuständigkeit „Wein“ verblieben 383 verwertbare Bescheide, in denen Einzelverstöße geahndet werden. Damit wurden allein im Hinblick auf die Einzelverstöße ca. 38,15 % der Gesamtanzahl an erfassten Bescheiden für die Auswertung herangezogen.

---

<sup>72</sup> Vgl. *Fahrmeir* u.a., Statistik, S. 385.

<sup>73</sup> *Bortz/Schuster*, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, S. 107.

Zudem finden sich in den insgesamt 4.284 erfassten Datensätzen 113 bepreiste tatmehrheitliche Verstöße. Diese verteilen sich auf 30 Bescheide. Nach der Aussortierung der beiden Behörden mit der Sonderzuständigkeit „Wein“ verblieben damit im Bereich der bepreisten tatmehrheitlichen Verstöße 103 Datensätze. Diese verteilen sich auf 26 Bescheide, die für die Auswertung herangezogen werden konnten. In der Summe liegen damit ohne Berücksichtigung der beiden Behörden mit der Sonderzuständigkeit „Wein“ für Einzelverstöße und bepreiste tatmehrheitliche Verstöße 409 Bescheide vor, die als Datengrundlage für die Auswertung dienen. Dies entspricht ca. 40,45 % der insgesamt 1.011 erfassten Bescheide.

Im Rahmen der Analyse- und Auswertungsphase wurden sodann zunächst vier allgemeine Obergruppen einheitlich begrifflich hinterlegt, die sich aus den 486 Datensätzen ergeben haben. In diese wurden die verschiedenen erfassten Ordnungswidrigkeiten eingeteilt. Hierfür erwies sich die Unterteilung in die Gruppen (Verstoßarten) „Allgemeine Anforderungen“, „Kennzeichnung/Bezeichnung“, „Mitwirkung und Duldung“ und „Hygiene“ als geeignet. Für jede dieser Gruppen wurde die Gesamtzahl der Datensätze ermittelt, die für die Auswertung und Analyse herangezogen werden konnten. Die einzelnen Normen der jeweiligen Gruppen wurden sodann dahingehend untersucht, ob die Anzahl der vorhandenen Datensätze eine Einzelbetrachtung der jeweiligen Norm (Unterverstoßart) erlaubte. In den Fällen, in denen sich die Datensätze für eine Einzelbetrachtung der Norm als zu gering erwiesen, wurden sogenannte Subgruppen gebildet. Diese Subgruppenbildung erfolgte dabei insbesondere anhand inhaltlicher Ähnlichkeiten und Gemeinsamkeiten der hinter den jeweiligen Normen stehenden Wertungen. Herangezogen wurden hierfür unter anderem die Einteilungen der jeweiligen Unterverstoßarten in den Kapiteln des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und den Kapiteln der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV). Im Anschluss erfolgten eine umfassende Auswertung und Analyse der vorhandenen Daten.

In einer zusätzlichen gesonderten Betrachtung wurden auch bepreiste tateinheitliche Verstöße berücksichtigt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in einigen Fällen trotz eines nach § 19 Abs. 1 OWiG einzigen Bußgeldes in den Bußgeldbescheiden dennoch den einzelnen Verstößen Bepreisungen zugewiesen wurden, die erfasst werden konnten. Daher wurden – unter Berücksichtigung etwaiger Rabattierungen – die Bußgeldspannen und Mediane ermittelt.

Hinzuweisen ist auf die eingeschränkte Vergleichbarkeit. Es handelt sich hierbei um insgesamt 1.059 Datensätze mit bepreisten tateinheitlichen Verstößen.

Zunächst wurde in Bezug auf die Einzelverstöße und bepreisten tatsachenrechtlichen Verstöße eine Korrelationsanalyse anhand der auszuwertenden Datensätze durchgeführt. Innerhalb der einzelnen Normen bzw. Subgruppen wurde zudem jeweils eine Untersuchung der einzelnen Variablen im Hinblick auf ihre mögliche Bedeutung für die Bemessung des Bußgeldes durchgeführt. Um den Einfluss von Extremwerten bzw. Ausreißern zu begrenzen und somit präzisere Aussagen über die Praxis der Bußgeldbemessung treffen zu können, wurde sich in diesem Zusammenhang einer Betrachtung der jeweils mittleren 80 % der Datensätze bedient. Im Rahmen einer solchen 80 %-Betrachtung werden die jeweiligen oberen und unteren 10 % der Bußgeldwerte aus der Berechnung herausgenommen, so dass sich die Ergebnisse auf ungefähr 80 % der jeweiligen für die einzelnen Normen bzw. Subgruppen erhobenen Datensätze beziehen. Dadurch soll der Einfluss von Extremwerten in beide Richtungen begrenzt werden. Im Anschluss daran wurde jeweils eine tiefergehende Analyse von Auffälligkeiten vorgenommen. Zudem erfolgte jeweils eine norm- bzw. subgruppenangepasste Grundfallanalyse, in deren Rahmen nähere Erkenntnisse zu der anzunehmenden Standardkonstellation erlangt werden sollten. Diese Grundfallanalysen sollten Erkenntnisse über sinnvolle Ausgangsannahmen für eine mögliche Erstellung eines bundeseinheitlichen Bußgeldkataloges hervorbringen. Im Anschluss an die Grundfallanalyse wurden jeweils die von den Behörden zu Studienzwecken zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge einer normorientierten Auswertung unterzogen. In einer zusammenfassenden Betrachtung wurden sodann jeweils abschließend die relevantesten Erkenntnisse zu den jeweiligen Normen bzw. Subgruppen herausgearbeitet.



## Teil 3: Ergebnisse

Nachfolgend werden die im Rahmen der Studie gefundenen Ergebnisse dargestellt und zur besseren Verständlichkeit eingehend erläutert. Besonders relevante Erkenntnisse werden dabei zudem grafisch veranschaulicht.

### 1. Erkenntnisse aus den Interviews

Wie bereits ausgeführt sollten durch die zusätzlich durchgeführten Interviews mit den Behördenvertretern weitere Kenntnisse darüber erlangt werden, wie sich die Bußgeldbescheide in der Praxis zusammensetzen und welche Kriterien bei der Bemessung des Bußgeldes von Bedeutung sind. Der gesamte Interviewleitfaden kann dem Anhang entnommen werden. Im Folgenden werden die Interviewfragen thematisiert, welche sich im Ergebnis als relevant für den Studienzweck erwiesen.

Die Erkenntnisse konnten aus insgesamt 44 durchgeführten Interviews gezogen werden. Lediglich in zwei Fällen der 46 in die Studie einbezogenen allgemeinen Lebensmittelüberwachungsbehörden war eine Interviewdurchführung seitens der betroffenen Behörden infolge eines Zeit- und Personalmangels nicht möglich. Folglich spiegeln die erhobenen Antworten auf die Interviewfragen die in die Studie einbezogenen Behörden umfassend wider.

#### 3.1. Fragestellungen in Bezug auf die einzelnen Behörden

Durch gezielte Fragen zu den einzelnen Behörden sollten nähere Erkenntnisse erlangt werden, die Rückschlüsse anhand eines möglichen Vergleiches der Behörden untereinander ermöglichen sollten. Diese Fragen waren von allgemeiner Natur und bezogen sich auf die Anforderungen im Rahmen der Ausschreibung der Studie.

##### 3.1.1. Wirtschaftliche Struktur am Behördenstandort

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Struktur am Standort der Behörde zeigt sich eine relativ ausgeglichene Verteilung auf die Einordnungen „Großstadt“, „Kleinstadt“ und „ländlicher Raum“. Dass der ländliche Raum einen im Vergleich zur Groß- und Kleinstadt leicht erhöhten Anteil ausmacht, ist insbesondere auf die verschiedenen Strukturen der einzelnen Bundesländer zurückzuführen.

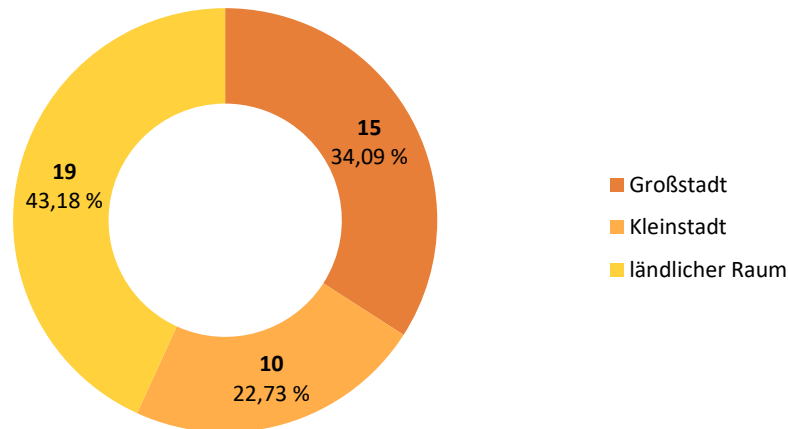


Abbildung 2 – Verteilung der wirtschaftlichen Struktur am Behördenstandort

### 3.1.2. Position in der Behörde

Die Frage nach der Position des Interviewpartners in der Behörde wurde im Format der Freitext-Eingabe gestellt. Wie bereits ausgeführt wurden die Interviews im Regelfall mit mehreren Vertretern der jeweiligen Behörden geführt. Die personenbezogene Antwort auf die betreffende Frage bezieht sich in diesem Fall auf den Hauptinterviewpartner, der von den Behörden selbst bestimmt wurde. Aus den Antworten geht hervor, dass die Hauptinterviewpartner diversen Positionen in der Behörde zuzuordnen sind. Insoweit zeigt sich eine breite Verteilung auf unterschiedliche Positionen innerhalb der einzelnen Behörden. Das Interesse an der Frage bestand ursprünglich darin, den Interviewpartner einordnen zu können, da zu Beginn der Studie angenommen wurde, dass die Interviews jeweils nur mit einer Person pro Behörde geführt würden. Wie bereits ausgeführt wurden die Interviews jedoch im Ergebnis mit verschiedenen Vertretern je Behörde gemeinsam geführt, was insbesondere auf die Aufgabenverteilung innerhalb der einzelnen Behörden zurückzuführen war.

### 3.1.3. Zu kontrollierende Unternehmensanzahl

Aus den Antworten geht ein Minimum von 272 von der Behörde zu kontrollierenden Unternehmen hervor. Die maximale angegebene Anzahl liegt bei 10.000 Unternehmen. Die durchschnittliche Anzahl der zu kontrollierenden Unternehmen liegt auf der Grundlage der gegebenen Antworten bei 3.385 Unternehmen pro Behörde. Hinsichtlich der seitens der Behörden angegebenen Zahlen ist anzumerken, dass diese oftmals sehr konkret sind. In einigen Fällen wurden auch Durchschnittswerte angegeben. Es ist jedoch zu beachten, dass einige der zu kontrollierenden Unternehmen auch in den Bereich der Bedarfsgegenstände oder der

Tabakwaren fallen. Bescheide, die in Bezug auf Unternehmen dieser Bereiche ergangen sind, wurden jedoch im Rahmen der Studie nicht erfasst. Es war den Behörden nicht möglich, diese entsprechenden Unternehmen aus der Gesamtanzahl an zu kontrollierenden Unternehmen herauszufiltern. Damit sind auch die konkreten Zahlen hinsichtlich der für die Studie relevanten Unternehmen insgesamt nur als ungefähre Werte zu verstehen.

### 3.1.4. Anzahl jährlicher Plankontrollen

Erfragt wurde ferner die durchschnittliche Anzahl an jährlich durchgeführten Plankontrollen der jeweiligen Behörden. Die Durchführung von Plankontrollen richtet sich nach dem jeweiligen Kontrollzyklus des Unternehmens, welcher sich nach Maßgaben der Sicherheit des Betriebes und des Vorverhaltens richtet. Hervorzuheben ist, dass aus den Antworten hervorgeht, dass die Anzahl an durchgeführten Plankontrollen infolge der Corona-Pandemie gesunken ist. Die nachfolgend dargestellten Antworten enthalten sowohl pandemiebedingt verringerte Kontrollanzahlen als auch solche, die aus Zeiten vor der Pandemie stammen, oder aus denen sich mangels näherer Angaben keine Rückschlüsse auf eine Auswirkung der Corona-Pandemie auf die Anzahl an durchgeführten Plankontrollen ziehen lassen.

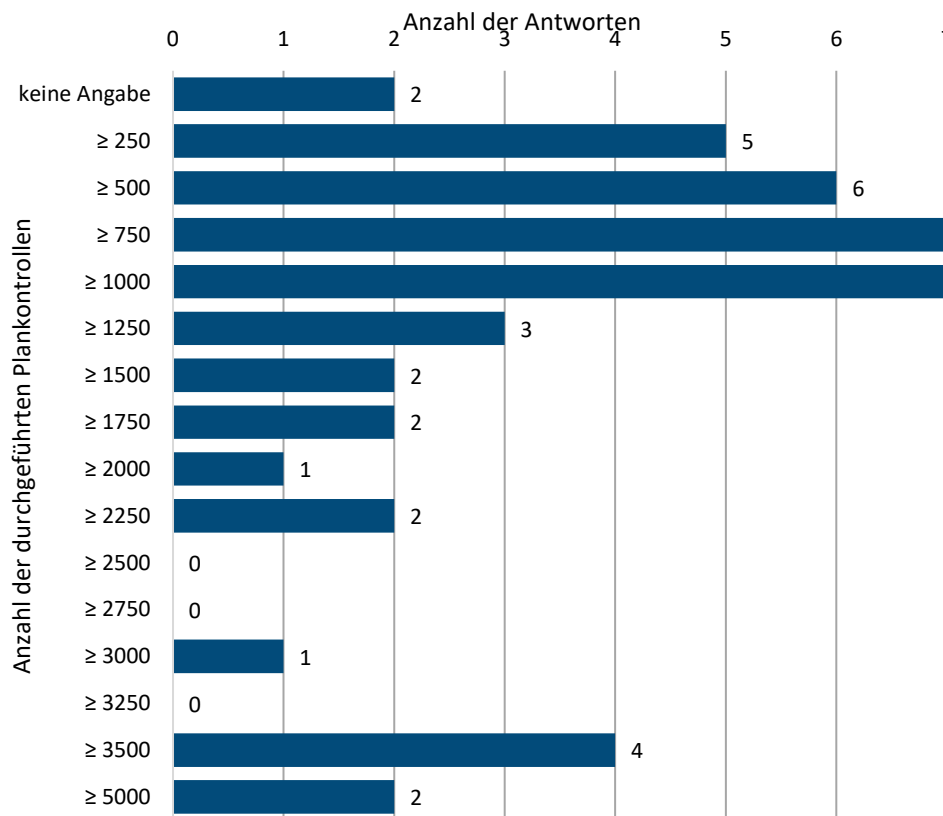


Abbildung 3 – Anzahl durchschnittlich in einem Kalenderjahr durchgeführter Plankontrollen

Auffällig ist, dass die Zahlen zu den durchschnittlich in einem Kalenderjahr durchgeführten Plankontrollen niedriger ist als die angegebenen Anzahlen an zu kontrollierenden Unternehmen. Dies spricht für überwiegend große Kontrollzyklen. Liegt beispielsweise ein nur eineinhalb oder zweijähriger Kontrollzyklus vor, so kann dies dazu führen, dass eine bestimmte Anzahl an grundsätzlich zu kontrollierenden Unternehmen aus der in Bezug genommenen Jahresstatistik der jeweiligen Behörden herausfällt.

### 3.1.5. Anzahl jährlicher Bußgeldbescheide

Die in den Interviews angegebenen Anzahlen an jährlich von der Behörde erlassenen Bußgeldbescheiden verstehen sich als Durchschnittswerte. Die angegebenen Werte weichen untereinander stark voneinander ab. Da die Studie in das Zeitfenster der Corona-Pandemie fiel, ist hinsichtlich der angegebenen Werte zu berücksichtigen, dass in vielen Bundesländern die Durchführung von Plankontrollen pandemiebedingt zeitweise durch Erlass vollständig ausgesetzt wurde. In diesen Fällen wurden in dem entsprechenden Zeitraum nur Beschwerde- und Verdachtskontrollen durchgeführt. Zum Teil wurden insbesondere in Risikobetrieben aber auch weiterhin Plankontrollen durchgeführt. Dies spiegelt sich auch in der Anzahl an erlassenen Bescheiden wider. Es zeigt sich dabei insgesamt, dass die Anzahl an jährlich durchschnittlich erlassenen Bußgeldbescheiden vor der Corona-Pandemie höher war als währenddessen. Zu beachten ist zudem, dass in der Anzahl an erlassenen Bußgeldbescheiden die Fälle von Verwarngeldern oder auch die Fälle von Straftaten nicht enthalten sind.

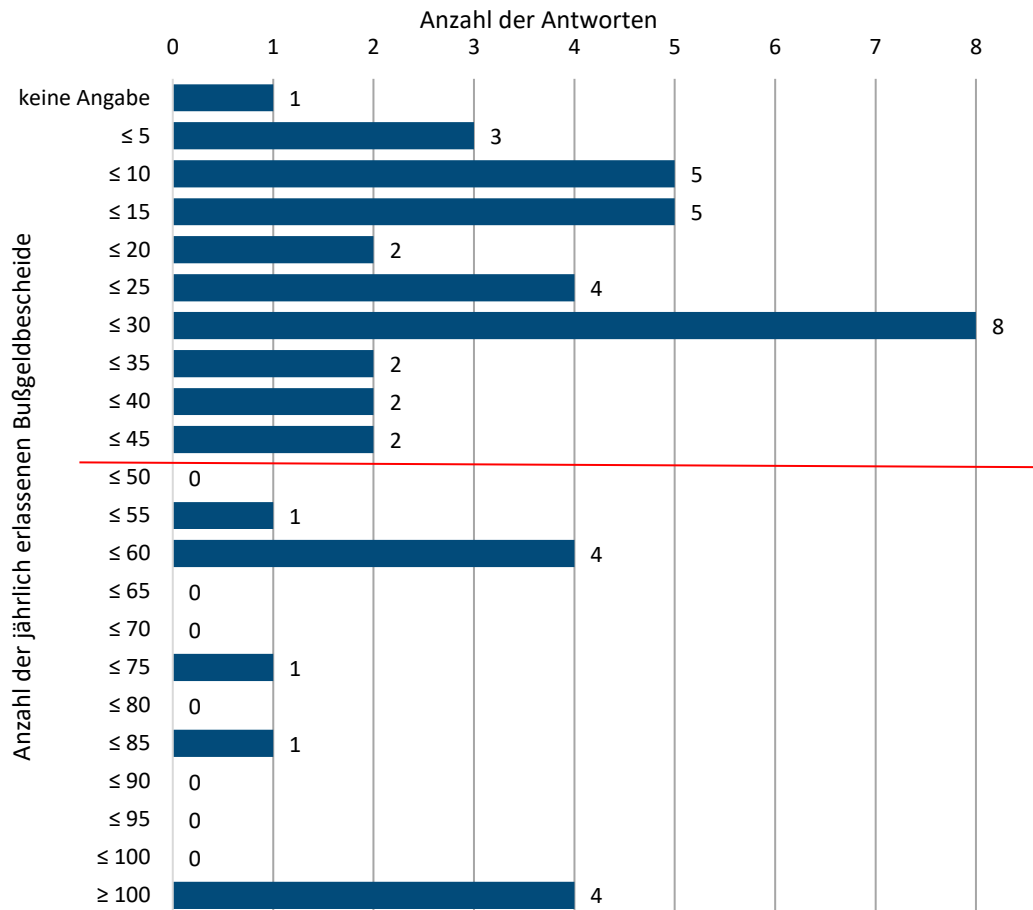


Abbildung 4 – Anzahl jährlich erlassener Bußgeldbescheide

Es zeigt sich, dass überwiegend durchschnittlich weniger als 50 Bescheide pro Behörde erlassen wurden. So stehen 34 Behörden mit weniger als 50 Bescheiden nur elf Behörden mit mehr als 50 Bescheiden gegenüber. In vielen Fällen liegt die Anzahl bei weniger als 25 Bescheiden. Nicht selten werden auch weniger als 15 oder weniger als zehn Bescheide angegeben. Diese niedrigen Zahlen spiegeln die zuvor dargestellte Problematik wider, im Rahmen der Erfassungsphase für die Studie geeignete Behörden mit einer hinreichenden Anzahl an im Erhebungszeitraum erlassenen Bußgeldbescheiden heranziehen zu können. Zu beachten ist hierbei zudem, dass sich diese Ergebnisse der Interviews nur auf die in die Studie einbezogenen Behörden bezieht. Berücksichtigt man, dass in den Interviewantworten damit diejenigen Behörden unberücksichtigt bleiben, denen zuvor aufgrund der zu geringen Anzahl an erlassenen Bescheiden im Erfassungszeitraum eine Absage erteilt wurde,<sup>74</sup> so ist die Zahl der Behörden mit wenigen Bescheiden insgesamt noch größer.

<sup>74</sup> Siehe zum Auswahlverfahren der Behörden Teil 2: 2.3.3.

### 3.2. Fragestellungen in Bezug auf die erlassenen Bußgeldbescheide

Die nachfolgend behandelten Fragestellungen beziehen sich auf die von den einzelnen Behörden erlassenen Bußgeldbescheide.

#### 3.2.1. Anteilsmäßige Verteilung der Bußgeldhöhen

Erfragt wurde die anteilmäßige Verteilung der Bußgeldbescheide, die auf die Kategorien „bis 349 €“, „350 € - 500 €“, „501 € - 1.000 €“ und „über 1.000 €“ entfallen.

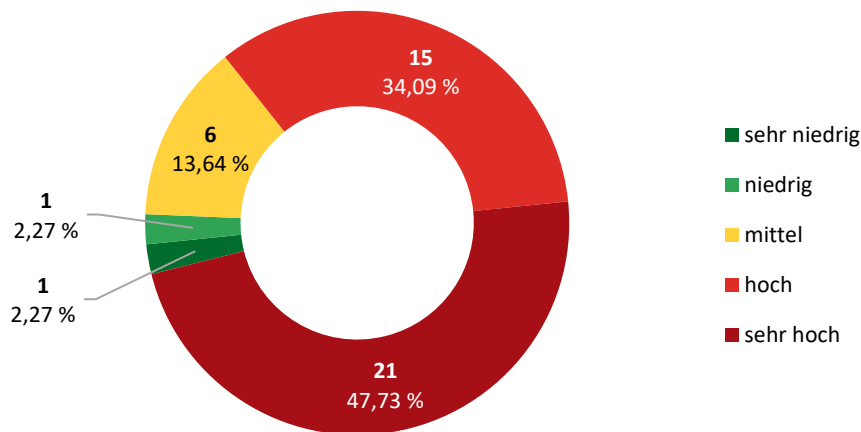


Abbildung 5 – Anteil an Bußgeldbescheiden bis 349 €

Ersichtlich ist, dass der Anteil an Bußgeldbescheiden bis 349 € in 47,73 % als „sehr hoch“ angegeben wurde. Weitere 34,09 % der Antworten entfallen auf die Einschätzung eines hohen Anteils. Dagegen stuft nur jeweils eine Behörde den Anteil an Bußgeldbescheiden bis 349 € als „sehr niedrig“ bzw. „niedrig“ ein. Es ist daher anzunehmen, dass Bußgeldbescheide bis 349 € den Großteil der erlassenen Bußgeldbescheide ausmachen.

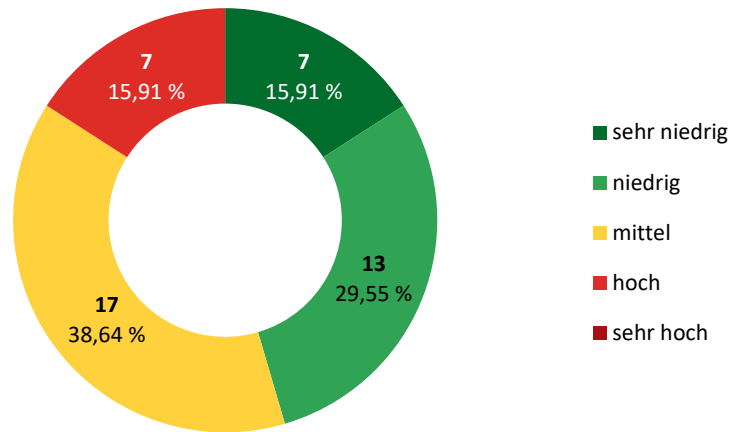


Abbildung 6 – Anteil an Bußgeldbescheiden von 350 € - 500 €

Aus den Antworten geht ein überwiegend mittlerer bis niedriger Anteil an Bußgeldbescheiden von 350 € bis 500 € hervor. Erkennbar ist ein großer Anstieg an niedrigen und sehr niedrigen Anteilen im Vergleich zu der Einschätzung des Anteils an Bußgeldbescheiden bis 349 €.

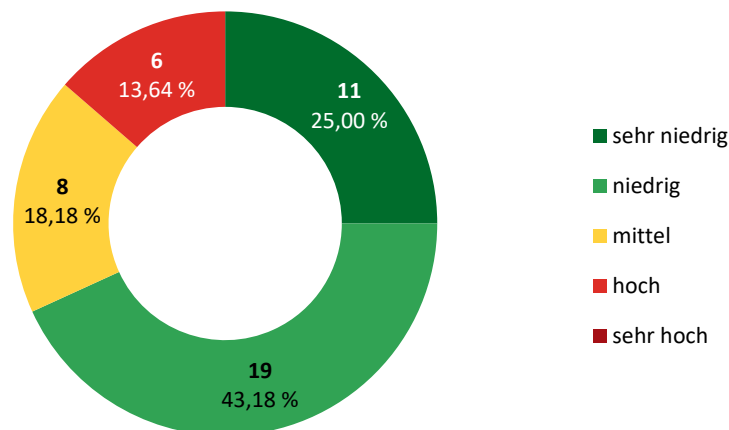


Abbildung 7 – Anteil an Bußgeldbescheiden von 501 € - 1.000 €

Der niedrige und sehr niedrige Anteil an Bußgeldbescheiden nimmt im Bereich der Bußgeldbescheide von 501 € bis 1.000 € weiter zu. Es zeigt sich somit, dass Bußgeldbescheide von 501 € bis 1.000 € nach den Angaben der Behördenvertreter in der Praxis deutlich seltener vorkommen als Bußgeldbescheide mit einem geringeren Bußgeld.

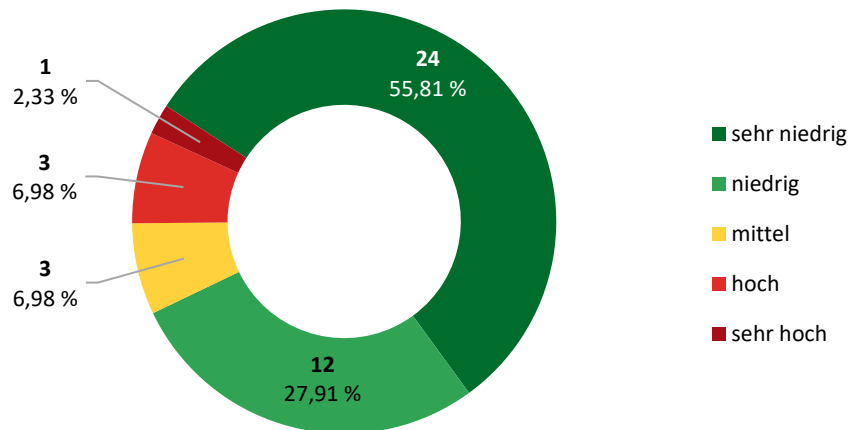


Abbildung 8 – Anteil an Bußgeldbescheiden über 1.000 €

In der Kategorie der Bußgeldbescheide über 1.000 € dominiert der geschätzte sehr niedrige bis niedrige Anteil an entsprechenden Bußgeldbescheiden. Den Angaben der Behördenvertreter zufolge kommen Bußgeldbescheide über 1.000 € in der Praxis demnach verhältnismäßig selten vor.

Insgesamt zeigt sich damit anhand der Angaben der Behördenvertreter, dass die meisten Bußgeldbescheide in der Praxis unter 350 € und nur die wenigsten Bußgeldbescheide über 1.000 € liegen. Der mittlere Bußgeldhöhenbereich zeigt sich gemischt, wobei anteilmäßig noch häufiger Bußgeldbescheide von 350 € bis 500 € erlassen werden als solche mit Bußgeldern über 500 €.



### 3.2.2. Bußgeldbescheidanteil je Unternehmensgröße

Interessante Erkenntnisse zeigen sich auch hinsichtlich der Frage, auf welche Unternehmensgröße anteilmäßig wie viele Bußgeldbescheide entfallen.

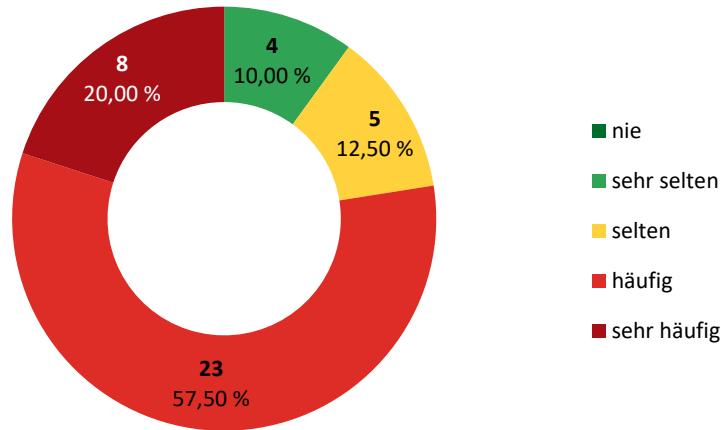


Abbildung 9 – Häufigkeit von Bußgeldbescheiden (Kleinstunternehmen)

Es zeigt sich, dass Bußgeldbescheide überwiegend „häufig“ im Bereich von Kleinstunternehmen erlassen werden. Insgesamt entfallen auf die Kategorien „häufig“ und „sehr häufig“ dabei 77,50 % der Antworten.

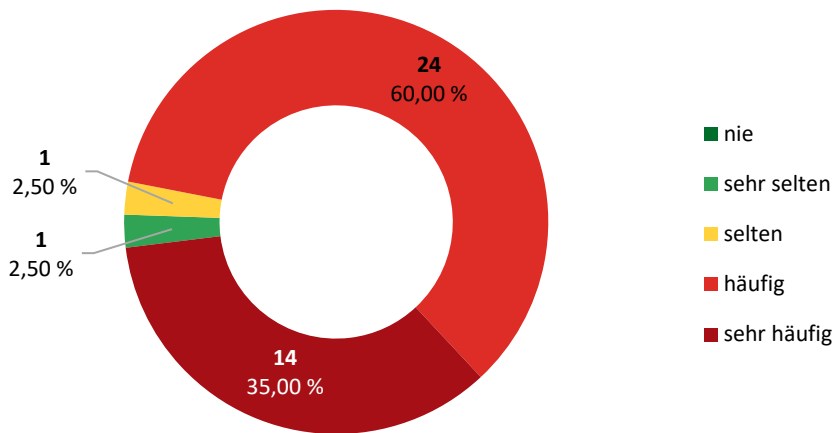


Abbildung 10 – Häufigkeit von Bußgeldbescheiden (Kleinunternehmen)

Der Anteil an Antworten, die ein häufiges oder sehr häufiges Vorkommen von Bußgeldbescheiden angeben, steigt im Bereich der Kleinunternehmen auf 95,00 %.

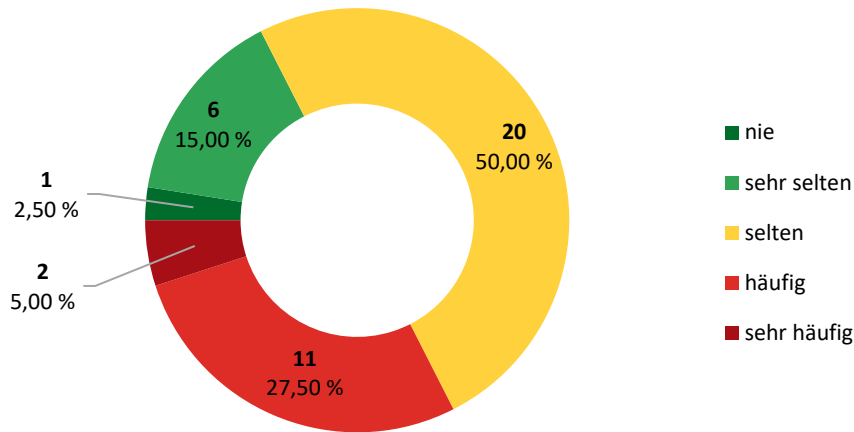


Abbildung 11 – Häufigkeit von Bußgeldbescheiden (mittlere Unternehmen)

Dagegen kommen Bußgeldbescheide bei 50,00 % der Behörden nur selten im Bereich der mittleren Unternehmen vor. Ein häufiges bis sehr häufiges Vorkommen wird diesbezüglich nur noch von 32,50 % der befragten Behörden angegeben.

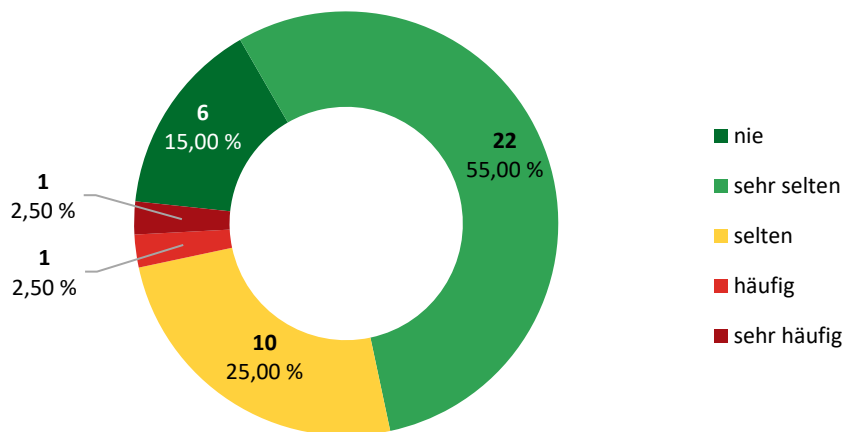


Abbildung 12 – Häufigkeit von Bußgeldbescheiden (Großunternehmen)

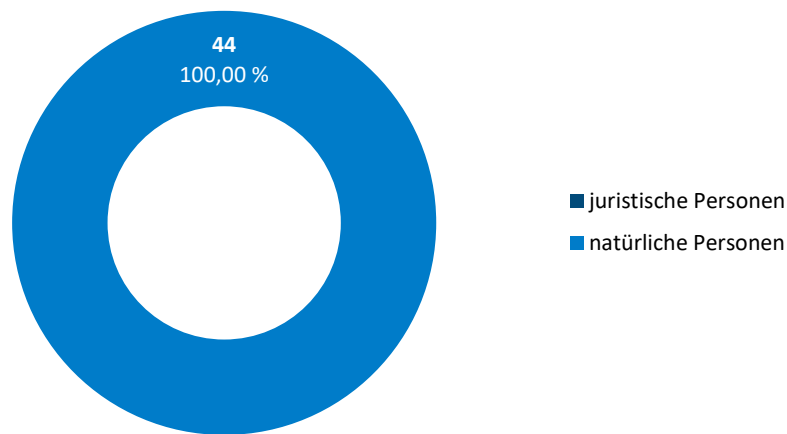
Der Anteil an Behörden, die häufig bis sehr häufig Bußgeldbescheide im Bereich der Großunternehmen erlassen, liegt nur noch bei 5,00 % und sinkt damit im Vergleich der Kategorien der Betriebsgröße untereinander auf sein Minimum. Dagegen geben 80,00 % der Behörden an, im Bereich der Großunternehmen nur sehr selten bis selten Bußgeldbescheide zu erlassen.

Auffällig ist, dass die angegebene Häufigkeit von Bußgeldbescheiden mit zunehmender Unternehmensgröße sinkt. Während im Bereich der Kleinstunternehmen am häufigsten Bußgeldbescheide erlassen werden, ist dies im Bereich der Großunternehmen am seltensten der Fall.

Es zeigt sich damit ein in der Häufigkeitsbetrachtung sehr ungleichmäßiges Vorkommen von Bußgeldbescheiden innerhalb der verschiedenen Unternehmensgrößen.

### 3.2.3. Verteilung der Bußgeldbescheide an natürliche/juristische Personen

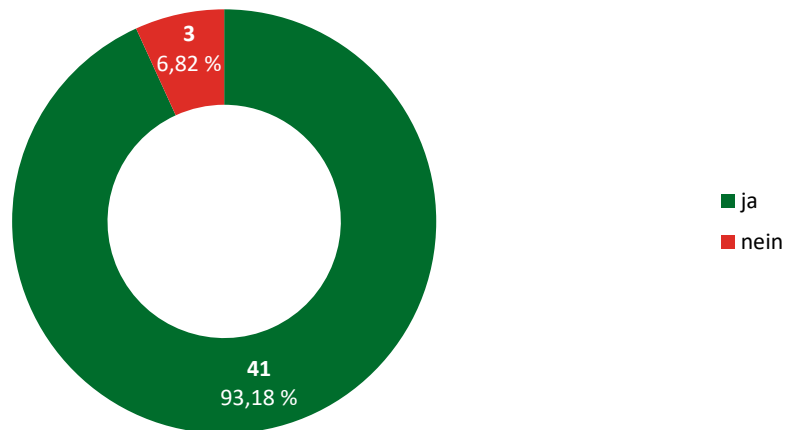
Die Interviews brachten hervor, dass sich bei allen befragten Behörden die Mehrzahl der von der Behörde erlassenen Bußgeldbescheide an natürliche Personen richtet.



**Abbildung 13** – Verteilung der gegenüber natürlichen und juristischen Personen erlassenen Bußgeldbescheide in der Mehrheitsbetrachtung

### 3.2.4. Angestellter als Adressat des Bußgeldbescheids

In 93,18 % der befragten Behörden werden auch Bescheide gegenüber den Angestellten eines Unternehmens erlassen. Nur in 6,82 % der befragten Behörden richtet sich der Bescheid stets gegen den Inhaber.



**Abbildung 14** – Anzahl an Behörden, die Bescheide gegenüber Angestellten erlassen

### 3.2.5. Häufigkeit von Bescheiden gegenüber Angestellten

In Bezug auf das Vorkommen von Bescheiden gegenüber Angestellten gaben 71,43 % der Behörden an, dass Bescheide gegenüber Angestellten eher selten vorkommen. In 28,57 % der Behörden stellen Bescheide gegenüber Angestellten dagegen keine Seltenheit dar.

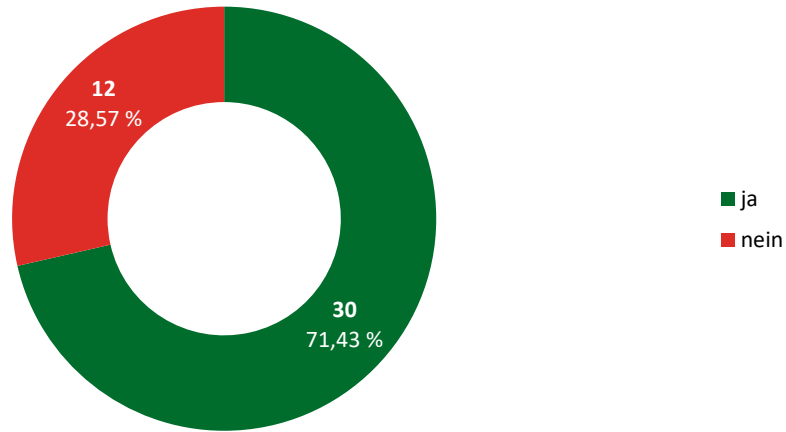


Abbildung 15 – Einschätzung der Häufigkeit von gegenüber Angestellten erlassenen Bußgeldbescheiden

### 3.2.6. Häufigkeit von Anfechtungen

Der überwiegende Teil der erlassenen Bußgeldbescheide wird nicht angefochten.

### 3.2.7. Rückschlussmöglichkeit auf die Bußgeldhöhe einzelner Verstöße

Von den Behörden gaben 66,7 % an, dass es nicht möglich ist, von dem im Bußgeldbescheid ausgewiesenen Gesamtbußgeld Rückschlüsse auf die Höhe der einzelnen Verstöße zu ziehen. 33,33 % der Behörden gaben an, dass Rückschlüsse möglich sind. Es ist anzunehmen, dass sich die bejahenden Antworten auf die tatmehrheitlichen Verstöße beziehen. Vermutlich bezieht sich damit der Großteil, der in den verneinenden Antworten liegt, auf tateinheitliche Verstöße.

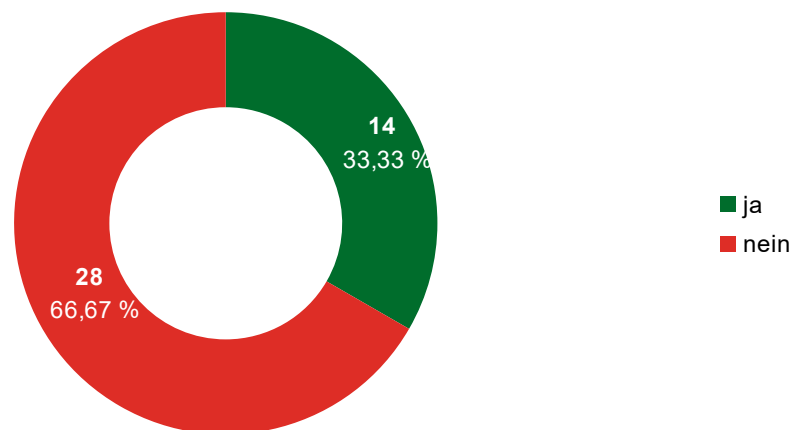


Abbildung 16 - Rückschlussmöglichkeit auf die Bußgeldhöhe einzelner Verstöße anhand des Gesamtbußgeldes

### 3.2.8. Angabe des schwersten Verstoßes im Bescheid

Im Rahmen der Interviews wurden die Behördenvertreter gefragt, ob bei mehreren in einem Bußgeldbescheid vorhandenen Verstößen der schwerste Verstoß an erster Stelle genannt wird. Dies verneinten 75,00 % der Befragten.

Hieraus lässt sich entgegen der der Studie zugrundeliegenden Erwartung entnehmen, dass hiermit vermutlich die tateinheitlichen Verstöße gemeint sind, deren Bußgeldbemessung sich an dem schwersten Verstoß orientiert. Zu Beginn der Studie wurde daher insoweit angenommen, aus den tateinheitlichen Bußgeldbescheiden, auch wenn diese keinen Rückschluss auf Einzelbußgelder zulassen, zumindest Rückschlüsse auf den schwersten Verstoß ziehen zu können. Dies hat sich jedoch anhand der Interviewantworten größtenteils nicht bestätigt.

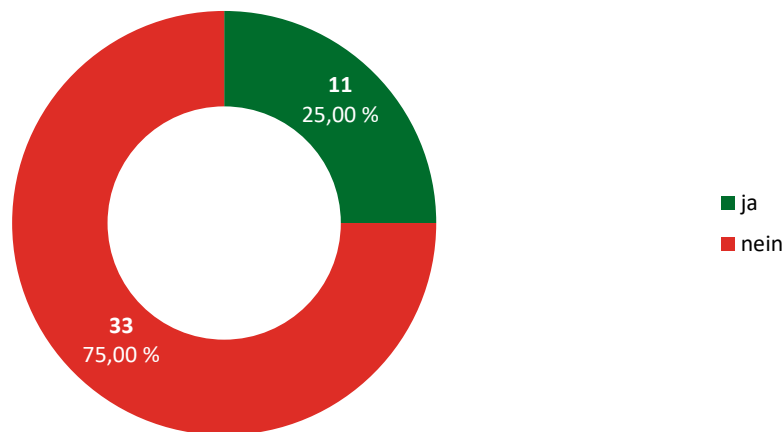


Abbildung 17 – Aufführung des schwersten Verstoßes im Bußgeldbescheid an erster Stelle

Die Folgefrage, wie die Verstöße im Fall der Verneinung im Bußgeldbescheid sortiert werden, konnte mittels Freitexteingabe beantwortet werden.

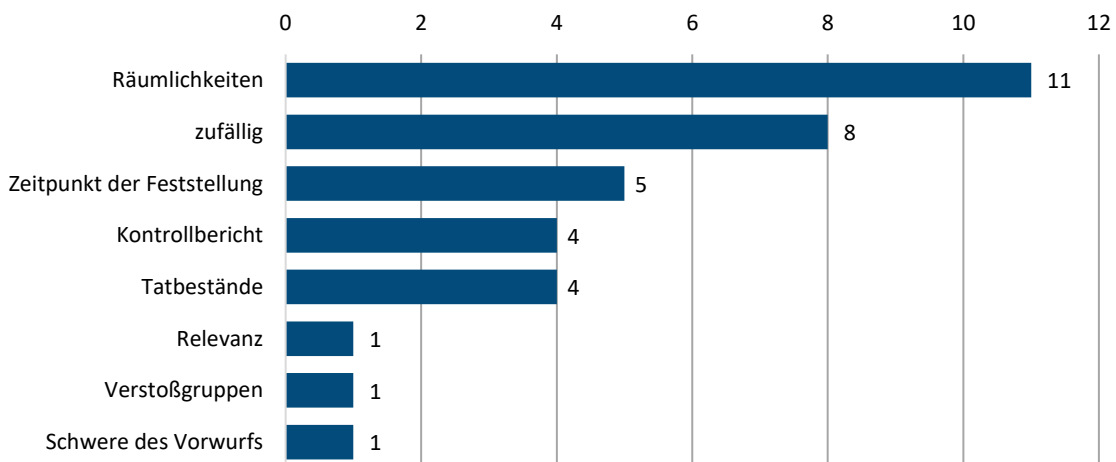


Abbildung 18 – Kriterien zur Sortierung mehrerer Verstöße innerhalb eines Bußgeldbescheides

Aus den Antworten der Behördenvertreter geht hervor, dass überwiegend eine Sortierung nach Räumlichkeiten erfolgt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das BALVI-System nach Räumen aufgebaut ist. Die verschiedenen Räume wie Küche, Keller oder Lagerraum werden so dann bei der Kontrolle abgearbeitet und im Fall von Verstößen entsprechend im Bußgeldbescheid hinterlegt. Acht Behörden gaben an, eine zufällige Sortierung vorzunehmen. Fünf Behörden stellen auf den Zeitpunkt der Feststellung ab. Die weiteren aus der Abbildung 17 ersichtlichen Kriterien zum Sortierungsverfahren zeigen die Verschiedenheit der Ansätze der Behörden. Dies unterstreicht die im Rahmen der Studie aufgekommene Schwierigkeit, mit Mehrfachverstößen umzugehen, da eine Interpretation der Anordnung der einzelnen Verstöße innerhalb eines Bußgeldbescheides angesichts der unterschiedlichen, behördenabhängigen Herangehensweisen nicht zielführend umsetzbar ist. Insbesondere geht aus den Interviews nicht hervor, dass die Frage differenziert danach zu beantworten wäre, ob es sich um Tateinheit oder Tatmehrheit handelt.

### 3.3. Fragestellungen in Bezug auf Kriterien für die Bemessung von Bußgeldern

Mittels gezielter Fragestellungen sollte die Relevanz unterschiedlicher Kriterien für die Bemessung von Bußgeldern in der Praxis thematisiert werden. Hierdurch sollten Erkenntnisse gewonnen werden, welche mit den Erkenntnissen aus der Analyse und Auswertung der erhobenen Datensätze einer vergleichenden Betrachtung unterzogen werden sollten. Im Rahmen der Interviews sollten hierfür behördeninterne Umgangsweisen mit den verschiedenen Kriterien ermittelt werden.

#### 3.3.1. Bedeutung der Unternehmensgröße

Die Behördenvertreter wurden gebeten, die Wichtigkeit der Unternehmensgröße bei der Bemessung von Bußgeldern auf einer Skala von „1“ bis „10“ anzugeben. Hierbei stand „1“ für „gar nicht wichtig“ und „10“ für „besonders wichtig“.

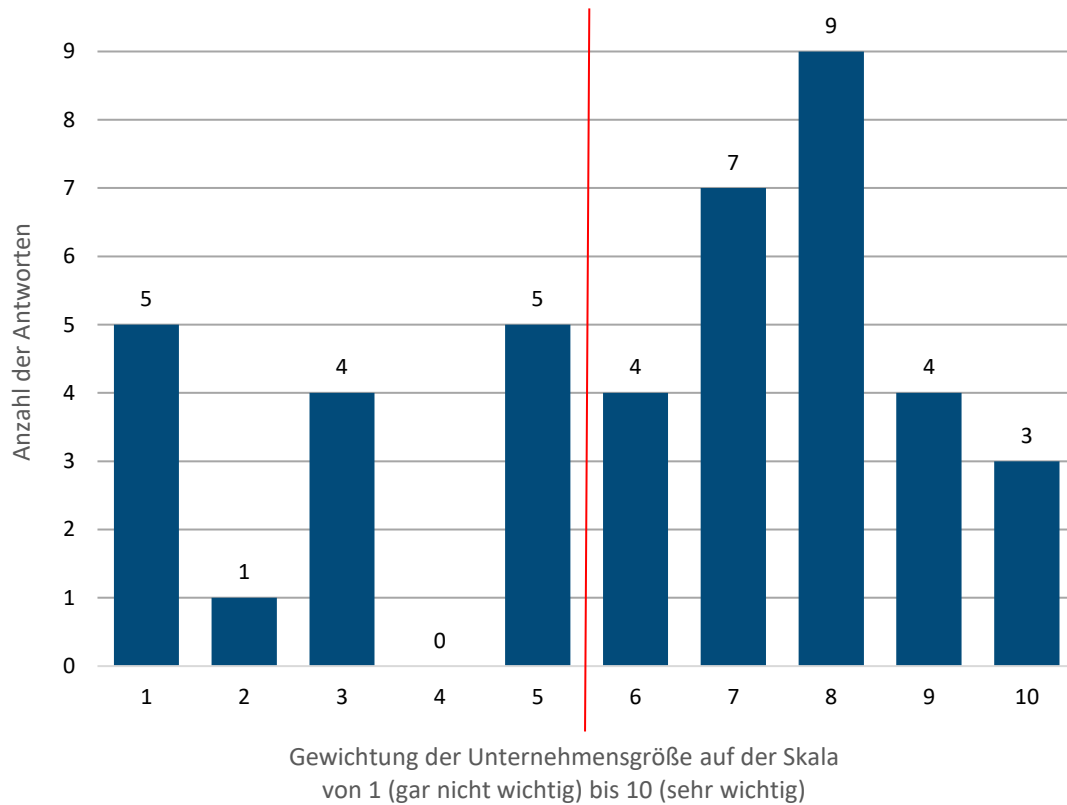


Abbildung 19 – Bedeutung der Unternehmensgröße für die Bemessung des Bußgeldes

Die Verteilung der Antworten erweckt den ersten Eindruck einer uneinheitlich gewichteten Bedeutung der Unternehmensgröße für die Bußgeldbemessung. Bei einer Trennung der Antworten in der Mitte der Skala zwischen „5“ und „6“ zeigt sich jedoch, dass auf den Bereich „1“ bis „5“, der von einer geringen Wichtigkeit der Unternehmensgröße ausgeht, insgesamt 15 von 42 Antworten entfallen. Auf den Bereich „6“ bis „10“, der von einer größeren Wichtigkeit der Unternehmensgröße ausgeht, entfallen dagegen 27 Antworten. Diese Schwerpunktbeurteilung legt nahe, dass sich die Unternehmensgröße in den überwiegenden befragten Behörden als für die Bußgeldbemessung wichtiges Kriterium darstellt. Angesichts der dennoch recht breiten Verteilung über die gesamte Skala geht aus den Antworten der Behörden jedoch hervor, dass es sich bei der Unternehmensgröße nicht signifikant um das entscheidende Kriterium, sondern möglicherweise um eines von vielen handelt. Zu beachten ist zudem, dass die Unternehmensgröße ein für die Behörden schwer zu erfassendes Kriterium ist, da die Zahl der Mitarbeiter und die Angaben zur Umrechnung auf Vollzeitäquivalente nicht immer bekannt sind.

### 3.3.2. Auswirkungen der Unternehmensgröße

In einer Folgefrage sollten Erkenntnisse darüber erlangt werden, inwiefern sich die Unternehmensgröße in der Bußgeldhöhe niederschlägt. Hierdurch sollten nähere Angaben zu dem behördlichen Umgang mit der Unternehmensgröße erkannt werden.

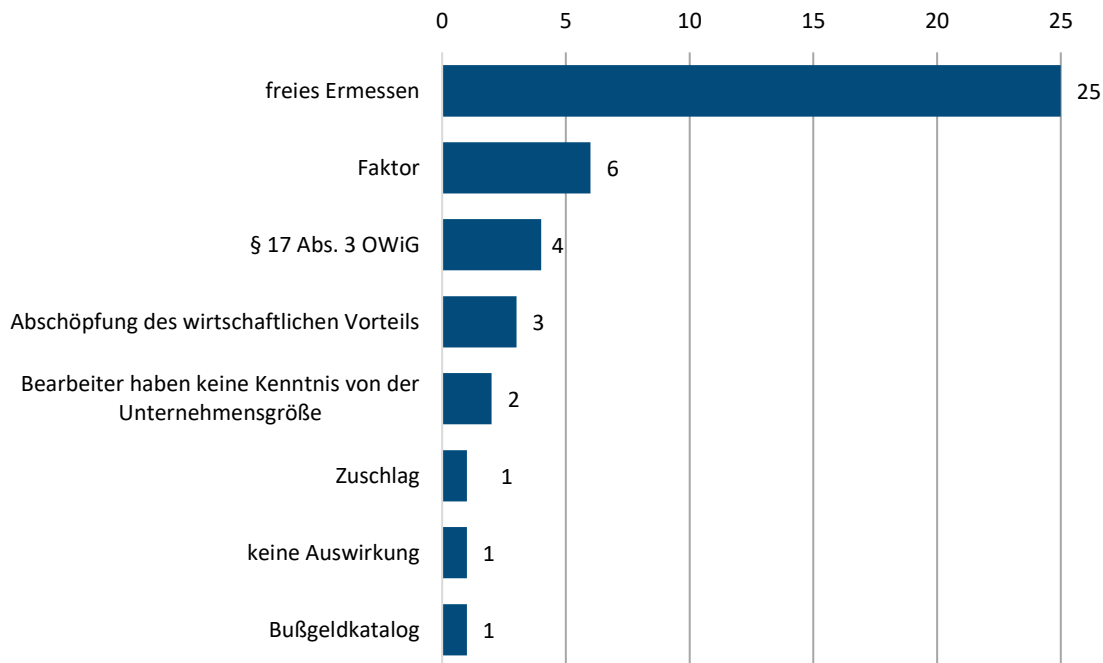


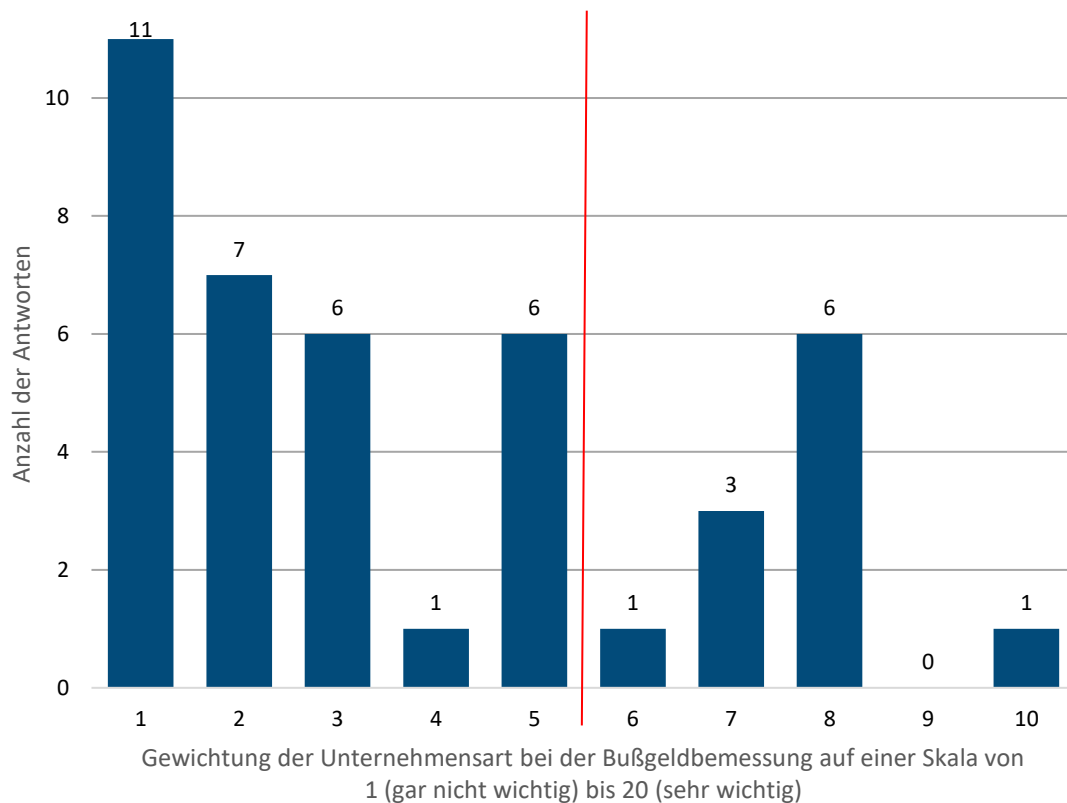
Abbildung 20 – Umgang mit der Unternehmensgröße bei der Bußgeldbemessung

Der weit überwiegende Anteil der befragten Behörden gab an, die Unternehmensgröße nach freiem Ermessen im Rahmen der Bußgeldbemessung zu würdigen. In sechs Interviews wurde angegeben, dass nach einem Faktor vorgegangen wird. Ein Faktor wurde im Rahmen des Interviews als Erhöhung des Bußgeldes nach einer bestimmten Vorgabe definiert. In einem Fall gab eine Behörde zudem an, die Unternehmensgröße in Form eines Zuschlags zu würdigen. Im Rahmen des Interviews wurde ein Zuschlag als Erhöhung des Bußgeldes nach freiem Ermessen definiert. In diesem Fall ist der zu erhöhende Anteil nicht so starr vorgegeben wie im Fall eines Faktors. Vier Behörden gaben an, sich nach § 17 Abs. 3 OWiG zu richten, so dass sich die Unternehmensgröße als gesetzlich nicht relevantes Kriterium nicht auf die Bußgeldhöhe niederschlägt. Interessant ist auch, dass sich drei Behörden danach richten, den wirtschaftlichen Vorteil abzuschöpfen. Zu den angegebenen Antworten zählt ferner, dass die Unternehmensgröße in einem Fall keine Auswirkung auf die Bußgeldhöhe hat und die Behördenmitarbeiter in zwei Fällen keine Kenntnis von der Unternehmensgröße haben. Eine Behörde richtet sich dem Interview zufolge hinsichtlich der Unternehmensgröße nach einem Bußgeldkatalog.



### 3.3.3. Bedeutung der Unternehmensart

Die Frage nach der Wichtigkeit der Unternehmensart bei der Bußgeldbemessung ist im Kontext des mit den unterschiedlichen Unternehmensarten verbundenen Risikos zu betrachten. Die Behörden sollten ihre Einordnung auf einer Skala von 1-10 vornehmen. Hierbei stand 1 für „gar nicht wichtig“ und 10 für „sehr wichtig“.



**Abbildung 21** – Bedeutung der Unternehmensart für die Bemessung des Bußgeldes

Es zeigt sich eine durchmischte Verteilung der Antworten auf der Skala. Bei einer Aufteilung der Antworten, die auf den Bereich 1-5 (eher unwichtig) entfallen, und der Antworten, die auf den Bereich 6-10 (wichtig) entfallen, zeigt sich, dass die meisten Antworten dem Skalenbereich 1-5 zuzuordnen sind. Insoweit entfallen 31 Antworten auf den Bereich 1-5 und nur elf Antworten auf den Bereich 6-10. Dies spricht dafür, dass die Unternehmensart den Angaben der Behörden im Rahmen des Interviews zufolge von eher geringerer Bedeutung für die Bußgeldbemessung ist.

### 3.3.4. Kriterien der Bußgeldbemessung

Im Hinblick auf die Frage, welche Kriterien bei der Bußgeldbemessung eine Rolle spielen, wurden den Behörden die folgenden Antwortmöglichkeiten vorgegeben: Wiederholungstat, Risikofaktor, Ausmaß des Verstoßes, Vorverhalten, Nachtatverhalten, Gesamtbetrachtung und Inhalt der Anhörung. Die Frage war derart ausgestaltet, dass die Behörden mehrere Antwortmöglichkeiten auswählen konnten. Zudem wurde die Möglichkeit einer Freitexteingabe geschaffen, um potenzielle weitere relevante Kriterien erfragen zu können.

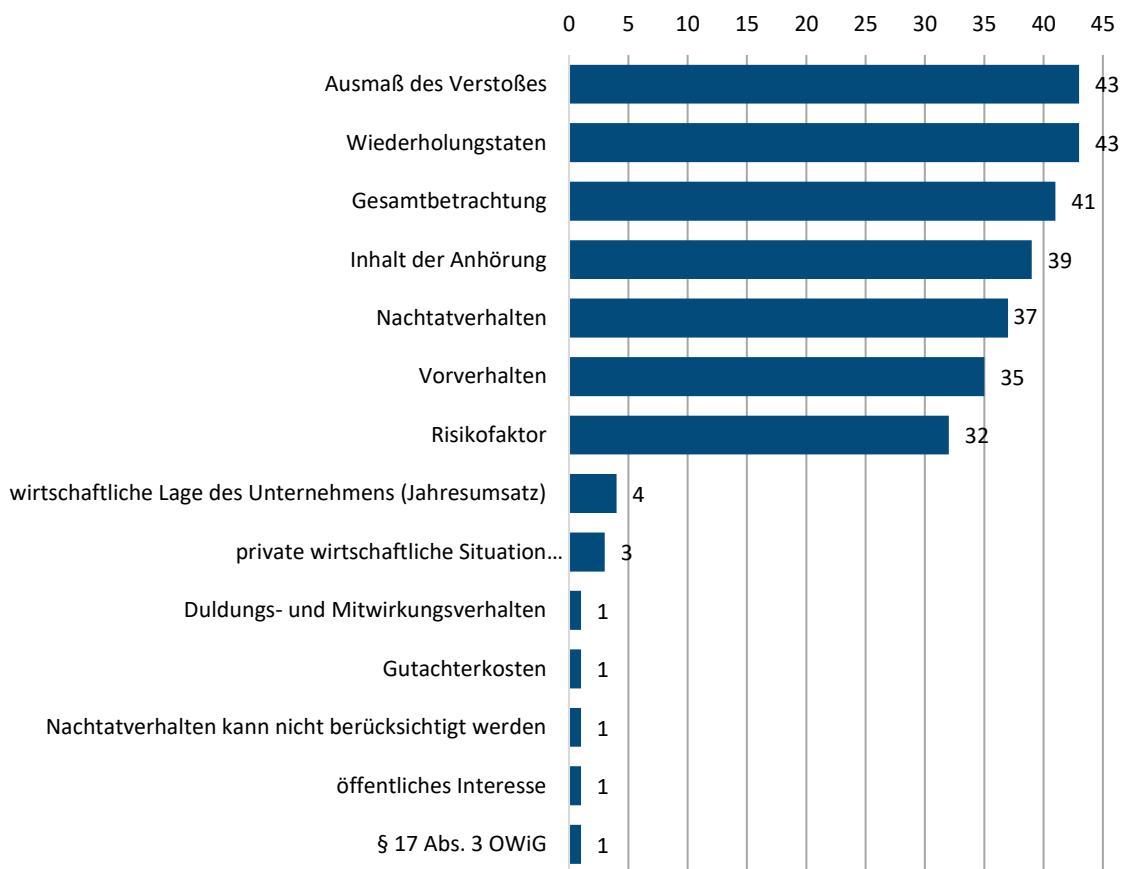


Abbildung 22 – Im Rahmen der Bußgeldbemessung zu berücksichtigende Kriterien

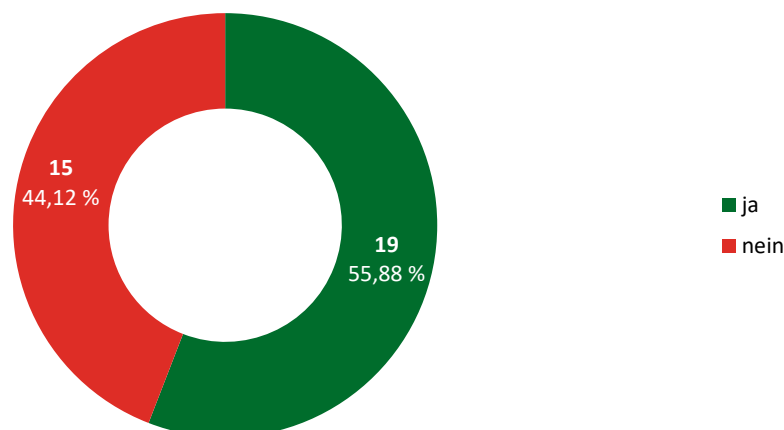
Es zeigt sich, dass das Ausmaß des Verstoßes, Wiederholungstaten und eine Gesamtbetrachtung von der größten Anzahl der befragten Behörden als relevante Kriterien erachtet wurden. Jedoch sind auch der Inhalt der Anhörung, das Nach- und Vortatverhalten und der Risikofaktor in einem nicht zu verkennenden Anteil der befragten Behörden für die Bußgeldbemessung von Relevanz. Hieraus lässt sich schließen, dass bei der Bußgeldbemessung eine Vielzahl an Kriterien von Bedeutung ist. In welcher Gewichtung den einzelnen vorgegebenen Kriterien

innerhalb der Behörden eine Bedeutung für die Bußgeldbemessung zukommt, lässt sich anhand der Interviewangaben nicht feststellen.

Aus den Freitextantworten lässt sich zusammenfassend entnehmen, dass insbesondere die wirtschaftliche Situation ein relevantes Kriterium für die Bußgeldbemessung darstellt. Interessant ist auch, dass eine Behörde angegeben hat, das öffentliche Interesse zu gewichten. Dabei geht es um die Frage, welches Empfinden der Verstoß in der Öffentlichkeit bei einem typischen Verbraucher auslösen würde.

### 3.3.5. Unterschiede bei Bescheiden gegen juristische/natürliche Personen

Ein interessantes Ergebnis brachte die Frage nach Unterschieden im Hinblick auf die Bußgeldhöhen bei Bescheiden gegen natürliche oder juristische Personen hervor. So kommt es bei 55,88 % der Behörden zu Unterschieden in der Bußgeldhöhe, wohingegen Unterschiede in der Bußgeldhöhe von 44,12 % der befragten Behörden verneint wurden.



**Abbildung 23** – Unterschiede hinsichtlich der Bußgeldhöhe bei gegenüber juristischen/natürlichen Personen erlassenen Bußgeldbescheiden

In einer Folgefrage wurde zudem erfragt, inwiefern sich die Bußgelder im Falle der Bejahung im Hinblick auf Bescheide gegen natürliche und solche gegen juristische Personen unterscheiden. Eine Gesamtauswertung der Angaben der Behördenvertreter zeigt, dass es auf die Betrachtungsweise ankommt. So wird hinsichtlich der juristischen Personen angegeben, dass bei diesen andere wirtschaftliche Verhältnisse gegeben seien als bei natürlichen Personen.

### 3.3.6. Vorgaben zur Bußgeldbemessung

Die Behördenvertreter wurden zudem gefragt, ob es Vorgaben gibt, wonach ein Bußgeld bemessen werden soll.

Der weit überwiegende Anteil an Behörden gab an, dass die Bußgeldbemessung nach freiem Ermessen erfolgt. In 18 der befragten Behörden richten sich die Mitarbeiter nach Bußgeldkatalogen, Richtlinien oder Leitfäden. Zu betonen ist, dass ein Großteil der Behörden im Rahmen von Monitoring-Runden die Bußgeldbemessung abstimmt. In einem Treffen aller an dem konkreten Bußgeld beteiligten Behördenmitarbeiter findet insoweit eine Besprechung des einzelnen Bußgeldbescheides statt, innerhalb derer ein Vergleich mit Altfällen herangezogen wird.

### 3.3.7. Auswirkungen von kooperativem Verhalten

88,37 % der befragten Behörden gaben an, dass sich kooperatives Verhalten positiv auf die Höhe des Bußgeldes auswirkt. Nur 11,63 % der befragten Behörden verneinten eine positive Wirkung eines kooperativen Verhaltens auf die Bußgeldhöhe.

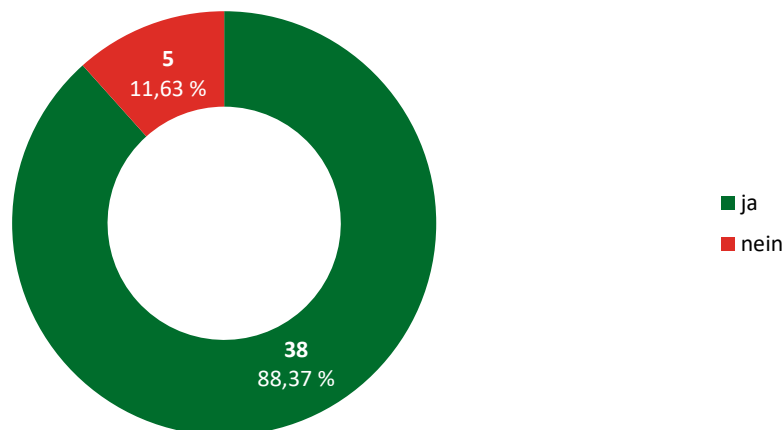


Abbildung 24 – Auswirkung kooperativen Verhaltens auf die Bußgeldhöhe

Es zeigt sich damit, dass die Frage des kooperativen Verhaltens in dem Großteil der befragten Behörden als bußgeldhöhenrelevantes Kriterium erweist.

### 3.3.8. Vorsatz und Fahrlässigkeit

Eine Frage innerhalb der Interviews bezog sich darauf, inwiefern berücksichtigt wird, ob der jeweilige Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde und ob dies für die Kontrolleure

überhaupt nachvollziehbar ist. Den Behörden wurde diesbezüglich die Möglichkeit zur Freitextangabe geboten.

Aus der zusammengefassten Betrachtung der Antworten geht hervor, dass die Frage, ob ein Verstoß fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde, in den überwiegenden Fällen Berücksichtigung findet. Berücksichtigt wird dies insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat. Eine Fahrlässigkeit wird dabei in der Regel unterstellt (in dubio pro reo). Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich ein Vorsatz nur schwer nachvollziehen lässt. Als Kriterien werden dahingehend unter anderem Vorkenntnisse und Sachkunde der Kontrolleure genannt, da diese Abgrenzung regelmäßig Inhalt von Schulungsveranstaltungen ist. Überwiegend wird jedoch auf das Vorverhalten abgestellt: Handelt es sich um eine Wiederholungstat in Form von identischen Verstößen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, so spricht dies in restriktiver Handhabung für die Annahme eines Vorsatzes. Den Antworten der Behörden ist zudem zu entnehmen, dass überwiegend bei Vorsatz das Bußgeld erhöht wird. Teilweise wird jedoch auch bei Fahrlässigkeit das Bußgeld halbiert.

#### 3.3.9. Schwere des Vorwurfs

Bestandteil der Interviews war auch die Frage, anhand welcher Kriterien die Schwere des Vorwurfs bemessen wird und welche Bedeutung dies für den Bußgeldbescheid hat.

Aufgrund der Ausgestaltung der Frage als Freitextangaben erfolgte insoweit eine zusammengefasste Betrachtung der Antworten. Aus dieser geht hervor, dass die Schwere des Vorwurfs insbesondere anhand der Kriterien der Art/Bedeutung des Verstoßes, des Grades des Täuschungspotenzials (bauliche Mängel werden eher nachrangig gewichtet), des Grades der Fahrlässigkeit bzw. des Vorsatzes, des Ausmaßes des Verstoßes (hinsichtlich Anzahl und Dauer der Verstöße), des Verschmutzungsgrades, der Kontaminationsgefahr, der Gesundheitsgefahr, des betroffenen Verbrauchers (z.B. Babynahrung, alte Menschen), der Verbreitung des Produktes, des Vorverhaltens, des Nachtatverhaltens und des Risikofaktors des Unternehmens. Zudem kommt es vermehrt auf den Gesamteindruck im Rahmen einer Gesamtbetrachtung an und Erfahrungen des Lebensmittelkontrolleurs und Inhalt der Anhörung finden Gewichtung.

#### 3.3.10. Umgang mit „Wiederholungstätern“

Die Frage nach dem Umgang mit Wiederholungstätern wurde seitens der Behörden überwiegend dahingehend beantwortet, dass es zu einem Aufschlag kommt. Dies gaben 29,5 % der

befragten Behörden an. Ebenfalls jeweils 29,5 % der befragten Behörden gaben an, dass ein Faktor (z.B. Verdoppelung) Anwendung findet, oder dass nach freiem Ermessen entschieden wird. Aus den verbleibenden Antworten ging überwiegend eine Bußgelderhöhende Auswirkung hervor. Zudem wurde angegeben, dass es in entsprechenden Fällen zur genaueren Überprüfung des Vorliegens von Vorsatz kommt. Keine Behörde gab an, dass sich keine Auswirkung auf das Bußgeld ergebe.

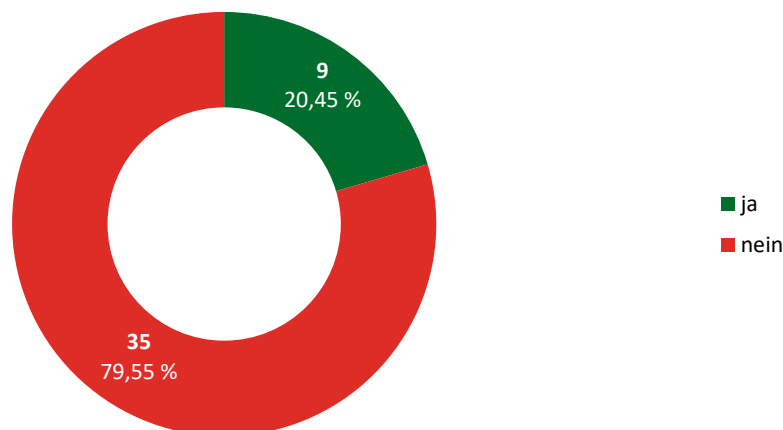
Es zeigt sich damit, dass überwiegend bei Wiederholungstätern Bußgelderhöhungen vorgenommen werden, die sich von ihrer Ausgestaltung her je nach Behörde unterscheiden können.

### 3.4. Fragestellungen in Bezug auf weitere Verfahrenskosten

Die Fragestellungen betreffend die mit dem Bußgeldverfahren einhergehenden Kosten sollten nähere Erkenntnisse zur Zusammensetzung der in den Bußgeldbescheiden insgesamt ausgewiesenen Bußgeldhöhen hervorbringen.

#### 3.4.1. Kosten für die Untersuchungsämter

Erfragt wurde, ob die Höhe der Kosten für die Untersuchungsämter bei der Bußgeldbemessung berücksichtigt wird. Dies verneinten 79,55 % der befragten Behörden. 20,45 % der befragten Behörden bejahten dagegen eine Berücksichtigung.



**Abbildung 25** – Berücksichtigung der Kosten für die Untersuchungsämter bei der Bußgeldbemessung

Aus der Folgefrage, wie sich die Kosten im Falle der Bejahung auf die Bußgeldhöhe auswirken, geht insbesondere die Berücksichtigung der finanziellen Belastung hervor. Insoweit wirken sich die Kosten bußgeldmindernd aus, um eine Reduzierung des Gesamtbußgeldes zu erreichen.

### 3.4.2. Kostenpflichtige Nachkontrolle

Im Rahmen der Interviews wurde ferner erfragt, ob das Bußgeld bei einer kostenpflichtigen Nachkontrolle geringer ausfällt. Dies wurde von 85,71 % der befragten Behörden verneint. 11,90 % der befragten Behörden gaben an, dass diese Frage einzelfallabhängig zu beantworten ist. Lediglich eine Behörde bejahte ein geringer ausfallendes Bußgeld im Fall einer kostenpflichtigen Nachkontrolle.

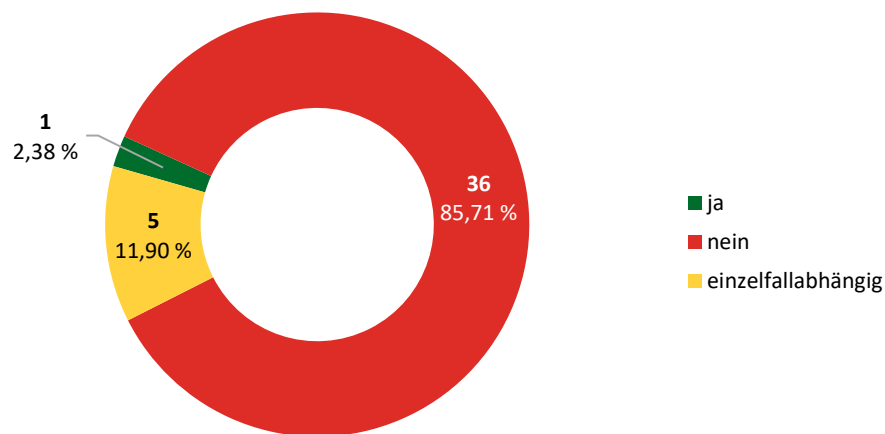


Abbildung 26 – Verringerung des Bußgeldes in Fällen kostenpflichtiger Nachkontrollen

### 3.5. Fragestellungen in Bezug auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie

Mithilfe spezifischer, auf die Corona-Pandemie bezogener Fragen sollte der Einfluss der Pandemie auf den Umgang der Behörden mit Bußgeldverfahren thematisiert werden. Hierdurch sollten mögliche Auswirkungen der Pandemie ersichtlich werden. Diese speziellen Fragen erfolgten vor dem Hintergrund, dass der für die Studie relevante Erhebungszeitraum von 2019 bis 2022 zeitweise von der Corona-Pandemie betroffen war.

#### 3.5.1. Einfluss der Corona-Pandemie auf das Kontrollverhalten

Die Interviews brachten hervor, dass sich das Kontrollverhalten von 79,07 % der befragten Behörden durch die Corona-Pandemie verändert hat. Seitens 20,93 % der befragten Behörden wurde ein Einfluss der Corona-Pandemie auf das Kontrollverhalten verneint.

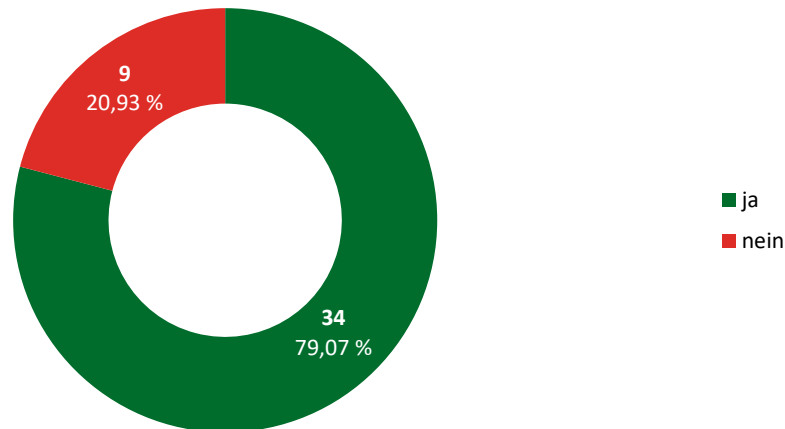


Abbildung 27 – Beeinflussung des Kontrollverhaltens durch die Corona-Pandemie

Im Rahmen der Folgefrage, inwiefern sich das Kontrollverhalten im Fall einer Bejahung verändert hat, wurde seitens der Behörden insbesondere angegeben, dass Kontrollen zurückgestellt wurden. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden insoweit weniger Kontrollen durchgeführt.

### 3.5.2. Einfluss der Corona-Pandemie auf die Bemessung der Bußgeldhöhe

Im Rahmen der Interviews wurde zudem thematisiert, ob sich durch die Corona-Pandemie die Bemessung der Bußgeldhöhe verändert hat. Dies wurde von 76,74 % der befragten Behörden verneint. 23,26 % der Behörden gaben jedoch an, dass eine Veränderung erfolgte.

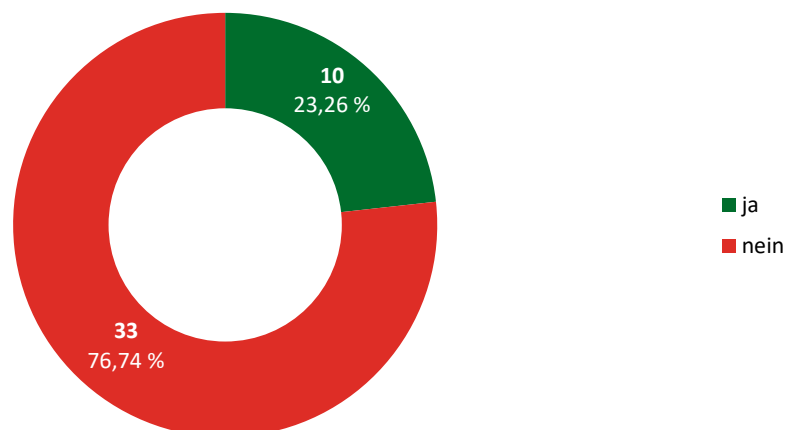


Abbildung 28 – Beeinflussung der Bemessung der Bußgeldhöhe durch die Corona-Pandemie

Auf die Folgefrage, inwiefern dies im Fall der Bejahung der Fall ist, zeigt sich in einer Gesamtbetrachtung der Antworten, dass die verhängten Bußgelder im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie insgesamt niedriger ausfallen.



## 2. Allgemeine Erkenntnisse aus den Bußgeldkatalogen

Für die Erstellung dieser Studie wurden von den in die Studie einbezogenen Behörden insgesamt zehn Bußgeldkataloge zur Verfügung gestellt. Aus den Interviews geht hervor, dass noch eine größere Anzahl der einbezogenen Behörden mit solchen internen Bußgeldkatalogen arbeitet.<sup>75</sup>

Die Bußgeldkataloge haben gemeinsam, dass sie für bestimmte Normen bzw. Verstoßarten Bußgeldrahmen festlegen. Auffällig ist, dass die besonders häufigen Normen in den zehn vorliegenden Bußgeldkatalogen überwiegend gleich sind. Die Bußgeldkataloge variieren dabei zum Teil hinsichtlich des Umfangs, jedoch werden überwiegend die gleichen Normen bzw. Verstoßarten als wichtig und in der Praxis relevant angesehen. Zudem handelt es sich bei allen vorliegenden Bußgeldkatalogen um Rahmenkataloge, d.h., es werden keine festen Bußgelder, sondern vielmehr bestimmte Bußgeldrahmen genannt, innerhalb derer die einzelnen Bußgelder verhängt werden sollen. Ein sachlicher Grund für diese Handhabung liegt in dem den Behörden eingeräumten Ermessen hinsichtlich der Bußgeldbemessung bei lebensmittelrechtlichen Verstößen. Mit Rahmenvorgaben kann diesem behördlichen Ermessen Rechnung getragen werden. Eine weitere Gemeinsamkeit der vorliegenden Bußgeldkataloge besteht darin, dass sich die Vorgaben immer auf typische Fälle beziehen. Atypische Fälle werden in den zur Verfügung gestellten Bußgeldkatalogen nicht erfasst. Zudem ist in den Bußgeldkatalogen vermerkt, dass jeweils im Einzelfall zu überprüfen ist, ob der Bußgeldkatalog Anwendung finden kann.

Vom Aufbau her handelt es sich bei den Bußgeldkatalogen zumeist um eine DIN A4 Seite in Tabellenform, so dass der Anwender des Kataloges einen übersichtlichen Überblick erhält. Die Bußgeldkataloge sollen dabei eine Art Richtschnur zur Erzielung einer Einheitlichkeit der Bußgeldbemessung darstellen, die jedoch nicht als zwingend anzusehen ist. Ein Bußgeldkatalog weist einen größeren Umfang auf als der Regelfall und zeichnet sich durch spezialisierte Differenzierungen aus. Dieser enthält nicht nur Vorgaben zu den Hauptanwendungsfällen der Praxis, sondern auch Ausführungen zu spezielleren nationalen Normen des Lebensmittelrechts sowie EU-Verordnungen.

Eine Gemeinsamkeit der zehn zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge besteht in der Stellungnahme zum Umgang mit Hygieneverstößen. Überwiegend wird dabei auf die

---

<sup>75</sup> Siehe hierzu Teil 3:3.3.6.

Grundvorschrift des § 3 LMHV zu allgemeinen Hygieneanforderungen Bezug genommen und es erfolgt ein Verweis in die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene. Eine Differenzierung zwischen den Kapiteln im Anhang der Verordnung erfolgt dabei nicht. Vielmehr verbleibt es bei Vorgaben zu der Generalklausel.

Überdies nehmen die zehn vorliegenden Bußgeldkataloge überwiegend Stellung zu Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit. Auch hierbei handelt es sich neben den zuvor genannten Hygienemängeln um einen klassischen Anwendungsfall, der in der Praxis von großer Bedeutung ist. Auch zu § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB nehmen die zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge Stellung.

Von besonderer Relevanz sind in den vorliegenden Bußgeldkatalogen auch Kennzeichnungsfehler. Dahingehend wird überwiegend zwischen den Verstößen nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 differenziert. In den Bußgeldkatalogen finden sich insbesondere Vorgaben zu Art. 9 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und § 9 ZZuIV. Häufig finden sich in den Bußgeldkatalogen auch Vorgaben zu Verstößen gegen die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 44 LFGB.

Teilweise werden in einzelnen Bußgeldkatalogen auch Verstöße aufgeführt, die sich in keinem weiteren der zehn vorliegenden Bußgeldkataloge finden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Ausnahme. Überwiegend sind in den zur Verfügung gestellten Bußgeldkatalogen die gleichen Normen bzw. Verstoßarten vorzufinden.

Die Auswertung der zehn zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge zeigt, dass den Bußgeldkatalogen unterschiedliche Herangehensweisen hinsichtlich der Beurteilung des Bußgeldrahmens zugrunde liegen. So wird in einigen Bußgeldkatalogen bei der Bußgeldbemessung zwischen einem geringen, einem mittleren und einem schweren Verstoß unterschieden. Entscheidend ist in diesen Fällen mithin der Schweregrad des Verstoßes. Andere Bußgeldkataloge unterscheiden wiederum nach dem Risikograd. Zu beachten ist, dass sich die Schwere des Verstoßes und der Risikograd aufeinander auswirken können. Die Abstufungen der Schweregrade des Verstoßes bzw. der Risikograde weichen dabei zum Teil in den vorliegenden Bußgeldkatalogen voneinander ab. Einige Bußgeldkataloge zeigen hierbei feingliedrigere Untergliederungen der Abstufungen als andere Bußgeldkataloge, letztlich sind sich die Kataloge

jedoch hinsichtlich des Anknüpfungspunktes sehr ähnlich. Manche Bußgeldkataloge berücksichtigen neben der Schwere des Verstoßes bzw. dem Risikograd zudem die Betriebsgröße. Differenziert wird dabei zwischen sehr kleinen, kleinen, mittleren und großen Betrieben. Es liegen auch Bußgeldkataloge vor, die explizit auf die Anzahl der Arbeitnehmer abstellen. Sehr häufig wird bei der Bußgeldbemessung auch zwischen Erst- und Wiederholungsfällen unterschieden und es werden sodann jeweils unterschiedliche Bußgeldrahmen vorgeschlagen.

Auffällig ist, dass in den Bußgeldkatalogen überwiegend keine Unterscheidung zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz vorgenommen wird. Teilweise enthalten die Bußgeldkataloge jedoch den Hinweis, dass im Fall eines Vorsatzes beachtet werden soll, ob es sich noch um eine Ordnungswidrigkeit handelt, oder ob eine Straftat gegeben ist. In den meisten der zur Verfügung gestellten Bußgeldkatalogen wird der subjektive Tatbestand jedoch nicht angeführt.

Einige der vorliegenden Bußgeldkataloge schlagen auch eine Faktorrechnung vor. Danach ist zum Beispiel für den Fall einer Wiederholungstat ein bestimmter erhöhender Faktor vorgesehen. Zum Teil wird dieses Vorgehen in den Bußgeldkatalogen auch als Erhöhung oder Reduzierung um einen bestimmten prozentualen Anteil ausgestaltet, so dass sich die Herangehensweisen unterscheiden können.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass sich die zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge in ihrem Grundkonzept grundsätzlich sehr ähnlich sind und in vielen Fällen Vorgaben zu den gleichen Normen bzw. Verstoßarten enthalten. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Normen bzw. Verstoßarten, die in der Praxis von besonderer Relevanz sind. Die nähere Ausgestaltung der Vorgaben zur Bußgeldbemessung unterscheidet sich in ihren Details. Parallelen liegen aber darin, dass bestimmten Ausprägungen der Variablen eine bußgelderhöhende oder eine bußgeldverringende Bedeutung zugemessen wird. Zudem ergibt sich das Bußgeld in den meisten Fällen aus dem Zusammenspiel verschiedener Anknüpfungspunkte.

Eine Auswertung der einzelnen Bußgeldkataloge erfolgt nachfolgend jeweils innerhalb der einzelnen Normen bzw. Subgruppen.

### 3. Erkenntnisse zur Bestimmung des norm-/subgruppenspezifischen Grundfalls

Wie dargestellt, sollte innerhalb der Analyse und Auswertung der einzelnen Normen/Subgruppen eine sogenannte Grundfallanalyse durchgeführt werden. Hierfür mussten zunächst Anhaltspunkte bestimmt werden, anhand derer die Grundfallanalyse ausgerichtet werden sollte. Zur Bestimmung des grundlegenden Aufbaus der Grundfallanalyse erwies es sich als sinnvoll, unter anderem auf die Erkenntnisse aus den Interviews mit den Behördenvertretern zurückzugreifen. Im Folgenden werden die grundsätzlichen Erkenntnisse zur Bestimmung des Grundfalls dargestellt. Die Darstellung der Ergebnisse der einzelnen Grundfallanalysen sowie der norm-/subgruppenspezifischen Grundfälle selbst erfolgt sodann innerhalb der jeweils maßgeblichen Norm bzw. Subgruppe.

Im Rahmen der Ergebnisfindung zur Bestimmung des Grundfalls stellte sich heraus, dass Variablen festgesetzt werden können, die den allgemeingültigen Grundfall der im Rahmen der Studie herangezogenen Normen bzw. Subgruppen darstellen. Der Grundfall selbst ist allerdings normen- bzw. subgruppenspezifisch zu bestimmen. Insoweit können einzelne Variablen bei bestimmten Normen oder Subgruppen entfallen, wenn diese naturgemäß in diesem Fall keine Auswirkung haben können.

#### 3.1. Kontrollart: Planmäßige Routinekontrolle

Die planmäßige Routinekontrolle ist die Regelkontrolle, der kein spezifischer Anlass zu Kontrolle vorausgeht. Diese erfolgt vielmehr insbesondere risikoorientiert.

#### 3.2. Probeart: Planprobe

Die Planprobe ist die standardmäßige Probenahme, die vor allem bei Kontrollen genommen wird. Hierbei handelt es sich um eine Probe, der kein spezifischer Anlass zur Entnahme vorausgeht. Eine Probenahme kommt nicht bei allen Verstoßarten in Betracht (Bsp. Belehrung).

#### 3.3. Betriebsgröße: Keine Berücksichtigung

Bei der Betriebsgröße handelt es sich um eine Variable, die nicht zwingend eine eindeutige Interpretation zulässt. So ist angesichts der Angaben im Rahmen der Interviews bereits nicht einheitlich festgelegt, ob die zuständigen Behörden bei der Bestimmung der Betriebsgröße auf die Anzahl der Angestellten oder aber auf die wirtschaftliche Lage des Betriebes abstellen.

Auch das Ergebnis zu der im Rahmen der Interviews gestellten Frage, wie wichtig die Unternehmensgröße bei der Bemessung der Bußgelder ist, zeigt ein durchmisches Bild. Den Antworten ist aber zu entnehmen, dass die Betriebsgröße in vielen Fällen in irgendeiner Weise eine Rolle spielt, wenngleich diese eher untergeordnet ist.<sup>76</sup> Dies bestätigt die Vermutung, dass die Betriebsgröße anhand der Anzahl der Angestellten zu ungenau und insbesondere nicht mehr zeitgemäß sein könnte. Es ist zu berücksichtigen, dass zum Beispiel auch eine Einzelperson ohne Angestellte ein großes Lager führen und etwa über einen Internethandel große Mengen an hochpreisigen Nahrungsergänzungsmitteln vertreiben kann, so dass trotz geringer Mitarbeiterzahl ein großer Umsatz erreicht werden kann. Dies spricht gegen die der Betriebsgröße ursprünglich zugeschriebenen Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Position des Betriebes. Eine wirkliche Annahme, die die Basis eines grundlegenden Ausgangsfalls bilden könnte, ist damit nicht erkennbar.

Die Betriebsgröße findet daher aufgrund ihrer zumindest in Teilbereichen fehlenden Aussagekraft keine Berücksichtigung für die Bestimmung des Grundfalls.

#### 3.4. Adressat: Geschäftsführer, Inhaber, Betriebsleiter

Im Hinblick auf die Variable des Adressaten ist den Interviews zu entnehmen, dass sich die Mehrzahl der Bescheide an natürliche und nicht an juristische Personen richtet.<sup>77</sup> Außerdem geht aus den Antworten hervor, dass Bescheide zwar auch gegenüber einfachen Angestellten erlassen werden, dass dies jedoch eher eine Ausnahme darstellt.<sup>78</sup> Mithin stellen Bescheide gegenüber Geschäftsführern, Betriebsleitern und Inhabern den Regelfall in der Praxis dar, der aufgrund seines grundlegenden Charakters für die Grundfallanalyse heranzuziehen ist.

#### 3.5. Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit

Zu betrachten war zudem die Variable des subjektiven Tatbestandes. Die Frage, ob es sich um eine fahrlässige oder vorsätzliche Tat handelt, erlangt im Rahmen des Bußgeldverfahrens insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen einer Ordnungswidrigkeit und einer Straftat Relevanz. Dahingehend ist den Antworten im Rahmen der Interviews zu nehmen, dass in der Regel von den Behörden eine Fahrlässigkeit unterstellt wird (in dubio pro reo).<sup>79</sup> Eine

---

<sup>76</sup> Siehe hierzu Teil 3: 3.3.1.

<sup>77</sup> Siehe hierzu Teil 3: 3.2.3.

<sup>78</sup> Siehe hierzu Teil 3: 3.2.4 und Teil 3: 3.2.5.

<sup>79</sup> Siehe hierzu Teil 3: 3.3.8.

weitere relevante Erkenntnis aus den bereits im Rahmen der Vorbereitungsphase durchgeführten Gesprächen mit Behördenvertretern liegt darin, dass in den Fällen, in denen ein Bußgeldbescheid keine Angaben zum subjektiven Tatbestands enthält, im Regelfall eine Fahrlässigkeit gemeint ist.<sup>80</sup> Insofern wurden für den Grundfall hinsichtlich der Variablen des subjektiven Tatbestandes die Fahrlässigkeit und die matrixspezifische Bezeichnung „(Leere)“ herangezogen, mit der Datensätze gekennzeichnet wurden, deren Bescheide keine Angaben zum subjektiven Tatbestand enthielten, so dass regelmäßig von Fahrlässigkeit auszugehen war.

### 3.6. Verbreitung: Regional

Im Hinblick auf die Variable der Verbreitung erwies sich eine Verallgemeinerung zur Ermittlung eines Grundfalls als schwierig, da sich gerade diesbezüglich eine sehr starke Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall zeigte. So zeigten sich etwa in einem Vergleich einer fehlerhaften Etikettierung mit einer unzureichenden Hygiene unterschiedliche Anknüpfungspunkte: während bei Kennzeichnungsfehlern eine Einschränkung des Grundfalls auf eine bestimmte Verbreitung wenig sachdienlich erschien, erwies sich eine gesonderte Betrachtung eines grundlegenden Verbreitungsgrades bei Hygienemängeln dagegen als sinnvoll. Es wurde daher zunächst hinterfragt, von welcher Verbreitung im Fall eines regulären Geschäftsbetriebes auszugehen ist. Um diese Standardkonstellation abzubilden, wurde im Rahmen einer Betrachtung in die Analyse und Auswertung einbezogenen Datensätze ermittelt, welche Verbreitung sich am häufigsten zeigte. Dies führte zu der Erkenntnis, dass eine regionale Verbreitung in 348 von 486 herangezogenen Datensätzen gegeben ist. Diese 348 Datensätze repräsentieren damit die reguläre Grundkonstellation auf Basis der Studiendaten. Dass im Hinblick auf die Verbreitung als entscheidendes Kriterium zur Festlegung des Grundfalls auf die Häufigkeit abgestellt wurde, liegt an der dargestellten Einzelfallabhängigkeit. Als Grundfall wurde folglich auf Grundlage dieser datenbasierten Annahmen die regionale Verbreitung festgelegt. Aufgrund der starken Einzelfallabhängigkeit musste sodann innerhalb der jeweiligen Grundfallanalysen jeweils norm- bzw. subgruppenspezifisch geprüft werden, ob eine Berücksichtigung der Verbreitung zur Bestimmung des Grundfalls sachdienlich erscheint und welche Ausprägung im Falle der Heranziehung letztlich als Grundfall anzunehmen ist, so dass es diesbezüglich noch zu Abweichungen von der Grundannahme einer regionalen Verbreitung kommen konnte.

---

<sup>80</sup> Siehe hierzu bereits Teil 2: 1.3.5.11.

### 3.7. Vorverhalten: Erstverstoß

Hinsichtlich der Variable des Vorverhaltens wurden Wiederholungstaten von den Behörden im Rahmen der Interviews überwiegend als erhöhender Faktor beschrieben.<sup>81</sup> Ersichtlich wurde somit, dass ein Erstverstoß, für welchen keine faktorbasierten Erhöhungen oder Verringerungen angegeben wurden, als Grundfall festzusetzen war. Dies entspricht auch der Grundfallanalyse zugrundeliegenden Intention, die Standardkonstellation abzubilden. Vergleichbar ist dies mit der Heranziehung der planmäßigen Routinekontrolle und der Planprobe als reguläre Ausprägungen der jeweiligen Variablen.

### 3.8. Zusammenfassung der Erkenntnisse zur Bestimmung des Grundfalls

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich als Variablen, die den allgemeingültigen Grundfall der im Rahmen der Studie herangezogenen Normen bzw. Subgruppen darstellen, die folgenden Variablen mit den nachfolgenden Ausprägungen festhalten ließen:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: Geschäftsführer, Inhaber, Betriebsleiter
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit, (Leere)
- Verbreitung: regional
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Inwieweit diese im Ergebnis in den einzelnen Grundfallanalysen tatsächlich Berücksichtigung finden konnten, bestimmte sich nach den jeweiligen norm- bzw. subgruppenspezifischen Gegebenheiten. Insbesondere hängt dies damit zusammen, dass nicht jede Variablenausprägung in den Datensätzen aller Unterverstoßarten bzw. Subgruppen vorhanden war und nicht jede Variable ausnahmslos herangezogen werden konnte. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es zwischen den unterschiedlichen Verstoßarten bzw. Subgruppen inhaltliche und strukturelle Unterschiede geben kann, die eine angepasste Analyse erforderlich machten. Die endgültige Festlegung des Grundfalls erfolgte daher norm- bzw. subgruppenspezifisch und wird daher erst im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse aus der Analyse und Auswertung der einzelnen Normen/Subgruppen aufgeführt.

---

<sup>81</sup> Siehe hierzu näher Teil 3: 3.3.10.

#### 4. Ergebnisse der Korrelationsanalyse

Im Rahmen der folgenden Korrelationsberechnungen lautet die ungerichtete Forschungshypothese im Regelfall<sup>82</sup> stets, dass ein Zusammenhang zwischen den beobachteten Variablen besteht. Sofern eine Korrelation festgestellt wurde und das Ergebnis signifikant ist, wurde die Forschungshypothese angenommen. Bei fehlender Signifikanz wurde die Forschungshypothese abgelehnt und die Nullhypothese, dass kein Zusammenhang gegeben ist, beibehalten. Die Nullhypothese wird ebenfalls beibehalten, sofern die Berechnung keine Korrelation ergab, das Ergebnis allerdings signifikant ist.

Die beiden nachfolgenden Abbildungen zeigen den verwendeten Maßstab zur Interpretation des Korrelationskoeffizienten  $r$  und des P-Wertes.<sup>83</sup>

Wert von $r$	Effektstärke
0	keine bzw. vernachlässigbare Korrelation
0,1	schwache Korrelation
0,3	mittlere Korrelation
0,5	starke Korrelation
0,7	sehr starke Korrelation
1	perfekte Korrelation

Abbildung 29 – Verwendeter Maßstab zur Interpretation des Korrelationskoeffizienten  $r$

P-Wert	Interpretation der Signifikanz
0	signifikant (***)
0,001	signifikant (**)
0,01	signifikant (*)
0,05	nicht signifikant

Abbildung 30 – Verwendeter Maßstab zur Interpretation des P-Wertes

<sup>82</sup> Lediglich im Rahmen der Anhörung wurde vom Regelfall abweichend eine gerichtete Alternativhypothese (Forschungshypothese) aufgestellt.

<sup>83</sup> Die in der Abbildung aufgeführten Werte sind als absolute Werte zu verstehen. Die Werte des Korrelationskoeffizienten  $r$  mit einem negativen Vorzeichen werden genauso interpretiert wie die Werte mit einem positiven Vorzeichen.



#### 4.1. Betriebsgröße und Bußgeldhöhe

Für die Korrelationsanalyse der Variablen *Betriebsgröße* und *Bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß* wurde der *Spearman'sche* Korrelationskoeffizient verwendet. Zwischen den Variablen wurde eine schwache positive Korrelation mit einem Wert<sup>84</sup> von 0,2372 festgestellt. Diese ist zudem höchst signifikant.

Demnach hängen die Größe des Betriebs und die Höhe des Bußgeldes bei bepreisten Mehrfachverstößen bzw. Einzelverstößen schwach zusammen. Folglich ist ein schwacher gemeinsamer Anstieg der Betriebsgröße und der Bußgeldhöhe zu verzeichnen, sofern eine der beiden Variablen sich vergrößert. Umgekehrt ebenso eine entsprechende gemeinsame Abnahme.

Korrelation Betriebsgröße & Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß)	
Korrelationskoeffizient $r$	0,237205192
Effektstärke	schwache Korrelation
Richtung der Korrelation	positiv
Anzahl N	374
Kontrollfeld Anzahl	WAHR
Freiheitsgrade	372
T-Statistik	4,70945801
P-Wert	3,5122E-06
Interpretation p-Wert	signifikant (***)

**Abbildung 31** – Korrelation: Betriebsgröße und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß)

<sup>84</sup> Alle nachfolgenden Korrelationsergebnisse wurden auf vier Nachkommastellen gerundet.

In einer weiteren Berechnung nach *Spearman* wurde ebenfalls auf einen Zusammenhang zwischen der *Betriebsgröße* und der Variable *Bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß* abgestellt, allerdings wurden hier nur solche Datensätze erfasst, die solchen Behörden zuzuordnen sind, die in den Interviews die Relevanz der Betriebsgröße bei der Bußgeldbemessung auf der verwendeten Likert-Skala von 1 (gar nicht wichtig) bis 10 (sehr wichtig) mit  $\geq 6$  angaben.

Hierbei ergab sich anhand des Wertes 0,2522 eine schwache positive Korrelation, die dabei höchst signifikant ist. Somit ist auch hier der schwache Effekt einer gemeinsamen Bewegung der Variablen in die gleiche Richtung zu beobachten, sprich die Größe des Betriebes und die Bußgeldhöhe bepreister Mehrfachverstöße bzw. Einzelverstöße weisen einen geringen gleichgerichteten Zusammenhang auf.

<b>Korrelation Betriebsgröße &amp; Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß) [alleinige Betrachtung von Behörden, die in Interviews angaben, dass die Betriebsgröße bei der Bußgeldbemessung eine Rolle spielt]</b>	
Korrelationskoeffizient <i>r</i>	0,25216588
Effektstärke	schwache Korrelation
Richtung der Korrelation	positiv
Anzahl N	239
Kontrollfeld Anzahl	WAHR
Freiheitsgrade	237
T-Statistik	4,011685922
P-Wert	8,08587E-05
Interpretation p-Wert	signifikant (***)

**Abbildung 32** – Korrelation: Betriebsgröße und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß) in gesonderter Betrachtung der Behörden, bei denen nach den Interviews die Betriebsgröße für die Bußgeldbemessung von Relevanz ist

Des Weiteren wurde anknüpfend daran wiederholt der Zusammenhang beider Variablen analysiert, dabei wurden lediglich solche Datensätze berücksichtigt, deren zugeordnete Behörde die Wichtigkeit der Betriebsgröße bei der Bußgeldbemessung mit  $\geq 9$  benannt haben.

Dabei wurde eine positive mittlere Korrelation mit einem Wert von 0,3144 festgestellt werden, die auch signifikant ist. Die beobachteten Merkmale weisen somit einen moderaten gleichsinnigen Zusammenhang miteinander aufeinander.

<b>Korrelation Betriebsgröße &amp; Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß) [alleinige Betrachtung von Behörden, die in Interviews angaben, dass die Betriebsgröße bei der Bußgeldbemessung eine große Rolle spielt]</b>	
Korrelationskoeffizient $r$	0,314398306
Effektstärke	mittlere Korrelation
Richtung der Korrelation	positiv
Anzahl N	48
Kontrollfeld Anzahl	WAHR
Freiheitsgrade	46
T-Statistik	2,246258207
P-Wert	0,029531635
Interpretation p-Wert	signifikant (*)

**Abbildung 33** – Korrelation: Betriebsgröße und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß) in gesonderter Betrachtung der Behörden, bei denen nach den Interviews die Betriebsgröße für die Bußgeldbemessung von großer Relevanz ist

In allen Fällen konnte die Forschungshypothese, dass die Größe des Betriebes und die Bußgeldhöhe zusammenhängen, bestätigt werden. Entsprechend der Annahme, dass sich die in den Interviews angegebene Relevanz der Betriebsgröße bei der Bußgeldbemessung in den Korrelationen widerspiegelt, stieg bei ausschließlicher Betrachtung dieser Datensätze auch die Stärke des Zusammenhangs. Dies war insbesondere bei den Behörden, die in den Interviews eine hohe Relevanz der Betriebsgröße bei der Bußgeldbemessung angegeben haben, festzustellen.

#### 4.2. Schwere des Vorwurfs und Bußgeldhöhe

Im Rahmen der Betrachtung der *Schwere des Vorwurfs*, deren Zuordnung bei der Bescheiderfassung, wie bereits dargestellt, geschätzt wurde, und der Bußgeldhöhe bei bepreisten Mehrfachverstößen/Einzelverstößen mittels des *Spearman'schen* Verfahrens konnte eine starke positive Korrelation mit dem Wert 0,5539 nachgewiesen werden, die sich zudem als höchst signifikant herausstellte.

Korrelation Schwere des Vorwurfs & Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß)	
Korrelationskoeffizient $r$	0,553900757
Effektstärke	starke Korrelation
Richtung der Korrelation	positiv
Anzahl N	443
Kontrollfeld Anzahl	WAHR
Freiheitsgrade	441
T-Statistik	13,97088348
P-Wert	5,52498E-37
Interpretation p-Wert	signifikant (***)

**Abbildung 34** – Korrelation: Schwere des Vorwurfs und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß)

Somit ist ein starker positiver Zusammenhang zwischen der Vorwurfsschwere und der Bußgeldhöhe bei bepreisten Mehrfachverstößen bzw. Einzelverstößen gegeben. Mithin ist anzunehmen, dass mit zunehmender Vorwurfsschwere auch das Bußgeld steigt bzw. mit steigender Bußgeldhöhe auch die Schwere des Vorwurfs zunimmt. Ebenso gilt dies für den umgekehrten Fall der Abnahme.

Die zu erwartende Forschungshypothese, dass ein Zusammenhang zwischen dem Grad der Vorwurfsschwere und der Bußgeldhöhe besteht, konnte demnach bestätigt werden.

#### 4.3. Adressat und Bußgeldhöhe

Ein möglicher Zusammenhang den Variablen *Adressat* und *Bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß* wurde mithilfe des Korrelationskoeffizienten nach *Spearman* analysiert. Hierbei konnte eine schwache positive Korrelation mit einem Wert von 0,1346 festgestellt werden, welche dazu sehr signifikant ist.

Korrelation Adressat & Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß)	
Korrelationskoeffizient $r$	0,134645307
Effektstärke	schwache Korrelation
Richtung der Korrelation	positiv
Anzahl N	472
Kontrollfeld Anzahl	WAHR
Freiheitsgrade	470
T-Statistik	2,945866164
P-Wert	0,003380411
Interpretation p- Wert	signifikant (**)

**Abbildung 35** – Korrelation: Adressat und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß)

Somit ist ein schwacher positiver Zusammenhang zwischen den beiden Variablen gegeben. Daher ist anzunehmen, dass zwischen dem Adressaten und der Bußgeldhöhe bei bepreisten Mehrfachverstößen/Einzelverstößen eine schwache Beziehung in dem Sinne besteht, dass die Werte gemeinsam steigen oder fallen.

Folglich wurde die aufgestellte Forschungshypothese, dass zwischen dem Adressaten des Bußgeldbescheids und dem darin bemessenen Bußgeld im Sinne eines bepreisten Mehrfachverstoßes bzw. Einzelverstoßes ein Zusammenhang besteht, angenommen.

#### 4.4. Anhörung und Bußgeldhöhe

Für die Betrachtung der Variablen *Anhörung* und *Bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß* wurde das punktbiseriale Korrelationsverfahren verwendet. Dabei wurde kein bzw. lediglich ein zu vernachlässigbarer Zusammenhang mit einem Wert von  $-0,0759$  festgestellt. Das Ergebnis ist zudem nicht signifikant.

Korrelation Anhörung & Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß)	
Korrelationskoeffizient $r$	$-0,075918961$
Effektstärke	keine bzw. vernachlässigbare Korrelation
Richtung der Korrelation	negativ
Anzahl N	441
Kontrollfeld Anzahl	WAHR
Freiheitsgrade	439
T-Statistik	$1,595282892$
P-Wert	$0,111368606$
Interpretation p- Wert	nicht signifikant

Abbildung 36 – Korrelation: Anhörung und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß)

Anschließend wurde eine Eingrenzung auf die Datensätze vorgenommen, welche Behörden zuzuordnen sind, die in den Interviews aussagten, dass die Anhörung bei der Bußgeldbemessung relevant ist. Auch hier wurde mit einem Wert von  $-0,0838$  kein nennenswerter Zusammenhang festgestellt. Ebenso ist das Ergebnis nicht signifikant.

<b>Korrelation Anhörung &amp; Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß) [alleinige Betrachtung von Behörden, die in Interviews angaben, dass die Anhörung bei der Bußgeldbemessung eine Rolle spielt]</b>	
Korrelationskoeffizient $r$	-0,08376002
Effektstärke	keine bzw. vernachlässigbare Korrelation
Richtung der Korrelation	negativ
Anzahl N	400
Kontrollfeld Anzahl	WAHR
Freiheitsgrade	398
T-Statistik	1,676899858
P-Wert	0,094347248
Interpretation p-Wert	nicht signifikant

**Abbildung 37** – Korrelation: Anhörung und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß) in gesonderter Betrachtung der Behörden, bei denen nach den Interviews die Anhörung für die Bußgeldbemessung von Relevanz ist

Die gerichtete Forschungshypothese, die in beiden Fällen einen positiven<sup>85</sup> Zusammenhang zwischen den Variablen besagt, wurde abgelehnt. Daher wurde die Aussage der Nullhypothese, dass zwischen den Merkmalen kein Zusammenhang besteht, beibehalten.

#### 4.5. Verbreitung und Bußgeldhöhe

Für die Korrelationsanalyse bezüglich der Variablen *Verbreitung* und *Bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß* ergab sich durch Berechnung mittels des *Spearman'schen* Korrelationskoeffizienten eine schwache positive Korrelation mit einem Wert von 0,1533. Das Ergebnis ist dabei sehr signifikant.

<sup>85</sup> Dahinter steht die Vermutung, dass eine nicht wahrgenommene Wahrnehmung einer Anhörung zu einem höheren Bußgeld führen könnte bzw. ein höheres Bußgeld möglicherweise mit einer nicht wahrgenommenen Anhörung zusammenhängt.

Korrelation Verbreitung & Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß)	
Korrelationskoeffizient $r$	0,153258057
Effektstärke	schwache Korrelation
Richtung der Korrelation	positiv
Anzahl N	433
Kontrollfeld Anzahl	WAHR
Freiheitsgrade	431
T-Statistik	3,219757521
P-Wert	0,001380046
Interpretation p- Wert	signifikant (**)

**Abbildung 38** – Korrelation: Verbreitung und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß)

Dementsprechend ist ein schwacher gleichsinniger Zusammenhang zwischen den beiden Merkmalen gegeben. Ein Anstieg auf einer Seite bedeutet auch einen geringen Anstieg auf der anderen Seite, umgekehrt genauso bei Entwicklung in die andere Richtung.

Die zugrundeliegende Forschungshypothese, dass die Produktverbreitung und die Höhe des Bußgeldes zusammenhängen, wurde angenommen.

#### 4.6. Wirtschaftliche Prägung und Bußgeldhöhe

Für die Korrelationsberechnungen der Variablen *Wirtschaftliche Prägung* und *Bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß* wurde der Koeffizient nach *Spearman* verwendet. Hierbei wurde kein Zusammenhang bzw. lediglich ein vernachlässigbarer Zusammenhang anhand des Wertes 0,0291 registriert. Das Ergebnis ist allerdings nicht signifikant.



Korrelation wirtschaftliche Prägung & Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß)	
Korrelationskoeffizient $r$	0,02912651
Effektstärke	keine bzw. vernachlässigbare Korrelation
Richtung der Korrelation	positiv
Anzahl N	478
Kontrollfeld Anzahl	WAHR
Freiheitsgrade	476
T-Statistik	0,635735136
P-Wert	0,525254593
Interpretation p-Wert	nicht signifikant

Abbildung 39 – Korrelation: wirtschaftliche Prägung und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß)

Die Forschungshypothese ist daher in jeder Hinsicht zu verwerfen. Vielmehr muss die Nullhypothese beibehalten werden, die grundsätzlich keinen Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Prägung des Behördenstandortes und der Bußgeldhöhe bei bepreisten Mehrfachverstößen bzw. Einzelverstößen annimmt.

#### 4.7. Vorverhalten und Bußgeldhöhe

Mit Blick auf die Variablen *Vorverhalten* und *Bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß* wurde mittels des *Spearman'schen* Verfahrens ein Korrelationskoeffizient mit dem Wert 0,2518 errechnet. Demnach liegt eine schwache positive Korrelation vor, zudem ist das Ergebnis höchst signifikant.

Korrelation Vorverhalten & Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß)	
Korrelationskoeffizient $r$	0,251778706
Effektstärke	schwache Korrelation
Richtung der Korrelation	positiv
Anzahl N	277
Kontrollfeld Anzahl	WAHR
Freiheitsgrade	275
T-Statistik	4,314262173
P-Wert	2,23533E-05
Interpretation p-Wert	signifikant (***)

Abbildung 40 – Korrelation: Vorverhalten und Bußgeldhöhe (bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß)

Somit besteht zwischen den Variablen eine schwache Beziehung in dem Sinne, dass ein geringer Zusammenhang besteht und die Entwicklung der Variablen gleichsinnig erfolgt.

Die zugrundeliegende Forschungshypothese, dass das Vorverhalten des Bußgeldempfängers und die hier betrachtete Bußgeldhöhe zusammenhängen, konnte daher angenommen werden.

#### 4.8. Zusammenfassung der Erkenntnisse aus der Korrelationsanalyse

Im Hinblick auf die Korrelationsanalyse ist festzuhalten, dass zwischen den Variablen *Betriebsgröße* und *Bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß* eine schwache positive Korrelation besteht, die höchst signifikant ist. Die Größe des Betriebes und die Höhe des Bußgeldes hängen bei bepreisten Mehrfachverstößen bzw. Einzelverstößen also schwach zusammen. Es war insoweit ein schwacher gemeinsamer Anstieg der Betriebsgröße und der Bußgeldhöhe zu verzeichnen. Hinsichtlich der *Schwere des Vorwurfs* und der Variable *Bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß* zeigte sich eine starke positive Korrelation; das Ergebnis ist höchst signifikant. Demnach war ein starker positiver Zusammenhang zwischen der Vorwurfsschwere und der Bußgeldhöhe bei bepreisten Mehrfachverstößen bzw. Einzelverstößen erkennbar. Auf

Basis der zugrunde liegenden Datensätze ließ sich beobachten, dass mit steigender Schwere des Vorwurfs auch das Bußgeld ansteigt (oder andersherum). Hinsichtlich der Variablen *Adressat* und *Bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß* zeigten die Berechnungen eine schwache positive Korrelation; dieses Ergebnis erwies sich als sehr signifikant. Es zeigte sich demnach ein schwacher positiver Zusammenhang zwischen den beiden Merkmalen. Bezogen auf die Variablen *Anhörung* und *Bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß* ließ sich kein bzw. nur ein vernachlässigbarer Zusammenhang feststellen. Dieses Ergebnis erwies sich als nicht signifikant. Mithin war kein Zusammenhang zwischen den beiden Merkmalen erkennbar. Dagegen ließ sich den Berechnungen im Hinblick auf die Variablen *Verbreitung* und *Bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß* eine schwache positive Korrelation entnehmen; das Ergebnis erwies sich dabei als sehr signifikant. Es zeigte sich also ein schwacher gleichsinniger Zusammenhang zwischen den beiden Merkmalen. Hinsichtlich der Variablen *Wirtschaftliche Prägung* und *Bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß* ließ sich den Berechnungen kein bzw. nur ein vernachlässigbarer Zusammenhang entnehmen; das Ergebnis erwies sich aber nicht als signifikant. Im Hinblick auf die Variablen *Vorverhalten* und *Bepreister Mehrfachverstoß/Einzelverstoß* zeigte sich dagegen in einem höchst signifikanten Ergebnis eine schwache positive Korrelation.

## 5. Ergebnisse der Analyse und Auswertung der Normen/Subgruppen

Wie bereits ausgeführt, wurde eine Analyse und Auswertung der einzelnen relevanten Normen bzw. Subgruppen durchgeführt. Dabei wurde zunächst für die einzelnen Normen bzw. Subgruppen die jeweilige Gesamtbußgeldspanne ermittelt. Um mögliche Einflussfaktoren auf die Bußgeldhöhe zu ermitteln, wurden sodann die einzelnen Normen/Subgruppen anhand verschiedener Variablen näher untersucht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede im Rahmen der Erfassungsphase erhobene Variable für jede Norm bzw. Subgruppe von Relevanz war. Daher wurden die Untersuchungen norm- bzw. subgruppenspezifisch durchgeführt: Die einzelnen Variablen wurden nur dann näher betrachtet, wenn diese in der jeweiligen Unterstoßart bzw. Subgruppe relevant erschienen. Lagen beispielsweise nur Bescheide gegen eine einzige Ausprägung einer Variable vor, so konnte von dieser Variable kein Einfluss auf die Bußgeldhöhe bezogen auf die ausgewerteten Bescheide ausgehen, so dass die Variable nicht näher zu untersuchen war. Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse unterscheiden sich daher in Teilen im Hinblick auf die herangezogenen Variablen. Die Variablen, denen in einzelnen Normen/Subgruppen keine Bedeutung zukommt, wurden insoweit ausgelassen. In anderen Fällen konnten diese Variablen jedoch wiederum von Relevanz sein. Daher verbot sich eine starre Betrachtungsweise. Vielmehr war eine norm- bzw. subgruppenspezifisch individualisierte Datenauswertung erforderlich.

Sodann wurden jeweils eine tiefergehende Analyse von Auffälligkeiten, eine Grundfallanalyse und eine norm- bzw. subgruppenspezifische Auswertung der von den Behörden im Rahmen der Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge vorgenommen.

Die Datensätze zu Verstoßarten, die in der Analyse und Auswertung mangels zielführender Zuordnungsmöglichkeit nicht berücksichtigt werden konnten, ohne die Ergebnisse zu verfälschen, können mithilfe der Auswertungsmatrix auch im Nachgang der Studie weiter zu Forschungszwecken verwendet werden.

Nachfolgend werden zunächst die zentralen Ergebnisse der Analyse und Auswertung der Normen bzw. Subgruppen im Einzelnen dargestellt, um im Anschluss im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auf grundlegende verallgemeinerte Erkenntnisse einzugehen. Die einzelnen Normen bzw. Subgruppen ließen sich dabei den vier Verstoßarten „Allgemeine Anforderungen“, „Kennzeichnung/Bezeichnung“, „Mitwirkung und Duldung“ und „Hygiene“ zuordnen.

### 5.1. Allgemeine Anforderungen

In der Verstoßart „Allgemeine Anforderungen“ ergab sich nach erfolgter Filterung<sup>86</sup> eine Datenmenge von 131 Datensätzen. Diese Datensätze sind elf verschiedenen Länderkennziffern und 38 verschiedenen Behördenkennziffern zuzuordnen. Sie spiegeln damit bezogen auf das ganze Bundesgebiet ein sehr breites Feld wider. Die Gesamtbußgeldspanne liegt in der Kategorie „Allgemeine Anforderungen“ bei 20,00 € bis 1.500,00 €.

Den „Allgemeinen Anforderungen“ wurden die nachfolgenden Unterverstoßarten zugeordnet:

- „Belehrung, § 43 IfSG“ mit 22 Datensätzen
- „Lebensmittelsicherheit (allgemein), § 59 Abs. 2 Nr. 1a a) LFGB i.V.m Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“ mit 82 Datensätzen
- „Lebensmittelsicherheit (Lebensmittel tierischen Ursprungs), § 32 Abs. 2 Nr. 8 TierGesG i.V.m. § 41 Abs. 7 BmTierSSchV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 VO (EG) Nr. 136/2004 i.V.m. VO (EG) Nr. 206/2009“ mit drei Datensätzen
- „Lebensmittelsicherheit (Pflanzenschutzmittel), § 59 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LFGB“ mit zwei Datensätzen
- „Lebensmittelsicherheit (tiefgefrorene Lebensmittel), § 59 Abs. 1 Nr. 21 a) LFGB i.V.m. § 7 Abs. 1, 2 TLMV i.V.m. § 2 Abs. 4, § 3 TMLV“ mit zwei Datensätzen
- „Lebensmittelsicherheit (Übergang von Stoffen auf Lebensmittel), § 59 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 31 Abs. 3 LFGB“ mit zwei Datensätzen
- „Lebensmittelsicherheit (Zusatzstoffe), § 59 Abs. 2 Nr. 5 a) LFGB i.V.m. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) 1333/2008“ mit sieben Datensätzen.
- „Rückverfolgbarkeit, § 60 Abs. 3 Nr. 1 b) LFGB i.V.m. Art. 18 Abs. 2 UAbs. 2 VO (EG) 178/2002“ mit drei Datensätzen
- „Verantwortung für Lebensmittel, § 60 Abs. 3 Nr. 1 d) LFGB i.V.m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 VO (EG) 178/2002“ mit zwei Datensätzen
- „Täuschung: ekelerregende Lebensmittel, § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB“ mit sechs Datensätzen

<sup>86</sup> Siehe hierzu Teil 2: 3.3.3.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Verstoßart „Allgemeine Anforderungen“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	131	120
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.500,00 €	500,00 €
Durchschnitt	239,89 €	196,75 €
Median	200,00 €	200,00 €

In der 80 %-Betrachtung der Verstoßart „Allgemeine Anforderungen“ reduzierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder auf den Bereich von 50,00 € bis 500,00 €. Der Median der gesamten Verstoßart liegt bei 200,00 €.

Der Umfang der vorhandenen Datensätze ermöglichte eine Einzelbetrachtung der Unterverstoßarten „Belehrung, § 43 IfSG“ sowie „Lebensmittelsicherheit (allgemein), § 59 Abs. 2 Nr. 1a a) LFGB i.V.m Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“. In diesen beiden Unterverstoßarten konnte folglich eine Analyse und Auswertung der zu der einzelnen Verstoßnorm erhobenen Datensätze ausgeführt werden. Die Unterverstoßart „Täuschung: ekelerregende Lebensmittel“ mit sechs vorhandenen Datensätzen wurde trotz des geringen Datenumfanges angesichts der inhaltlichen Spezialität gesondert ausgewertet, da eine Zuordnung zu den übrigen Untergruppen nicht möglich war. Infolgedessen wurden diese sechs Datensätze einer gesonderten Gesamtbetrachtung unterzogen. Dagegen erwies sich die Datengrundlage für eine Einzelauswertung der übrigen Unterverstoßarten der Kategorie „Allgemeine Anforderungen“ als zu gering und es zeigte sich keine sinnvolle Möglichkeit einer Subgruppenbildung.<sup>87</sup> Diese Datensätze konnten daher im Rahmen der Analyse und Auswertung nicht berücksichtigt werden. Von den 131 Datensätzen der Verstoßart „Allgemeine Anforderungen“ konnten folglich 110 Datensätze näher analysiert werden; lediglich 21 Datensätze der betreffenden Verstoßart fanden keine nähere Berücksichtigung.

<sup>87</sup> Die Datensätze, die nicht näher analysiert und ausgewertet werden konnten, sind in der obigen Auflistung mittels kursiver Schrift kenntlich gemacht. Diese Vorgehensweise gilt im Folgenden auch für die drei weiteren Verstoßarten „Kennzeichnung/Bezeichnung“, „Mitwirkung und Duldung“ sowie „Hygiene“.

### 5.1.1. Belehrung, § 43 IfSG

Untersucht wurden zunächst die Datensätze, die der Unterverstoßart „Belehrung, § 43 IfSG“ zugeordnet wurden. Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist gem. § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbaren Krankheiten des Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Hierzu sieht § 43 Abs. 1 S. 1 IfSG für Personen, die gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit eine verpflichtende Belehrung vor. Es handelt sich dabei um eine Erstbelehrung. Diese Belehrung soll den Betroffenen das nötige Bewusstsein für die Verbote nach § 42 IfSG vermitteln und sie insbesondere in die Lage versetzen, die maßgeblichen Symptome der in § 42 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Krankheiten bzw. Krankheitserreger zu erkennen und ihr Verhalten danach auszurichten.<sup>88</sup> Ein Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 43 Abs. 1 S. 1 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 7 IfSG, eine Person beschäftigt, erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, § 73 Abs. 1a Nr. 20. Gem. § 73 Abs. 2 IfSG kann die Ordnungswidrigkeit in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden. In Fällen der fahrlässigen Begehung liegt das Höchstmaß der Geldbuße bei 12.500,00 €, vgl. § 17 Abs. 2 OWiG. Wird die bezeichnete Handlung vorsätzlich begangen und wird dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit, ein in § 7 IfSG genannter Krankheitserreger oder eine in der Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 oder 3 IfSG genannte Krankheit oder ein dort genannter Krankheitserreger verbreitet, so handelt es sich nach § 74 Abs. 1 IfSG um eine Straftat.

Gem. § 43 Abs. 4 IfSG hat der Arbeitgeber Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren und diese Belehrung zu dokumentieren. Werden die weiteren Belehrungen bzw. Folgebelehrungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 18 IfSG a.F. Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind gem. § 43 Abs. 5 S. 1 IfSG beim Arbeitgeber aufzubewahren; dieser hat die Nachweise nach Satz 1 gem. § 43 Abs. 5 S. 2 IfSG an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Insoweit handelt es sich

---

<sup>88</sup> Handorn, in Spickhoff, Medizinrecht, IfSG § 43 Rn. 10.

um eine Vorlagepflicht. Gem. § 73 Abs. 1a Nr. 21 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 43 Abs. 5 S. 2 IfSG einen Nachweis oder eine Belehrung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden. In Fällen der fahrlässigen Begehung beträgt das Höchstmaß der Geldbuße 1.250,00 €, vgl. § 17 Abs. 2 OWiG.<sup>89</sup>

Gem. § 17 Abs. 4 S. 1 OWiG soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es gem. § 17 Abs. 4 S. 2 OWiG überschritten werden.<sup>90</sup>

In der Unterverstoßart „Belehrung, § 43 IfSG“ wurden 22 Datensätze ausgewertet. Diese 22 Datensätze sind sechs unterschiedlichen Länderkennziffern und neun unterschiedlichen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Auswertung zeigte für diese Unterverstoßart eine Gesamtbußgeldspanne von 50,00 € bis 900,00 €. Die verhängten Bußgelder teilen sich dabei wie folgt auf:<sup>91</sup>

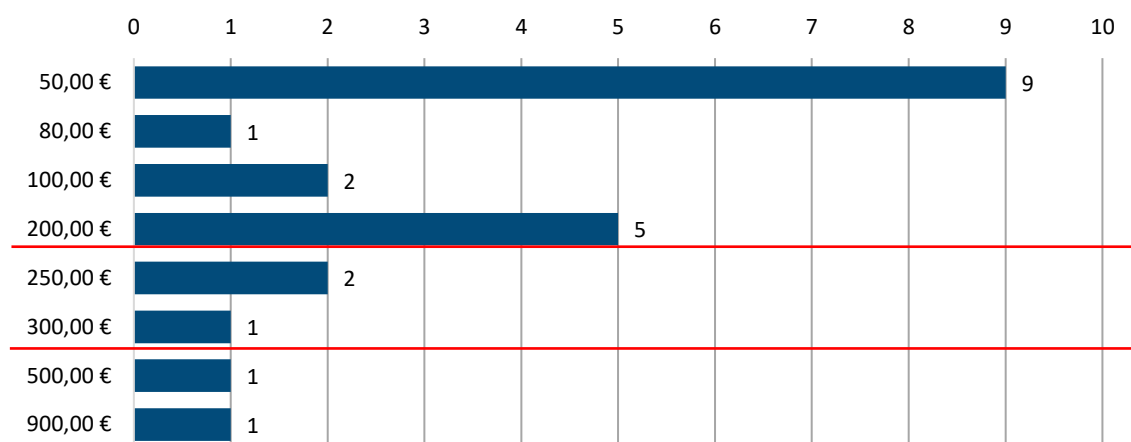


Abbildung 41 – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Unterverstoßart „Belehrung, § 43 IfSG“

<sup>89</sup> Zu beachten ist hier, dass Verstöße gegen § 43 Abs. 5 S. 2 IfSG trotz des geringeren Strafmaßes aufgrund ihrer inhaltlichen Ähnlichkeit gemeinsam mit den anderen dargestellten Belehrungsverstößen betrachtet wurden. Insbesondere bauen diese aufeinander auf: So ist eine Erstbelehrung erforderlich, die im Rahmen von Folgebelehrungen aufzufrischen ist. Die Nachweise hierüber muss der Arbeitgeber erbringen können.

<sup>90</sup> Zu beachten ist, dass diese Vorgaben des § 17 Abs. 4 OWiG im Allgemeinen für Ordnungswidrigkeiten und damit auch für die nachfolgenden Normen bzw. Subgruppen gelten. Von einer Erwähnung im jeweiligen Einzelfall wird daher im Folgenden abgesehen.

<sup>91</sup> Die roten Linien veranschaulichen in der Abbildung die Grenze von mehr als 200,00 € zur Eintragung in das Gewerbezentralregister, vgl. § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO, sowie die Veröffentlichungsgrenze von mindestens 350,00 €, vgl. § 40 Abs. 1a S. 1 Nr. 3 LFGB.



### Ergebnisse der Berechnungen:

	Unterverstoßart „Belehrung, § 43 IfSG“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung <sup>92</sup>
Anzahl Datensätze	22	19
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	900,00 €	250,00 €
Durchschnitt	178,64 €	117,37 €
Median	100,00 €	80,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	78,64 €	37,37 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspannenermittlung		41,27 €
10. Quantil <sup>93,94</sup> (10 % der Bußgeldwerte sind ≤ diesem Wert)	50,00 €	
90. Quantil <sup>95</sup> (90 % der Bußgeldwerte sind ≤ diesem Wert)	295,00 €	

Die Berechnungen zeigten, dass sich die Spanne der verhängten Bußgelder durch die 80 %-Betrachtung deutlich verringert. Während die Bußgeldspanne in der Gesamtbetrachtung von 50,00 € bis 900,00 € reichte, lag sie in der 80 %-Betrachtung nur noch bei 50,00 € bis 250,00 €. Ferner zeigte sich, dass der Durchschnitt<sup>96</sup> jeweils oberhalb des Medians liegt. Die Daten enthalten also mehr und/oder größere/höhere Ausreißer im oberen Wertebereich. Der für

<sup>92</sup> Da einzelne Bußgeldwerte mehrfach auftreten können, entspricht eine Herausnahme von 20 % der Bußgeldwerte aus der Berechnung nicht unbedingt einer Herausnahme von exakt 20 % der Datensätze, wie sich in diesem Beispiel an der Anzahl der Datensätze vor und nach der 80 %-Betrachtung erkennen lässt. Zudem kommt es in einigen Fällen, wie auch hier, vor, dass bei der 80 %-Betrachtung nur Ausreißer nach oben herausgenommen werden, wenn es keine Ausreißer im unteren Wertebereich gibt, die unteren Werte der Bußgeldspanne also der „typischen“ Bußgeldspanne angehören.

<sup>93</sup> Excel berechnet die Quantile zum Teil mit fiktiven Zahlen und rechnet so aus, bei welchem Wert die 90 % bzw. 10 % liegen müssten. Interpolation bzw. die fiktiven Werte erlauben es, stets die exakten 90 % bzw. 10 % zu berechnen. Dieser ausgerechnete Wert ist nicht zwingend auch tatsächlich erhoben worden.

Für die Studienzwecke eignete sich daher für den Fall, dass die Quantile und die Minimum- bzw. Maximum-Werte voneinander abweichen, eine Betrachtung der Minimum- und Maximum-Werte der 80 %-Bußgeldspanne besser, weil es sich hierbei um echte Werte handelt, die im Rahmen der Studie tatsächlich erfasst wurden. In den nachfolgenden Tabellen wurde daher von einer Angabe der Werte des 10. und 90. Quantils abgesehen.

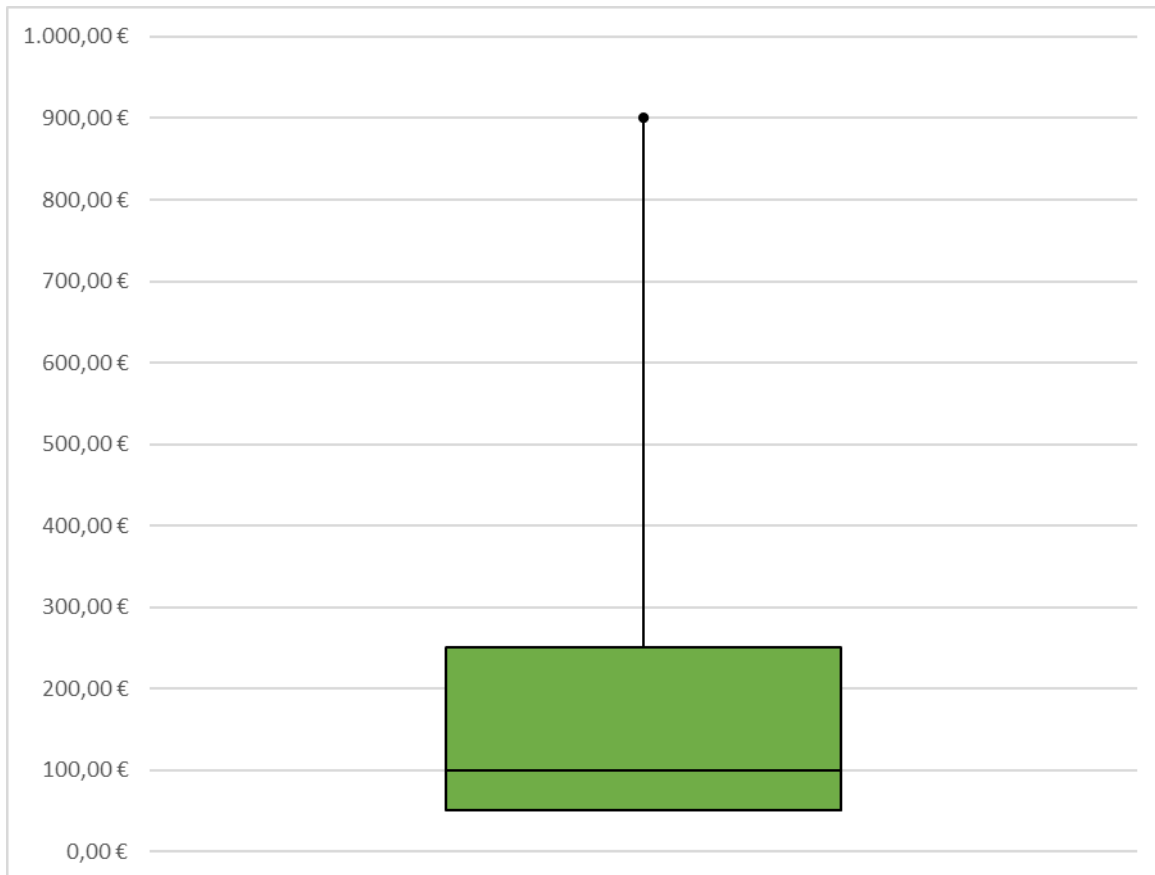
<sup>94</sup> Die Daten verstehen sich inkl. des 10. Quantils, diese Werte wurden bei den Berechnungen nicht exkludiert.

<sup>95</sup> Die Daten verstehen sich inkl. des 90. Quantils, diese Werte wurden bei den Berechnungen nicht exkludiert.

<sup>96</sup> Im Folgenden meint der Durchschnitt stets den arithmetischen Mittelwert.

Ausreißer anfälligerer Durchschnitt ist daher verzerrt, so dass dem Median eine höhere Aussagekraft zukommt. Dieser liegt in der 80 %-Betrachtung bei 80,00 €.

Die Grafik zeigt das Verhältnis der 80 %-Bußgeldspanne zur Gesamtbußgeldspanne:



**Abbildung 42** – 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Belehrung, § 43 IfSG“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne

Die grüne Box stellt die Spannweite dar, in welche ungefähr 80 % der verhängten Bußgelder der jeweiligen Norm bzw. Subgruppe fallen. Der Median der gesamten Bußgeldspanne wird durch die sich in der Box befindliche horizontale Linie gekennzeichnet. Die von der Box nach oben wegführende vertikale schwarze Linie markiert den Bereich erteilter Bußgelder, die im Rahmen der 80 %-Betrachtung ausgeschlossen werden. In der vorliegenden Grafik führt keine schwarze Linie nach unten, weil im unteren Bereich alle verhängten Bußgelder in die 80 %-Betrachtung einbezogen wurden, da nach unten hin keine Extremwerte vorhanden sind. Die Linienenden in Form von Punkten stellen jeweils den Minimal- bzw. Maximalwert der gesamten Bußgeldspanne dar.

Grundsätzlich erfolgte die Visualisierung nur in den Fällen, in welchen eine sachdienliche 80 %-Betrachtung vorgenommen werden konnte. Mittels der gewählten Darstellungsweise soll der Vorteil der 80 %-Betrachtung bildlich dargestellt werden.

### 5.1.1.1. Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide

Im Hinblick auf die Unterverstoßart „Belehrung, §§ 73 Abs 1a i.V.m. 43 IfSG“ erwiesen sich die Variablen „Kontrollart“, „Betriebsgröße“, „Betriebsart“, „Adressat“, „subjektiver Tatbestand“, „Vorverhalten“, „Schwere des Vorwurfs“ und „wirtschaftliche Prägung“ als geeignet, um die möglichen Auswirkungen auf die Bußgeldhöhe zu untersuchen.

#### 5.1.1.1.1. Bedeutung der Kontrollart

Nach einer Filterung anhand der Variable der Kontrollart fielen 19 der 22 Datensätze in die Kategorie der planmäßigen Routinekontrolle. Die Bußgeldspanne liegt im Fall der planmäßigen Routinekontrolle bei 50,00 € bis 900,00 €. Zudem liegen ein Datensatz zu einer Beschwerdekontrolle mit einem Bußgeld i.H.v. 50,00 €, ein Datensatz zu einer Abnahmekontrolle mit einem Bußgeld i.H.v. 80,00 € und ein Datensatz zu einer Nachkontrolle mit einem Bußgeld i.H.v. 200,00 € vor.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planmäßige Routinekontrolle		Nachkontrolle und Beschwerdekontrolle	Abnahmekontrolle
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	19	17	2	1
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	50,00 €	50,00 €	80,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	900,00 €	300,00 €	200,00 €	80,00 €
Durchschnitt	189,47 €	129,41 €	125,00 €	-
Median	100,00 €	100,00 €	125,00 €	-
Differenz zwischen Durchschnitt und Median <sup>97</sup>	89,47 €	29,41 €	0,00 €	-
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspannenermittlung <sup>98</sup>		60,06 €		

<sup>97</sup> Zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit wird im Folgenden von einem Abdruck der Differenz zwischen Durchschnitt und Median abgesehen, sofern diesen Werten keine nähere Aussagekraft zukommt und die Angaben im Rahmen des Abschlussberichts nicht näher erwähnt werden. Eine nähere Aussagekraft ist insbesondere in den Fällen gegeben, in denen sich eine 80 %-Betrachtung nicht als sachdienlich erwies.

<sup>98</sup> Zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit wird nachfolgend von der Angabe der Verringerung bzw. Vergrößerung der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach der 80 %-Betrachtung abgesehen, sofern diesen Werten keine nähere Aussagekraft zukommt und im Einzelnen hierauf nicht eingegangen wird.

In der 80 %-Betrachtung der Datensätze zu einer planmäßigen Routinekontrolle verkleinerte sich die Bußgeldspanne auf 50,00 € bis 300,00 €. Ein Vergleich mit der gesamten Bußgeldspanne der planmäßigen Routinekontrollen, die bei 50,00 € bis 900,00 € liegt, zeigte, dass sich in der 80 %-Betrachtung lediglich der obere Rahmen der Bußgeldspanne veränderte.

Für einen aussagekräftigen Vergleich mit den Bußgeldspannen der anderen Kontrollarten lagen zu wenige Datensätze zu einer Nach-, Beschwerde oder Abnahmekontrolle vor. Dies bekräftigte die zuvor getroffenen Annahmen im Rahmen der Beschreibung des Vorgehens zur Bestimmung des Grundfalls, dass es sich bei der planmäßigen Routinekontrolle um die Grundkonstellation handelt und die anderen Kontrollarten dementsprechend seltener vorkommen, was sich in der geringen Datenmenge widerspiegelt.<sup>99</sup>

#### 5.1.1.1.2. Bedeutung der Betriebsgröße

Die Variable der Betriebsgröße untergliedert sich in die Ausprägungen „kleinst (0-3 Mitarbeiter)“, „klein (4-10 Mitarbeiter)“, „mittel (11-50 Mitarbeiter)“ sowie „groß (>50 Mitarbeiter)“. Es handelt sich folglich um eine Kategorisierung in Kleinstbetriebe, Kleinbetriebe, mittlere Betriebe und Großbetriebe.

Nach der Filterung zeigte sich für Kleinstbetriebe in fünf vorhandenen Datensätzen eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 500,00 €. Als interessant erwies sich hierbei insbesondere das im Vergleich zu den anderen Bußgeldern in der Kategorie der Kleinstbetriebe verhältnismäßig hohe Bußgeld von 500,00 €. Eine genauere Untersuchung des entsprechenden Bescheides zeigte, dass es sich hierbei um einen Fall handelt, in welchem mehrere Personen ohne Belehrung vorzufinden waren. Die Tat wurde fahrlässig begangen und der Betrieb war in einer Großstadt zu verorten. Hervorzuheben ist, dass in diesem konkreten Fall ein interner Leitfaden der zuständigen Behörde vorhanden war. In der Kategorie der Kleinbetriebe sind zwölf Datensätze vorhanden. Die Bußgeldspanne liegt hier bei 50,00 € bis 900,00 €. Hinsichtlich des Bußgeldbescheides i.H.v. 900,00 € ist anzumerken, dass es sich um eine erste einschlägige Wiederholungstat handelt und der Täter sich uneinsichtig zeigte. Zu mittleren Betrieben liegt nur ein Datensatz vor, der ein Bußgeld i.H.v. 200,00 € zeigt. Im Bereich der Großbetriebe sind keine verwertbaren Datensätze vorhanden. Eine mögliche Erklärung hierfür liegt darin, dass

---

<sup>99</sup> Zur Bestimmung des Grundfalls im Hinblick auf die Variable der Kontrollart siehe Teil 3: 3.1.

Großbetriebe zumeist einen Hygienebeauftragten haben, der dafür Sorge trägt, dass die Belehrung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Insgesamt zeigte sich im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Variable der Betriebsgröße kein einheitlicher Trend, dem ein Einfluss der Betriebsgröße auf die Bußgeldhöhe hinsichtlich der Unterverstoßart „Belehrung, § 43 IfSG“ zu entnehmen wäre. Dies führte zu der Vermutung, dass die Lebensmittelkontrolleure möglicherweise bei Verstößen der betreffenden Art bei der Bußgeldbemessung keine Unterschiede hinsichtlich der Betriebsgröße machen. Es könnte sich bei der erforderlichen nachzuweisenden Belehrung um eine lebensmittelrechtliche Anforderung handeln, die unabhängig von der Betriebsgröße vielmehr als personenbezogen einzuordnen sein könnte. Sachliche Erwägungen könnten aber auch – anders als die Datensätze vermuten lassen – zu der Annahme führen, dass eine fehlende Belehrung in Betrieben mit weniger Angestellten von größerem Gewicht ist als in Betrieben mit mehreren Angestellten, da bei einer größeren Mitarbeiterzahl möglicherweise eine interne Überprüfung der Einhaltung der im Rahmen der Belehrungen thematisierten Vorschriften erfolgen könnte. Werden zum Beispiel in einem Betrieb mit zwei Angestellten keine Belehrungen vorgenommen, fehlt es an einer solchen internen Kontrollmöglichkeit, wohingegen in einem Betrieb mit zwanzig Angestellten, von denen zwei Angestellte nicht belehrt wurden, noch immer 18 belehrte Angestellte verbleiben, die auf die Einhaltung der Vorgaben achten könnten. Zum anderen könnte dies auch damit zusammenhängen, dass die Belehrung von Personen, deren Tätigkeit nur einen geringen Bezug unmittelbar zum Lebensmittel aufweist, weniger bedeutsam ist und bei Unternehmen mit einer größeren Anzahl an Mitarbeitern die Arbeit so aufgeteilt sein kann, dass manche Personen mit Lebensmitteln nicht in Berührung kommen.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Kleinst	Klein		Mittel
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	5	12	10	1
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	50,00 €	50,00 €	200,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	500,00 €	900,00 €	250,00 €	200,00 €
Durchschnitt	176,00 €	195,83 €	115,00 €	-
Median	80,00 €	125,00 €	50,00 €	-

Eine sinnvolle 80 %-Betrachtung konnte nur hinsichtlich der Kleinbetriebe vorgenommen werden. Die 80 %-Bußgeldspanne liegt bei den Kleinbetrieben bei 50,00 € bis 250,00 €. Es zeigte

sich demnach, dass das Maximum von 900,00 € in der Gesamtbetrachtung auf 250,00 € in der 80 %-Betrachtung gesunken ist. Auffällig ist, dass Durchschnitt und Median sowohl bei den Kleinst- als auch bei den Kleinbetrieben stark voneinander abweichen. Dies ist auf mehr und/oder größere/höhere nach oben ausreißende Extremwerte zurückzuführen. Der Median liegt bei den Kleinstbetrieben in der Gesamtbetrachtung bei 80,00 € und bei den Kleinbetrieben in der 80 %-Betrachtung bei 50,00 €. Bei den mittleren Betrieben liegt das erfasste Bußgeld in der Gesamtbetrachtung bei 200,00 €. Damit ist der Median der Kleinst- und Kleinbetriebe geringer als das erfasste Bußgeld der mittleren Betriebe. Allerdings liegen zu wenige Datensätze vor, um eine tragfähige Aussage treffen zu können.

#### 5.1.1.1.3. Bedeutung der Betriebsart

Hinsichtlich der Variable der Betriebsart zeigte sich, dass in den Datensätzen nur in drei Betriebsarten Verstöße der Unterverstoßart „Belehrung, § 43 IfSG“ vorzufinden sind. Hierbei handelt es sich um den Lebensmitteleinzelhandel, den anderen Einzelhandel und die Gaststätten und Imbisseinrichtungen.

#### 5.1.1.1.4. Bedeutung des Adressaten

Die Variable des Adressaten ließ sich im Rahmen der vorliegend vorhandenen Datensätze in gegenüber einem besonderen Verantwortungsträger, dem Geschäftsführer und dem Inhaber erlassene Bußgeldbescheide untergliedern.

Für den besonderen Verantwortungsträger ist ein Datensatz vorhanden, aus dem eine Bußgeldhöhe von 50,00 € hervorgeht. Es handelt sich hierbei um einen Fall einer Wiederholungstat. Die vier vorhandenen Datensätze zum Geschäftsführer zeigen eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 900,00 €. Die 17 vorhandenen Datensätze zum Inhaber weisen eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 500,00 € auf.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Besonderer Verantwortungsträger	Geschäftsführer und Inhaber	
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	1	21	19
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	50,00 €	900,00 €	300,00 €
Durchschnitt	-	184,76 €	130,53 €
Median	-	100,00 €	100,00 €

In der 80 %-Betrachtung verringerte sich die Bußgeldspanne der gegenüber dem Geschäftsführer oder Inhaber verhängten Bußgelder von 50,00 € bis 900,00 € auf 50,00 € bis 300,00 €. Die 80 %-Bußgeldspanne ist damit erkennbar enger gefasst als die 100 %-Bußgeldspanne.

Auffällig ist, dass keine Datensätze vorhanden sind, welche einen einfachen Mitarbeiter als Adressat des Bußgeldbescheides ausweisen. Dies ist sachlich darin begründet, dass gem. § 43 Abs. 5 S. 1 IfSG die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 beim Arbeitgeber aufzubewahren sind. Dieser hat die Nachweise gem. § 43 Abs. 5 S. 2 IfSG an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Damit fällt die Erbringung des Nachweises in den Verantwortungsbereich des Arbeitgebers und nicht in den des einfachen Mitarbeiters. Diese gesetzliche Regelung spiegelt sich in den hier vorhandenen Datensätzen wider. Im Fall des einen vorhandenen Datensatzes zu einem besonderen Verantwortungsträger als Adressat des Bußgeldbescheides ist von einer Delegation auszugehen.

#### 5.1.1.1.5. Bedeutung des subjektiven Tatbestandes

Die Filterung anhand der Variable des subjektiven Tatbestandes zeigte, dass es sich bei 19 der 22 vorhandenen Datensätze um Fahrlässigkeit handelt, während in drei Datensätzen Vorsatz gegeben ist. Die Bußgeldspanne im Rahmen der Fahrlässigkeit liegt dabei bei 50,00 € bis 900,00 €, wohingegen die Bußgeldspanne im Rahmen des Vorsatzes bei 80,00 € bis 200,00 € liegt.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Fahrlässigkeit		Vorsatz
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	19	17	3
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	50,00 €	80,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	900,00 €	300,00 €	200,00 €
Durchschnitt	181,58 €	120,59 €	160,00 €
Median	100,00 €	50,00 €	200,00 €

In der 80 %-Betrachtung reduzierte sich die Bußgeldspanne der Datensätze zu einer Fahrlässigkeit auf 50,00 € bis 300,00 €. Der Einfluss auf den Wertebereich durch Ausreißer in den oberen 10 % ist damit gegenüber der Gesamtbetrachtung deutlich verringert.

Es ließ sich die Tendenz erkennen, dass es in Fällen der Fahrlässigkeit zu geringeren Bußgeldern kommen könnte als in Fällen des Vorsatzes. Dies zeigte sich in einem Vergleich der für Ausreißer weniger anfälligen Mediane. So liegt der Median in der 80 %-Betrachtung der Datensätze zu einer Fahrlässigkeit bei 50,00 €, wohingegen der Median in der 100 %-Betrachtung der Datensätze zu einem Vorsatz bei 200,00 € liegt. Da jedoch nur drei Datensätze zu einem Vorsatz vorliegen, ist die Datenlage zu gering, um eine Aussagekraft anzunehmen.

#### 5.1.1.1.6. Bedeutung des Vorverhaltens

Hinsichtlich der Variable des Vorverhaltens entfallen acht Datensätze auf einen Erstverstoß. Für diese ergibt sich eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 200,00 €. Ein vorhandener Datensatz betrifft eine erste einschlägige Wiederholungstat und weist ein Bußgeld i.H.v. 900,00 € aus. Für die Kategorie der vermehrten einschlägigen Wiederholungstat ergibt sich aus den zwei vorhandenen Datensätzen ein Bußgeld i.H.v. jeweils 50,00 €. Auffällig ist, dass diese beiden Bußgelder trotz vermehrter einschlägiger Wiederholungstaten vergleichsweise gering angesetzt sind. Eine mögliche Erklärung hierfür liegt darin, dass es sich in beiden Fällen um Fahrlässigkeit handelt. Dass trotz mehrfacher einschlägiger Wiederholungstat Fahrlässigkeit angenommen wurde, könnte damit zu erklären sein, dass jeweils unterschiedliche Mitarbeiter von der fehlenden Belehrung betroffen waren. Hierbei handelt es sich jedoch nur um einen Erklärungsansatz, der sich aus den erhobenen Daten nicht ergibt. Es ist darauf hinzuweisen, dass beide Bescheide von derselben Behörde stammen. Schließlich zeigt der eine für die Kategorie



der vorangegangenen nicht formellen Maßnahme vorhandene Datensatz ein Bußgeld i.H.v. 200,00 €.

Die Bußgeldspanne aller zusammengefassten Wiederholungstaten und vorangegangenen Maßnahmen liegt damit bei 50,00 € bis 900,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Erstverstoß	Wiederholungstaten und vorangegangene Maßnahmen
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	8	4
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	200,00 €	900,00 €
Durchschnitt	91,25 €	300,00 €
Median	50,00 €	125,00 €

Die Maxima der Bußgeldspannen unterscheiden sich in einem Vergleich der Erstverstöße mit den Wiederholungstaten und vorangegangenen Maßnahmen erheblich und sowohl Durchschnitt als auch Median der Datensätze zu Wiederholungstaten und vorangegangenen Maßnahmen sind deutlich höher als bei Erstverstößen.

In den Fällen, in denen aus den erfassten Bescheiden nicht explizit hervorgegangen ist, welches Vorverhalten der Tat zugrunde lag, ist anzunehmen, dass es sich um einen Erstverstoß handelt, da bei Wiederholungsfällen in den Bußgeldbescheiden überwiegend auf den vorherigen Verstoß verwiesen wird. Diese Fälle wurden in der Matrix als „(Leere)“ bezeichnet. Eine Einbeziehung dieser Datensätze im Sinne einer zusammengefassten Betrachtung mit den als Erstverstoß gekennzeichneten Datensätzen führte zu folgenden Ergebnissen:

	Erstverstoß und (Leere)	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	18	16
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	500,00 €	250,00 €
Durchschnitt	151,67 €	120,63 €
Median	100,00 €	90,00 €

Die 80 %-Betrachtung der Datensätze zu einem Erstverstoß unter Einbeziehung der mit „(Leere)“ gekennzeichneten Datensätze zeigte, dass die Werte sehr nah an den Werten der alleinigen Betrachtung der Erstverstöße liegen. Es zeigte sich lediglich ein sehr geringer Anstieg der Bußgeldhöhen.

#### 5.1.1.1.7. Bedeutung der Schwere des Vorwurfs

Hinsichtlich der Variable der Schwere des Vorwurfs liegen fünf Datensätze zu der Stufe „1“, also einem leichten Verstoß, vor. Die Bußgeldspanne liegt dahingehend bei 50,00 € bis 200,00 €. Für die Stufe „2“, also den Bereich einer mittleren Schwere des Vorwurfs, liegen elf Datensätze vor, aus denen eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 900,00 € hervorgeht. Die Bußgeldhöhen der beiden Datensätze zu der Stufe „3“, die für einen schweren Vorwurf steht, liegen bei 300,00 € und 500,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	1 (leicht)	2 (mittel)		3 (schwer)
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	5	11	10	2
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	50,00 €	50,00 €	300,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	200,00 €	900,00 €	250,00 €	500,00 €
Durchschnitt	110,00 €	189,09 €	118,00 €	400,00 €
Median	50,00 €	80,00 €	65,00 €	400,00 €

In der 80 %-Betrachtung der Datensätze der Stufe „2“ konkretisierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder auf 50,00 € bis 200,00 €.

Es zeigte sich die Tendenz, dass die Bußgeldhöhe mit steigender Schwere des Verstoßes zunimmt. Die Vermutung, dass Verstöße gegen die nach § 43 Abs. 1 IfSG erforderliche Erstbelehrung schwererer wiegen als Verstöße im Zusammenhang mit den Folgebelehrungen nach § 43 Abs. 4 IfSG spiegelt sich in der Tendenz auch in den Datensätzen wider: So wurden Verstöße im Zusammenhang mit der Erstbelehrung bezogen auf die Variable der Schwere des Vorwurfs vermehrt den Stufen „2“ und „3“ zugeordnet, während Verstöße im Zusammenhang mit den Folgebelehrungen überwiegend den Stufen „1“ und „2“ zugeordnet wurden.

#### 5.1.1.1.8. Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung

Die Filterung anhand der Variable der wirtschaftlichen Prägung ergab zwölf Datensätze für den ländlichen Bereich, die eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 900,00 € zeigen. Die beiden vorhandenen Datensätze zu einer Kleinstadt zeigen jeweils ein Bußgeld i.H.v. 50,00 €. Im Bereich der Großstadt weisen die acht vorhandenen Datensätze eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 500,00 € aus.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Ländlich		Kleinstadt	Großstadt	
	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung
Anzahl Datensätze	12	11	2	8	7
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	900,00 €	200,00 €	50,00 €	500,00 €	300,00 €
Durchschnitt	169,17 €	102,73 €	50,00 €	225,00 €	185,71 €
Median	90,00 €	80,00 €	50,00 €	225,00 €	200,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	79,17 €	22,73 €	0,00 €	0,00 €	- 14,29 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspannenermittlung		56,44			<b>14,29</b>

Auffällig ist, dass das Minimum der Bußgeldspanne sowohl im ländlichen Bereich als auch in der Kleinstadt und der Großstadt bei 50,00 € liegt. Die Durchschnitte und Mediane der Bußgeldspannen zeigten die Tendenz, dass in der Großstadt höhere Bußgelder verhängt werden als im ländlichen Bereich und in der Kleinstadt.

Überdies sticht hervor, dass es nach der 80 %-Betrachtung im Bereich der Großstadt zu einer Vergrößerung der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median kam. Dies ist in der Tabelle anhand der roten Markierung erkennbar. Hieraus lässt sich der Schluss ziehen, dass in der ursprünglichen Bußgeldspanne keine nennenswerten Ausreißer vorhanden sind, die eine maßgebliche Verzerrung bewirken. An dieser Stelle erwies sich eine 80 %-Betrachtung daher nicht als zielführend, da Erkenntnisse bereits anhand der Gesamtbußgeldspanne gezogen werden konnten. Die Tatsache, dass sich an dieser Stelle die Differenz zwischen Durchschnitt und Median vergrößerte, zeigte, dass hier bei einer 80 %-Betrachtung eine nicht notwendige

Eingrenzung getroffen würde. Die 80 %-Betrachtung zielt grundsätzlich darauf ab, Durchschnitt und Median einander anzunähern. In diesem Fall der Großstadt würden in der 80 %-Betrachtung hingegen neue Ausreißer nach unten produziert werden. Dies führte dazu, dass in der hier gegebenen Situation eine Fokussierung auf die Gesamtbußgeldspanne erfolgte und der 80 %-Betrachtung an dieser Stelle hinsichtlich der Ausprägung der Großstadt keine weitere Bedeutung zukam. Die 80 %-Betrachtung wurde hier folglich lediglich hinsichtlich des ländlichen Bereichs berücksichtigt.

Die 80 %-Betrachtung des ländlichen Bereichs und die 100 %-Betrachtung der Großstadt zeigten, dass das Maximum der Bußgeldspanne in der Großstadt 300,00 € über dem Maximum der 80 %-Bußgeldspanne im ländlichen Bereich liegt. Durchschnitt und Median der Bußgeldspannen zeigten ebenfalls erkennbare Unterschiede: Die Werte sind in der Großstadt höher als im ländlichen Bereich. Für eine aussagekräftige Betrachtung des Bereichs der Kleinstadt fehlte es an einer hinreichenden Datengrundlage.

Ein möglicher Erklärungsansatz für die aus den Daten abzuleitende Vermutung, dass die Bußgelder in der Großstadt tendenziell höher ausfallen als im ländlichen Bereich bzw. in der Kleinstadt, könnte in der größeren Dynamik der Großstadt liegen; die von einem fehlenden Nachweis der erforderlichen Belehrung betroffene Anzahl an Personen könnte in einer Großstadt vermutlich größer ausfallen als in einem ländlichen Bereich oder einer Kleinstadt.

#### 5.1.1.1.9. Tiefergehende Analyse von Auffälligkeiten

Eine tiefergehende Analyse der zu der Unterverstoßart „Belehrung, § 43 IfSG“ erfassten Datensätze zeigte zunächst, dass keine besonders niedrigen Extremwerte vorhanden sind. Dies ist daran erkennbar, dass sich im Rahmen der 80 %-Betrachtung das Minimum der Bußgeldspanne im Vergleich zu der Gesamtbetrachtung nicht verändert hat. Dieses liegt in beiden Betrachtungen bei 50,00 €. Bußgelder in dieser Höhe wurden in insgesamt neun von 22 vorhandenen Datensätzen ausgewiesen.

Hingegen sind nach oben hin Extremwerte erkennbar: Während das Maximum der Bußgeldspanne bei 900,00 € liegt, liegt das Maximum der 80 %-Bußgeldspanne nur noch bei 250,00 €. Zu den Ausreißern zählen ein Bußgeld i.H.v. 900,00 € und ein Bußgeld i.H.v. 500,00 €. Die entsprechenden Datensätze sind zwei unterschiedlichen Behörden zuzuordnen. In beiden Fällen handelt es sich um eine planmäßige Routinekontrolle und es sind Gaststätten betroffen, in denen die Erstbelehrung nicht nachgewiesen werden konnte. Es handelt sich jeweils um

fahrlässig begangene Verstöße und es ist in beiden Fällen eine regionale Verbreitung gegeben. Damit sind die beiden Datensätze hinsichtlich der Grunddaten sehr ähnlich und damit gut vergleichbar.

Aus dem Datensatz des Bußgeldes i.H.v. 900,00 € geht hervor, dass es sich um einen Einzelverstoß handelt. Bei dem mit dem Bußgeld von 500,00 € geahndeten Verstoß handelt es sich um einen Fall der Tatmehrheit. Während im Fall des Bußgeldes i.H.v. 900,00 € keine Anhörung erfolgte, wurde eine solche im Fall des Bußgeldes i.H.v. 500,00 € durchgeführt. Hierin könnte ein möglicher Grund für das geringere Bußgeld liegen, denn im Rahmen der Interviews mit den Behördenvertretern wurde mehrfach angegeben, dass sich eine Anhörung positiv auf die Bußgeldbemessung auswirken kann, sofern der Betroffene plausible Gründe für den Verstoß darlegen kann. Anzumerken ist zudem, dass es sich bei dem mit dem Bußgeld i.H.v. 900,00 € geahndeten Verstoß um eine erste einschlägige Wiederholungstat handelt und der Betroffene sich nach der Tat uneinsichtig zeigte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Prägung ist die Behörde, die das Bußgeld i.H.v. 900,00 € verhängt hat, im ländlichen Bereich zu verorten. Die Behörde, die das Bußgeld i.H.v. 500,00 € verhängt hat, hat ihren Standort in einer Großstadt. Im Fall des Bußgeldes i.H.v. 500,00 € legte die zuständige Behörde der Bemessung des Bußgeldes einen internen Leitfaden zugrunde, der jedoch nicht zu Studienzwecken zugänglich gemacht wurde.

#### 5.1.1.1.10. Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse

Im Rahmen der Grundfallanalyse der 22 vorhandenen Datensätze der Unterverstoßart „Belehrung, § 43 IfSG“ stellte sich hinsichtlich der Variable der Kontrollart die planmäßige Routinekontrolle als Grundfall heraus. Nach einer entsprechenden Filterung verblieben somit zunächst 19 Datensätze. Im Hinblick auf die Variable des Adressaten waren der Betriebsleiter, der Geschäftsführer und der Inhaber als Grundfälle zu qualifizieren. Nach der entsprechenden Filterung verblieben 18 Datensätze. Nach einer Filterung anhand der Variable des subjektiven Tatbestandes, in deren Rahmen nur die Datensätze zu einer Fahrlässigkeit in die Betrachtung eingezogen werden sollten, verblieben 16 Datensätze. Die Fokussierung auf die Ausprägungen „Erstverstoß“ und „(Leere)“ hinsichtlich der Variable des Vorverhaltens führte zu 14 verbleibenden Datensätzen. Die Grundfallanalyse bezieht sich damit auf 14 Datensätze der Unterverstoßart „Belehrung, § 43 IfSG“.

Zusammenfassend lässt sich der Grundfall der betreffenden Unterverstoßart wie folgt beschreiben:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle
- Adressat: *Betriebsleiter*,<sup>100</sup> Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Vorverhalten: Erstverstoß und (Leere).

Es zeigte sich, dass die Bußgeldspanne der Datensätze zu dem dargestellten Grundfall bei 50,00 € bis 500,00 € liegt. Das Maximum der Bußgeldspanne hat sich damit in der Grundfallbetrachtung verringert; in der Gesamtbetrachtung der Unterverstoßart „Belehrung, § 43 IfSG“ zeigte sich noch eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 900,00 €.

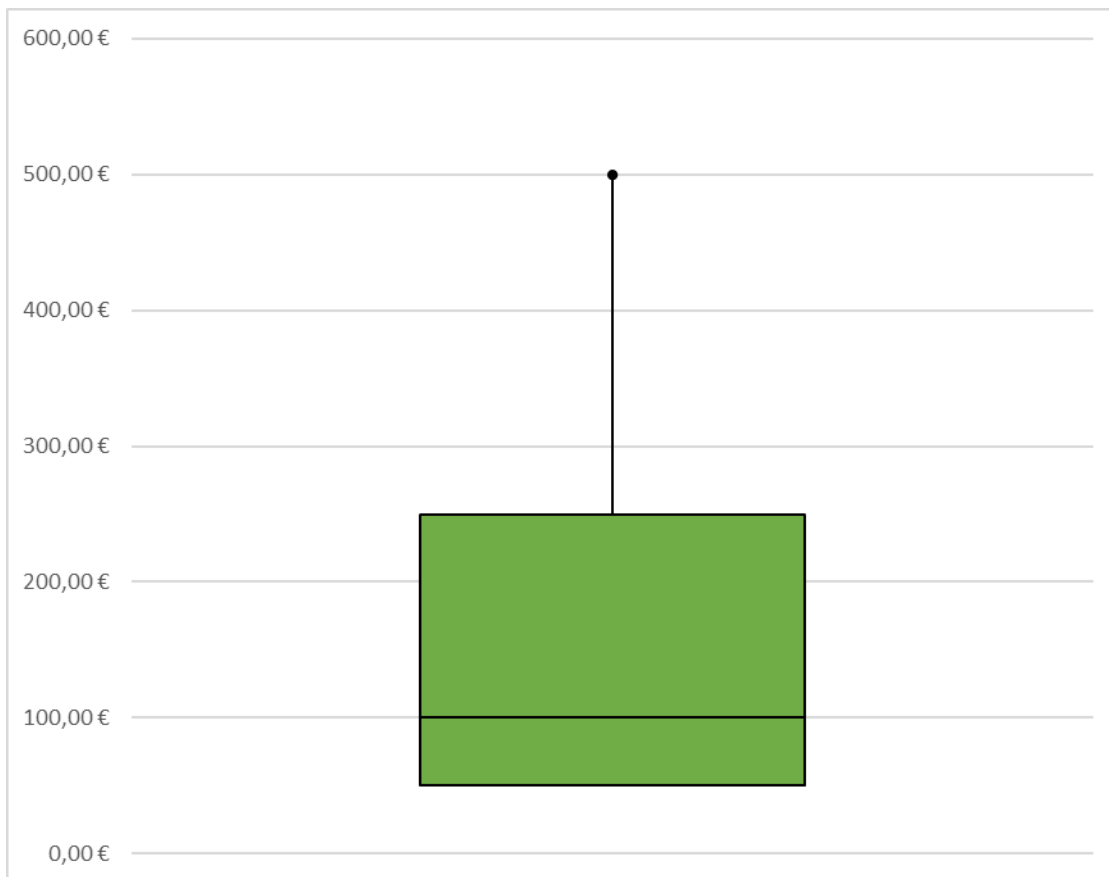
#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Grundfall Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	14	12
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	500,00 €	250,00 €
Durchschnitt	157,14 €	116,67 €
Median	100,00 €	75,00 €

In der 80 %-Betrachtung des Grundfalls zeigte sich eine Eingrenzung der Bußgeldspanne: diese liegt hier nur noch bei 50,00 € bis 250,00 €.

<sup>100</sup> Ausprägungen von Variablen, die grundsätzlich den Grundfall abbilden, in den erfassten Datensätzen jedoch nicht vorkommen, werden im Bericht in der Auflistung des Grundfalls mit kursiver Schrift kenntlich gemacht.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das Verhältnis der 80 %-Bußgeldspanne des Grundfalls zur Gesamtbußgeldspanne des Grundfalls:



**Abbildung 43** – 80 %-Bußgeldspanne des Grundfalls der Unterverstoßart „Belehrung, § 43 IfSG“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne des Grundfalls

Diese Spanne entspricht auch der 80 %-Bußgeldspanne in der Gesamtbetrachtung der betreffenden Unterverstoßart. Der Median liegt in der 80 %-Betrachtung des Grundfalls bei 75,00 €. In der 80 %-Betrachtung der gesamten Unterverstoßart liegt dieser bei 80,00 € und damit in einem sehr ähnlichen Bereich. Insgesamt führte die Grundfallanalyse damit zu keiner weiteren Konkretisierung der Bußgeldspanne.

#### 5.1.1.1.11. Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße

Im Folgenden wurden die bepreisten tateinheitlichen Verstöße herangezogen und einer gesonderten Betrachtung unterzogen. Hierbei ist zu beachten, dass der zu untersuchende Verstoß nur einen Verstoß in einem gesamten einheitlichen Geschehen darstellt und daher auch nur einen Anteil des Gesamtbußgeldes ausmacht. Grundsätzlich müssen tateinheitliche

Verstöße in dem Bußgeldbescheid nicht gesondert bepreist werden. Vielmehr wird gem. § 19 Abs. 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt, wenn dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals verletzt. Sind mehrere Gesetze verletzt, so wird die Geldbuße gem. § 19 Abs. 2 S. 1 OWiG nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht. Insoweit handelt es sich bei den hier untersuchten Datensätzen, die eine Bepreisung aufzeigen, um eine Besonderheit, die an dieser Stelle trotz der tateinheitlichen Begehungsweise unter Berücksichtigung etwaiger Rabattierungen eine Auswertung ermöglichte. Angesichts der unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der Bußgeldbemessung von tateinheitlichen Verstößen im Vergleich zu den zuvor untersuchten Einzelverstößen und bepreisten tatmehrheitlichen Verstößen zeigt sich eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der erfassten Datensätze. Die bepreisten tateinheitlichen Verstöße wurden daher im Folgenden nur einer Gesamtbetrachtung unterzogen.

In der Unterverstoßart „Belehrung, § 43 IfSG“ wurden 14 Datensätze mit bepreisten tateinheitlichen Verstößen ausgewertet. Diese sind zwei unterschiedlichen Länderkennziffern und zwei unterschiedlichen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Auswertung zeigte für diese Unterverstoßart eine Gesamtbußgeldspanne von 10,00 € bis 100,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Bepreiste tateinheitliche Verstöße	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	14	10
Minimum der Bußgeldspanne	10,00 €	25,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	100,00 €	75,00 €
Durchschnitt	38,93 €	32,50 €
Median	25,00 €	25,00 €

In der 80 %-Betrachtung der Datensätze konkretisierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder auf 25,00 € bis 75,00 €. Der Median liegt bei 25,00 €.

Stellt man den Median der tateinheitlichen Verstöße dem Median von 80,00 € in der 80 %-Betrachtung der Datensätze zu den Einzelverstößen und bepreisten tatmehrheitlichen Verstößen gegenüber, zeigt sich eine deutliche Abweichung nach unten.



#### 5.1.1.2. Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kernaussagen, die die zehn untersuchten Bußgeldkataloge zu der Bußgeldbemessung im Hinblick auf Verstöße gegen §§ 73 Abs. 1a i.V.m. 43 IfSG treffen. Erkennbar ist, dass lediglich Bußgeldkatalog Nr. 4 direkte Vorgaben zur Bußgeldbemessung bei Verstößen gegen §§ 73 Abs. 1a i.V.m. 43 IfSG enthält.

	Vorgaben zur Bußgeldbemessung bei Verstößen gegen §§ 73 Abs. 1a i.V.m. 43 IfSG
<b>Bußgeldkatalog Nr. 4</b>	<p><u>sehr kleiner/kleiner Betrieb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = 80 - 160 € pro Kopf</li> <li>• wiederholt = 120 - 200 € pro Kopf</li> </ul> <p><u>mittlerer Betrieb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = 100 € pro Kopf</li> <li>• wiederholt = 150 € pro Kopf</li> </ul> <p><u>großer Betrieb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = 150 € pro Kopf</li> <li>• wiederholt = 225 € pro Kopf</li> </ul>

Der Bußgeldkatalog Nr. 4 sieht zunächst eine Differenzierung nach der Betriebsgröße vor. Eine steigende Größe des Betriebes geht dabei mit einer ansteigenden empfohlenen Höhe des Bußgeldes einher. Zudem erfolgt eine Unterscheidung nach erstmaligen und wiederholten Verstößen. Wiederholte Verstöße äußern sich in einem höheren empfohlenen Bußgeld. Hervorzuheben ist, dass die empfohlenen Bußgelder dabei „pro Kopf“ verhängt werden sollen. Dies erscheint angesichts der betroffenen Verstoßart, der Belehrung nach §§ 73 Abs. 1a i.V.m. 43 IfSG, sinnvoll, um dem Unrechtgehalt im jeweiligen Einzelfall Rechnung zu tragen.

Auffällig ist, dass Bußgeldkatalog Nr. 4 als Minimum ein Bußgeld i.H.v. 80,00 € ausweist. Dieses liegt geringfügig höher als das in den erhobenen Daten vermehrt vorkommende Minimum von 50,00 €. Insgesamt spiegeln sich jedoch die in dem Bußgeldkatalog Nr. 4 vorgesehenen Bußgeldspannen in den im Rahmen der Studie erhobenen Daten wider. Damit bildet der Bußgeldkatalog Nr. 4 die in der Praxis verhängten Bußgeldhöhen realitätsnah ab.

#### 5.1.1.3. Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse

Insgesamt ist hinsichtlich der Unterverstoßart „Belehrung, § 43 IfSG“ festzustellen, dass die Bußgeldspanne von 50,00 € bis 900,00 € reicht. Die 80 %-Bußgeldspanne liegt bei 50,00 € bis

250,00 € und ist damit erkennbar enger gefasst als die Gesamtbußgeldspanne. Der Median liegt in der 80 %-Betrachtung bei 80,00 €.

Hinsichtlich der Frage, welche Variablen eine mögliche Auswirkung auf die Höhe des Bußgeldes erkennen lassen, lässt sich festhalten, dass bei einigen Variablen zu wenige Datensätze zu einzelnen unterschiedlichen Ausprägungen vorliegen, um zu aussagekräftigen Ergebnissen zu gelangen. Es zeigte sich im Hinblick auf die Betriebsgröße zumindest eine leichte Tendenz, dass die Bußgelder in Kleinst- und Kleinbetrieben möglicherweise etwas geringer ausfallen als in mittleren Betrieben. Zu Verstößen in Großbetrieben liegen keine Datensätze vor; überwiegend wurden Verstöße in Kleinbetrieben erfasst. Es fehlt aber an einer hinreichenden Aussagekraft. Hinsichtlich der Variable des subjektiven Tatbestandes zeigte sich in der Betrachtung der Mediane eine leichte Tendenz, dass Vorsatz zu einem höheren Bußgeld führen könnte als Fahrlässigkeit; allerdings ist die Datenlage zu einem Vorsatz zu gering, um den Berechnungen eine Aussagekraft zu entnehmen. Dagegen ist das Maximum der 80 %-Bußgeldspanne der Datensätze zu einer Fahrlässigkeit größer als das Maximum der Bußgeldspanne der Datensätze zu einem Vorsatz. Im Hinblick auf die Variable des Vorverhaltens ist sowohl hinsichtlich der Bußgeldspannen als auch hinsichtlich der Mediane eine Tendenz erkennbar, dass Erstverstöße mit einem geringeren Bußgeld geahndet werden als Wiederholungstaten und Fälle vorangegangener Maßnahmen. Hinsichtlich der Variable der Schwere des Vorwurfs zeigte sich in den vorhandenen Daten die Tendenz, dass die Bußgelder mit zunehmender Schwere des Vorwurfs ansteigen. Auch im Hinblick auf die Variable der wirtschaftlichen Prägung zeigte sich eine leichte Tendenz: Die Daten lassen vermuten, dass die Bußgelder in der Großstadt tendenziell etwas höher ausfallen als im ländlichen Bereich und in der Kleinstadt.

Die Grundfallanalyse zeigte, dass sich der Grundfall wie folgt beschreiben lässt:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle
- Adressat: *Betriebsleiter*, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Die Bußgeldspanne dieses Grundfalles liegt bei 50,00 € bis 500,00 €.

Dass in der Grundfallanalyse nach allen Filterungen noch 14 von 22 Datensätzen herangezogen wurden, unterstreicht, dass im Rahmen der Datenerfassung überwiegend die hier als Grundfall deklarierte Konstellation betroffen war, so dass sich die vorgenommene

Eingrenzung damit als sachlich zutreffend bestätigte. Dies verdeutlicht auch, weshalb in der Betrachtung der einzelnen Variablen an einigen Stellen zu wenige Datensätze zu den einzelnen Ausprägungen vorlagen, um aussagekräftige Schlussfolgerungen zu ziehen.

In der 80 %-Betrachtung des Grundfalls zeigte sich unter Einbeziehung von noch immer zwölf Datensätzen eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 250,00 €. Diese Spanne entspricht auch der 80 %-Bußgeldspanne in der Gesamtbetrachtung der betreffenden Unterverstoßart. Die Grundfallanalyse führte in diesem Fall zu keiner weiteren Konkretisierung der Bußgeldspanne.

Die Auswertung der für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge zeigte, dass lediglich ein Bußgeldkatalog (Bußgeldkatalog Nr. 4) direkte Vorgaben zu der betreffenden Unterverstoßart enthält. Nach diesem Katalog reicht die Bußgeldspanne bei erstmaligen Verstößen von 80,00 € bis 150,00 € pro Kopf und bei wiederholten Verstößen von 120,00 € bis 225,00 € pro Kopf. Innerhalb dieser Spannen wird dabei ein Anstieg des Bußgeldes mit steigender Betriebsgröße empfohlen. Aus dem Bußgeldkatalog gehen damit zwei Variablen hervor, denen ein Einfluss auf die Bußgeldhöhe zugemessen wird. Hierbei handelt es sich wie dargestellt um das Vorverhalten und die Betriebsgröße. Ein Vergleich mit den Auswertungsergebnissen der im Rahmen der Studie erhobenen Daten zeigte, dass sich diese Auswirkungen der beiden in dem Bußgeldkatalog aufgeführten Variablen zumindest tendenziell auch in den Datensätzen widerspiegeln. Darüber hinaus ließen sich auf Grundlage der erhobenen Daten aber auch im Hinblick auf weitere Variablen tendenzielle Auswirkungen auf die Bußgeldhöhe vermuten (s.o.), die nach dem Bußgeldkatalog keine vorgegebene Berücksichtigung finden.

### 5.1.2. Lebensmittelsicherheit, Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002

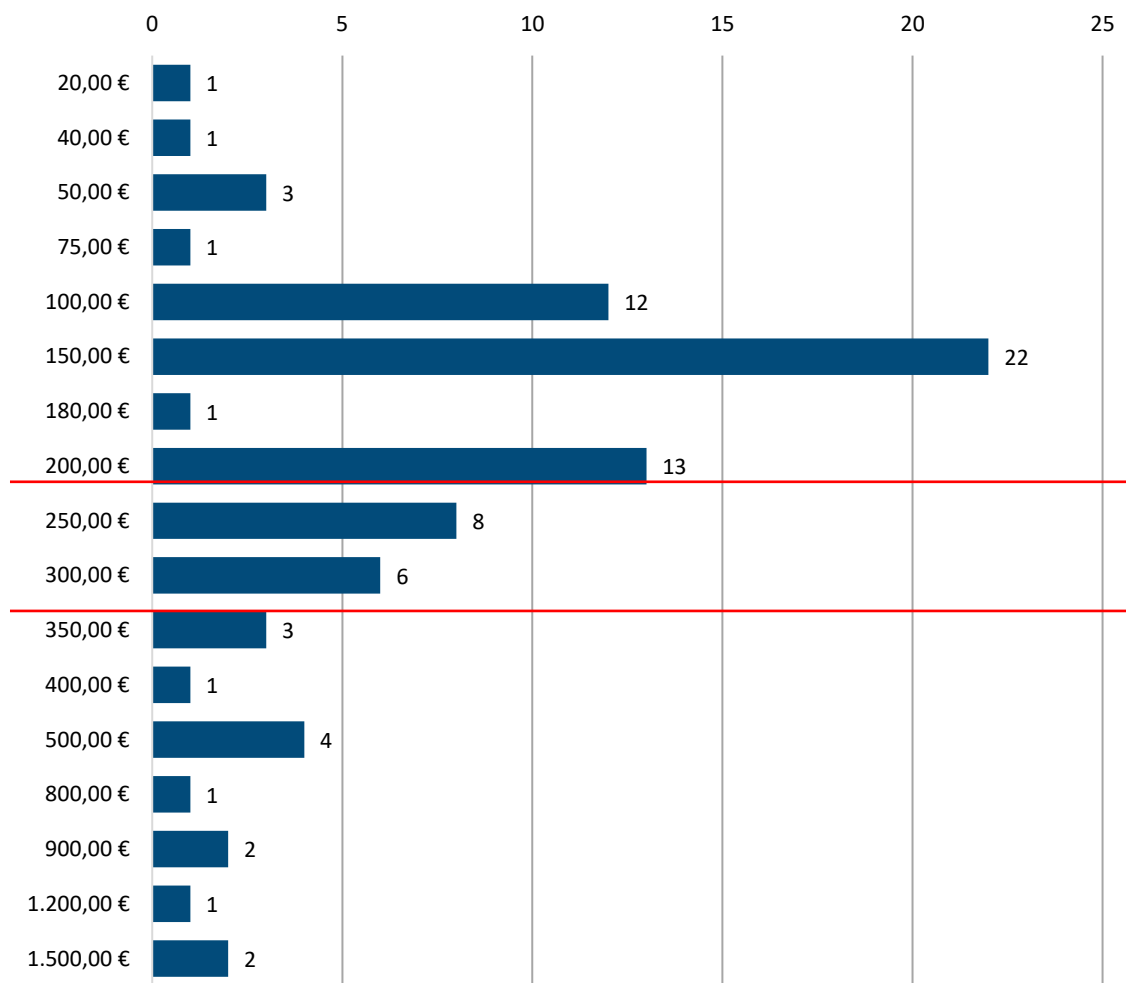
Ausgewertet wurden ferner die Datensätze, die der Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“ zugeordnet wurden. Ziel der Basisverordnung ist es gem. Art. 1 Abs. 1 S. 1 VO (EG) Nr. 178/2002, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit des Menschen und die Verbraucherinteressen bei Lebensmitteln unter besonderer Berücksichtigung der Vielfalt des Nahrungsmittelangebots, einschließlich traditioneller Erzeugnisse, zu schaffen, wobei ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet wird. Festgelegt werden in der Verordnung gem. Art. 1 Abs. 1 S. 2 VO (EG) Nr. 178/2002 einheitliche Grundsätze und Zuständigkeiten, die Voraussetzungen für die Schaffung eines tragfähigen wissenschaftlichen Fundamentes und effiziente organisatorische Strukturen und Verfahren zur Untermauerung der Entscheidungsfindung in Fragen der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit. Verfolgt wird damit insbesondere das Ziel eines hohen Maßes an Schutz für das Leben und die Gesundheit des Menschen sowie ein Schutz der Verbraucherinteressen, Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 178/2002.

Kapitel II Abschnitt 4 der betreffenden Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen des Lebensmittelrechts. Bei Art. 14 VO (EG) Nr. 178/2002 handelt es sich um die zentrale Vorschrift der Basisverordnung zum Schutz der Verbraucher vor unsicheren Lebensmitteln.<sup>101</sup> Gem. Art. 14 Abs. 1 VO (EG) Nr. 178/2002 dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht werden. Als nicht sicher gelten Lebensmittel nach Art. 14 Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002, wenn davon auszugehen ist, dass sie für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind. Gem. § 59 Abs. 1, 2 Nr. 1a lit. a) LFGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer gegen die VO (EG) Nr. 178/2002 verstößt, indem er entgegen Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b) ein Lebensmittel in den Verkehr bringt. Ordnungswidrig handelt gem. § 60 Abs. 1 Nr. 1 LFGB, wer die in § 59 Abs. 2 Nr. 1a lit. a) LFGB bezeichnete Handlung fahrlässig begeht. Folglich handelt es sich bei dem fahrlässigen Inverkehrbringen eines Lebensmittels, bei welchem davon auszugehen ist, dass es für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet ist, um eine Ordnungswidrigkeit. Gem. § 60 Abs. 5 Nr. 1 LFGB kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

---

<sup>101</sup> Rathke, in Sosnitzer/Meisterernst, Lebensmittelrecht, EG-Lebensmittel-Basisverordnung Art. 14 Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit, Rn. 1; Hiller, in Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, § 18 Rn. 50.

In der Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“ wurden 82 Datensätze ausgewertet. Diese sind elf unterschiedlichen Länderkennziffern und 31 unterschiedlichen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Auswertung dieser Datensätze zeigte für diese Unterverstoßart eine Gesamtbußgeldspanne von 20,00 € bis 1.500,00 €. Die verhängten Bußgelder teilen sich dabei wie folgt auf:



**Abbildung 44** – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“

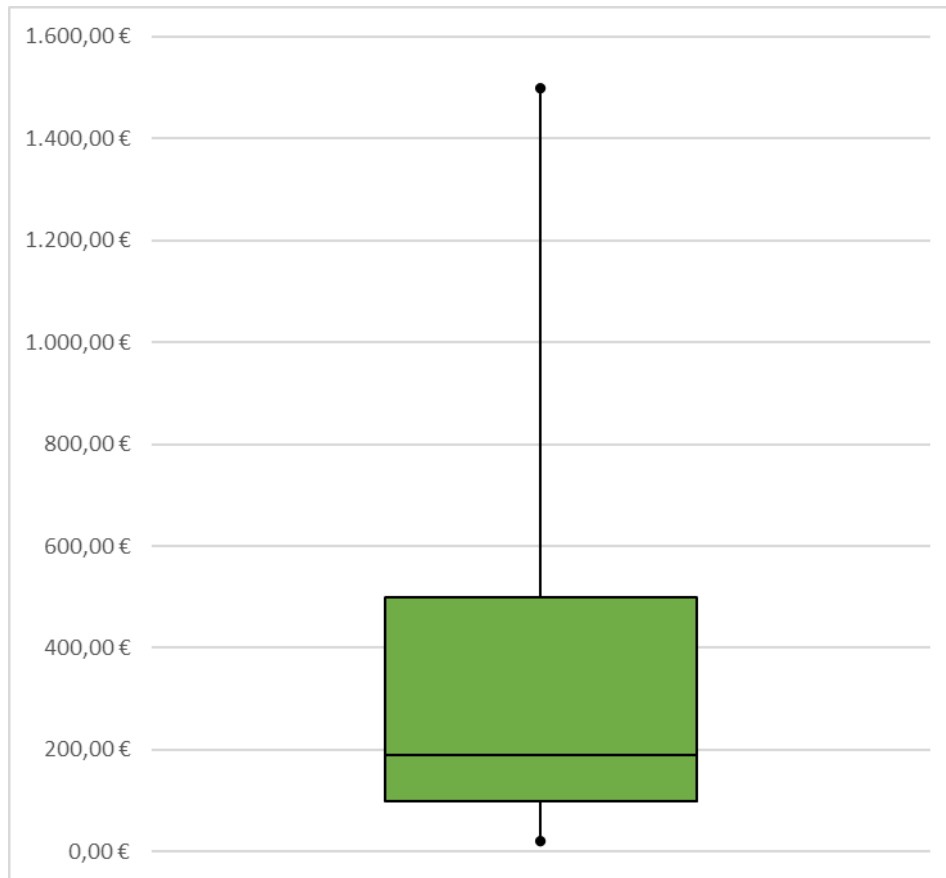
### Ergebnisse der Berechnungen:

	Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), § 59 Abs. 2 Nr. 1a a) LFGB i.V.m. Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	82	70
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.500,00 €	500,00 €
Durchschnitt	263,60 €	207,57 €
Median	190,00 €	190,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	73,60 €	17,57 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspannenermittlung		56,03 €

Die Berechnungen zeigten, dass sich die Spanne der verhängten Bußgelder durch die 80 %-Betrachtung deutlich verringert. Reichte die Bußgeldspanne bei der Gesamtbetrachtung von 20,00 € bis 1.500,00 €, liegt sie bei der 80 %-Betrachtung bei 100,00 € bis 500,00 €.

Ferner zeigte sich, dass der Durchschnitt jeweils oberhalb des Medians liegt. Die Daten enthalten also mehr und/oder größere/höhere Ausreißer nach oben als nach unten. Der Durchschnitt, welcher anfälliger für Ausreißer ist, ist daher verzerrt. Die Verzerrung wurde durch die 80 %-Betrachtung reduziert: So liegt die Differenz zwischen dem Durchschnitt und dem Median im Fall der gesamten Bußgeldspanne der Unterverstoßart bei 73,60 € und sinkt bei der 80 %-Bußgeldspanne auf 17,57 €.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das Verhältnis der 80 %-Bußgeldspanne zur Gesamtbußgeldspanne:



**Abbildung 45** – 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), § 59 Abs. 2 Nr. 1a a) LFGB i.V.m. Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne

Die Grafik verdeutlicht, dass es sich bei dem Maximalwert von 1.500,00 € um einen besonders hohen Extremwert handelt. Ersichtlich wird die mittels der 80 %-Betrachtung erreichte Eingrenzung der Bußgeldspanne. Dies unterstreicht, dass die 80 %-Betrachtung im Hinblick auf die Verteilung der Bußgelder innerhalb der Unterverstoßart zu deutlich präziseren und damit aussagekräftigeren Ergebnissen führte.

#### 5.1.2.1. Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldescheide

Die Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“ wurde anhand der Variablen „Kontrollart“, „Probeart“, „Betriebsgröße“, „Betriebsart“, „Adressat“, „subjektiver Tatbestand“, „Produkt“, „Verbreitung“, „Vorverhalten“, „Schwere des Vorwurfs“ und „wirtschaftliche Prägung“ ausgewertet.

#### 5.1.2.1.1. Bedeutung der Kontrollart oder Probeart

Da die Unterverstoßart sowohl im Rahmen einer Probenahme als auch im Rahmen einer Kontrolle geahndet werden kann, wurde die Bedeutung der Kontrollart und auch der Probeart betrachtet. Zu beachten ist dabei, dass sich die Zuordnung in den Fall einer Kontrolle und die Zuordnung in den Fall einer Probenahme gegenseitig nicht zwingend ausschließen.<sup>102</sup>

##### 5.1.2.1.1.1. Kontrollart

Die Filterung der 82 Datensätze anhand der Variable der Kontrollart ergab insgesamt 20 Datensätze mit Fällen einer Kontrolle.

Betrachtet man zunächst die zwölf Datensätze einer planmäßigen Routinekontrolle, so reicht die Bußgeldspanne von 100,00 € bis 300,00 €. Zudem sind drei Datensätze einer Nachkontrolle vorhanden, die eine Bußgeldspanne von 180,00 € bis 500,00 € zeigen. Die drei Datensätze einer Verdachtskontrolle weisen eine Bußgeldspanne von 200,00 € bis 900,00 € auf. Aus den beiden Datensätzen einer Beschwerdekontrolle gehen ein Bußgeld i.H.v. 100,00 € sowie ein Bußgeld i.H.v. 200,00 € hervor.

Es zeigte sich folglich, dass hinsichtlich der verhängten Bußgelder im Fall der Nach- oder Verdachtskontrolle eine höhere Spanne vorliegt als im Fall einer planmäßigen Routinekontrolle. Als besonders interessant erwies sich dabei das verhängte Bußgeld i.H.v. 900,00 € im Fall einer Verdachtskontrolle, da dieses im Vergleich zu den anderen verhängten Bußgeldern verhältnismäßig hoch ausfällt. Dagegen ist die Bußgeldspanne im Fall einer Beschwerdekontrolle auf Grundlage der Datensätze der Studie im unteren Bereich zu verorten.

Fasst man die Fälle der Nachkontrolle, Verdachtskontrolle und Beschwerdekontrolle zusammen und wertet diese gemeinsam aus, so zeigen die acht vorhandenen Datensätze eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 900,00 €. Daraus ergibt sich, dass in den Fällen der außerplanmäßigen Kontrollen tendenziell eine weitere Bußgeldspanne gegeben ist als im Fall der planmäßigen Routinekontrolle.

---

<sup>102</sup> Proben können während einer Kontrolle entnommen werden.



### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planmäßige Routinekontrolle		Nachkontrolle, Verdachtskontrolle und Beschwerdekontrolle	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	12	9	8	6
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €	150,00 €	100,00 €	180,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	300,00 €	250,00 €	900,00 €	500,00 €
Durchschnitt	187,50 €	172,22 €	347,50 €	296,67 €
Median	150,00 €	150,00 €	200,00 €	200,00 €

Die Auswertung bestätigte die Vermutung, dass die Bußgeldspanne hinsichtlich einer planmäßigen Routinekontrolle niedriger anzusetzen ist als bei einer Nach-, Verdachts- und Beschwerdekontrolle. Dies ist sachlich begründet, weil es in diesen Fällen bereits zuvor zu Auffälligkeiten kam, denen gezielt nachzugehen war.

Insbesondere die Ergebnisse der 80 %-Betrachtung zeigten eine entsprechende Tendenz hinsichtlich der Bußgeldspanne. Während diese bei der planmäßigen Routinekontrolle bei 150,00 € bis 250,00 € liegt, zeigte sich bei den übrigen Kontrollarten in der zusammengefassten Betrachtung eine Bußgeldspanne von 180,00 € bis 500,00 €. Damit ist sowohl die untere als auch die obere Grenze der Bußgeldspanne im Fall der Routinekontrolle niedriger angesetzt als im Fall der anderen Kontrollarten. Der größere Unterschied zeigte sich dabei hinsichtlich der oberen Grenze der Bußgeldspanne.

Betrachtete man den Durchschnitt und den Median, so zeigte sich, dass auch diese Werte im Fall der planmäßigen Routinekontrollen kleiner sind als im Fall der Nach-, Verdachts- und Beschwerdekontrollen. Dass die Differenz zwischen Durchschnitt und Median im Fall der Nach-, Verdachts- und Beschwerdekontrollen größer ist und der Durchschnitt deutlich über dem Mittelwert liegt, spricht dafür, dass die dortigen Ausreißer eher im höheren Bußgeldbereich liegen. Zwar verringert sich die Differenz in der 80 %-Betrachtung, die Tendenz bleibt jedoch bestehen.

Insgesamt ließ sich damit anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse die These erhärten, dass die Bußgelder, die anlässlich einer planmäßigen Routinekontrolle festgesetzt werden, tendenziell niedriger ausfallen als solche, die anlässlich einer Nach-, Verdachts- oder Beschwerdekontrolle festgesetzt werden.

#### 5.1.2.1.1.2. Probeart

Die Filterung der 82 Datensätze anhand der Variable der Probeart ergab 63 Datensätze mit Fällen einer Probenahme. Die 43 vorhandenen Datensätze einer Planprobe weisen eine Bußgeldspanne von 20,00 € bis 1.500,00 € auf. Diese Bußgeldspanne entspricht auch der Gesamtbußgeldspanne der betreffenden Unterverstoßart. Im Fall der acht Datensätze zu einer Verdachtsprobe liegt die Bußgeldspanne bei 100,00 € bis 900,00 €. Die Bußgeldspanne der sieben Datensätze zu einer Beschwerdeprobe liegt bei 100,00 € bis 350,00 €. Im Falle der fünf Datensätze zu einer Verfolgungsprobe reicht die Bußgeldspanne von 100,00 € bis 1.500,00 €.

Auffällig ist, dass die Bußgeldspanne im Fall der Verdachts-, Beschwerde- und Verfolgungsprobe bei 100,00 € beginnt. Dagegen liegt das Minimum der Bußgeldspanne im Falle einer Planprobe bei 20,00 € und damit niedriger als bei den anderen Probearten. Andererseits reicht die Bußgeldspanne der Planprobe bis 1.500,00 € und überschreitet damit die Maxima der Verdachts- und Beschwerdeproben. Folglich fällt die Bußgeldspanne im Fall der Planprobe insgesamt weiter aus als bei den anderen Probearten.

Die zusammengefasste Untersuchung der Verdachtsprobe, Beschwerdeprobe und Verfolgungsprobe als außerplanmäßige Probenahmen zeigte bei insgesamt 20 vorhandenen Datensätzen eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 1.500,00 €. In einem Vergleich mit der Bußgeldspanne im Fall der Planprobe, die bei 20,00 € bis 1.500,00 € liegt, zeigten sich abgesehen von einem leicht erhöhten Minimum der Bußgeldspanne im Fall der außerplanmäßigen Probenahmen keine Auffälligkeiten. Vielmehr ist die obere Grenze der Bußgeldspannen identisch.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planprobe		Verdachtsprobe, Beschwerdeprobe und Verfolgungsprobe	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	43	33	20	18
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	75,00 €	100,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.500,00 €	400,00 €	1.500,00 €	500,00 €
Durchschnitt	261,28 €	185,61 €	315,00 €	216,67 €
Median	150,00 €	150,00 €	200,00 €	200,00 €

Hinsichtlich der Variable der Probeart zeigten die Berechnungen, dass der Durchschnitt der Planprobe im Rahmen der 80 %-Betrachtung bei 185,61 € und der Median bei 150,00 € liegt. Aus den zusammengefassten Daten der Verdachtsprobe, Beschwerdeprobe und

Verfolgspube gingen im Rahmen der 80 %-Betrachtung ein Durchschnitt von 216,67 € und ein Median von 200,00 € hervor. Damit sind auch im Bereich der Probeart die hier erfassten Bußgelder im Fall einer Planprobe tendenziell etwas niedriger angesetzt als im Fall der übrigen Probearten. Dies spricht dafür, dass Verstöße, die innerhalb einer Verdachtsprobe, Beschwerdeprobe oder Verfolgspube festgestellt werden, vermutlich etwas schwerer gewichtet werden, was sich dann in der Bußgeldhöhe widerspiegeln kann. Dass Durchschnitt und Median sowohl im Bereich der Planprobe als auch im Bereich der Verdachtsprobe, Beschwerdeprobe und Verfolgspube in der 80 %-Betrachtung relativ nah beieinander liegen, spricht dafür, dass anders als in der Gesamtbetrachtung keine besonders hohen Extremwerte mehr vorhanden sind. Ein Vergleich der Maxima von 1.500,00 € in der Gesamtbetrachtung und 400,00 € bzw. 500,00 € in der 80 %-Betrachtung zeigte, dass die Maxima in der 80 %-Betrachtung durch den Wegfall der höheren Extremwerte deutlich geringer sind.

#### 5.1.2.1.2. Bedeutung der Betriebsgröße

Die Filterung anhand der Variable der Betriebsgröße ergab 15 Datensätze zu Kleinstbetrieben und zeigt eine Bußgeldspanne von 40,00 € bis 350,00 €. Die 30 Datensätze zu Kleinbetrieben weisen eine Bußgeldspanne von 75,00 € bis 1.500,00 € auf. Die Bußgeldspanne der elf Datensätze zu mittleren Betrieben liegt bei 20,00 € bis 300,00 €. Im Fall der Großbetriebe reicht die Bußgeldspanne der sechs vorhandenen Datensätze von 150,00 € bis 1.500,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Kleinst		Klein	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	15	12	30	27
Minimum der Bußgeldspanne	40,00 €	50,00 €	75,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	350,00 €	250,00 €	1.500,00 €	900,00 €
Durchschnitt	179,33 €	166,67 €	395,83 €	337,04 €
Median	200,00 €	200,00 €	275,00 €	250,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	-20,67 €	-33,33 €	120,83 €	87,04 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspannenermittlung		12,67 €		33,80 €

Im Fall der Kleinstbetriebe ist der Durchschnitt kleiner als der Median. Dies zeigte, dass es mehr und/oder größere/höhere Ausreißer von niedrigeren Bußgeldern gibt. Dies stellt im Vergleich zu den übrigen Werten innerhalb der Unterverstoßart einen Einzelfall dar.

Auffällig ist zudem, dass es nach der 80 %-Betrachtung im Bereich der Kleinstbetriebe zu einer Vergrößerung der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median kommt. Dies ist in der Tabelle anhand der roten Markierung erkennbar. Hieraus kann geschlussfolgert werden, dass in der ursprünglichen Bußgeldspanne keine nennenswerten Ausreißer vorhanden sind, welche zu einer maßgeblichen Verzerrung führen. An dieser Stelle erwies sich eine 80 %-Betrachtung daher als nicht zielführend, da Schlussfolgerungen bereits anhand der Gesamtbußgeldspanne gezogen werden konnten und eine 80 %-Betrachtung in diesem Fall neue Ausreißer nach unten produzieren würde.

	Mittel		Groß
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	11	9	6
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	100,00 €	150,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	300,00 €	250,00 €	1.500,00 €
Durchschnitt	154,55 €	153,33 €	391,67 €
Median	150,00 €	150,00 €	175,00 €

Angesichts des im Rahmen der Bußgeldbemessung zu berücksichtigenden Aspektes der wirtschaftlichen Situation ließe sich die These aufstellen, dass das Bußgeld mit zunehmender Betriebsgröße ansteigt. Diese Vermutung würde zumindest dann in Betracht kommen, soweit es um den gleichen Verstoß geht, der geahndet wird.

Die Berechnungen zeigten, dass der Durchschnitt im Bereich der Kleinstbetriebe in der 100 %-Betrachtung bei 179,33 € liegt. Der Median liegt bei 200,00 €. Im Vergleich hierzu kommt es im Bereich der Kleinbetriebe zu einem Anstieg dieser Werte. Dort liegt der Durchschnitt bei 395,83 € und der Median liegt bei 275,00 €. Dieser Tendenz folgend ließe sich die obige These zunächst erhalten. Jedoch kommt es im Bereich der mittleren Betriebe zu einer Abweichung von der dargestellten Entwicklungslinie. Hier liegt der Durchschnitt bei 154,55 € und der Median bei 150,00 €. Damit liegen sowohl Durchschnitt als auch Median der mittleren Betriebe unterhalb der Werte in Bezug auf die Kleinst- und Kleinbetriebe. Im Bereich der Großbetriebe

liegt der Durchschnitt bei 391,67 € und der Median bei 175,00 €. Durchschnitt und Median weichen in diesem Fall bei den Großbetrieben also stark voneinander ab. Der deutlich höhere Durchschnitt ließ den Rückschluss zu, dass höhere Ausreißer im oberen Bereich der Bußgeldspanne vorliegen, die den Durchschnitt verzerren. Der Durchschnittswert der Großbetriebe geht dabei in eine ähnliche Richtung wie der Durchschnittswert in der Kategorie der Kleinbetriebe. Jedoch ist angesichts der großen Differenz zwischen Durchschnitt und Median im Bereich der Großbetriebe aufgrund seiner Robustheit gegenüber Ausreißern ein größeres Augenmerk auf den Median zu richten. Der Median im Bereich der Großbetriebe ist jedoch sogar noch kleiner als im Bereich der Kleinst- und Kleinbetriebe im gesamten Datenbereich.

Vorliegend ließ sich damit die These, dass das Bußgeld mit steigender Betriebsgröße ansteigt, anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse nicht aufrechterhalten. Vielmehr zeigte sich ein uneinheitliches Bild, welches keine klaren Rückschlüsse zulässt. Die Gründe für diese in den Daten erkennbaren Abweichungen können dabei vielgestaltig sein.

#### 5.1.2.1.3. Bedeutung der Betriebsart

Eine Filterung anhand der Variable der Betriebsart zeigte, dass die Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“ in diversen unterschiedlichen Betriebsarten geahndet wurde. Insoweit zeigt sich eine breit verteilte Datengrundlage, welche der Auswertung und Analyse zugrunde liegt.

#### 5.1.2.1.4. Bedeutung des Adressaten

Die Filterung anhand der Variable des Adressaten ergab lediglich einen Datensatz zu einem einfachen Mitarbeiter, der ein Bußgeld i.H.v. 200,00 € zeigt. Es liegt ein Datensatz zu einem besonderen Verantwortungsträger mit einem Bußgeld i.H.v. 150,00 € vor. Hinsichtlich des Betriebsleiters weisen die zwölf vorhandenen Datensätze eine Bußgeldspanne von 20,00 € bis 300,00 € auf. Die Bußgeldspanne der 56 Datensätze zum Inhaber liegt bei 40,00 € bis 1.500,00 €. Aus den sechs Datensätzen zu dem Geschäftsführer geht eine Bußgeldspanne von 150,00 € bis 1.500,00 € hervor. In einem Datensatz wurde das Bußgeld gegenüber dem betroffenen Unternehmen verhängt. Dieses liegt bei 100,00 €.

Die zusammengefasste Betrachtung der Fälle, in denen das Bußgeld gegenüber dem Betriebsleiter, dem Geschäftsführer oder dem Inhaber verhängt wurde, zeigt bei 74 Datensätzen eine Bußgeldspanne von 20,00 € bis 1.500,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Einfacher Mitarbeiter	Besonderer Verantwortungsträger	Geschäftsführer, Inhaber und Betriebsleiter		Unternehmen
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	1	1	74	62	1
Minimum der Bußgeldspanne	200,00 €	150,00 €	20,00 €	100,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	200,00 €	150,00 €	1.500,00 €	500,00 €	100,00 €
Durchschnitt	-	-	277,91 €	217,42 €	-
Median	-	-	200,00 €	200,00 €	-

Hinsichtlich der Variable des Adressaten wurde angesichts der Datengrundlage lediglich die 80 %-Bußgeldspanne für die gemeinsame Betrachtung des Geschäftsführers, Inhabers und Betriebsleiters berechnet. In den übrigen Ausprägungen war eine 80 %-Betrachtung nicht möglich, da jeweils nur ein Datensatz vorhanden ist. Ein Vergleich der Ergebnisse erwies sich daher angesichts der geringen Datengrundlage hinsichtlich des einfachen Mitarbeiters, des besonderen Verantwortungsträgers sowie des Unternehmens als nicht aussagekräftig.

Anhand dieser Betrachtungen konnte daher vorliegend nicht festgestellt werden, dass das Bußgeld mit zunehmender Verantwortung im Betrieb steigt. Dies kann jedoch auch auf die geringe Datengrundlage zurückzuführen sein, so dass sich eine solche These an dieser Stelle weder bestätigen noch negieren ließ.

#### 5.1.2.1.5. Bedeutung des subjektiven Tatbestandes

Die Analyse der Datensätze anhand der Variable des subjektiven Tatbestandes zeigte, dass es sich bei 81 der 82 Datensätze um Fahrlässigkeit handelt. Nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 LFGB ist die bezeichnende Handlung nur fahrlässig zu begehen. Bei Vorsatz liegt eine Straftat vor und entsprechende Verfahren sind an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Damit ist die Variable des subjektiven Tatbestandes in der Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“ für die Bemessung des Bußgeldes nicht von Bedeutung.

#### 5.1.2.1.6. Bedeutung des Produktes

Im Rahmen der Filterung anhand der Variable des Produktes (GP-Nummer) zeigte sich eine breite Verteilung auf die Produktfläche. Es zeigte sich demnach, dass die Auswertung auf Grundlage einer breitgefächerten Datenlage erfolgte.

#### 5.1.2.1.7. Bedeutung der Verbreitung

Ein ähnliches Ergebnis zeigte sich im Hinblick auf die Variable der Verbreitung. Auch dahingehend war eine breite Verteilung über verschiedene Verbreitungsformen erkennbar, die keine besonderen Auffälligkeiten hinsichtlich der Auswirkung auf die Bußgeldhöhe aufweist.

Es liegen 74 Datensätze zu einer regionalen Verbreitung vor, die eine Bußgeldspanne von 20,00 € bis 1.500,00 € ausweisen. Die Bußgeldspanne der beiden Datensätze zu einer landesweiten Verbreitung liegt bei 200,00 € bis 1.500,00 €. Aus den drei Datensätzen zu einer bundesweiten Verbreitung geht eine Bußgeldspanne von 200,00 € bis 300,00 € hervor.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Regional		Bundesweit und landesweit
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	74	63	5
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	100,00 €	200,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.500,00 €	500,00 €	1.500,00 €
Durchschnitt	252,91 €	208,41 €	480,00 €
Median	150,00 €	150,00 €	200,00 €

Hinsichtlich der Variable der Verbreitung war eine 80 %-Betrachtung angesichts der Datengrundlage lediglich für die Ausprägung „regional“ sachdienlich.

Aus den Daten geht hervor, dass Durchschnitt und Median im Bereich der regionalen Verbreitung niedriger sind als im Bereich der landes- und bundesweiten Verbreitung. Hieraus ergibt sich ein Hinweis darauf, dass mit steigendem Verbreitungsgrad auch die Höhe des Bußgeldes steigt. Für eine eindeutige Schlussfolgerung erwies sich die Datengrundlage der landes- und bundesweiten Verbreitung jedoch als zu gering.

#### 5.1.2.1.8. Bedeutung des Vorverhaltens

Die Filterung anhand der Variable des Vorverhaltens ergab 34 Datensätze mit Fällen eines Erstverstößes. Die diesbezügliche Bußgeldspanne liegt bei 20,00 € bis 1.500,00 €. Überdies sind fünf Datensätze zu einer ersten einschlägigen Wiederholungstat vorhanden, die eine Bußgeldspanne von 150,00 € bis 900,00 € aufweisen. Der eine vorhandene Datensatz zu einer vermehrten einschlägigen Wiederholungstat zeigt ein Bußgeld von 300,00 €. Der eine Datensatz zu einer vorangegangenen nicht formellen Maßnahme zeigt ein Bußgeld i.H.v. 100,00 €. Die fünf Datensätze zu „Wiederholungstaten (insgesamt)“<sup>103</sup> zeigen eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 250,00 €.

Bei einer gemeinsamen Betrachtung der verschiedenen Formen von Wiederholungstaten und der Fälle einer vorangegangenen nicht formellen Maßnahme liegt die Bußgeldspanne der zwölf vorhandenen Datensätze bei 100,00 € bis 900,00 €. Damit liegt der untere Rahmen der Spanne höher, wohingegen der obere Rahmen der Spanne niedriger liegt als bei der Bußgeldspanne der Erstverstöße.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Erstverstoß		Wiederholungstaten und vorangegangene Maßnahmen	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	34	29	12	8
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	100,00 €	100,00 €	150,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.500,00 €	500,00 €	900,00 €	500,00 €
Durchschnitt	317,65 €	225,17 €	325,00 €	250,00 €
Median	200,00 €	200,00 €	225,00 €	225,00 €

Hinsichtlich der Variable des Vorverhaltens brachten die Berechnungen für den Erstverstoß in der 80 %-Betrachtung einen Durchschnitt von 225,27 € und einen Median von 200,00 € hervor. Bei der gemeinsamen 80 %-Betrachtung der verschiedenen Formen von Wiederholungstaten und der vorangegangenen nicht formellen Maßnahmen liegt der Durchschnitt bei 250,00 € und der Median bei 225,00 €.

<sup>103</sup> „Wiederholungstaten (insgesamt)“ meint dabei nicht die zusammengefasste Betrachtung der Wiederholungstaten, sondern stellt eine eigene Auffangvariable für die Erfassung von Wiederholungstaten dar, die nicht gesondert zugeordnet werden konnten.



Es zeigte sich somit, dass die Werte insgesamt sehr nah beieinander liegen und nur eine leichte Tendenz zu erkennen ist, dass Erstverstöße vermutlich mit einem geringfügig niedrigeren Bußgeld geahndet werden. Diese Abweichungen sind jedoch insgesamt nur sehr gering. Dieses Ergebnis steht zunächst im Widerspruch zu den Angaben der Behörden in den Interviews, dass Wiederholungstaten i.d.R. zu Erhöhungen/Verdoppelungen des Bußgeldes führen. Anzumerken ist jedoch, dass aus den Interviews hervorgeht, dass es bei Wiederholungstaten nicht nur zu einer Erhöhung/Verdoppelung des Bußgeldes kommen kann, sondern die Behörden bei Wiederholungstaten überwiegend auch eine vorsätzliche Begehung annehmen. Dies würde im vorliegenden Fall zu der Annahme einer Straftat führen, so dass entsprechende Verstöße nicht mehr in den Bereich der im Rahmen der Studie erfassten lebensmittelrechtlichen Bußgeldbescheide fallen.

Eine zusätzliche Einbeziehung der in der Matrix als „(Leere)“ bezeichneten Datensätze, die für die regelmäßig angesichts der fehlenden Kennzeichnung im Bußgeldbescheid als Erstverstoß einzuordnenden Datensätze stehen, führte in einer zusammengefassten Betrachtung mit den als Erstverstoß gekennzeichneten Datensätzen zu folgenden Ergebnissen:

	Erstverstoß und (Leere)	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	70	57
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.500,00 €	400,00 €
Durchschnitt	253,07 €	190,00 €
Median	150,00 €	150,00 €

Es zeigte sich, dass die Ergebnisse der gemeinsamen Betrachtung der als Erstverstoß und als „(Leere)“ gekennzeichneten Datensätze sehr nah an den Ergebnissen der alleinigen Betrachtung der Erstverstöße liegen. Erkennbar ist, dass der Median in der gemeinsamen Betrachtung bei 150,00 € und nicht mehr bei 200,00 € liegt. Dies führte in einem Vergleich mit dem Median von 225,00 € im Bereich der Wiederholungstaten und vorangegangenen Maßnahmen zu einer Stärkung der oben festgestellten leichten Tendenz, dass Erstverstöße vermutlich mit einem niedrigeren Bußgeld geahndet werden als Wiederholungstaten.

#### 5.1.2.1.9. Bedeutung der Schwere des Vorwurfs

Die Schwere des Vorwurfs ließ sich in der konkreten Unterverstoßart daran festmachen, wie weit sich der Verstoß einer Gesundheitsschädigung annäherte, ohne eine solche zu sein: Je näher der Verstoß in Richtung einer Gesundheitsschädigung ging, desto schwerer war der Vorwurf einzustufen. Ein Verstoß der Stufe „3“ bewegte sich demnach nah an der Grenze dazu, eine Gesundheitsschädigung darzustellen; Fälle, in denen diese Grenze überschritten wird, fallen als Straftat nicht in den Erhebungsbereich dieser Studie.

Hinsichtlich der Variable der Schwere des Vorwurfs zeigte sich dabei in der Stufe „1“ (leichter Vorwurf) bei 23 vorhandenen Datensätzen eine Bußgeldspanne von 40,00 € bis 1.500,00 €. Die Bußgeldspanne der 22 vorhandenen Datensätze in der Stufe „2“ (mittlerer Vorwurf) liegt bei 100,00 € bis 500,00 €. In der Stufe „3“ (schwerer Vorwurf) zeigen die 34 vorhandenen Datensätze eine Bußgeldspanne von 20,00 € bis 1.500,00 €. Dieses Bild ist zunächst nicht eindeutig: Während sich die Bußgeldspannen der Stufen „1“ und „3“ sehr stark ähneln, ist die Bußgeldspanne der Stufe „2“ deutlich enger und insgesamt geringer. Es zeigen sich damit in der Gesamtbetrachtung zunächst keine erkennbaren Auswirkungen der Schwere des Vorwurfs auf die Gesamtbußgeldspanne in der Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	1 (leicht)		2 (mittel)		3 (schwer)	
	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung
Anzahl Datensätze	23	20	22	16	34	26
Minimum der Bußgeldspanne	40,00 €	50,00 €	100,00 €	150,00 €	20,00 €	150,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.500,00 €	200,00 €	500,00 €	250,00 €	1.500,00 €	800,00 €
Durchschnitt	196,30 €	131,25 €	197,73 €	184,38 €	363,24 €	289,62 €
Median	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	250,00 €	250,00 €

Dies änderte sich jedoch, wenn man der Auswertung die 80 %-Betrachtung zugrunde legt. Diese zeigte, dass das Minimum der 80 %-Bußgeldspanne der Stufe „1“ bei 50,00 € liegt, wohingegen die entsprechenden Minima der Stufen „2“ und „3“ bei 150,00 € liegen und damit dreimal so hoch ausfallen wie in der Stufe „1“. Ein ähnliches Bild zeigte sich hinsichtlich der Maxima der 80 %-Bußgeldspannen; auch hier zeigte sich in der Tendenz ein Anstieg der Bußgeldhöhe mit zunehmender Schwere des Verstoßes. So liegt das Maximum der Stufe „1“ bei

200,00 €, das der Stufe „2“ bei 250,00 € und das der Stufe „3“ sogar bei 800,00 €. Ersichtlich war demnach, dass die im Rahmen der 80 %-Betrachtung entfallenen Ausreißer den Eindruck einer möglichen Auswirkung der Schwere des Vorwurfs auf die Höhe des Bußgeldes stark verzerrt bzw. sogar ins Gegenteil verkehrt haben. Anhand der Ergebnisse der 80 %-Betrachtung ließ sich an dieser Stelle die zuvor aufgestellte These, dass es mit steigender Schwere des Verstoßes zu einem Anstieg der Bußgeldhöhe kommt, bekräftigen.

#### 5.1.2.1.10. Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung

Die Filterung anhand der Variable der wirtschaftlichen Prägung ergab 33 Datensätze zu einem ländlichen Bereich mit einer Bußgeldspanne von 20,00 € bis 900,00 €. Die 23 vorhandenen Datensätze zu einer Kleinstadt zeigen eine Bußgeldspanne von 40,00 € bis 1.500,00 €. Die Bußgeldspanne der 26 Datensätze zu einer Großstadt liegt bei 100,00 € bis 1.500,00 €.

Insoweit sind keine großen Auffälligkeiten erkennbar. Anzumerken ist lediglich, dass hier die betrachtete Bußgeldspanne im ländlichen Bereich tendenziell etwas enger gefasst ist als in den Städten. Nachdem die Ausreißer in der 80 %-Betrachtung unberücksichtigt bleiben, fällt das Ergebnis anders aus, so dass sich hier feststellen lässt, dass die Bußgeldspanne im ländlichen Bereich insbesondere breiter ausfällt als in der Großstadt. Dies lässt sich am Maximum der 80 %-Bußgeldspanne erkennen, welches im ländlichen Bereich bei 500,00 €, in der Kleinstadt bei 400,00 € und in der Großstadt nur bei 250,00 € liegt. Die Tendenz könnte sich darauf zurückführen lassen, dass im ländlichen Bereich vermehrt Industriebetriebe angesiedelt sind, wohingegen in der Großstadt vermehrt der Gastronomiebereich betroffen ist.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Ländlich		Kleinstadt		Großstadt	
	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung
Anzahl Datensätze	33	27	23	18	26	20
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	100,00 €	40,00 €	100,00 €	100,00 €	150,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	900,00 €	500,00 €	1.500,00 €	400,00 €	1.500,00 €	250,00 €
Durchschnitt	254,39 €	237,04 €	321,30 €	211,11 €	224,23 €	169,00 €
Median	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	150,00 €	150,00 €

Aus den Berechnungen der 80 %-Bußgeldspanne geht für den ländlichen Bereich ein Durchschnitt von 237,04 € hervor. Der Median liegt bei 200,00 €. Hinsichtlich der Kleinstadt liegt der

Durchschnitt bei 211,11 € und der Median bei 200,00 €. Bezüglich der Ausprägung „Großstadt“ zeigen sich ein Durchschnitt von 169,00 € und ein Median von 150,00 €.

Damit liegen sowohl der Durchschnitt als auch der Median im Bereich der Großstadt unterhalb der Werte in den Bereichen der Kleinstadt und des ländlichen Bereichs. Die These, dass im Bereich von Großstädten aufgrund eines möglicherweise höheren Gefahrenpotenzials angesichts der Vielzahl potenziell betroffener Menschen erhöhte Bußgelder angesetzt werden, ließ sich damit auf Grundlage der Ergebnisse der Berechnungen nicht bestätigen. Vielmehr ging aus den Ergebnissen eine genau umgekehrte Tendenz hervor.

#### 5.1.2.1.11. Tiefergehende Analyse von Auffälligkeiten

Eine tiefergehende Analyse des unteren Bereichs der Gesamtbußgeldspanne der Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“ zeigte, dass ein Datensatz mit einem Bußgeld von 20,00 €, ein Datensatz mit einem Bußgeld von 40,00 € und drei Datensätze mit einem Bußgeld von 50,00 € vorhanden sind. Die entsprechenden Bußgeldbescheide sind vier verschiedenen Behörden und vier unterschiedlichen Länderkennziffern zuzuordnen. In allen fünf Fällen handelt es sich um Planproben. In vier Fällen sind Kleinstbetriebe betroffen, in einem Fall – dem Datensatz mit dem Bußgeld i.H.v. 20,00 € – ist ein mittleres Unternehmen betroffen. Drei Datensätze entfallen auf Gaststätten, zwei auf den Einzelhandel.

Auffällig ist, dass sich der Bußgeldbescheid mit dem Bußgeld i.H.v. 20,00 € gegen den Betriebsleiter richtet, wohingegen sich die anderen vier genauer zu betrachtenden Bußgeldbescheide gegen den Inhaber richten. Diesem Bescheid mit dem niedrigsten Bußgeld liegt ein nicht zum Verzehr geeignetes Produkt zugrunde, welches sensorische Mängel hat. Genauer betrachtet handelt es sich dabei um ein Fischereierzeugnis. Anhand der vorliegenden Daten ist nicht erkennbar, weshalb das Bußgeld in diesem Fall im untersten Bereich angesetzt wurde.

Im Hinblick auf die Sachverhalte der fünf Datensätze im untersten Bereich der Gesamtbußgeldspanne zeigt sich, dass in zwei Fällen die Verweilzeit von Fett in der Fritteuse zu lang war und in einem Fall von dem Frittierfett ein ranziger Geruch und Geschmack ausgingen. Damit weisen die Sachverhalte eine große Ähnlichkeit auf.

In allen Fällen handelt es sich um Fahrlässigkeit und es ist eine regionale Verbreitung gegeben. Zwei der Fälle sind im Bereich einer Kleinstadt zu verordnen, drei im ländlichen Bereich.

Interessant ist, dass in einem Fall mit einem Bußgeld i.H.v. 50,00 € ein landesweiter Leitfaden vorhanden ist. Dieser Leitfaden sieht grundsätzlich als Rahmenempfehlung für die betreffende Verstoßart Bußgelder i.H.v. 200,00 € bis 5.000 € vor. In atypischen Fällen empfiehlt der Leitfaden, von dieser Rahmenempfehlung abzuweichen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Getränkeabholmarkt. Anzunehmen ist daher, dass in dem betroffenen Betrieb zumindest weit überwiegend vorverpackte Lebensmittel vorzufinden sind. Demnach ist von einem geringeren Risikobereich auszugehen, der vermutlich von dem nach dem Leitfaden als Regelfall angenommenen Risikobereich nach unten abweicht. Hierfür spricht auch, dass der Kontrollzyklus des betroffenen Betriebes bei 24 Monaten liegt. In diesen Annahmen könnte eine mögliche Erklärung für das auch im Hinblick auf den landesweiten Leitfaden vergleichsweise geringe Bußgeld liegen.

Eine Betrachtung des oberen Bereichs der Gesamtbußgeldspanne zeigte, dass nach oben hin drei Ausreißer erkennbar sind. Hierzu zählen zwei Datensätze mit einem Bußgeld von 1.500,00 € sowie ein Datensatz mit einem Bußgeld von 1.200,00 €.

Erkennbar ist, dass diese näher zu betrachtenden Datensätze zwei verschiedenen Länderkennziffern und drei verschiedenen Behörden zuzuordnen sind. Innerhalb der Ausreißer finden sich zwei Datensätze zu einer Planprobe und ein Datensatz zu einer Verfolgspore. In zwei Fällen ist ein Kleinbetrieb betroffen, ein Datensatz entfällt auf einen Großbetrieb.

Im Fall des Bußgeldes i.H.v. 1.200,00 € handelt es sich um eine Gaststätte, in welcher eine Überschreitung der Keimzahl in Sushi geahndet wurde. Bei den beiden Fällen der Bußgelder i.H.v. 1.500,00 € handelt es sich zum einen um einen Hersteller pflanzlicher Lebensmittel im Bereich einer Großbäckerei bzw. Brotfabrik. In diesem Fall liegen dem Bußgeldbescheid nicht zum Verzehr geeignete Vanillekrapfen zugrunde. Zum anderen ist eine Fleischerei/Metzgerei ohne eigenes Schlachthaus betroffen. Während sich ein Bußgeldbescheid mit einem Bußgeld i.H.v. 1.500,00 € gegen den Inhaber richtet, richten sich die beiden anderen Bußgeldbescheide gegen den Geschäftsführer. In allen drei Fällen handelt es sich um Fahrlässigkeit.

Es zeigt sich damit bei der genaueren Betrachtung der Ausreißer nach oben, dass keine Auffälligkeiten erkennbar sind, anhand derer sich besondere Rückschlüsse ziehen lassen.

Hervorzuheben ist jedoch, dass hinsichtlich des einen Datensatzes mit einem Bußgeld i.H.v. 1.500,00 € ein interner Leitfaden der zuständigen Behörde vorhanden ist. Dieser Leitfaden

zählt zu den von den Behörden für diese Studie bereitgestellten Bußgeldkatalogen. Eine Betrachtung dieses maßgeblichen Bußgeldkataloges zeigte, dass die Behörde als Grundannahme von einem Erstverstoß und einem Betrieb mit bis zu drei Mitarbeitern (folglich einem Kleinstbetrieb) ausgeht. Abweichungen hiervon wertet die Behörde als erhöhende Faktoren. Laut dem Bußgeldkatalog liegt die Rahmenempfehlung bei sehr geringen Verstößen bei 200,00 €, bei geringen bei 1.000,00 € und bei zwischen gering und mittel zu verortenden Verstößen bei 1.800,00 €. Die Bußgelder steigen sodann für mittlere, mittelschwere und schwere Verstöße weiter an. Das vorliegend zu betrachtende Bußgeld i.H.v. 1.500,00 € liegt damit zwischen den Kategorien „gering“ und der unbenannten Kategorie zwischen „gering“ und „mittel“. Geht man in diesem Fall von einem „geringen“ Verstoß aus und wertet die Einordnung als Kleinbetrieb, die damit etwas größer ist als der von der Behörde angenommene Grundfall, so erweist sich das Bußgeld i.H.v. 1.500,00 € in diesem Fall angesichts des internen Behördenleitfadens als plausibel. Die erfassten Daten stimmen in diesem Fall mit den Vorgaben nach dem behördeninternen Bußgeldkatalog überein.

Weitere Auffälligkeiten waren nicht ersichtlich.

#### 5.1.2.1.12. Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse

Die Grundfallanalyse der 82 vorhandenen Datensätze der Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“ führte im Hinblick auf die Variable der Kontroll- oder Probeart zunächst dazu, dass die planmäßige Routinekontrolle und die Planprobe als Grundfall zu qualifizieren sind. Hierfür wurden hinsichtlich der Variable der Kontrollart die Datensätze zur planmäßigen Routinekontrolle und „(Leere)“ eingeblendet, hinsichtlich der Variable der Probeart die Datensätze zur Planprobe und „(Leere)“. Dies führte zu 55 verbleibenden Datensätzen. Sodann wurden hinsichtlich der Variable des Adressaten der Betriebsleiter, der Geschäftsführer und der Inhaber als Grundfall gefiltert. Nach einer entsprechenden Filterung, im Rahmen derer die verbleibenden Kategorien des Adressaten aussortiert wurden, verblieben 50 Datensätze. Nach einer Filterung anhand der Variable der Fahrlässigkeit verblieben 49 Datensätze. Die Fokussierung auf eine regionale Verbreitung führte zu 45 verbleibenden Datensätzen. Wurden sodann hinsichtlich des Vorverhaltens nur alle Erstverstöße und Datensätze mit der Angabe „(Leere)“ betrachtet, so verblieben 37 Datensätze, die im Rahmen der Grundfallanalyse heranzuziehen sind.

Zusammenfassend lässt sich der Grundfall in der konkreten Unterverstoßart wie folgt beschreiben:

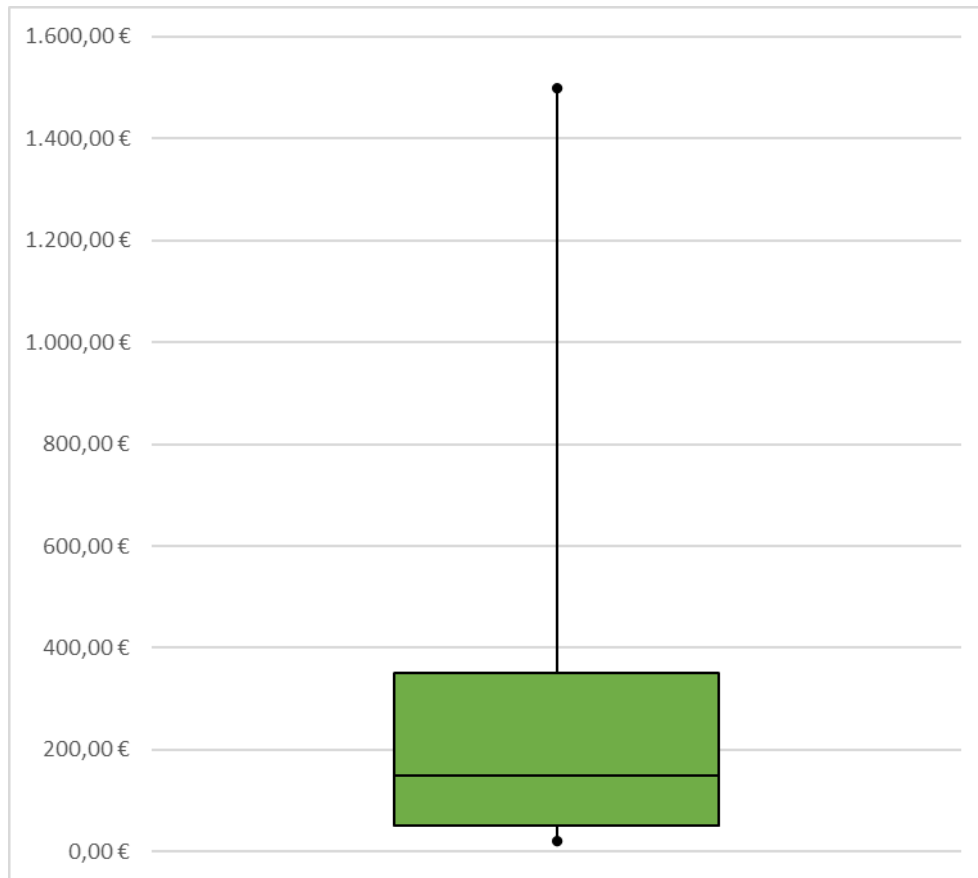
- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: Betriebsleiter, Geschäftsführer oder Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Verbreitung: regional
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Es zeigte sich, dass die Bußgeldspanne der Datensätze zu dem dargestellten Grundfall ebenso wie die Gesamtbußgeldspanne bei 20,00 € bis 1.500,00 € liegt.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Grundfall Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	37	31
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.500,00 €	350,00 €
Durchschnitt	244,19 €	173,39 €
Median	150,00 €	150,00 €

Die 80 %-Betrachtung führte zu einer Konkretisierung der Spanne der verhängten Bußgelder auf 50,00 € bis 350,00 €. Dies wird anhand der nachfolgenden Grafik veranschaulicht:



**Abbildung 46** – 80 %-Bußgeldspanne des Grundfalls der Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne des Grundfalls

Die 80 %-Bußgeldspanne des Grundfalls ist damit deutlich enger gefasst als die Gesamtbußgeldspanne der betreffenden Unterverstoßart. Dies gilt ebenso im Vergleich mit der 80 %-Bußgeldspanne der gesamten Unterverstoßart, welche wie oben dargestellt bei 100,00 € bis 500,00 € liegt. Der Median liegt im Grundfall bei 150,00 €, während er in der Gesamtbetrachtung der Unterverstoßart bei 190,00 € liegt. Damit brachte die Grundfallanalyse noch einmal konkretere Erkenntnisse hervor als die Gesamtbetrachtung der Datensätze.

#### 5.1.2.1.13. Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße

In der Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“ wurden 30 Datensätze mit bepreisten tateinheitlichen Verstößen ausgewertet. Diese sind sechs unterschiedlichen Länderkennziffern und zwölf unterschiedlichen



Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Auswertung zeigte für diese Unterverstoßart eine Gesamtbußgeldspanne von 25,00 € bis 500,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Bepreiste tateinheitliche Verstöße	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	30	25
Minimum der Bußgeldspanne	25,00 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	500,00 €	350,00 €
Durchschnitt	175,17 €	152,00 €
Median	100,00 €	100,00 €

In der 80 %-Betrachtung der Datensätze konkretisierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder auf 50,00 € bis 350,00 €. Der Median liegt bei 100,00 €.

Stellt man den Median der tateinheitlichen Verstöße dem Median von 190,00 € in der 80 %-Betrachtung der Datensätze zu den Einzelverstößen und bepreisten tateinheitlichen Verstößen gegenüber, zeigt sich eine deutliche Abweichung nach unten.

#### 5.1.2.2. Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kernaussagen, die die untersuchten Bußgeldkataloge zu der Bußgeldbemessung im Hinblick auf Verstöße gegen Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2b) VO (EG) 178/2002 treffen. Die Unterspalten bzw. -zeilen der Tabelle verdeutlichen dabei, anhand welcher Kriterien in den jeweiligen Bußgeldkatalogen maßgeblich hinsichtlich der Bußgeldbemessung differenziert wird. Zu beachten ist, dass sich die Bußgeldkataloge mit Ausnahme des Bußgeldkataloges Nr. 2 nur auf Abs. 2b) beziehen.<sup>104</sup>

Vorgaben zur Bußgeldbemessung bei Verstößen gegen Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2b) VO (EG) 178/2002	
<b>Bußgeldkatalog Nr. 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sehr gering = 200,00 €</li> <li>• gering = 1.000,00 €</li> <li>• (unbenannte Zwischenstufe) = 1.800,00 €</li> <li>• mittel = 2.600,00 €</li> <li>• mittelschwer = 3.400,00 €</li> <li>• schwer = 4.200,00 €</li> <li>• schwerwiegend = 5.000,00 €</li> </ul>

<sup>104</sup> Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einem Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2a) VO (EG) Nr. 178/2002 um eine Straftat handelt, so dass ein solcher Verstoß nicht im Rahmen lebensmittelrechtlicher Bußgeldbescheide zu ahnden ist (siehe § 58 Abs. 2 Nr. 1 LFGB).

<b>Bußgeldkatalog Nr. 2</b>	<u>Abs. 2a):</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erster Verstoß = 500,00 €</li> </ul>	<u>Abs. 2b):</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erster Verstoß = Verwarngeld, 10,00 € - 35,00 €</li> <li>• zweiter Verstoß = 200,00 €</li> </ul>	
<b>Bußgeldkatalog Nr. 3</b>	<u>Erstfall:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringes Risiko = 400,00 € - 800,00 €</li> <li>• mittleres Risiko = 800,00 € - 1.600,00 €</li> <li>• hohes Risiko = 1.600,00 € - 3.000,00 €</li> </ul>	<u>Wiederholungsfall:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringes Risiko = 800,00 € - 1.600,00 €</li> <li>• mittleres Risiko = 1.600,00 € - 3.000,00 €</li> <li>• hohes Risiko = 3.000,00 € - 5.000,00 €</li> </ul>	
<b>Bußgeldkatalog Nr. 4</b>	<u>Sehr kleiner/kleiner Betrieb:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = 80,00 € - 150,00 €</li> <li>• wiederholt = 120,00 € - 190,00 €</li> </ul>	<u>Mittlerer Betrieb:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = 100,00 € - 500,00 €</li> <li>• wiederholt = 150,00 € - 750,00 €</li> </ul>	<u>Großer Betrieb:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = ab 400,00 €</li> <li>• wiederholt = ab 600,00 €</li> </ul>
<b>Bußgeldkatalog Nr. 5</b>	<u>Risiko:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gering (1) = 200,00 €</li> <li>• mittel (2) = 500,00 €</li> <li>• mittel (3) = 750,00 €</li> <li>• mittel (4) = 1.000,00 €</li> <li>• schwer (5) = 1.500,00 €</li> <li>• schwer (6) = 2.500,00 €</li> <li>• schwer (7) = 3.500,00 €</li> <li>• sehr schwer (8) = 5.000,00 €</li> </ul>		
<b>Bußgeldkatalog Nr. 6</b>	<u>Für ein Lebensmittel:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhaber, Geschäftsführer = 200,00 € - 500,00 €</li> <li>• Marktleiter = 150,00 € - 300,00 €</li> <li>• Angestellter, Beauftragter = 100,00 € - 200,00 €</li> </ul>	<u>Für jedes weitere Lebensmittel:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhaber, Geschäftsführer, Marktleiter = 150,00 €</li> <li>• Angestellter, Beauftragter = 150,00 €</li> </ul>	
<u>Im Wiederholungsfall:</u> doppelter Betrag, Vorsatz prüfen!			
<b>Bußgeldkatalog Nr. 7</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 200,00 €</li> <li>• schwerwiegend = 5.000,00 €</li> </ul>		
<b>Bußgeldkatalog Nr. 8</b>	<p>Die Einstufung in gering, mittel und hoch erfolgt nach dem Risiko entsprechend der Skala von „nur“ ekelerregendem Verderb bis zu einem solchen, der dem Risiko des gesundheitsschädlichen Verderbs nahekommt (ohne, dass der konkrete Nachweis erbracht wurde). Dabei wird das Produktrisiko berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gering: 50 - 150 € (nur ekelerregende LM)</li> <li>• mittel: 100 - 300 €</li> <li>• hoch: 250 - 2500 €</li> </ul>		

Erkennbar ist, dass sich acht von zehn zur Verfügung gestellten internen Bußgeldkatalogen unmittelbar zu der Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“ äußern. Den anderen beiden Bußgeldkatalogen sind allgemeine Angaben zu dem Umgang mit einem Verstoß zu entnehmen. Dies verdeutlicht die Relevanz dieser Verstoßart in der Praxis. Eine genauere Auswertung der acht zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge, die sich zu der betreffenden Verstoßart äußern, brachte folgende Erkenntnisse hervor:

Der Bußgeldkatalog Nr. 1 differenziert zwischen verschiedenen Schweregraden des Verstoßes. Unterteilt werden die Verstöße grundsätzlich in die Schweregrade „gering“, „mittel“ und „schwer“, wobei es jeweils weitere Untergliederungen mit Abstufungen gibt. Zwischen den einzelnen Schweregraden steigen die Bußgeldempfehlungen stark an.

Die Bußgeldhöhen, die aus dem Bußgeldkatalog Nr. 2 hervorgehen, erweisen sich als sehr niedrig in Anbetracht des gesetzlich möglichen Rahmens. Im Vergleich mit den erhobenen Daten erweisen sich die Vorgaben dieses Bußgeldkataloges jedoch als plausibel und realitätsnah. Innerhalb des Bußgeldkataloges Nr. 3 wird nach dem mit dem Verstoß einhergehenden Risiko differenziert. Dabei zeigt eine Unterscheidung zwischen Erstverstoß und Wiederholungsfall, dass die vorgegebenen Bußgeldspannen im Wiederholungsfall verdoppelt werden. Auffällig ist dabei, dass Bußgelder in der dort angegebenen Höhe in den erhobenen Daten nicht vorhanden sind. Die erhobenen Daten weisen insgesamt deutlich niedrigere Bußgelder aus als nach Bußgeldkatalog Nr. 3 vorgesehen ist.

Der Bußgeldkatalog Nr. 4 unterscheidet bei der Bußgeldbemessung zunächst nach der Betriebsgröße. Dahingehend enthält der Katalog eine Unterteilung in kleine, mittlere und große Betriebe. Mit aufsteigender Betriebsgröße kommt es zu steigenden Bußgeldern. Zusätzlich ist für die Höhe des Bußgeldes von Bedeutung, ob es sich um einen erstmaligen oder wiederholten Verstoß handelt, wobei im Falle des wiederholten Verstoßes ein höheres Bußgeld vorgesehen ist.

Der Bußgeldkatalog Nr. 5 sieht eine Differenzierung nach dem Schweregrad des Risikos vor. Unterteilt wird das mit dem Verstoß einhergehende Risiko in insgesamt acht verschiedene Grade, die von „gering“ bis „sehr schwer“ reichen. Die Bußgeldhöhe steigt nach den Vorgaben dieses Kataloges mit zunehmendem Risikograd. Ein Vergleich mit dem Bußgeldkatalog Nr. 1, der ebenfalls nach dem Risiko differenziert, zeigt, dass die beiden Kataloge ein identisches

Bußgeld für die jeweils niedrigste Risikostufe sowie für die höchste Risikostufe vorsehen. Lediglich die weitere Untergliederung im mittleren Risikofeld unterscheidet sich. Auch die in dem Bußgeldkatalog Nr. 5 vorgesehenen Bußgelder zeigen eine starke Abweichung von den im Rahmen der Datenerhebung erfassten Bußgeldhöhen.

In dem Bußgeldkatalog Nr. 6 die Bemessung des Bußgeldes anhand der Position des Adressaten im Betrieb. Mit steigender Verantwortung soll nach dieser Vorgabe auch das Bußgeld steigen. Besonders hervorzuheben ist, dass dieser Bußgeldkatalog zunächst ein „Grundbußgeld“ für ein betroffenes Lebensmittel vorsieht und für jedes weitere Lebensmittel jeweils einen Aufschlag bestimmt. Zudem ist im Falle eines Wiederholungsfalls eine Verdoppelung des Betrages vorgesehen. Der Bußgeldkatalog Nr. 6 unterscheidet sich damit insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Bußgelderhöhungen um 150,00 € für jedes weitere betroffene Lebensmittel von den restlichen Bußgeldkatalogen.

Bußgeldkatalog Nr. 7 sieht für einen geringen Verstoß ein Bußgeld i.H.v. 200,00 € und für einen schwerwiegenden Verstoß ein Bußgeld i.H.v. 5.000,00 € vor.

In dem Bußgeldkatalog Nr. 8 erfolgt ähnlich wie in den Bußgeldkatalogen Nr. 3 und Nr. 5 eine Abstufung nach dem Risiko, das mit dem Verstoß einhergeht. Für einen geringen Verstoß, der nur im Fall ekelerregender Lebensmittel anzunehmen ist, wird ein Bußgeld von 50,00 € bis 150,00 € empfohlen. Für ein mittleres Risiko liegt die Empfehlung bei 100,00 € bis 300,00 € und für ein hohes Risiko bei 250,00 € bis 2.500,00 €.

Insgesamt zeigen sich in den acht vorliegenden Bußgeldkatalogen, die sich unmittelbar zu der betreffenden Verstoßart äußern, zum Teil große Unterschiede hinsichtlich der vorgesehenen Bußgeldhöhen. Dahingehend ist anzumerken, dass insbesondere die höheren in den Katalogen angegebenen Bußgelder in den im Rahmen der Studie erhobenen Datensätzen nicht vorkommen. Insoweit werden die Bußgeldspannen deutlich erkennbar nicht ausgeschöpft.

#### 5.1.2.3. Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse

Hinsichtlich der Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“ ist insgesamt festzuhalten, dass die Bußgeldspanne der erhobenen Datensätze von 20,00 € bis 1.500,00 € reicht. In der 80 %-Betrachtung reduzierte sich die Spanne auf 100,00 € bis 500,00 € und ist damit erkennbar enger gefasst. Der Median liegt in der 80 %-Betrachtung bei 190,00 €.

Bezogen auf die Frage, welche Variablen eine mögliche Auswirkung auf die Höhe des Bußgeldes erkennen lassen, führte die Auswertung zu den folgenden Ergebnissen: Im Hinblick auf die Variable der Kontrollart bekräftigte die Auswertung der Datensätze die Vermutung, dass die Bußgeldspanne in Fällen einer planmäßigen Routinekontrolle niedriger anzusetzen ist als in außerplanmäßigen Kontrollarten. Diese Tendenz zeigte sich insbesondere in der 80 %-Betrachtung: Während die 80 %-Bußgeldspanne der planmäßigen Routinekontrolle von 150,00 € bis 250,00 € reicht, liegt die 80 %-Bußgeldspanne in den Fällen der Nach-, Verdachts- und Beschwerdekontrollen bei 180,00 € bis 500,00 €. Auch der geringere Median im Bereich der planmäßigen Routinekontrolle erhärtet diese These. Ein ähnliches Bild zeigt sich hinsichtlich der Variable der Probeart; es ist eine leichte Tendenz erkennbar, dass die Bußgelder bei Planproben etwas geringer ausfallen könnten als bei außerplanmäßigen Probenahmen. Im Hinblick auf die Variable der Betriebsgröße ließ sich die These, dass das Bußgeld mit einer zunehmenden Betriebsgröße steigt, anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse dagegen nicht aufrechterhalten. Bezogen auf die Variable des Adressaten konnten die Daten die These, die Bußgeldhöhe steige mit zunehmender Verantwortung des Adressaten im Betrieb an, nicht bestätigen. Dies könnte jedoch auch auf die zu geringe Datengrundlage zu den verschiedenen Adressaten zurückzuführen sein, so dass sich die genannte These hier weder bestätigen noch negieren lässt. Im Hinblick auf die Variable der Verbreitung zeigte sich wiederum eine geringe Tendenz, dass mit steigendem Verbreitungsgrad auch die Bußgeldhöhe ansteigt. Für eine eindeutige Schlussfolgerung erwies sich jedoch die Datenlage zu einer landes- und bundesweiten Verbreitung als zu gering. Bezogen auf die Variable des Vorverhaltens ist festzuhalten, dass die analysierten Werte insgesamt nah beieinander liegen. Es sind nur leichte Tendenzen zu erkennen, dass Erstverstöße vermutlich mit einem geringfügig niedrigeren Bußgeld geahndet werden als Wiederholungstaten. Zu beachten ist diesbezüglich allerdings auch, dass insbesondere aus den Interviews mit den Behördenvertretern hervorging, dass die Behörden bei Wiederholungstaten unter Umständen zur Annahme eines Vorsatzes gelangen. Die Annahme eines Vorsatzes führt in der betreffenden Unterverstoßart jedoch zum Vorliegen einer Straftat, welche nicht Gegenstand der Studie ist, so dass der nur geringe Aussagegehalt hinsichtlich der Auswirkung des Vorverhaltens auf die Bußgeldhöhe hier möglicherweise u.a. auch auf diesen Umstand zurückzuführen sein könnte. Im Hinblick auf die Variable der Schwere des Vorwurfs ließ sich die These, dass mit einer zunehmenden Schwere des Verstoßes auch eine Erhöhung des Bußgeldes einhergeht, in der Gesamtbetrachtung nicht bekräftigen. Die Ergebnisse der

80 %-Betrachtung konnten dagegen angesichts des Wegfalls verzerrender Ausreißer zu einer Bekräftigung der obigen These beitragen. Schließlich ließ sich die These, dass in der Großstadt höhere Bußgelder verhängt werden als in der Kleinstadt oder im ländlichen Bereich, anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse nicht bekräftigen und wurde vielmehr ins Gegenteil gekehrt.

Die Grundfallanalyse zeigte, dass sich der Grundfall wie folgt beschreiben lässt:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: Betriebsleiter, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Verbreitung: regional
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere)

Die Bußgeldspanne des beschriebenen Grundfalles liegt bei 20,00 € bis 1.500,00 €. Die 80 %-Bußgeldspanne des Grundfalls liegt bei 50,00 € bis 350,00 € und zeigt damit eine deutliche Konkretisierung. Die Grundfallanalyse ermöglichte damit im Vergleich zu der Gesamtbetrachtung noch eine weitere Eingrenzung der Bußgeldspanne. Der Median der 80 %-Bußgeldspanne des Grundfalls liegt bei 150,00 €.

Die Auswertung der zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge zeigte, dass acht von zehn verfügbaren Bußgeldkatalogen eine Vorgabe zu der betreffenden Unterverstoßart enthalten. Dabei ließen sich folgende einzeln genannte Variablen mit vorgegebener Auswirkung auf die Bußgeldhöhe herausstellen: Hinsichtlich der Schwere des Verstoßes zeigte sich mit zunehmender Schwere eine Erhöhung des Bußgeldes. Bezogen auf das Vorverhalten ist für einen Erstverstoß ein geringeres Bußgeld vorgesehen als für Folgeverstöße. Auch mit einem steigenden Risiko soll einem vorliegenden Bußgeldkatalog zufolge ein Anstieg der Bußgeldhöhe einhergehen. Darüber hinaus sehen einige Bußgeldkataloge eine Kombination von zwei bis drei vorgegebenen Variablen vor: So sollen in einem Fall der Risikograd und das Vorverhalten berücksichtigt werden, wobei ein steigendes Risiko mit einem Anstieg der Bußgeldhöhe einhergehen soll und erstmalige Verstöße mit einem niedrigeren Bußgeld geahndet werden sollen als Wiederholungstaten. Ein anderer Bußgeldkatalog empfiehlt einen Anstieg der Bußgeldhöhe mit zunehmender Größe des Betriebes und sieht hinsichtlich des Vorverhaltens höhere

Bußgelder für Wiederholungstaten als für Erstverstöße vor. Noch ein anderer Bußgeldkatalog bezieht drei Variablen in die Bemessung der Bußgeldhöhe ein: Richtet sich der Bußgeldbescheid an den Inhaber oder Geschäftsführer, so wird ein höheres Bußgeld empfohlen als bei einem Marktleiter; zudem soll jeweils ein Bußgeld je betroffenem Lebensmittel festgesetzt werden und in Wiederholungsfällen soll das Bußgeld verdoppelt werden.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass aus den zur Verfügung gestellten Bußgeldkatalogen unterschiedliche Anknüpfungspunkte hervorgehen. Die Bußgeldkataloge sehen jeweils eine Variable bis drei Variablen vor, denen sie eine Auswirkung auf die Höhe des Bußgeldes zuschreiben.

Diese aus den Bußgeldkatalogen zu entnehmenden Vorgaben spiegeln sich nicht vollumfänglich in den Ergebnissen der Datenauswertung wider. Eine Abweichung zeigt sich hinsichtlich der Variablen der Betriebsgröße und des Adressaten. Hinsichtlich der Betriebsgröße ist anhand der Datenanalyse keine klare Tendenz erkennbar, wohingegen ein Bußgeldkatalog einen Anstieg des Bußgeldes mit zunehmender Betriebsgröße vorgibt. Dies gilt auch für die Variable des Adressaten. Während auf Grundlage der Datenanalyse keine Tendenz erkennbar ist, sieht ein Bußgeldkatalog eine steigende Bußgeldhöhe mit zunehmender Verantwortung im Betrieb vor. Hinsichtlich der Variable des Vorverhaltens geht aus den Bußgeldkatalogen eine deutliche Erhöhung in Wiederholungsfällen gegenüber Erstverstößen hervor, wohingegen die Daten nur eine ganz leichte Tendenz in diese Richtung zeigen. Der in einem Bußgeldkatalog vorgesehene Anstieg der Bußgeldhöhe mit zunehmender Schwere des Vorwurfs spiegelt sich in den Daten innerhalb der 80 %-Betrachtung wider und zeigt insoweit eine Überschneidung.

### 5.1.3. Täuschung: ekelerregende Lebensmittel, § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB

Ferner wurden die Datensätze, die der Unterverstoßart „Täuschung: ekelerregende Lebensmittel, § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB“ zugeordnet wurden, ausgewertet. Die Vorschrift zum Schutz der Verbraucher vor ekelerregenden Lebensmitteln i. S. d. damaligen § 17 Abs. 1 Nr. 1 LMBG wurde im Rahmen der 4. LFGB-Novelle übernommen und wird nun in § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB zum Ausdruck gebracht. § 17 Abs. 1 Nr. 1 LMBG erfasste Lebensmittel, die zum Verzehr nicht mehr geeignet sind. Hierunter fielen auch Fälle des Widerwillens oder Ekels, bei denen Lebensmittel unter unhygienischen Umständen hergestellt, verarbeitet oder gelagert wurden, ohne dass eine stoffliche Beeinträchtigung der Lebensmittel erfolgte oder belegt werden konnte. Mit dem Geltungsbeginn der Basis-VO am 1.1.2005 wurde diese Vorschrift von Art. 14 Abs. 2 b) überlagert, was zur Folge hatte, dass der Anwendungsbereich des § 17 Abs. 1 Nr. 1 LMBG äußerst eingeschränkt wurde, da nun auch auf Unionsebene der Verzehr ungeeigneter Lebensmittel geregelt wird. Da aber Fälle des Ekels nicht von Art. 14 Abs. 2 b) Basis-VO erfasst werden, hat der deutsche Gesetzgeber die Regelung des § 17 Abs. 1 LMBG weitgehend inhaltsgleich in § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB übernommen.<sup>105</sup>

Gem. § 59 Abs. 1 Nr. 8 LFGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich entgegen § 11 Abs. 2 LFGB ein Lebensmittel liefert. Erlangt der Täter aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensteile großen Ausmaßes oder wiederholt er die Tathandlung beharrlich, so bestimmt § 59 Abs. 4 LFGB für Verstöße gegen § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB eine Straferhöhung auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 handelt ordnungswidrig, wer die in § 59 Abs. 1 Nr. 8 LFGB bezeichnete Handlung fahrlässig begeht. Die betreffende Ordnungswidrigkeit kann gem. § 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

#### 5.1.3.1. Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide

In der Unterverstoßart „Täuschung: ekelerregende Lebensmittel, § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB“ wurden sechs Datensätze ausgewertet. Diese sind fünf verschiedenen Länderkennziffern und fünf verschiedenen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Bußgeldspanne liegt bei 200,00 € bis

---

<sup>105</sup> *Meisterernst*, in Streinz/Meisterernst, BasisVO/LFGB, LFGB, § 11 Rn. 50; teilweise wird vertreten, der deutsche Gesetzgeber verstoße mit § 11 Abs. 2 LFGB gegen das Normwiederholungsverbot des Art. 288 AEUV, was zur Unwirksamkeit der Vorschriften des § 11 Abs. 2 LFGB führe, so etwa *Rathke*, in Sosnitza/Meisterernst, Lebensmittelrecht, LFGB, § 11 Rn. 32, 33.



500,00 €. Angesichts der geringen Datengrundlage wurde eine Gesamtbetrachtung ohne Untergliederung in einzelne Variablen durchgeführt.

Die verhängten Bußgelder teilen sich wie folgt auf:

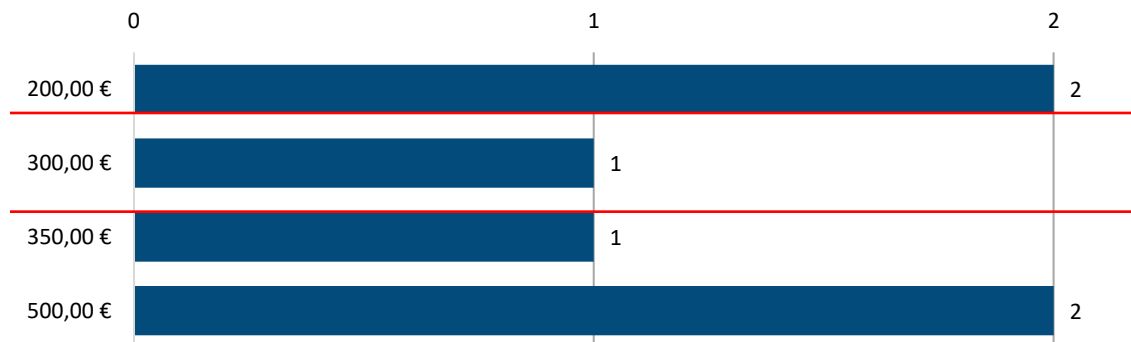


Abbildung 47 – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Unterverstoßart „Täuschung: ekelerregende Lebensmittel, § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB“

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Unterverstoßart „Täuschung: ekelerregende Lebensmittel, § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB“
	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	6
Minimum der Bußgeldspanne	200,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	500,00 €
Durchschnitt	341,67 €
Median	325,00 €

Auffällig ist, dass die Bußgeldspanne bei 200,00 € beginnt und damit im Vergleich zu den anderen Unterverstoßarten recht hoch angesetzt ist. Geringere Bußgelder sind in den erhobenen Datensätzen nicht vorhanden. Der Median der Bußgeldspanne liegt bei 325,00 €.<sup>106</sup>

Die Auswertung brachte hinsichtlich der Betriebsgröße hervor, dass in vier von sechs Fällen mittlere Betriebe betroffen sind. Die erfassten Bußgeldbescheide richten sich gegen den Inhaber oder den Geschäftsführer und in allen Fällen ist eine regionale Verbreitung gegeben. Die

<sup>106</sup> Ein Vergleich mit dem Median der Unterverstoßart „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“, der bei 190,00 € liegt (siehe unter Teil 3: 5.1.2), führt zu der ungewöhnlichen Erkenntnis, dass der Median der Unterverstoßart „Täuschung: ekelerregende Lebensmittel, § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB“ größer ist, obwohl es sich bei dieser im Vergleich der beiden Unterverstoßarten um die weniger schwerwiegende Unterverstoßart handelt. Bei der Interpretation ist jedoch zu beachten, dass hinsichtlich der Unterverstoßart „Täuschung: ekelerregende Lebensmittel, § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB“ nur sechs Datensätze ausgewertet werden konnten und die Datengrundlage damit keine allzu aussagekräftigen Schlussfolgerungen zulässt.

Schwere des Verstoßes liegt hier jeweils bei „2“ (mittel) oder „3“ (schwer). Fälle der Kategorie „1“ (leicht) wurden dagegen nicht erfasst. Es wurde bei keinem der sechs Datensätze vermerkt, dass der Bemessung der Bußgeldhöhe ein Bußgeldkatalog zugrunde liegt.

Dass trotz der großen Praxisrelevanz der Unterverstoßart „Täuschung: ekelerregende Lebensmittel, § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB“ nur sechs Datensätze in die Auswertung einbezogen werden konnten, könnte daran liegen, dass entsprechende Verstöße in der Praxis überwiegend tateinheitlich geahndet werden und die zugehörigen Datensätze somit aufgrund der Auswertungsproblematik<sup>107</sup> im Rahmen dieser Studie keinen Einzug in die Analyse gefunden haben.

#### 5.1.3.2. Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße

In der Unterverstoßart „Täuschung: ekelerregende Lebensmittel, § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB“ wurden in einer gesonderten Betrachtung 504 Datensätze mit bepreisten tateinheitlichen Verstößen ausgewertet. Diese sind einer Länderkennziffer und drei unterschiedlichen Behördenkennziffern zuzuordnen. Es handelt sich hierbei um insgesamt 27 verschiedene Bescheide. Die Auswertung zeigte für diese Unterverstoßart eine Gesamtbußgeldspanne von 10,00 € bis 1.000,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Bepreiste tateinheitliche Verstöße	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	504	488
Minimum der Bußgeldspanne	10,00 €	10,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.000,00 €	100,00 €
Durchschnitt	39,44 €	33,67 €
Median	25,00 €	25,00 €

In der 80 %-Betrachtung der Datensätze konkretisierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder auf 10,00 € bis 100,00 €. Der Median liegt bei 25,00 €.

Stellt man den Median der tateinheitlichen Verstöße dem Median von 325,00 € in der 100 %-Betrachtung der Datensätze zu den Einzelverstößen und bepreisten tateinheitlichen Verstößen gegenüber, so zeigt sich eine deutliche Abweichung nach unten.

<sup>107</sup> Siehe hierzu näher Teil 2: 2.3.4.3.3.

### 5.1.3.3. Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kernaussagen der für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge zu der Bußgeldbemessung im Hinblick auf Verstöße gegen § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB. Von den zehn vorhandenen Bußgeldkatalogen treffen sechs eine Aussage zu der betreffenden Unterverstoßart.

Vorgaben zur Bußgeldbemessung bei Verstößen gegen § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB			
<b>Bußgeldkatalog Nr. 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 200,00 €</li> <li>• mittel = 2.600,00 €</li> <li>• schwer = 5.000,00 €</li> </ul>		
<b>Bußgeldkatalog Nr. 3<sup>108</sup></b>	<u>Erstfall:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringes Risiko = 100,00 € bis 200,00 €</li> <li>• mittleres Risiko = 200,00 € bis 400,00 €</li> <li>• hohes Risiko = 400,00 € bis 800,00 €</li> </ul>	<u>Wiederholungsfall:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringes Risiko = 200,00 € bis 400,00 €</li> <li>• mittleres Risiko = 400,00 € bis 800,00 €</li> <li>• hohes Risiko = 800,00 € bis 1.600,00 €</li> </ul>	
<b>Bußgeldkatalog Nr. 4<sup>109</sup></b>	<u>(sehr) kleiner Betrieb:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = 100,00 € - 150,00 €</li> <li>• wiederholt ≥ 150,00 €</li> </ul>	<u>mittlerer Betrieb:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = 150,00 € - 300,00 €</li> <li>• wiederholt ≥ 225,00 €</li> </ul>	<u>großer Betrieb:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig ≥ 300,00 €</li> <li>• wiederholt ≥ 450,00 €</li> </ul>
<b>Bußgeldkatalog Nr. 5</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering (1) = 200,00 €</li> <li>• mittel (2) = 500,00 €</li> <li>• mittel (3) = 750,00 €</li> <li>• mittel (4) = 1.000,00 €</li> <li>• schwer (5) = 1.500,00 €</li> <li>• schwer (6) = 2.500,00 €</li> <li>• schwer (7) = 3.500,00 €</li> <li>• sehr schwer (8) = 5.000,00 €</li> </ul>		
<b>Bußgeldkatalog Nr. 6</b>	= 150,00 € - 300,00 € <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Achtung:</u> Erst prüfen, ob ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2b VO (EG) Nr. 178/2002 vorliegt!</li> </ul>		
<b>Bußgeldkatalog Nr. 7</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 200,00 €</li> <li>• schwerwiegend = 5.000,00 €</li> </ul>		

<sup>108</sup> Es ist anzumerken, dass der Bußgeldkatalog Nr. 3 nicht zwischen den Absätzen des § 11 LFGB unterscheidet, so dass an dieser Stelle angenommen wurde, dass sich die Angaben auch auf § 11 Abs. 2 Nr. 2 LFGB beziehen.

<sup>109</sup> Es ist anzumerken, dass der Bußgeldkatalog Nr. 4 nicht zwischen den Absätzen des § 11 LFGB unterscheidet, so dass an dieser Stelle angenommen wurde, dass sich die Angaben auch auf § 11 Abs. 2 Nr. 2 LFGB beziehen.

Der Bußgeldkatalog Nr. 1 differenziert nach der Schwere des Verstoßes, wobei mit steigender Schwere des Verstoßes ein Anstieg des Bußgeldes einhergeht. Die Bußgeldspanne reicht dabei von 200,00 € bis 5.000,00 €.

Nachdem der Bußgeldkatalog Nr. 3 zunächst zwischen Erst- und Wiederholungsfällen unterscheidet, erfolgt eine Abstufung anhand des Risikos des Verstoßes von „gering“ über „mittel“ bis hin zu „hoch“. Dabei steigt das empfohlene Bußgeld mit zunehmendem Risiko an und die vorgeschlagenen Bußgeldspannen sind in Wiederholungsfällen doppelt so hoch angesetzt wie bei Erstverstößen.

Der Bußgeldkatalog Nr. 4 differenziert zwischen sehr kleinen bis kleinen Betrieben, mittleren Betrieben und großen Betrieben und setzt mit zunehmender Betriebsgröße einen Anstieg des Bußgeldes fest. Im Weiteren wird zwischen erstmaligen und wiederholten Verstößen unterschieden, wobei Wiederholungsfälle mit höheren Bußgeldern geahndet werden sollen.

Ähnlich wie der erste Katalog differenziert der Bußgeldkatalog Nr. 5 nach der Schwere des Verstoßes. Die Abstufung reicht hierbei in acht Stufen von „gering“ bis „sehr schwer“. Das empfohlene Bußgeld steigt dabei mit zunehmender Schwere des Verstoßes. Auch die jeweiligen Bußgeldspannen der Bußgeldkataloge Nr. 1 und 5 sind identisch: Diese reichen jeweils von 200,00 € bis 5.000,00 €.

Der Bußgeldkatalog Nr. 6 sieht eine Bußgeldspanne von 150,00 € bis 300,00 € vor und weist darauf hin, zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2b VO (EG) Nr. 178/2002 vorliegt.

Auch der Bußgeldkatalog Nr. 7 sieht bei steigender Schwere des Verstoßes ein steigendes Bußgeld vor. Unterteilt wird dabei jeweils zwischen geringen und schwerwiegenden Verstößen. Die Spanne reicht ebenso wie in den Bußgeldkatalogen Nr. 1 und Nr. 5 von 200,00 € bis 5.000,00 €.

Insgesamt zeigt sich damit zunächst, dass sich eine beachtliche Anzahl der herangezogenen Bußgeldkataloge zu Verstößen der betreffenden Unterverstoßart äußert. Dies spricht für eine hohe Relevanz dieser Unterverstoßart in der Praxis. Die Anknüpfungspunkte der einzelnen Bußgeldkataloge zur Bußgeldbemessung überschneiden sich teilweise. Dies betrifft insbesondere eine vorgesehene Abstufung nach der Schwere des Verstoßes bzw. nach dem Risikograd. Anzumerken ist, dass sich die empfohlenen Bußgelddhöhen zum Teil deutlich unterscheiden. So fallen insbesondere die Bußgeldempfehlungen des Bußgeldkataloges Nr. 6 vergleichsweise

geringer aus. Damit zeigen sich insgesamt einige Gemeinsamkeiten, jedoch sind auch Unterschiede zwischen den herangezogenen Bußgeldkatalogen ersichtlich.

Vergleicht man die Angaben zur Bußgeldspanne in den Bußgeldkatalogen mit den hier erfassten sechs Datensätzen, so zeigt sich, dass die Bußgeldspanne der Datensätze, die bei 200,00 € bis 500,00 € liegt, im Hinblick auf den überwiegenden Anteil der Bußgeldkataloge eher im niedrigeren Bereich zu verorten ist. In den Katalogen reicht die Bußgeldspanne oftmals bis 5.000,00 €. Diese Werte spiegeln sich nicht in den erhobenen Daten wider, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass hier nur sechs Datensätze näher herangezogen werden konnten.

#### 5.1.3.4. Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse

Insgesamt ist demnach hinsichtlich der Unterverstoßart „Täuschung: ekelerregende Lebensmittel, § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB“ festzustellen, dass es sich um eine in der Praxis relevante Unterverstoß handelt. Da die Verstöße jedoch den Daten zufolge überwiegend tateinheitlich gehandelt werden, konnten im Rahmen der hier möglichen Analyse nur wenige aussagekräftige Schlussfolgerungen anhand der erfassten Bußgeldbescheide gezogen werden. An dieser Stelle erwiesen sich die herangezogenen Bußgeldkataloge insoweit als aussagekräftiger als die erfassten Datensätze.

## 5.2. Kennzeichnung/Bezeichnung

In der Verstoßart „Kennzeichnung/Bezeichnung“ ergab sich nach der Filterung eine Datenmenge von 162 Datensätzen. Diese sind elf verschiedenen Länderkennziffern und 37 verschiedenen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Gesamtbußgeldspanne liegt in dieser Verstoßart bei 20,00 € bis 7.500,00 €. Der Verstoßart „Kennzeichnung/Bezeichnung“ wurden die nachfolgenden Unterverstoßarten zugeordnet:

- „Gesundheitsangaben“ mit fünf Datensätzen
- „Irreführung“ mit 62 Datensätzen
- „MHD“ mit einem Datensatz
- „Nährwertdeklaration“ mit fünf Datensätzen
- „Neuartige Lebensmittel“ mit einem Datensatz
- *„Nicht verpackte Lebensmittel“ mit zwei Datensätzen*
- *„Pflanzenschutzmittel“ mit einem Datensatz*
- *„Preisangabe“ mit sechs Datensätzen*
- *„Verpackung“ mit einem Datensatz*
- *„Spezielle Angaben Käse“ mit zwei Datensätzen*
- *„Tiefkühl Lebensmittel“ mit einem Datensatz*
- „Verpflichtende Angaben, detaillierte Bestimmungen“ mit 15 Datensätzen
- „Verpflichtende Angaben, detaillierte Bestimmungen, Allergene und Unverträglichkeiten mit 17 Datensätzen
- „Verpflichtende Angaben, Inhalt und Darstellungsform“ mit neun Datensätzen
- „Verpflichtende Angaben, Sprache“ mit 23 Datensätzen
- „Zusatzstoffe“ mit zehn Datensätzen

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Verstoßart „Kennzeichnung/Bezeichnung“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	162	130
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	60,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	7.500,00 €	400,00 €
Durchschnitt	319,44 €	158,19 €
Median	150,00 €	150,00 €

In der 80 %-Betrachtung der Verstoßart „Kennzeichnung/Bezeichnung“ reduzierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder auf den Bereich von 60,00 € bis 400,00 €. Der Median der gesamten Verstoßart liegt bei 150,00 €.

Angesichts des Umfangs der vorhandenen Datensätze erwies sich eine Einzelbetrachtung der Unterverstoßarten „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“, „Zusatzstoffe, § 9 ZZuLV“ und „Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“ als möglich. Die Anzahl entsprechender Datensätze war ausreichend, um diese Unterverstoßarten einzeln zu analysieren und auszuwerten.

Für die verbleibenden Unterverstoßarten erwies sich die vorhandene Datengrundlage dagegen als zu gering, um eine Einzelbetrachtung durchführen zu können. Daher wurden aus den übrigen Unterverstoßarten zwei Subgruppen gebildet. Hierbei handelt es sich zum einen um die Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ und zum anderen um die Subgruppe „Gesundheitsangaben, Art. 3, 10 Abs. 3 VO (EG) 1924/2006 und neuartige Lebensmittel, Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283“. Der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ wurden dabei die fünf Unterverstoßarten „Verpflichtende Angaben, Inhalt und Darstellungsform, Art. 9 ff. VO (EU) 1169/2011“, „Verpflichtende Angaben, detaillierte Bestimmungen, Art. 17 ff. VO (EU) 1169/2011“, „Verpflichtende Angaben, detaillierte Bestimmungen, Allergene und Unverträglichkeiten“, „MHD“ und „Nährwertdeklaration, Art. 29 ff. VO (EU) 1169/2011“ zugeordnet.

Im Rahmen dieser beiden Subgruppen wurden die jeweils zusammengefassten Unterverstoßarten gemeinsam analysiert und ausgewertet.

Dagegen erwies sich die Datengrundlage für eine Einzelauswertung der übrigen Unterverstoßarten der Verstoßart „Kennzeichnung/Bezeichnung“ als zu gering und es zeigte sich keine sinnvolle Möglichkeit einer Subgruppenbildung, so dass die entsprechenden Datensätze im Rahmen der Analyse und Auswertung nicht berücksichtigt werden konnten. Von den 162 Datensätzen der Verstoßart „Kennzeichnung/Bezeichnung“ konnten folglich 149 Datensätze näher analysiert werden; lediglich 13 Datensätze der betreffenden Verstoßart fanden keine nähere Berücksichtigung.

### 5.2.1. Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011

Überdies wurden die erfassten Datensätze, die der Unterverstoßart „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“ zugeordnet wurden, ausgewertet. Durch Inkrafttreten der LMIV werden die Vorschriften zum Schutz vor Täuschung nun in Art. 7 VO (EU) 1169/2011 auf Unionsebene verbindlich für alle Mitgliedstaaten geregelt. Da die unionsrechtlichen Vorschriften aber nur ein allgemeines Verbot der Irreführung und krankheitsbezogenen Kennzeichnung und Bewerbung enthalten, jedoch keine Rechtsfolgen beinhalten, verliert § 11 LFGB nicht an Bedeutung.<sup>110</sup> Insoweit sieht § 11 Abs. 1 LFGB in den Nummern 1 bis 3 ein Verbot vor, Lebensmittel mit Informationen über Lebensmittel, die den genannten Vorschriften der LMIV nicht entsprechen, „in den Verkehr zu bringen oder allgemein oder im Einzelfall dafür zu werben“; Abs. 2 der Vorschrift beinhaltet spezifische Täuschungstatbestände.<sup>111</sup>

Gem. § 59 Abs. 1 Nr. 7 LFGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 11 Abs. 1 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder für ein Lebensmittel wirbt. Gem. § 59 Abs. 1 Nr. 8 LFGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 11 Abs. 2 LFGB ein Lebensmittel liefert. Nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 handelt ordnungswidrig, wer die in § 59 Abs. 1 Nr. 7 und 8 LFGB bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht. Die betreffende Ordnungswidrigkeit kann gem. § 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Im Rahmen der Datenanalyse und -auswertung wurden die unterschiedlichen Ausprägungen des § 11, mit Ausnahme des Abs. 2 Nr. 2 (ekelerregende Lebensmittel), aufgrund ihrer inhaltlichen Vergleichbarkeit zusammen untersucht.

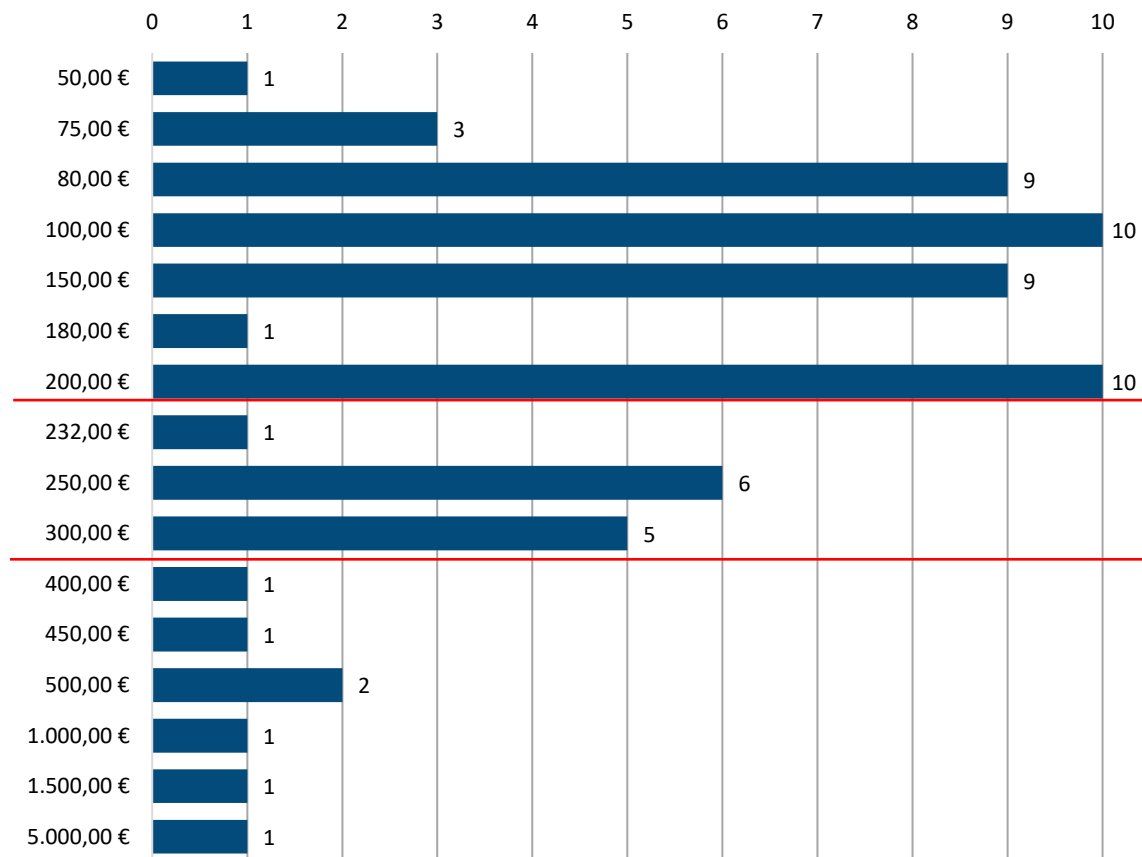
---

<sup>110</sup> Meisterernst, in Streinz/Meisterernst, BasisVO/LFGB, LFGB, § 11 Rn. 1.

<sup>111</sup> Meisterernst, in Streinz/Meisterernst, BasisVO/LFGB, LFGB, § 11 Rn. 1.



In der Unterverstoßart „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“ wurden 62 Datensätze ausgewertet. Diese sind neun verschiedenen Länderkennziffern und 27 unterschiedlichen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Auswertung zeigte eine Gesamtbußgeldspanne von 50,00 € bis 5.000,00 €. Die verhängten Bußgelder teilen sich dabei wie folgt auf:



**Abbildung 48** – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Unterverstoßart „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“

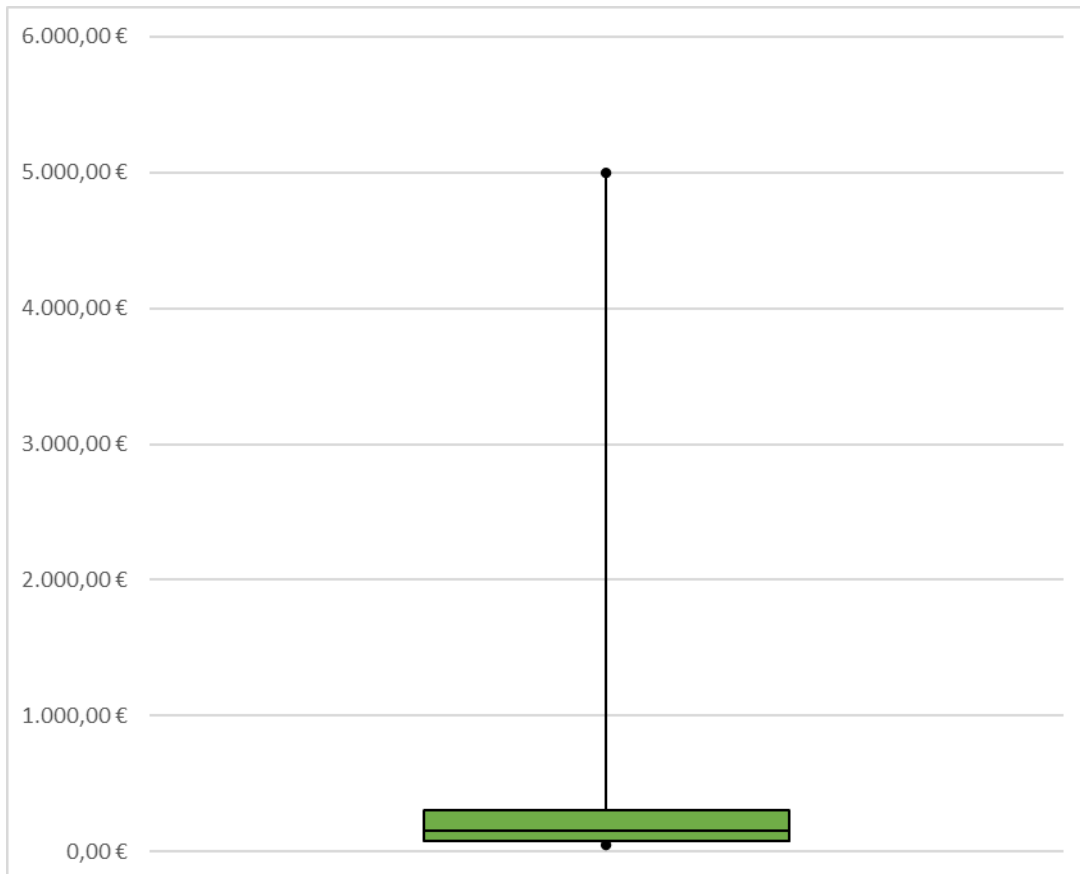
### Ergebnisse der Berechnungen:

	Unterverstoßart „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	62	51
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	80,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	5.000,00 €	300,00 €
Durchschnitt	292,05 €	166,31 €
Median	150,00 €	150,00 €

Die Berechnungen zeigten, dass sich die Spanne der verhängten Bußgelder in der 80 %-Betrachtung deutlich verringerte. Während die Bußgeldspanne in der Gesamtbetrachtung noch

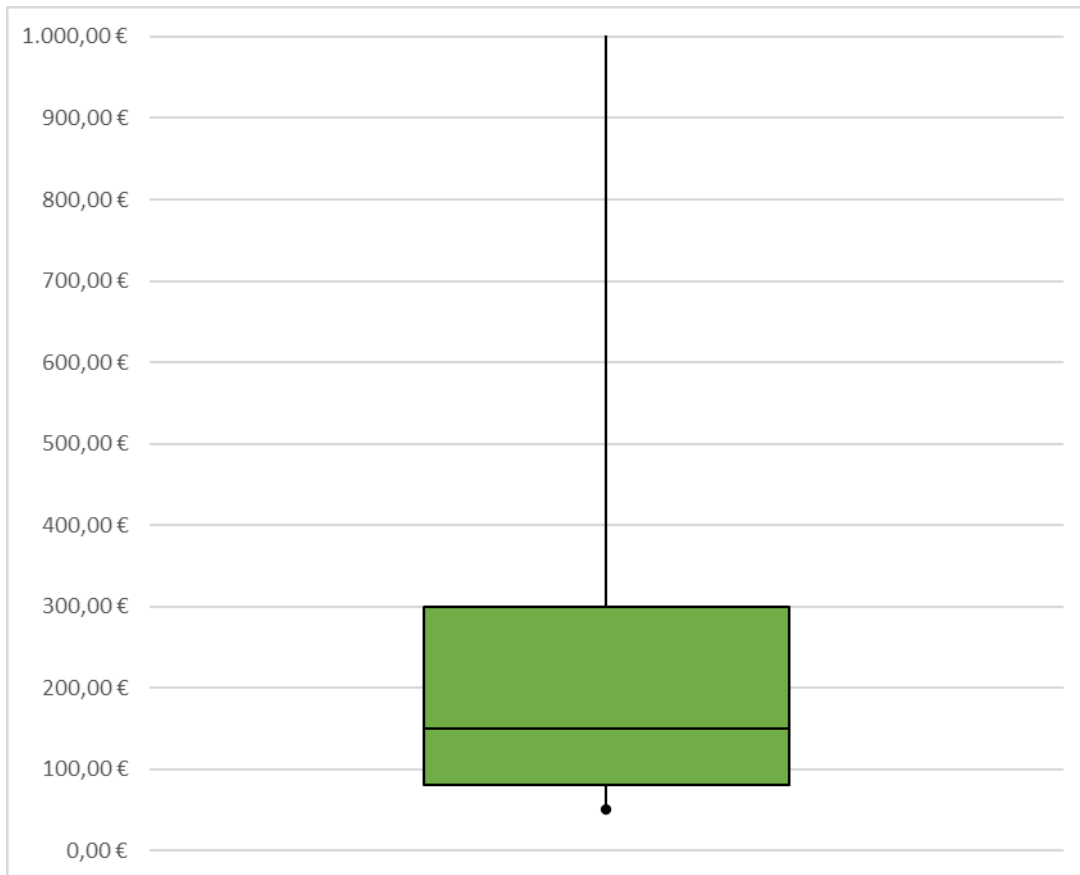
von 50,00 € bis 5.000,00 € reichte, liegt sie in der 80 %-Betrachtung bei 80,00 € bis 300,00 €. Der Median liegt in beiden Betrachtungen bei 150,00 €.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das Verhältnis der 80 %-Bußgeldspanne zur Gesamtbußgeldspanne der betreffenden Unterverstoßart:



**Abbildung 49** – 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne

Fokussiert man die 80 %-Bußgeldspanne, so zeigt sich folgendes Bild:



**Abbildung 50** – Fokussierte Betrachtung der 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“

Liegen – wie hier – Diagrammausschnitte vor, bei welchen der Bereich der 80 %-Bußgeldspanne fokussiert wird, fehlt der Abschlusspunkt der Gesamtbußgeldspanne, da in diesen Fällen der Maximalwert über den ausgewählten Bereich hinausgeht.

#### 5.2.1.1. Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide

Hinsichtlich der Unterverstoßart „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“ erwiesen sich die Variablen „Kontrollart“, „Probeart“, „Betriebsgröße“, „Betriebsart“, „Adressat“, „subjektiver Tatbestand“, „Verbreitung“, „Vorverhalten“, „Schwere des Vorwurfs“ und „wirtschaftliche Prägung“ als geeignet, um mögliche Auswirkungen auf die Bußgeldhöhe zu untersuchen.

#### 5.2.1.1.1. Bedeutung der Kontrollart oder Probeart

Da Verstöße der betreffenden Unterverstoßart sowohl im Rahmen von Kontrollen als auch im Rahmen von Probenahmen geahndet werden können, wurden die Datensätze sowohl hinsichtlich der Kontrollart als auch hinsichtlich der Probeart ausgewertet.

##### 5.2.1.1.1.1. Kontrollart

Die Filterung anhand der Variable der Kontrollart ergab 17 Datensätze mit einer Bußgeldspanne von 80,00 € bis 250,00 €.

Dabei handelt es sich in 14 Fällen um planmäßige Routinekontrollen. Die diesbezügliche Bußgeldspanne liegt bei 80,00 € bis 250,00 €. In dem einem hier erfassten Fall einer Nachkontrolle liegt das Bußgeld bei 200,00 €. In einem Fall handelt es sich um eine Verdachtskontrolle mit einem Bußgeld i.H.v. 150,00 €; ein Datensatz zeigt für den Fall einer Beschwerdekontrolle ein Bußgeld i.H.v. 180,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planmäßige Routinekontrolle	Nachkontrolle, Verdachtskontrolle und Beschwerdekontrolle
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	14	3
Minimum der Bußgeldspanne	80,00 €	150,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	250,00 €	200,00 €
Durchschnitt	147,86 €	176,67 €
Median	150,00 €	180,00 €

Im Bereich der planmäßigen Routinekontrolle liegt der Median bei 150,00 €. Eine 80 %-Betrachtung führte hier zu keiner weiteren Eingrenzung, da sich keine Ausreißer zeigten und daher weiterhin 14 Datensätze einbezogen wurden. Für die Fälle der Nach-, Verdachts- und Routinekontrolle zeigten die Berechnungen einen Median von 180,00 €. Damit zeigte sich eine leichte Tendenz, dass die Bußgelder im Rahmen von planmäßigen Routinekontrollen tendenziell etwas niedriger ausfallen als im Rahmen von außerplanmäßigen Kontrollen. Diese leichte Tendenz ist jedoch vor dem Hintergrund der sehr geringen Datenmenge im Bereich der außerplanmäßigen Kontrollarten zu werten.

#### 5.2.1.1.1.2. Probeart

Die Filterung anhand der Variable der Probeart führte zu insgesamt 45 Datensätzen mit Probenahmen, wobei sich eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 5.000,00 € ergibt.

Es liegen 38 Datensätze mit Fällen einer Planprobe vor. Die Bußgeldspanne liegt hierbei bei 75,00 € bis 1.000,00 €. Zudem zeigen sich vier Datensätze zu einer Verdachtsprobe, deren Bußgeldspanne bei 100,00 € bis 5.000,00 € liegt. Der eine vorhandene Datensatz zu einer Beschwerdeprobe weist ein Bußgeld i.H.v. 50,00 € auf, der Datensatz zu einer Verfolgsprobe zeigt ein Bußgeld i.H.v. 500,00 € und der Datensatz zu einer Fremdprobe zeigt ein Bußgeld i.H.v. 1.500,00 €. In der gemeinsamen Betrachtung dieser außerplanmäßigen Probenahmen zeigt sich eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 5.000,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planprobe		Verdachtsprobe, Beschwerdeprobe, Verfolgsprobe und Fremdprobe
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	38	32	7
Minimum der Bußgeldspanne	75,00 €	80,00 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.000,00 €	300,00 €	5.000,00 €
Durchschnitt	207,42 €	168,19 €	1.092,86 €
Median	175,00 €	150,00 €	300,00 €

Die Auswertung bekräftigte die Vermutung, dass Verstöße, die im Rahmen von Planproben festgestellt werden, tendenziell mit einem niedrigeren Bußgeld geahndet werden als solche, die im Rahmen von Verdachts-, Beschwerde-, Verfolgs- oder Fremdproben festgestellt werden.

Vergleicht man die 80 %-Bußgeldspanne der Planproben, welche bei 80,00 € bis 300,00 € liegt, mit der 100 %-Bußgeldspanne der Verdachts-, Beschwerde-, Verfolgs- und Fremdprobe, die von 50,00 € bis 1.000,00 € reicht, so ist ein deutlicher Unterschied der Bußgeldspannen erkennbar. Zu beachten ist hierbei, dass im Bereich der außerplanmäßigen Probenahmen lediglich sieben Datensätze in die Berechnungen einbezogen wurden, wohingegen für die Planprobe mehr Datensätze erfasst wurden.

Ein deutlicher Unterschied zeigte sich auch hinsichtlich des Medians: Dieser ist mit 300,00 € im Bereich der außerplanmäßigen Probenahmen doppelt so hoch wie der Median von 150,00 € im Bereich der Planprobe.

Insgesamt ließ sich damit anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse die These erhärten, dass die Bußgelder, die anlässlich einer Verdachts-, Beschwerde-, Verfolgs- oder Fremdprobe festgesetzt werden, tendenziell höher ausfallen als solche, die anlässlich einer Planprobe festgesetzt werden.

#### 5.2.1.1.2. Bedeutung der Betriebsgröße

Im Hinblick auf die Variable der Betriebsgröße liegen 17 Datensätze zu Kleinstbetrieben vor, die eine Bußgeldspanne von 80,00 € bis 400,00 € zeigen. Die Bußgeldspanne der 19 Datensätze zu Kleinbetrieben liegt bei 75,00 € bis 450,00 €. In der Kategorie der mittleren Betriebe finden sich elf Datensätze, die eine Bußgeldspanne von 75,00 € bis 1.500,00 € aufweisen. Auffallend ist, dass keine Datensätze zu Großbetrieben vorhanden sind.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Kleinst		Klein		Mittel	
	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung
Anzahl Datensätze	17	16	19	16	11	9
Minimum der Bußgeldspanne	80,00 €	80,00 €	75,00 €	80,00 €	75,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	400,00 €	300,00 €	450,00 €	250,00 €	1.500,00 €	500,00 €
Durchschnitt	161,88 €	147,00 €	172,89 €	153,75 €	352,27 €	255,56 €
Median	100,00 €	100,00 €	150,00 €	150,00 €	250,00 €	250,00 €

Eine 80 %-Betrachtung führte zu einer Konkretisierung der Bußgeldspannen: Diese verengten sich im Bereich der Kleinstbetriebe auf 80,00 € bis 300,00 €, im Bereich der Kleinbetriebe auf 80,00 € bis 250,00 € und im Bereich der mittleren Betriebe auf 100,00 € bis 500,00 €. Während die 80 %-Bußgeldspannen der Kleinst- und Kleinbetriebe in einem ähnlichen Bereich liegen, zeigte sich ein größerer Unterschied bei einem Vergleich mit den mittleren Betrieben. So liegt das Maximum der 80 %-Bußgeldspanne der mittleren Betriebe mit 500,00 € doppelt so hoch wie das Maximum der 80 %-Bußgeldspanne der Kleinbetriebe.

Die Mediane zeigten hier die Tendenz, dass mit einer zunehmenden Betriebsgröße ein Anstieg der Bußgeldhöhe einhergehen könnte: So steigt der Median von 100,00 € bei den Kleinstbetrieben auf 150,00 € bei den Kleinbetrieben und auf 250,00 € bei den mittleren Betrieben. Auch diesbezüglich war ein größerer Unterschied zwischen den Kleinbetrieben und den mittleren Betrieben als zwischen den Kleinst- und Kleinbetrieben erkennbar.

#### 5.2.1.1.3. Bedeutung der Betriebsart

Die Filterung nach der Betriebsart zeigte, dass die betreffende Unterverstoßart in diversen Betriebsarten geahndet wurde. Insoweit war keine Besonderheit erkennbar; es zeigte sich eine breite Abdeckung unterschiedlicher Betriebsarten innerhalb der erfassten Datensätze.

#### 5.2.1.1.4. Bedeutung des Adressaten

Im Rahmen der Auswertung anhand der Variable des Adressaten zeigte sich ein Datensatz, in welchem ein einfacher Mitarbeiter als Adressat des Bußgeldbescheides ausgewiesen ist. In diesem Fall liegt das Bußgeld bei 150,00 €. Zudem liegen zwei Datensätze zu einem besonderen Verantwortungsträger vor, deren Bußgelder bei 100,00 € und 250,00 € liegen. Für den Fall eines gegenüber dem Betriebsleiter ergangenen Bußgeldbescheides liegen zwei Datensätze mit Bußgeldern von 75,00 € und 100,00 € vor. Hinsichtlich des Geschäftsführers liegen acht Datensätze vor, die eine Bußgeldspanne von 75,00 € bis 5.000,00 € aufweisen. Es liegen zudem 45 Datensätze zu dem Inhaber vor. Diese zeigen eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 500,00 €. Zwei vorhandene Datensätze weisen das Unternehmen als Adressat aus. In diesen Fällen liegen die Bußgelder bei 500,00 € und 1.000,00 €.

In der gemeinsamen Betrachtung der Datensätze zu dem Betriebsleiter, dem Geschäftsführer und dem Inhaber zeigen die 55 Datensätze eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 5.000,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Einfacher Mitarbeiter	Besonderer Verantwortungsträger	Geschäftsführer, Inhaber und Betriebsleiter		Unternehmen
	100 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung
Anzahl Datensätze	1	2	55	46	2
Minimum der Bußgeldspanne	150,00 €	100,00 €	50,00 €	80,00 €	500,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	150,00 €	250,00 €	5.000,00 €	300,00 €	1.000,00 €
Durchschnitt	-	175,00 €	284,67 €	163,74 €	750,00 €
Median	-	175,00 €	150,00 €	150,00 €	750,00 €

Angesichts der Datengrundlage wurde hier nur in der gemeinsamen Analyse der Datensätze zu dem Geschäftsführer, Inhaber und Betriebsleiter eine 80 %-Betrachtung vorgenommen. In diesem Fall führte die 80 %-Betrachtung zu einer deutlichen Verringerung der Bußgeldspanne von zuvor 50,00 € bis 5.000,00 € auf 80,00 € bis 300,00 €. Damit konnte die 80 %-Betrachtung

hier zu einer erheblichen Konkretisierung der Bußgeldspanne beitragen. Der Median liegt bei 150,00 €.

In den übrigen Ausprägungen war eine 80 %-Betrachtung aufgrund der geringen Anzahl an Datensätzen nicht sachdienlich. Ein Vergleich der unterschiedlichen Ausprägungen war hier daher nicht aussagekräftig. Anhand dieser Betrachtungen konnte demnach vorliegend nicht festgestellt werden, dass das Bußgeld mit zunehmender Verantwortung im Betrieb steigt. Da dies jedoch auf die geringe Datengrundlage zurückzuführen sein könnte, ließ sich eine solche These an dieser Stelle weder bestätigen noch widerlegen.

#### 5.2.1.1.5. Bedeutung des subjektiven Tatbestandes

Hinsichtlich der Variable des subjektiven Tatbestandes zeigte sich, dass lediglich Datensätze zur Fahrlässigkeit vorliegen. Dies ist sachlich begründet, weil sich hier die Ordnungswidrigkeit aus § 60 Abs. 1 LFGB ergibt, so dass bei Vorsatz eine Straftat vorliegt.

#### 5.2.1.1.6. Bedeutung der Verbreitung

Die Filterung anhand der Variable der Verbreitung ergab 38 Datensätze zu einer regionalen Verbreitung, deren Bußgeldspanne bei 75,00 € bis 5.000,00 € liegt. Zu beachten ist, dass das Bußgeld i.H.v. 5.000,00 € als Einzelfall innerhalb der vorhandenen Datensätze hier aus dem Rahmen fällt. Hinsichtlich einer landesweiten Verbreitung weisen die vier vorhandenen Datensätze eine Bußgeldspanne von 75,00 € bis 450,00 € auf. Die Bußgeldspanne im Falle der neun Datensätze zu einer bundesweiten Verbreitung liegt bei 100,00 € bis 1.500,00 €. Die gemeinsame Betrachtung der landes- und bundesweiten Verbreitung zeigt demnach bei 13 Datensätzen eine Bußgeldspanne von 75,00 € bis 1.500,00 €. Der eine vorhandene Datensatz zu einer europaweiten Verbreitung zeigt ein Bußgeld i.H.v. 300,00 €, der Datensatz zu einer internationalen Verbreitung zeigt ein solches i.H.v. 232,00 €.



### Ergebnisse der Berechnungen:

	Regional		Landesweit und bundesweit		Europaweit und international
	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung
Anzahl Datensätze	38	35	13	10	2
Minimum der Bußgeldspanne	75,00 €	80,00 €	75,00 €	100,00 €	232,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	5.000,00 €	300,00 €	1.500,00 €	450,00 €	300,00 €
Durchschnitt	306,71 €	173,71 €	317,31 €	205,00 €	266,00 €
Median	190,00 €	180,00 €	150,00 €	150,00 €	266,00 €

Hinsichtlich der Variable der Verbreitung wurde eine 80 %-Betrachtung für die Ausprägungen „regional“ sowie „landesweit“ und „bundesweit“ vorgenommen. Die 80 %-Bußgeldspanne der Datensätze zu einer regionalen Verbreitung liegt bei 80,00 € bis 300,00 €. Im Bereich der landes- und bundesweiten Verbreitung zeigte sich eine 80 %-Bußgeldspanne von 100,00 € bis 450,00 €. Dies könnte mit einer leichten Tendenz dafür sprechen, dass bei einer regionalen Verbreitung etwas geringere Bußgelder verhängt werden als bei einer landes- und bundesweiten Verbreitung. Der Median spricht wiederum nicht für diese These: Dieser liegt bei der regionalen Verbreitung bei 180,00 €, bei der landes- und bundesweiten Verbreitung hingegen nur bei 150,00 €. Damit ließ sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse keine Schlussfolgerung hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Verbreitung auf die Bußgeldhöhe ziehen.

#### 5.2.1.1.7. Bedeutung des Vorverhaltens

In Bezug auf die Variable des Vorverhaltens liegen 23 Datensätze zu einem Erstverstoß vor. Hierbei liegt die Bußgeldspanne bei 75,00 € bis 500,00 €. Zudem sind zusammengefasst acht Datensätze zu verschiedenen Formen der Wiederholungstaten vorhanden. Diese weisen eine Bußgeldspanne von 80,00 € bis 5.000,00 € auf und unterteilen sich in drei Datensätze zu einer vermehrten einschlägigen Wiederholungstat mit einer Bußgeldspanne von 100,00 € bis 150,00 € und fünf Datensätze zu der Kategorie „Wiederholungstat insgesamt“ mit einer Bußgeldspanne von 80,00 € bis 5.000,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Erstverstoß		Wiederholungstaten und vorangegangene Maßnahmen	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	23	19	8	7
Minimum der Bußgeldspanne	75,00 €	100,00 €	80,00 €	80,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	500,00 €	300,00 €	5.000,00 €	150,00 €
Durchschnitt	219,00 €	190,11 €	717,50 €	105,71 €
Median	200,00 €	200,00 €	100,00 €	100,00 €

In der 80 %-Betrachtung zeigte sich eine deutliche Verringerung der Bußgeldspannen: Lag die Bußgeldspanne der Datensätze zu einem Erstverstoß in der Gesamtbetrachtung noch bei 75,00 € bis 500,00 €, so reichte diese in der 80 %-Betrachtung nur noch von 100,00 € bis 300,00 €. Eine noch weitergehende Konkretisierung zeigte sich hinsichtlich der Wiederholungstaten und vorangegangenen Maßnahmen: Die Bußgeldspanne verringerte sich hier von 80,00 € bis 5.000,00 € in der Gesamtbetrachtung auf 80,00 € bis 150,00 € in der 80 %-Betrachtung. Damit ließ sich mittels der 80 %-Betrachtung die These, dass Erstverstöße tendenziell mit einem geringeren Bußgeld geahndet werden als Wiederholungsfälle und Fälle, in denen bereits andere Maßnahmen vorangegangen sind, nicht bestärken. Vielmehr sprechen die Daten, auch unter Einbeziehung der Mediane, gegen diese Vermutung: Der Median der Erstverstöße ist hier mit 200,00 € doppelt so groß wie der Median der Wiederholungsfälle und vorangegangenen Maßnahmen.

Eine zusätzliche Einbeziehung der in der Matrix als „(Leere)“ bezeichneten Datensätze, die für die regelmäßig angesichts der fehlenden Kennzeichnung im Bußgeldbescheid als Erstverstoß einzuordnenden Datensätze stehen, führte in einer zusammengefassten Betrachtung mit den als Erstverstoß gekennzeichneten Datensätzen zu folgenden Ergebnissen:

	Erstverstoß und (Leere)	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	54	44
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	80,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.500,00 €	300,00 €
Durchschnitt	229,02 €	175,95 €
Median	200,00 €	190,00 €

Es zeigte sich, dass die 80 %-Bußgeldspanne in dieser Betrachtung von 80,00 € bis 100,00 € reicht. Der Median hat sich um 10,00 € verringert und liegt nunmehr bei 190,00 €. Damit verbleibt es auch unter Einbeziehung der als „(Leere)“ gekennzeichneten Datensätze bei dem obigen Ergebnis, dass sich die genannte Vermutung hier anhand der vorgenommenen Datenanalyse nicht bestärken lässt.

#### 5.2.1.1.8. Bedeutung der Schwere des Vorwurfs

Hinsichtlich der Variable der Schwere des Vorwurfs liegen 24 Datensätze zu der Stufe „1“ (leicht) vor, die eine Bußgeldspanne von 75,00 € bis 300,00 € zeigen. Die Bußgeldspanne der 21 vorhandenen Datensätze zu der Stufe „2“ (mittel) liegt bei 80,00 € bis 1.000,00 €. Zu der Stufe „3“ (schwer) liegen acht Datensätze mit einer Bußgeldspanne von 100,00 € bis 5.000,00 € vor. In der Gesamtbetrachtung zeigt sich damit die leichte Tendenz einer steigenden Bußgeldhöhe bei zunehmender Schwere des Vorwurfs.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	1 (leicht)		2 (mittel)		3 (schwer)	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	24	19	21	18	8	7
Minimum der Bußgeldspanne	75,00 €	80,00 €	80,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	300,00 €	232,00 €	1.500,00 €	450,00 €	5.000,00 €	500,00 €
Durchschnitt	145,92 €	134,32 €	294,29 €	227,78 €	828,75 €	232,86 €
Median	125,00 €	100,00 €	200,00 €	200,00 €	225,00 €	200,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	20,92 €	34,32 €	94,29 €	27,78 €	603,75 €	32,86 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspannenermittlung		13,40 €		66,51 €		570,89 €

Diese Vermutung wurde in der 80 %-Betrachtung der Datensätze bestärkt. Die Bußgeldspannen konkretisierten sich hier auf 80,00 € bis 232,00 € in der Stufe „1“, 100,00 € bis 450,00 € in der Stufe „2“ und 100,00 € bis 500,00 € in der Stufe „3“. Zu beachten ist allerdings, dass es nach der 80 %-Betrachtung in der Stufe „1“ zu einer Vergrößerung der Abweichung zwischen

Durchschnitt und Median kommt. Die 80 %-Betrachtung erweist sich daher an dieser Stelle nicht als sachdienlich, so dass bezüglich der Stufe „1“ auf die 100 %-Betrachtung abzustellen ist. Die Bußgeldspanne liegt in diesem Fall bei 75,00 € bis 300,00 €. Dies änderte folglich nichts an der obigen Bestärkung der aufgestellten These. Auch die Mediane bestärkten die These zumindest im Hinblick auf die Stufen „1“ und „2“: In der Stufe „1“ liegt der Median in der Gesamtbetrachtung bei 125,00 € und in den Stufen „2“ und „3“ beträgt der Median in der 80 %-Betrachtung 200,00 €.

#### 5.2.1.1.9. Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung

Die Filterung anhand der Variable der wirtschaftlichen Prägung ergab 35 Datensätze zu einem ländlichen Bereich, deren Bußgeldspanne bei 50,00 € bis 5.000,00 € liegt. Hinsichtlich einer Kleinstadt zeigen die 13 vorhandenen Datensätze eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 450,00 €. Die Bußgeldspanne der zehn Datensätze zu einer Großstadt liegt bei 75,00 € bis 1.500,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Ländlich		Kleinstadt		Großstadt	
	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung
Anzahl Datensätze	35	29	13	11	10	8
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	80,00 €	100,00 €	100,00 €	75,00 €	100,00 €
Maximum	5.000,00 €	250,00 €	450,00 €	300,00 €	1.500,00 €	1.000,00 €
Durchschnitt	300,00 €	155,17 €	225,54 €	189,27 €	435,50 €	347,50 €
Median der Bußgeldspanne	150,00 €	150,00 €	200,00 €	200,00 €	275,00 €	275,00 €

Nachdem die Extremwerte in der 80 %-Betrachtung unberücksichtigt blieben, war eine deutliche Eingrenzung der Bußgeldspannen erkennbar: So reicht die 80 %-Bußgeldspanne im ländlichen Bereich von 80,00 € bis 250,00 €, in der Kleinstadt von 100,00 € bis 300,00 € und in der Großstadt von 100,00 € bis 1.000,00 €. Diese Ergebnisse bestärkten die Vermutung, dass im ländlichen Bereich tendenziell etwas geringere Bußgelder verhängt werden als in der Kleinstadt oder Großstadt. Eine entsprechende Steigerung zeigte sich auch im Hinblick auf den Median. Dieser liegt hier im ländlichen Bereich bei 150,00 €, in der Kleinstadt bei 200,00 € und in der Großstadt bei 275,00 €.

#### 5.2.1.1.10. Tiefergehende Analyse von Auffälligkeiten

Eine tiefergehende Analyse des unteren Bereichs der Gesamtbußgeldspanne der Unterverstoßart „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“ zeigte, dass nach unten hin vier Ausreißer erkennbar sind. Hierzu zählen ein Datensatz mit einem Bußgeld i.H.v. 50,00 € sowie drei Datensätze mit einem Bußgeld von 75,00 €.

Hierbei sind zwei Bescheide, darunter jener mit dem Bußgeld i.H.v. 50,00 € und einer mit einem Bußgeld i.H.v. 75,00 €, derselben Behörde zuzuordnen. Diesbezüglich ist angegeben, dass der Bußgeldbemessung ein interner Leitfaden zugrunde liegt. Dieser wurde jedoch von der betreffenden Behörde nicht für diese Studie zur Verfügung gestellt, so dass hierzu keine näheren Untersuchungen durchgeführt werden konnten. Innerhalb der Ausreißer finden sich zwei Datensätze zu einer Planprobe, ein Datensatz zu einer Beschwerdeprobe und ein Datensatz, aus dem keine Zuordnung zu einer Kontroll- bzw. Probeart hervorgeht. Die Bescheide richten sich in zwei Fällen gegen den Inhaber und in jeweils einem Fall gegen den Betriebsleiter und den Geschäftsführer. In einem Fall ist der Verstoß in dem Datensatz explizit als Erstverstoß ausgewiesen, in den übrigen drei Fällen ist angesichts der fehlenden Zuweisung, wie dargestellt, von einem Erstverstoß auszugehen. In drei Fällen befindet sich die Behörde in einem ländlichen Bereich, in einem Fall in einer Großstadt.

Bei dem Bußgeldbescheid mit dem Bußgeld i.H.v. 50,00 € handelt es sich um einen Fall einer Tatmehrheit; die restlichen drei Datensätze beziehen sich auf Einzelverstöße.

Betrachtet man die drei Datensätze mit einem Bußgeld i.H.v. 75,00 € näher, so zeigt sich, dass es sich um die beiden Planproben und die nicht bezeichnete Kontroll- bzw. Probeart handelt. Auffällig ist, dass in einem Datensatz hinsichtlich des Nachtatverhaltens eine Uneinsichtigkeit des Betroffenen vermerkt ist. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass in den Interviews mit den Behördenvertretern oftmals – hier insbesondere auch von der betreffenden Behörde – angegeben wurde, dass sich Einsichtigkeit und die Darlegung plausibler Gründe für den Verstoß positiv auf das Bußgeld auswirken können. In den anderen beiden Datensätzen wurden eine Einsichtigkeit und die Darlegung plausibler Gründe vermerkt, jedoch ist das Bußgeld mit 75,00 € genauso hoch wie in dem aufgezeigten Fall der Uneinsichtigkeit. Dem Bußgeldbescheid mit der vermerkten Uneinsichtigkeit liegt ein Leitfaden zugrunde, welcher von der betreffenden Behörde für diese Studie zur Verfügung gestellt wurde. Nach diesem Bußgeldkatalog liegt die Bußgeldspanne der betreffenden Unterverstoßart bei 100,00 € bis 500,00 €, so dass das hier betrachtete Bußgeld i.H.v. 75,00 € unterhalb der behördeninternen

Bußgeldspanne liegt. Zudem müsste der hier betroffene Betriebsleiter nach dem Bußgeldkatalog mit einem höheren Bußgeld bestraft werden als ein einfacher Angestellter. Das Bußgeld fällt hier demnach geringer aus als nach dem Bußgeldkatalog für den betreffenden Fall anzunehmen wäre. Eine mögliche Erklärung hierfür könnte darin liegen, dass in diesem Fall die Nebenkosten mit 368,75 € recht hoch ausgefallen sind. Denn aus den Interviews mit den Behördenvertretern ging hervor, dass einige Behörden die Bußgelder bei hohen Nebenkosten niedriger ansetzen.<sup>112</sup> Auch die vorliegend betroffene Behörde hat im Rahmen des Interviews angegeben, die Höhe der Kosten für die Untersuchung im Rahmen der Bußgeldbemessung zu berücksichtigen. So gab die Behörde an, dass das Bußgeld bei Ersttätern unter Berücksichtigung der Nebenkosten verringert wird. Dies kann erklären, weshalb das Bußgeld hier mit 75,00 € trotz der Gesamtumstände so niedrig ausgefallen ist.

Betrachtet man den oberen Teil der Gesamtbußgeldspanne der Unterverstoßart, so fallen insbesondere drei Extremwerte auf, die bei 5.000,00 €, 1.500,00 € und 1.000,00 € liegen. Eine Betrachtung dieser drei besonders hohen Ausreißer zeigt, dass die Datensätze drei unterschiedlichen Länder- und Behördenkennziffern zuzuordnen sind. In den drei Fällen handelt es sich jeweils um Einzelverstöße.

Der Verstoß, der mit einem Bußgeld i.H.v. 5.000,00 € geahndet wurde, wurde im Rahmen einer Verdachtsprobe festgestellt. Betroffen ist in diesem Fall ein Lebensmitteleinzelhandel mit eigenständiger Verkaufsabteilung. Geahndet wurde eine irreführende Angabe über die Haltbarkeit aufgrund offensichtlicher Hygienemängel im Betrieb. Adressat des Bußgeldbescheides ist der Geschäftsführer. Es wurde vermerkt, dass der Verantwortliche seine Aufsichtspflicht<sup>113</sup> verletzt hat. Der Standort der zuständigen Behörde befindet sich im ländlichen Bereich; die Verbreitung ist regional. Es handelt sich bei dem Verstoß um eine Wiederholungstat.

Der mit einem Bußgeld i.H.v. 1.500,00 € geahndete Verstoß wurde im Rahmen einer Fremdprobe festgestellt. Es wurde vermerkt, dass vier Proben an vier unterschiedlichen Standorten genommen wurden, die alle das gleiche Ergebnis zeigten. Betroffen ist ein Fleischzerlegungsbetrieb; dabei wurde eine Überschreitung des Grenzwertes im Wasser-

---

<sup>112</sup> Siehe hierzu Teil 3: 3.4.1.

<sup>113</sup> Gem. § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG handelt ordnungswidrig, wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

Fleischiweißverhältnis um durchschnittlich 0,3 (über 2,5) geahndet. Adressat des Bescheides ist der Geschäftsführer und die zuständige Behörde hat ihren Standort in einer Großstadt.

Der mit einem Bußgeld i.H.v. 1.000,00 € geahndete Verstoß wurde im Rahmen einer Planprobe festgestellt. Betroffen ist in diesem Fall ein Großhändler, der dem Bereich eines Vertriebsunternehmens und Transporteurs mit Import und Export zuzuordnen ist. Der Bescheid richtet sich gegen das Unternehmen. Die zuständige Behörde hat ihren Standort in einer Großstadt.

Anhand der Sachverhaltsangaben lassen sich keine weiteren Auffälligkeiten feststellen.

#### 5.2.1.1.11. Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse

In der Grundfallanalyse der 62 vorhandenen Datensätze der Unterverstoßart „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“ wurden im Hinblick auf die Kontrollart zunächst die planmäßige Routinekontrolle und „(Leere)“, hinsichtlich der Probeart die Planprobe und „(Leere)“ als Grundfall festgelegt. Nach einer entsprechenden Filterung verblieben noch 52 Datensätze. Sodann wurden bezogen auf die Variable des Adressaten der Betriebsleiter, der Geschäftsführer und der Inhaber als Grundfall herausgefiltert: Es verblieben hiernach 47 Datensätze. Eine Filterung anhand des subjektiven Tatbestandes unter Festlegung der Fahrlässigkeit als Grundfall führte zu keiner weiteren Verringerung der Datengrundlage; es verblieb insoweit bei 47 Datensätzen. Bezogen auf die Variable der Verbreitung wurde für die betreffende Unterverstoßart eine deutschlandweite Verbreitung festgesetzt. Der Grundfall bildet folglich eine regionale, landesweite und bundesweite Verbreitung ab. Nach einer entsprechenden Filterung verblieben 39 Datensätze. Wurden sodann hinsichtlich der Variable des Vorverhaltens nur die Erstverstöße und die Datensätze mit der Angabe „(Leere)“ betrachtet, so verblieben 32 Datensätze, die im Rahmen der Grundfallanalyse heranzuziehen waren.

Zusammenfassend lässt sich der Grundfall in der Unterverstoßart „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“ demnach wie folgt beschreiben:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: Betriebsleiter, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Verbreitung: regional, landesweit, bundesweit
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Es zeigte sich, dass die Bußgeldspanne der Datensätze des dargestellten Grundfalls bei 75,00 € bis 500,00 € liegt.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Grundfall Unterverstoßart „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	32	25
Minimum der Bußgeldspanne	75,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	500,00 €	300,00 €
Durchschnitt	197,19 €	186,00 €
Median	200,00 €	200,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	-2,81 €	-14,00 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspannenermittlung		11,19 €

Die 80 %-Betrachtung führte hier zu einer Vergrößerung der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median und erwies sich daher an dieser Stelle nicht als sachdienlich. Der Median des Grundfalls liegt bei 200,00 €. Betrachtete man die Ergebnisse der Berechnungen zu der gesamten Unterverstoßart „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“, zeigte sich folgendes Ergebnis: Die Grundfallanalyse konnte hier nicht zu einer weiteren Konkretisierung der Bußgeldspanne beitragen, sondern führte vielmehr zu einer Vergrößerung der Spanne; die 80 %-Bußgeldspanne der gesamten Unterverstoßart reichte nur von 80,00 € bis 300,00 €. Der Median lag in diesem Fall bei 150,00 €, so dass dahingehend ein Anstieg um 50,00 € im Hinblick auf den Grundfall zu verzeichnen ist. Damit erschien das Ergebnis der Grundfallanalyse hier zunächst überraschend, da grundsätzlich eher eine Verringerung des Medians zu erwarten gewesen wäre. Eine mögliche Erklärung könnte darin liegen, dass in der Gesamtbetrachtung viele leichte Verstöße enthalten sein könnten, die mildernd von dem Grundfall nach unten hin abweichen.



#### 5.2.1.1.12. Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße

In der Unterverstoßart „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“ wurden 15 Datensätze mit bepreisten tateinheitlichen Verstößen ausgewertet. Diese sind sechs unterschiedlichen Länderkennziffern und sieben unterschiedlichen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Auswertung zeigte für diese Unterverstoßart eine Gesamtbußgeldspanne von 25,00 € bis 1.300,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Bepreiste tateinheitliche Verstöße	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	15	13
Minimum der Bußgeldspanne	25,00 €	25,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.300,00 €	200,00 €
Durchschnitt	179,67 €	68,85 €
Median	75,00 €	70,00 €

In der 80 %-Betrachtung der Datensätze konkretisierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder auf 25,00 € bis 200,00 €. Der Median liegt bei 70,00 €.

Stellt man den Median der tateinheitlichen Verstöße dem Median von 150,00 € in der 80 %-Betrachtung der Datensätze zu den Einzelverstößen und bepreisten tateinheitlichen Verstößen gegenüber, zeigt sich eine deutliche Abweichung nach unten.

#### 5.2.1.2. Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kernaussagen der untersuchten Bußgeldkataloge zu der Bußgeldbemessung im Hinblick auf Verstöße gegen § 59 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 11 LFGB i.V.m. Art. 7 VO (EU) 1169/2011.

	Vorgaben zur Bußgeldbemessung bei Verstößen gegen § 59 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 11 LFGB i.V.m. Art. 7 VO (EU) 1169/2011
Bußgeldkatalog Nr. 1	<u>§ 11 Abs. 2 Nr. 2b LFGB:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 100,00 €</li> <li>• mittel = 175,00 €</li> <li>• schwer = 250,00 €</li> </ul>

<b>Bußgeldkatalog Nr. 2</b>	<u>minderschwere Bedeutung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Verstoß = Verwarnung ohne Verwarngeld</li> <li>• 2. Verstoß = Verwarngeld 10,00 € bis 35,00 €</li> <li>• 3. Verstoß = 100,00 €</li> </ul>	<u>hohe Bedeutung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Verstoß = 150,00 €</li> </ul>	
<b>Bußgeldkatalog Nr. 3<sup>114</sup></b>	<u>Erstfall:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringes Risiko = 100,00 € bis 200,00 €</li> <li>• mittleres Risiko = 200,00 € bis 400,00 €</li> <li>• hohes Risiko = 400,00 € bis 800,00 €</li> </ul>	<u>Wiederholungsfall:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringes Risiko = 200,00 € bis 400,00 €</li> <li>• mittleres Risiko = 400,00 € bis 800,00 €</li> <li>• hohes Risiko = 800,00 € bis 1.600,00 €</li> </ul>	
<b>Bußgeldkatalog Nr. 4<sup>115</sup></b>	<u>(sehr) kleiner Betrieb:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = 100,00 € - 150,00 €</li> <li>• wiederholt ≥ 150,00 €</li> </ul>	<u>mittlerer Betrieb:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = 150,00 € - 300,00 €</li> <li>• wiederholt ≥ 225,00 €</li> </ul>	<u>großer Betrieb:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig ≥ 300,00 €</li> <li>• wiederholt ≥ 450,00 €</li> </ul>
<b>Bußgeldkatalog Nr. 5</b>	<u>Art. 7 VO (EU) 1169/2011 i.V.m. Art. 16 VO 178/2002:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 100,00 €</li> <li>• mittel = 300,00 €</li> <li>• schwer = 500,00 €</li> <li>• sehr schwer = 750,00 €</li> </ul>	<u>§ 11 Abs. 2 Nr. 2b LFGB:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 100,00 €</li> <li>• mittel = 150,00 €</li> <li>• schwer = 250,00 €</li> </ul>	
<b>Bußgeldkatalog Nr. 6</b>	<u>§ 11 Abs. 1 S. 1 LFGB</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf den Umfang des Geschäftes bezogen, geringfügig/eine Probe = 200,00 € - 500,00 €</li> <li>• in größerer Menge = 300,00 € - 800,00 €</li> <li>• Möglichkeit der Gewinnabschöpfung prüfen!</li> </ul>	<u>§ 11 Abs. 2 Nr. 2 LFGB (für ein LM):</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhaber, Geschäftsführer = 150,00 € - 250,00 €</li> <li>• Marktleiter = 100,00 € - 200,00 €</li> <li>• Angestellter, Beauftragter = 75,00 € - 150,00 €</li> </ul> <u>§ 11 Abs. 2 Nr. 2 LFGB (für jedes weitere LM):</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhaber, Geschäftsführer = 75,00 €</li> <li>• Marktleiter = 75,00 €</li> <li>• Angestellter, Beauftragter = 30,00 €</li> </ul>	
<b>Bußgeldkatalog Nr. 7</b>	<u>§ 11 Abs. 2 Nr. 2b LFGB:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 100,00 €</li> <li>• schwerwiegend = 250,00 €</li> </ul>	<u>§ 11 Abs. 1 LFGB i.V.m. Art. 16 VO 178/2002:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 100,00 €</li> <li>• schwerwiegend = 500,00 €</li> </ul>	

<sup>114</sup> Es ist anzumerken, dass der Bußgeldkatalog Nr. 3 nicht zwischen den Absätzen des § 11 LFGB unterscheidet.

<sup>115</sup> Es ist anzumerken, dass der Bußgeldkatalog Nr. 4 nicht zwischen den Absätzen des § 11 LFGB unterscheidet.

Bußgeldkatalog Nr. 8	<u>Mindesthaltbarkeits-/Verbrauchsdatum auf Fertigpackung zur Irreführung geeignet:</u>	<u>Verkehrsbezeichnung zur Irreführung und Täuschung geeignet (:</u>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz = Straftat</li> <li>• Fahrlässigkeit               <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ geringes Produktrisiko = 100,00 € - 150,00 €</li> <li>➤ mittleres Produktrisiko = 150,00 € - 300,00 €</li> <li>➤ hohes Produktrisiko = 200,00 € - 400,00 €</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz = Straftat</li> <li>• Fahrlässigkeit = 100,00 € - 500,00 €</li> </ul>

Von den zehn seitens der in die Studie einbezogenen Behörden für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkatalogen äußern sich acht Bußgeldkataloge unmittelbar zu der Unterverstoßart „Irreführung, § 59 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 11 LFGB i.V.m. Art. 7 VO (EU) 1169/2011“.

Bußgeldkatalog Nr. 1 trifft eine Aussage zu § 11 Abs. 2 Nr. 2b LFGB und differenziert dabei nach der Schwere des Verstoßes. Der Katalog empfiehlt für einen Verstoß mit einem geringen Schweregrad ein Bußgeld i.H.v. 100,00 €, für einen Verstoß mit einem mittleren Schweregrad ein Bußgeld i.H.v. 175,00 € und für einen schweren Verstoß ein Bußgeld i.H.v. 250,00 €.

In dem Bußgeldkatalog Nr. 2 erfolgt zunächst eine Unterteilung nach minderschwere bzw. hoher Bedeutung. Für Fälle minderschwere Bedeutung sieht der Bußgeldkatalog eine Verwarnung ohne Verwarngeld vor. Der zweite Verstoß soll mit einem Verwarngeld von 10,00 € bis 35,00 € geahndet werden und für den dritten Verstoß empfiehlt der Katalog ein Bußgeld i.H.v. 100,00 €. In Fällen hoher Bedeutung soll bereits der erste Verstoß mit einem Bußgeld i.H.v. 150,00 € geahndet werden.

Nachdem der Bußgeldkatalog Nr. 3 zunächst zwischen Erst- und Wiederholungsfällen unterscheidet, erfolgt eine Abstufung anhand des Risikos des Verstoßes von „gering“ über „mittel“ bis hin zu „hoch“. Dabei steigt das empfohlene Bußgeld mit zunehmendem Risiko an und die vorgeschlagenen Bußgeldspannen sind in Wiederholungsfällen doppelt so hoch angesetzt wie bei Erstverstößen.

Der Bußgeldkatalog Nr. 4 differenziert zwischen sehr kleinen bis kleinen Betrieben, mittleren Betrieben und großen Betrieben und setzt mit zunehmender Betriebsgröße einen Anstieg des Bußgeldes fest. Im Weiteren wird zwischen erstmaligen und wiederholten Verstößen unterschieden, wobei Wiederholungsfälle mit höheren Bußgeldern geahndet werden sollen.

Ähnlich wie mit dem ersten Katalog verhält es sich mit Bußgeldkatalog Nr. 5 hinsichtlich § 11 Abs. 2 Nr. 2b LFGB: Auch dieser Bußgeldkatalog richtet seine Rahmenempfehlung nach der

Schwere des Verstoßes, wobei die Skala von „gering“ bis „sehr schwer“ reicht. Dieser Katalog empfiehlt für geringe Verstöße ein Bußgeld i.H.v. 100,00 €, für Verstöße mittleren Schweregrades ein Bußgeld i.H.v. 150,00 € und für schwere Verstöße ein solches i.H.v. 200,00 €. Für Verstöße gegen Art. 7 VO (EU) 1169/2011 i.V.m. Art. 16 VO 178/2002 sieht der Katalog eine Staffelung der Bußgelder von 100,00 € für geringe Verstöße über 300,00 € für mittlere und 500,00 € für schwere Verstöße bis hin zu 750,00 € für sehr schwere Verstöße vor.

Bußgeldkatalog Nr. 6 differenziert zwischen Verstößen gegen § 11 Abs. 1 S. 1 und § 11 Abs. 2 Nr. 2 LFGB. Für Abs. 1 S. 1 sieht der Bußgeldkatalog eine Bußgeldspanne von 200,00 € bis 800,00 € vor und weist darauf hin, die Möglichkeit einer Gewinnabschöpfung zu prüfen. Außerdem unterteilt der betreffende Katalog zwischen einer geringfügigen oder größeren Betroffenheit auf den Umfang des Geschäftes bezogen. Bezüglich § 11 Abs. 2 Nr. 2 LFGB wird dagegen eine Unterteilung in der Weise vorgenommen, dass ein Bußgeld für ein betroffenes Lebensmittel und jeweils ein separates Bußgeld für jedes weitere Lebensmittel empfohlen wird. Sodann soll sich die Bußgeldbemessung danach richten, ob der Inhaber bzw. Geschäftsführer, der Marktleiter oder der Angestellte bzw. Beauftragte der Adressat des Bußgeldbescheides ist: Das empfohlene Bußgeld verringert sich jeweils in der genannten Abfolge.

Bußgeldkatalog Nr. 7 differenziert zunächst zwischen § 11 Abs. 2 Nr. 2b LFGB (100,00 € bis 250,00 €) und § 11 Abs. 1 LFGB i.V.m. Art. 16 VO 178/2002 (100,00 € bis 500,00 €). Es wird jeweils zwischen geringen und schwerwiegenden Verstößen unterschieden, wobei das Bußgeld bei schwerwiegenden Verstößen höher angesetzt wird.

Der Bußgeldkatalog Nr. 8 knüpft zunächst daran an, ob es sich um einen Fall handelt, in dem das Mindesthaltbarkeits-/Verbrauchsdatum auf einer Fertigpackung zur Irreführung geeignet ist. Für diese Fälle sieht der Katalog bei Fahrlässigkeit ein Bußgeld vor, welches mit zunehmendem Produktrisiko ansteigen soll, und weist darauf hin, dass es sich bei Vorsatz um eine Straftat handelt. Die Bußgeldspanne für fahrlässige Fälle reicht dabei insgesamt von 100,00 € bis 400,00 €. Für Fälle, in denen die Verkehrsbezeichnung zur Irreführung und Täuschung geeignet ist, enthält der Katalog, neben dem Hinweis auf das Vorliegen einer Straftat bei Vorsatz, für die Fälle einer Fahrlässigkeit eine empfohlene Bußgeldspanne von 100,00 € bis 500,00 €.

Es zeigt sich damit, dass sich die untersuchten Bußgeldkataloge insgesamt hinsichtlich der Anknüpfungspunkte ähneln. Diese differenzieren insbesondere anhand der Schwere des Verstoßes und sehen grundsätzlich vergleichbare Bußgeldhöhen vor. Lediglich ein Bußgeldkatalog

(Nr. 6) knüpft im Rahmen der Bußgeldbemessung an den Adressaten des Bußgeldbescheides an. Interessant ist zugleich, dass dieser Katalog auch ein bestimmtes Bußgeld für jedes weitere betroffene Lebensmittel festsetzt.

Die Bußgeldspanne aller Bußgeldkataloge reicht insgesamt von 100,00 € bis 1.600,00 €. In einem Vergleich mit der 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart, die von 80,00 € bis 300,00 € reicht, zeigt sich damit eine Abweichung: Die tatsächlich erhobenen Daten liegen unterhalb der hier nach den Bußgeldkatalogen zu erwartenden Werte. Betrachtet man die Bußgeldspanne des Grundfalls der Unterverstoßart „Irreführung, § 59 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 11 LFGB i.V.m. Art. 7 VO (EU) 1169/2011“, so nähern sich die Werte etwas an, denn die Spanne ist im Grundfall mit 75,00 € bis 500,00 € etwas weiter gefasst als im Hinblick auf die gesamte Unterverstoßart. Das Ergebnis der Grundfallanalyse, welches zunächst verwunderlich schien, erscheint nunmehr unter Heranziehung der Vorgaben in den Bußgeldkatalogen in praktischer Umsetzung etwas plausibler.

#### 5.2.1.3. Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse

Hinsichtlich der Unterverstoßart „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“ ist insgesamt festzuhalten, dass die Gesamtbußgeldspanne der erhobenen Datensätze von 50,00 € bis 5.000,00 € reicht. In der 80 %-Betrachtung reduzierte sich die Spanne auf 80,00 € bis 300,00 €. Der Median liegt bei 150,00 €.

Bezüglich der Frage, welche Variablen eine mögliche Auswirkung auf die Höhe des Bußgeldes haben könnten, führte die Auswertung der Datensätze zu den folgenden Ergebnissen: Im Hinblick auf die Variable der Kontrollart bestärkte die Auswertung die Vermutung, dass die Bußgelder im Rahmen von planmäßigen Routinekontrollen tendenziell etwas geringer ausfallen könnten als im Rahmen von außerplanmäßigen Kontrollen. Allerdings ist bei der Interpretation dieses Ergebnisses die geringe Datengrundlage im Bereich der außerplanmäßigen Kontrollarten zu berücksichtigen, so dass sich eine sehr beschränkte Verwertbarkeit zeigt. Diese Wertung lässt sich auf die Variable der Probeart übertragen. Auch hier ließ sich diese Tendenz anhand der Berechnungen bestärken: Insbesondere ist der Median bei den außerplanmäßigen Probenahmen mit 300,00 € doppelt so hoch wie der Median im Bereich der Planproben. Im Hinblick auf die Variable der Betriebsgröße ließ sich die Vermutung erhärten, dass das Bußgeld mit zunehmender Betriebsgröße steigt. Hinsichtlich der Variable des Adressaten fehlte es für eine Aussagekraft an einer hinreichenden Datengrundlage bezüglich der verschiedenen

Ausprägungen abgesehen von dem Betriebsleiter, Geschäftsführer oder Inhaber. Betrachtet man die Berechnungen zu der Variable der Verbreitung, so zeigte sich zunächst mit Blick auf die Bußgeldspannen die leichte Tendenz, dass bei einer regionalen Verbreitung tendenziell etwas geringere Bußgelder angesetzt werden als bei einer landes-/bundesweiten Verbreitung. Die Heranziehung der Mediane kehrt dieses Bild jedoch um: So liegt der Median im Bereich der regionalen Verbreitung bei 180,00 €, im Bereich der landes-/bundesweiten Verbreitung hingegen nur bei 150,00 €. Anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse war daher bezüglich der Variable der Verbreitung keine Schlussfolgerung möglich. Bezogen auf die Variable des Vorverhaltens ließ sich anhand der vorgenommenen Datenanalyse die These, dass Erstverstöße tendenziell mit einem geringeren Bußgeld geahndet werden als Wiederholungstaten, nicht erhärten: Vielmehr ist der Median im Bereich der Erstverstöße mit 200,00 € doppelt so hoch wie im Bereich der Wiederholungstaten; auch unter Einbeziehung der als „(Leere)“ gekennzeichneten Datensätze liegt der Median in der gemeinsamen Betrachtung mit den Erstverstößen noch immer bei 190,00 €. Hinsichtlich der Variable der Schwere des Vorwurfs ließ sich die Vermutung, dass mit zunehmender Schwere des Vorwurfs ein Anstieg der Bußgeldhöhe einhergeht, mit einer leichten erkennbaren Tendenz bestärken. Auch bezüglich der Variable der wirtschaftlichen Prägung ließ sich die aufgestellte These bekräftigen: Es zeigte sich anhand der vorgenommenen Auswertung die leichte Tendenz, dass die Bußgelder im ländlichen Bereich tendenziell etwas geringer ausfallen als in der Klein- bzw. Großstadt, und dass die Bußgelder in der Kleinstadt tendenziell etwas geringer ausfallen als in der Großstadt.

Die Grundfallanalyse zeigte, dass sich der Grundfall der Unterverstoßart „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“ wie folgt beschreiben lässt:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: Betriebsleiter, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Verbreitung: regional, landesweit, bundesweit
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Die Bußgeldspanne des beschriebenen Grundfalls reicht von 75,00 € bis 500,00 €. Die 80 %-Bußgeldspanne des Grundfalls erwies sich hier nicht als sachdienlich. Der Median des Grundfalls liegt mit 200,00 € höher als der Median der gesamten Unterverstoßart. Dieses zunächst

verwunderliche Ergebnis ließ sich jedoch unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der Auswertung der Bußgeldkataloge etwas plausibler darstellen:

Die Auswertung der für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge zeigte, dass zwei von zehn Katalogen eine Vorgabe zu der betreffenden Unterverstoßart enthalten. Diese beiden Kataloge weisen große Ähnlichkeiten auf. Es lässt sich daher festhalten, dass nach den Bußgeldkatalogen mit einer zunehmenden Schwere des Verstoßes ein Anstieg des Bußgeldes einhergeht. Die Bußgeldspanne der Kataloge liegt dabei bei 100,00 € bis 500,00 € bzw. 100,00 € bis 750,00 €. Betrachtete man im Vergleich die 80 %-Bußgeldspanne der erhobenen Datensätze, die bei 80,00 € bis 300,00 € liegt, so zeigte sich eine Abweichung nach unten. Angesichts des Anstiegs der Bußgeldspanne im Rahmen der Grundfallbetrachtung näherten sich die Werte der Bußgeldkataloge und der erhobenen Daten etwas an; der Grundfall kommt den nach den Bußgeldkatalogen zu erwartenden Werten damit näher als die Gesamtbetrachtung der betreffenden Unterverstoßart zunächst vermuten ließ.

### 5.2.2. Zusatzstoffe, § 9 ZZuLV

Darüber hinaus wurden die der Unterverstoßart „Zusatzstoffe, § 9 ZZuLV“ zugeordneten Datensätze ausgewertet. § 9 ZZuLV<sup>116</sup> verpflichtet Inverkehrbringer von Lebensmitteln dazu, den Gehalt an Zusatzstoffen in Lebensmitteln bei der Abgabe an Verbraucher kenntlich zu machen. In der Vorschrift wird die Darstellungsweise unterschiedlicher Zusatzstoffe aufgezeigt.

Gem. § 10 Abs. 2 ZZuLV a.F. wird nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 lit. a LFGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 9 Abs. 4 oder 5 ZZuLV a.F. ein dort genanntes Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Gem. § 10 Abs. 4 ZZuLV a.F. wird ebenso nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 lit. a LFGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 9 Abs. 1, 2 S. 1 oder 2 oder Abs. 3 ZZuLV a.F. bei der gewerbsmäßigen Abgabe von Lebensmitteln an Verbraucher den Gehalt an einem Zusatzstoff nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht. Gem. § 10 Abs. 4a ZZuLV a.F. wird nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 lit. a LFGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 9 Abs. 10 ZZuLV a.F. eine Tafelsüße abgibt. Im Falle des Vorsatzes handelt es sich mithin bei den bezeichneten Handlungen um eine Straftat.<sup>117</sup>

Gem. § 10 Abs. 5 ZZuLV a.F. handelt nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB ordnungswidrig, wer eine in § 9 Abs. 2 bis 4a ZZuLV a.F. bezeichnete Handlung fahrlässig begeht. Gem. § 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.<sup>118</sup>

Aufgrund der inhaltlichen Vergleichbarkeit wurden die unterschiedlichen Zusatzstoffe auch innerhalb der Datenanalyse und -auswertung nicht einzeln, sondern insgesamt betrachtet.

---

<sup>116</sup> § 9 ZZuLV wurde mit Ablauf des 08.06.2021 aufgehoben. Die Neuregelung findet sich in der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV).

<sup>117</sup> Zu den Straftaten i.S.d. Neuregelung in der LMZDV siehe § 6 LMZDV.

<sup>118</sup> Zu den Ordnungswidrigkeiten i.S.d. Neuregelung in der LMZDV siehe § 7 LMZDV.



In der Unterverstoßart „Zusatzstoffe, § 9 ZZuLV“ sind zehn Datensätze vorhanden. Diese sind fünf unterschiedlichen Länderkennziffern und acht unterschiedlichen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Gesamtbußgeldspanne dieser Unterverstoßart liegt bei 25,00 € bis 300,00 €. Die verhängten Bußgelder teilen sich dabei wie folgt auf:

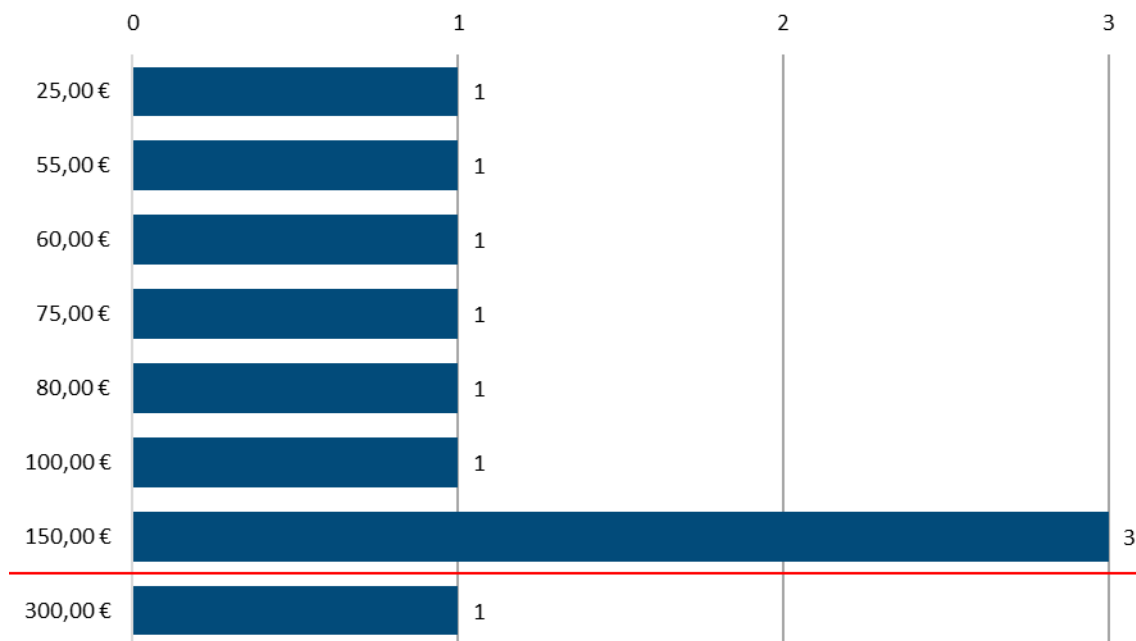


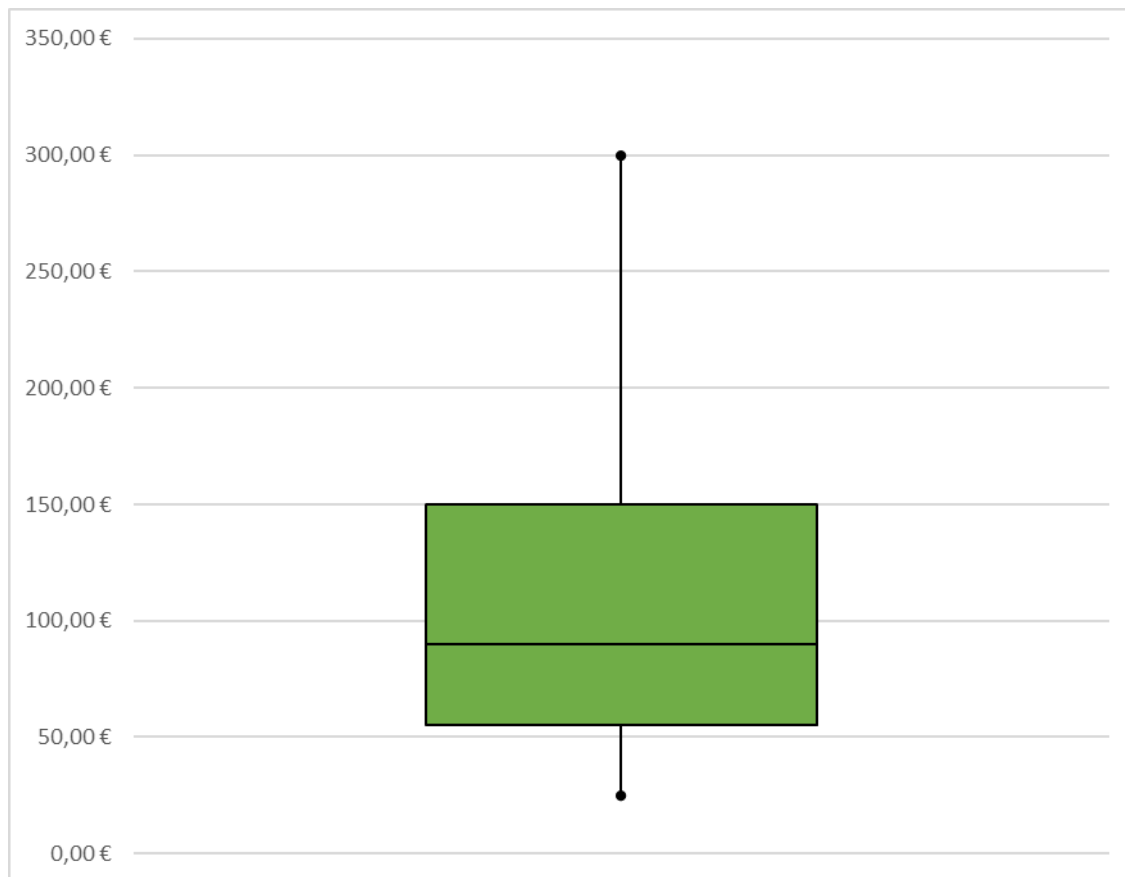
Abbildung 51 – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Unterverstoßart „Zusatzstoffe, § 9 ZZuLV“

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Unterverstoßart „Zusatzstoffe, § 9 ZZuLV“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	10	8
Minimum der Bußgeldspanne	25,00 €	55,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	300,00 €	150,00 €
Durchschnitt	114,50 €	102,50 €
Median	90,00 €	90,00 €

In der 80 %-Betrachtung zeigte sich eine Verringerung der Bußgeldspanne: Diese liegt hier nur noch bei 55,00 € bis 150,00 €. Insgesamt liegen die vergebenen Bußgelder in der 80 %-Betrachtung damit sehr nah beieinander. Der Median liegt bei 90,00 €.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das Verhältnis der 80 %-Bußgeldspanne zur Gesamtbußgeldspanne:



**Abbildung 52** – 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Zusatzstoffe, § 9 ZZuLV“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne

#### 5.2.2.1. Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide

Die Auswertung und Analyse der Datensätze der Unterverstoßart „Zusatzstoffe, § 9 ZZuLV“ wurde angesichts der geringen Datengrundlage von zehn Datensätzen in Form einer Gesamtbetrachtung vorgenommen. Eine tiefergehende Analyse anhand der einzelnen Variablen erschien in diesem Fall nicht zielführend.

Die Gesamtbetrachtung der erfassten Datensätze brachte hervor, dass Verstöße der betreffenden Unterverstoßart nahezu ausschließlich in planmäßigen Routinekontrollen und Planproben festgestellt wurden. Es liegt lediglich ein Datensatz zu einer Fremdprobe vor. Acht von zehn Bußgeldbescheiden richten sich gegen den Inhaber, in den anderen beiden Fällen sind einmal der Geschäftsführer und einmal das Unternehmen Adressat des Bußgeldbescheides. In drei Fällen sind Kleinstbetriebe betroffen, in weiteren drei Fällen Kleinbetriebe und in einem

Fall handelt es sich um einen mittleren Betrieb. Es wurden ausschließlich Fälle der Fahrlässigkeit erfasst. Auffällig ist, dass die Bußgelder hier im Vergleich zu den anderen Unterverstoßarten verhältnismäßig niedrig angesetzt sind. Betrachtet man den Datensatz mit dem höchsten Bußgeld i.H.v. 300,00 €, so ist das Bußgeld bereits doppelt so hoch wie das nächstgeringere Bußgeld. Dieser „Ausreißer“ nach oben könnte damit zu erklären sein, dass es sich hierbei um eine vermehrte einschlägige Wiederholungstat handelt. Zudem liegt in diesem Fall eine bundesweite Verbreitung vor, wohingegen in den übrigen Datensätzen, denen eine Angabe zu entnehmen ist, eine regionale Verbreitung gegeben ist.

Die Analyse und Auswertung der Datensätze brachten aber insgesamt keine weiteren besonderen Auffälligkeiten hervor.

#### 5.2.2.2. Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse

In der Grundfallanalyse der zehn vorhandenen Datensätze der Unterverstoßart „Zusatzstoffe, § 9 ZZuV“ wurden im Hinblick auf die Kontrollart zunächst die planmäßige Routinekontrolle und „(Leere)“, hinsichtlich der Probeart die Planprobe und „(Leere)“ als Grundfall festgelegt. Nach der Filterung verblieben neun Datensätze. Bezogen auf die Variable des Adressaten wurden der Betriebsleiter, der Geschäftsführer und der Inhaber als Grundfall herausgefiltert: Es verblieben hiernach acht Datensätze. Eine Filterung anhand des subjektiven Tatbestandes unter Festlegung der Fahrlässigkeit als Grundfall führte zu keiner weiteren Verringerung der Datengrundlage. Bezogen auf die Variable der Verbreitung wurde für die betreffende Unterverstoßart eine regionale, landes- und bundesweite Verbreitung festgelegt. Nach einer entsprechenden Filterung verblieben sieben Datensätze. Wurden sodann hinsichtlich der Variable des Vorverhaltens nur die Erstverstöße und die Datensätze mit der Angabe „(Leere)“ betrachtet, so verblieben sechs Datensätze, die im Rahmen der Grundfallanalyse heranzuziehen waren. Angesichts der geringen Datengrundlage erwiesen sich, wie dargestellt, weiterführende Berechnungen zwar nicht als zielführend, eine Festlegung des Grundfalls konnte aber dennoch in allgemeiner Betrachtung vorgenommen werden.

Der Grundfall lässt sich zusammengefasst wie folgt beschreiben:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: *Betriebsleiter, Geschäftsführer, Inhaber*
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Verbreitung: *regional, landesweit, bundesweit*
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Die Beschreibung des Grundfalls beinhaltet dabei auch Ausprägungen der Variablen, die in den erfassten Datensätzen nicht vorhanden waren, die jedoch grundsätzlich in die Abbildung des Grundfalls der betreffenden Unterverstoßart einzubeziehen sind.

Da in die nachfolgend dargestellten Berechnungen zu dem Grundfall lediglich die vorhandenen Datensätze einbezogen werden konnten, konnte nicht jede oben genannte Ausprägung der Variablen berücksichtigt werden, sofern diese in den erfassten Datensätzen nicht vorkam.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Grundfall Unterverstoßart „Zusatzstoffe, § 9 ZZuV“
	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	6
Minimum der Bußgeldspanne	25,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	150,00 €
Durchschnitt	89,17 €
Median	77,50 €

Die Bußgeldspanne des Grundfalls der betreffenden Unterverstoßart liegt bei 25,00 € bis 150,00 €. Verglichen mit der 80 %-Betrachtung der gesamten Unterverstoßart zeigt die Bußgeldspanne somit eine geringe Vergrößerung. Der Median des Grundfalls liegt hier bei 77,50 € und damit etwas niedriger als der Median von 90,00 € in der Gesamtbetrachtung der Unterverstoßart. Eine 80 %-Betrachtung des Grundfalls erschien angesichts der geringen Datengrundlage nicht sachdienlich. Der dargestellte Grundfall könnte insgesamt als grundsätzliche Fallkonstellation betrachtet werden, den Berechnungen sollte jedoch keine zu große Bedeutung zugemessen werden, da diese auf lediglich sechs Datensätzen beruhen.

### 5.2.2.3. Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße

In der Unterverstoßart „Zusatzstoffe, § 9 ZZuIV“ wurden 20 Datensätze mit bepreisten tateinheitlichen Verstößen ausgewertet. Diese sind sechs unterschiedlichen Länderkennziffern und sieben unterschiedlichen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Auswertung zeigte für diese Unterverstoßart eine Gesamtbußgeldspanne von 10,00 € bis 200,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Bepreiste tateinheitliche Verstöße	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	20	18
Minimum der Bußgeldspanne	10,00 €	10,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	200,00 €	125,00 €
Durchschnitt	59,88 €	47,08 €
Median	50,00 €	45,00 €

In der 80 %-Betrachtung der Datensätze konkretisierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder auf 10,00 € bis 125,00 €. Der Median liegt bei 45,00 €.

Stellt man den Median der tateinheitlichen Verstöße dem Median von 90,00 € in der 80 %-Betrachtung der Datensätze zu den Einzelverstößen und bepreisten tatmehrheitlichen Verstößen gegenüber, zeigt sich eine deutliche Abweichung nach unten: Der Median ist bei den bepreisten tateinheitlichen Verstößen halb so groß wie bei den Einzelverstößen und bepreisten tatmehrheitlichen Verstößen.

### 5.2.2.4. Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kernaussagen der untersuchten Bußgeldkataloge zu der Bußgeldbemessung im Hinblick auf Verstöße gegen § 9 ZZuIV.

Vorgaben zur Bußgeldbemessung bei Verstößen gegen § 9 ZZuIV	
Bußgeldkatalog Nr. 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 100,00 €</li> <li>• mittel = 150,00 €</li> <li>• schwer = 200,00 €</li> </ul>
Bußgeldkatalog Nr. 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Verstoß (Einzelh.) = Verwarnung ohne Verwarngeld</li> <li>• 2. Verstoß (Einzelh.) = Verwarngeld 10,00 € bis 35,00 €</li> <li>• 3. Verstoß (Einzelh.) = 100,00 €</li> </ul>

<b>Bußgeldkatalog Nr. 4</b>	(sehr) kleiner Betrieb: <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = 40,00 €</li> <li>• wiederholt = ≥ 60,00 €</li> </ul>	mittlerer Betrieb: <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = ≥ 80,00 €</li> <li>• wiederholt = ≥ 120,00 €</li> </ul>	großer Betrieb: <ul style="list-style-type: none"> <li>• einmalig = ≥ 120,00 €</li> <li>• wiederholt = ≥ 180,00 €</li> </ul>
<b>Bußgeldkatalog Nr. 5</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 100,00 €</li> <li>• mittel = 150,00 €</li> <li>• schwer = 250,00 €</li> </ul>		
<b>Bußgeldkatalog Nr. 6</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Kenntlichmachung von Zusatzstoffen (Speisekarte), § 9 ZZuLV; § 10 Abs. 5 ZZuLV i.V.m. § 60 Abs. 1 LFGB = 80,00 € bis 200,00 €</li> </ul>		
<b>Bußgeldkatalog Nr. 7</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 100,00 €</li> <li>• schwerwiegend = 200,00 €</li> </ul>		
<b>Bußgeldkatalog Nr. 8</b>	Einsatz nicht zugelassener Zusatzstoffe: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz: Straftatbestand</li> <li>• Fahrlässigkeit = 200,00 € bis 500,00 €</li> </ul>	Keine Kenntlichmachung von Zusatzstoffen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz: Straftatbestand</li> <li>• Fahrlässigkeit = 50,00 € bis 200,00 €</li> </ul>	

Von den zehn für diese Studie von in die Studie einbezogenen Behörden zur Verfügung gestellten Bußgeldkatalogen äußern sich sieben Bußgeldkataloge unmittelbar zu der Unterverstoßart „Zusatzstoffe, § 9 ZZuLV“.

Bußgeldkatalog Nr. 1 knüpft an die Schwere des Verstoßes an und sieht ein steigendes Bußgeld mit zunehmender Schwere des Verstoßes von 100,00 € für geringe Verstöße über 150,00 € für mittlere Verstöße bis hin zu 200,00 € für schwere Verstöße vor.

Dagegen sieht der Bußgeldkatalog Nr. 2 erst für den dritten Verstoß ein Bußgeld i.H.v. 100,00 € vor. Bei einem Erstverstoß erfolgt hiernach lediglich eine Verwarnung ohne Verwarngeld und bei einem zweiten Verstoß wird im Rahmen der Verwarnung ein Verwarngeld von 10,00 € bis 35,00 € festgesetzt.

Bußgeldkatalog Nr. 4 differenziert zunächst nach der Betriebsgröße und nimmt insoweit eine Unterteilung in sehr kleine bis kleine, mittlere und große Betriebe vor. Das empfohlene Bußgeld steigt dabei mit zunehmender Betriebsgröße an. Zudem erfolgt eine Differenzierung danach, ob es sich um einen erstmaligen oder wiederholten Verstoß handelt, wobei in Fällen eines wiederholten Verstoßes ein höheres Bußgeld festgesetzt werden soll. Dieses liegt jeweils bei 150 % des für einen erstmaligen Verstoß empfohlenen Bußgeldes.

Bußgeldkatalog Nr. 5 knüpft ähnlich wie Bußgeldkatalog Nr. 1 an die Schwere des Verstoßes an. Vorgesehen ist danach ein Bußgeld i.H.v. 100,00 € für geringe, i.H.v. 150,00 € für mittlere und i.H.v. 250,00 € für schwere Verstöße.

Für Fälle einer fehlenden Kenntlichmachung von Zusatzstoffen in der Speisekarte sieht der Bußgeldkatalog Nr. 6 Bußgelder von 80,00 € bis 200,00 € vor.

Ebenso wie die Bußgeldkataloge Nr. 1 und Nr. 5 knüpft der Bußgeldkatalog Nr. 7 an die Schwere des Verstoßes an und sieht mit zunehmender Schwere des Verstoßes einen Anstieg des Bußgeldes vor. Im Rahmen der Abstufung nach „geringen“ und „schwerwiegenden“ Verstößen liegt die Bußgeldempfehlung bei 100,00 € bzw. 200,00 €.

Einen anderen Anknüpfungspunkt sieht Bußgeldkatalog Nr. 8 vor: Dieser differenziert zunächst zwischen dem Einsatz nicht zugelassener Zusatzstoffe und der fehlenden Kenntlichmachung von Zusatzstoffen. In beiden Fällen findet sich der Hinweis, dass es sich bei Vorsatz um einen Straftatbestand handelt. Für Fahrlässigkeit sieht der Bußgeldkatalog für den Einsatz nicht zugelassener Zusatzstoffe ein Bußgeld von 200,00 € bis 500,00 € und für die fehlende Kenntlichmachung von Zusatzstoffen ein Bußgeld von 50,00 € bis 200,00 € vor.

Es zeigte sich damit, dass die Bußgeldkataloge Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 7 sehr große Ähnlichkeiten im Hinblick auf den Anknüpfungspunkt für die Bußgeldbemessung (Schwere des Verstoßes) und die Bußgeldspanne (100,00 € bis 200,00 € bzw. 100,00 € bis 250,00 €) aufweisen. Die weiteren Bußgeldkataloge zeigen unterschiedliche weitere Anknüpfungspunkte, wie etwa die Betriebsgröße oder die Frage einer Wiederholungstat, empfehlen jedoch ähnliche Bußgeldspannen. Diese liegen grundsätzlich in dem Bereich zwischen 40,00 € und 200,00 €. Eine Ausnahme bildet insoweit der Bußgeldkatalog Nr. 8, der für den Einsatz nicht zugelassener Zusatzstoffe eine Bußgeldspanne von 200,00 € bis 500,00 € empfiehlt; die Bußgeldspanne für die fehlende Kenntlichmachung von Zusatzstoffen liegt aber auch hier bei 50,00 € bis 200,00 € und damit in einem sehr ähnlichen Bereich wie in den anderen herangezogenen Bußgeldkatalogen. Es besteht damit insgesamt eine große Ähnlichkeit hinsichtlich der Einordnung von Verstößen der betreffenden Unterverstoßart in den herangezogenen Bußgeldkatalogen. Auffällig ist, dass in Bußgeldkatalog Nr. 2 erst ab dem dritten Verstoß eine Ahndung mit einem Bußgeld vorgesehen ist, während eine solche nach den anderen Bußgeldkatalogen bereits ab dem ersten Verstoß erfolgt.

#### 5.2.2.5. Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse

Hinsichtlich der Unterverstoßart „Zusatzstoffe, § 9 ZZuV“ ist insgesamt festzuhalten, dass die Gesamtbußgeldspanne bei 25,00 € bis 300,00 € liegt. In der 80 %-Betrachtung reduziert sich die Bußgeldspanne auf 55,00 € bis 150,00 € und ist damit noch einmal deutlich enger gefasst. Der Median liegt bei 90,00 €.

Aufgrund der nur geringen vorhandenen Datengrundlage wurde hinsichtlich der betreffenden Unterverstoßart eine Gesamtbetrachtung ohne Analyse einzelner Variablen vorgenommen. Diese Gesamtbetrachtung führte zu der Erkenntnis, dass die Bußgelder hier im Vergleich zu den anderen Unterverstoßarten vergleichsweise gering ausfallen. Im Übrigen zeigten sich keine besonderen Auffälligkeiten.

Der Grundfall der Unterverstoßart „Zusatzstoffe, § 9 ZZuV“ lässt sich zusammengefasst wie folgt beschreiben:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: *Betriebsleiter, Geschäftsführer, Inhaber*
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Verbreitung: *regional, landesweit, bundesweit*
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Die Bußgeldspanne des Grundfalls reicht von 25,00 € bis 150,00 €. Der Median liegt mit einem Wert von 77,50 € etwas niedriger als der Median der gesamten betreffenden Unterverstoßart.

Die normorientierte Auswertung der für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge zeigte, dass anzunehmen ist, dass der betreffenden Unterverstoßart in der Praxis eine große Bedeutung zukommt, da sich sieben von zehn Katalogen zu der Unterverstoßart äußern. Ähnlichkeiten zeigten sich insbesondere im Hinblick auf den Anknüpfungspunkt der Schwere des Verstoßes für die Bußgeldbemessung. Auch die Bußgeldspannen liegen jeweils in ähnlichen Bereichen zwischen 40,00 € und 200,00 €.

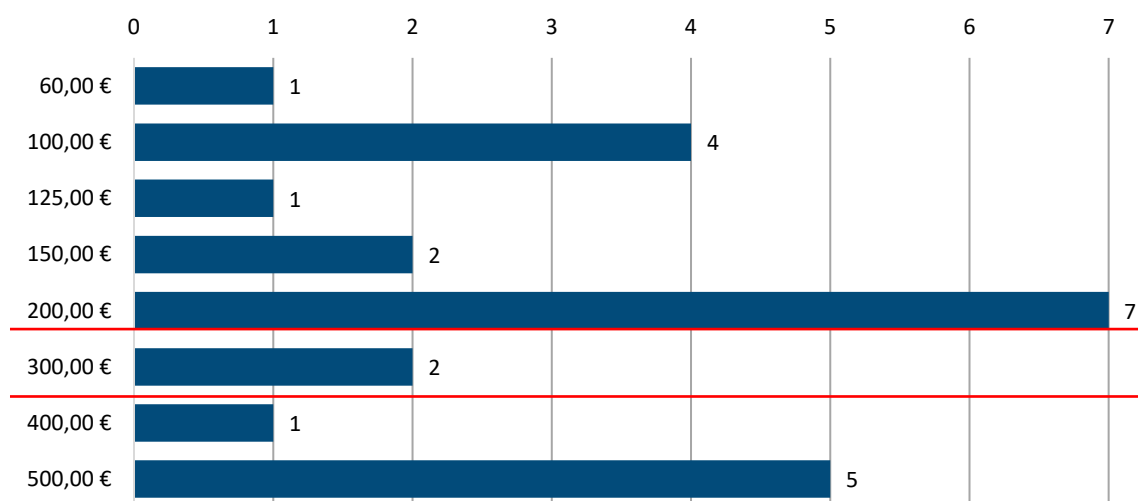
Die empfohlenen Bußgeldspannen der Kataloge überschneiden sich dabei auch mit den hier erhobenen tatsächlichen Daten aus den Bußgeldbescheiden. Insgesamt zeigt sich damit ein recht homogenes Bild.



### 5.2.3. Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV

Ferner wurden die Datensätze, die der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“ zugeordnet wurden, ausgewertet. Die Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) ergänzt die Regelungen der VO (EU) Nr. 1169/2011. In § 5 LMIDV werden die Verkehrs- und Abgabeverbote festgehalten. Die nachfolgende Datenanalyse und -auswertung bezieht sich auf § 5 Abs. 1 Nr. 18 LMIDV. Danach ist es dem Verantwortlichen nach Art. 8 Abs. 1 oder 4 S. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 verboten, vorverpackte Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, und dem Verantwortlichen nach Art. 8 Abs. 3 verboten, vorverpackte Lebensmittel abzugeben, die den Anforderungen der Kennzeichnung in deutscher Sprache nach § 2 i. V. m. den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 6 bis 11, Nr. 13 oder 14, Nr. 15 a) oder Nr. 16 oder 17 genannten Angaben nicht entsprechen. Da die genannten unterschiedlichen Anforderungen inhaltlich vergleichbar sind, konnten diese gemeinsam im Rahmen der Datenanalyse herangezogen werden. Gem. § 6 Abs. 4 Nr. 2 LMIDV handelt ordnungswidrig i.S.d. § 60 Abs. 2 Nr. 26 lit. a LFGB, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 18 LMIDV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2, ein Lebensmittel in den Verkehr bringt. Gem. § 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 60 Abs. 2 Nr. 26 lit. a LFGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

In der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“ wurden 23 Datensätze ausgewertet. Aus der Auswertung geht eine Gesamtbußgeldspanne von 60,00 € bis 500,00 € hervor. Die verhängten Bußgelder teilen sich wie folgt auf:



**Abbildung 53** – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	23	22
Minimum der Bußgeldspanne	60,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	500,00 €	500,00 €
Durchschnitt	251,52 €	260,23 €
Median	200,00 €	200,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	51,52 €	60,23 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspannenermittlung		8,71 €

Die 80 %-Betrachtung führte hier zu einer Vergrößerung der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median, so dass hinsichtlich der Gesamtbußgeldspanne der Unterverstoßart auf die 100 %-Betrachtung abzustellen ist. Der Median der betreffenden Unterverstoßart liegt bei 200,00 €.

#### 5.2.3.1. Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide

Die Auswertung und Analyse der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben (Sprache), § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“ erfolgte anhand der Variablen „Kontrollart“, „Probeart“, „Betriebsgröße“, „Betriebsart“, „Betriebsunterart“, „Adressat“, „subjektiver Tatbestand“, „Verbreitung“, „Vorverhalten“, „Schwere des Vorwurfs“ und „wirtschaftliche Prägung“.

##### 5.2.3.1.1. Bedeutung der Kontrollart oder Probeart

Auch die Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“ kann sowohl im Rahmen einer Kontrolle als auch im Rahmen einer Probenahme gehandelt werden, so dass sowohl die Kontrollart als auch die Probeart näher betrachtet wurden.

#### 5.2.3.1.1.1. Kontrollart

Hinsichtlich der Variable der Kontrollart ergab die Filterung 16 Datensätze zu einer planmäßigen Routinekontrolle, die eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 500,00 € zeigen. Aus den beiden vorhandenen Datensätzen zu einer Nachkontrolle geht eine Bußgeldspanne von 300,00 € bis 500,00 € hervor. Der eine vorhandene Datensatz zu einer Beschwerdekontrolle weist ein Bußgeld i.H.v. 60,00 € aus.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planmäßige Routinekontrolle	Nachkontrolle und Beschwerdekontrolle
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	16	3
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €	60,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	500,00 €	500,00 €
Durchschnitt	245,31 €	286,67 €
Median	200,00 €	300,00 €

Eine 80 %-Betrachtung der Datensätze zur planmäßigen Routinekontrolle führte hier zu keinen anderen Ergebnissen, da keine Ausreißer vorhanden waren und somit weiterhin 16 Datensätze einbezogen wurden. Der Median liegt im Bereich der planmäßigen Routinekontrolle bei 200,00 € und im Bereich der außerplanmäßigen Kontrollarten bei 300,00 €. Es zeigte sich somit eine leichte Tendenz, dass Verstöße, die im Rahmen von planmäßigen Routinekontrollen festgestellt werden, tendenziell mit etwas geringeren Bußgeldern geahndet werden könnten als Verstöße, die im Rahmen von außerplanmäßigen Kontrollen festgestellt wurden. Aufgrund der geringen Datengrundlage fehlte es jedoch an einer Aussagekraft der Ergebnisse der Berechnungen.

#### 5.2.3.1.1.2. Probeart

Die Filterung anhand der Variable der Probeart ergab zwei Datensätze zu einer Planprobe mit Bußgeldern i.H.v. 100,00 € und 200,00 €. Zudem sind ein Datensatz zu einer Verdachtsprobe mit einem Bußgeld i.H.v. 500,00 € und ein Datensatz zu einer sonstigen Probenentnahme mit einem Bußgeld i.H.v. 200,00 € vorhanden.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planprobe	Verdachtsprobe und sonstige Probenentnahmen
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	2	2
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €	200,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	200,00 €	500,00 €
Durchschnitt	150,00 €	350,00 €
Median	150,00 €	350,00 €

Der Median der Datensätze zu einer Planprobe liegt bei 150,00 €, wohingegen der Median der außerplanmäßigen Probenahmen bei 350,00 € liegt. Es fehlte jedoch auch an dieser Stelle angesichts der geringen Datengrundlage an einer Aussagekraft.

#### 5.2.3.1.2. Bedeutung der Betriebsgröße

Hinsichtlich der Variable der Betriebsgröße ergab die Filterung sechs Datensätze zu Kleinbetrieben. Die diesbezügliche Bußgeldspanne liegt bei 100,00 € bis 500,00 €. Zudem sind elf Datensätze zu Kleinbetrieben mit einer Bußgeldspanne von 100,00 € bis 500,00 € vorhanden. Es zeigt sich somit innerhalb der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“ das interessante Ergebnis, dass Verstöße lediglich in Kleinst- und Kleinbetrieben erfasst wurden. Zudem weisen die ausgewerteten Datensätze für Kleinst- und Kleinbetriebe die gleiche Bußgeldspanne von 100,00 € bis 500,00 € auf.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Kleinst	Klein
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	6	11
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	500,00 €	500,00 €
Durchschnitt	341,67 €	252,27 €
Median	400,00 €	200,00 €

Bei den Kleinbetrieben führte eine 80 %-Betrachtung zu keinen anderen Ergebnissen, weil keine Ausreißer vorhanden waren und somit weiterhin elf Datensätze einbezogen wurden. Ein deutlicher Unterschied zeigte sich jedoch bei dem Median: Dieser ist mit 400,00 € bei den Kleinstbetrieben doppelt so groß wie bei den Kleinbetrieben. Die Vermutung, dass mit einer

steigenden Größe des Betriebes ein Anstieg der Bußgeldhöhe einhergeht, ließ sich daher anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse nicht bekräftigen. Vielmehr zeigte sich hier in der Tendenz ein umgekehrtes Bild.

#### 5.2.3.1.3. Bedeutung der Betriebsart

Verstöße der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“ wurden bezogen auf die Variable der Betriebsart in den Bereichen „Vertriebsunternehmer und Transporteure (Importeure und Exporteure)“, „Lebensmitteleinzelhandel“, „anderer Einzelhandel“, „Gaststätten und Imbisseinrichtungen“ und „Gewerbebetriebe“ erfasst.

#### 5.2.3.1.4. Bedeutung der Betriebsunterart

Im Hinblick auf die Betriebsunterart wurden Verstöße in den Bereichen „Großhändler“, „Lebensmittelgeschäft und (eigenständige) -verkaufsabteilung (inkl. Supermarkt)“, „Kiosk/Mini-Markt“, „Speisegaststätte“, „Imbissbetrieb einschl. mobile Einrichtung“, „Café/Milchbar/Eisdiele ohne eigene Herstellung“ und „Konditorei“ erfasst.

#### 5.2.3.1.5. Bedeutung des Adressaten

Die Filterung anhand der Variable des Adressaten ergab fünf Datensätze zu dem Geschäftsführer, die alle ein Bußgeld i.H.v. 200,00 € zeigen. In 16 Datensätzen ist der Inhaber als Adressat ausgewiesen. Hierbei liegt die Bußgeldspanne bei 60,00 € bis 500,00 €. In der gemeinsamen Betrachtung der Datensätze zu dem Geschäftsführer und dem Inhaber zeigt sich eine Bußgeldspanne von 60,00 € bis 500,00 €. Zudem ist ein Datensatz zu dem Unternehmen als Adressat mit einem Bußgeld i.H.v. 300,00 € vorhanden.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Geschäftsführer und Inhaber		Unternehmen
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	21	20	1
Minimum der Bußgeldspanne	60,00 €	100,00 €	300,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	500,00 €	500,00 €	300,00 €
Durchschnitt	237,38 €	246,25 €	-
Median	200,00 €	200,00 €	-
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	37,38 €	46,25 €	-
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspannenermittlung		<b>8,87 €</b>	

Auch hier zeigte sich, dass die 80 %-Betrachtung angesichts der damit einhergehenden Vergrößerung der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nicht sachdienlich erscheint. Der Median der Datensätze zu einem Geschäftsführer oder Inhaber liegt bei 200,00 €. Hinsichtlich des Unternehmens liegt das erfasste Bußgeld bei 300,00 €. Da jedoch im Bereich des Unternehmens lediglich ein einziger Datensatz erfasst wurde, ist keine Aussagekraft gegeben, ob von der Variable des Adressaten eine Auswirkung auf die Bußgeldhöhe ausgehen könnte.

#### 5.2.3.1.6. Bedeutung des subjektiven Tatbestandes

Hinsichtlich der Variable des subjektiven Tatbestandes sind 16 Datensätze zur Fahrlässigkeit vorhanden, die eine Bußgeldspanne von 60,00 € bis 500,00 € zeigen. Die sechs vorhandenen Datensätze zum Vorsatz zeigen eine Bußgeldspanne von 200,00 € bis 500,00 €. Eine nähere Betrachtung dieser Datensätze, die eine Vorsätzlichkeit ausweisen, zeigte, dass es sich in fünf von sechs Fällen um eine Wiederholungstat handelt.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Fahrlässigkeit		Vorsatz
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	16	15	6
Minimum der Bußgeldspanne	60,00 €	100,00 €	200,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Durchschnitt	236,56 €	248,33 €	316,67 €
Median	200,00 €	200,00 €	250,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	36,56 €	48,33 €	66,67 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspannenermittlung		11,77 €	

Abzustellen ist auch hier lediglich auf die 100 %-Betrachtung, da die 80 %- Betrachtung erneut zu weniger konkreten Ergebnissen führt. Es zeigt sich, dass der Median im Bereich der Fahrlässigkeit bei 200,00 € und im Bereich des Vorsatzes bei 250,00 € liegt. Dies entspricht einem Aufschlag von 25 % im Bereich des Vorsatzes verglichen mit der Fahrlässigkeit. Damit ließ sich hier die Vermutung, dass vorsätzliche Taten mit einem tendenziell höheren Bußgeld geahndet werden als fahrlässige Taten, in der Tendenz bestärken.

Eine zusätzliche Einbeziehung der in der Matrix als „(Leere)“ bezeichneten Datensätze, die für die regelmäßig angesichts der fehlenden Kennzeichnung im Bußgeldbescheid als Fahrlässigkeit einzuordnenden Datensätze stehen, führte in einer gemeinsamen Betrachtung mit den als Fahrlässigkeit gekennzeichneten Datensätzen zu folgenden Ergebnissen:

	Fahrlässigkeit und (Leere)	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	17	16
Minimum der Bußgeldspanne	60,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	500,00 €	500,00 €
Durchschnitt	228,53 €	239,06 €
Median	200,00 €	200,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	28,53 €	39,06 €

Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspannenermittlung		10,53 €
--	--	---------

Die 80 %-Betrachtung erwies sich hier nicht als sachdienlich. In der Gesamtbetrachtung der Datensätze zur Fahrlässigkeit unter Einbeziehung der als „(Leere)“ gekennzeichneten Datensätze zeigte sich wie zuvor eine Bußgeldspanne von 60,00 € bis 500,00 €. Auch hinsichtlich des Medians zeigte sich keine Veränderung.

#### 5.2.3.1.7. Bedeutung der Verbreitung

Hinsichtlich der Variable der Verbreitung weisen die 19 vorhandenen Datensätze zu einer regionalen Verbreitung eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 500,00 € auf. Zudem ist ein Datensatz zu einer bundesweiten Verbreitung mit einem Bußgeld i.H.v. 200,00 € vorhanden. Weitere Ausprägungen der Verbreitung wurden in der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“ nicht erfasst.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Regional	Bundesweit
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	19	1
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €	200,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	500,00 €	200,00 €
Durchschnitt	277,63 €	-
Median	200,00 €	-

Eine 80 %-Betrachtung der Datensätze zur regionalen Verbreitung führte hier zu keinen anderen Ergebnissen, da keine Ausreißer vorhanden waren und somit weiterhin 19 Datensätze einbezogen wurden. Der Median liegt hier in den Fällen der regionalen Verbreitung bei 200,00 €. Auch in dem erfassten Fall der bundesweiten Verbreitung liegt das Bußgeld bei 200,00 €, wobei jedoch auf die geringe Datengrundlage und die damit einhergehende fehlende Aussagekraft hinzuweisen ist.



#### 5.2.3.1.8. Bedeutung des Vorverhaltens

Die Filterung anhand der Variable des Vorverhaltens ergab einen Datensatz zu einem Erstverstoß mit einem Bußgeld i.H.v. 200,00 €. Hinsichtlich einer ersten einschlägigen Wiederholungstat finden sich drei Datensätze mit einer Bußgeldspanne von 200,00 € bis 500,00 €, wobei die Bußgelder bei 200,00 €, 400,00 € und 500,00 € liegen. Die acht vorhandenen Datensätze zu einer vermehrten einschlägigen Wiederholungstat zeigen eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 500,00 €. Zu der Ausprägung „Wiederholungstat insgesamt“ liegen zwei Datensätze mit Bußgeldern i.H.v. 125,00 € und 150,00 € vor. Ferner ist ein Datensatz zu einer vorangegangenen nicht formellen Maßnahme mit einem Bußgeld i.H.v. 200,00 € vorhanden.

In der gemeinsamen Betrachtung der verschiedenen Ausprägungen von Wiederholungstaten und vorangegangenen Maßnahmen liegt die Bußgeldspanne bei insgesamt 14 vorhandenen Datensätzen demnach bei 100,00 € bis 500,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Erstverstoß	Wiederholungstaten und vorangegangene Maßnahmen	
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	1	14	12
Minimum der Bußgeldspanne	200,00 €	100,00 €	125,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	200,00 €	500,00 €	500,00 €
Durchschnitt	-	287,50 €	318,75 €
Median	-	250,00 €	300,00 €

In der 80 %-Betrachtung der zusammengefassten Datensätze zu Wiederholungstaten und vorangegangenen Maßnahmen konkretisierte sich die Bußgeldspanne auf 125,00 € bis 500,00 € und ist damit geringfügig enger gefasst als in der 100 %-Betrachtung. Der Median steigt im Bereich der Wiederholungstaten und vorangegangenen Maßnahmen von 250,00 € in der Gesamtbetrachtung auf 300,00 € in der 80 %-Betrachtung. Hinsichtlich des Erstverstoßes liegt das Bußgeld bei 200,00 €, wobei anzumerken ist, dass dieser Wert auf lediglich einem Datensatz basiert.

Es zeigten sich bei einer zusätzlichen Einbeziehung der in der Matrix als „(Leere)“ bezeichneten Datensätze, die für die regelmäßig angesichts der fehlenden Kennzeichnung im Bußgeldbescheid als Erstverstoß einzuordnenden Datensätze stehen, in einer gemeinsamen Betrachtung mit den als Erstverstoß gekennzeichneten Datensätzen die folgenden Ergebnisse:

	Erstverstoß und (Leere)	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	9	7
Minimum der Bußgeldspanne	60,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	500,00 €	200,00 €
Durchschnitt	195,56 €	171,43 €
Median	200,00 €	200,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	-4,44 €	-28,57 €
Verringerung bzw. <b>Vergößerung</b> der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspannenermittlung		24,13 €

Die Datengrundlage erweiterte sich um acht Datensätze, die als „(Leere)“ gekennzeichnet wurden. In der gemeinsamen Betrachtung dieser Datensätze mit dem explizit als Erstverstoß eingeordneten Datensatz zeigte sich eine Bußgeldspanne von 60,00 € bis 500,00 €. Der Median liegt auch hier bei 200,00 € und zeigt somit keine Veränderung. Eine 80 %-Betrachtung erwies sich an dieser Stelle nicht als sachdienlich. Es verblieb somit bei der bereits zuvor angedeuteten Tendenz, welche nunmehr aber auf eine etwas breitere Datengrundlage zurückzuführen ist, so dass den Berechnungen hier unter Einbeziehung der als „(Leere)“ gekennzeichneten Datensätze eine etwas größere Aussagekraft zukommt.

#### 5.2.3.1.9. Bedeutung der Schwere des Vorwurfs

Hinsichtlich der Variable der Schwere des Vorwurfs zeigen die zur Stufe „1“ (leicht) vorhandenen neun Datensätze eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 500,00 €. Die acht vorhandenen Datensätze zur Stufe „2“ (mittel) zeigen ebenso eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 500,00 €. Die Bußgeldspanne der drei vorhandenen Datensätze zur Stufe „3“ (schwer) liegt bei 125,00 € bis 500,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	1 (leicht)		2 (mittel)		3 (schwer)
	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung
Anzahl Datensätze	9	8	8	7	3
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €	100,00 €	100,00 €	200,00 €	125,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	500,00 €	200,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Durchschnitt	200,00 €	162,50 €	300,00 €	328,57 €	308,33 €
Median	200,00 €	175,00 €	250,00 €	300,00 €	300,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	0,00 €	- 12,50 €	50,00 €	28,57 €	8,33 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwi- schen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspan- nenermittlung		12,50 €		21,43 €	

Eine 80 %-Betrachtung erwies sich lediglich in der Stufe „2“ (mittel) als sachdienlich: Hier führte die 80 %-Betrachtung zu einer Eingrenzung der Bußgeldspanne auf 200,00 € bis 500,00 €. Der Median stieg in der 80 %-Betrachtung im Vergleich zur Gesamtbetrachtung um 50,00 € auf 300,00 € an. Der Median der Stufe „1“ (leicht) liegt bei 200,00 € und der Median der Stufe „3“ (schwer) liegt bei 300,00 €. Damit ist der Median in den Stufen „2“ und „3“ größer als in der Stufe „1“.

Anhand der hier vorgenommenen Auswertung ließ sich demnach die Vermutung bestärken, dass das Bußgeld mit zunehmender Schwere des Vorwurfs tendenziell ansteigt.

#### 5.2.3.1.10. Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung

Die Auswertung anhand der Variable der wirtschaftlichen Prägung zeigte in fünf Datensätzen zu einem ländlichen Bereich eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 300,00 €. Zudem liegen zwei Datensätze zu einer Kleinstadt mit Bußgeldern i.H.v. 100,00 € und 125,00 € vor. Die 16 vorhandenen Datensätze zu einer Großstadt zeigen eine Bußgeldspanne von 60,00 € bis 500,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Ländlich	Kleinstadt	Großstadt	
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	5	2	16	15
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €	100,00 €	60,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	300,00 €	125,00 €	500,00 €	500,00 €
Durchschnitt	190,00 €	112,50 €	288,13 €	303,33 €
Median	200,00 €	112,50 €	200,00 €	200,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	- 10,00 €	0,00 €	88,13 €	103,33 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspannenermittlung				15,21 €

Eine 80 %-Betrachtung erwies sich hier nicht als sachdienlich. Der Median liegt im ländlichen Bereich bei 200,00 €, in der Kleinstadt bei 112,50 € und in der Großstadt bei 200,00 €. Eine klare Tendenz war daher auf Grundlage der analysierten Datensätze an dieser Stelle nicht erkennbar.

#### 5.2.3.1.11. Tiefergehende Analyse von Auffälligkeiten

Eine genauere Analyse des obersten Bereiches der Gesamtbußgeldspanne der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“, also der Bußgeldhöhen von 400,00 € und 500,00 €, zeigte, dass es sich bei dem Bußgeld i.H.v. 500,00 € nicht um einen „Ausreißer“ handelt. Denn es liegen fünf Datensätze mit einem Bußgeld i.H.v. 500,00 € und ein Datensatz mit einem Bußgeld i.H.v. 400,00 € vor. Es zeigt sich somit, dass die obere Grenze der Gesamtbußgeldspanne der betreffenden Unterverstoßart mehrfach vertreten ist. Die Auswertung dieser fünf Datensätze mit dem Bußgeld i.H.v. 500,00 € bringt hervor, dass in allen Fällen interne Bußgeldkataloge der Behörden vorhanden sind und alle Fälle hinsichtlich der wirtschaftlichen Prägung in der Großstadt zu verorten sind. Bis auf einen nicht zuzuordnenden Datensatz handelt es sich jeweils um Wiederholungstaten. In allen fünf Fällen ist eine regionale Verbreitung gegeben. In zwei Fällen wurde Fahrlässigkeit angenommen, drei Fälle waren nicht zuzuordnen. Ferner wurden die Bußgelder in den vier Datensätzen, die zugeordnet werden konnten, gegenüber dem Inhaber verhängt. In vier der fünf Fälle handelt es

sich zudem um Einzelhandelsgeschäfte. Der eine verbleibende Fall betrifft zwar eine Konditorei, jedoch geht es in diesem Fall um vorgepackte Getränkeflaschen ohne deutsche Kennzeichnung, so dass es im Ergebnis nicht um die Konditorei als solche geht, sondern vielmehr die innerhalb dieser Konditorei vorhandenen einzelhandelsbezogenen Elemente betroffen sind. Während es sich in drei von fünf Fällen um Kleinstbetriebe handelt, sind in den übrigen beiden Fällen Großbetriebe betroffen.

Die Analyse des unteren Endes der Gesamtbußgeldspanne, das bei 60,00 € bis 100,00 € liegt, zeigt, dass auch die Bußgelder am unteren Ende der Gesamtbußgeldspanne keine Einzelfälle darstellen. Während nur ein Datensatz mit einem Bußgeld i.H.v. 60,00 € vorliegt, finden sich vier Datensätze mit Bußgeldern i.H.v. 100,00 €. Innerhalb dieser Datensätze ist die wirtschaftliche Prägung durchmischt. Erkennbar ist jedoch, dass es sich in zwei Fällen um eine Wiederholungstat handelt und drei Fälle dahingehend nicht zugeordnet werden konnten. Auffällig ist, dass wieder überwiegend der Einzelhandel betroffen ist. Zwar handelt es sich in einem Fall um einen Imbiss, jedoch ist auch in diesem Fall mit den vorabgepackten Getränken wieder ein einzelhandelsbezogenes Element betroffen. Anders als das oben dargestellte durchmischte Verstoßvorkommen in unterschiedlichen Betriebsarten bzw. Betriebsunterarten vermuten lässt, zeigt sich somit bei einer genaueren Betrachtung, dass überwiegend der Einzelhandel bzw. die einzelhandelsbezogenen Elemente anderer Betriebsarten betroffen sind.

#### 5.2.3.1.12. Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse

In der Grundfallanalyse der 23 vorhandenen Datensätze der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“ verblieben nach einer Filterung anhand der Variable der Kontroll- und Probeart, im Rahmen derer lediglich die Datensätze zu einer planmäßigen Routinekontrolle und einer Planprobe und solche Datensätze, die als „(Leere)“ gekennzeichnet wurden, betrachtet wurden, 18 Datensätze. Im Hinblick auf die Variable des Adressaten wurden lediglich die Datensätze zu einem Betriebsleiter, Geschäftsführer und Inhaber berücksichtigt, so dass nach einer entsprechenden Filterung noch 16 Datensätze verblieben. Bezieht man hinsichtlich der Variable des subjektiven Tatbestandes nur die Datensätze zu einer Fahrlässigkeit und die als „(Leere)“ gekennzeichneten Datensätze in die Grundfallanalyse ein, so verbleiben zwölf Datensätze. Im Hinblick auf die Variable der Verbreitung stellte sich normspezifisch eine regionale, landesweite und bundesweite Verbreitung als Grundfall heraus, so dass nach einer entsprechenden Filterung noch zehn in die

Grundfallanalyse einzubeziehende Datensätze verblieben. Zu beachten ist hierbei, dass hier lediglich Datensätze zu einer regionalen Verbreitung vorhanden waren, der allgemeine Grundfall jedoch auch eine landes- bzw. bundesweite Verbreitung umfasst. Die Fokussierung auf Datensätze zu einem Erstverstoß und „(Leere)“ bezogen auf die Variable des Vorverhaltens führte dazu, dass vier Datensätze verblieben, die den Grundfall repräsentieren. Zusammenfassend lässt sich der Grundfall der betreffenden Unterverstoßart wie folgt beschreiben:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: *Betriebsleiter*, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit, (Leere)
- Verbreitung: regional, *landesweit*, *bundesweit*
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Grundfall Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“
	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	4
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	200,00 €
Durchschnitt	175,00 €
Median	200,00 €

Die Bußgeldspanne des Grundfalls der betreffenden Unterverstoßart liegt bei 100,00 € bis 200,00 €; im Vergleich zu der 80 %-Bußgeldspanne der gesamten Unterverstoßart, die von 100,00 € bis 500,00 € reicht, zeigte sich damit anhand des Grundfalls eine weitere Konkretisierung der Spanne. Der Median des Grundfalls liegt bei 200,00 € und damit bei dem gleichen Wert wie in der Betrachtung der gesamten Unterverstoßart. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass den Berechnungen des Grundfalls lediglich vier Datensätze zugrunde liegen, so dass hiermit keine große Aussagekraft einhergeht.

5.2.3.1.13. Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße

In der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“ wurden 17 Datensätze mit bepreisten tateinheitlichen Verstößen ausgewertet. Diese sind zwei unterschiedlichen Länderkennziffern und zwei unterschiedlichen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Auswertung zeigte für diese Unterverstoßart eine Gesamtbußgeldspanne von 50,00 € bis 100,00 €.

**Ergebnisse der Berechnungen:**

	Bepreiste tateinheitliche Verstöße	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	17	16
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	100,00 €	50,00 €
Durchschnitt	52,94 €	50,00 €
Median	50,00 €	50,00 €

In der 80 %-Betrachtung der Datensätze liegen die verhängten Bußgelder bei 50,00 €. Der Median liegt bei 50,00 €.

Stellt man den Median der tateinheitlichen Verstöße dem Median von 200,00 € in der 80 %-Betrachtung der Datensätze zu den Einzelverstößen und bepreisten tateinheitlichen Verstößen gegenüber, zeigt sich eine deutliche Abweichung nach unten: Im Bereich der Einzelverstöße und bepreisten tateinheitlichen Verstößen ist der Median viermal so groß wie bei den bepreisten tateinheitlichen Verstößen.

5.2.3.2. Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kernaussagen der untersuchten Bußgeldkataloge zu der Bußgeldbemessung im Hinblick auf Verstöße gegen § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV.

	Vorgaben zur Bußgeldbemessung bei Verstößen gegen § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV
Bußgeldkatalog Nr. 6	• Rahmen: 150,00 € bis 300,00 €

Es zeigte sich, dass sich nur ein Bußgeldkatalog direkt zu der betreffenden Unterverstoßart äußert. Aus diesem geht eine empfohlene Bußgeldspanne von 150,00 € bis 300,00 € hervor.

#### 5.2.3.3. Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse

Hinsichtlich der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“ ist insgesamt festzuhalten, dass die Bußgeldspanne der erhobenen Datensätze von 60,00 € bis 500,00 € reicht. Eine 80 %-Betrachtung erwies sich hinsichtlich der betreffenden Unterverstoßart nicht als sachdienlich, da diese zu einer nicht bezweckten Vergrößerung der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median führte; das Ziel der 80 %-Betrachtung liegt indes in der Annäherung dieser Werte. Der Median der Unterverstoßart liegt bei 200,00 €.

Hinsichtlich der Frage, welchen Variablen möglicherweise eine Auswirkung auf die Höhe des Bußgeldes zukommt, führte die Auswertung zu den folgenden Erkenntnissen: Im Hinblick auf die Variable der Kontrollart zeigte sich mit Blick auf den Median eine leichte Tendenz, dass planmäßige Routinekontrollen mit niedrigeren Bußgeldern einhergehen könnten als außerplanmäßige Kontrollen. Jedoch mangelt es an einer hinreichenden Aussagekraft, da zu wenige Datensätze zu den außerplanmäßigen Kontrollarten vorliegen. Auch hinsichtlich der Variable der Probeart zeigte sich ein ähnliches Bild: Auch diesbezüglich fehlt es jedoch an einer hinreichenden Datengrundlage, um eine solche Vermutung zu bekräftigen. Ein interessantes Ergebnis zeigte sich bei der Untersuchung der Variable der Betriebsgröße: Es wurden nur Kleinst- und Kleinbetriebe erfasst und die Bußgeldspanne reicht in beiden Ausprägungen von 100,00 € bis 500,00 €. Ein Blick auf den Median führte jedoch zu der Erkenntnis, dass dieser bei den Kleinstbetrieben mit 400,00 € doppelt so hoch ist wie bei den Kleinbetrieben. Die Vermutung, dass mit einer zunehmenden Betriebsgröße das Bußgeld ansteigt, ließ sich damit anhand der hier vorgenommenen Datenauswertung nicht bestärken; vielmehr zeigte sich ein umgekehrtes Bild. Bezüglich der Variable des Adressaten fiel bei dem Unternehmen das Bußgeld höher aus als der Median bei dem Geschäftsführer und Inhaber, jedoch liegen zu wenige Datensätze für eine mögliche Schlussfolgerung vor. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes zeigte sich, dass der Median der Datensätze zum Vorsatz mit 250,00 € höher liegt als der Median von 200,00 € in den Fällen der Fahrlässigkeit. Der Unterschied beträgt hier 25 %. Damit bestärkte die hier vorgenommene Datenanalyse die Vermutung, dass fahrlässige Taten mit einem niedrigeren Bußgeld geahndet werden könnten als vorsätzliche Taten. In der gemeinsamen Auswertung der Datensätze zur Fahrlässigkeit und der als „(Leere)“ gekennzeichneten Datensätze zeigte sich keine diesbezügliche Veränderung. Hinsichtlich der Verbreitung ließ sich anhand der Daten keine Tendenz bezüglich einer möglichen Auswirkung auf die Bußgeldhöhe



erkennen. Bezüglich des Vorverhaltens bestärke die Datenauswertung dagegen die Vermutung, dass Wiederholungstaten tendenziell mit höheren Bußgeldern geahndet werden als Erstverstöße: So liegt der Median der Erstverstöße und der mit „(Leere)“ gekennzeichneten Datensätze bei 200,00 €, jener der Wiederholungsfälle bei 300,00 €. Bezogen auf die Variable der Schwere des Vorwurfs ließ sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse die Vermutung bekräftigen, dass das Bußgeld mit einer zunehmenden Schwere des Vorwurfs ansteigen könnte. Die Auswertung der Datensätze anhand der Variable der wirtschaftlichen Prägnungen führte dagegen zu keinen weiteren Erkenntnissen; es waren keine Tendenzen ersichtlich.

Im Rahmen der tiefergehenden Analyse von Auffälligkeiten zeigte sich, dass in den Datensätzen der betreffenden Unterverstoßart weder hohe noch niedrige Extremwerte vorhanden sind. Dies erklärt, weshalb sich eine 80 %-Analyse hier, wie dargestellt, nicht als sachdienlich erwies: Es liegen keine Ausreißer vor, die im Rahmen einer 80 %-Analyse hätten außer Betracht gelassen werden können.

Die Grundfallanalyse zeigte, dass sich der Grundfall der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“ wie folgt beschreiben lässt:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: *Betriebsleiter*, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit, (Leere)
- Verbreitung: regional, *landesweit*, *bundesweit*
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Die Bußgeldspanne des beschriebenen Grundfalls reicht von 100,00 € bis 200,00 € und ist damit enger gefasst als die 80 %-Bußgeldspanne der gesamten Unterverstoßart. Der Median des Grundfalls liegt ebenso wie im Falle der gesamten Unterverstoßart bei 200,00 €.

Die normorientierte Auswertung der Bußgeldkataloge brachte hervor, dass sich lediglich ein vorhandener Bußgeldkatalog zu der betreffenden Unterverstoßart äußert. Dieser gibt eine empfohlene Bußgeldspanne von 150,00 € bis 300,00 € an. Weitere Untergliederungen werden dabei nicht vorgenommen. Der Median der erfassten Datensätze liegt damit mit 200,00 € auch innerhalb der nach dem Bußgeldkatalog vorgesehenen Bußgeldspanne. Auch der Grundfall,

dessen Bußgeldspanne hier von 100,00 € bis 200,00 € reicht, überschneidet sich hinsichtlich der Bußgeldhöhe mit den Vorgaben des Bußgeldkataloges. Damit zeigt sich insgesamt ein sehr einheitliches Bild: Die erfassten Daten, die Annahmen im Rahmen der Grundfallanalyse und die Angaben des Bußgeldkataloges befinden sich in einem Einklang.

#### 5.2.4. Subgruppe: Verpflichtende Angaben

Der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ wurden, wie bereits dargestellt, die fünf Unterverstoßarten „Verpflichtende Angaben, Inhalt und Darstellungsform, Art. 9 ff. VO (EU) 1169/2011“, „Verpflichtende Angaben, detaillierte Bestimmungen, Art. 17 ff. VO (EU) 1169/2011“, „Verpflichtende Angaben, detaillierte Bestimmungen, Allergene und Unverträglichkeiten“, „MHD“ und „Nährwertdeklaration, Art. 29 ff. VO (EU) 1169/2011“ zugeordnet.

Um auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes der Verbraucher ein hohes Niveau zu erreichen und das Recht der Verbraucher auf Information zu gewährleisten, sollte sichergestellt werden, dass die Verbraucher in Bezug auf die Lebensmittel, die sie verzehren, in geeigneter Weise informiert werden, Erwägungsgrund (3) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittel-Informationsverordnung, LMIV). Insofern bildet die betreffende Verordnung gem. Art. 1 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1169/2011 die Grundlage für die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in Bezug auf die Information über Lebensmittel unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erwartungen der Verbraucher und ihrer unterschiedlichen Informationsbedürfnisse bei gleichzeitiger Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes. Hierbei beinhaltet Art. 9 VO (EU) Nr. 1169/2011 das Verzeichnis der verpflichtenden Angaben nach Maßgabe der Art. 10 bis 35 VO (EU) Nr. 1169/2011. Darunter fallen zum Beispiel folgende Angaben: die Bezeichnung des Lebensmittels, das Verzeichnis der Zutaten, das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum, der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Art. 8 Abs. 1 oder die Nährwertdeklaration. Art. 9 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1169/2011 beschreibt damit den nicht als abschließend anzusehenden Grundkanon der Pflichtinformation und dient als eine Art Inhaltsverzeichnis zur Erstellung der verpflichtenden Informationen über Lebensmittel.<sup>119</sup> Lebensmittel, die nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, unterliegen nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1169/2011, § 5 LMIV

---

<sup>119</sup> Grube, in Voit/Grube, Lebensmittelinformationsverordnung, LMIV, Art. 9 Rn. 1.

einem Verkehrs- und Abgabeverbot. In § 6 LMIDV werden entsprechende Verstöße sanktioniert. Fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 2 LMIDV stellen gem. § 6 Abs. 3 LMIDV Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB dar. Die in § 6 Abs. 4 LMIDV genannten Taten stellen sowohl im Falle der vorsätzlichen als auch fahrlässigen Begehung Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 60 Abs. 2 Nr. 26 lit. a LFGB. In den Fällen des § 60 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 26 lit. a LFGB kann die Ordnungswidrigkeit gem. § 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln gem. § 17 Abs. 2 OWiG im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden, hier also mit 25.000,00 €.

Insgesamt sind in der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ 47 Datensätze vorhanden. Diese sind elf unterschiedlichen Länderkennziffern und 23 verschiedenen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Gesamtbußgeldspanne der Subgruppe liegt bei 20,00 € bis 3.000,00 €.

Die Analyse und Auswertung der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ wurde zunächst in Form einer Betrachtung der gesamten Subgruppe anhand der einzelnen maßgeblichen Variablen vorgenommen. Im Anschluss erfolgte zudem noch eine gesonderte Betrachtung der Bußgeldspannen der in der Subgruppe enthaltenen Unterverstoßarten „Verpflichtende Angaben, detaillierte Bestimmungen, Allergene und Unverträglichkeiten“ und „Nährwertdeklaration, Art. 29 ff. VO (EU) 1169/2011“.

Die in der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ verhängten Bußgelder teilen sich wie folgt auf:

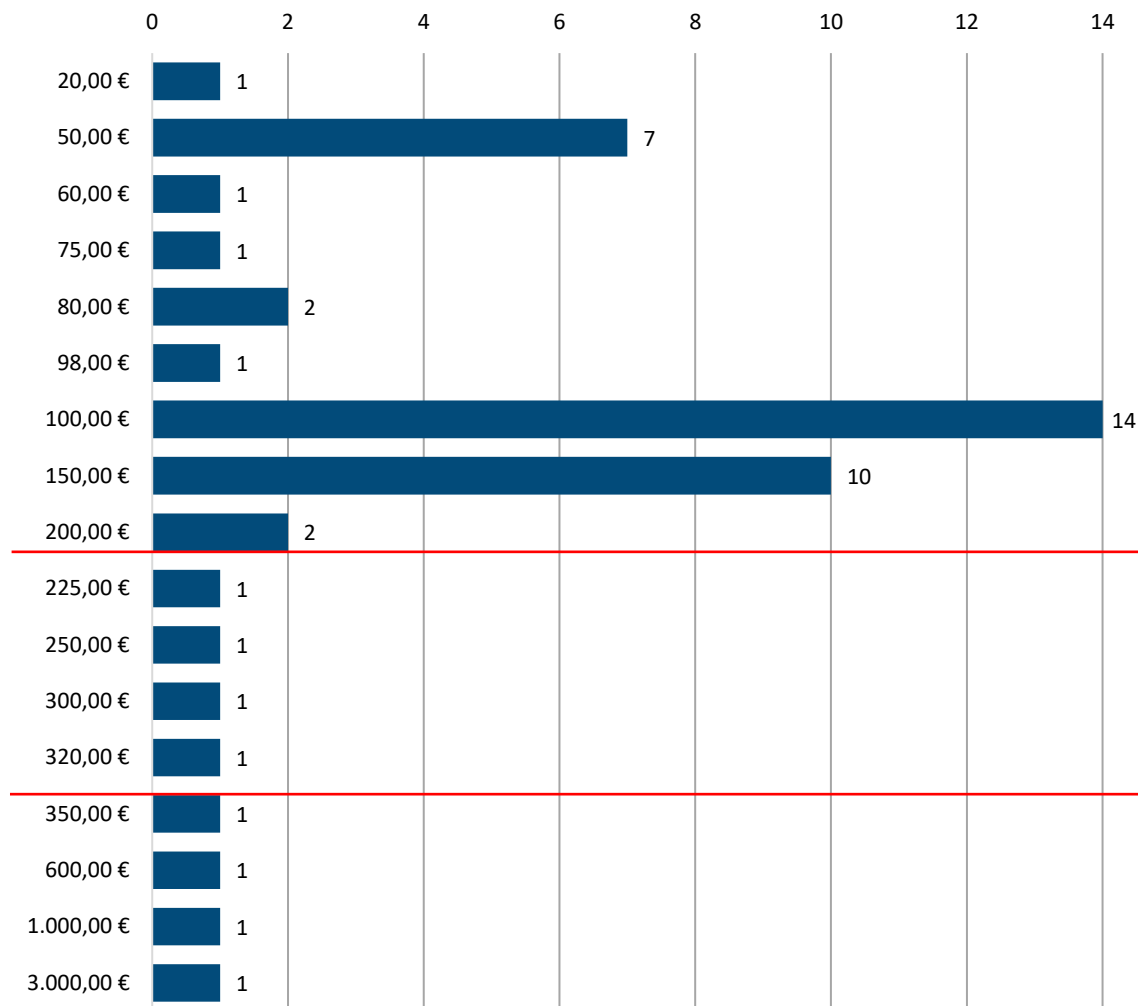


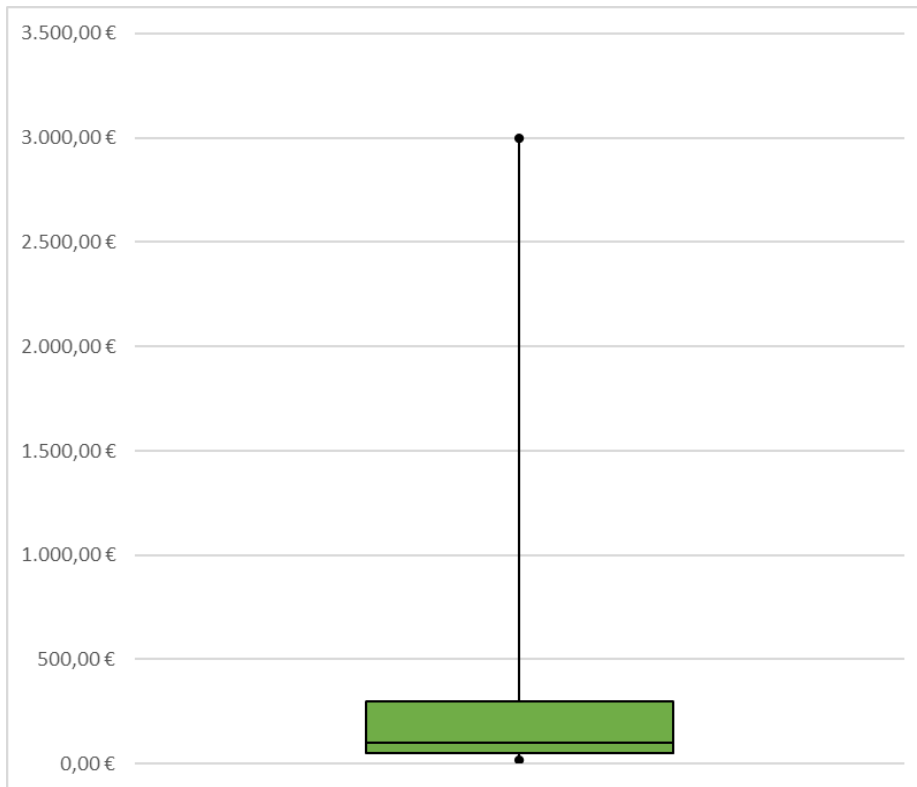
Abbildung 54 – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Subgruppe „Verpflichtende Angaben“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	47	41
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	3.000,00 €	300,00 €
Durchschnitt	215,06 €	117,51 €
Median	100,00 €	100,00 €

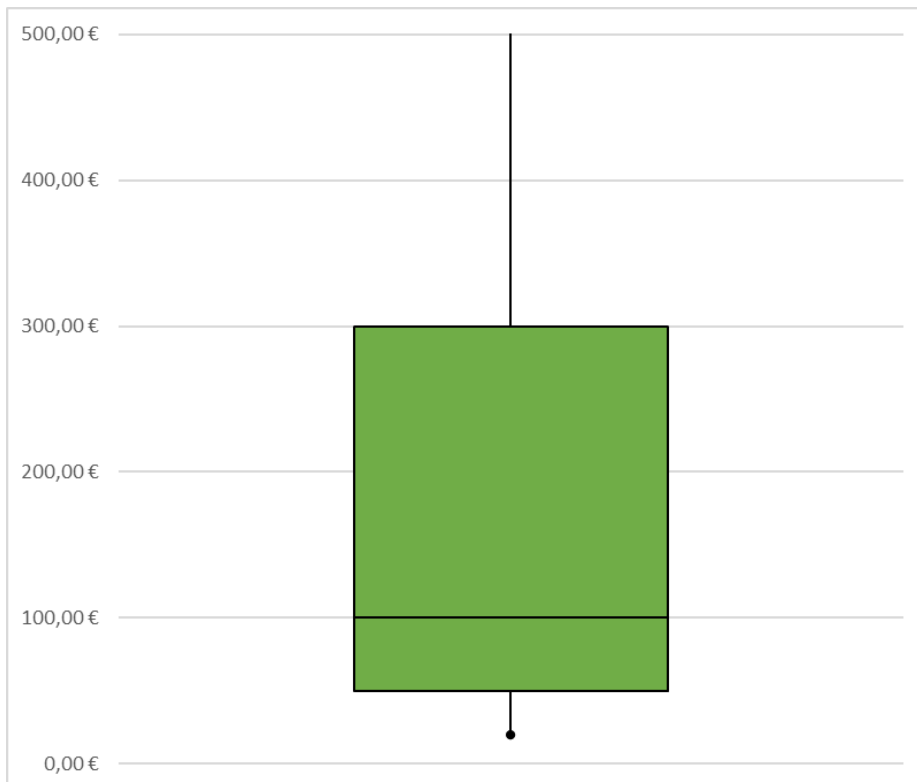
Legt man die 80 %-Betrachtung zugrunde, so konkretisiert sich die Bußgeldspanne auf 50,00 € bis 300,00 €. Die 80 %-Bußgeldspanne ist demnach deutlich enger gefasst als die Spanne in der Gesamtbetrachtung. Der Median liegt bei 100,00 €.

Die Grafik zeigt das Verhältnis der 80 %-Bußgeldspanne zur Gesamtbußgeldspanne:



**Abbildung 55** – 80 %-Bußgeldspanne der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne

Liegt der Fokus auf der 80 %-Bußgeldspanne, so zeigt sich folgendes Bild:



**Abbildung 56** – Fokussierte Betrachtung der 80 %-Bußgeldspanne der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“

#### 5.2.4.1. Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide

Die Analyse und Auswertung der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ erfolgte zunächst in einer Betrachtung der gesamten Subgruppe anhand der Variablen „Kontrollart“, „Probeart“, „Betriebsgröße“, „Adressat“, „subjektiver Tatbestand“, „Verbreitung“, „Vorverhalten“, „Schwere des Vorwurfs“ und „wirtschaftliche Prägung“.

##### 5.2.4.1.1. Bedeutung der Kontrollart oder Probeart

Verstöße gegen die Unterverstoßarten der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ können sowohl im Rahmen einer Kontrolle als auch im Kontext einer Probenahme geahndet werden, so dass bei der Auswertung und Analyse die Kontrollart und die Probeart betrachtet wurden.

##### 5.2.4.1.1.1. Kontrollart

Hinsichtlich der Variable der Kontrollart liegen 15 Datensätze zu planmäßigen Routinekontrollen mit einer Bußgeldspanne von 50,00 € bis 225,00 € vor. Zudem sind vier Datensätze zu einer Nachkontrolle vorhanden, die eine Bußgeldspanne von 20,00 € bis 150,00 € zeigen.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planmäßige Routinekontrolle		Nachkontrolle
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	15	14	4
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	50,00 €	20,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	225,00 €	150,00 €	150,00 €
Durchschnitt	110,20 €	102,00 €	80,00 €
Median	100,00 €	100,00 €	75,00 €

Die 80 %-Bußgeldspanne der Datensätze zur planmäßigen Routinekontrolle reicht von 50,00 € bis 150,00 €; der Median liegt hier bei 100,00 €. Der Median der Datensätze zu einer Nachkontrolle liegt bei 75,00 €. Damit ließ sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse die Vermutung, dass die im Rahmen einer planmäßigen Routinekontrolle festgestellten Verstöße tendenziell mit niedrigeren Bußgeldern geahndet werden könnten als solche, die im Rahmen von außerplanmäßigen Kontrollen festgestellt werden, nicht bestärken. Allerdings erwies sich die Datengrundlage der außerplanmäßigen Kontrollarten für weitere Schlussfolgerungen als zu gering.

#### 5.2.4.1.1.2. Probeart

Im Hinblick auf die Variable der Probeart ergab die Filterung 24 Datensätze zu einer Planprobe, die eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 3.000,00 € zeigen. Es liegt ein Datensatz zu einer Verdachtsprobe mit einem Bußgeld i.H.v. 150,00 € vor. Die beiden Datensätze zu einer Fremdprobe zeigen Bußgelder i.H.v. 200,00 € und 600,00 €. Zudem sind zwei Datensätze zu sonstigen Probeentnahme- und Mitteilungsgründen vorhanden, die Bußgelder i.H.v. 100,00 € und 150,00 € zeigen.

Die zusammengefasste Betrachtung der Ausprägungen der Variable der Probeart ohne Planproben zeigte bei fünf Datensätzen eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 600,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planprobe		Verdachtsprobe, Fremdprobe und sonstige Probenentnahmen
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	24	18	5
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	60,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	3.000,00 €	320,00 €	600,00 €
Durchschnitt	295,21 €	143,61 €	240,00 €
Median	100,00 €	100,00 €	150,00 €

Eine 80 %-Betrachtung der Datensätze zu einer Planprobe führte zu einer erheblichen Eingrenzung der Spanne auf 60,00 € bis 320,00 €. Der Median dieser Datensätze liegt bei 100,00 €. Mit 150,00 € liegt der Median der außerplanmäßigen Probenahmen damit um 50 % höher als der Median der Planproben. Dies bestärkte die Vermutung, dass die Bußgelder im Rahmen von außerplanmäßigen Probenahmen tendenziell höher ausfallen könnten als im Rahmen von Planproben. Zu beachten ist jedoch auch hier die geringe Datengrundlage von fünf Datensätzen zu außerplanmäßigen Probenahmen.

#### 5.2.4.1.2. Bedeutung der Betriebsgröße

Die Filterung anhand der Variable der Betriebsgröße ergab elf Datensätze zu Kleinstbetrieben, die eine Bußgeldspanne von 20,00 € bis 150,00 € zeigen. Die Bußgeldspanne der 14 vorhandenen Datensätze zu Kleinbetrieben liegt bei 50,00 € bis 225,00 €. Im Bereich der mittleren Unternehmen zeigen die sieben vorhandenen Datensätze eine Bußgeldspanne von 100,00 €

bis 250,00 €. Die drei vorhandenen Datensätze zu Großbetrieben weisen eine Bußgeldspanne von 150,00 € bis 3.000,00 € auf, wobei die Bußgelder bei 150,00 €, 1.000,00 € und 3.000,00 € liegen.

Es zeigte sich damit hinsichtlich der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ die Tendenz, dass die Minimalwerte leicht ansteigen und die Maximalwerte der Bußgeldspannen sichtbar zunehmen. Dies könnte für einen Anstieg der Bußgeldhöhe mit zunehmender Betriebsgröße sprechen.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Kleinst		Klein		Mittel	Groß
	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung
Anzahl Datensätze	11	10	14	13	7	3
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	100,00 €	150,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	150,00 €	150,00 €	225,00 €	150,00 €	250,00 €	3.000,00 €
Durchschnitt	102,27 €	110,50 €	97,50 €	87,69 €	157,14 €	1.383,33 €
Median	100,00 €	100,00 €	90,00 €	80,00 €	150,00 €	1.000,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	2,27 €	10,50 €	7,50 €	7,69 €	7,14 €	383,33 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwi- schen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspan- nenermittlung		8,23 €		0,19 €		

Die 80 %-Betrachtung führte hier zu einer Vergrößerung der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median und erwies sich daher nicht als sachdienlich, so dass bei der Auswertung auf die Gesamtbetrachtung abzustellen war.

Betrachtete man die Mediane, so zeigten sich deutliche Unterschiede: Der Median der Kleinstbetriebe liegt bei 100,00 €, der Median der Kleinbetriebe bei 90,00 € und jener der mittleren Betriebe bei 150,00 €. Ein deutlicher Unterschied zeigte sich jedoch im Hinblick auf den Median der Großbetriebe, welcher bei 1.000,00 € liegt. Allerdings ist auch diese Erkenntnis vor dem Hintergrund der geringen Datengrundlage zu werten; es liegen nur drei Datensätze zu einem Großbetrieb vor.



#### 5.2.4.1.3. Bedeutung des Adressaten

Im Hinblick auf die Variable des Adressaten liegen die Bußgelder der beiden vorhandenen Datensätze zu einem besonderen Verantwortungsträger bei 50,00 € und 200,00 €. Die 16 Datensätze zum Geschäftsführer zeigen eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 3.000,00 €. Aus den 24 Datensätzen zum Inhaber geht eine Bußgeldspanne von 20,00 € bis 250,00 € hervor. Die gemeinsame Bußgeldspanne der Datensätze zu dem Geschäftsführer und dem Inhaber liegt bei 20,00 € bis 3.000,00 €. Die vier vorhandenen Datensätze zu einem Unternehmen als Adressat des Bußgeldbescheides zeigen eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 300,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Besonderer Verantwortungsträger	Geschäftsführer und Inhaber		Unternehmen
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	2	40	35	4
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	20,00 €	50,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	200,00 €	3.000,00 €	320,00 €	300,00 €
Durchschnitt	125,00 €	227,70 €	118,23 €	162,50 €
Median	125,00 €	100,00 €	100,00 €	125,00 €

Die zunächst breit gefasste Bußgeldspanne der Datensätze zu einem Geschäftsführer und Inhaber konkretisierte sich in der 80 %-Betrachtung auf eine Spanne von 50,00 € bis 320,00 €. Die Bußgeldspannen der drei Ausprägungen liegen damit insgesamt relativ nah beieinander. So beginnen die Bußgeldspannen des besonderen Verantwortungsträgers und die des Geschäftsführers und Inhabers beide bei 50,00 €. Das Maximum der Bußgeldspanne liegt jedoch bei dem besonderen Verantwortungsträger 100,00 € unterhalb des Maximums der Bußgeldspanne des Geschäftsführers und Inhabers. Ein Blick auf den Median zeigte, dass dieser bei dem Geschäftsführer und Inhaber bei 100,00 € liegt. Der Median des Unternehmens liegt bei 125,00 €; das Minimum der Bußgeldspanne ist in diesem Fall aber doppelt so hoch wie bei dem besonderen Verantwortungsträger und dem Geschäftsführer und Inhaber. Eine Tendenz ging aus den Daten damit an dieser Stelle nicht hervor.

#### 5.2.4.1.4. Bedeutung des subjektiven Tatbestandes

Es liegen hinsichtlich der Variable des subjektiven Tatbestandes 46 Datensätze zur Fahrlässigkeit vor, die eine Bußgeldspanne von 20,00 € bis 3.000,00 € zeigen. Lediglich ein vorhandener Datensatz beinhaltet eine vorsätzliche Begehung. Das Bußgeld liegt in diesem Fall bei 250,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Fahrlässigkeit		Vorsatz
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	46	40	1
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	50,00 €	250,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	3.000,00 €	300,00 €	250,00 €
Durchschnitt	214,30 €	114,20 €	-
Median	100,00 €	100,00 €	-

Die 80 %-Bußgeldspanne im Fall der Fahrlässigkeit reicht von 50,00 € bis 300,00 €. Der Median liegt hier bei 100,00 €; im Fall des Vorsatzes liegt das erfasste Bußgeld bei 250,00 €. Um die Vermutung aussagekräftig zu bestärken, dass fahrlässige Taten tendenziell mit geringeren Bußgeldern geahndet werden könnten als vorsätzliche Taten, liegen hier jedoch nicht genügend Datensätze zum Vorsatz vor.

#### 5.2.4.1.5. Bedeutung der Verbreitung

Die Filterung anhand der Variable der Verbreitung ergab 23 Datensätze zu einer regionalen Verbreitung. Die diesbezügliche Bußgeldspanne reicht von 20,00 € bis 320,00 €. Die drei vorhandenen Datensätze zu einer landesweiten Verbreitung zeigen eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 150,00 €. Die einzelnen Bußgelder liegen dabei zweimal bei 100,00 und einmal bei 150,00 €. Im Bereich der bundesweiten Verbreitung zeigen die zehn vorhandenen Datensätze eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 3.000,00 €. In der gemeinsamen landes- und bundesweiten Betrachtung zeigt sich damit eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 3.000,00 €. Die drei Datensätze zu einer europaweiten Verbreitung weisen eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 600,00 € aus, wobei die einzelnen Bußgelder bei 50,00 €, 100,00 € und 600,00 € liegen. Für eine internationale Verbreitung sind zwei Datensätze mit Bußgeldern i.H.v. 100,00 € und 350,00 € vorhanden. Gemeinsam betrachtet liegt die Bußgeldspanne der europaweiten und internationalen Verbreitung demnach bei 50,00 € bis 600,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Regional		Landesweit und bundesweit		Europaweit und international
	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung
Anzahl Datensätze	23	19	13	11	5
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	50,00 €	100,00 €	100,00 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	320,00 €	200,00 €	3.000,00 €	200,00 €	600,00 €
Durchschnitt	113,39 €	94,37 €	423,08 €	136,36 €	240,00 €
Median	98,00 €	80,00 €	150,00 €	150,00 €	100,00 €

In der 80 %-Betrachtung beschränkte sich die Bußgeldspanne im Fall der regionalen Verbreitung auf 50,00 € bis 200,00 €, im Fall der landes- und bundesweiten Verbreitung auf 100,00 € bis 200,00 €.

Der Median liegt im Fall der regionalen Verbreitung bei 80,00 €, im Fall der landes- und bundesweiten Verbreitung bei 150,00 € und im Fall der europaweiten und internationalen Verbreitung bei 100,00 €. Ließ man die europaweite und die internationale Verbreitung hier angesichts der geringen Datengrundlage außer Betracht, so zeigte sich im Hinblick auf die regionale und die landes- und bundesweite Verbreitung die leichte Tendenz, dass mit zunehmender Verbreitung eine steigende Bußgeldhöhe einhergehen könnte.

#### 5.2.4.1.6. Bedeutung des Vorverhaltens

Es liegen in Bezug auf die Variable des Vorverhaltens 16 Datensätze zu einem Erstverstoß vor, die eine Bußgeldspanne von 20,00 € bis 200,00 € zeigen. Zu einer ersten einschlägigen Wiederholungstat sind drei Datensätze vorhanden: Die Bußgeldspanne reicht von 50,00 € bis 3.000,00 €, wobei die einzelnen Bußgelder bei 50,00 €, 150,00 € und 3.000,00 € liegen. Zudem sind zwölf Datensätze zu einer vermehrten einschlägigen Wiederholungstat mit einer Bußgeldspanne von 50,00 € bis 1.000,00 € vorhanden. Der eine vorhandene Datensatz zu einer vorausgegangenen Ordnungsverfügung zeigt ein Bußgeld i.H.v. 320,00 € und die Bußgelder der beiden Datensätze zu vorangegangenen Warngeldern liegen bei 50,00 € und 100,00 €. Die Bußgeldspanne der zusammengefasst betrachteten Wiederholungsfälle reicht von 50,00 € bis 3.000,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Erstverstoß		Wiederholungstaten und vorangegangene Maßnahmen	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	16	13	18	16
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	200,00 €	150,00 €	3.000,00 €	600,00 €
Durchschnitt	110,00 €	103,08 €	382,94 €	180,81 €
Median	100,00 €	100,00 €	150,00 €	150,00 €

Die 80 %-Bußgeldspanne der Erstverstöße ist auf 50,00 € bis 150,00 € begrenzt. Eine deutliche Konkretisierung der Bußgeldspanne zeigte sich in der 80 %-Betrachtung der Wiederholungstaten und vorangegangenen Maßnahmen: So verringerte sich die Spanne von 50,00 € bis 3.000,00 € in der Gesamtbetrachtung auf 50,00 € bis 600,00 € in der 80 %-Betrachtung. Anhand der 80 %-Bußgeldspannen ließ sich die Vermutung, dass die Bußgelder bei Erstverstößen tendenziell geringer ausfallen könnten als bei Wiederholungstaten, bestärken. Dies bekräftigte sich weiter, wenn man auf den Median blickte: Dieser liegt bei den Erstverstößen bei 100,00 € und bei den Wiederholungstaten bei 150,00 €. Der Median der Wiederholungstaten ist somit um 50 % höher als jener der Erstverstöße.

In einer zusammengefassten Betrachtung der als Erstverstoß gekennzeichneten Datensätze mit den in der Matrix als „(Leere)“ bezeichneten Datensätzen, die für die regelmäßig angesichts der fehlenden Kennzeichnung im Bußgeldbescheid als Erstverstoß einzuordnenden Datensätze stehen, zeigten sich die folgenden Ergebnisse:

	Erstverstoß und (Leere)	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	29	25
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	300,00 €	150,00 €
Durchschnitt	110,86 €	99,80 €
Median	100,00 €	100,00 €

Die Einbeziehung der als „(Leere)“ gekennzeichneten Datensätze untermauerte in der gemeinsamen Betrachtung mit den explizit als Erstverstoß eingeordneten Datensätzen die

aufgezeigte Tendenz. Auch hier bleibt es bei vergrößerter Datengrundlage bei einer 80 %-Bußgeldspanne von 50,00 € bis 150,00 € und einem Median von 100,00 €.

#### 5.2.4.1.7. Bedeutung der Schwere des Vorwurfs

Hinsichtlich der Variable der Schwere des Vorwurfs liegt die Bußgeldspanne der 17 Datensätze zur Stufe „1“ bei 20,00 € bis 1.000,00 €. Die Bußgeldspanne der 13 vorhandenen Datensätze zur Stufe „2“ reicht von 50,00 € bis 3.000,00 €. Für die Stufe „3“ zeigen die neun vorhandenen Datensätze eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 320,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	1 (leicht)		2 (mittel)		3 (schwer)	
	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung
Anzahl Datensätze	17	15	13	11	9	7
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	98,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.000,00 €	200,00 €	3.000,00 €	350,00 €	320,00 €	250,00 €
Durchschnitt	157,35 €	110,33 €	385,77 €	128,64 €	163,11 €	156,86 €
Median	100,00 €	100,00 €	150,00 €	100,00 €	150,00 €	150,00 €

Die 80 %-Betrachtung führte zu einer deutlichen Eingrenzung der Bußgeldspannen: So reicht die 80 %-Bußgeldspanne in der Stufe „1“ von 50,00 € bis 200,00 €, in der Stufe „2“ von 50,00 € bis 350,00 € und in der Stufe „3“ von 98,00 € bis 200,00 €. Der Median liegt in den Stufen „1“ und „2“ bei 100,00 € und in der Stufe „3“ bei 150,00 €. Ein Unterschied zeigte sich somit lediglich hinsichtlich des höchsten Schweregrades. Eine Tendenz ließ sich der hier vorgenommenen Datenanalyse damit nicht entnehmen.

#### 5.2.4.1.8. Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung

Für die Variable der wirtschaftlichen Prägung liegen in der Ausprägung des ländlichen Bereichs 18 Datensätze mit einer Bußgeldspanne von 50,00 € bis 3.000,00 € vor. Die zwölf vorhandenen Datensätze zu einer Kleinstadt zeigen eine Bußgeldspanne von 20,00 € bis 320,00 €. Die Bußgeldspanne der 17 vorhandenen Datensätze zu einer Großstadt liegt bei 50,00 € bis 1.000,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Ländlich		Kleinstadt		Großstadt	
	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung
Anzahl Datensätze	18	16	12	9	17	14
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	50,00 €	20,00 €	50,00 €	50,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	3.000,00 €	250,00 €	320,00 €	100,00 €	1.000,00 €	300,00 €
Durchschnitt	284,17 €	110,31 €	107,75 €	80,89 €	217,65 €	146,43 €
Median	100,00 €	100,00 €	99,00 €	98,00 €	150,00 €	150,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	184,17 €	10,31 €	8,75 €	-17,11 €	67,65 €	-3,57 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwi- schen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspan- nenermittlung		173,85 €		<b>8,36 €</b>		64,08 €

Die 80 %-Betrachtung erwies sich nur hinsichtlich der Datensätze zum ländlichen Bereich und zur Großstadt als sachdienlich; hinsichtlich der Datensätze zur Kleinstadt ist auf die 100 %-Betrachtung abzustellen. Die maßgeblichen Bußgeldspannen zeigten damit in der Tendenz einen leichten Anstieg von dem ländlichen Bereich über die Kleinstadt bis hin zur Großstadt. Die Mediane liegen mit 100,00 € im ländlichen Bereich und 99,00 € in der Kleinstadt in diesen beiden Ausprägungen sehr nah beieinander. Der Median der Großstadt weicht hingegen mit 150,00 € um (ca.) 50 % nach oben ab. Dies bekräftigte die Vermutung, dass Bußgelder in der Großstadt tendenziell etwas höher ausfallen könnten als im ländlichen Bereich und in der Kleinstadt. Zwischen dem ländlichen Bereich und der Kleinstadt ließen sich dagegen anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse keine merklichen Unterschiede festmachen.

#### 5.2.4.1.9. Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse

Die Grundfallanalyse der 47 vorhandenen Datensätze der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ führte im Hinblick auf die Variable der Kontroll- oder Probeart zunächst dazu, dass die planmäßige Routinekontrolle und die Planprobe als Grundfall zu qualifizieren waren. Daher wurden zunächst hinsichtlich der Variable der Kontrollart die Datensätze zur planmäßigen Routinekontrolle und die mit „(Leere)“ gekennzeichneten Datensätze eingeblendet, hinsichtlich der Variable der Probeart die Datensätze zur Planprobe und die mit „(Leere)“

gekennzeichneten Datensätze. Dies führte zu 38 verbleibenden Datensätzen. Sodann wurden hinsichtlich der Variable des Adressaten der Betriebsleiter, der Geschäftsführer und der Inhaber als Grundfall deklariert, so dass nach entsprechender Filterung noch 31 Datensätze verblieben. Nach einer Filterung anhand des Kriteriums der Fahrlässigkeit hinsichtlich der Variable des subjektiven Tatbestandes verblieben 30 Datensätze. Die Einschränkung auf eine regionale, landes- und bundesweite Verbreitung führte zu 25 verbleibenden Datensätzen. Anschließend wurden hinsichtlich der Variable des Vorverhaltens nur alle Erstverstöße und Datensätze mit der Angabe „(Leere)“ eingeblendet. Es verblieben danach 13 Datensätze, die im Rahmen der Grundfallanalyse heranzuziehen waren.

Zusammengefasst lässt sich der Grundfall der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ wie folgt beschreiben:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: *Betriebsleiter*, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Verbreitung: regional, landesweit, bundesweit
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Die Bußgeldspanne des beschriebenen Grundfalls reicht von 50,00 € bis 150,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Grundfall Subgruppe „Verpflichtende Angaben“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	13	11
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	60,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	150,00 €	150,00 €
Durchschnitt	99,62 €	108,64 €
Median	100,00 €	100,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	-0,38 €	8,64 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspannenermittlung		<b>8,25 €</b>

Der Median des hier betrachteten Grundfalls der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ liegt bei 100,00 €. Eine 80 %-Betrachtung erwies sich an dieser Stelle nicht als sachdienlich; abzustellen war daher auf die Ergebnisse der 100 %-Betrachtung des Grundfalls. Insgesamt konnte die Grundfallanalyse bei gleichbleibendem Median zu einer weiteren Konkretisierung der Bußgeldspanne im Vergleich zu der gesamten Subgruppe beitragen. In der gesamten Subgruppe reicht die 80 %-Bußgeldspanne noch von 50,00 € bis 300,00 €; das Maximum der Bußgeldspanne hat sich in der Grundfallanalyse halbiert.

#### 5.2.4.1.10. Gesonderte Betrachtung: Allergene und Unverträglichkeiten

Eine gesonderte Betrachtung der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, detaillierte Bestimmungen, Allergene und Unverträglichkeiten“, die in Art. 21 VO (EU) Nr. 1169/2011 näher geregelt wird, brachte bei 17 vorhandenen Datensätzen eine Gesamtbußgeldspanne von 50,00 € bis 250,00 € hervor. Die 17 Datensätze sind dabei sechs verschiedenen Länderkennziffern und zehn verschiedenen Behördenkennziffern zuzuordnen.

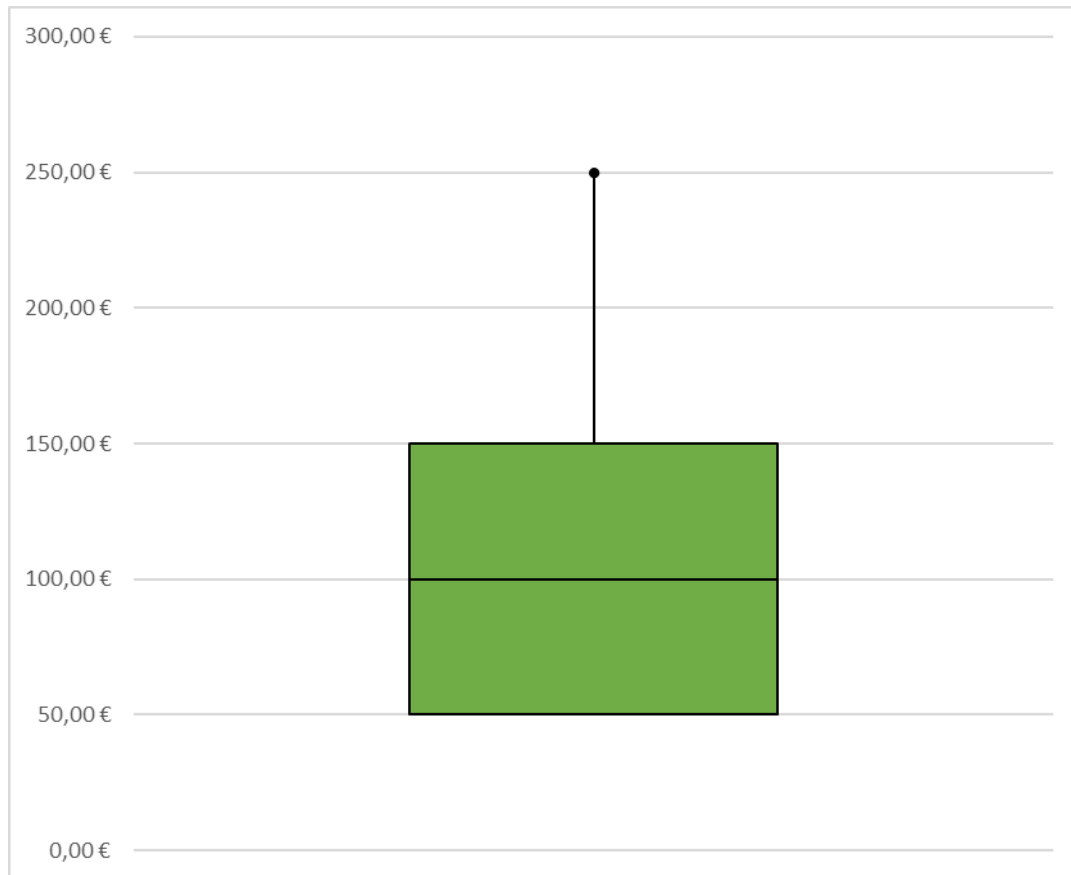
#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, detaillierte Bestimmungen, Allergene und Unverträglichkeiten“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	17	16
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	250,00 €	150,00 €
Durchschnitt	106,35 €	97,38 €
Median	100,00 €	100,00 €

Die 80 %-Betrachtung führte zu einer Eingrenzung der Bußgeldspanne auf 50,00 € bis 150,00 € und konnte damit zu einer weiteren Konkretisierung beitragen. Der Median liegt bei 100,00 € und damit genau in der Mitte der 80 %-Bußgeldspanne.



Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das Verhältnis der 80 %-Bußgeldspanne zur Gesamtbußgeldspanne:



**Abbildung 57** – 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, detaillierte Bestimmungen, Allergene und Unverträglichkeiten“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne

Vergleicht man die 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, detaillierte Bestimmungen, Allergene und Unverträglichkeiten“ (50,00 € bis 150,00 €) mit der 80 %-Bußgeldspanne der gesamten Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ (50,00 € bis 300,00 €), so zeigte sich, dass das Maximum der 80 %-Bußgeldspanne der gesamten Subgruppe doppelt so hoch ist wie das der betreffenden Unterverstoßart. Der Median liegt in beiden Fällen bei 100,00 €. Angesichts des mit einer falschen Kennzeichnung von Allergenen und Unverträglichkeiten einhergehenden erhöhten Gefahrenpotenzials erscheint dies wertungsmäßig verwunderlich. So wäre gerade bei solchen gefahrträchtigen Kennzeichnungsfehlern ein vergleichsweise höheres Bußgeldlevel zu erwarten gewesen. Diese Annahme ließ sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse jedoch nicht bestärken. Die Auswertung legte

vielmehr die Vermutung nahe, dass Kennzeichnungsfehlern im Hinblick auf Allergene und Unverträglichkeiten in der Praxis kein erhöhtes Gewicht zugemessen wird.

Eine tiefergehende Betrachtung der 17 Datensätze der betreffenden Unterverstoßart zeigte zunächst, dass es sich überwiegend um planmäßige Routinekontrollen bzw. Planproben handelt; es wurden nur zwei Nachkontrollen erfasst. Die Bußgelder der beiden Fälle der Nachkontrolle liegen bei 100,00 € und 150,00 €. 15 Bescheide richten sich gegen den Geschäftsführer oder Inhaber und jeweils ein Bescheid weist den besonderen Verantwortungsträger (Bußgeld i.H.v. 50,00 €) bzw. das Unternehmen (Bußgeld i.H.v. 100,00 €) als Adressat aus. Diesbezüglich sind keine besonderen Auffälligkeiten ersichtlich. Auffällig ist dagegen, dass der einzig vorhandene Datensatz zum Vorsatz mit 250,00 € das höchste Bußgeld der Unterverstoßart enthält. In diesem Fall handelt es sich zugleich um eine vermehrte einschlägige Wiederholungstat. Die Bußgeldspanne aller Formen von Wiederholungstaten bzw. vorangegangenen Maßnahmen reicht hier bei sechs Datensätzen von 50,00 € bis 250,00 €. Die Bußgeldspanne der Erstverstöße reicht nur von 50,00 € bis 150,00 €, so dass eine leichte Tendenz in die Richtung eines erhöhten Bußgeldes bei Wiederholungstaten erkennbar ist.

Sechs Datensätzen ist zu entnehmen, dass der Bußgeldbemessung ein interner Leitfaden zugrunde gelegt wurde. Diese Datensätze teilen sich auf zwei unterschiedliche Behördenkennziffern und Länderkennziffern auf, so dass es sich um zwei unterschiedliche Bußgeldkataloge handelt. Einer dieser beiden Bußgeldkataloge wurde auch von der betreffenden Behörde für diese Studie zur Verfügung gestellt und konnte somit näher untersucht werden. Dieser Bußgeldkatalog sieht insbesondere eine Bußgelderhöhung mit steigender Betriebsgröße vor. Bei Vorsatz und in Wiederholungsfällen soll eine Verdoppelung des Grundbetrages erfolgen. Hinsichtlich des Nachtatverhaltens kann sich eine Einsicht positiv, eine fehlende Einsicht hingegen negativ auf das festzusetzende Bußgeld auswirken. Bei einem Betriebsleiter, Geschäftsführer oder Inhaber geht der Katalog von einer gehobenen wirtschaftlichen Position aus und knüpft hieran eine Bußgelderhöhung um 25 % bis 200 %. Vorliegend richten sich die Bußgeldbescheide in zwei Fällen gegen den Inhaber und in einem Fall gegen einen besonderen Verantwortungsträger. Die gegen die Inhaber festgesetzten Bußgelder fallen dabei mit 80,00 € und 98,00 € auch höher aus als das gegen den besonderen Verantwortungsträger festgesetzte Bußgeld i.H.v. 50,00 €. Insoweit zeigt sich vom Verhältnis her eine dahingehende Übereinstimmung mit den internen Vorgaben. Eine weitere Übereinstimmung mit den internen Leitlinien zeigt sich hinsichtlich des Vorverhaltens: So handelt es sich in dem Fall des Bußgeldes i.H.v.

50,00 € um einen Erstverstoß und in dem Fall des Bußgeldes i.H.v. 98,00 € um eine vermehrte einschlägige Wiederholungstat. Damit erscheinen die hier verhängten Bußgelder in ihrem Verhältnis untereinander vor dem Hintergrund der Bußgeldkatalogvorgaben plausibel. In der Gesamteinordnung liegen diese drei Bußgelder in der betreffenden Unterverstoßart im niedrigen bis mittleren Bereich.

Im Übrigen zeigten sich im Rahmen der gesonderten Betrachtung der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, detaillierte Bestimmungen, Allergene und Unverträglichkeiten“ keine weitergehenden Auffälligkeiten.

In der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, detaillierte Bestimmungen, Allergene und Unverträglichkeiten“ wurden 17 Datensätze mit bepreisten tateinheitlichen Verstößen ausgewertet. Diese sind sechs unterschiedlichen Länderkennziffern und neun unterschiedlichen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Auswertung zeigte für diese Unterverstoßart eine Gesamtbußgeldspanne von 10,00 € bis 500,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Bepreiste tateinheitliche Verstöße	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	17	13
Minimum der Bußgeldspanne	10,00 €	25,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	500,00 €	150,00 €
Durchschnitt	102,79 €	78,85 €
Median	100,00 €	100,00 €

In der 80 %-Betrachtung der Datensätze konkretisierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder auf 25,00 € bis 150,00 €. Der Median liegt bei 100,00 €.

Stellt man den Median der tateinheitlichen Verstöße dem Median von 100,00 € in der 80 %-Betrachtung der Datensätze zu den Einzelverstößen und bepreisten tateinheitlichen Verstößen gegenüber, zeigt sich keine Abweichung: Der Median hat sich nicht verändert.

#### 5.2.4.1.11. Gesonderte Betrachtung: Nährwertdeklaration

Eine gesonderte Betrachtung der Unterverstoßart „Nährwertdeklaration, Art. 29 ff. VO (EU) 1169/2011“ zeigte bei fünf vorhandenen Datensätzen eine Gesamtbußgeldspanne von 100,00 € bis 300,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Unterverstoßart „Nährwertdeklaration, Art. 29 ff. VO (EU) 1169/2011“
	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	5
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	300,00 €
Durchschnitt	220,00 €
Median	200,00 €

Der Median liegt bei 200,00 €. In einem Vergleich mit dem Median der gesamten Subgruppe „Verpflichtende Angaben“, der bei 100,00 € liegt, zeigte sich hinsichtlich der Unterverstoßart „Nährwertdeklaration, Art. 29 ff. VO (EU) 1169/2011“ eine Abweichung nach oben. Der Median der Unterverstoßart ist doppelt so groß wie der Median der gesamten Subgruppe. Zwar liegen zur Unterverstoßart „Nährwertdeklaration, Art. 29 ff. VO (EU) 1169/2011“ nur fünf Datensätze vor, jedoch ließ sich dennoch aufgrund der großen Abweichung die leichte Vermutung aufstellen, dass fehlerhafte bzw. fehlende Kennzeichnungen von Nährwerten in der Praxis von vergleichsweise höherem Gewicht sein könnten. Diese vage Tendenz ist aber lediglich vor dem Hintergrund der geringen Datenlage zu bewerten, so dass eine eingeschränkte Aussagekraft gegeben ist. Ein solches von der gesamten Subgruppe abweichendes Bild wäre insbesondere eher im Bereich der Kennzeichnungsmängel bezogen auf Allergene und Unverträglichkeiten zu erwarten gewesen.

Eine genauere Betrachtung der einzelnen Datensätze der betreffenden Unterverstoßart führte zu keinen besonderen Auffälligkeiten.

#### 5.2.4.1.12. Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße

In der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ wurden 34 Datensätze mit bepreisten tateinheitlichen Verstößen ausgewertet. Diese sind sechs unterschiedlichen Länderkennziffern und zehn unterschiedlichen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Auswertung zeigte für diese Unterverstoßart eine Gesamtbußgeldspanne von 10,00 € bis 500,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Bepreiste tateinheitliche Verstöße	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	34	28
Minimum der Bußgeldspanne	10,00 €	25,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	500,00 €	150,00 €
Durchschnitt	92,57 €	70,54 €
Median	75,00 €	75,00 €

In der 80 %-Betrachtung der Datensätze konkretisierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder auf 25,00 € bis 150,00 €. Der Median liegt bei 75,00 €.

Stellt man den Median der tateinheitlichen Verstöße dem Median von 100,00 € in der 80 %-Betrachtung der Datensätze zu den Einzelverstößen und bepreisten tateinheitlichen Verstößen gegenüber, zeigt sich eine geringfügige Abweichung nach unten.

#### 5.2.4.2. Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kernaussagen, die die untersuchten Bußgeldkataloge zu der Bußgeldbemessung im Hinblick auf Verstöße gegen Art. 9 ff. VO (EU) 1169/2011 treffen, die der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ zuzuordnen sind.

Vorgaben zur Bußgeldbemessung bei Verstößen gegen Art. 9 ff. VO (EU) 1169/2011			
<b>Bußgeldkatalog Nr. 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 100,00 €</li> <li>• mittel = 300,00 €</li> <li>• schwer = 500,00 €</li> </ul>		
<b>Bußgeldkatalog Nr. 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• erster Verstoß (Herst.) = Verwarnung ohne Verwarngeld</li> <li>• zweiter Verstoß (Herst.) = 100,00 €</li> </ul>		
<b>Bußgeldkatalog Nr. 3</b>	<u>Erstfall:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringes Risiko = Belehrung</li> <li>• mittleres Risiko = Belehrung</li> <li>• hohes Risiko = Belehrung</li> </ul>	<u>Wiederholungsfall:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringes Risiko = 100,00 € - 200,00 €</li> <li>• mittleres Risiko = 200,00 € - 400,00 €</li> <li>• hohes Risiko = 400,00 € - 800,00 €</li> </ul>	
<b>Bußgeldkatalog Nr. 4</b>	<u>(sehr) kleiner Betrieb:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = 80,00 €</li> <li>• wiederholt ≥ 120,00 €</li> </ul>	<u>mittlerer Betrieb:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig ≥ 120,00 €</li> <li>• wiederholt ≥ 180,00 €</li> </ul>	<u>großer Betrieb:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig ≥ 160,00 €</li> <li>• wiederholt ≥ 240,00 €</li> </ul>

<b>Bußgeldkatalog Nr. 5</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 100,00 €</li> <li>• mittel = 300,00 €</li> <li>• schwer = 500,00 €</li> <li>• sehr schwer = 750,00 €</li> </ul>	
<b>Bußgeldkatalog Nr. 6</b>	<u>Art. 9 Abs. 1 Buchst. a bis d und f bis k und nach Art. 10 Abs. 1:</u>  = 50,00 € - 300,00 €	<u>Art. 9 Abs. 1 Buchst. c nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 2:</u>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = 100,00 € - 200,00 €</li> <li>• wiederholt = 250,00 € - 500,00 €</li> </ul>
<b>Bußgeldkatalog Nr. 7</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 100,00 €</li> <li>• schwerwiegend = 500,00 €</li> </ul>	

Von den zehn herangezogenen Bußgeldkatalogen äußern sich sieben zu den hier maßgeblichen Kennzeichnungsmängeln in der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“.

Der Bußgeldkatalog Nr. 1 differenziert nach dem Schweregrad des Verstoßes und empfiehlt für geringe Verstöße ein Bußgeld i.H.v. 100,00 €, für mittlere Verstöße ein solches i.H.v. 300,00 € und für schwere Verstöße eines i.H.v. 500,00 €.

Der Bußgeldkatalog Nr. 2 unterscheidet dagegen danach, ob es sich um einen Erstfall oder um einen Wiederholungsfall handelt. Bei Erstverstößen soll es zu einer Verwarnung ohne Verwarngeld kommen, wohingegen ab dem zweiten Verstoß ein Bußgeld von 100,00 € angeraten wird.

Auch der Bußgeldkatalog Nr. 3 unterteilt zwischen Erst- und Wiederholungsfällen. Sodann erfolgt eine Unterteilung nach dem mit dem Verstoß einhergehenden Risiko. Auch nach diesem Katalog soll in Erstfällen lediglich eine Belehrung erfolgen. In Wiederholungsfällen sollen Bußgelder zwischen 100,00 € und 800,00 € in Abhängigkeit von dem Risikograd verhängt werden. Mit zunehmendem Risiko geht dabei ein Anstieg des empfohlenen Bußgeldes einher.

Bußgeldkatalog Nr. 4 nimmt zunächst eine Differenzierung anhand der Betriebsgröße vor, wobei mit einer zunehmenden Größe ein Anstieg des Bußgeldes einhergeht. Im Weiteren wird auch hier zwischen Erst- und Wiederholungsfällen unterschieden. Insgesamt verteilen sich die Bußgelder zwischen 80,00 € und  $\geq 240,00$  €.

Auf die Schwere des Verstoßes stellt Bußgeldkatalog Nr. 5 ab. Hier steigen die empfohlenen Bußgelder von 100,00 € bei geringen Verstößen auf bis zu 750,00 € bei sehr schweren Verstößen an.

Bußgeldkatalog Nr. 6 sieht wiederum eine Unterteilung in Erst- und Wiederholungsfälle vor. Die Bußgeldempfehlungen reichen hier insgesamt von 50,00 € bis 500,00 €.

Schließlich differenziert auch Bußgeldkatalog Nr. 7 nach dem Schweregrad des Verstoßes und sieht für geringe Verstöße ein Bußgeld i.H.v. 100,00 € und für schwerwiegende Verstöße ein Bußgeld i.H.v. 500,00 € vor.

Insgesamt ist angesichts der großen Anzahl der sich zu der betreffenden Subgruppe der Kennzeichnungsmängel äußernden Bußgeldkataloge von einer großen Praxisrelevanz auszugehen. Auffällig ist, dass die Bußgeldkataloge bei der Bußgeldbemessung insbesondere an die Schwere des Verstoßes bzw. den Risikograd anknüpfen und eine Unterteilung in Erst- und Wiederholungsfälle vornehmen. Die empfohlenen Bußgelder variieren dabei zum Teil um einige hundert Euro. Damit überschneiden sich die Anknüpfungspunkte zur Bemessung des Bußgeldes oftmals, jedoch sind Unterschiede hinsichtlich der Bußgeldhöhe erkennbar.

#### 5.2.4.3. Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse

Hinsichtlich der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ ist insgesamt festzuhalten, dass die Gesamtbußgeldspanne der erhobenen Datensätze von 20,00 € bis 3.000,00 € reicht. In der 80 %-Betrachtung reduzierte sich diese Spanne auf 50,00 € bis 300,00 €. Der Median liegt bei 100,00 €.

Im Hinblick auf die Frage, welchen Variablen ein möglicher Einfluss auf die Bußgeldhöhe zukommen könnte, führte die Auswertung der Datensätze zu den folgenden Erkenntnissen: Die Vermutung, dass es im Rahmen von planmäßigen Routinekontrollen tendenziell zu etwas geringeren Bußgeldern kommen könnte als im Rahmen von außerplanmäßigen Kontrollen, ließ sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse nicht bestärken. Es ist allerdings in diesem Zusammenhang auch auf die nur geringe Datengrundlage bezüglich der außerplanmäßigen Kontrollarten hinzuweisen. Eine ebenfalls geringe Datenlage zeigte sich hinsichtlich der außerplanmäßigen Probearten. Dennoch ließ die Datenanalyse hier die leichte Tendenz erkennen, dass die Bußgelder bei Planproben etwas geringer ausfallen könnten als bei außerplanmäßigen Probenahmen. Hinsichtlich der Betriebsgröße zeigte sich die Tendenz, dass die Bußgelder in Kleinst- und Kleinbetrieben ähnlich und in mittleren Betrieben etwas höher ausfallen könnten. Ein größerer Abstand war im Hinblick auf die Großbetriebe ersichtlich: Hier ist der Median etwa zehnmal so groß wie der Median der Kleinst- und Kleinbetriebe. Zu beachten ist allerdings, dass lediglich drei Datensätze zu Großbetrieben in die Berechnungen einbezogen wurden. Hinsichtlich der Variable des Adressaten ließ sich anhand der vorgenommenen

Datenanalyse keine Tendenz erkennen. Bezüglich des subjektiven Tatbestandes ließ sich mit einer leichten Tendenz die Annahme bestärken, dass vorsätzliche Taten härter bestraft werden könnten als fahrlässige. Diese Tendenz ist jedoch angesichts des Umstandes, dass nur ein Datensatz zum Vorsatz vorhanden war, nicht aussagekräftig. Ließ man die europaweite und internationale Verbreitung angesichts der geringen Datengrundlage außer Betracht, so ließ sich anhand der hier vorgenommenen Analyse die Vermutung bekräftigen, dass die Bußgelder im Fall einer landes- bzw. bundesweiten Verbreitung tendenziell etwas höher ausfallen könnten als im Fall einer regionalen Verbreitung. Hinsichtlich des Vorverhaltens zeigte sich ein um 50 % höherer Median der Wiederholungsfälle im Vergleich zu den Erstverstößen, so dass sich hier die Tendenz bestärkte, dass Wiederholungstaten tendenziell härter bestraft werden könnten als Erstverstöße. Eine Tendenz war dagegen bezüglich der Schwere des Verstoßes nicht ersichtlich: So fielen die Bußgelder in den Stufen „1“ und „2“ ziemlich ähnlich aus und es zeigte sich lediglich ein leichter Anstieg in der Stufe „3“. Auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Prägung zeigten sich lediglich tendenziell etwas höhere Bußgelder in der Großstadt, wohingegen die Datensätze zum ländlichen Bereich und zur Kleinstadt keine merklichen Unterschiede hinsichtlich der Bußgeldhöhe erkennen ließen.

Die Grundfallanalyse zeigte, dass sich der Grundfall der Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ wie folgt beschreiben lässt:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: *Betriebsleiter*, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Verbreitung: regional, landesweit, bundesweit
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Die Bußgeldspanne des beschriebenen Grundfalls reicht von 50,00 € bis 150,00 € und ist damit im Vergleich zur 80 %-Bußgeldspanne der gesamten Subgruppe enger gefasst. Der Median des Grundfalls liegt bei 100,00 €.

In der Sonderbetrachtung der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, detaillierte Bestimmungen, Allergene und Unverträglichkeiten“ zeigte sich entgegen der Vermutung, dass entsprechende Verstöße angesichts des besonderen Gefahrenpotenzials mit besonders hohen



Bußgeldern geahndet werden könnten, ein Median von 100,00 €, welcher zugleich dem Median der gesamten Subgruppe entspricht. Zudem war das Maximum der Bußgeldspanne in der 80 %-Betrachtung der betreffenden Unterverstoßart mit 150,00 € nur halb so groß wie das entsprechende Maximum in der 80 %-Betrachtung der gesamten Subgruppe. Weitere Auffälligkeiten zeigten sich in der Sonderbetrachtung nicht.

Dagegen fiel der Median in der Sonderbetrachtung der Unterverstoßart „Nährwertdeklaration, Art. 29 ff. VO (EU) 1169/2011“ mit 200,00 € doppelt so hoch aus wie der Median von 100,00 € in der gesamten Subgruppe „Verpflichtende Angaben“. Dieser Erkenntnis kommt jedoch angesichts der geringen Datengrundlage von nur fünf Datensätzen nur eine beschränkte Aussagekraft zu. Dennoch überraschte dieses Ergebnis gerade im Vergleich mit der Sonderbetrachtung der Unterverstoßart „Verpflichtende Angaben, detaillierte Bestimmungen, Allergene und Unverträglichkeiten“.

Die Auswertung der zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge zeigte, dass sich sieben von zehn Bußgeldkatalogen zu der betreffenden Subgruppe äußern. Dies spricht für eine große Bedeutung der betreffenden Verstöße in der Praxis. Als auffällig erwies sich, dass die Bußgeldkataloge bei der Bußgeldbemessung insbesondere an die Schwere des Verstoßes bzw. den Risikograd anknüpfen und eine Unterteilung in Erst- und Wiederholungsfälle vornehmen. Die empfohlenen Bußgelder variieren dabei zum Teil um einige hundert Euro.

### 5.2.5. Subgruppe: Health Claims und Novel Food

Einer gemeinsamen Betrachtung wurden die erfassten Verstöße gegen Art. 3, 10 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1924/2006 und gegen Art. 6 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2015/2283 im Rahmen einer Subgruppe zu den Health Claims und dem Novel Food unterzogen. Die VO (EG) Nr. 1924/2006 (Health-Claims-Verordnung, HCVO) harmonisiert gem. ihrem Art. 1 Abs. 1 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel. Nach Art. 1 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1924/2006 gilt diese Verordnung für Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben, die in kommerziellen Mitteilungen bei der Kennzeichnung und Aufmachung von oder bei der Werbung für Lebensmittel gemacht werden, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden sollen.

Gem. § 59 Abs. 2 Nr. 3 lit. a LFGB werden vorsätzliche Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 lit. a bis c, d S. 1 und lit. e VO (EG) Nr. 1924/2006 mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bestraft. Bei fahrlässigen Verstößen handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, vgl. § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB. Diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Die VO (EU) Nr. 2015/2283 (Novel Food-Verordnung, NFV) hingegen regelt gem. ihrem Art. 1 Abs. 1 das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel (Novel Food) in der Union. Doch auch diese neuartigen Lebensmittel unterliegen zum Schutz der Verbraucher Vorschriften, die die Kennzeichnung betreffen. Insoweit dürfen nämlich nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in den Verkehr gebracht oder in und auf Lebensmitteln verwendet werden, Art. 6 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2015/2283. Die betreffende Vorschrift legt keine Rechtsfolgen für Fälle des verbotenen Inverkehrbringens bzw. der Verwendung nicht zugelassener neuartiger Lebensmittel fest.<sup>120</sup> Sanktionsnormen finden sich in der Neuartige Lebensmittel-Verordnung (NLV).<sup>121</sup> Gem. § 1a NLV a.F. konnte das vorsätzliche Inverkehrbringen bzw. die Verwendung nicht zugelassener neuartiger Lebensmittel nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a LFGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.<sup>122</sup> Fahrlässiges Handeln sollte als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB mit einem Bußgeld bis zu 50.000,00 € belegt werden können. Die Neuregelung findet sich in § 3 Abs. 2 NLV.

<sup>120</sup> Siehe hierzu *Ballke*, in Sosnitzer/Meistererndt, Lebensmittelrecht, VO (EU) 2015/2283, Art. 6 Rn. 20.

<sup>121</sup> Siehe hierzu *Ballke*, in Sosnitzer/Meistererndt, Lebensmittelrecht, VO (EU) 2015/2283, Art. 6 Rn. 21.

<sup>122</sup> Die betreffende Vorschrift des § 1a NLV war gültig bis zum 28.10.2022. Seit dem 29.10.2022 ist die Vorschrift nicht mehr belegt. Die Neuregelung findet sich nunmehr in § 3 NLV.

Aufgrund der speziellen lebensmittelrechtlichen Vorschriften erfolgte eine gesonderte Auswertung der Datensätze, die sich auf die beiden Verordnungen beziehen, auch wenn sie sich inhaltlich nicht vollständig vergleichen lassen.

In der betreffenden Subgruppe „Health Claims, Art. 3, 10 Abs. 3 VO (EG) 1924/2006 und Novel Food, Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283“ wurden sechs Datensätze ausgewertet. Diese sind fünf verschiedenen Länderkennziffern und fünf verschiedenen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Bußgeldspanne dieser Subgruppe reicht von 100,00 € bis 7.500,00 €. Die verhängten Bußgelder teilen sich dabei wie folgt auf:



**Abbildung 58** – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Subgruppe „Health Claims, Art. 3, 10 Abs. 3 VO (EG) 1924/2006 und Novel Food, Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283“

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Subgruppe „Health Claims, Art. 3, 10 Abs. 3 VO (EG) 1924/2006 und Novel Food, Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283“
	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	6
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	7.500,00 €
Durchschnitt	2.516,67 €
Median	1.150,00 €

Der Median der betreffenden Subgruppe liegt bei 1.150,00 €.

#### 5.2.5.1. Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide

Aufgrund der geringen Datengrundlage von sechs Datensätzen wurde eine gesamtbetrach-  
tende Analyse der Subgruppe durchgeführt, aus der die nachfolgenden Erkenntnisse hervor-  
gingen: Die einzelnen erfassten Bußgelder innerhalb der betreffenden Subgruppe liegen bei  
100,00 €, 200,00 €, 300,00 €, 2.000,00 €, 5.000,00 € und 7.500,00 €. Es erfolgte zunächst eine  
Betrachtung der fünf Datensätze der Unterverstoßart „Health Claims, Art. 3, 10 Abs. 3 VO (EG)  
1924/2006“ und sodann eine gesonderte Betrachtung der Unterverstoßart „Novel Food, Art.  
6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283“, zu welcher nur ein einziger Datensatz erfasst wurde.

Die Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Health Claims, Art. 3, 10 Abs. 3 VO (EG) 1924/2006“  
liegt bei 200,00 € bis 5.000,00 €. Das höchste Bußgeld der betrachteten Subgruppe i.H.v.  
7.500,00 € entfällt demnach auf die Unterverstoßart „Novel Food, Art. 6 Abs. 2 VO (EU)  
2015/2283“.

Es zeigte sich, dass es sich in vier der fünf Datensätze der Unterverstoßart „Health Claims, Art.  
3, 10 Abs. 3 VO (EG) 1924/2006“ um Fälle handelt, in denen falsche gesundheitsbezogene  
Angaben gemacht wurden. Dabei wurde in allen Fällen eine Fahrlässigkeit angenommen. Aus  
dem verbleibenden Datensatz ließen sich keine näheren Informationen zu dem den Verstoß  
begründenden Verhalten entnehmen. Anzumerken ist, dass in dem Fall des Bußgeldes i.H.v.  
100,00 € ein Kleinst- und in dem Fall des Bußgeldes i.H.v. 2.000,00 € ein Kleinbetrieb betroffen  
ist. Aus den verbleibenden Datensätzen ließen sich keine Angaben zu der Größe des Betriebes  
entnehmen. Im Fall des Bußgeldes i.H.v. 2.000,00 € handelt es sich jedoch mit Blick auf die  
Betriebsunterart um einen Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln; in dem Fall des Buß-  
geldes i.H.v. 5.000,00 € ist ein Internethandel betroffen. Dagegen betrifft das Bußgeld i.H.v.  
100,00 € einen normalen Lebensmittelhersteller im Bereich der Herstellung von Margarine  
und Speisefetten. Es ist damit eine Tendenz erkennbar, dass im Bereich der Health Claims die  
Betriebsart eine Bedeutung für die Bußgeldhöhe haben könnte. Aufgrund der geringen Daten-  
menge ließen sich jedoch diesbezüglich keine tragfähigen Erkenntnisse ziehen. Es verbleibt  
damit bei der leichten Vermutung, dass die Bußgelder im Bereich des Internethandels und der  
Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln höher angesetzt werden. Ein möglicher Grund  
hierfür könnte in der Neuartigkeit und der fehlenden Vergleichbarkeit mit Altfällen innerhalb  
der Behörden liegen.

Auffällig ist zudem, dass in allen Fällen eine bundes- oder europaweite Verbreitung gegeben ist. Hierin könnte ein weiterer Aspekt in Bezug auf Health Claims und Nahrungsergänzungsmittel liegen. Denn mit einer gesteigerten Verbreitung könnte auch von einem gesteigerten Gefährdungsrisiko für einen wachsenden Personenkreis auszugehen sein.

Überdies ist auffällig, dass in dem Fall des Bußgeldes i.H.v. 100,00 € der Bußgeldbemessung ein landesweiter Leitfaden zugrunde liegt. Auch in den Fällen der Bußgelder i.H.v. 200,00 € und 300,00 € liegen der Bußgeldbemessung interne Bußgeldkataloge zugrunde. Dagegen ließ sich den Datensätzen mit den höheren Bußgeldern von 2.000,00 € und 5.000,00 € ein der Bußgeldbemessung zugrundeliegendes freies Ermessen entnehmen. Aufgrund der geringen Datengrundlage ließ sich keine tragfähige Schlussfolgerung ziehen, jedoch verblieb es bei der leichten Tendenz, dass die Bußgelder in Fällen, in denen das Bußgeld nach freiem Ermessen festgesetzt wird, höher ausfallen könnten als in den Fällen, in denen sich die Bemessung nach einem vorgegebenen Leitfaden bemisst.

#### 5.2.5.2. Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse

Angesichts der geringen Datengrundlage erwiesen sich, wie dargestellt, weiterführende Berechnungen zwar nicht als zielführend, eine Festlegung des Grundfalls konnte aber dennoch in allgemeiner Betrachtung vorgenommen werden. Der Grundfall lässt sich zusammengefasst wie folgt beschreiben:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: *Betriebsleiter*, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Verbreitung: *regional*, *landesweit*, *bundesweit*
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Da in die nachfolgend dargestellten Berechnungen zu dem Grundfall lediglich die vorhandenen Datensätze einbezogen werden konnten, konnte nicht jede oben genannte Ausprägung der Variablen berücksichtigt werden, sofern diese in den erfassten Datensätzen nicht vorkam.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Grundfall Subgruppe „Health Claims, Art. 3, 10 Abs. 3 VO (EG) 1924/2006 und Novel Food, Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283“
	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	2
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	300,00 €
Durchschnitt	200,00 €
Median	200,00 €

Die beiden Bußgelder des Grundfalls liegen bei 100,00 € und 300,00 €.

Der dargestellte Grundfall könnte insgesamt als grundsätzliche Fallkonstellation betrachtet werden, den Berechnungen kann hier jedoch keine Bedeutung zugemessen werden, da diese auf lediglich zwei Datensätzen beruhen.

#### 5.2.5.3. Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge

Die subgruppenorientierte Auswertung der Bußgeldkataloge zeigte, dass keiner der für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge explizite Vorgaben zu Verstößen gegen Art. 3, 10 Abs. 3 VO (EG) 1924/2006 (Health Claims) oder Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 (Novel Food) enthält. Dies verdeutlichte, wie speziell diese Gruppe ist, obwohl sie Verbraucher immer häufiger betrifft; die Bußgeldkataloge beziehen sich regelmäßig nur auf Standardfälle.

#### 5.2.5.4. Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse

Zu der Subgruppe „Health Claims, Art. 3, 10 Abs. 3 VO (EG) 1924/2006 und Novel Food, Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283“ ist insgesamt festzuhalten, dass die Bußgeldspanne der erhobenen Datensätze von 100,00 € bis 7.500,00 € reicht. Der Median liegt bei 1.150,00 €.

Es zeigte sich, dass der Median im Vergleich zu den anderen analysierten und ausgewerteten Normen und Subgruppen sehr hoch ausfällt. Dies führte zu der Annahme, dass Verstöße gegen Art. 3, 10 Abs. 3 VO (EG) 1924/2006 und gegen Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 in der Praxis tendenziell schärfer bestraft werden könnten als andere Verstoßarten. Eine mögliche Erklärung könnte darin liegen, dass es sich um vergleichsweise spezielle und moderne Verstoßarten handelt. Demnach könnte es sein, dass entsprechende Verstöße in den Behörden bislang eher seltener vorkamen, so dass sich möglicherweise noch keine klaren Leitlinien zum Umgang mit diesen Verstößen gebildet haben. Insoweit könnten sich die Neuartigkeit und die fehlende Vergleichbarkeit mit Altfällen bußgelderhöhend auswirken. Zudem zeigen sich insbesondere

im Hinblick auf die Health Claims Verbindungspunkte zu dem gegenüber dem Lebensmittelrecht strenger regulierten Arzneimittelrecht; auch hierin könnte ein möglicher Grund für den tendenziell verschärften Umgang mit einschlägigen Verstößen liegen. Die Datenanalyse ließ zudem eine leichte Tendenz erkennen, dass im Fall der Unterverstoßart „Health Claims, Art. 3, 10 Abs. 3 VO (EG) 1924/2006“ die Betriebsart einen Einfluss auf die Bußgeldhöhe haben könnte. Dies stellt im Vergleich zu den anderen Normen/Subgruppen eine Besonderheit dar.

Der Grundfall der Subgruppe „Health Claims, Art. 3, 10 Abs. 3 VO (EG) 1924/2006 und Novel Food, Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283“ lässt sich zusammengefasst wie folgt beschreiben:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: *Betriebsleiter*, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Verbreitung: *regional, landesweit, bundesweit*
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Im Rahmen der Auswertung der für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge zeigte sich, dass kein hier vorhandener Bußgeldkatalog explizite Vorgaben zu der betreffenden Subgruppe enthält.

### 5.3. Mitwirkung und Duldung

Überdies wurden die der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ zugeordneten Datensätze ausgewertet. § 44 LFGB normiert Duldungs-, Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten. Für die Untersuchung stellten sich insbesondere die Abs. 1 und 2 als relevant heraus. Nach § 44 Abs. 1 LFGB sind die Inhaberinnen oder Inhaber der in § 42 Abs. 2 LFGB bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Geräte und die von Ihnen bestellten Vertreter verpflichtet, die Maßnahmen (...) zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen. Nach § 44 Abs. 2 LFGB sind die in § 42 Abs. 2 Nr. 5 LFGB genannten Personen und Personenvereinigungen verpflichtet, den in der Überwachung tätigen Personen auf Verlangen unverzüglich die dort genannten Auskünfte zu erteilen. Verstöße gegen die gegen Duldungs-, Mitwirkungs-, Auskunfts-, Übermittlungs- und Meldepflichten nach § 44 LFGB sind gem. § 60 Abs. 2 Nr. 19, 20, 21, und 22 LFGB sowohl im Falle der vorsätzlichen als auch fahrlässigen Begehung als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt. Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 60 Abs. 5 Nr. 3 LFGB mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 € geahndet werden. Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln gem. § 17 Abs. 2 OWiG im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden, hier also mit 10.000,00 €.

In der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ ist nach erfolgter Filterung eine Datenmenge von 17 Datensätzen vorhanden. Die Datensätze sind sieben verschiedenen Länderkennziffern und elf verschiedenen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Gesamtbußgeldspanne liegt bei 20,00 € bis 2.000,00 €.



Die verhängten Bußgelder teilen sich dabei wie folgt auf:

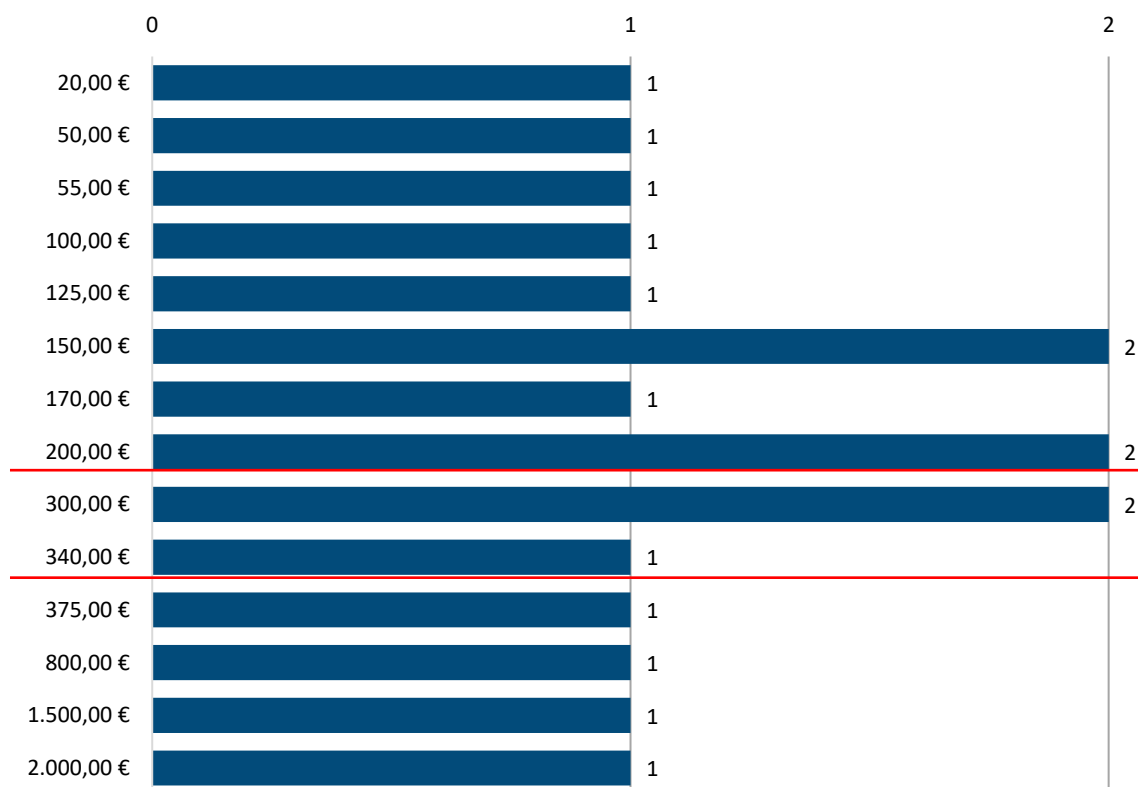


Abbildung 59 – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“

In der betreffenden Kategorie wurde keine Untergliederung in Unterverstoßarten vorgenommen. Es handelt sich um eine Verstoßart, die gesamt Betrachtend ausgewertet und analysiert werden konnte. Demnach wurden alle hier erfassten Datensätze in die Auswertung einbezogen.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	17	13
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	55,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	2.000,00 €	800,00 €
Durchschnitt	402,06 €	251,15 €
Median	200,00 €	200,00 €

Die 80 %-Betrachtung führte zu einer Eingrenzung der Bußgeldspanne auf 55,00 € bis 800,00 €. Der Median liegt in der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ bei 200,00 €.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das Verhältnis der 80 %-Bußgeldspanne zur Gesamtbußgeldspanne:

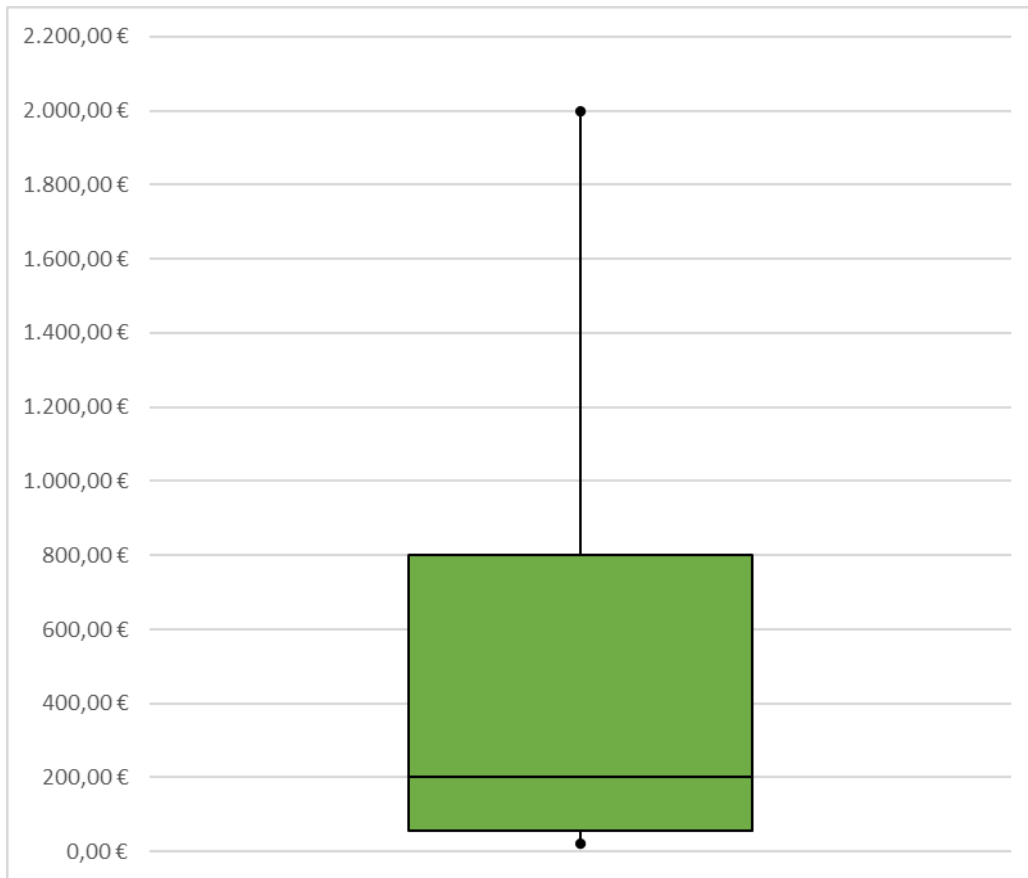


Abbildung 60 – 80 %-Bußgeldspanne der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne

### 5.3.1. Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide

Die Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ wurde anhand der Variablen „Kontrollart“, „Probeart“, „Betriebsgröße“, „Betriebsart“, „Adressat“, „subjektiver Tatbestand“, „Verbreitung“, „Vorverhalten“, „Schwere des Vorwurfs“ und „wirtschaftliche Prägung“ ausgewertet.

#### 5.3.1.1. Bedeutung der Kontrollart oder Probeart

Da Verstöße der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ sowohl im Rahmen einer Kontrolle als auch im Rahmen einer Probenahme festgestellt werden können, wurden die Variablen der Kontroll- und Probeart betrachtet.

#### 5.3.1.1.1. Kontrollart

Eine Filterung anhand der Variable der Kontrollart ergab sieben Datensätze zu einer planmäßigen Routinekontrolle, die eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 300,00 € zeigen. Die fünf Datensätze zu einer Nachkontrolle zeigen eine Bußgeldspanne von 200,00 € bis 2.000,00 €. Die beiden erfassten Bußgelder im Fall einer Verdachtskontrolle liegen bei 300,00 € und 375,00 € und der eine vorhandene Datensatz zu einer Beschwerdekontrolle zeigt ein Bußgeld i.H.v. 150,00 €. Damit liegt die Bußgeldspanne der zusammen betrachteten acht Datensätze zu außerplanmäßigen Kontrollen bei 150,00 € bis 2.000,00 €. Überdies ist ein Datensatz zu einer Abnahmekontrolle mit einem Bußgeld i.H.v. 20,00 € vorhanden.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planmäßige Routinekontrolle	Nachkontrolle, Verdachtskontrolle und Beschwerdekontrolle		Abnahmekontrolle
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	7	8	6	1
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	150,00 €	200,00 €	20,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	300,00 €	2.000,00 €	800,00 €	20,00 €
Durchschnitt	135,71 €	545,63 €	369,17 €	-
Median	125,00 €	320,00 €	320,00 €	-

Die 80 %-Betrachtung, welche hier nur hinsichtlich der Nach-, Verdachts- und Beschwerdekontrollen sachdienlich war, führte zu einer Verringerung der Bußgeldspanne auf 200,00 € bis 800,00 €. Ließ man die Abnahmekontrolle als Sonderfall außen vor, so zeigte sich die Tendenz, dass planmäßige Routinekontrollen mit etwas geringeren Bußgeldern einhergehen könnten als Nach-, Verdachts- und Beschwerdekontrollen: So liegt der Median bei der planmäßigen Routinekontrolle bei 125,00 € und bei der Nach-, Verdachts- und Beschwerdekontrolle bei 320,00 €.

#### 5.3.1.1.2. Probeart

Es liegen nur zwei Datensätze zu einer Probenahme vor. Diese zeigen ein Bußgeld i.H.v. 300,00 € für eine Planprobe und ein Bußgeld von 1.500,00 € für eine Verdachtsprobe.

### 5.3.1.2. Bedeutung der Betriebsgröße

Im Hinblick auf die Variable der Betriebsgröße liegen acht Datensätze zu Kleinstbetrieben vor, die eine Bußgeldspanne von 20,00 € bis 2.000,00 € zeigen. Die Bußgeldspanne der sechs Datensätze zu Kleinbetrieben liegt bei 100,00 € bis 800,00 €. Zudem liegen zwei Datensätze zu mittleren Betrieben vor, die Bußgelder i.H.v. 150,00 € und 340,00 € zeigen.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Kleinst		Klein	Mittel
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	8	6	6	2
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	50,00 €	100,00 €	150,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	2.000,00 €	1.500,00 €	800,00 €	340,00 €
Durchschnitt	534,38 €	375,83 €	295,00 €	245,00 €
Median	137,50 €	137,50 €	200,00 €	245,00 €

In der 80 %-Betrachtung verringerte sich die Bußgeldspanne der Kleinstbetriebe auf 50,00 € bis 1.500,00 €. Die Mediane bestärkten hier die These, dass das Bußgeld mit zunehmender Betriebsgröße ansteigen könnte: Liegt der Median der Kleinstbetriebe bei 137,50 €, so steigt er im Bereich der Kleinbetriebe auf 200,00 €. Im Bereich der mittleren Betriebe liegen zu wenige Datensätze für eine nähere Aussage vor. Hinzuweisen ist hier insgesamt auf die beschränkte Aussagekraft angesichts der geringen Datengrundlage.

### 5.3.1.3. Bedeutung des Adressaten

Die Auswertung der Daten anhand der Variable des Adressaten zeigte einen Datensatz zu einem besonderen Verantwortungsträger. Das Bußgeld liegt in diesem Fall bei 800,00 €. Für den Geschäftsführer liegen drei Datensätze vor, die eine Bußgeldspanne von 300,00 € bis 1.500,00 € zeigen, wobei die einzelnen Bußgelder bei 300,00 €, 340,00 € und 1.500,00 € liegen. Die 13 Datensätze zu einem Inhaber zeigen eine Bußgeldspanne von 20,00 € bis 2.000,00 €. Die Bußgeldspanne der gemeinsam betrachteten 16 Datensätze zu einem Geschäftsführer und Inhaber liegt damit bei 20,00 € bis 2.000,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Besonderer Verantwortungsträger	Geschäftsführer und Inhaber	
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	1	16	12
Minimum der Bußgeldspanne	800,00 €	20,00 €	55,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	800,00 €	2.000,00 €	375,00 €
Durchschnitt	-	377,19 €	205,42 €
Median	-	185,00 €	185,00 €

Die 80 %-Bußgeldspanne der Datensätze zu dem Geschäftsführer und Inhaber reicht von 55,00 € bis 375,00 €. Der Median liegt bei 185,00 €. Für weitergehende Analysen erwies sich die Datengrundlage mit nur einem Datensatz zu dem besonderen Verantwortungsträger als zu gering.

#### 5.3.1.4. Bedeutung des subjektiven Tatbestandes

Hinsichtlich der Variable des subjektiven Tatbestandes zeigen die zehn vorhandenen Datensätze zur Fahrlässigkeit eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 800,00 €. Die Bußgeldspanne der fünf vorhandenen Datensätze zu einem Vorsatz liegt bei 20,00 € bis 1.500,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Fahrlässigkeit		Vorsatz
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	10	8	5
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	55,00 €	20,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	800,00 €	340,00 €	1.500,00 €
Durchschnitt	227,00 €	177,50 €	453,00 €
Median	150,00 €	150,00 €	200,00 €

In der 80 %-Betrachtung konkretisierte sich die Bußgeldspanne der Datensätze zur Fahrlässigkeit auf den Bereich von 55,00 € bis 340,00 €. Der Median liegt im Falle der Fahrlässigkeit bei 150,00 € und im Falle des Vorsatzes bei 200,00 €. Dies könnte darauf hindeuten, dass vorsätzliche Taten tendenziell mit etwas höheren Bußgeldern bestraft werden könnten als fahrlässige Taten, so dass sich die aufgestellte These an dieser Stelle zunächst bestärken ließe.

Eine zusätzliche Einbeziehung der in der Matrix als „(Leere)“ bezeichneten Datensätze, die für die regelmäßig angesichts der fehlenden Kennzeichnung im Bußgeldbescheid als Fahrlässigkeit einzuordnenden Datensätze stehen, zeigte in einer gemeinsamen Betrachtung mit den als Fahrlässigkeit gekennzeichneten Datensätzen die folgenden Ergebnisse:

	Fahrlässigkeit und (Leere)	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	12	8
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	2.000,00 €	340,00 €
Durchschnitt	380,83 €	208,13 €
Median	175,00 €	175,00 €

Während die Bußgeldspanne in der Gesamtbetrachtung von 50,00 € bis 2.000,00 € reicht, konkretisierte sich diese in der 80 %- Betrachtung deutlich erkennbar: Die 80 %-Bußgeldspanne reicht von 100,00 € bis 340,00 €. Das Minimum der 80 %-Bußgeldspanne ist damit im Vergleich zu der vorherigen Betrachtung der namentlich als Fälle der Fahrlässigkeit gekennzeichneten Datensätze leicht angestiegen. Der Median liegt hier bei 175,00 € und ist damit im Vergleich zu dem Median der Datensätze, die explizit als Fahrlässigkeit eingeordnet wurden, leicht gestiegen. Der Unterschied beträgt 25,00 €. Die Abweichung zwischen dem Median der Datensätze zum Vorsatz verringerte sich damit, blieb aber weiterhin bestehen.

#### 5.3.1.5. Bedeutung der Verbreitung

Im Hinblick auf die Variable der Verbreitung geht aus den elf vorhandenen Datensätzen zu einer regionalen Verbreitung eine Bußgeldspanne von 20,00 € bis 800,00 € hervor. Der eine vorhandene Datensatz zu einer bundesweiten Verbreitung zeigt ein Bußgeld i.H.v. 1.500,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Regional		Bundesweit
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	11	9	1
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	100,00 €	1.500,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	800,00 €	300,00 €	1.500,00 €
Durchschnitt	228,64 €	188,33 €	-
Median	170,00 €	170,00 €	-

Die 80 %-Bußgeldspanne der Datensätze zu einer regionalen Verbreitung ist mit 100,00 € bis 300,00 € enger gefasst. Hier liegt der Median bei 170,00 €, bei dem Datensatz zur bundesweiten Verbreitung liegt das Bußgeld bei 1.500,00 €. Angesichts der geringen Datengrundlage ließen sich an dieser Stelle keine Tendenzen erkennen.

#### 5.3.1.6. Bedeutung des Vorverhaltens

Eine Filterung anhand der Variable des Vorverhaltens ergab acht Datensätze zu einem Erstverstoß, die eine Bußgeldspanne von 20,00 € bis 1.500,00 € zeigen. Die zwei vorhandenen Datensätze zu einer ersten einschlägigen Wiederholungstat zeigen Bußgelder i.H.v. 800,00 € und 2.000,00 €. Ein vorhandener Datensatz zu einer vorangegangenen Ordnungsverfügung zeigt ein Bußgeld i.H.v. 125,00 € und der eine vorhandene Datensatz zu einem vorangegangenen Warngeld zeigt ein Bußgeld i.H.v. 55,00 €. Die gemeinsame Betrachtung der vorhandenen Datensätze mit Ausnahme der Datensätze zu einem Erstverstoß zeigt damit bei insgesamt vier Datensätzen eine Bußgeldspanne von 55,00 € bis 2.000,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Erstverstoß		Wiederholungstaten und vorangegangene Maßnahmen
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	8	6	4
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	100,00 €	55,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.500,00 €	375,00 €	2.000,00 €
Durchschnitt	339,38 €	199,17 €	745,00 €
Median	185,00 €	185,00 €	462,50 €

Die 80 %-Betrachtung konnte zu einer Konkretisierung beitragen: So reicht die 80 %-Bußgeldspanne von 100,00 € bis 375,00 €. Der Median liegt im Bereich der Erstverstöße mit 185,00 € unterhalb des Medians der Wiederholungsfälle i.H.v. 462,50 €. Es bestärkte sich damit – unter Beachtung der geringen Datengrundlage – die Tendenz, dass Erstverstöße tendenziell mit einem geringeren Bußgeld geahndet werden könnten als Wiederholungstaten.

Unter Einbeziehung der in der Matrix als „(Leere)“ bezeichneten Datensätze, die für die regelmäßig angesichts der fehlenden Kennzeichnung im Bußgeldbescheid als Erstverstoß einzuordnenden Datensätze stehen, zeigten sich in einer gemeinsamen Betrachtung mit den explizit als Erstverstoß gekennzeichneten Datensätzen die folgenden Ergebnisse:

	Erstverstoß und (Leere)	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	13	9
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.500,00 €	340,00 €
Durchschnitt	296,54 €	212,22 €
Median	200,00 €	200,00 €

Die 80 %-Bußgeldspanne ist mit 100,00 € bis 340,00 € geringfügig enger gefasst. Der Median stieg von 185,00 € in der reinen Betrachtung der als Erstverstoß gekennzeichneten Datensätze unter Einbeziehung der Datensätze mit der Bemerkung „(Leere)“ auf 200,00 €. Damit verringerte sich der Unterschied der Mediane zwischen den als Erstverstoß einzustufenden Datensätzen und den Wiederholungstaten zwar geringfügig, die aufgezeigte Tendenz blieb aber weiterhin bestehen.

#### 5.3.1.7. Bedeutung der Schwere des Vorwurfs

Hinsichtlich der Variable der Schwere des Vorwurfs liegen drei Datensätze zur Stufe „1“ vor, die eine Bußgeldspanne von 20,00 € bis 55,00 € zeigen. Die zehn vorhandenen Datensätze zur Stufe „2“ zeigen eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 375,00 €. Aus den drei vorhandenen Datensätzen zur Stufe „3“ geht eine Bußgeldspanne von 800,00 € bis 2.000,00 € hervor. Es zeigt sich folglich, dass die Bußgeldspanne der erhobenen Datensätze mit steigender Schwere des Vorwurfs größer wird.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	1 (leicht)	2 (mittel)		3 (schwer)
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	3	10	8	3
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	100,00 €	125,00 €	800,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	55,00 €	375,00 €	340,00 €	2.000,00 €
Durchschnitt	41,67 €	211,00 €	204,38 €	1.433,33 €
Median	50,00 €	185,00 €	185,00 €	1.500,00 €



Auch die Mediane der unterschiedlichen Schweregrade bestärkten anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse die Annahme, dass sich eine zunehmende Schwere des Vorwurfs erschwerend auf die Bemessung des Bußgeldes auswirken könnte. So liegt der Median in der Stufe „1“ bei 50,00 €, in der Stufe „2“ bei 185,00 € und in der Stufe „3“ bei 1.500,00 €. Hinzuweisen ist an dieser Stelle jedoch auf die beschränkte Datenmenge, die insbesondere die Aussagekraft der Ergebnisse zu den Stufen „1“ und „3“ mindert.

#### 5.3.1.8. Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung

Bezogen auf die Variable der wirtschaftlichen Prägung liegen acht Datensätze zur Ausprägung des ländlichen Bereiches vor. Diese zeigen eine Bußgeldspanne von 20,00 € bis 300,00 €. Die Bußgeldspanne der vier vorhandenen Datensätze zur Ausprägung der Kleinstadt liegt bei 50,00 € bis 2.000,00 €. Für die Ausprägung der Großstadt zeigen die fünf vorhandenen Datensätze eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 1.500,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Ländlich		Kleinstadt	Großstadt
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	8	6	4	5
Minimum der Bußgeldspanne	20,00 €	55,00 €	50,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	300,00 €	200,00 €	2.000,00 €	1.500,00 €
Durchschnitt	152,50 €	150,00 €	691,25 €	570,00 €
Median	160,00 €	160,00 €	357,50 €	300,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	-7,50 €	-10,00 €	333,75 €	270,00 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspannenermittlung		2,50 €		

Eine 80 %-Betrachtung erwies sich nicht als sachdienlich. Es zeigte sich, dass der Median der Kleinstadt mit einem Wert von 357,50 € am höchsten liegt. Etwas niedriger liegt mit 300,00 € der Median der Datensätze zur Großstadt. Mit 160,00 € liegt er im ländlichen Bereich am niedrigsten. Die hier vorgenommene Datenanalyse könnte demnach vermuten lassen, dass die Bußgelder im ländlichen Bereich tendenziell etwas geringer ausfallen könnten als im städtischen Bereich. Eine weitergehende Tendenz ließ sich an dieser Stelle aber nicht erkennen.

#### 5.3.1.9. Tiefergehende Analyse von Auffälligkeiten

Eine tiefergehende Analyse des unteren Bereichs der Gesamtbußgeldspanne der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ zeigte, dass nach unten hin zwei Ausreißer erkennbar sind. Hierzu zählen zwei Datensätze mit einem Bußgeld i.H.v. 20,00 € und 50,00 €.

Betrachtet man den Datensatz mit dem Bußgeld i.H.v. 20,00 € näher, so zeigt sich, dass es sich in diesem Fall um ein Abnahmekontrolle handelt. Zudem wurde eine Vorsätzlichkeit des Verstoßes angenommen. Hinzu kommt, dass das Bußgeld nicht bezahlt und ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurde. Es handelt sich um einen tatmehrheitlichen Erstverstoß. Als sonstiger Verstoß findet sich in den Anmerkungen ein Hinweis auf § 111 Abs. 1 OWiG. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert. Es ist folglich anzunehmen, dass der hier geahndete Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Duldungspflichten im Zusammenhang mit einer falschen Namensangabe steht. Insgesamt wäre jedoch angesichts der Gesamtumstände für den betreffenden Verstoß ein höheres Bußgeld zu erwarten gewesen.

Eine nähere Betrachtung des Datensatzes mit dem Bußgeld i.H.v. 50,00 € zeigt, dass es sich um einen fahrlässigen Verstoß handelt, der im Rahmen einer planmäßigen Routinekontrolle festgestellt wurde. Angesichts fehlender anderweitiger Angaben ist von einem Erstverstoß auszugehen ist. Dieser wurde tatmehrheitlich begangen. In dem Datensatz findet sich die Anmerkung, dass die Behörde bei Fahrlässigkeit das eigentliche Bußgeld halbiert.

Besondere Auffälligkeiten sind nicht ersichtlich.

Betrachtet man den oberen Bereich der Gesamtbußgeldspanne der betreffenden Verstoßart, so zeigen sich nach oben hin zwei Extremwerte. Hierzu zählen ein Bußgeld i.H.v. 2.000,00 € und eines i.H.v. 1.500,00 €. Die Datensätze sind zwei unterschiedlichen Länder- und Behördenkennziffern zuzuordnen.

Der mit dem Bußgeld i.H.v. 2.000,00 € geahndete Verstoß wurde im Rahmen einer Nachkontrolle festgestellt. Dies bestärkt die Annahme eines möglichen Zusammenhangs im Hinblick auf erhöhte Bußgelder in Fällen außerplanmäßiger Kontrollarten. Betroffen ist im konkreten Fall ein Lebensmittelzentrallager; der Bußgeldbescheid wurde hier gegenüber dem Inhaber

erlassen. Es ist trotz des Vorliegens einer vorherigen einschlägigen Wiederholungstat mangels anderweitiger Angaben davon auszugehen, dass es sich um eine fahrlässige Tatbegehung handelt. Der Verstoß wurde dem Schweregrad „3“ zugeordnet. Der Bußgeldbemessung lag in diesem Fall ein interner Leitfaden zugrunde, welcher für diese Studie auch zur Verfügung gestellt wurde. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die dem Datensatz zu entnehmende Anmerkung, dass es sich um eine Wiederholung zu „Bescheid 5“ der betreffenden Behörde handelt. Betrachtet man zunächst den zugrundeliegenden Bußgeldkatalog, so fällt auf, dass dieser selbst bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Mitwirkungs- und Duldungspflichten bereits bei 200,00 € endet. Es zeigt sich demnach zunächst eine große Diskrepanz zwischen den Vorgaben des Bußgeldkataloges und dem tatsächlichen Bußgeld: Das tatsächliche Bußgeld liegt hier mit 2.000,00 € zehnmal so hoch wie das Maximum der nach dem Bußgeldkatalog vorgesehenen Bußgelder. Dies erscheint insbesondere deshalb verwunderlich, weil sich die Grundannahme des Bußgeldkataloges auf einen Betrieb mit bis zu drei Mitarbeitern bezieht und im vorliegenden Fall auch ein solcher Betrieb vorliegt. Nach dem Bußgeldkatalog müsste das Bußgeld hier demnach grundsätzlich bei 200,00 € liegen, nicht bei 2.000,00 €. Das hohe Bußgeld könnte sich jedoch damit erklären lassen, dass es sich bereits bei dem „Bescheid 5“, auf welchen in dem hier maßgeblichen Datensatz verwiesen wird, um den Fall einer Verdachtskontrolle handelte, in deren Rahmen die Betriebskontrolle und der Nachweis der Dokumente zur Rückverfolgbarkeit verweigert wurden: In diesem Fall wurde ein Bußgeld i.H.v. 1.000,00 € verhängt. Anzumerken ist, dass sich in diesem „Bescheid 5“ die Angabe findet, dass der Bußgeldleitfaden wegen größtmöglicher Verweigerung überschritten wurde; rechnerisch handelt es sich hierbei um den Faktor 5. Legt man diese Vorgeschichte zugrunde und berücksichtigt man, dass für Wiederholungsfälle der Faktor 2 angesetzt wird, so gelangt man auch unter Zugrundelegung des internen Bußgeldkataloges zu einem Bußgeld i.H.v. 2.000,00 €. Damit erscheint das Bußgeld i.H.v. 2.000,00 € entgegen der zunächst angenommenen Abweichung von dem Bußgeldkatalog unter Berücksichtigung der Gesamtumstände plausibel.

Hinsichtlich des zweiten Ausreißers, der ein Bußgeld i.H.v. 1.500,00 € zeigt, ist anzumerken, dass es sich um einen Importeur handelt. Es wurde hier verweigert, den Nachweis über die Entsorgung von zehn Tonnen Datteln zu erbringen. Dieser Verstoß wurde im Rahmen einer Verdachtsprobe festgestellt; der Kontrolle ging ein Hinweis an die Lebensmittelüberwachungsbehörde durch den Zoll voraus. Der Bußgeldbescheid richtet sich gegen den Geschäftsführer. Bußgelderhöhend könnten sich hier der angenommene Vorsatz und die bundesweite

Verbreitung ausgewirkt haben. Zudem wurde der Verstoß dem Schweregrad „3“ zugeordnet. Andererseits handelt es sich um einen Erstverstoß und die Datteln wurden im Nachgang der Tat entsorgt, der entsprechende Nachweis wurde erbracht. Angesichts der Gesamtumstände erscheint das Bußgeld i.H.v. 1.500,00 € zwar noch immer hoch, aber nicht unplausibel.

Weitere Auffälligkeiten sind nicht ersichtlich.

#### 5.3.1.10. Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse

Die Grundfallanalyse der 17 vorhandenen Datensätze der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ führte im Hinblick auf die Variable der Kontroll- oder Probeart zunächst dazu, dass lediglich die planmäßige Routinekontrolle, die Planprobe sowie jeweils die matrixspezifische Angabe „(Leere)“ eingeblendet wurden. Nach dieser Filterung verblieben noch sieben Datensätze. Hinsichtlich der Variable des Adressaten verblieben nach einer Filterung entsprechend der Festlegung des Betriebsleiters, Geschäftsführers und Inhabers als Grundfall weiterhin sieben Datensätze. Die Fokussierung auf Datensätze zur Fahrlässigkeit hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes führte zu sechs verbleibenden Datensätzen. Die Variable der Verbreitung fand in der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ keine Berücksichtigung. Bezogen auf die Variable des Vorverhaltens verblieben nach einer Filterung, in deren Rahmen nur die Erstverstöße und Datensätze mit der Angabe „(Leere)“ eingeblendet wurden, noch vier Datensätze, die den Grundfall abbilden.

Zusammenfassend lässt sich der Grundfall der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ wie folgt beschreiben:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: *Planprobe*, (Leere)
- Adressat: *Betriebsleiter*, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit, (Leere)
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Die Bußgeldspanne des beschriebenen Grundfalls liegt bei 50,00 € bis 300,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Grundfall „Mitwirkung und Duldung“ 100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	4
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	300,00 €
Durchschnitt	150,00 €
Median	125,00 €

Es zeigte sich ein Median von 125,00 €, der unterhalb des Medians i.H.v. 200,00 € der gesamten Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ liegt.

Angesichts der geringen Datengrundlage ist den Ergebnissen der Berechnungen allerdings keine zu große Bedeutung zuzumessen. Die Abbildung des Grundfalls könnte sich jedoch im Allgemeinen für die Praxis als interessant erweisen.

#### 5.3.2. Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kernaussagen der untersuchten Bußgeldkataloge zu der Bußgeldbemessung im Hinblick auf Verstöße gegen § 44 LFGB.

	Vorgaben zur Bußgeldbemessung bei Verstößen gegen § 44 LFGB		
<b>Bußgeldkatalog Nr. 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 100,00 €</li> <li>• mittel = 150,00 €</li> <li>• schwer = 200,00 €</li> </ul>		
<b>Bußgeldkatalog Nr. 4</b>	<u>(sehr) kleiner Betrieb:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = 100,00 €</li> <li>• wiederholt = 150,00 €</li> </ul>	<u>mittlerer Betrieb:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = 100,00 €</li> <li>• wiederholt = 150,00 €</li> </ul>	<u>großer Betrieb:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = 150,00 €</li> <li>• wiederholt = 225,00 €</li> </ul>
<b>Bußgeldkatalog Nr. 5</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 100,00 €</li> <li>• mittel = 150,00 €</li> <li>• schwer = 250,00 €</li> </ul>		
<b>Bußgeldkatalog Nr. 6</b>	<u>Abs. 1 (Nichtdulden von Überwachungsmaßnahmen oder Entnahme einer Probe):</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrlässigkeit = 250,00 € - 500,00 €</li> <li>• nach Belehrung: Vorsatz = 600,00 € - 1.000,00 €</li> </ul>	<u>Abs. 2 (nicht vollständige Auskunftserteilung):</u> <p>= 100,00 € - 500,00 €</p>	<u>Abs. 3 (nicht, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung einer Information zur Rückverfolgbarkeit):</u> <p>= 200,00 € - 500,00 €</p>
<b>Bußgeldkatalog Nr. 7</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 100,00 €</li> <li>• schwerwiegend = 200,00 €</li> </ul>		
<b>Bußgeldkatalog Nr. 8</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 250,00 - 500,00 €</li> <li>• bei Beleidigung, Bedrohung, körperlicher Gewalt: Strafanzeige</li> </ul>		

Von den zehn hier untersuchten Bußgeldkatalogen enthalten sechs Bußgeldkataloge Angaben zu der Bußgeldbemessung bei Verstößen gegen § 44 LFGB, also bei solchen der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“.

Bußgeldkatalog Nr. 1 enthält eine Abstufung nach der Schwere des Verstoßes: Mit zunehmender Schwere des Verstoßes soll das Bußgeld ansteigen. Die vorgesehene Spanne reicht von 100,00 € bei geringen Verstößen über 150,00 € bei mittleren Verstößen bis hin zu 200,00 € bei schweren Verstößen.

Der Bußgeldkatalog Nr. 4 knüpft zunächst an die Betriebsgröße an und unterscheidet zwischen sehr kleinen bzw. kleinen, mittleren und großen Betrieben. Sodann erfolgt eine Bewertung danach, ob es sich um einen Erstverstoß oder um einen Wiederholungsfall handelt. Das Bußgeld soll in Wiederholungsfällen höher bemessen werden als in Erstfällen.

Ebenso wie Bußgeldkatalog Nr. 1 knüpft Bußgeldkatalog Nr. 5 an die Schwere des Verstoßes an. Die Abstufungen sind in den beiden Katalogen überwiegend gleich. Der einzige Unterschied liegt darin, dass der Bußgeldkatalog Nr. 5 für schwere Verstöße ein Bußgeld i.H.v. 250,00 € vorsieht, während dieses nach dem Bußgeldkatalog Nr. 1 bei 200,00 € liegen soll.

Eine andere Herangehensweise zeigt der Bußgeldkatalog Nr. 6: Hier wird zunächst nach den Absätzen des § 44 LFGB unterteilt. Für Absatz 1 sieht der Katalog bei Fahrlässigkeit eine Bußgeldspanne von 250,00 € bis 500,00 € vor; bei Vorsatz, welcher nach einer erfolgten Belehrung gegeben sein soll, liegt die Spanne bei 600,00 € bis 1.000,00 €. Für Fälle des Absatzes 2 sieht der Katalog eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 500,00 € vor. Die vorgesehene Spanne für Fälle des Absatzes 3 liegt bei 200,00 € bis 500,00 €. Damit unterscheidet sich der Bußgeldkatalog Nr. 6 sowohl hinsichtlich des Anknüpfungspunktes als auch hinsichtlich der Bußgeldhöhe von den bisherigen dargestellten Katalogen.

Bußgeldkatalog Nr. 7 weist wiederum eine große Ähnlichkeit zu den Bußgeldkatalogen Nr. 1 und Nr. 5 auf: Auch hier richtet sich die Bußgeldhöhe nach der Schwere des Verstoßes. Die Bußgeldspanne reicht ebenso wie in Katalog Nr. 1 von 100,00 € (gering) bis 200,00 € (schwerwiegend).

Bußgeldkatalog Nr. 8 sieht eine Bußgeldspanne von 250,00 € bis 500,00 € vor und enthält den Hinweis, dass bei Beleidigungen, Bedrohungen oder körperlicher Gewalt eine Strafanzeige gestellt werden soll.

Insgesamt zeigten sich in der vorliegenden Betrachtung der Bußgeldkataloge große inhaltliche Überschneidungen, insbesondere bei den Bußgeldkatalogen Nr. 1, 5 und 7. Auch die Bußgeldhöhen befinden sich mit Ausnahme des Bußgeldkataloges Nr. 6 in einem ähnlichen Bereich. Bußgeldkatalog Nr. 8 sieht auch eher vergleichsweise hohe Bußgelder vor.

### 5.3.3. Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse

Hinsichtlich der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ ist insgesamt festzuhalten, dass die Bußgeldspanne der erhobenen Datensätze von 20,00 € bis 2.000,00 € reicht. In der 80 %-Betrachtung reduzierte sich die Spanne auf 55,00 € bis 800,00 €. Der Median liegt hier bei 200,00 €.

Im Hinblick auf die Frage, welchen Variablen ein möglicher Einfluss auf die Bußgeldhöhe zukommen könnte, führte die Auswertung der Datensätze zu den folgenden Erkenntnissen: Die Vermutung, dass es im Rahmen von planmäßigen Routinekontrollen tendenziell zu etwas geringeren Bußgeldern kommen könnte als im Rahmen von außerplanmäßigen Kontrollen, ließ sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse bestärken, wenn man die Abnahmekontrolle als Sonderfall außer Betracht lässt. Hinsichtlich der Probeart erwies sich die Datengrundlage bezogen auf die außerplanmäßigen Probearten als zu gering, um an dieser Stelle eine mögliche Tendenz hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf die Bußgeldhöhe festmachen zu können. Es zeigte sich die Tendenz, dass die Bußgelder mit zunehmender Betriebsgröße ansteigen könnten, so dass sich die entsprechende Vermutung anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse bestärken ließ. Zu beachten ist allerdings, dass sich hier angesichts der geringen Datengrundlage eine beschränkte Aussagekraft ergibt. Hinsichtlich der Variable des Adressanten ließ sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse wegen zu weniger Datensätze in den anderen Ausprägungen als der des Geschäftsführers und Inhabers keine Tendenz erkennen. Bezüglich des subjektiven Tatbestandes ließ sich mit einer leichten Tendenz die Annahme bestärken, dass vorsätzliche Taten härter bestraft werden könnten als fahrlässige Taten. Diese Tendenz ist jedoch angesichts der geringen Datengrundlage nur beschränkt aussagekräftig; zudem zeigte sich lediglich ein geringer Unterschied zwischen den Medianen der Datensätze zu einer Fahrlässigkeit und denen zu einem Vorsatz. Hinsichtlich der Variable der Verbreitung erwies sich die vorhandene Anzahl an Datensätzen zu anderen Verbreitungsgraden als einer regionalen Verbreitung als zu gering, um eine mögliche Tendenz erkennen zu können. Bezüglich des Vorverhaltens ließ sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse die Annahme

bestärken, dass Wiederholungstaten tendenziell härter bestraft werden könnten als Erstverstöße. Diesbezüglich ist jedoch auf die mit der geringen Datengrundlage einhergehende beschränkte Aussagekraft der Berechnungen hinzuweisen. Auch im Hinblick auf die Schwere des Vorwurfs ließ sich hier die Vermutung bestärken, dass mit zunehmender Schwere des Vorwurfs auch ein Anstieg des Bußgeldes zu verzeichnen sein könnte. Insbesondere hinsichtlich der Stufen „1“ (leicht) und „2“ (schwer) liegt den Berechnungen jedoch nur eine geringe Anzahl an Datensätzen zugrunde. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Prägung zeigten sich lediglich tendenziell etwas niedrigere Bußgelder im ländlichen Bereich, wohingegen die Datensätze zur Klein- und Großstadt keine großen Unterschiede hinsichtlich der Bußgeldhöhe erkennen ließen; der Median der Kleinstadt liegt etwas über dem der Großstadt.

Die Grundfallanalyse zeigte insgesamt, dass sich der Grundfall der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ wie folgt beschreiben lässt:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: Betriebsleiter, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit, (Leere)
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Die Bußgeldspanne des beschriebenen Grundfalls reicht von 50,00 € bis 300,00 €. Der Median liegt bei 125,00 €. Angesichts der geringen Datengrundlage ist den Ergebnissen der Berechnungen jedoch keine zu große Bedeutung zuzumessen. Die Abbildung des Grundfalls könnte sich aber im Allgemeinen für die Praxis als interessant erweisen.

Die Auswertung der für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge zeigte, dass sich sechs von zehn untersuchten Bußgeldkatalogen zu der betreffenden Verstoßart äußern. Hierbei zeigten sich zum Teil große inhaltliche Überschneidungen zwischen den einzelnen Katalogen. So wird im Rahmen der Bußgeldbemessung oftmals an die Schwere des Verstoßes angeknüpft, wobei das Bußgeld mit zunehmender Schwere steigen soll. Weitere mehrfach vertretene Anknüpfungspunkte liegen in dem subjektiven Tatbestand, wobei Fahrlässigkeit mit geringeren Bußgeldern geahndet werden soll als Vorsatz, und in dem Vorverhalten; für Erstverstöße empfehlen die Bußgeldkataloge hier tendenziell ein geringeres Bußgeld als für Wiederholungsfälle. Diese Erkenntnisse spiegeln sich auch in den Datensätzen wider: So



zeigten sich die entsprechenden Tendenzen auch im Rahmen der Analyse und Auswertung der erhobenen Datensätze anhand der Variablen der Schwere des Vorwurfs, des subjektiven Tatbestandes und des Vorverhaltens.

Die grundsätzliche Spanne der nach den Bußgeldkatalogen empfohlenen Bußgelder bewegt sich zwischen 100,00 € und 250,00 €. In zwei Katalogen fallen die Maxima mit 500,00 € bzw. 1.000,00 € dagegen erkennbar höher aus. Die überwiegend in den Bußgeldkatalogen angeratenen Bußgeldspannen fallen damit niedriger aus als die 80 %-Bußgeldspanne der tatsächlich erfassten Daten.

#### 5.4. Hygieneverstöße

In der Verstoßart „Hygieneverstöße“ ergab sich nach erfolgter Filterung eine Datenmenge von 176 Datensätzen. Den „Hygieneverstößen“ wurden die nachfolgenden Unterverstoßarten zugeordnet:

- „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten“ mit 20 Datensätzen
- „Beförderung“ mit einem Datensatz
- „Besondere Vorschriften für Räume“ mit drei Datensätzen
- „Hygiene allgemein“ mit 60 Datensätzen
- „Lebensmittel tierischen Ursprungs“ mit zwölf Datensätzen
- „Lebensmittelabfälle“ mit vier Datensätzen
- „Schulung“ mit einem Datensatz
- „Vorschriften für Ausrüstungen“ mit 30 Datensätzen
- „Vorschriften für Lebensmittel“ mit 44 Datensätzen
- „Wärmebehandlung“ mit einem Datensatz.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Verstoßart „Hygieneverstöße“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	176	148
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	25.000,00 €	1.000,00 €
Durchschnitt	635,63 €	339,93 €
Median	300,00 €	300,00 €

In der 80 %-Betrachtung der Verstoßart „Hygieneverstöße“ reduzierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder auf den Bereich von 100,00 € bis 1.000,00 €. Der Median der gesamten Verstoßart liegt bei 300,00 €.

Zunächst wurden in einer gemeinsamen ersten Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ die Datensätze zu allen genannten Unterverstoßarten mit Ausnahme der Gruppe „Lebensmittel tierischen Ursprungs, VO (EG) Nr. 853/2004“ zusammen analysiert und ausgewertet.

Der Umfang der vorhandenen Datensätze ermöglichte darüber hinaus eine Einzelauswertung der in dieser ersten Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ enthaltenen Unterverstoßarten „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“,

„Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“ und „Vorschriften für Lebensmittel, Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004“. In diesen drei Unterverstoßarten konnte folglich eine Analyse und Auswertung der zu der jeweiligen einzelnen Verstoßnorm erfassten Datensätze durchgeführt werden.

Zudem erfolgte eine Auswertung in einer zweiten Gruppe „Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, VO (EG) Nr. 853/2004“.

Damit konnten alle 176 erfassten Datensätze der Verstoßart „Hygiene“ analysiert und ausgewertet werden.

#### 5.4.1. Erste Gruppe: Allgemeine Hygienevorschriften

Innerhalb der ersten Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ wurden die Unterverstoßarten „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“, „Beförderung“, „Besondere Vorschriften für Räume“, „Hygiene allgemein“, „Lebensmittelabfälle“, „Schulung“, „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“, Vorschriften für Lebensmittel, Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004“ und „Wärmebehandlung“ zusammengefasst analysiert und ausgewertet. Hierdurch sollten Erkenntnisse zu den maßgeblichen Hygieneverstößen in der Gesamtbetrachtung gewonnen werden.

Nach § 10 Nr. 1 LMHV handelt ordnungswidrig i.S.d. § 60 Abs. 2 Nr. 26 lit. a LFGB, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 S. 1 LMHV Lebensmittel herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt. In § 3 LMHV sind die allgemeinen Hygieneanforderungen festgehalten. Danach dürfen Lebensmittel nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Was allerdings unter einer „nachteiligen Beeinflussung“ zu verstehen ist, muss näher bestimmt werden. Im Sinne dieser Verordnung sind nachteilige Beeinflussung: eine Ekel erregende oder sonstige Beeinträchtigung der einwandfreien hygienischen Beschaffenheit von Lebensmitteln, wie durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, Witterungseinflüsse, Gerüche, Temperaturen, Gase, Dämpfe, Rauch, Aerosole, tierische Schädlinge, menschliche und tierische Ausscheidungen sowie durch Abfälle, Abwässer, Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Biozid-Produkte oder ungeeignete Behandlungs- und Zubereitungsverfahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 852/2004 und Anhang I der VO (EG) Nr. 853/2004, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 LMHV. Insofern erfolgte zunächst eine Untersuchung aller hygienerechtlichen Verstöße nach § 10, 3 S. 1 LMHV i.V.m. der VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, die den Begriff der „nachteiligen Beeinflussung“ noch näher bestimmt. Danach war der Anhang II der Verordnung heranzuziehen.

Gem. § 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 60 Abs. 2 Nr. 26 lit. a LFGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. In Fällen der fahrlässigen Begehung liegt das Höchstmaß der Geldbuße bei 25.000,00 €, vgl. § 17 Abs. 2 OWiG.

Anhang II enthält allgemeine Hygienevorschriften für alle Lebensmittelunternehmer. Die dort enthaltenen Kapitel V bis XII gelten für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln; für die übrigen Kapitel gilt Folgendes:

- Kapitel I gilt für alle Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, ausgenommen die Betriebsstätten gem. Kapitel III;
- Kapitel II gilt für alle Räumlichkeiten, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden, ausgenommen Essbereiche und die Betriebsstätten gem. Kapitel III;
- Kapitel III gilt für alle in der Überschrift dieses Kapitels genannten Betriebsstätten;
- Kapitel IV gilt für alle Beförderungen.

Es wurden in der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ insgesamt 164 Datensätze ausgewertet. Diese sind zwölf verschiedenen Länderkennziffern und 37 verschiedenen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Gesamtbußgeldspanne reicht von 30,00 € bis 25.000,00 €.

Die verhängten Bußgelder teilen sich dabei wie folgt auf:

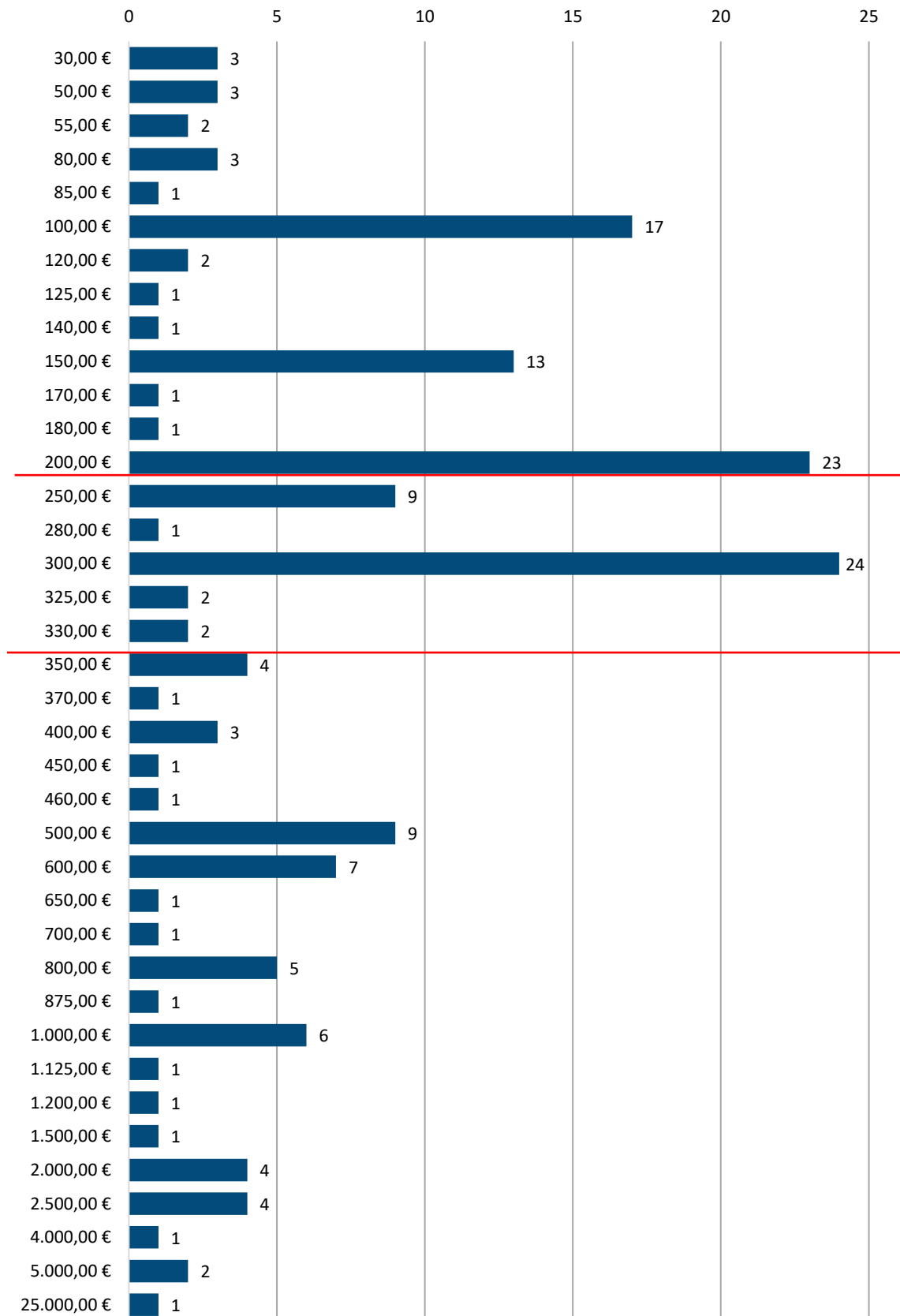


Abbildung 61 – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	164	137
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	25.000,00 €	1.000,00 €
Durchschnitt	649,09 €	328,10 €
Median	300,00 €	280,00 €

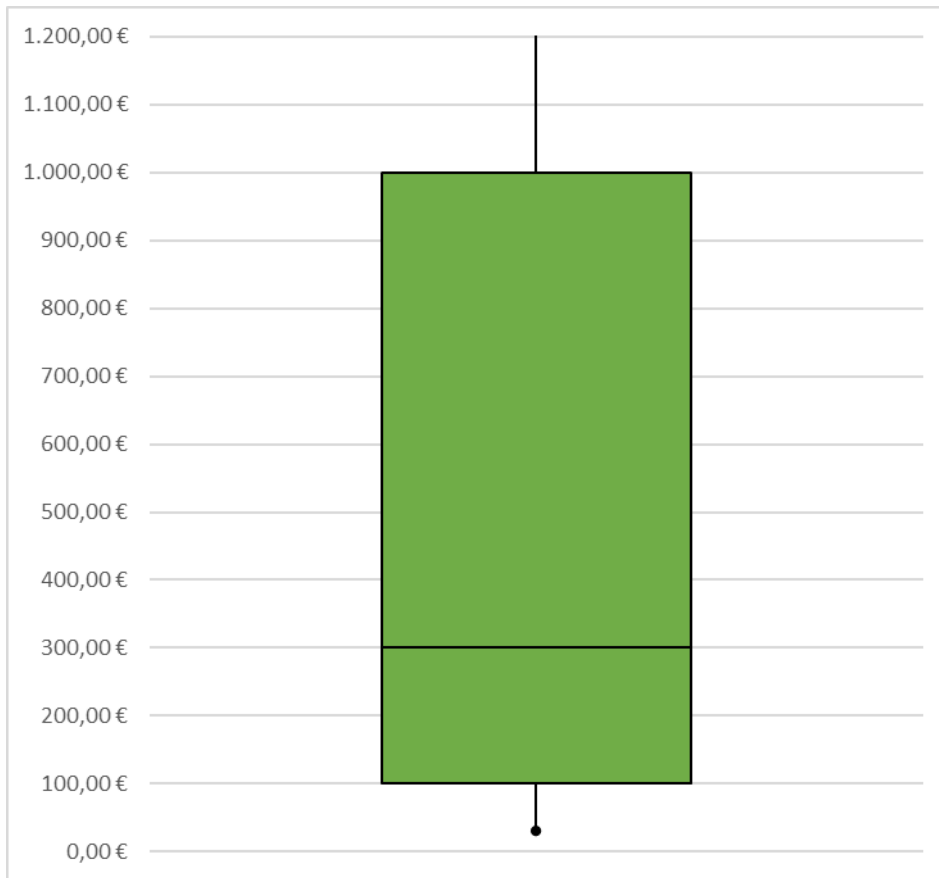
In der 80 %-Betrachtung begrenzte sich die Bußgeldspanne auf den Bereich von 100,00 € bis 1.000,00 €. Der Median liegt in der 80 %-Betrachtung bei 280,00 €.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das Verhältnis der 80 %-Bußgeldspanne zur Gesamtbußgeldspanne:



Abbildung 62 – 80 %-Bußgeldspanne der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne

Legt man den Fokus auf die 80 %-Bußgeldspanne, so zeigt sich das in der nachfolgenden Grafik veranschaulichte Bild:



**Abbildung 63** – Fokussierte Betrachtung der 80 %-Bußgeldspanne der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“

#### 5.4.1.1. Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide

Die Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ wurde anhand der Variablen „Kontrollart“, „Probeart“, „Betriebsgröße“, „Betriebsart“, „Adressat“, „subjektiver Tatbestand“, „Verbreitung“, „Vorverhalten“, „Schwere des Vorwurfs“ und „wirtschaftliche Prägung“ ausgewertet.

##### 5.4.1.1.1. Bedeutung der Kontrollart oder Probeart

Verstöße, die der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ zuzuordnen sind, können sowohl im Rahmen einer Kontrolle als auch im Rahmen einer Probenahme geahndet werden. Daher wurden die Variablen der Kontrollart und der Probeart ausgewertet und analysiert.



#### 5.4.1.1.1.1. Kontrollart

Hinsichtlich der Variable der Kontrollart liegen 110 Datensätze zu einer planmäßigen Routinekontrolle vor, die eine Bußgeldspanne von 30,00 € bis 5.000,00 € zeigen. Die 15 vorhandenen Datensätze zu einer Nachkontrolle zeigen eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 25.000,00 €. Aus den sieben vorhandenen Datensätzen zu einer Verdachtskontrolle geht eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 2.000,00 € hervor. Die Bußgeldspanne der sechs vorhandenen Datensätze zu einer Beschwerdekontrolle liegt bei 100,00 € bis 2.500,00 €. Dabei ergibt sich in einer gemeinsamen Betrachtung der Datensätze zu einer Nach-, Verdachts- und Beschwerdekontrolle bei einer Anzahl von 28 Datensätzen eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 25.000,00 €. Darüber hinaus liegen ein Datensatz zu einer Abnahmekontrolle mit einem Bußgeld i.H.v. 100,00 € und drei Datensätze zu einer anlassbezogenen Schwerpunktkontrolle mit einer Bußgeldspanne vom 150,00 € bis 350,00 € vor.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planmäßige Routinekontrolle		Nachkontrolle, Verdachtskontrolle und Beschwerdekontrolle		Abnahmekontrolle und anlassbezogene Schwerpunktkontrolle
	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung
Anzahl Datensätze	110	89	28	25	4
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	5.000,00 €	1.000,00 €	25.000,00 €	2.000,00 €	350,00 €
Durchschnitt	503,00 €	341,35 €	1.568,93 €	457,20 €	212,50 €
Median	300,00 €	300,00 €	327,50 €	300,00 €	200,00 €

Die Berechnungen zeigten, dass sich die Bußgeldspanne in der 80 %-Betrachtung der Datensätze zu einer planmäßigen Routinekontrolle auf eine Spanne von 100,00 € bis 1.000,00 € verringert. Im Bereich der Beschwerdekontrolle reduzierte sich die Bußgeldspanne in der 80 %-Betrachtung auf 100,00 € bis 2.000,00 €. Es zeigte sich ein einheitlicher Median von 300,00 € im Bereich der planmäßigen Routinekontrolle und im Bereich der Nach-, Verdachts- und Beschwerdekontrollen. Anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse ließ sich die Vermutung, dass die Bußgelder für Verstöße, die in außerplanmäßigen Kontrollen festgestellt werden, tendenziell höher ausfallen könnten, nicht untermauern.

#### 5.4.1.1.1.2. Probeart

Bezogen auf die Variable der Probeart zeigen die 15 vorhandenen Datensätze zu einer Planprobe eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 1.000,00 €. Die Bußgeldspanne der acht vorhandenen Datensätze zu einer Verdachtsprobe liegt bei 100,00 € bis 500,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planprobe		Verdachtsprobe	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	15	12	8	7
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.000,00 €	200,00 €	500,00 €	200,00 €
Durchschnitt	202,67 €	145,00 €	193,75 €	150,00 €
Median	150,00 €	150,00 €	175,00 €	150,00 €

In der 80 %-Betrachtung sind die Bußgeldspannen der Datensätze zur Planprobe und derer zur Verdachtsprobe identisch: In beiden Fällen reicht die 80 %-Bußgeldspanne von 100,00 € bis 200,00 €. Auch die Mediane sind mit 150,00 € identisch. Damit ließen sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse im Hinblick auf die Variable der Probeart keine Tendenzen bezüglich der Bußgeldbemessung festmachen.

#### 5.4.1.1.2. Bedeutung der Betriebsgröße

Eine Filterung anhand der Variable der Betriebsgröße ergab 16 Datensätze zu Kleinstbetrieben, die eine Bußgeldspanne von 55,00 € bis 800,00 € zeigen. Die 73 vorhandenen Datensätze zu Kleinbetrieben zeigen eine Bußgeldspanne von 30,00 € bis 4.000,00 €. Im Bereich der mittleren Unternehmen zeigen die 33 vorhandenen Datensätze eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 5.000,00 €. Die Bußgeldspanne der sieben vorhandenen Datensätze zu Großbetrieben liegt bei 125,00 € bis 2.500,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Kleinst		Klein	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	16	13	73	58
Minimum der Bußgeldspanne	55,00 €	100,00 €	30,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	800,00 €	300,00 €	4.000,00 €	650,00 €
Durchschnitt	251,56 €	182,31 €	384,66 €	285,34 €
Median	175,00 €	150,00 €	250,00 €	250,00 €

Die 80 %-Bußgeldspanne der Kleinstbetriebe reicht von 100,00 € bis 300,00 €, jene der Kleinbetriebe von 100,00 € bis 650,00 €. Hinsichtlich der mittleren Betriebe reduzierte sich die 80 %-Bußgeldspanne auf den Bereich von 150,00 € bis 2.000,00 €.

	Mittel		Groß
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	33	27	7
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €	150,00 €	125,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	5.000,00 €	2.000,00 €	2.500,00 €
Durchschnitt	808,33 €	606,48 €	1.060,71 €
Median	370,00 €	370,00 €	1.000,00 €

Die Berechnungen zeigten einen Anstieg der Mediane mit zunehmender Betriebsgröße und damit die Tendenz eines möglichen Einflusses der Betriebsgröße auf die Höhe des Bußgeldes.

#### 5.4.1.1.3. Bedeutung des Adressaten

Hinsichtlich der Variable des Adressaten zeigen die drei vorhandenen Datensätze zu einem einfachen Mitarbeiter eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 400,00 €. Die Bußgeldspanne der vier vorhandenen Datensätze zu einem besonderen Verantwortungsträger liegt bei 100,00 € bis 600,00 €. Für den Betriebsleiter zeigen die elf vorhandenen Datensätze eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 4.000,00 €. Die 29 vorhandenen Datensätze zu einem Geschäftsführer weisen eine Bußgeldspanne von 55,00 € bis 25.000,00 € aus. Die 104 vorhandenen Datensätze zu einem Inhaber zeigen eine Bußgeldspanne von 30,00 € bis 5.000,00 €. In der gemeinsamen Betrachtung der Datensätze zu einem Betriebsleiter, Geschäftsführer oder Inhaber zeigt sich bei 144 Datensätzen eine Bußgeldspanne von 30,00 € bis 25.000,00 €. Es sind ferner elf Datensätze zu einem Unternehmen als Adressat vorhanden, die eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 5.000,00 € zeigen.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Einfacher Mitarbeiter	Besonderer Verantwortungsträger	Geschäftsführer, Inhaber und Betriebsleiter		Unternehmen	
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	3	4	144	117	11	9
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €	100,00 €	30,00 €	100,00 €	100,00 €	140,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	400,00 €	600,00 €	25.000,00 €	875,00 €	5.000,00 €	2.500,00 €
Durchschnitt	250,00 €	237,50 €	604,24 €	303,50 €	1.567,27 €	1.348,89 €
Median	250,00 €	125,00 €	290,00 €	250,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	0,00 €	112,50 €	314,24 €	53,50 €	67,27 €	-151,11 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspannenermittlung				260,73 €		<b>83,84 €</b>

Die Berechnungen zeigten keine klaren Tendenzen im Hinblick auf einen möglichen Einfluss des Adressaten auf die Bußgeldhöhe. Auffällig ist nur, dass in den hier analysierten Datensätzen die gegenüber dem Unternehmen verhängten Bußgelder mit einem deutlichen Abstand tendenziell höher ausfallen als in den übrigen Ausprägungen.

#### 5.4.1.1.4. Bedeutung des subjektiven Tatbestandes

Es liegen bezogen auf die Variable des subjektiven Tatbestandes 144 Datensätze zur Fahrlässigkeit vor, die eine Bußgeldspanne von 30,00 € bis 25.000,00 € zeigen. Aus den 19 vorhandenen Datensätzen zum Vorsatz geht eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 2.500,00 € hervor.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Fahrlässigkeit		Vorsatz	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	144	120	19	15
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €	100,00 €	50,00 €	140,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	25.000,00 €	1.000,00 €	2.500,00 €	800,00 €
Durchschnitt	667,92 €	326,92 €	535,26 €	368,00 €
Median	275,00 €	250,00 €	300,00 €	300,00 €

Die 80 %-Bußgeldspanne reicht im Bereich der Fahrlässigkeit von 100,00 € bis 1.000,00 € und im Bereich des Vorsatzes von 140,00 € bis 800,00 €. Betrachtet man die Mediane, so lässt sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse die Vermutung bekräftigen, dass das Bußgeld im Falle der Fahrlässigkeit tendenziell etwas geringer ausfallen könnte als im Falle des Vorsatzes: So liegt der Median der Fahrlässigkeit bei 250,00 € und jener des Vorsatzes bei 300,00 €.

Eine zusätzliche Einbeziehung der in der Matrix als „(Leere)“ bezeichneten Datensätze, die für die regelmäßig angesichts der fehlenden Kennzeichnung im Bußgeldbescheid als Fahrlässigkeit einzuordnenden Datensätze stehen, führte in einer zusammengefassten Betrachtung mit den als Fahrlässigkeit gekennzeichneten Datensätzen zu keinen abweichenden Ergebnissen.

	Fahrlässigkeit und (Leere)	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	145	121
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	25.000,00 €	1.000,00 €
Durchschnitt	664,00 €	325,04 €
Median	250,00 €	250,00 €

Es zeigte sich, dass die 80 %-Bußgeldspanne sowohl in der Einzelbetrachtung der explizit als Fahrlässigkeit eingeordneten Datensätze als auch in der gemeinsamen Betrachtung der als Fahrlässigkeit und der als „(Leere)“ gekennzeichneten Datensätze bei 100,00 € bis 1.000,00 € liegt. Auch der Median ist in beiden Fällen identisch und liegt bei 250,00 €. Anzumerken ist, dass im Rahmen der gemeinsamen Betrachtung der als Fahrlässigkeit und „(Leere)“ gekennzeichneten Datensätze nur ein weiterer Datensatz miteinbezogen wurde.

#### 5.4.1.1.5. Bedeutung der Verbreitung

Die Filterung anhand der Variable der Verbreitung ergab 20 Datensätze zur regionalen Verbreitung, die eine Bußgeldspanne von 30,00 € bis 25.000,00 € zeigen. Es liegen sechs Datensätze zu einer landesweiten Verbreitung mit einer Bußgeldspanne von 200,00 € bis 2.000,00 € und elf Datensätze zu einer bundesweiten Verbreitung mit einer Bußgeldspanne von 100,00 € bis 5.000,00 € vor. Zusammen betrachtet liegt die Bußgeldspanne der 17 Datensätze zu einer landes- oder bundesweiten Verbreitung damit bei 100,00 € bis 5.000,00 €. Die Bußgelder der beiden Datensätze zur internationalen Verbreitung liegen bei 150,00 € und 2.500,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Regional		Landesweit und bundesweit		International
	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung
Anzahl Datensätze	129	108	17	13	2
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €	100,00 €	100,00 €	250,00 €	150,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	25.000,00 €	800,00 €	5.000,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
Durchschnitt	604,38 €	300,28 €	1.292,35 €	897,69 €	1.325,00 €
Median	250,00 €	250,00 €	500,00 €	500,00 €	1.325,00 €

Die 80 %-Betrachtung konnte zu einer Konkretisierung der Bußgeldspanne der regionalen Verbreitung und der landes- und bundesweiten Verbreitung beitragen: Im Falle der regionalen Verbreitung reicht die 80 %- Bußgeldspanne von 100,00 € bis 800,00 €, im Fall der landes- und bundesweiten Verbreitung reicht sie von 250,00 € bis 2.500,00 €. Anhand der Mediane ließ sich die leichte Tendenz erkennen, dass mit einem zunehmenden Verbreitungsgrad ein Anstieg der Bußgeldhöhe einhergehen könnte.

#### 5.4.1.1.6. Bedeutung des Vorverhaltens

Hinsichtlich der Variable des Vorverhaltens zeigen die 43 vorhandenen Datensätze zu einem Erstverstoß eine Bußgeldspanne von 30,00 € bis 5.000,00 €. Zu einer ersten einschlägigen Wiederholungstat liegen 17 Datensätze mit einer Bußgeldspanne von 100,00 € bis 1.000,00 € vor. Die 14 vorhandenen Datensätze zu einer vermehrten einschlägigen Wiederholungstat zeigen eine Bußgeldspanne von 280,00 € bis 25.000,00 €. Zu einer „Wiederholungstat“ insgesamt liegen sechs Datensätze mit einer Bußgeldspanne von 50,00 € bis 2.000,00 € vor und zu einer zweiten einschlägigen Wiederholungstat sind vier Datensätze mit einer Bußgeldspanne von 600,00 € bis 1.200,00 € vorhanden. Zu einer vorangegangenen nicht formellen Maßnahme liegen zwei Datensätze mit Bußgeldern i.H.v. 450,00 € und 1.125,00 € vor. Zu einer vorangegangenen Ordnungsverfügung zeigen die beiden vorhandenen Datensätze jeweils ein Bußgeld i.H.v. 300,00 €. Ein vorhandener Datensatz zu einer vorangegangenen schriftlichen Verwarnung zeigt ein Bußgeld i.H.v. 200,00 € und die drei vorhandenen Datensätze zu einem vorangegangenen Warngeld zeigen eine Bußgeldspanne von 55,00 € bis 300,00 €.

Die zusammengefasste Betrachtung aller Ausprägungen der Variable des Vorverhaltens mit Ausnahme des Erstverstoßes zeigt bei 49 Datensätzen eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 25.000,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Erstverstoß		Wiederholungstaten und vorangegangene Maßnahmen	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	43	36	49	41
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €	100,00 €	50,00 €	200,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	5.000,00 €	1.000,00 €	25.000,00 €	2.000,00 €
Durchschnitt	574,07 €	294,31 €	1.229,29 €	609,15 €
Median	200,00 €	200,00 €	500,00 €	500,00 €

In der 80 %-Betrachtung konkretisierte sich die Bußgeldspanne der Erstverstöße auf einen Bereich von 100,00 € bis 1.000,00 € und die der Wiederholungsfälle auf einen Bereich von 200,00 € bis 2.000,00 €. Sowohl Minimum als auch Maximum der Bußgeldspanne sind bei den Wiederholungstaten doppelt so hoch wie bei den Erstverstößen. Auch hinsichtlich der Mediane zeigt sich ein deutlicher Unterschied: Liegt der Median bei den Erstverstößen bei 200,00 €, so liegt dieser bei den Wiederholungstaten bei 500,00 €.

Eine zusätzliche Einbeziehung der in der Matrix als „(Leere)“ bezeichneten Datensätze, die für die regelmäßig angesichts der fehlenden Kennzeichnung im Bußgeldbescheid als Erstverstoß einzuordnenden Datensätze stehen, führte in einer zusammengefassten Betrachtung mit den als Erstverstoß gekennzeichneten Datensätzen zu folgenden Ergebnissen:

	Erstverstoß und (Leere)	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	115	96
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	5.000,00 €	800,00 €
Durchschnitt	401,87 €	253,39 €
Median	200,00 €	200,00 €

Die 80 %-Bußgeldspanne der gemeinsam betrachteten Datensätze, die als Erstverstoß und „(Leere)“ gekennzeichnet wurden, liegt bei 100,00 € bis 800,00 €. Der Median liegt in diesem Fall bei 200,00 € und ist damit identisch mit dem Median der 80 %-Betrachtung der Datensätze zu einem Erstverstoß, der auch als solcher gekennzeichnet wurde. Das Maximum der 80 %-Bußgeldspanne ist jedoch in der gemeinsamen Betrachtung der Erstverstöße und der als

„(Leere)“ bezeichneten Datensätze von 1.000,00 € in der Einzelbetrachtung der Erstverstöße auf 800,00 € gesunken. Die 80 %-Bußgeldspanne ist damit enger gefasst.

Insgesamt bestärkten die Berechnungen die Tendenz, dass das Bußgeld in Wiederholungsfällen tendenziell etwas höher ausfallen könnte als bei Erstverstößen.

#### 5.4.1.1.7. Bedeutung der Schwere des Vorwurfs

Hinsichtlich der Variable der Schwere des Vorwurfs geht aus den 26 vorhandenen Datensätzen zu der Stufe „1“ eine Bußgeldspanne von 30,00 € bis 250,00 € hervor. Die 39 vorhandenen Datensätze zu der Stufe „2“ zeigen eine Bußgeldspanne von 30,00 € bis 4.000,00 €. Die meisten Datensätze sind mit einer Anzahl von 90 Datensätzen der Stufe „3“ zugeordnet. Diese zeigen eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 25.000,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	1 (leicht)		2 (mittel)		3 (schwer)	
	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung
Anzahl Datensätze	26	23	39	35	90	74
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €	50,00 €	30,00 €	100,00 €	100,00 €	200,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	250,00 €	200,00 €	4.000,00 €	500,00 €	25.000,00 €	2.000,00 €
Durchschnitt	124,23 €	126,96 €	366,79 €	253,57 €	974,44 €	561,08 €
Median	125,00 €	150,00 €	200,00 €	200,00 €	327,50 €	330,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	-0,77 €	-23,04 €	166,79 €	53,57 €	646,94 €	231,08 €
Verringerung bzw. Vergrößerung der Abweichung zwi- schen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspan- nenermittlung		22,27 €		113,22 €		415,86 €

Eine 80 %-Betrachtung erwies sich nur hinsichtlich der Datensätze zu den Stufen „2“ und „3“ als sachdienlich und konnte hier zu einer deutlichen Eingrenzung der Spannen führen; im Hinblick auf die Stufe „1“ ist auf die Ergebnisse der 100 %-Betrachtung abzustellen. Die 80 %-Bußgeldspanne reicht in der Stufe „2“ von 100,00 € bis 500,00 € und in der Stufe „3“ von 200,00 € bis 2.000,00 €. Bereits anhand der Bußgeldspannen ließ sich die Tendenz eines



ansteigenden Bußgeldes mit zunehmender Schwere des Vorwurfs erkennen. Diese Vermutung ließ sich anhand der Mediane, die von 125,00 € in der Stufe „1“ auf 200,00 € in der Stufe „2“ und auf 330,00 € in der Stufe „3“ ansteigen, erhärten.

#### 5.4.1.1.8. Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung

Es liegen in Bezug auf die Variable der wirtschaftlichen Prägung 78 Datensätze zu einem ländlichen Bereich vor, deren Bußgeldspanne bei 55,00 € bis 25.000,00 € liegt. Die 31 Datensätze zu einer Kleinstadt zeigen eine Bußgeldspanne von 30,00 € bis 1.000,00 €. Die Bußgeldspanne der 51 vorhandenen Datensätze zu einer Großstadt liegt bei 30,00 € bis 5.000,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Ländlich		Kleinstadt		Großstadt	
	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung
Anzahl Datensätze	78	68	31	25	51	41
Minimum der Bußgeldspanne	55,00 €	100,00 €	30,00 €	100,00 €	30,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	25.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	460,00 €	5.000,00 €	2.000,00 €
Durchschnitt	807,82 €	331,62 €	283,87 €	253,40 €	648,63 €	399,15 €
Median	300,00 €	265,00 €	300,00 €	300,00 €	250,00 €	250,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	507,82 €	66,62 €	-16,13 €	-46,60 €	398,63 €	149,15 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwi- schen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspan- nenermittlung		441,20 €		<b>30,47 €</b>		249,48 €

Im ländlichen Bereich konkretisierte sich die Bußgeldspanne in der 80 %-Betrachtung auf den Bereich von 100,00 € bis 1.000,00 €; in der Großstadt auf den Bereich von 100,00 € bis 2.000,00 €. Hinsichtlich der Datensätze zu der Kleinstadt erwies sich eine 80 %-Betrachtung dagegen nicht als sachdienlich, so dass dahingehend auf die Gesamtbetrachtung abzustellen war. Anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse ließ sich keine klare Tendenz bezüglich eines möglichen Einflusses der wirtschaftlichen Prägung des Behördenstandortes auf die Bußgeldhöhe erkennen.

#### 5.4.1.1.9. Tiefergehende Analyse von Auffälligkeiten

Eine tiefergehende Analyse des unteren Bereichs der Gesamtbußgeldspanne der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ zeigte, dass nach unten hin insbesondere sechs Ausreißer erkennbar sind. Hierzu zählen drei Datensätze mit einem Bußgeld i.H.v. 30,00 € und drei Datensätze mit einem Bußgeld i.H.v. 50,00 €. Diese sind jeweils fünf unterschiedlichen Länder- und Behördenkennziffern zuzuordnen.

Es handelt sich hierbei in allen Fällen entweder um eine planmäßige Routinekontrolle oder um eine Planprobe. Die Bußgeldbescheide richten sich jeweils gegen den Inhaber. Die zuständigen Behörden haben ihre Standorte entweder in einer Klein- oder Großstadt, der ländliche Bereich ist hier nicht vertreten.

Auffällig ist, dass es sich in fünf von sechs Fällen um einfache Hygienemängel handelt. Lediglich in einem Fall wurde wegen hygienischer Mängel ein Warnwert überschritten, so dass das Produkt selbst betroffen ist; das Bußgeld liegt in diesem Fall bei 50,00 €. Es handelt sich überwiegend um Datensätze zu einer Fahrlässigkeit; in einem Fall wurde Vorsatz angenommen. Dieser Ausnahmefall betrifft zugleich einen Datensatz zu einem Einzelverstoß, der mit 50,00 € geahndet wurde. In den anderen fünf Fällen handelt es sich um tatmehrheitliche Verstöße, bei denen das Gesamtbußgeld zwischen 200,00 € und 730,00 € liegt und damit insgesamt wesentlich höher ausfällt. Zudem fällt auf, dass es sich wiederum bei einem anderen Datensatz, der ein Bußgeld i.H.v. 50,00 € zeigt, um eine Wiederholungstat handelt. Den Interviews zufolge führen Wiederholungstaten regelmäßig zu Bußgelderhöhungen.<sup>123</sup> Anzumerken ist aber, dass der beanstandete Mangel hier im Nachgang der Tat abgestellt wurde, was sich den Interviews und einigen Bußgeldkatalogen zufolge wiederum positiv auf das Bußgeld auswirken könnte.<sup>124</sup> Aus den hier betrachteten Datensätzen gehen drei zugrundeliegende interne Bußgeldkataloge hervor; die betreffenden Bußgeldkataloge wurden jedoch nicht für diese Studie zur Verfügung gestellt, so dass keine näheren Untersuchungen durchgeführt werden konnten.

Weitere Auffälligkeiten waren hinsichtlich der niedrigen Extremwerte nicht ersichtlich.

Eine genauere Betrachtung des oberen Bereichs der Gesamtbußgeldspanne zeigt, dass nach oben hin vier Extremwerte vorhanden sind. Hierzu zählen ein Datensatz mit einem Bußgeld i.H.v. 25.000,00 €, zwei Datensätze mit einem Bußgeld i.H.v. je 5.000,00 € und ein Datensatz

<sup>123</sup> Siehe hierzu Teil 3: 3.3.10.

<sup>124</sup> Vgl. hinsichtlich der Interviews Teil 3: 3.3.7.

mit einem Bußgeld i.H.v. 4.000,00 €. Diese sind drei unterschiedlichen Länderkennziffern und vier unterschiedlichen Behördenkennziffern zuzuordnen.

Den größten Extremwert stellt hier das Bußgeld i.H.v. 25.000,00 € dar. Der diesem Bußgeld zugrundeliegende Verstoß wurde im Rahmen einer Nachkontrolle festgestellt; geahndet wurden erneute hygienische Mängel. Konkret geht es um mehrere Verunreinigungen von Arbeitsmitteln; betroffen sind zehn Gegenstände. Es handelt sich hierbei um eine vermehrte einschlägige Wiederholungstat. Dennoch wurde eine Fahrlässigkeit angenommen. Betroffen ist ein Lebensmittelgeschäft mit einer eigenständigen Verkaufsabteilung. Der Bußgeldbescheid richtet sich gegen den Geschäftsführer. Der Verstoß wurde hinsichtlich des Vorwurfs der Stufe „3“ (schwer) zugeordnet; die zuständige Behörde hat ihren Standort im ländlichen Bereich. Den Anmerkungen ist zu entnehmen, dass es in dem betreffenden Fall zu einer amtlichen Teilbetriebsschließung kam. Insgesamt erscheint das Bußgeld jedoch auch unter Berücksichtigung der Gesamtumstände noch vergleichsweise hoch bemessen.

Betrachtet man den ersten Datensatz mit einem Bußgeld i.H.v. 5.000,00 € genauer, so zeigt sich, dass keine besonderen Auffälligkeiten erkennbar sind. Es handelt sich um einen Erstverstoß, bei welchem typische Ausrüstungen verschmutzt sind. Der Bußgeldbescheid richtet sich gegen den Inhaber, es zeigt sich eine bundesweite Verbreitung und die zuständige Behörde hat ihren Standort in einer Großstadt. Der Verstoß wurde hinsichtlich des Vorwurfs der Stufe „3“ (schwer) zugeordnet.

Auch hinsichtlich des zweiten Datensatzes mit einem Bußgeld i.H.v. 5.000,00 € zeigen sich keine besonderen Auffälligkeiten: Es handelt sich um eine vermehrte einschlägige Wiederholungstat. So wurde bei drei Kontrollen des Betriebes eine Vielzahl an Lebensmittelhygieneverstößen festgestellt. Adressat des Bußgeldbescheides ist das Unternehmen; dies könnte vor dem Hintergrund der nach § 17 Abs. 3 S. 2 OWiG zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer möglichen Erhöhung des Bußgeldes beigetragen haben. Im Übrigen zeigen sich eine bundesweite Verbreitung, ein schwerer Vorwurf (Stufe „3“) und ein Behördenstandort im ländlichen Bereich.

Hinsichtlich des Datensatzes mit dem Bußgeld i.H.v. 4.000,00 € zeigt sich, dass es sich um einen Erstverstoß handelt. Der Bußgeldbescheid richtet sich gegen den Betriebsleiter, dessen Nettoeinkommen im Rahmen des Bußgeldverfahrens auf 4.000,00 € geschätzt wurde. Geahndet wurde in diesem Fall die Verletzung der Aufsichtspflicht, vgl. § 130 OWiG. Der Verstoß wurde nur dem Schweregrad „2“ (mittel) zugeordnet. Die zuständige Behörde hat ihren

Standort in einer Großstadt. Insgesamt liegen hier einige Aspekte vor, die möglicherweise zu einer Reduzierung des Bußgeldes hätten führen können, so dass das hier festgesetzte Bußgeld mit 4.000,00 € etwas höher ausfällt als nach den Gesamtumständen zu erwarten wäre.

Festzuhalten ist, dass weder in den Datensätzen der hier untersuchte niedrigen Extremwerte noch in denen der hohen Extremwerte gravierende Auffälligkeiten festzustellen waren, die in besonderer Weise für oder gegen das jeweils festgesetzte Bußgeld sprechen würden.

#### 5.4.1.1.10. Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse

Die Grundfallanalyse der 164 vorhandenen Datensätze der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ führte im Hinblick auf die Variable der Kontroll- oder Probeart zunächst dazu, dass die planmäßige Routinekontrolle und die Planprobe als Grundfall zu qualifizieren sind. Hierfür wurden hinsichtlich der Variable der Kontrollart die Datensätze zur planmäßigen Routinekontrolle und „(Leere)“ eingeblendet, hinsichtlich der Variable der Probeart die Datensätze zur Planprobe und „(Leere)“. Dies führte zu 124 verbleibenden Datensätzen. Sodann wurden hinsichtlich der Variable des Adressaten der Betriebsleiter, der Geschäftsführer und der Inhaber als Grundfall festgelegt. Nach einer entsprechenden Filterung, im Rahmen derer die verbleibenden Kategorien des Adressaten aussortiert wurden, verblieben 109 Datensätze. Nach einer Filterung anhand der Variable des subjektiven Tatbestandes verblieben unter Beschränkung auf Datensätze zur Fahrlässigkeit und solche mit der Angabe „(Leere)“ 100 Datensätze. Die Fokussierung auf eine regionale Verbreitung führte zu 80 verbleibenden Datensätzen. Wurden sodann hinsichtlich des Vorverhaltens nur alle Erstverstöße und Datensätze mit der Angabe „(Leere)“ betrachtet, so verblieben 61 Datensätze, die im Rahmen der Grundfallanalyse heranzuziehen waren.

Zusammenfassend lässt sich der Grundfall in der konkreten Unterverstoßart wie folgt beschreiben:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: Betriebsleiter, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Verbreitung: regional
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Es zeigt sich, dass die Bußgeldspanne der Datensätze zu dem dargestellten Grundfall von 30,00 € bis 4.000,00 € reicht.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Grundfall Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	61	49
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	4.000,00 €	500,00 €
Durchschnitt	348,93 €	234,80 €
Median	200,00 €	200,00 €

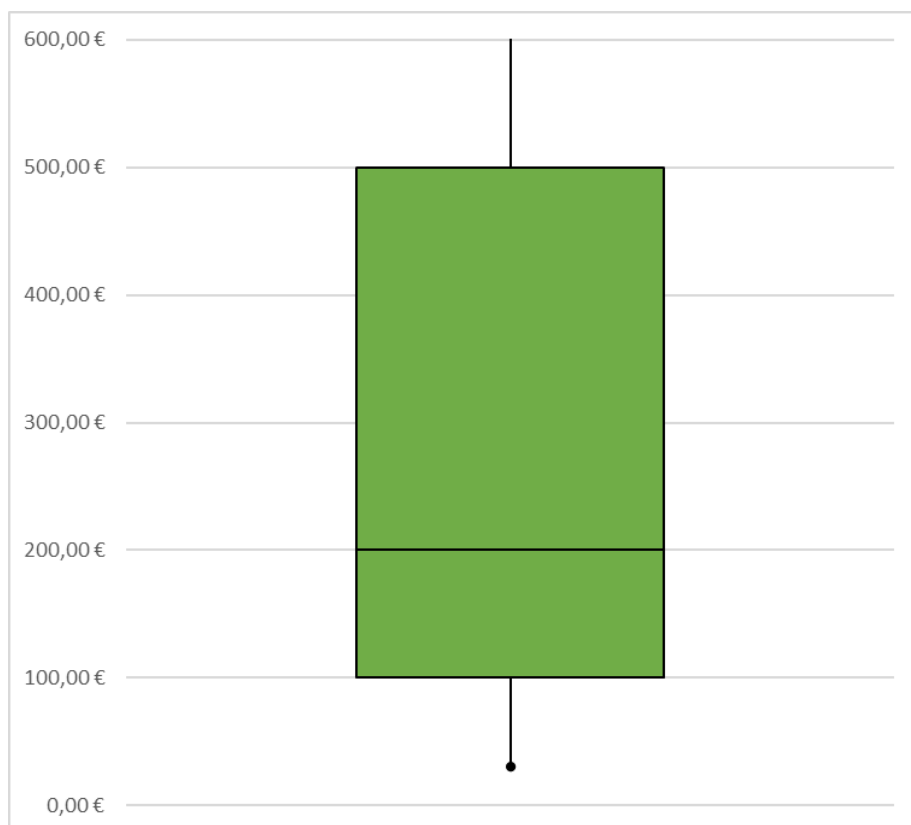
Die Berechnungen zeigten in der 80 %-Betrachtung eine Eingrenzung der Bußgeldspanne auf den Bereich von 100,00 € bis 500,00 €. Der Median des Grundfalls liegt bei 200,00 €. Damit zeigte sich in der Betrachtung des Grundfalls im Vergleich zu der gesamten Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“, bei welcher die 80 %-Bußgeldspanne von 100,00 € bis 1.000,00 € reicht und der Median bei 280,00 € liegt, eine weitere Konkretisierung.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das Verhältnis der 80 %-Bußgeldspanne des Grundfalls im Verhältnis zu dessen Gesamtbußgeldspanne:



**Abbildung 64** – 80 %-Bußgeldspanne des Grundfalls der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne des Grundfalls

Unter Fokussierung auf die 80 %-Bußgeldspanne zeigt sich das folgende Bild:



**Abbildung 65** – Fokussierte Betrachtung der 80 %-Bußgeldspanne des Grundfalls der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“

#### 5.4.1.1.11. Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße

In der ersten Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ wurden 405 Datensätze mit bepreisten tateinheitlichen Verstößen ausgewertet. Diese sind sieben unterschiedlichen Länderkennziffern und 18 unterschiedlichen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Auswertung zeigte für diese Gruppe eine Gesamtbußgeldspanne von 6,25 € bis 5.000,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Bepreiste tateinheitliche Verstöße	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	405	333
Minimum der Bußgeldspanne	6,25 €	25,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	5.000,00 €	200,00 €
Durchschnitt	128,16 €	76,90 €
Median	55,00 €	50,00 €

In der 80 %-Betrachtung der Datensätze konkretisierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder auf 25,00 € bis 200,00 €. Der Median liegt bei 50,00 €.

Stellt man den Median der tateinheitlichen Verstöße dem Median von 280,00 € in der 80 %-Betrachtung der Datensätze zu den Einzelverstößen und bepreisten tatmehrheitlichen Verstößen gegenüber, zeigt sich eine deutliche Abweichung nach unten.

#### 5.4.1.2. Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kernaussagen, die die zehn untersuchten Bußgeldkataloge zu der Bußgeldbemessung im Hinblick auf Verstöße gegen Art. 3 und 4 VO (EG) 852/2004 i.V.m. § 3 LMHV treffen.

	Vorgaben zur Bußgeldbemessung bei Verstößen gegen Art. 3 und 4 VO (EG) 852/2004 i.V.m. § 3 LMHV		
<b>Bußgeldkatalog Nr. 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 100,00 €</li> <li>• mittel = 300,00 €</li> <li>• schwer = 500,00 €</li> </ul>		
<b>Bußgeldkatalog Nr. 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>gering:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 1. Verstoß = mündliche Belehrung</li> <li>➤ 2. Verstoß = Verwarnung o. Verwarngeld</li> <li>➤ 3. Verstoß = Verwarngeld 10,00 € - 35,00 €</li> </ul> </li> <li>• <u>mittel:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 1. Verstoß = Verwarnung o. Verwarngeld</li> <li>➤ 2. Verstoß = Verwarngeld 10,00 € - 35,00 €</li> <li>➤ 3. Verstoß = 250,00 €</li> </ul> </li> <li>• <u>schwer:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 1. Verstoß = 1.000,00 €</li> </ul> </li> </ul>		
<b>Bußgeldkatalog Nr. 3</b>	<u>Erstfall:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringes Risiko = 200,00 € - 400,00 €</li> <li>• mittleres Risiko = 400,00 € - 800,00 €</li> <li>• hohes Risiko = 800,00 € - 1.600,00 €</li> </ul>	<u>Wiederholungsfall:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringes Risiko = 400,00 € - 800,00 €</li> <li>• mittleres Risiko = 800,00 € - 1.600,00 €</li> <li>• hohes Risiko = 1.600,00 € - 3.000,00 €</li> </ul>	
<b>Bußgeldkatalog Nr. 4</b>	<u>(sehr) kleiner Betrieb:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = 80,00 € - 150,00 €</li> <li>• wiederholt = 120,00 € - 190,00 €</li> </ul>	<u>mittlerer Betrieb:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig = 100,00 € - 500,00 €</li> <li>• wiederholt = 150,00 € - 750,00 €</li> </ul>	<u>großer Betrieb:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalig ≥ 400,00 €</li> <li>• wiederholt ≥ 600,00 €</li> </ul>
Bußgeldrahmen gilt auch für § 2 Nr. 5 LMRStV (Ausrüstung, die mit LM in Kontakt kommt)			
<b>Bußgeldkatalog Nr. 5</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 100,00 €</li> <li>• mittel = 300,00 €</li> <li>• schwer = 500,00 €</li> <li>• sehr schwer = 750,00 €</li> </ul>		
<b>Bußgeldkatalog Nr. 6</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgangskontrolle = 75,00 € - 400,00 €</li> <li>• mit Nachkontrollen = 200,00 € - 800,00 €</li> <li>• Wiederholung = 500,00 € - 1.200,00 €</li> </ul>		

	<p><u>Berechnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelverstoß = 75,00 €</li> <li>• bei mehreren Verstößen fachlich bewerten und je nach dem Grad der nachteiligen Beeinflussung festlegen</li> </ul>
<b>Bußgeldkatalog Nr. 7</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 100,00 €</li> <li>• schwerwiegend = 500,00 €</li> </ul>
<b>Bußgeldkatalog Nr. 8</b>	<p>Die Einstufung in gering, mittel und hoch erfolgt analog zum Produktrisiko des empfindlichsten Lebensmittels, das tatsächlich gefährdet ist</p> <p><u>Verbund zahlreicher Verstöße:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 50,00 € - 300,00 €</li> <li>• mittel = 100,00 € - 500,00 €</li> <li>• schwer = 400,00 € - 2.500,00 €</li> </ul> <p><u>Erhebliche Einzelverstöße:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 20,00 € - 150,00 €</li> <li>• mittel = 30,00 € - 500,00 €</li> <li>• schwer = 50,00 € - 700,00 €</li> </ul> <p><u>Einzelne, leichtere Hygienemängel bei Nachkontrolle nicht abgestellt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 20,00 € - 50,00 €</li> <li>• mittel = 30,00 € - 150,00 €</li> <li>• schwer = 40,00 € - 200,00 €</li> </ul>

Von den zehn für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkatalogen äußern sich acht Kataloge direkt zu den Unterverstoßarten, die in der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ ausgewertet wurden.

Bußgeldkatalog Nr. 1 differenziert nach der Schwere des Verstoßes und sieht für geringe Verstöße ein Bußgeld i.H.v. 100,00 €, für mittlere Verstöße ein Bußgeld i.H.v. 300,00 € und für schwere Verstöße ein Bußgeld i.H.v. 500,00 € vor.

Auch der Bußgeldkatalog Nr. 2 nimmt zunächst eine Unterteilung nach der Schwere des Verstoßes vor. Die Untergliederung erfolgt in den drei Stufen „gering“, „mittel“ und „schwer“. Sodann wird danach differenziert, ob es sich um den ersten, zweiten oder dritten Verstoß aufwärts handelt. Die Festsetzung eines Bußgeldes wird nach diesem Katalog erst bei mittleren Verstößen ab dem dritten Verstoß (250,00 €) oder bei schweren Verstößen ab dem ersten Verstoß (1.000,00 €) empfohlen. In den niedrigeren Abstufungen sieht der Bußgeldkatalog nur mündliche Belehrungen oder eine Verwarnung ohne bzw. mit Verwarngeld von 10,00 € bis 35,00 € vor.

Bußgeldkatalog Nr. 3 unterscheidet ebenfalls zwischen Erst- und Wiederholungsfällen, wobei für Wiederholungstaten höhere Bußgelder empfohlen werden. Sodann nimmt der Katalog



eine Untergliederung nach dem Risikograd (gering, mittel, schwer) vor und geht mit zunehmendem Risiko von einem Anstieg der Bußgeldhöhe aus. Insgesamt reicht die Spanne der empfohlenen Bußgelder hier von 200,00 € bis 3.000,00 €.

Bußgeldkatalog Nr. 4 knüpft zunächst an die Betriebsgröße an und unterscheidet insoweit zwischen (sehr) kleinen, mittleren und großen Betrieben. Die Bußgeldempfehlungen steigen dabei mit zunehmender Betriebsgröße. Weiterhin wird im Vergleich zu Erstverstößen ein höheres Bußgeld in Wiederholungsfällen empfohlen. Die Spanne der angeratenen Bußgelder reicht von 80,00 € bis über 600,00 €.

Ähnlich wie die Bußgeldkataloge Nr. 1 und Nr. 2 knüpft der Bußgeldkatalog Nr. 5 an die Schwere des Verstoßes an und geht mit zunehmender Schwere von einem Anstieg der Bußgeldhöhe aus. Die Spanne der empfohlenen Bußgelder reicht von 100,00 € bis 750,00 €.

Bußgeldkatalog Nr. 6 geht in der Grundannahme von einem Bußgeld von 75,00 € für einen Einzelverstoß aus und sieht sodann Aufschläge vor, wenn es zu Nachkontrollen und Wiederholungsfällen kommt. Bei mehreren Verstößen soll eine fachliche Bewertung erfolgen und das Bußgeld soll je nach dem Grad der Beeinflussung festgelegt werden. Insgesamt reicht die nach dem Bußgeldkatalog vorgesehene Spanne der Bußgelder von 75,00 € bis 1.200,00 €.

Der Bußgeldkatalog Nr. 7 empfiehlt für geringe Verstöße ein Bußgeld i.H.v. 100,00 €, für schwerwiegende Verstöße eines i.H.v. 500,00 €.

Schließlich knüpft der Bußgeldkatalog Nr. 8 daran an, ob es sich um einen Verbund zahlreicher Verstöße, einen erheblichen Einzelverstoß oder einzelne, leichte Hygienemängel handelt, die bei der Nachkontrolle nicht abgestellt waren. Die weitere Einstufung in geringe, mittlere und hohe Verstöße erfolgt analog zum Produktrisiko des empfindlichsten Lebensmittels, das tatsächlich gefährdet ist. Mit steigendem Risiko soll eine Erhöhung des Bußgeldes einhergehen. Die Spanne der empfohlenen Bußgelder reicht dabei insgesamt von 20,00 € bis 2.500,00 €.

Insgesamt lässt sich demnach festhalten, dass sich die Spannen der nach den Bußgeldkatalogen vorgesehenen Bußgelder zum Teil deutlich unterscheiden. Ähnlichkeiten zeigten sich insbesondere hinsichtlich der Schwere des Verstoßes als Anknüpfungspunkt zur Bemessung des Bußgeldes. Auch die Abgrenzung zwischen Erst- und Wiederholungsfällen findet sich in mehreren Bußgeldkatalogen.

#### 5.4.1.3. Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse

Hinsichtlich der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ ist insgesamt festzuhalten, dass die Bußgeldspanne der erhobenen Datensätze von 30,00 € bis 25.000,00 € reicht. In der 80 %-Betrachtung reduzierte sich die Spanne auf 100,00 € bis 1.000,00 € und ist damit erkennbar enger gefasst. Der Median liegt in der 80 %-Betrachtung bei 280,00 €.

Bezogen auf die Frage, welche Variablen eine mögliche Auswirkung auf die Höhe des Bußgeldes erkennen lassen, führte die Auswertung zu den folgenden Ergebnissen: Im Hinblick auf die Variable zeigte sich angesichts des einheitlichen Medians von 300,00 € keine Tendenz. Ein ähnliches Bild zeigte sich hinsichtlich der Variable der Probeart; auch hier ist angesichts des einheitlichen Medians von 150,00 € keine Tendenz erkennbar. Im Hinblick auf die Variable der Betriebsgröße ließ sich die These, dass das Bußgeld mit einer zunehmenden Betriebsgröße steigen könnte, anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse bestärken. Bezogen auf die Variable des Adressaten konnten die Berechnungen die These, die Bußgeldhöhe steige mit zunehmender Verantwortung des Adressaten im Betrieb an, nicht bestätigen. Auffällig ist jedoch, dass die gegenüber dem Unternehmen verhängten Bußgelder hier deutlich höher ausfielen als die gegenüber den anderweitigen Adressaten verhängten Bußgelder. Bestärken ließ sich dagegen die These, dass das Bußgeld im Falle der Fahrlässigkeit tendenziell etwas geringer ausfallen könnte als im Falle des Vorsatzes: So liegt der Median der Datensätze zur Fahrlässigkeit bei 200,00 €, jener der Datensätze zum Vorsatz bei 300,00 €. Auch im Hinblick auf die Variable der Verbreitung zeigte sich eine geringe Tendenz, dass mit steigendem Verbreitungsgrad auch die Bußgeldhöhe ansteigen könnte. Es ist zudem ein deutlicher Unterschied zwischen dem Median des Erstverstoßes i.H.v. 200,00 € und jenem der Wiederholungsfälle i.H.v. 500,00 € zu erkennen. Dies bestärkte die Vermutung, dass Erstverstöße tendenziell mit einem niedrigeren Bußgeld geahndet werden könnten als Wiederholungstaten. Im Hinblick auf die Variable der Schwere des Vorwurfs ließ sich die These, dass mit einer zunehmenden Schwere des Verstoßes auch eine Erhöhung des Bußgeldes einhergehen könnte, bekräftigen: Der Median steigt hier von 125,00 € in der Stufe „1“ auf 200,00 € in der Stufe „2“ und auf 330,00 € in der Stufe „3“. Schließlich ließ sich den Berechnungen im Hinblick auf die Variable der wirtschaftlichen Prägung keine Tendenz entnehmen.

Die Grundfallanalyse zeigte, dass sich der Grundfall wie folgt beschreiben lässt:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: Betriebsleiter, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Verbreitung: regional
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

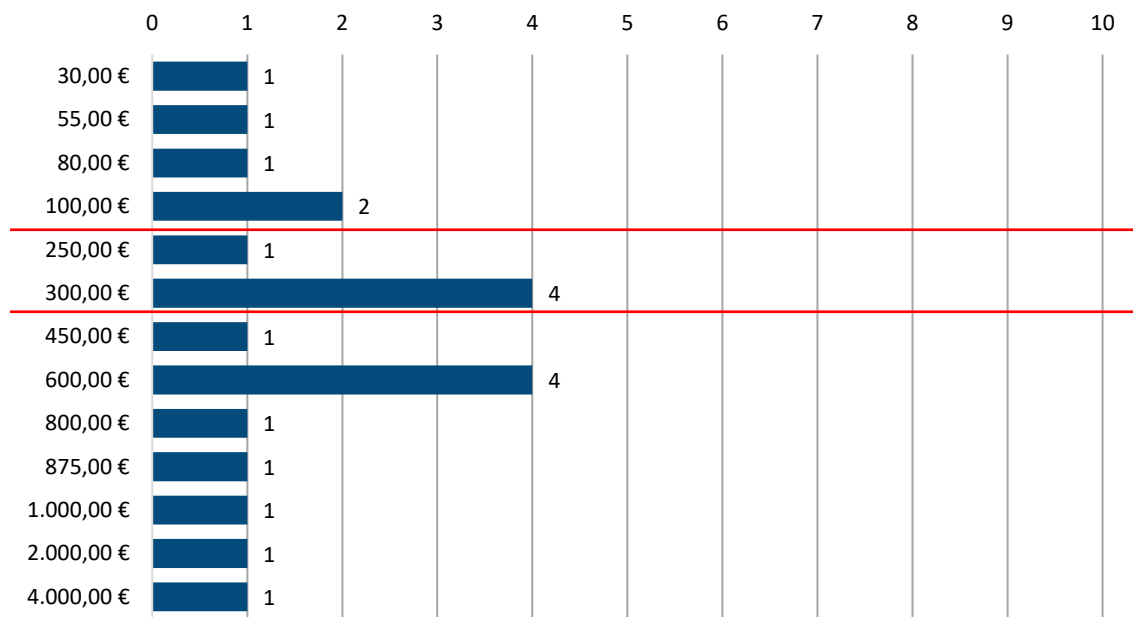
Die Bußgeldspanne der Datensätze zu dem dargestellten Grundfall reicht von 30,00 € bis 4.000,00 €; die 80 %-Bußgeldspanne des Grundfalls liegt bei 100,00 € bis 500,00 €. Damit zeigte sich im Vergleich zu der 80 %-Bußgeldspanne der gesamten Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ eine weitergehende Konkretisierung. Der Median des Grundfalls liegt bei 200,00 € und damit niedriger als in der gesamten Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“.

Die Auswertung der für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge brachte hervor, dass sich acht der zehn Kataloge zu Verstößen, die der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ zuzuordnen sind, äußern. Die empfohlenen Bußgeldspannen unterscheiden sich dabei zwischen den einzelnen Katalogen zum Teil deutlich. Ähnlichkeiten zeigen sich insbesondere hinsichtlich der Schwere des Vorwurfs als Anknüpfungspunkt für die Bemessung des Bußgeldes. Auch die Frage, ob es sich um einen Erstverstoß oder um einen Wiederholungsfall handelt, findet in mehreren Katalogen bei der Bußgeldbemessung Berücksichtigung. Dies spiegelt sich auch in den erhobenen Daten wider: So ließen sich die aufgestellten Vermutungen hinsichtlich einer möglichen Auswirkung der Variable der Schwere des Vorwurfs und der Variable des Vorverhaltens auf die Bußgeldhöhe, wie dargestellt, anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse bestärken.

#### 5.4.1.4. Gesonderte Betrachtung: Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten

Wie bereits ausgeführt, wurde die Unterverstoßart „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“ einer gesonderten Betrachtung unterzogen. In diesem Rahmen wurden 20 Datensätze ausgewertet und analysiert. Diese sind neun verschiedenen Länderkennziffern und elf verschiedenen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Gesamtbußgeldspanne liegt bei 30,00 € bis 4.000,00 €.

Die verhängten Bußgelder teilen sich dabei wie folgt auf:



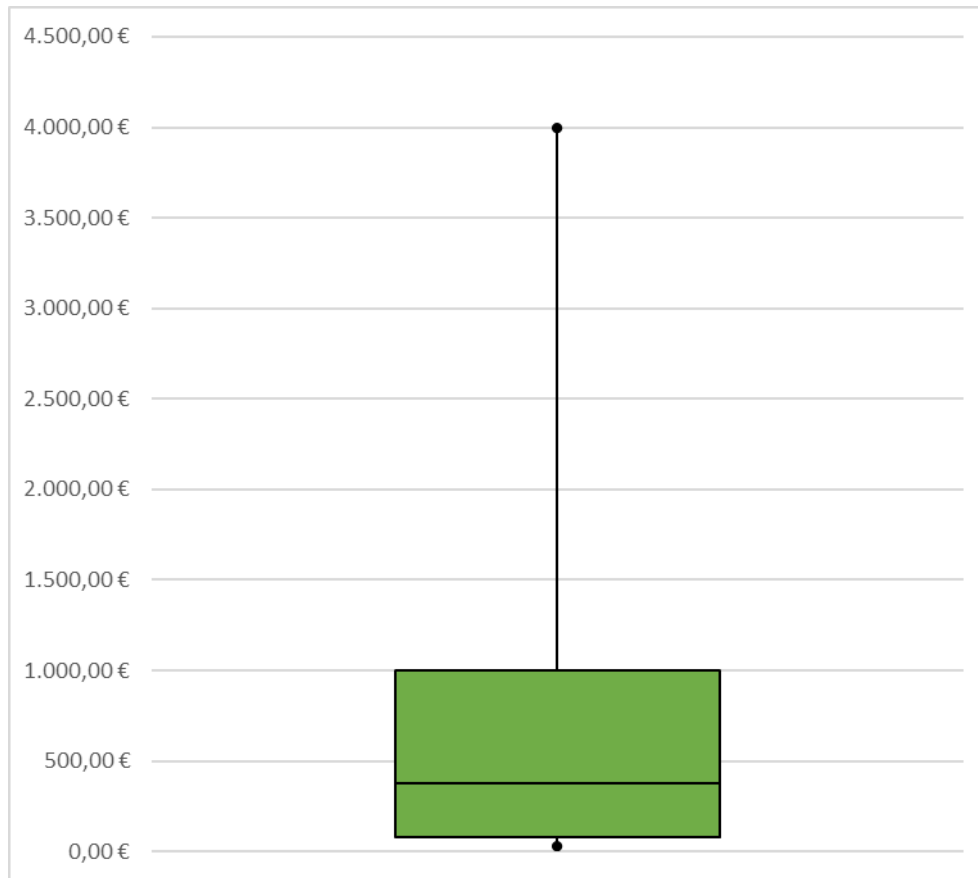
**Abbildung 66** – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Unterverstoßart „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Unterverstoßart „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	20	16
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €	80,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	4.000,00 €	1.000,00 €
Durchschnitt	667,00 €	453,44 €
Median	375,00 €	375,00 €

Die Berechnungen zeigten, dass sich die Spanne der verhängten Bußgelder durch die 80 %-Betrachtung deutlich verringert. Reichte die Bußgeldspanne in der Gesamtbetrachtung von 30,00 € bis 4.000,00 €, liegt sie in der 80 %-Betrachtung bei 80,00 € bis 1.000,00 €. Der Median liegt bei 375,00 €.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die 80 %-Bußgeldspanne im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne:



**Abbildung 67** – 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne

#### 5.4.1.4.1. Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide

Die Unterverstoßart „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“ wurde anhand der Variablen „Kontrollart“, „Probearart“, „Betriebsgröße“, „Betriebsart“, „Adressat“, „subjektiver Tatbestand“, „Verbreitung“, „Vorverhalten“, „Schwere des Vorwurfs“ und „wirtschaftliche Prägung“ ausgewertet.

##### 5.4.1.4.1.1. Bedeutung der Kontrollart

In der Unterverstoßart „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“ liegen lediglich Datensätze zu Fällen einer Kontrolle, nicht jedoch zu Fällen einer Probenahme vor. Dabei zeigen die 14 vorhandenen Datensätze zu einer planmäßigen Routinekontrolle eine Bußgeldspanne von 30,00 € bis 4.000,00 €. Die Bußgeldspanne der drei

vorhandenen Datensätze zu einer Nachkontrolle liegt bei 100,00 € bis 600,00 €. Der eine vorhandene Datensatz zu einer Verdachtskontrolle zeigt ein Bußgeld i.H.v. 300,00 € und die Bußgelder der beiden vorhandenen Datensätze zu einer Beschwerdekontrolle liegen bei 300,00 € und 2.000,00 €.

Die gemeinsame Betrachtung der außerplanmäßigen Kontrollarten zeigt bei zusammengefassten sechs Datensätzen eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 1.000,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planmäßige Routinekontrolle		Nachkontrolle, Verdachtskontrolle und Beschwerdekontrolle
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	14	10	6
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €	80,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	4.000,00 €	875,00 €	1.000,00 €
Durchschnitt	767,14 €	465,50 €	433,33 €
Median	525,00 €	525,00 €	300,00 €

Die Auswertung konnte die Vermutung, dass die Bußgelder in einer planmäßigen Routinekontrolle tendenziell etwas niedriger ausfallen könnten, nicht bestätigen. Zwar reicht die 80 %-Bußgeldspanne der Datensätze zur planmäßigen Routinekontrolle nur von 80,00 € bis 875,00 €, während die Bußgeldspanne der Datensätze zu den gemeinsam betrachteten außerplanmäßigen Kontrollarten mit 100,00 € bis 1.000,00 € etwas höher angesetzt ist. Jedoch liegt der Median im Fall der planmäßigen Routinekontrolle mit 525,00 € höher als der Median der außerplanmäßigen Kontrollarten, der bei 300,00 € liegt. Eine klare Tendenz ließ sich daher anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse nicht festmachen.

#### 5.4.1.4.1.2. Bedeutung der Betriebsgröße

Im Hinblick auf die Variable der Betriebsgröße zeigen die 13 vorhandenen Datensätze zu Kleinbetrieben eine Bußgeldspanne von 30,00 € bis 4.000,00 €. Die Bußgeldspanne der vier vorhandenen Datensätze zu mittleren Betrieben liegt bei 300,00 € bis 600,00 €. Auffällig ist insoweit, dass hier nur Verstöße in Kleinbetrieben und mittleren Betrieben erfasst wurden.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Klein		Mittel
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	13	9	4
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €	100,00 €	300,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	4.000,00 €	1.000,00 €	600,00 €
Durchschnitt	852,69 €	552,78 €	450,00 €
Median	600,00 €	600,00 €	450,00 €

Die Vermutung, dass das Bußgeld umso höher ausfallen könnte, je größer der Betrieb ist, ließ sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse nicht bestärken. Sowohl die Bußgeldspanne als auch der Median fallen hier bei den Kleinbetrieben größer aus als bei den mittleren Betrieben.

#### 5.4.1.4.1.3. Bedeutung des Adressaten

Es liegt bezogen auf die Variable des Adressaten ein Datensatz zu einem besonderen Verantwortungsträger mit einem Bußgeld i.H.v. 600,00 € vor. Zudem sind zwei Datensätze zu einem Betriebsleiter mit Bußgeldern i.H.v. 100,00 € und 4.000,00 € sowie vier Datensätze zu einem Geschäftsführer mit einer Bußgeldspanne von 55,00 € bis 600,00 € vorhanden. Die Bußgeldspanne der 13 vorhandenen Datensätze zu einem Inhaber liegt bei 30,00 € bis 2.000,00 €.

In der gemeinsamen Betrachtung der 19 Datensätze zu einem Betriebsleiter, Geschäftsführer oder Inhaber zeigt sich eine Bußgeldspanne von 30,00 € bis 4.000,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Besonderer Verantwortungsträger	Geschäftsführer, Inhaber und Betriebsleiter	
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	1	19	15
Minimum der Bußgeldspanne	600,00 €	30,00 €	80,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	600,00 €	4.000,00 €	1.000,00 €
Durchschnitt	-	670,53 €	443,67 €
Median	-	300,00 €	300,00 €

Hinsichtlich der Variable des Adressaten wurde angesichts der Datengrundlage lediglich die 80 %-Bußgeldspanne für die gemeinsame Betrachtung des Geschäftsführers, Inhabers und Betriebsleiters durchgeführt; im Hinblick auf den besonderen Verantwortungsträger liegt nur ein

Datensatz vor. Ein Vergleich der Ausprägungen erwies sich hier daher nicht als aussagekräftig. Anhand der Berechnungen konnte daher vorliegend nicht festgestellt werden, ob das Bußgeld mit zunehmender Verantwortung des Adressaten im Betrieb tendenziell steigt.

#### 5.4.1.4.1.4. Bedeutung des subjektiven Tatbestandes

Bezüglich der Variable des subjektiven Tatbestandes liegen 17 Datensätze zu einer Fahrlässigkeit mit einer Bußgeldspanne von 30,00 € bis 4.000,00 € vor. Es sind zwei Datensätze zu einem Vorsatz vorhanden, die Bußgelder i.H.v. 600,00 € und 2.000,00 € zeigen.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Fahrlässigkeit		Vorsatz
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	17	13	2
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €	80,00 €	600,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	4.000,00 €	875,00 €	2.000,00 €
Durchschnitt	625,88 €	427,31 €	1.300,00 €
Median	300,00 €	300,00 €	1.300,00 €

Die Berechnungen bestärkten die Vermutung, dass das Bußgeld im Falle des Vorsatzes tendenziell etwas höher ausfallen könnte als im Fall der Fahrlässigkeit. So liegen die Bußgelder der Datensätze zur Fahrlässigkeit in der 80 %-Betrachtung zwischen 80,00 € und 875,00 € und es zeigte sich ein Median von 300,00 €, während die Datensätze zum Vorsatz Bußgelder von 600,00 € und 2.000,00 € mit einem fiktiven Median von 1.300,00 € zeigten. Allerdings ist eine hinreichende Aussagekraft dieser Ergebnisse angesichts der geringen Menge von zwei Datensätzen zum Vorsatz nicht gegeben.



Eine zusätzliche Einbeziehung der in der Matrix als „(Leere)“ bezeichneten Datensätze zeigte in einer gemeinsamen Betrachtung mit den als Fahrlässigkeit gekennzeichneten Datensätzen die folgenden Ergebnisse:

	Fahrlässigkeit und (Leere)	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	18	14
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €	80,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	4.000,00 €	875,00 €
Durchschnitt	596,67 €	403,93 €
Median	300,00 €	300,00 €

Die Einbeziehung der als „(Leere)“ gekennzeichneten Datensätze führte hier zu keinen abweichenden Ergebnissen.

#### 5.4.1.4.1.5. Bedeutung der Verbreitung

Es liegen in Hinsicht auf die Variable der Verbreitung 17 Datensätze zu einer regionalen Verbreitung vor, die eine Bußgeldspanne von 30,00 € bis 4.000,00 € ausweisen. Ein vorhandener Datensatz zu einer landesweiten Verbreitung zeigt ein Bußgeld i.H.v. 300,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Regional		Landesweit
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	17	13	1
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €	100,00 €	300,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	4.000,00 €	1.000,00 €	300,00 €
Durchschnitt	757,94 €	521,15 €	-
Median	600,00 €	600,00 €	-

In der 80 %-Betrachtung reduzierte sich die Bußgeldspanne der Datensätze zu einer regionalen Verbreitung auf den Bereich von 100,00 € bis 1.000,00 €. Der Median liegt im Fall der regionalen Verbreitung bei 600,00 €, im Fall der landesweiten Verbreitung liegt das erfasste Bußgeld bei 300,00 €. Da jedoch nur ein Datensatz zu einer landesweiten Verbreitung vorliegt, ließen sich hinsichtlich der Variable der Verbreitung anhand der Auswertung keine näheren Erkenntnisse bezüglich einer möglichen Auswirkung auf die Bußgeldhöhe gewinnen.

#### 5.4.1.4.1.6. Bedeutung des Vorverhaltens

Eine Filterung anhand der Variable des Vorverhaltens ergab neun Datensätze zu einem Erstverstoß mit einer Bußgeldspanne von 30,00 € bis 4.000,00 €. Die drei vorhandenen Datensätze zu einer ersten einschlägigen Wiederholungstat weisen eine Bußgeldspanne von 250,00 € bis 600,00 € auf. Es sind ein Datensatz zu einer vermehrten einschlägigen Wiederholungstat mit einem Bußgeld i.H.v. 2.000,00 €, ein Datensatz zu einer vorangegangenen nicht formellen Maßnahme mit einem Bußgeld i.H.v. 450,00 € sowie zwei Datensätze zu einem vorangegangenen Warngeld mit Bußgeldern i.H.v. 55,00 € und 300,00 € vorhanden.

Die gemeinsam betrachtete Bußgeldspanne der sieben Datensätze zu Wiederholungstaten und vorangegangenen Maßnahmen liegt bei 55,00 € bis 2.000,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Erstverstoß		Wiederholungstaten und vorangegangene Maßnahmen
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	9	7	7
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €	100,00 €	55,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	4.000,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €
Durchschnitt	858,89 €	528,57 €	607,86 €
Median	600,00 €	600,00 €	450,00 €

Die 80 %-Betrachtung bewirkte eine Verringerung der Bußgeldspanne der Datensätze zu einem Erstverstoß: Die verhängten Bußgelder liegen hier im Bereich zwischen 100,00 € und 1.000,00 €. Der Median liegt bei 600,00 €. Dagegen war eine 80 %-Betrachtung hinsichtlich der Datensätze zu den verschiedenen Wiederholungstaten nicht sachdienlich; der Median liegt in diesem Fall in der Gesamtbetrachtung bei 450,00 €.

Die Vermutung, dass wiederholte Verstöße tendenziell mit höheren Bußgeldern geahndet werden könnten als Erstverstöße, ließ sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse somit zunächst nicht bestärken.

Die folgenden Ergebnisse zeigten sich bei einer zusätzlichen Einbeziehung der in der Matrix als „(Leere)“ bezeichneten Datensätze in einer gemeinsamen Betrachtung mit den als Erstverstoß gekennzeichneten Datensätzen:

	Erstverstoß und (Leere)	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	13	9
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	4.000,00 €	875,00 €
Durchschnitt	698,85 €	441,67 €
Median	300,00 €	300,00 €

Die Einbeziehung der als „(Leere)“ gekennzeichneten Datensätze führte hier zu einer Verringerung des Medians: Dieser fällt in der gemeinsamen Betrachtung mit 300,00 € halb so groß aus wie in der alleinigen Betrachtung der als Erstverstoß eingeordneten Datensätze. Im Vergleich zu dem oben genannten Median der Wiederholungsfälle von 450,00 € ließ sich die aufgezeigte Vermutung nunmehr bekräftigen. Die Erweiterung der Datenlage verkehrte die obigen Schlussfolgerungen mithin ins Gegenteil.

#### 5.4.1.4.1.7. Bedeutung der Schwere des Vorwurfs

Hinsichtlich der Variable der Schwere des Vorwurfs liegen zwei Datensätze zu der Stufe „1“ mit Bußgeldern i.H.v. 80,00 € und 100,00 € und sechs Datensätze zu der Stufe „2“ mit einer Bußgeldspanne von 30,00 € bis 4.000,00 € vor. Die zehn vorhandenen Datensätze zu der Stufe „3“ zeigen eine Bußgeldspanne von 250,00 € bis 2.000,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	1 (leicht)	2 (mittel)	3 (schwer)	
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	2	6	10	8
Minimum der Bußgeldspanne	80,00 €	30,00 €	250,00 €	300,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	100,00 €	4.000,00 €	2.000,00 €	1.000,00 €
Durchschnitt	90,00 €	896,67 €	762,50 €	671,88 €
Median	90,00 €	300,00 €	600,00 €	600,00 €

Betrachtete man unter datenmengenbedingter Ausnahme der Stufe „1“ die Mediane der Schweregrade „2“ und „3“, so zeigte sich eine Tendenz: Mit zunehmender Schwere des

Vorwurfs steigen die Mediane an. Dies könnte die Annahme bestärken, dass das Bußgeld tendenziell mit zunehmender Schwere des Vorwurfs ansteigen könnte. Hinsichtlich der Interpretation der Ergebnisse der Berechnungen ist allerdings auf die beschränkte Aussagekraft infolge der geringen Datengrundlage hinzuweisen.

#### 5.4.1.4.1.8. Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung

Bezogen auf die Variable der wirtschaftlichen Prägung liegen zwei Datensätze zu einem ländlichen Bereich mit Bußgeldern i.H.v. 80,00 € und 600,00 € vor. Die sieben Datensätze zu einer Kleinstadt zeigen eine Bußgeldspanne von 30,00 € bis 1.000,00 €. Die Bußgeldspanne der elf vorhandenen Datensätze zu einer Großstadt liegt bei 55,00 € bis 4.000,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Ländlich	Kleinstadt	Großstadt	
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	2	7	11	9
Minimum der Bußgeldspanne	80,00 €	30,00 €	55,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	600,00 €	1.000,00 €	4.000,00 €	2.000,00 €
Durchschnitt	340,00 €	425,71 €	880,00 €	625,00 €
Median	340,00 €	300,00 €	600,00 €	600,00 €

Die hier vorgenommene Datenanalyse zeigte die Tendenz, dass das Bußgeld in der Großstadt tendenziell etwas höher ausfallen könnte als im ländlichen oder kleinstädtischen Bereich: Der Median ist hier im Fall der Großstadt doppelt so groß wie in im Fall der Kleinstadt. Zu beachten ist, dass zum ländlichen Bereich nur zwei Datensätze die Berechnungsgrundlage bilden, so dass es diesbezüglich an einer Aussagekraft fehlt.

#### 5.4.1.4.1.9. Tiefergehende Analyse von Auffälligkeiten

Eine tiefergehende Analyse des unteren Bereichs der Gesamtbußgeldspanne der Unterverstoßart „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“, zu welchem ein Datensatz mit einem Bußgeld i.H.v. 30,00 € und ein solcher i.H.v. 55,00 € zählen, zeigte keine Auffälligkeiten, die nicht bereits in der tiefergehenden Analyse von Auffälligkeiten in der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ behandelt wurden.<sup>125</sup> Anzumerken ist lediglich, dass dem Bußgeld i.H.v. 55,00 € bereits ein Warngeld vorangegangen ist.

<sup>125</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5.4.1.1.9.

Betrachtet man den oberen Bereich der Gesamtbußgeldspanne, so zeigen sich ein Bußgeld i.H.v. 4.000,00 € und ein Bußgeld i.H.v. 2.000,00 €. Hinsichtlich des Datensatzes mit dem Bußgeld i.H.v. 4.000,00 € ist auf die obigen Ausführungen im Rahmen der Analyse der Auffälligkeiten hinsichtlich der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ zu verweisen.

Der Datensatz mit dem Bußgeld i.H.v. 2.000,00 € wurde im Rahmen der obigen Betrachtung angesichts der dortigen höher angesetzten Gesamtbußgeldspanne noch nicht näher betrachtet. Es zeigt sich, dass es sich hierbei um einen Fall handelt, in dem im gesamten Betrieb ein massives Vorkommen von Rattenkot sowie ein stark stechender Uringestank mit entsprechenden Verunreinigungen festgestellt wurden. Es handelt sich zudem um eine vermehrte einschlägige Wiederholungstat, die vorsätzlich begangen wurde. Damit liegen einige Anhaltspunkte vor, die zu einer möglichen Erhöhung des Bußgeldes geführt haben könnten.

Anzumerken ist, dass die beiden Datensätze der gleichen Behörde zuzuordnen sind, und dass beide Verstöße im Rahmen einer planmäßigen Routinekontrolle festgestellt wurden. Im Übrigen zeigten sich keine weiteren Auffälligkeiten.

#### 5.4.1.4.1.10. Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse

Die Grundfallanalyse der 20 vorhandenen Datensätze der Unterverstoßart „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“ führte hinsichtlich der Variable der Kontrollart zunächst dazu, dass die planmäßige Routinekontrolle den Grundfall abbildet. Eine entsprechende Filterung führte zu 14 verbleibenden Datensätzen. Sodann wurden hinsichtlich der Variable des Adressaten der Betriebsleiter, der Geschäftsführer und der Inhaber als Grundfall gefiltert: Es verblieben 13 Datensätze. Nach einer Filterung anhand der Variable des subjektiven Tatbestandes verblieben unter Beschränkung auf Datensätze zur Fahrlässigkeit und solche mit der Angabe „(Leere)“ elf Datensätze. Die Fokussierung auf eine regionale Verbreitung führte zu acht verbleibenden Datensätzen. Wurden sodann hinsichtlich des Vorverhaltens nur alle Erstverstöße und Datensätze mit der Angabe „(Leere)“ betrachtet, so verblieben fünf Datensätze, die im Rahmen der Grundfallanalyse heranzuziehen waren.

Zusammenfassend lässt sich der Grundfall in der konkreten Unterverstoßart wie folgt beschreiben:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle
- Adressat: Betriebsleiter, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit, (Leere)
- Verbreitung: regional
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Es zeigt sich, dass die Bußgeldspanne der fünf Datensätze zu dem dargestellten Grundfall bei 30,00 € bis 4.000,00 € liegt.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Grundfall Unterverstoßart „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“
	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	5
Minimum der Bußgeldspanne	30,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	4.000,00 €
Durchschnitt	1.157,00 €
Median	800,00 €

Die Bußgeldspanne des beschriebenen Grundfalls reicht von 30,00 € bis 4.000,00 €. Der Median liegt bei 800,00 € und ist damit deutlich höher als der Median der Unterverstoßart „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“, der bei 375,00 € liegt. Da hier allerdings den Berechnungen des Grundfalls nur fünf Datensätze zugrunde liegen, ist den Ergebnissen keine zu große Bedeutung zuzumessen. Vielmehr sollte hier nur der Grundfall als solcher als mögliche Ausgangssituation zur Abbildung eines Grundbußgeldes verstanden werden.

#### 5.4.1.4.1.11. Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße

In der Unterverstoßart „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“ wurden 66 Datensätze mit bepreisten tateinheitlichen Verstößen ausgewertet. Diese sind fünf unterschiedlichen Länderkennziffern und acht unterschiedlichen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Auswertung zeigte für diese Gruppe eine Gesamtbußgeldspanne von 12,50 € bis 890,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Bepreiste tateinheitliche Verstöße	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	66	54
Minimum der Bußgeldspanne	12,50 €	25,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	890,00 €	200,00 €
Durchschnitt	115,76 €	72,45 €
Median	55,00 €	52,50 €

In der 80 %-Betrachtung der Datensätze konkretisierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder auf 25,00 € bis 200,00 €. Der Median liegt bei 52,50 €.

Stellt man den Median der tateinheitlichen Verstöße dem Median von 375,00 € in der 80 %-Betrachtung der Datensätze zu den Einzelverstößen und bepreisten tateinheitlichen Verstößen gegenüber, zeigt sich eine deutliche Abweichung nach unten.

#### 5.4.1.4.2. Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kernaussagen der untersuchten Bußgeldkataloge zu der Bußgeldbemessung im Hinblick auf Verstöße gegen Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004.

Vorgaben zur Bußgeldbemessung bei Verstößen gegen Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004	
Bußgeldkatalog Nr. 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lagerung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. I Nr. 10 = 30,00 € - 55,00 €</li> </ul>

Es zeigte sich, dass von den für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkatalogen nur Bußgeldkatalog Nr. 6 eine explizite Angabe zu Verstößen gegen die betreffende

Unterverstoßart enthält. Dieser Katalog sieht für eine Lagerung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, eine Bußgeldspanne von 30,00 € bis 55,00 € vor.

#### 5.4.1.4.3. Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse

Hinsichtlich der Unterverstoßart „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“ ist insgesamt festzuhalten, dass die Bußgeldspanne der erhobenen Datensätze von 30,00 € bis 4.000,00 € reicht. In der 80 %-Betrachtung reduzierte sich die Spanne auf 80,00 € bis 1.000,00 €. Der Median liegt hier bei 375,00 €.

Im Hinblick auf die Frage, welchen Variablen ein möglicher Einfluss auf die Bußgeldhöhe zukommen könnte, führte die Auswertung der Datensätze zu den folgenden Erkenntnissen: Die Vermutung, dass es im Rahmen von planmäßigen Routinekontrollen tendenziell zu etwas geringeren Bußgeldern kommen könnte als im Rahmen von außerplanmäßigen Kontrollen, ließ sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse nicht bestärken. Vielmehr ist hier der Median im Fall der planmäßigen Routinekontrolle mit 525,00 € größer als der Median von 300,00 € im Fall der außerplanmäßigen Kontrollarten. Hinsichtlich der Variable der Betriebsgröße ließ sich keine Tendenz erkennen, so dass sich die Vermutung, mit zunehmender Betriebsgröße steige das Bußgeld an, anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse nicht bestärken ließ. Bezogen auf die Variable des Adressaten ließ sich hier wegen der unzureichenden Anzahl an Datensätzen in den anderen Ausprägungen als der des Geschäftsführers, Inhabers und Betriebsleiters keine Tendenz erkennen. Bezüglich des subjektiven Tatbestandes ließ sich dagegen die Annahme bestärken, dass vorsätzliche Taten tendenziell etwas härter bestraft werden könnten als fahrlässige Taten. Diese Tendenz ist jedoch angesichts der geringen Datengrundlage nur beschränkt aussagekräftig, es liegen nur zwei Datensätze zu einem Vorsatz vor. Hinsichtlich der Variable der Verbreitung ließ sich die Annahme, mit zunehmendem Verbreitungsgrad könne ein Anstieg des Bußgeldes einhergehen, nicht bekräftigen: So liegt der Median im Fall der regionalen Verbreitung bei 600,00 €, im Fall der landesweiten Verbreitung liegt das erfasste Bußgeld hingegen bei 600,00 €. Allerdings mangelt es diesbezüglich aufgrund der sehr geringen Datengrundlage im Bereich der landesweiten Verbreitung an einer Aussagekraft. Bezüglich des Vorverhaltens ließ sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse die Annahme, dass Wiederholungstaten tendenziell härter bestraft werden könnten als Erstverstöße, zunächst nicht bestärken. Dies änderte sich jedoch unter Einbeziehung der



als „(Leere)“ gekennzeichneten Datensätze, bei welchen regelmäßig von einem Erstverstoß auszugehen ist: So liegt der Median der Erstverstöße und der Datensätze, die als „(Leere)“ gekennzeichnet sind, bei 300,00 €, jener der Wiederholungstaten bei 450,00 €. Auch im Hinblick auf die Schwere des Vorwurfs ließ sich hier die Vermutung bestärken, dass mit zunehmender Schwere des Vorwurfs auch ein Anstieg des Bußgeldes zu verzeichnen sein könnte. Hinzuweisen ist aber auf die geringe Anzahl an Datensätzen. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Prägung zeigten sich tendenziell niedrigere Bußgelder im ländlichen Bereich und in der Kleinstadt, während die Datensätze zur Großstadt einen doppelt so hohen Median wie in der Kleinstadt zeigten. Angesichts der geringen Grundlage von nur zwei Datensätzen zu einer ländlichen Prägung fehlt es jedoch an einer hinreichenden Aussagekraft der Berechnungen.

Die Grundfallanalyse zeigte insgesamt, dass sich der Grundfall der Unterverstoßart „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“ wie folgt beschreiben lässt:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle
- Adressat: Betriebsleiter, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit, (Leere)
- Verbreitung: regional
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Es zeigte sich, dass die Bußgeldspanne der fünf Datensätze zu dem dargestellten Grundfall von 30,00 € bis 4.000,00 € reicht. Der Median liegt bei 800,00 € und ist damit größer als der Median der gesamten Unterverstoßart, welcher bei 375,00 € liegt. Zu beachten ist allerdings, dass den Berechnungen hier angesichts der geringen Datengrundlage von fünf Datensätzen, die den Grundfall abbilden, keine zu große Bedeutung zuzumessen ist. Vielmehr sollte nur auf die Beschreibung des Grundfalls selbst abgestellt werden.

Die Auswertung der für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge zeigte, dass sich von den zehn ausgewerteten Katalogen ein Bußgeldkatalog zu der betreffenden Unterverstoßart äußert. Dieser sieht für die Lagerung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. I Nr. 10, ein Bußgeld i.H.v. 30,00 € bis 55,00 € vor. Weitergehende Erkenntnisse ließen sich im Rahmen der Bußgeldkatalogauswertung nicht gewinnen.

#### 5.4.1.5. Gesonderte Betrachtung: Vorschriften für Ausrüstungen

Ebenfalls einer gesonderten Betrachtung unterzogen wurde die Unterverstoßart „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“. Analysiert und ausgewertet wurden in dieser Unterverstoßart 30 Datensätze. Diese sind neun verschiedenen Länderkennziffern und 17 verschiedenen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Gesamtbußgeldspanne liegt bei 50,00 € bis 25.000,00 €. Die verhängten Bußgelder teilen sich dabei wie folgt auf:

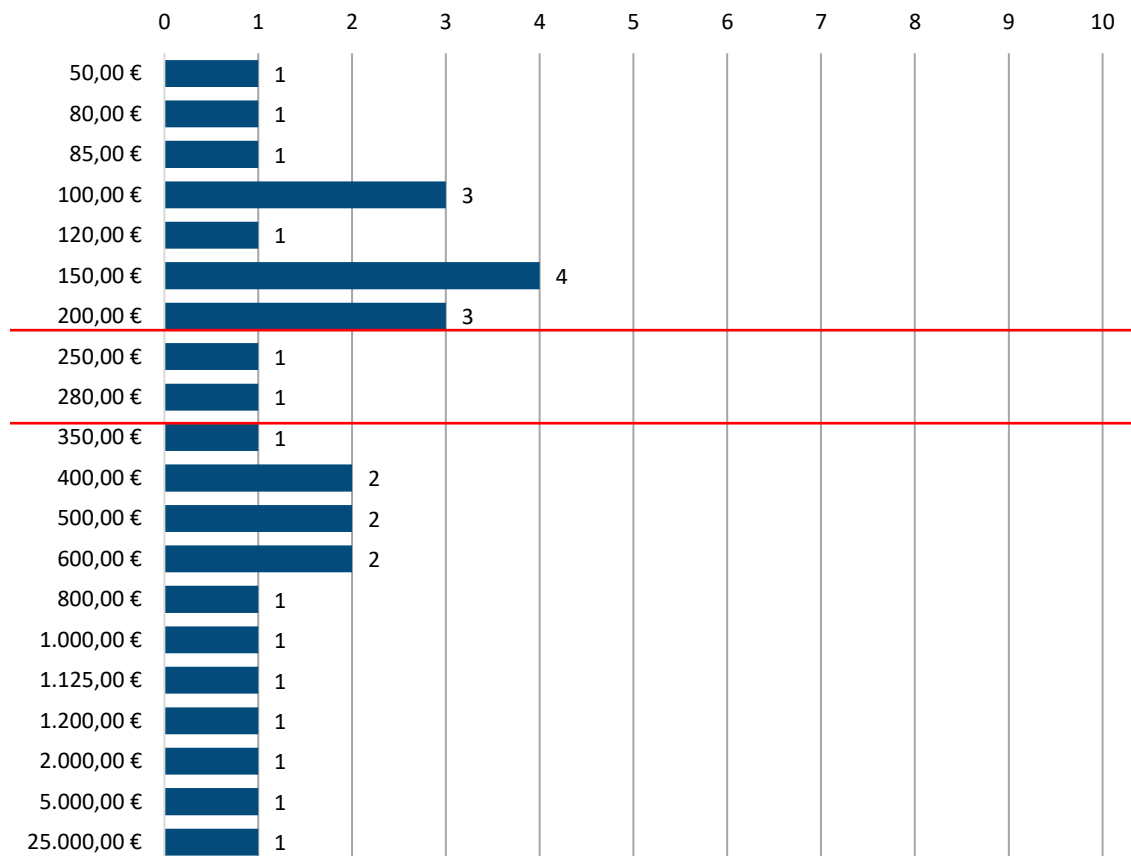


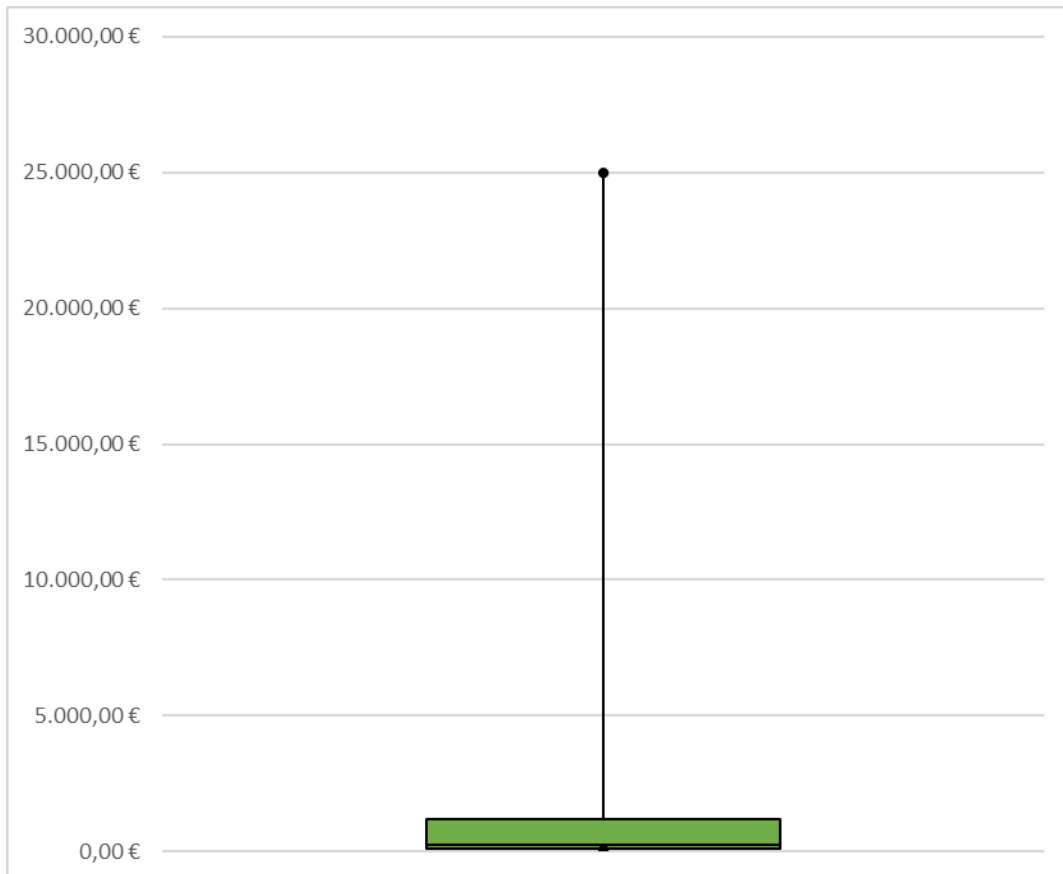
Abbildung 68 – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Unterverstoßart „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Unterverstoßart „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	30	24
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	25.000,00 €	1.200,00 €
Durchschnitt	1.394,67 €	401,04 €
Median	265,00 €	265,00 €

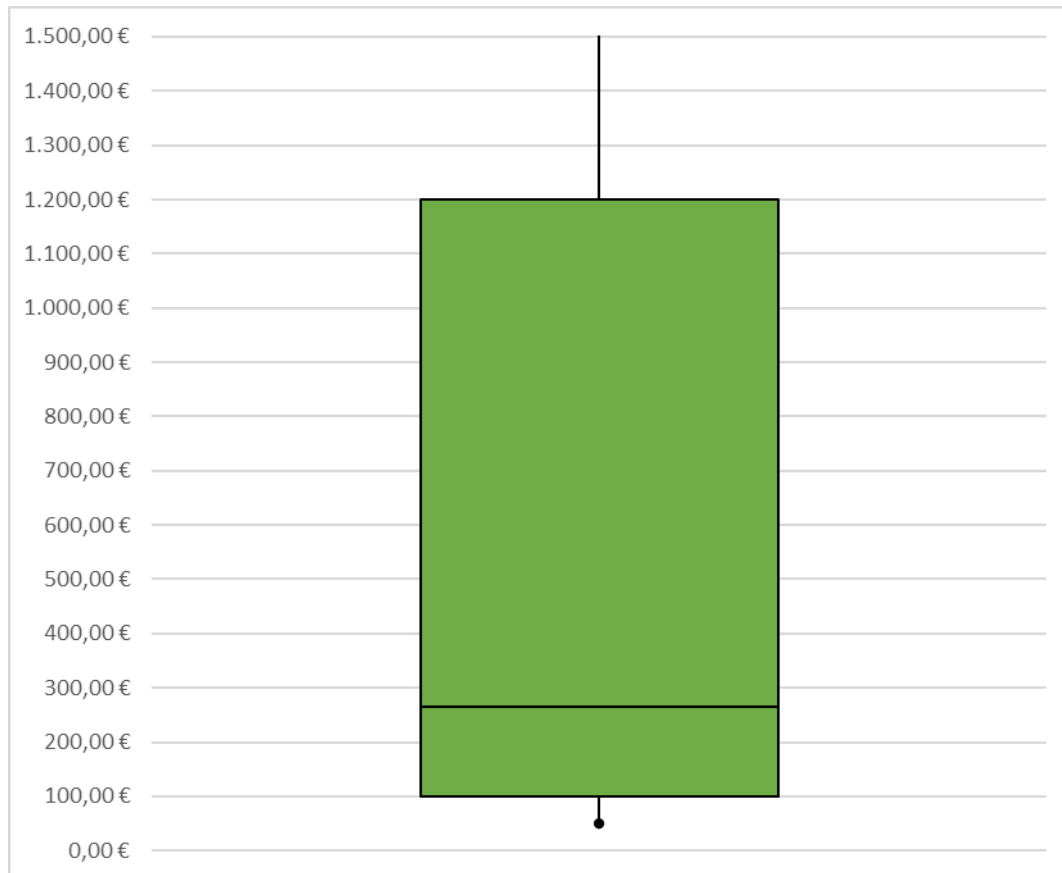
Die 80 %-Betrachtung konnte zu einer deutlichen Eingrenzung der Bußgeldspanne beitragen:  
So reicht die 80 %-Bußgeldspanne von 100,00 € bis 1.200,00 €. Der Median liegt bei 265,00 €.

Die nachfolgende Grafik zeigt die 80 %-Bußgeldspanne im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne:



**Abbildung 69** – 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne

Deutlicher wird die 80 %-Bußgeldspanne in der fokussierten Betrachtung:



**Abbildung 70** – Fokussierte Betrachtung der 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“

#### 5.4.1.5.1. Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide

Die Auswertung der Unterverstoßart „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“ erfolgte anhand der Variablen „Kontrollart“, „Probeart“, „Betriebsgröße“, „Betriebsart“, „Adressat“, „subjektiver Tatbestand“, „Verbreitung“, „Vorverhalten“, „Schwere des Vorwurfs“ und „wirtschaftliche Prägung“.

##### 5.4.1.5.1.1. Bedeutung der Kontrollart oder Probeart

Da Verstöße im Bereich der betreffenden Unterverstoßart sowohl im Rahmen von Kontrollen als auch im Rahmen von Probenahmen geahndet werden können, wurden die Kontrollart und die Probeart betrachtet.

Im Hinblick auf die Variable der Kontrollart liegen 20 Datensätze zu einer planmäßigen Routinekontrolle vor, die eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 2.000,00 € zeigen. Die drei vorhandenen Datensätze zu einer Nachkontrolle zeigen eine Bußgeldspanne von 600,00 € bis 25.000,00 €, wobei die einzelnen Bußgelder bei 600,00 €, 5.000,00 € und 25.000,00 € liegen. Der eine vorhandene Datensatz zu einer Beschwerdekontrolle zeigt ein Bußgeld i.H.v. 100,00 €. Die gemeinsame Betrachtung der außerplanmäßigen Kontrollarten zeigt bei zusammen elf Datensätzen eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 25.000,00 €.

Überdies ist ein Datensatz zu einer Abnahmekontrolle mit einem Bußgeld i.H.v. 100,00 € vorhanden.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planmäßige Routinekontrolle		Nachkontrolle und Beschwerdekontrolle	Abnahmekontrolle
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	20	16	4	1
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	85,00 €	100,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	2.000,00 €	1.125,00 €	25.000,00 €	100,00 €
Durchschnitt	456,00 €	361,88 €	7.675,00 €	-
Median	265,00 €	265,00 €	2.800,00 €	-

Eine 80 %-Betrachtung erwies sich nur hinsichtlich der planmäßigen Routinekontrolle als sachdienlich. Hier konnte eine Eingrenzung der Spanne auf den Bereich von 85,00 € bis 1.125,00 € erzielt werden. Der Median liegt im Bereich der planmäßigen Routinekontrolle bei 265,00 €, im Bereich der Nach- und Beschwerdekontrolle bei 2.800,00 € und im Bereich der Abnahmekontrolle liegt das erfasste Bußgeld bei 100,00 €. Es zeigte sich demnach die Tendenz, dass das Bußgeld im Fall einer Nach- oder Beschwerdekontrolle tendenziell höher ausfallen könnte als im Fall einer planmäßigen Routinekontrolle. Hinzuweisen ist jedoch auf den beschränkten Aussagegehalt der Berechnungen angesichts der geringen Datengrundlage von vier Datensätzen im Bereich der Nach- und Beschwerdekontrolle.

Hinsichtlich der Variable der Probeart sind sechs Datensätze zu einer Planprobe mit einer Bußgeldspanne von 120,00 € bis 1.000,00 € und zwei Datensätze zu einer Verdachtsprobe mit Bußgeldern i.H.v. 100,00 € und 500,00 € vorhanden.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planprobe	Verdachtsprobe
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	6	2
Minimum der Bußgeldspanne	120,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.000,00 €	500,00 €
Durchschnitt	295,00 €	300,00 €
Median	150,00 €	300,00 €

Der Median liegt im Fall der Planprobe bei 150,00 €; für den Fall der Verdachtsprobe liegen zu wenige Datensätze vor, um anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse die Tendenz zu bestärken, dass das Bußgeld im Rahmen einer Verdachtsprobe tendenziell etwas höher ausfallen könnte als im Fall einer Planprobe.

#### 5.4.1.5.1.2. Bedeutung der Betriebsgröße

Eine Filterung anhand der Variable der Betriebsgröße ergab vier Datensätze zu Kleinbetrieben mit einer Bußgeldspanne von 100,00 € bis 800,00 €. Die neun vorhandenen Datensätze zu Kleinbetrieben zeigen eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 600,00 €. Aus den neun vorhandenen Datensätzen zu mittleren Betrieben geht eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 5.000,00 € hervor. Die beiden vorhandenen Datensätze zu Großbetrieben zeigen Bußgelder i.H.v. 150,00 € und 1.000,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Kleinst	Klein		Mittel		Groß
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	4	9	8	9	7	2
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €	50,00 €	85,00 €	100,00 €	150,00 €	150,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	800,00 €	600,00 €	600,00 €	5.000,00 €	1.200,00 €	1.000,00 €
Durchschnitt	305,00 €	273,89 €	301,88 €	986,11 €	539,29 €	575,00 €
Median	160,00 €	200,00 €	240,00 €	400,00 €	400,00 €	575,00 €

Eine 80 %-Betrachtung erwies sich nur hinsichtlich der Kleinbetriebe und der mittleren Betriebe als sachdienlich. Im Bereich der Kleinbetriebe zeigte sich eine geringfügige Verkleinerung der Bußgeldspanne auf den Bereich von 85,00 € bis 600,00 €. Bei den mittleren Betrieben zeigte sich eine stärkere Eingrenzung: Die 80 %-Bußgeldspanne reicht in diesem Fall nur von

150,00 € bis 1.200,00 € und ist damit gegenüber der Bußgeldspanne von 100,00 € bis 5.000,00 € deutlich eingegrenzter.

Im Hinblick auf die Mediane zeigte sich ein Anstieg mit zunehmender Betriebsgröße: So liegt der Median bei den Kleinstbetrieben bei 160,00 €, bei den Kleinbetrieben bei 240,00 € und bei den mittleren Betrieben bei 400,00 €. Im Hinblick auf die Großbetriebe liegen für weitere Annahmen zu wenige Datensätze vor. Insgesamt bestärkte die hier vorgenommene Datenanalyse aber die Vermutung, dass mit einer zunehmenden Betriebsgröße ein Anstieg des Bußgeldes einhergehen könnte.

#### 5.4.1.5.1.3. Bedeutung des Adressaten

Bezüglich der Variable des Adressaten liegen zwei Datensätze zu einem einfachen Mitarbeiter mit Bußgeldern i.H.v. 250,00 € und 400,00 € vor. Es sind drei Datensätze zu einem Betriebsleiter mit einer Bußgeldspanne von 100,00 € bis 2.000,00 € vorhanden, wobei die einzelnen Bußgelder bei 100,00 €, 500,00 € und 2.000,00 € liegen. Die neun vorhandenen Datensätze zu einem Geschäftsführer zeigen eine Bußgeldspanne von 150,00 € bis 25.000,00 €. Aus den 16 vorhandenen Datensätzen zu einem Inhaber geht eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 5.000 € hervor.

Die Bußgeldspanne der zusammen betrachteten 28 Datensätze zu einem Betriebsleiter, Geschäftsführer oder Inhaber liegt bei 50,00 € bis 25.000,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Einfacher Mitarbeiter	Geschäftsführer, Inhaber und Betriebsleiter	
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	2	28	22
Minimum der Bußgeldspanne	250,00 €	50,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	400,00 €	25.000,00 €	1.200,00 €
Durchschnitt	325,00 €	1.471,07 €	407,95 €
Median	325,00 €	240,00 €	240,00 €

Die 80 %-Betrachtung führte hinsichtlich der Datensätze zu einem Geschäftsführer, Inhaber und Betriebsleiter zu einer deutlichen Eingrenzung der Spanne: Reichte die Bußgeldspanne hier noch von 50,00 € bis 25.000,00 €, so verringerte sich die 80 %-Bußgeldspanne auf den

Bereich von 100,00 € bis 1.200,00 €. Hinsichtlich des einfachen Mitarbeiters erwies sich eine 80 %-Betrachtung nicht als sachdienlich.

Für weitere Auswertungen fehlte es an einer hinreichenden Datengrundlage im Bereich des einfachen Mitarbeiters.

#### 5.4.1.5.1.4. Bedeutung des subjektiven Tatbestandes

Hinsichtlich der Variable des subjektiven Tatbestandes sind 26 Datensätze zu einer Fahrlässigkeit vorhanden, die eine Bußgeldspanne von 80,00 € bis 25.000,00 € zeigen. Die Bußgeldspanne der vier vorhandenen Datensätze zu einem Vorsatz liegt bei 50,00 € bis 280,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Fahrlässigkeit		Vorsatz
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	26	21	4
Minimum der Bußgeldspanne	80,00 €	100,00 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	25.000,00 €	1.200,00 €	280,00 €
Durchschnitt	1.583,08 €	428,33 €	170,00 €
Median	375,00 €	350,00 €	175,00 €

Die 80 %-Betrachtung, welche sich nur im Fall der Fahrlässigkeit als sachdienlich erwies, führte hier zu einer deutlichen Konkretisierung der Bußgeldspanne auf den Bereich von 100,00 € bis 1.200,00 €. Der Median liegt im Fall der Fahrlässigkeit bei 350,00 €, im Fall des Vorsatzes bei 175,00 €. Damit ließ sich die These, dass das Bußgeld bei einer vorsätzlichen Tatbegehung tendenziell etwas höher ausfallen könnte als bei einer fahrlässigen Tatbegehung, nicht bestärken. Vielmehr zeigte sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse ein genau umgekehrtes Bild, wobei jedoch auf die geringe Datengrundlage im Bereich des Vorsatzes hinzuweisen ist.

#### 5.4.1.5.1.5. Bedeutung der Verbreitung

Bezüglich der Variable der Verbreitung zeigen die 23 vorhandenen Datensätze zu einer regionalen Verbreitung eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 25.000,00 €. Es liegen ein Datensatz zu einer landesweiten Verbreitung mit einem Bußgeld i.H.v. 250,00 € und drei Datensätze zu einer bundesweiten Verbreitung mit einer Bußgeldspanne von 500,00 € bis 5.000,00 € vor. Die



gemeinsame Bußgeldspanne der vier vorhandenen Datensätze zu einer landes- oder bundesweiten Verbreitung liegt demnach bei 250,00 € bis 5.000,00 €. Es ist zudem ein Datensatz zu einer internationalen Verbreitung mit einem Bußgeld i.H.v. 150,00 € vorhanden.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Regional		Landesweit und bundesweit	International
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	23	18	4	1
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	100,00 €	250,00 €	150,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	25.000,00 €	1.000,00 €	5.000,00 €	150,00 €
Durchschnitt	1.501,52 €	344,44 €	1.718,75 €	-
Median	280,00 €	240,00 €	812,50 €	-

Eine 80 %-Betrachtung erwies sich an dieser Stelle nur hinsichtlich der Datensätze zu einer regionalen Verbreitung als sachdienlich und führte zu einer deutlichen Eingrenzung der Bußgeldspanne von 50,00 € bis 25.000,00 € auf 100,00 € bis 1.000,00 €. Anhand des Medians der regionalen Verbreitung, der bei 240,00 € liegt, und des Medians der landes- und bundesweiten Verbreitung, der bei 812,50 € liegt, zeigte sich die Tendenz eines mit zunehmender Verbreitung ansteigenden Bußgeldes. Es fehlt jedoch an einer hinreichenden Datengrundlage, so dass der hier vorgenommenen Auswertung keine große Aussagekraft hinsichtlich einer möglichen Auswirkung der Variable der Verbreitung auf die Bußgeldhöhe zukommt.

#### 5.4.1.5.1.6. Bedeutung des Vorverhaltens

Hinsichtlich der Variable des Vorverhaltens zeigen die sieben vorhandenen Datensätze zu einem Erstverstoß eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 5.000,00 €. Die drei vorhandenen Datensätze zu einer ersten einschlägigen Wiederholungstat weisen eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 600,00 € aus. Die beiden vorhandenen Datensätze zu einer vermehrten einschlägigen Wiederholungstat zeigen Bußgelder i.H.v. 280,00 € und 25.000,00 €. Der eine vorhandene Datensatz zu einer zweiten einschlägigen Wiederholungstat zeigt ein Bußgeld i.H.v. 1.200 € und die beiden Datensätze zu einer „Wiederholungstat insgesamt“ zeigen Bußgelder i.H.v. 250,00 € und 2.000,00 €. Der eine vorhandene Datensatz zu einer vorangegangenen nicht formellen Maßnahme zeigt ein Bußgeld i.H.v. 1.125,00 €.

Die Bußgeldspanne der gemeinsam betrachteten Ausprägungen des Vorverhaltens mit Ausnahme des Erstverstoßes liegt bei neun Datensätzen bei 100,00 € bis 25.000,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Erstverstoß		Wiederholungstaten und vorangegangene Maßnahmen	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	7	6	9	7
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €	100,00 €	100,00 €	250,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	5.000,00 €	1.000,00 €	25.000,00 €	2.000,00 €
Durchschnitt	1.007,14 €	341,67 €	3.461,67 €	865,00 €
Median	200,00 €	175,00 €	600,00 €	600,00 €

In der 80 %-Betrachtung konkretisierte sich die Bußgeldspanne des Erstverstoßes auf 100,00 € bis 1.000,00 €, jene der Wiederholungstaten und vorangegangenen Maßnahmen auf 250,00 € bis 2.000,00 €. Zwischen dem Median der Datensätze zu einem Erstverstoß, der bei 175,00 € liegt, und dem Median der Datensätze zu Wiederholungstaten und vorangegangenen Maßnahmen, der bei 600,00 € liegt zeigte sich ein deutlicher Anstieg. Dies könnte für die Tendenz sprechen, dass das Bußgeld bei Wiederholungstaten tendenziell etwas höher ausfallen könnte als bei Erstverstößen, wobei im Hinblick auf die Datenmenge allerdings die geringe Aussagekraft zu berücksichtigen ist.

Eine zusätzliche Einbeziehung der in der Matrix als „(Leere)“ bezeichneten Datensätze führte in einer zusammengefassten Betrachtung mit den als Erstverstoß gekennzeichneten Datensätzen zu folgenden Ergebnissen:

	Erstverstoß und (Leere)	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	21	17
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	85,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	5.000,00 €	800,00 €
Durchschnitt	508,81 €	267,94 €
Median	200,00 €	200,00 €

Die 80 %-Bußgeldspanne der Datensätze, die als Erstverstoß eingeordnet wurden und bei denen angesichts fehlender Angaben von einem Erstverstoß auszugehen ist, reicht von 85,00 € bis 800,00 €. Der Median stieg auf 200,00 €. Dies änderte nichts an der aufgezeigten Tendenz.

#### 5.4.1.5.1.7. Bedeutung der Schwere des Vorwurfs

Bezogen auf die Variable der Schwere des Vorwurfs zeigen die sechs vorhandenen Datensätze zu der Stufe „1“ eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 150,00 €. Für die Stufe „2“ zeigen die neun vorhandenen Datensätze eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 600,00 €. Die Bußgeldspanne der 13 vorhandenen Datensätze zu der Stufe „3“ liegt bei 100,00 € bis 25.000,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	1 (leicht)	2 (mittel)		3 (schwer)	
	100 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung
Anzahl Datensätze	6	9	8	13	9
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	250,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	150,00 €	600,00 €	500,00 €	25.000,00 €	2.000,00 €
Durchschnitt	122,50 €	294,44 €	256,25 €	2.936,54 €	875,00 €
Median	150,00 €	280,00 €	240,00 €	800,00 €	800,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	-27,50 €	14,44 €	16,25 €	2.136,54 €	75,00 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspannenermittlung			1,81 €		2.061,54 €

Eine 80 %-Betrachtung erwies sich nur hinsichtlich der Stufe „3“ als sachdienlich und führte in diesem Fall zu einer Konkretisierung der Bußgeldspanne auf den Bereich von 250,00 € bis 2.000,00 €. Betrachtet man die Mediane, zeigt sich die Tendenz eines mit zunehmender Schwere des Verstoßes ansteigenden Bußgeldes: So steigt der Median von 150,00 € in der Stufe „1“ auf 280,00 € in der Stufe „2“ und 800,00 € in der Stufe „3“. Dies bestärkte die Vermutung, dass sich eine zunehmende Schwere des Verstoßes erschwerend auswirken könnte, allerdings ist hierbei wiederholt auf die geringe Aussagekraft zu verweisen.

#### 5.4.1.5.1.8. Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung

Im Hinblick auf die Variable der wirtschaftlichen Prägung liegt die Bußgeldspanne der 17 Datensätze zu einem ländlichen Bereich bei 100,00 € bis 25.000,00 €. Die drei Datensätze zu einer Kleinstadt zeigen eine Bußgeldspanne von 85,00 € bis 350,00 € und die neun vorhandenen Datensätze zu einer Großstadt weisen eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 5.000,00 € aus.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Ländlich		Kleinstadt	Großstadt	
	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung
Anzahl Datensätze	17	13	3	9	7
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €	120,00 €	85,00 €	50,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	25.000,00 €	1.200,00 €	350,00 €	5.000,00 €	800,00 €
Durchschnitt	1.975,00 €	490,38 €	211,67 €	838,89 €	357,14 €
Median	400,00 €	400,00 €	200,00 €	250,00 €	250,00 €

Hinsichtlich des ländlichen Bereichs konkretisierte sich die Bußgeldspanne in der 80 %-Betrachtung auf 120,00 € bis 1.200,00 €. Die 80 %-Bußgeldspanne der Datensätze zu einer Großstadt reicht von 100,00 € bis 800,00 €. Hinsichtlich der Datensätze zu einer Kleinstadt erwies sich eine 80 %-Betrachtung nicht als sachdienlich.

Während der Median der Kleinstadt mit 200,00 € dem Median der Großstadt von 250,00 € vergleichsweise ähnlich ist, weicht der Median des ländlichen Bereichs mit 400,00 € deutlich nach oben hin ab. Damit ließ sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse die These, dass das Bußgeld im ländlichen Bereich tendenziell etwas geringer ausfallen könnte als im städtischen Bereich, nicht bestärken; es zeigte sich vielmehr ein gegenteiliges Bild. Die geringe Datenmenge, insbesondere hinsichtlich der Kleinstadt, ist allerdings bei dieser Schlussfolgerung zu beachten.

#### 5.4.1.5.1.9. Tiefergehende Analyse von Auffälligkeiten

Eine tiefergehende Betrachtung des unteren Bereichs der Gesamtbußgeldspanne der Unterverstoßart „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“ zeigte, dass insbesondere drei niedrige Extremwerte vorhanden sind, welche einmal bei 50,00 € und zweimal bei 80,00 € liegen. Hinsichtlich des Datensatzes mit dem Bußgeld i.H.v. 50,00 € ist auf die obigen Ausführungen im Rahmen der Analyse der Auffälligkeiten der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ zu verweisen.<sup>126</sup> Bezüglich der zuvor noch nicht näher betrachteten Datensätze mit den Bußgeldern i.H.v. 80,00 € zeigten sich keine besonderen Auffälligkeiten. Es handelt sich in beiden Fällen um tatmehrheitliche Verstöße, bei welchen das Gesamtbußgeld jeweils deutlich höher ausfällt.

<sup>126</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5.4.1.1.9.

Im Hinblick auf den oberen Bereich der Gesamtbußgeldspanne der betreffenden Unterverstoßart zeigten sich drei Extremwerte. Diese liegen bei 25.000,00 €, 5.000,00 € und 2.000,00 €. Im Hinblick auf die Datensätze mit den Bußgeldern i.H.v. 25.000,00 € und 5.000,00 € ist auf die obigen Ausführungen im Rahmen der Analyse der Auffälligkeiten der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ zu verweisen. Dagegen wurde der Datensatz mit dem Bußgeld i.H.v. 2.000,00 € zuvor noch keiner näheren Betrachtung unterzogen. Es zeigte sich insoweit, dass der Verstoß in hygienischen Mängeln in Form von mehreren Verunreinigungen von Arbeitsmitteln mit sechs betroffenen Gegenständen liegt. Festgestellt wurde der fahrlässig begangene Verstoß im Rahmen einer planmäßigen Routinekontrolle. Betroffen ist in diesem Fall ein Lebensmittelgeschäft mit eigenständiger Verkaufsabteilung. Es zeigte sich eine regionale Verbreitung. Bußgelderhöhend könnte sich hier ausgewirkt haben, dass es sich um einen Wiederholungsfall handelt und der Betriebsleiter kein kooperatives Verhalten zeigte. Weitere Auffälligkeiten waren nicht ersichtlich.

#### 5.4.1.5.1.10. Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse

Die Grundfallanalyse der 30 vorhandenen Datensätze der Unterverstoßart „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“ führte mit Blick auf die Variable der Kontroll- oder Probeart zunächst dazu, dass die planmäßige Routinekontrolle und die Planprobe als Grundfall zu qualifizieren sind. Hierfür wurden hinsichtlich der Variable der Kontrollart die Datensätze zur planmäßigen Routinekontrolle und „(Leere)“ eingeblendet, hinsichtlich der Variable der Probeart die Datensätze zur Planprobe und „(Leere)“. Dies führte zu 23 verbleibenden Datensätzen. Sodann wurden im Hinblick auf die Variable des Adressaten der Betriebsleiter, der Geschäftsführer und der Inhaber als Grundfall gefiltert; es verblieben 21 Datensätze. Nach einer Filterung anhand der Variable des subjektiven Tatbestandes verblieben unter Eingrenzung auf Datensätze zur Fahrlässigkeit 19 Datensätze. Die Fokussierung auf eine regionale Verbreitung führte zu 15 verbleibenden Datensätzen. Sodann wurden hinsichtlich des Vorverhaltens nur alle Erstverstöße und Datensätze mit der Angabe „(Leere)“ betrachtet, so dass zwölf Datensätze verblieben, die im Rahmen der Grundfallanalyse herangezogen wurden.

Zusammenfassend lässt sich der Grundfall in der konkreten Unterverstoßart wie folgt beschreiben:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: Betriebsleiter, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Verbreitung: regional
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

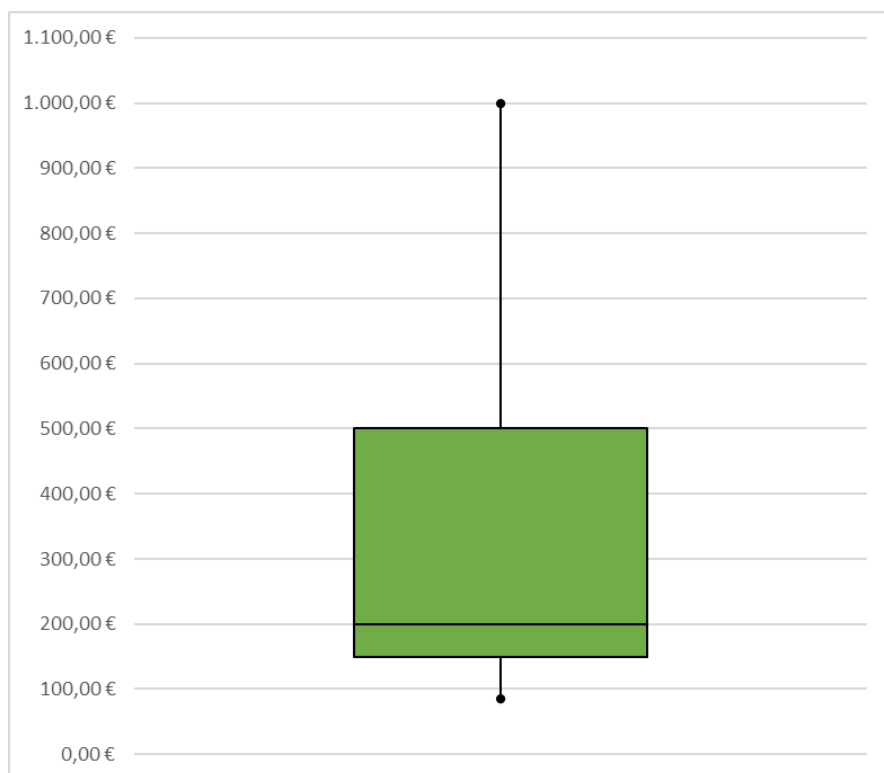
Es zeigte sich, dass die Bußgeldspanne der Datensätze zu dem dargestellten Grundfall bei 85,00 € bis 1.000,00 € liegt.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Grundfall Unterverstoßart „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	12	8
Minimum der Bußgeldspanne	85,00 €	150,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.000,00 €	500,00 €
Durchschnitt	342,08 €	262,50 €
Median	200,00 €	200,00 €

Die 80 %-Betrachtung führte zu einer Konkretisierung der Bußgeldspanne: Die verhängten Bußgelder bewegen sich hier in einem Bereich von 150,00 € bis 500,00 €. In der 80 %-Betrachtung der gesamten Unterverstoßart reichte die Spanne noch von 100,00 € bis 1.200,00 €. Der Median des Grundfalls liegt bei 200,00 € und ist damit kleiner als jener der gesamten Unterverstoßart; dieser lag noch bei 265,00 €.

Das Verhältnis der 80 %-Bußgeldspanne des Grundfalls zu dessen Gesamtbußgeldspanne wird anhand der nachfolgenden Grafik veranschaulicht:



**Abbildung 71** – 80 %-Bußgeldspanne des Grundfalls der Unterverstoßart „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne des Grundfalls

#### 5.4.1.5.1.11. Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße

In der Unterverstoßart „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“ wurden 136 Datensätze mit bepreisten tateinheitlichen Verstößen ausgewertet. Diese sind sieben unterschiedlichen Länderkennziffern und 15 unterschiedlichen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Auswertung zeigte für diese Unterverstoßart eine Gesamtbußgeldspanne von 10,00 € bis 5.000,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Bepreiste tateinheitliche Verstöße	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	136	109
Minimum der Bußgeldspanne	10,00 €	25,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	5.000,00 €	150,00 €
Durchschnitt	125,18 €	65,53 €
Median	50,00 €	50,00 €

In der 80 %-Betrachtung der Datensätze konkretisierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder auf 25,00 € bis 150,00 €. Der Median liegt bei 50,00 €.

Stellt man den Median der tateinheitlichen Verstöße dem Median von 265,00 € in der 80 %-Betrachtung der Datensätze zu den Einzelverstößen und bepreisten tatmehrheitlichen Verstößen gegenüber, zeigt sich eine deutliche Abweichung nach unten.

#### 5.4.1.5.2. Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kernaussagen der untersuchten Bußgeldkataloge zu der Bußgeldbemessung im Hinblick auf Verstöße gegen Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004.

Vorgaben zur Bußgeldbemessung bei Verstößen gegen Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004	
<b>Bußgeldkatalog Nr. 6</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unzureichende Reinigung von Gegenständen, Armaturen und Ausrüstungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. V Nr. 1a = 50,00 € - 300,00 €</li> </ul> <p><u>Berechnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Gegenstand = 50,00 €</li> <li>• Jeder weitere unsaubere Gegenstand = 35,00 € zusätzlich</li> </ul>

Es zeigte sich, dass von den für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkatalogen nur Bußgeldkatalog Nr. 6 eine explizite Angabe zu Verstößen gegen die betreffende Unterverstoßart enthält. Dieser Katalog sieht für eine unzureichende Reinigung von Gegenständen, Armaturen und Ausrüstungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, für einen betroffenen Gegenstand ein Bußgeld i.H.v. 50,00 € und für jeden weiteren unsauberen Gegenstand ein Bußgeld von zusätzlich 35,00 € vor. Die Bußgeldspanne reicht dabei von 50,00 € bis 300,00 €.

#### 5.4.1.5.3. Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse

Hinsichtlich der Unterverstoßart „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“ ist insgesamt festzuhalten, dass die Gesamtbußgeldspanne der erhobenen Datensätze von 50,00 € bis 25.000,00 € reicht. In der 80 %-Betrachtung reduzierte sich die Spanne auf 100,00 € bis 1.200,00 €. Der Median liegt bei 265,00 €.

Bezüglich der Frage, welche Variablen eine mögliche Auswirkung auf die Höhe des Bußgeldes haben könnten, führte die Auswertung der Datensätze zu den folgenden Ergebnissen: Im



Hinblick auf die Variable der Kontrollart bestärkte die Auswertung die Vermutung, dass die Bußgelder im Rahmen von planmäßigen Routinekontrollen tendenziell etwas geringer ausfallen könnten als im Rahmen von außerplanmäßigen Kontrollen. Allerdings ist bei der Interpretation dieses Ergebnisses die geringe Datengrundlage im Bereich der außerplanmäßigen Kontrollarten zu berücksichtigen, so dass sich eine beschränkte Verwertbarkeit zeigt. Diese Wertung lässt sich auf die Variable der Probeart übertragen: Auch hier ließ sich diese Tendenz anhand der Berechnungen bestärken, es fehlt jedoch an einer hinreichenden Datengrundlage, die die Ergebnisse der Berechnungen trägt. Im Hinblick auf die Variable der Betriebsgröße ließ sich die Vermutung erhärten, dass das Bußgeld mit zunehmender Betriebsgröße steigt. Hingegen ließ sich die Vermutung, das Bußgeld steige mit zunehmender Verantwortung im Betrieb, nicht erhärten: Die Datenmenge im Bereich des einfachen Mitarbeiters erwies sich hier für nähere Annahmen als zu gering. Im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand fiel der Median im Bereich der Fahrlässigkeit entgegen der Vermutung mit 350,00 € größer aus als jener im Bereich des Vorsatzes, der bei 175,00 € liegt. Auch hier erweist sich jedoch die Datengrundlage hinsichtlich vorsätzlicher Taten als gering. Die Berechnungen zu der Variable der Verbreitung zeigten keine aussagekräftigen Tendenzen. Bezogen auf die Variable des Vorverhaltens ließ sich anhand der vorgenommenen Datenanalyse die These erhärten, dass Erstverstöße tendenziell mit einem geringeren Bußgeld geahndet werden als Wiederholungstaten. Selbiges gilt hinsichtlich der Schwere des Vorwurfs für die Vermutung, dass mit zunehmender Schwere des Vorwurfs ein Anstieg der Bußgeldhöhe einhergehen könnte. Bezüglich der Variable der wirtschaftlichen Prägung zeigte sich die Tendenz, dass die Bußgelder im ländlichen Bereich tendenziell höher ausfallen könnten als in der Klein- bzw. Großstadt. Die geringe Datenmenge, insbesondere hinsichtlich der Kleinstadt, ist aber bei dieser Schlussfolgerung zu beachten.

Die Grundfallanalyse zeigte, dass sich der Grundfall in der konkreten Unterverstoßart wie folgt beschreiben lässt:

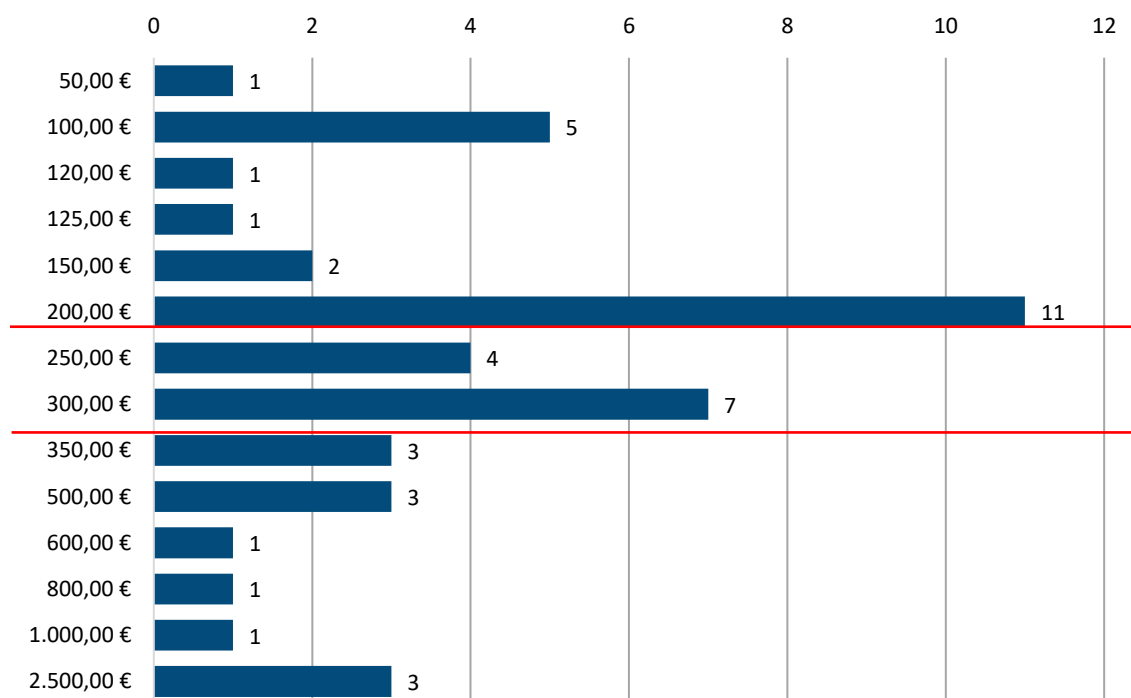
- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: Betriebsleiter, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Verbreitung: regional
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Die Bußgeldspanne der Datensätze zu dem dargestellten Grundfall reicht von 85,00 € bis 1.000,00 € und konkretisierte sich in der 80 %-Betrachtung auf den Bereich von 150,00 € bis 500,00 €. Der Median liegt bei 200,00 € und ist damit kleiner als der Median der gesamten Unterverstoßart, welcher bei 265,00 € liegt.

Die Analyse der Bußgeldkataloge zeigte, dass nur ein Bußgeldkatalog eine explizite Angabe zu Verstößen gegen die betreffende Unterverstoßart enthält. Dieser sieht für eine unzureichende Reinigung von Gegenständen, Armaturen und Ausrüstungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, für einen betroffenen Gegenstand ein Bußgeld i.H.v. 50,00 € und für jeden weiteren unsauberen Gegenstand ein Bußgeld von zusätzlich 35,00 € vor. Die Bußgeldspanne reicht dabei von 50,00 € bis 300,00 €. Die Bußgeldspannen der tatsächlich erhobenen Datensätze fallen damit größer aus als die Vorgabe des Bußgeldkataloges.

#### 5.4.1.6. Gesonderte Betrachtung: Vorschriften für Lebensmittel

In der Unterverstoßart „Vorschriften für Lebensmittel, Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004“ wurden 44 Datensätze analysiert und ausgewertet. Diese sind zwölf verschiedenen Länderkennziffern und 27 verschiedenen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Gesamtbußgeldspanne liegt bei 50,00 € bis 2.500,00 €. Die verhängten Bußgelder teilen sich wie folgt auf:



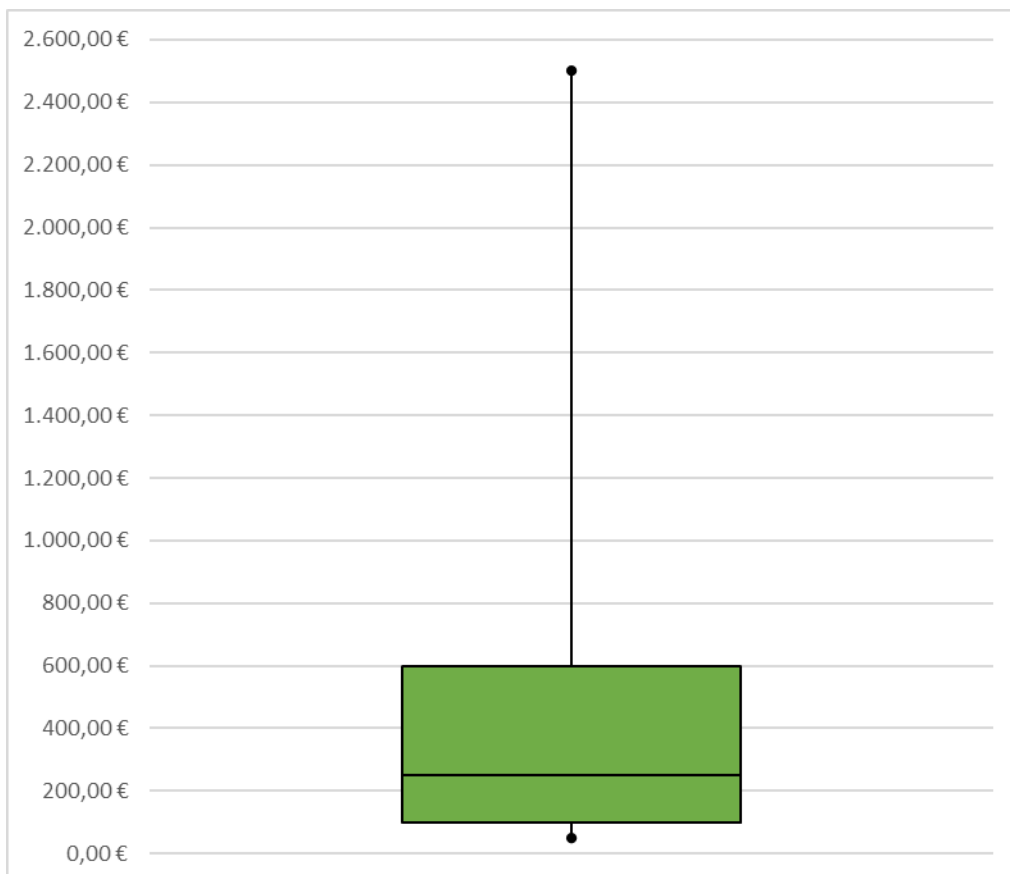
**Abbildung 72** – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Unterverstoßart „Vorschriften für Lebensmittel, Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004“

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Unterverstoßart „Vorschriften für Lebensmittel, Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	44	38
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	2.500,00 €	600,00 €
Durchschnitt	428,30 €	249,87 €
Median	250,00 €	200,00 €

Die 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart reicht von 100,00 € bis 600,00 €. Der Median liegt hier bei 200,00 €.

Die nachfolgende Grafik verbildlicht das Verhältnis der 80 %-Bußgeldspanne zur Gesamtbußgeldspanne:



**Abbildung 73** – 80 %-Bußgeldspanne der Unterverstoßart „Vorschriften für Lebensmittel, Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne

#### 5.4.1.6.1. Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide

Die Unterverstoßart „Vorschriften für Lebensmittel, Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004“ wurde anhand der Variablen „Kontrollart“, „Probearart“, „Betriebsgröße“, „Betriebsart“, „Adressat“, „subjektiver Tatbestand“, „Verbreitung“, „Vorverhalten“, „Schwere des Vorwurfs“ und „wirtschaftliche Prägung“ ausgewertet.

##### 5.4.1.6.1.1. Bedeutung der Kontrollart oder Probearart

Da Verstöße der Unterverstoßart „Vorschriften für Lebensmittel, Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004“ sowohl im Rahmen einer Kontrolle als auch im Rahmen einer Probenahme geahndet werden können, wurden die Variablen der Kontrollart und der Probearart ausgewertet und analysiert.

Im Hinblick auf die Variable der Kontrollart zeigen die 22 vorhandenen Datensätze zu einer planmäßigen Routinekontrolle eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 2.500,00 €. Die fünf Datensätze zu einer Nachkontrolle zeigen eine Bußgeldspanne von 125,00 € bis 1.000,00 €. Die Bußgeldspanne der drei vorhandenen Datensätze zu einer Verdachtskontrolle liegt bei 300,00 € bis 800,00 €, wobei die einzelnen Bußgelder bei 300,00 €, 600,00 € und 800,00 € liegen. Hinsichtlich einer Beschwerdekontrolle liegen die Bußgelder der zwei vorhandenen Datensätze bei 200,00 € und 2.000,00 €. Eine gemeinsame Betrachtung der genannten Kontrollarten mit Ausnahme der planmäßigen Routinekontrolle zeigt damit bei zusammengefasst zehn Datensätzen eine Bußgeldspanne von 125,00 € bis 2.500,00 €. Diese ist demnach der Bußgeldspanne im Fall der planmäßigen Routinekontrolle sehr ähnlich. Überdies ist ein Datensatz zu einer anlassbezogenen Schwerpunktkontrolle vorhanden, der ein Bußgeld i.H.v. 350,00 € zeigt.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planmäßige Routinekontrolle		Nachkontrolle, Verdachtskontrolle und Beschwerdekontrolle		Anlassbezogene Schwerpunktkontrolle
	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung
Anzahl Datensätze	22	17	10	8	1
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €	200,00 €	125,00 €	200,00 €	350,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	2.500,00 €	500,00 €	2.500,00 €	1.000,00 €	350,00 €
Durchschnitt	461,36 €	282,35 €	667,50 €	506,25 €	-
Median	250,00 €	250,00 €	425,00 €	425,00 €	-

Im Bereich der planmäßigen Routinekontrolle konkretisierte sich die Bußgeldspanne in der 80 %-Betrachtung auf eine Spanne von 200,00 € bis 500,00 €. Die 80 %-Bußgeldspanne der Datensätze zu einer Nach-, Verdachts- und Beschwerdeprobe reicht von 200,00 € bis 1.000,00 €. Hinsichtlich der anlassbezogenen Schwerpunktkontrolle war keine 80 %-Betrachtung möglich, da lediglich ein entsprechender Datensatz erfasst wurde.

Anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse ließ sich mit Blick auf die Mediane unter Ausnahme der anlassbezogenen Schwerpunktkontrolle die Vermutung bekräftigen, dass das Bußgeld im Rahmen einer planmäßigen Routinekontrolle tendenziell etwas niedriger ausfallen könnte als im Rahmen einer außerplanmäßigen Kontrolle. So liegt der Median im Fall der planmäßigen Routinekontrolle bei 250,00 € und im Fall der Nach-, Verdachts- und Beschwerdekontrolle bei 425,00 €.

Hinsichtlich der Variable der Probeart liegen sechs Datensätze zu einer Planprobe vor, die eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 250,00 € zeigen. Die Bußgeldspanne der fünf vorhandenen Datensätze zu einer Verdachtsprobe liegt bei 100,00 € bis 200,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planprobe	Verdachtsprobe
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	6	5
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	250,00 €	200,00 €
Durchschnitt	145,00 €	160,00 €
Median	135,00 €	200,00 €

Der Median liegt im Fall der Planprobe bei 135,00 €, im Fall der Verdachtsprobe bei 200,00 €. Insoweit ließ sich die Vermutung erhärten, dass Verstöße, die im Rahmen einer außerplanmäßigen Probenahme festgestellt werden, tendenziell etwas höher ausfallen könnten als Verstöße, die im Rahmen einer Planprobe festgestellt werden. Hinzuweisen ist jedoch auf die beschränkte Aussagekraft angesichts der geringen Datengrundlage.

#### 5.4.1.6.1.2. Bedeutung der Betriebsgröße

Die Filterung anhand der Variable der Betriebsgröße ergab sechs Datensätze zu einem Kleinstbetrieb, deren Bußgeldspanne bei 100,00 € bis 300,00 € liegt. Zu Kleinbetrieben liegen 20 Datensätze vor, die eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 800,00 € zeigen. Die Bußgeldspanne der neun vorhandenen Datensätze zu mittleren Betrieben liegt bei 100,00 € bis 2.500,00 €. Aus den drei vorhandenen Datensätzen zu Großbetrieben geht eine Bußgeldspanne von 125,00 € bis 2.500,00 € hervor.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Kleinst	Klein		Mittel		Groß
	100 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung	80 %-Be- trachtung	100 %-Be- trachtung
Anzahl Datensätze	6	20	16	9	8	3
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €	100,00 €	150,00 €	100,00 €	200,00 €	125,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	300,00 €	800,00 €	350,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
Durchschnitt	200,00 €	273,50 €	246,88 €	805,56 €	893,75 €	925,00 €
Median	200,00 €	250,00 €	250,00 €	350,00 €	425,00 €	150,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	0,00 €	23,50 €	-3,13 €	455,56 €	468,75 €	775,00 €
Verringerung bzw. <b>Vergößerung</b> der Abweichung zwi- schen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspan- nenermittlung			20,38 €		<b>13,19 €</b>	

Im Hinblick auf die Variable der Betriebsgröße erwies sich eine 80 %-Betrachtung lediglich im Bereich der Kleinbetriebe als sachdienlich. In diesem Fall konkretisierte sich die Bußgeldspanne von 100,00 € bis 800,00 € auf 150,00 € bis 350,00 €.

Betrachtet man die Mediane der Kleinst- und Kleinbetriebe sowie der mittleren Betriebe, so zeigte sich zunächst die Tendenz eines leichten Anstiegs der Bußgeldhöhe mit zunehmender Betriebsgröße. Dies änderte sich mit dem Median der Großbetriebe, welcher mit 150,00 € sogar geringer ist als der Median der Kleinstbetriebe; diesbezüglich ist jedoch die geringe Datengrundlage von nur drei Datensätzen zu Großbetrieben zu beachten, so dass hinsichtlich der entsprechenden Berechnungen von einer beschränkten Aussagekraft auszugehen ist. Damit ließ sich die Vermutung, dass mit einer zunehmenden Betriebsgröße ein Anstieg der Bußgeldhöhe einhergehen könnte, weder bestätigen noch negieren.

#### 5.4.1.6.1.3. Bedeutung des Adressaten

Im Hinblick auf die Variable des Adressaten liegen drei Datensätze zu einem besonderen Verantwortungsträger vor. Die diesbezügliche Bußgeldspanne liegt bei 100,00 € bis 150,00 €. Für den Betriebsleiter liegen vier Datensätze vor, die eine Bußgeldspanne von 200,00 € bis 500,00 € zeigen. Dabei handelt es sich in drei Fällen um ein Bußgeld i.H.v. 200,00 € und in einem Fall um ein Bußgeld i.H.v. 500,00 €. Für den Geschäftsführer liegen sieben Datensätze vor, die eine Bußgeldspanne von 200,00 € bis 2.500,00 € zeigen. Die 27 vorhandenen Datensätze zu einem Inhaber zeigen eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 1.000,00 €. Es liegen zwei Datensätze zu dem Unternehmen als Adressat vor, die jeweils ein Bußgeld i.H.v. 2.500,00 € zeigen.

Die Bußgeldspanne der gemeinsamen Betrachtung der insgesamt 36 Datensätze zu einem Betriebsleiter, Geschäftsführer oder Inhaber als Adressat liegt bei 50,00 € bis 2.500,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Besonderer Verantwortungsträger	Geschäftsführer, Inhaber und Betriebsleiter		Unternehmen
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	3	38	30	2
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €	50,00 €	120,00 €	2.500,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	150,00 €	2.500,00 €	500,00 €	2.500,00 €
Durchschnitt	116,67 €	349,87 €	268,17 €	2.500,00 €
Median	100,00 €	250,00 €	250,00 €	2.500,00 €

Bezogen auf die Variable des Adressaten wurde eine 80 %-Betrachtung allein hinsichtlich der Datensätze zu dem Geschäftsführer, Inhaber und Betriebsleiter durchgeführt: Diese führte zu einer deutlichen Konkretisierung der Spanne der verhängten Bußgelder von 50,00 € bis 2.000,00 € auf 120,00 € bis 500,00 €.

Während der Median der Datensätze zum besonderen Verantwortungsträger bei 100,00 € liegt, liegt er bei den Datensätzen zu einem Geschäftsführer, Inhaber und Betriebsleiter bei 250,00 €. Dies bestärkte die Vermutung, dass mit einer steigenden Verantwortung im Betrieb tendenziell ein Anstieg des Bußgeldes einhergehen könnte. Allerdings ist zu beachten, dass den Berechnungen sowohl hinsichtlich des besonderen Verantwortungsträgers als auch hinsichtlich des Unternehmens als Adressat des Bußgeldbescheides nur wenige Datensätze zugrunde liegen.

#### 5.4.1.6.1.4. Bedeutung des subjektiven Tatbestandes

Bezogen auf die Variable des subjektiven Tatbestandes liegen 36 Datensätze zu einer Fahrlässigkeit vor, die eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 2.500,00 € aufweisen. Die acht vorhandenen Datensätze zu einem Vorsatz zeigen eine Bußgeldspanne von 200,00 € bis 2.500,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Fahrlässigkeit		Vorsatz	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	36	32	8	6
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	100,00 €	200,00 €	300,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	2.500,00 €	500,00 €	2.500,00 €	800,00 €
Durchschnitt	373,47 €	231,09 €	675,00 €	450,00 €
Median	200,00 €	200,00 €	350,00 €	350,00 €

Die 80 %-Betrachtung konnte hinsichtlich der Datensätze zur Fahrlässigkeit zu einer Konkretisierung der Bußgeldspanne auf 100,00 € bis 500,00 € und hinsichtlich der Datensätze zum Vorsatz zu einer Konkretisierung auf den Bereich von 300,00 € bis 800,00 € beitragen.

Der Median liegt im Fall der Fahrlässigkeit bei 200,00 € und im Fall des Vorsatzes bei 350,00 €. Demnach ließ sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse die Vermutung untermauern, dass vorsätzliche Taten tendenziell mit einem etwas höheren Bußgeld bestraft werden könnten als fahrlässige Taten. Allerdings ist die geringe Menge an registrierten Vorsatztaten mit Blick auf die Aussagekraft zu berücksichtigen.

#### 5.4.1.6.1.5. Bedeutung der Verbreitung

Hinsichtlich der Variable der Verbreitung liegen 39 Datensätze zu einer regionalen Verbreitung vor, die eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 2.500,00 € zeigen. Ein vorhandener Datensatz zu einer bundesweiten Verbreitung zeigt ein Bußgeld i.H.v. 500,00 € und ein Datensatz zu einer internationalen Verbreitung weist ein Bußgeld i.H.v. 2.500,00 € aus.



### Ergebnisse der Berechnungen:

	Regional		Bundesweit	International
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	39	34	1	1
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	100,00 €	500,00 €	2.500,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	2.500,00 €	500,00 €	500,00 €	2.500,00 €
Durchschnitt	372,95 €	238,09 €	-	-
Median	250,00 €	200,00 €	-	-

Die 80 %-Betrachtung führte zu einer Konkretisierung der Bußgeldspanne der Datensätze zu einer regionalen Verbreitung auf den Bereich von 100,00 € bis 500,00 €. Angesichts der geringen Datengrundlage der anderen Ausprägungen als der regionalen Verbreitung ließen sich an dieser Stelle anhand der hier vorgenommenen Berechnungen keine weiteren Schlussfolgerungen ziehen.

#### 5.4.1.6.1.6. Bedeutung des Vorverhaltens

Eine Filterung anhand der Variable des Vorverhaltens ergab 17 Datensätze zu einem Erstverstoß, die eine Bußgeldspanne von 125,00 € bis 2.500,00 € zeigen. Die fünf vorhandenen Datensätze zu einer ersten einschlägigen Wiederholungstat zeigen eine Bußgeldspanne von 200,00 € bis 500,00 €. Die Bußgeldspanne der vier vorhandenen Datensätze zu einer vermehrten einschlägigen Wiederholungstat liegt bei 300,00 € bis 2.500,00 €. Zudem sind ein Datensatz zu einer vorangegangenen schriftlichen Verwarnung mit einem Bußgeld i.H.v. 200,00 € und ein Datensatz zu einer „Wiederholungstat insgesamt“ mit einem Bußgeld i.H.v. 300,00 € vorhanden. Die zwei vorhandenen Datensätze zu einer zweiten einschlägigen Wiederholungstat zeigen Bußgelder i.H.v. 600,00 € und 1.000,00 €. Damit liegt die Bußgeldspanne der gemeinsam betrachteten insgesamt 13 Datensätze zu allen Ausprägungen des Vorverhaltens mit Ausnahme des Erstverstoßes bei 200,00 € bis 2.500,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Erstverstoß		Wiederholungstaten und vorangegangene Maßnahmen	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	17	14	13	9
Minimum der Bußgeldspanne	125,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	2.500,00 €	350,00 €	2.500,00 €	600,00 €
Durchschnitt	486,76 €	225,00 €	561,54 €	377,78 €
Median	200,00 €	200,00 €	350,00 €	350,00 €

Die 80 %-Bußgeldspanne der Datensätze zu einem Erstverstoß reicht von 150,00 € bis 350,00 €, jene der Datensätze zu Wiederholungstaten reicht von 250,00 € bis 600,00 €. Damit konnte die 80 %-Betrachtung jeweils zu einer deutlichen Eingrenzung der Bußgeldspannen beitragen.

Anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse ließ sich mit Blick auf den Median von 200,00 € bei Erstverstößen und den Median von 350,00 € bei Wiederholungsfällen die Vermutung bekräftigen, dass die Bußgelder bei Erstverstößen tendenziell geringer ausfallen könnten als bei Wiederholungstaten.

Eine zusätzliche Einbeziehung der in der Matrix als „(Leere)“ bezeichneten Datensätze zeigte in einer gemeinsamen Betrachtung mit den als Erstverstoß gekennzeichneten Datensätzen die folgenden Ergebnisse:

	Erstverstoß und (Leere)	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	31	27
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	2.500,00 €	500,00 €
Durchschnitt	372,42 €	210,93 €
Median	200,00 €	200,00 €

Die 80 %-Bußgeldspanne reicht in der zusammengefassten Betrachtung von 100,00 € bis 500,00 € und ist damit weiter gefasst als in der separaten Betrachtung der explizit als Erstverstoß eingeordneten Datensätze. Der Median der Bußgeldspanne liegt weiterhin bei 200,00 €, so dass es diesbezüglich bei der dargestellten Vermutung verblieb, dass das Bußgeld im Falle eines Erstverstoßes tendenziell etwas geringer ausfallen könnte als im Falle von Wiederholungstaten.

#### 5.4.1.6.1.7. Bedeutung der Schwere des Vorwurfs

Bezogen auf die Variable der Schwere des Vorwurfs liegen drei Datensätze zu der Stufe „1“ vor, die eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 200,00 € zeigen, wobei die einzelnen Bußgelder bei 50,00 €, 100,00 € und 200,00 € liegen. Die sechs vorhandenen Datensätze zu der Stufe „2“ zeigen eine Bußgeldspanne von 120,00 € bis 300,00 €. Die meisten Datensätze entfallen mit einer Anzahl von 34 auf die Stufe „3“ und zeigen eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 2.500,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	1 (leicht)	2 (mittel)	3 (schwer)	
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	3	6	34	27
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	120,00 €	100,00 €	150,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	200,00 €	300,00 €	2.500,00 €	800,00 €
Durchschnitt	116,67 €	190,83 €	507,35 €	312,96 €
Median	100,00 €	200,00 €	300,00 €	300,00 €

Im Hinblick auf die Variable der Schwere des Vorwurfs erwies sich eine 80 %-Betrachtung lediglich bezogen auf die Stufe „3“ als sachdienlich; diese führte hier zu einer Eingrenzung der Spanne der verhängten Bußgelder auf den Bereich von 150,00 € bis 800,00 €.

Der Median steigt mit jeder zunehmenden Stufe der Schwere des Vorwurfs um 100,00 €: So liegt der Median der Stufe „1“ bei 100,00 €, der Median der Stufe „2“ bei 200,00 € und jener der Stufe „3“ bei 300,00 €. Damit bestärkte die hier vorgenommene Datenauswertung die Vermutung, dass das Bußgeld mit zunehmender Schwere des Verstoßes tendenziell etwas ansteigen könnte, im Hinblick auf die Stufen „1“ und „2“ ist aber die geringe Anzahl an Datensätzen zu berücksichtigen.

#### 5.4.1.6.1.8. Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung

Die Betrachtung der Variable der wirtschaftlichen Prägung brachte 20 Datensätze zu einem ländlichen Bereich hervor. Die diesbezügliche Bußgeldspanne liegt bei 100,00 € bis 800,00 €. Zu einer Kleinstadt liegen sechs Datensätze vor, die eine Bußgeldspanne von 100,00 € bis 300,00 € zeigen. Die 17 vorhandenen Datensätze zu einer Großstadt zeigen eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 2.500,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Ländlich		Kleinstadt	Großstadt	
	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung	100 %- Betrachtung	80 %- Betrachtung
Anzahl Datensätze	20	18	6	17	15
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €	100,00 €	100,00 €	50,00 €	150,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	800,00 €	500,00 €	300,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
Durchschnitt	306,00 €	262,22 €	195,83 €	620,59 €	693,33 €
Median	250,00 €	200,00 €	200,00 €	250,00 €	250,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	56,00 €	62,22 €	- 4,17 €	370,59 €	443,33 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwi- schen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspan- nenermittlung		6,22 €			72,75 €

Im Hinblick auf die Variable der wirtschaftlichen Prägung erwies sich eine 80 %-Betrachtung nicht als sachdienlich, so dass auf die Berechnungen zu den gesamten Datensätzen abzustellen war. Der kleinste Median findet sich hier im Bereich der Kleinstadt; dieser liegt mit 200,00 € aber sehr nah an den Medianen des ländlichen Bereichs und der Großstadt, die beide bei 250,00 € liegen. Anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse ließen sich demnach keine näheren Schlussfolgerungen hinsichtlich einer möglichen Auswirkung der wirtschaftlichen Prägung auf die Höhe des verhängten Bußgeldes ziehen.

#### 5.4.1.6.1.9. Tiefergehende Analyse von Auffälligkeiten

Eine tiefergehende Analyse des unteren Bereichs der Gesamtbußgeldspanne der Unterverstoßart „Vorschriften für Lebensmittel, Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004“ zeigte, dass nur ein niedriger Extremwert vorhanden ist, welcher bei 50,00 € liegt. Der entsprechende Datensatz wurde bereits zuvor im Rahmen der Analyse von Auffälligkeiten der Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ näher betrachtet, so dass an dieser Stelle auf die obigen Ausführungen zu verweisen ist.<sup>127</sup>

<sup>127</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5.4.1.1.9.

Im oberen Bereich der Gesamtbußgeldspanne der betreffenden Unterverstoßart zeigten sich drei hohe Extremwerte. Hierzu zählen drei Datensätze mit einem Bußgeld von jeweils 2.500,00 €. Diese Datensätze, die zwei unterschiedlichen Länder- und Behördenkennziffern zuzuordnen sind, wurden zuvor noch nicht näher betrachtet.

Die drei Datensätze haben gemeinsam, dass der jeweilige Verstoß dem Schweregrad „3“ zugeordnet wurde, die zuständige Behörde ihren Standort in einer Großstadt hat und der Bußgeldbemessung ein freies Ermessen zugrunde liegt.

Es zeigte sich, dass die Verstöße in zwei Fällen im Rahmen einer planmäßigen Routinekontrolle und in einem Fall im Rahmen einer Beschwerdekontrolle festgestellt wurden. Geahndet wurde in zwei Fällen das Vorkommen von Mäusekot im Betrieb und in einem Fall liegt der Verstoß in der Lagerung von Lebensmitteln mit Kontaminationsgefahr aufgrund eines Wasserrohrbruchs an der Decke. Betroffen sind in zwei Fällen mittlere Betriebe, in einem Fall ein Großbetrieb. Auffällig ist, dass sich hier zwei von drei Bußgeldbescheiden an das Unternehmen richten – dies kommt vergleichsweise seltener vor und könnte sich hier möglicherweise bußgelderhöhend ausgewirkt haben. In dem anderen Fall ist der Geschäftsführer der Adressat des Bußgeldbescheides. Während es sich in zwei Fällen um Fahrlässigkeit handelt, wurde in einem Fall Vorsatz angenommen. Bei dem vorsätzlichen Fall handelt es sich zugleich um eine vermehrte einschlägige Wiederholungstat, die anderen beiden hier betrachteten Verstöße stellen Erstverstöße dar. In dem Fall mit dem Wasserrohrbruch ist eine internationale Verbreitung gegeben, in den anderen beiden Fällen liegt eine regionale Verbreitung vor. Anzumerken ist, dass hier in dem Wiederholungsfall ein Anwalt eingeschaltet wurde und die Betriebsstätte eigenverantwortlich geschlossen wurde.

Im Übrigen zeigten sich keine besonderen Auffälligkeiten, denen eine Auswirkung auf die Bußgeldbemessung beigemessen werden könnte.

#### 5.4.1.6.1.10. Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse

Die Grundfallanalyse der 44 vorhandenen Datensätze der Unterverstoßart „Vorschriften für Lebensmittel, Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004“ führte im Hinblick auf die Variable der Kontroll- oder Probeart zunächst dazu, dass die planmäßige Routinekontrolle und die Planprobe den Grundfall darstellen. Daher wurden hinsichtlich der Variable der Kontrollart die Datensätze zur planmäßigen Routinekontrolle und „(Leere)“ eingeblendet, hinsichtlich der Variable der Probeart die Datensätze zur Planprobe und „(Leere)“. Dies führte zu 28 verbleibenden

Datensätzen. Sodann wurden hinsichtlich der Variable des Adressaten der Betriebsleiter, der Geschäftsführer und der Inhaber als Grundfall gefiltert. Danach verblieben 25 Datensätze. Nach einer Filterung anhand der Variable des subjektiven Tatbestandes verblieben unter Fokussierung auf die Fahrlässigkeit 22 Datensätze. Die Fokussierung auf eine regionale Verbreitung führte zu 19 verbleibenden Datensätzen. Hinsichtlich des Vorverhaltens wurden sodann nur alle Erstverstöße und Datensätze mit der Angabe „(Leere)“ betrachtet: Es verblieben damit noch 15 Datensätze, die im Rahmen der Grundfallanalyse herangezogen wurden.

Zusammenfassend lässt sich der Grundfall in der konkreten Unterverstoßart damit wie folgt beschreiben:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: Betriebsleiter, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Verbreitung: regional
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Es zeigte sich, dass die Bußgeldspanne der Datensätze zu dem dargestellten Grundfall bei 50,00 € bis 300,00 € liegt.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Grundfall Unterverstoßart „Vorschriften für Lebensmittel, Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	15	14
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	300,00 €	300,00 €
Durchschnitt	201,33 €	212,14 €
Median	200,00 €	200,00 €
Differenz zwischen Durchschnitt und Median	1,33 €	12,14 €
Verringerung bzw. <b>Vergrößerung</b> der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nach 80 %-Bußgeldspannenermittlung		<b>10,81 €</b>

Eine 80 %-Betrachtung erwies sich hier angesichts der Vergrößerung der Abweichung zwischen Durchschnitt und Median nicht als sachdienlich. Daher war auf die Ergebnisse der 100 %-Betrachtung abzustellen. Ein Vergleich mit der 80 %-Bußgeldspanne der gesamten Unterverstoßart, die von 100,00 € bis 600,00 € reicht, zeigte, dass die Grundfallanalyse die Bußgeldspanne weiter konkretisierte. Der Median liegt in beiden Betrachtungen bei 200,00 €.

#### 5.4.1.6.1.11. Gesonderte Betrachtung: Bepreiste tateinheitliche Verstöße

In der Unterverstoßart „Vorschriften für Lebensmittel, Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004“ wurden 77 Datensätze mit bepreisten tateinheitlichen Verstößen ausgewertet. Diese sind fünf unterschiedlichen Länderkennziffern und sieben unterschiedlichen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Auswertung zeigte für diese Unterverstoßart eine Gesamtbußgeldspanne von 10,00 € bis 2.5000,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Bepreiste tateinheitliche Verstöße	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	77	64
Minimum der Bußgeldspanne	10,00 €	25,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	2.500,00 €	196,00 €
Durchschnitt	123,52 €	77,07 €
Median	50,00 €	50,00 €

In der 80 %-Betrachtung der Datensätze konkretisierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder auf 25,00 € bis 196,00 €. Der Median liegt bei 50,00 €.

Stellt man den Median der tateinheitlichen Verstöße dem Median von 200,00 € in der 80 %-Betrachtung der Datensätze zu den Einzelverstößen und bepreisten tateinheitlichen Verstößen gegenüber, zeigt sich eine deutliche Abweichung nach unten: Der Median ist im Bereich der Einzelverstöße und bepreisten tateinheitlichen Verstöße viermal so groß wie im Bereich der bepreisten tateinheitlichen Verstöße.

#### 5.4.1.6.2. Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kernaussagen der untersuchten Bußgeldkataloge zu der Bußgeldbemessung im Hinblick auf Verstöße gegen Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004.

Vorgaben zur Bußgeldbemessung bei Verstößen gegen Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004	
<b>Bußgeldkatalog Nr. 6</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht richtige Lagerung von Rohstoffen und Zutaten, um gesundheitsgefährdenden Verderb und Kontamination zu verhindern, Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. IX Nr. 2 = 80,00 € - 150,00 €</li>   <li>• Lagern von gesundheitsgefährdenden und/oder ungenießbaren Stoffen nicht in separaten, verschlossenen und etikettierten Behältnissen (offene Lagerung von verdorbenen LM neben verkehrsfähiger Ware), Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. IX Nr. 8 = 80,00 € - 150,00 €</li> </ul>

Es zeigte sich, dass von den für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkatalogen nur Bußgeldkatalog Nr. 6 eine explizite Angabe zu Verstößen gegen die betreffende Unterverstoßart enthält. Dieser Katalog sieht sowohl für eine nicht richtige Lagerung von Rohstoffen und Zutaten, um gesundheitsgefährdenden Verderb und Kontamination zu verhindern als auch für das Lagern von gesundheitsgefährdenden und/oder ungenießbaren Stoffen nicht in separaten, verschlossenen und etikettierten Behältnissen eine Bußgeldempfehlung von 80,00 € bis 150,00 € vor.

#### 5.4.1.6.3. Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse

Hinsichtlich der Unterverstoßart „Vorschriften für Lebensmittel, Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004“ ist insgesamt festzuhalten, dass die Bußgeldspanne der erhobenen Datensätze von 50,00 € bis 2.500,00 € reicht. In der 80 %-Betrachtung reduzierte sich die Spanne auf 100,00 € bis 600,00 €. Der Median liegt hier bei 200,00 €.

Im Hinblick auf die Frage, welchen Variablen ein möglicher Einfluss auf die Bußgeldhöhe zukommen könnte, führte die Auswertung der Datensätze zu den folgenden Erkenntnissen: Die Vermutung, dass es im Rahmen von planmäßigen Routinekontrollen tendenziell zu etwas geringeren Bußgeldern kommen könnte als im Rahmen von außerplanmäßigen Kontrollen ließ sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse bestärken, wenn man die anlassbezogene Schwerpunktkontrolle als Sonderfall außer Betracht ließ. Hinsichtlich der Probeart bekräftigte die hier vorgenommene Datenanalyse die Vermutung, dass das Bußgeld im Fall einer



Planprobe tendenziell etwas geringer ausfallen könnte als im Fall der außerplanmäßigen Probenahmen. Jedoch erwies sich die diesbezügliche Datengrundlage als gering, so dass die Aussagekraft hier beschränkt ist. Es zeigte sich im Hinblick auf Kleinstbetriebe, Kleinbetriebe und mittlere Betriebe die Tendenz, dass die Bußgelder mit zunehmender Betriebsgröße ansteigen könnten, so dass sich die entsprechende Vermutung anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse zunächst bestärken ließ: Der Median stieg hier von 200,00 € auf 250,00 € und auf 425,00 €. Dagegen liegt der Median der Großbetriebe nur bei 150,00 € und ist damit kleiner als der Median der Kleinstbetriebe. Zu beachten ist allerdings, dass sich hier angesichts der geringen Datengrundlage im Bereich der Großbetriebe eine beschränkte Aussagekraft ergibt. Hinsichtlich der Variable des Adressaten ließ sich – vor dem Hintergrund der geringen Datengrundlage – anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse die Vermutung bestärken, dass mit einer zunehmenden Verantwortung im Betrieb ein Anstieg des Bußgeldes einhergehen könnte. Bezüglich des subjektiven Tatbestandes ließ sich die Annahme bestärken, dass vorsätzliche Taten tendenziell härter bestraft werden könnten als fahrlässige Taten. Allerdings ist die geringe Menge an registrierten Vorsatztaten mit Blick auf die Aussagekraft zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Variable der Verbreitung erwies sich die vorhandene Anzahl an Datensätzen zu anderen Verbreitungsgraden als einer regionalen Verbreitung als zu gering, um eine mögliche Tendenz erkennen zu können. Bezüglich des Vorverhaltens ließ sich anhand der hier vorgenommenen Datenanalyse die Annahme bestärken, dass Wiederholungstaten tendenziell härter bestraft werden könnten als Erstverstöße. Auch im Hinblick auf die Schwere des Vorwurfs ließ sich hier die Vermutung erhärten, dass mit zunehmender Schwere des Vorwurfs auch ein Anstieg des Bußgeldes zu verzeichnen sein könnte: So steigt der Median von 100,00 € in der Stufe „1“ auf 200,00 € in der Stufe „2“ und auf 300,00 € in der Stufe „3“. Im Hinblick auf die Stufen „1“ und „2“ ist aber die geringe Anzahl an Datensätzen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Prägung ließen sich keine Tendenzen erkennen.

Die Grundfallanalyse zeigte insgesamt, dass sich der Grundfall der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ wie folgt beschreiben lässt:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle, (Leere)
- Probeart: Planprobe, (Leere)
- Adressat: Betriebsleiter, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Verbreitung: regional
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

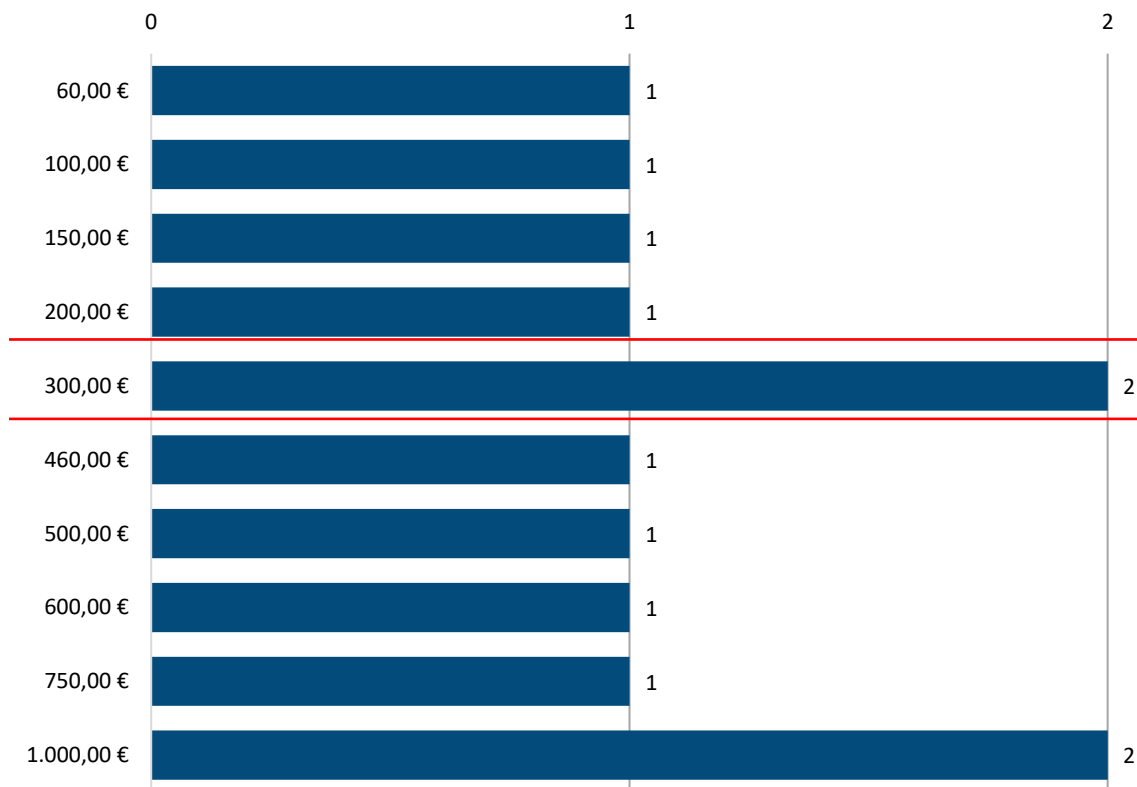
Die Bußgeldspanne der Datensätze zu dem dargestellten Grundfall reicht von 50,00 € bis 300,00 €. Der Median liegt bei 200,00 €. Eine 80 %-Betrachtung erwies sich hier nicht als sachdienlich. Insgesamt konnte die Grundfallanalyse zu einer weiteren Konkretisierung der Bußgeldspanne beitragen.

Die Analyse der für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge zeigte, dass nur einer der Bußgeldkataloge eine explizite Angabe zu Verstößen gegen die betreffende Unterverstoßart enthält. Dieser sieht sowohl für eine nicht richtige Lagerung von Rohstoffen und Zutaten, um gesundheitsgefährdenden Verderb und Kontamination zu verhindern als auch für das Lagern von gesundheitsgefährdenden und/oder ungenießbaren Stoffen nicht in separaten, verschlossenen und etikettierten Behältnissen eine Bußgeldempfehlung von 80,00 € bis 150,00 € vor. Diese liegt unterhalb der hier anhand der tatsächlich erhobenen Daten berechneten Bußgeldspanne.

#### 5.4.2. Zweite Gruppe: Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Des Weiteren erfolgte eine gesonderte Betrachtung der hygienerechtlichen Verstöße nach § 10, 3 S. 1 LMHV i.V.m. der VO (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

In der zweiten Gruppe „Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, VO (EG) Nr. 853/2004“ wurden zwölf Datensätze analysiert und ausgewertet. Diese sind sechs verschiedenen Länderkennziffern und zehn unterschiedlichen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Gesamtbußgeldspanne liegt bei 60,00 € bis 1.000,00 €. Die verhängten Bußgelder teilen sich dabei wie folgt auf:



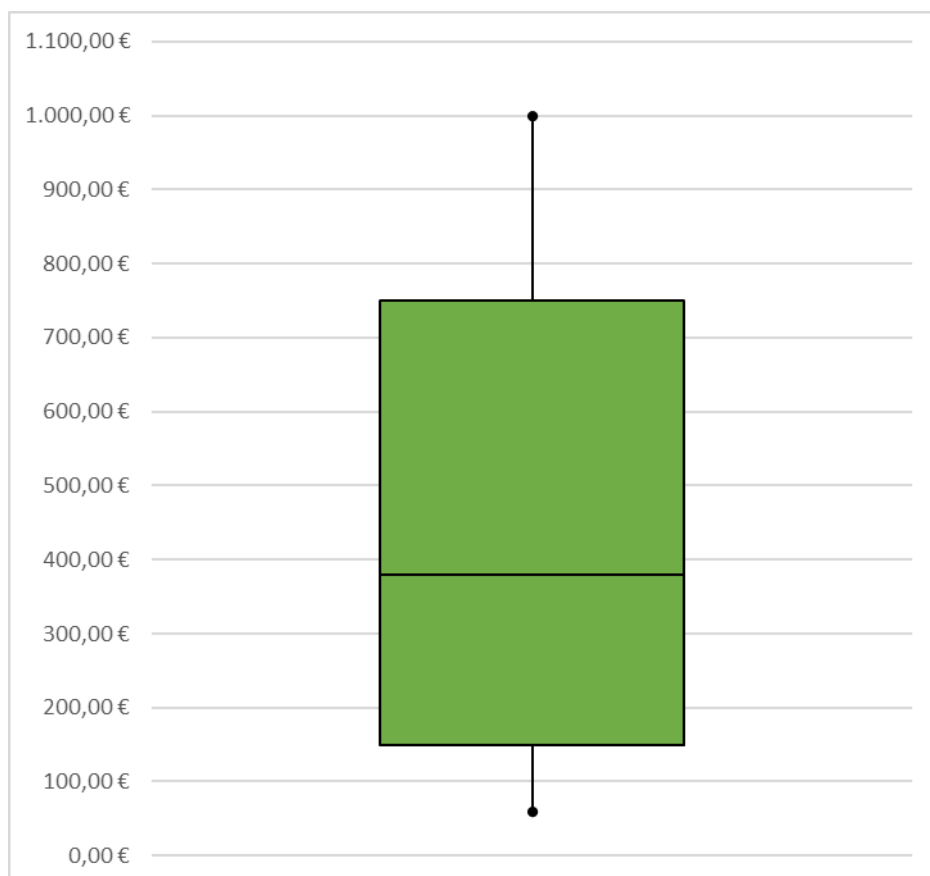
**Abbildung 74** – Verteilung der verhängten Bußgelder in der Gruppe „Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, VO (EG) Nr. 853/2004“

**Ergebnisse der Berechnungen:**

	Gruppe „Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, VO (EG) Nr. 853/2004“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	12	8
Minimum der Bußgeldspanne	60,00 €	150,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.000,00 €	750,00 €
Durchschnitt	451,67 €	407,50 €
Median	380,00 €	380,00 €

Die 80 %-Betrachtung führte zu einer weiteren Eingrenzung der Bußgeldspanne auf 150,00 € bis 750,00 €. Der Median der Datensätze der betreffenden Unterverstoßart liegt bei 380,00 €.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die 80 %-Bußgeldspanne im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne:



**Abbildung 75** – 80 %-Bußgeldspanne der Gruppe „Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, VO (EG) Nr. 853/2004“ im Verhältnis zur Gesamtbußgeldspanne

#### 5.4.2.1. Ergebnisse der Datenanalyse der erfassten Bußgeldbescheide

Die Auswertung und Analyse der Datensätze der Gruppe „Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, VO (EG) Nr. 853/2004“ wurde angesichts der geringen Datengrundlage von zwölf Datensätzen in Form einer Gesamtbetrachtung vorgenommen. Eine tiefergehende Analyse anhand der einzelnen Variablen erschien in diesem Fall nicht zielführend.

Es zeigte sich, dass die Verstöße der betreffenden Unterverstoßart hier im Rahmen von planmäßigen Routinekontrollen, Nachkontrolle, Verdachtskontrollen und Schlachttieruntersuchungen festgestellt wurden. Auffällig ist, dass der Anteil an Verdachtskontrollen mit fünf von zwölf Datensätzen im Vergleich zu den anderen Unterverstoßarten verhältnismäßig hoch ausfällt. Es finden sich keine Datensätze zu Probenahmen. Überwiegend sind hier mit sechs Datensätzen Kleinbetriebe betroffen; es folgen zwei Datensätze zu Großbetrieben und jeweils ein Datensatz zu einem Kleinstbetrieb und einem mittleren Betrieb. In zwei Fällen ist den Datensätzen keine Betriebsgröße zu entnehmen. Aus nur einem Datensatz geht ein besonderer Verantwortungsträger als Adressat des Bußgeldbescheides hervor. Die restlichen Bescheide richten sich gegen den Inhaber oder Geschäftsleiter. In den hier analysierten Datensätzen sind nur fahrlässige Taten gegeben. Im Hinblick auf die Variable der Verbreitung zeigten sich keine Besonderheiten: Es liegen Fälle einer regionalen, landesweiten, bundesweiten, europaweiten und internationalen Verbreitung vor, so dass sich ein umfassendes Bild zeigt. Es wurden nur Fälle erfasst, die entweder explizit als Erstverstoß gekennzeichnet wurden oder bei denen mangels weiterer Angaben von einem Erstverstoß auszugehen ist. Auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Prägung zeigen sich keine Besonderheiten. In einem Fall liegt dem Bußgeldbescheid ein interner Leitfaden zugrunde, welcher jedoch nicht für diese Studie zur Verfügung gestellt wurde.

##### 5.4.2.1.1. Tiefergehende Analyse von Auffälligkeiten

Eine tiefergehende Analyse des unteren Teils der Gesamtbußgeldspanne der Gruppe „Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, VO (EG) Nr. 853/2004“ zeigte, dass zwei niedrigere Bußgelder erkennbar sind. Diese liegen bei 60,00 € und 100,00 €. Die beiden Datensätze sind zwei unterschiedlichen Länder- und Behördenkennziffern zuzuordnen.

In beiden Fällen handelt es sich um einen Hersteller von Fleisch und Fleischerzeugnissen. Auffällig ist, dass es sich im Fall des Bußgeldes i.H.v. 60,00 € um eine Verdachtskontrolle handelt, eine europaweite Verbreitung gegeben ist und der Verstoß dem Schweregrad „2“ zugeordnet wurde. Der Bußgeldbescheid richtet sich gegen den Geschäftsführer. Es handelt sich um einen Erstverstoß, der fahrlässig begangen wurde. Der Verstoß liegt in einer fehlenden Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Wild. Die zuständige Behörde hat ihren Standort in einer Kleinstadt. Angesichts der dem Datensatz zu entnehmenden Gesamtumstände des Verstoßes wäre in diesem Fall eher ein etwas höheres Bußgeld zu erwarten gewesen.

Der mit einem Bußgeld i.H.v. 100,00 € geahndete Verstoß wurde hingegen in einer planmäßigen Routinekontrolle festgestellt. In diesem Fall richtet sich der Bescheid gegen den Inhaber und auch hier handelt es sich um einen fahrlässig begangenen Erstverstoß. Die Verbreitung ist jedoch nur regional und die zuständige Behörde hat ihren Standort im ländlichen Bereich. Der Verstoß wurde hinsichtlich des Vorwurfs dem Schweregrad „1“ zugeordnet. Im konkreten Fall waren die Schweine unzureichend entborstet und es waren Klauenschuhe vorhanden. Weitere Auffälligkeiten waren hierbei nicht ersichtlich.

Anzumerken ist, dass es sich hier in beiden Fällen um Einzelverstöße handelt; oftmals handelt es sich hiervon abweichend bei mit niedrigen Bußgeldern geahndeten Hygieneverstößen um tatmehrheitliche Verstöße.

Eine Betrachtung des oberen Bereichs der Bußgeldspanne zeigte, dass nach oben hin zwei Extremwerte erkennbar sind. Hierzu zählen zwei Datensätze mit einem Bußgeld i.H.v. jeweils 1.000,00 €. Auch hier handelt es sich in beiden Fällen um Hersteller von Fleisch und Fleischerzeugnissen.

In dem ersten Fall liegt dem Verstoß ein fehlerhaftes Identitätskennzeichen des Erzeugerbetriebs (Hersteller) zugrunde. Festgestellt wurde der fahrlässig begangene Erstverstoß im Rahmen einer planmäßigen Routinekontrolle. Der Bußgeldbescheid richtet sich gegen den Geschäftsführer. Es zeigt sich eine europaweite Verbreitung und die Behörde hat ihren Standort in einer Großstadt.

Im zweiten Fall wurde der Verstoß im Rahmen einer Verdachtskontrolle festgestellt und der Bußgeldbescheid richtet sich gegen den Inhaber. Geahndet wurde in diesem Fall eine genussuntaugliche und mangelhafte Nachbereitung der Schlachtkörper zweier Schweine, so dass der Zustand nicht zur Beschau geeignet war. Anzumerken ist, dass es sich in diesem Fall um einen

tatmehrheitlichen Verstoß handelt. Mangels anderweitiger Angabe ist davon auszugehen, dass es sich um einen Erstverstoß handelt. Dieser wurde fahrlässig begangen. Hinsichtlich der Schwere des Verstoßes erfolgte hier eine Zuordnung zu der Stufe „3“. Es handelt sich um eine landesweite Verbreitung und die Behörde hat ihren Standort im ländlichen Bereich. Aus den weiteren Anmerkungen geht hervor, dass es sich bei dem Täter um einen Oberinnungsmeister handelt.

Es liegen demnach in beiden Fällen einige potenziell erhöhende Faktoren vor, die zu dem Bußgeld i.H.v. 1.000,00 € geführt haben könnten. Die Bußgeldhöhe erscheint vor diesem Hintergrund daher nicht unplausibel. Weitere besondere Auffälligkeiten waren nicht ersichtlich.

#### 5.4.2.1.2. Erkenntnisse aus der Grundfallanalyse

Die Grundfallanalyse der zwölf vorhandenen Datensätze der Gruppe „Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, VO (EG) Nr. 853/2004“ führte bezüglich der Variable der Kontrollart zunächst dazu, dass die planmäßige Routinekontrolle als Grundfall herausgestellt wurde. Eine entsprechende Filterung führte zu vier Datensätzen. Sodann wurden hinsichtlich der Variable des Adressaten der Betriebsleiter, der Geschäftsführer und der Inhaber als Grundfall gefiltert: Es verblieben weiterhin vier Datensätze. Auch nach einer Filterung anhand der Variable des subjektiven Tatbestandes blieb es unter Beschränkung auf die Fahrlässigkeit nach wie vor bei vier Datensätzen. Wurden sodann hinsichtlich des Vorverhaltens nur alle Erstverstöße betrachtet, so verblieben weiterhin vier Datensätze, die den Grundfall repräsentieren.

Zusammenfassend lässt sich der Grundfall in der konkreten Gruppe wie folgt beschreiben:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle
- Adressat: *Betriebsleiter*, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Es zeigte sich, dass die Bußgeldspanne der Datensätze zu dem dargestellten Grundfall von 100,00 € bis 1.000,00 € reicht.

**Ergebnisse der Berechnungen:**

	Grundfall Gruppe „Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, VO (EG) Nr. 853/2004“
	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	4
Minimum der Bußgeldspanne	100,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	1.000,00 €
Durchschnitt	500,00 €
Median	450,00 €

Der Median des Grundfalls liegt bei 450,00 €. Die Berechnungen zum Grundfall zeigten hier eine Vergrößerung der Bußgeldspanne und des Medians im Vergleich zu der gesamten zweiten Gruppe. Da diesen jedoch nur vier Datensätze zum Grundfall zugrunde lagen, zeigte sich eine geringe Aussagekraft der Ergebnisse. Der Grundfall ist an dieser Stelle daher vielmehr ohne große Berücksichtigung der Berechnungen als grundsätzliche Annahme des „Basisverstoßes“ anzusehen.

5.4.2.2. Ergebnisse der Auswertung der Bußgeldkataloge

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kernaussagen der untersuchten Bußgeldkataloge zu der Bußgeldbemessung im Hinblick auf Verstöße gegen die VO (EG) Nr. 853/2004.

	Vorgaben zur Bußgeldbemessung bei Verstößen gegen VO (EG) Nr. 853/2004
<b>Bußgeldkatalog Nr. 6</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sehr detaillierte und feingliedrige Untergliederung in die einzelnen Verstöße gegen die VO (EG) Nr. 853/2004; jeweils Festsetzung spezifischer Bußgeldempfehlungen</li> <li>• Gesamtspanne reicht von 55,00 € bis 2.000,00 €</li> <li>• zum Teil soll der empfohlene Betrag je Tier festgesetzt werden</li> </ul>
<b>Bußgeldkatalog Nr. 8</b>	<p>Die Einstufung in gering, mittel und hoch erfolgt analog zum Produktrisiko des empfindlichsten Lebensmittels, das tatsächlich gefährdet ist</p> <p><u>Verbund zahlreicher Verstöße:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 50,00 € - 300,00 €</li> <li>• mittel = 100,00 € - 500,00 €</li> <li>• schwer = 400,00 € - 2.500,00 €</li> </ul> <p><u>Erhebliche Einzelverstöße:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gering = 20,00 € - 150,00 €</li> <li>• mittel = 30,00 € - 500,00 €</li> <li>• schwer = 50,00 € - 700,00 €</li> </ul>



Im Rahmen der Auswertung der zehn für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge zeigte sich, dass sich lediglich zwei Bußgeldkataloge zu der VO (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs äußern.

Der Bußgeldkatalog Nr. 6 sieht eine Untergliederung in die Bereiche „Information zur Lebensmittelkette“, „Schlachtung Zerlegung Rotfleisch“, „Schlachtung Zerlegung Geflügel Hasentiere“, „erlegtes Wild“, „Hackfleisch“, „Muscheln“, „Fischereierzeugnisse“, „Rohmilch und verarbeitete Milcherzeugnisse“, „Eiprodukte“, „Froschschenkel und Schnecken“, „Bearbeitete Mägen, Blasen und Därme“, „Eintragung und Zulassung von Betrieben“, „Zerlegung von Geflügel und Hasentieren“, „zugelassene Hackfleischbetriebe“, „Fischereierzeugnisse“, „Ausgeschmolzene tierische Fette und Grieben“, „Anweisungen des amtlichen Tierarztes im Schlachthof“ und „Genusstauglichkeits- und Identitätskennzeichnung“ vor. Innerhalb dieser Untergliederung erfolgen jeweils weitere Untergliederungen nach den einzelnen Vorschriften der Verordnung. Zum Teil findet sich bei den empfohlenen Bußgeldhöhen der Hinweis, dass diese je Tier festgesetzt werden sollen. Der betreffende Bußgeldkatalog erweist sich insoweit als sehr detailliert und feingliedrig. Insgesamt reichen die empfohlenen Bußgeldhöhen hinsichtlich der gesamten betreffenden Verordnung von 55,00 € bis 2.000,00 €.

Der Bußgeldkatalog Nr. 8 differenziert zunächst zwischen einem Verbund zahlreicher Verstöße und erheblichen Einzelverstößen. Sodann erfolgt eine Einstufung in geringe, mittlere und schwere Verstöße anhand des Produktrisikos des empfindlichsten Produktes, das gefährdet ist. Die empfohlene Spanne reicht dabei in der Gesamtbetrachtung von 20,00 € bis 2.500,00 € und befindet sich damit in einem ähnlichen Bereich wie die Spanne des Bußgeldkataloges Nr. 6. Die einzelnen empfohlenen Bußgeldspannen steigen dabei von „gering“ über „mittel“ bis „schwer“ an. Anzumerken ist, dass es sich bei diesen Vorgaben des Bußgeldkataloges Nr. 8 um die Vorgaben handelt, die auch für Hygieneverstöße gegen die VO (EG) Nr. 852/2004 gelten; insoweit differenziert der Bußgeldkatalog nicht näher zwischen den beiden Verordnungen.

#### 5.4.2.3. Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse

Hinsichtlich der zweiten Gruppe „Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, VO (EG) Nr. 853/2004“ ist insgesamt festzuhalten, dass die Bußgeldspanne der erhobenen Datensätze von 60,00 € bis 1.000,00 € reicht. In der 80 %-Betrachtung reduzierte sich diese Spanne auf 150,00 € bis 750,00 €. Der Median der Gruppe liegt bei 380,00 €.

Bezogen auf die Frage, welchen Variablen eine mögliche Auswirkung auf die Höhe des Bußgeldes zukommen könnte, ließen sich im Rahmen der hier vorgenommenen Gesamtbetrachtung keine besonderen Schlussfolgerungen ziehen. Einzig auffällig erschien, dass der Anteil an Verdachtskontrollen in der betreffenden Gruppe im Vergleich zu den anderen Unterverstoßarten verhältnismäßig groß ausfiel.

Die Grundfallanalyse zeigte, dass sich der Grundfall in der konkreten Gruppe wie folgt beschreiben lässt:

- Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle
- Adressat: *Betriebsleiter*, Geschäftsführer, Inhaber
- Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
- Vorverhalten: Erstverstoß, (Leere).

Die Bußgeldspanne des beschriebenen Grundfalls reicht von 100,00 € bis 1.000,00 € und der Median liegt bei 450,00 €. Damit zeigten sich im Vergleich zu der gesamten Gruppe eine (grundsätzlich nicht zu erwartende) Steigerung des Medians und eine Erweiterung der Bußgeldspanne. Zu beachten ist jedoch, dass den Berechnungen des Grundfalls lediglich vier Datensätze zugrunde liegen, so dass sich eine beschränkte Aussagekraft ergibt. Abzustellen ist daher vielmehr nur auf die generelle Beschreibung des Grundfalls.

Die Auswertung der zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge zeigte, dass zwei von zehn verfügbaren Katalogen eine Vorgabe zu der betreffenden Gruppe enthalten. Ein Katalog enthält eine sehr detaillierte und feingliedrige Untergliederung in die einzelnen Verstöße gegen VO (EG) Nr. 853/2004. Dabei werden jeweils spezifische Bußgeldspannen festgesetzt, wobei die Bußgelder teilweise je Tier verhängt werden sollen. Die Gesamtspanne des Kataloges reicht von 55,00 € bis 2.000,00 €.

Der andere Bußgeldkatalog nimmt dagegen eine allgemeine Untergliederung in einen Verbund zahlreicher Verstöße oder erhebliche Einzelverstöße vor und unterteilt sodann jeweils in die Abstufungen „gering“, „mittel“ und „hoch“ analog zum Produktrisiko des empfindlichsten Lebensmittels, das tatsächlich gefährdet ist. Die Gesamtspanne reicht hierbei von 20,00 € bis 2.500,00 €.

Es zeigte sich demnach, dass die Spannen der Bußgeldkataloge hier nicht ausgeschöpft werden: Das höchste tatsächliche Bußgeld der erfassten Datensätze liegt hier bei 1.000,00 €.

## 6. Ergebnisse der Analyse und Auswertung der Behörden mit Sonderzuständigkeit

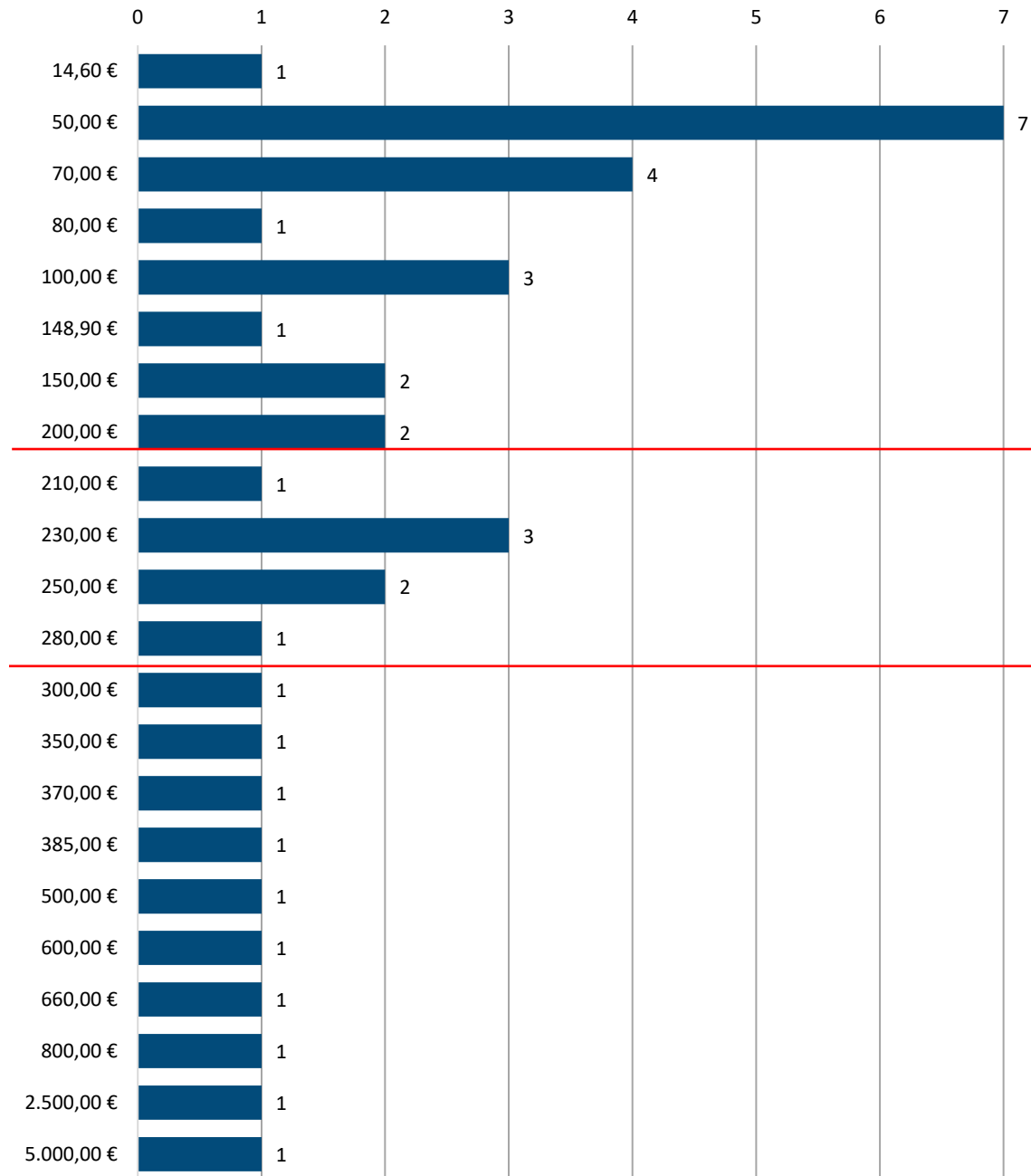
Wie dargestellt, wurden die Datensätze der beiden in diese Studie einbezogenen Lebensmittelüberwachungsbehörden mit der Sonderzuständigkeit „Wein“ einer gesonderten Betrachtung unterzogen.

Hierfür wurden in der Matrix zunächst aufgrund der dargestellten Auswertungsproblematik nur die erfassten Einzelverstöße und bepreisten tatmehrheitlichen Verstöße ausgewertet und analysiert. In der Auswertungsmatrix wurden entsprechend die Filter bei „Tatmehrheit“ und „(Leere)“<sup>128</sup> gesetzt. Zudem wurden Bußgelder mit den Werten „0,00 €“ und „(Leere)“ ausgeblendet. Sodann wurde nach den Datensätze der beiden Lebensmittelüberwachungsbehörden mit der Sonderzuständigkeit „Wein“ gefiltert. Es zeigten sich nach dieser Filterung insgesamt 38 Datensätze der beiden Sonderbehörden. Diese sind zwei unterschiedlichen Länderkennziffern und, wie aufgezeigt, zwei unterschiedlichen Behördenkennziffern zuzuordnen. Die Gesamtbußgeldspanne reicht von 14,60 € bis 5.000,00 €.

---

<sup>128</sup> Die Felder mit der Bezeichnung „(Leere)“ stehen an dieser Stelle, wie bereits unter Teil 2: 3.3.3 dargestellt, für Einzelverstöße.

Die verhängten Bußgelder teilen sich dabei wie folgt auf:



**Abbildung 76** – Verteilung der verhängten Bußgelder in der in der gesonderten Betrachtung der Lebensmittelüberwachungsbehörden mit der Sonderzuständigkeit „Wein“

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Sonderauswertung der Datensätze der Lebensmittelüberwachungsbehörden mit der Sonderzuständigkeit „Wein“	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	38	33
Minimum der Bußgeldspanne	14,60 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	5.000,00 €	600,00 €
Durchschnitt	395,22 €	183,15 €
Median	175,00 €	150,00 €

Die 80 %-Bußgeldspanne der Datensätze der Lebensmittelüberwachungsbehörden mit der Sonderzuständigkeit „Wein“ reicht von 50,00 € bis 600,00 €. Der Median liegt hier bei 150,00 €.

#### 6.1. Spezielle Weinvorschriften

Zunächst wurden die Verstöße gegen die speziellen Weinvorschriften betrachtet. Diese betreffen insbesondere den Hektarertrag, Meldungen und Buchführung, im Speziellen das Herbstbuch, sowie Bestandsmeldungen. Zu den erfassten Verstößen zählen:

- § 50 Abs. 2 Nr. 4 WeinG
- § 50 Abs. 3, 1 Nr. 1, § 49 S. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 WeinG
- § 50 Abs. 3, 2 S. 1 Nr. 4 WeinG i.V.m. § 40 Nr. 10, § 14 Abs. 1 WeinÜV
- § 50 Abs. 3, 2 S. 1 Nr. 4 WeinG i.V.m. § 40 Nr. 7, § 10 Abs. 1 WeinÜV
- § 50 Abs. 3, 2 S. 1 Nr. 4, § 33 Abs. 1 WeinG i.V.m. § 29 Abs. 3 WeinÜV
- § 50 Abs. 3, 2 WeinG i.V.m. § 10 Nr. 4 WeinSBV i.V.m. Art. 147 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1308/2013
- § 50 Abs. 3, 2 WeinG i.V.m. § 40 Nr. 5, 11, § 7, § 17 WeinÜV i.V.m. Art. 29 VO (EU) Nr. 2018/273
- § 50 Abs. 3, 2 WeinG i.V.m. § 40 Nr. 6, § 10 Abs. 2 WeinÜV
- § 50 Abs. 3, 2 WeinG i.V.m. § 40 Nr. 7, § 10 Abs. 1 S. 1 WeinÜV
- § 50 Abs. 3, 2 WeinG i.V.m. § 40 Nr. 8, § 10 Abs. 3 WeinÜV
- § 7 Abs. 4, § 40 Nr. 5 WeinÜV i.V.m. VO (EU) Nr. 2018/274
- Art. 147 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1308/2013 i.V.m. § 10 Nr. 4 WeinSBV
- Art. 147 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1308/2013 i.V.m. § 50 Abs. 2 Nr. 12 WeinG

Gem. § 50 Abs. 3 WeinG kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 50 Abs. 1 Nr. 2 und des § 50 Abs. 2 S. 2 WeinG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 €, in den übrigen Fällen des § 50 WeinG mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 € geahndet werden. Hinsichtlich der angeordneten Geldbußen ist in den Fällen des § 50 Abs. 2 S. 1 WeinG die Vorschrift des § 17 Abs. 2 OWiG zu beachten, wonach fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angeordneten Höchstbetrages geahndet werden kann, wenn das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße androht, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden.

Nach § 50 Abs. 2 S. 2 WeinG gelten für Erzeugnisse nach § 2 Nr. 1 WeinG folgende Bußgeldvorschriften entsprechend: § 60 Abs. 3 Nr. 1 lit. d und e, § 60 Abs. 3 Nr. 1 lit. f, soweit er sich auf Art. 19 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bezieht, und § 60 Abs. 3 Nr. 1 lit. g, soweit er sich auf Art. 19 Abs. 3 S. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bezieht. In diesen Fällen des § 60 Abs. 3 Nr. 1 LFGB kann die Ordnungswidrigkeit gem. § 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. In den Fällen der fahrlässigen Begehung liegt das Höchstmaß bei einer Geldbuße von 25.000,00 €, vgl. § 17 Abs. 2 OWiG.

Gem. § 10 Nr. 4 WeinSBV a.F. handelt ordnungswidrig i.S.d. § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 WeinG, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 147 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1308/2013 ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 50 Abs. 3 WeinG mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 € geahndet werden, wobei das Höchstmaß im Falle der Fahrlässigkeit bei 10.000,00 € liegt, vgl. § 17 Abs. 2 OWiG.

Im Hinblick auf diese speziellen Weinvorschriften zeigte sich bei 21 Datensätzen eine Bußgeldspanne von 14,60 € bis 660,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Spezielle Weinvorschriften	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	21	18
Minimum der Bußgeldspanne	14,60 €	50,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	660,00 €	280,00 €
Durchschnitt	153,55 €	122,22 €
Median	100,00 €	90,00 €

Die 80 %-Betrachtung führte zu einer Konkretisierung der Spanne auf den Bereich von 50,00 € bis 280,00 €. Der Median liegt hier bei 90,00 €.

## 6.2. Vergleichbare Vorschriften: Kennzeichnung/Bezeichnung

Zudem wurden die erfassten Verstöße gegen die mit der oben untersuchten Verstoßart „Kennzeichnung/Bezeichnung“ vergleichbaren weinspezifischen Vorschriften analysiert und ausgewertet. Diese beziehen sich insbesondere auf eine fehlende oder fehlerhafte Angabe des Alkoholgehaltes, unrichtige Angaben, Bezeichnungen und Begriffe wie etwa „Prädikatswein“ und nährwertbezogene Angaben. Zu den mit der Verstoßart „Kennzeichnung/Bezeichnung“ vergleichbaren, hier erfassten Weinvorschriften zählen:

- § 19 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 49 Nr. 4, § 50 Abs. 1 WeinG
- § 25 Abs. 1, § 49 Nr. 4, § 50 Abs. 1 WeinG i.V.m. § 30 WeinV
- § 49 Nr. 4 WeinG i.V.m. § 50 Abs. 1 WeinG
- § 50 Abs. 3, 1 Nr. 1, § 49 S. 1 Nr. 4, § 25 Abs. 1 WeinG
- § 50 Abs. 3, 1 Nr. 1, § 49 S. 1 Nr. 4, § 25 Abs. 1 WeinG i.V.m. Art. 28 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1169/2011
- § 50 Abs. 3, 1 Nr. 1, § 49 S. 1 Nr. 4, § 25 Abs. 1 WeinG i.V.m. Art. 44 VO (EU) Nr. 2019/33
- § 50 Abs. 3, 1 Nr. 1, § 49 S. 1 Nr. 4, § 25 Abs. 1 WeinG i.V.m. Art. 44, Art. 40 VO (EU) Nr. 2019/33
- § 50 Abs. 3, 1 Nr. 1, § 49 S. 1 Nr. 4, § 25 Abs. 1 WeinG i.V.m. Art. 45 VO (EU) Nr. 2019/33
- § 50 Abs. 3, 1 Nr. 1, § 49 S. 1 Nr. 4, § 25 Abs. 1 WeinG i.V.m. Art. 54 VO (EU) Nr. 2019/33
- § 50 Abs. 3, 1 Nr. 1, § 49 S. 1 Nr. 4, § 25 Abs. 1, 2 WeinG i.V.m. Art. 42 VO 2019/33
- § 50 Abs. 3, 2 Nr. 10a, § 31 Abs. 2a S. 1 WeinG i.V.m. Art. 18 VO (EG) Nr. 178/2002
- § 50 Abs. 3, 2 S. 1 Nr. 12 WeinG i.V.m. § 1 Nr. 2 WeinSBV i.V.m. Art. 3 UAbs. 1, Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 VO (EG) Nr. 1924/2006
- § 50 Abs. 3, 2 S. 1 Nr. 4 WeinG i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 11, § 32 Abs. 5 S. 2 WeinV
- § 50 Abs. 3, 2 S. 1 Nr. 4 WeinG i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 15, § 34c Abs. 1 WeinV
- § 50 Abs. 3, 2 S. 1 Nr. 4 WeinG i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 22, § 46 Nr. 1 d) WeinV i.V.m. Art. 9 Abs. 1 k), Art. 28 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1169/2011

Gem. § 50 Abs. 3 WeinG kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 50 Abs. 1 Nr. 2 und des § 50 Abs. 2 S. 2 WeinG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 €, in den übrigen Fällen des § 50 WeinG mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 € geahndet werden. Im Hinblick auf die Fälle des § 50 Abs. 2 S. 1 WeinG ist § 17 Abs. 2 OWiG zu beachten, wonach fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages geahndet werden kann, wenn das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße androht, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden.

Gem. § 50 Abs. 2 S. 2 WeinG gelten folgende Bußgeldvorschriften für Erzeugnisse nach § 2 Nr. 1 WeinG entsprechend: § 60 Abs. 3 Nr. 1 lit. d und e, § 60 Abs. 3 Nr. 1 lit. f, soweit er sich auf Art. 19 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bezieht, und § 60 Abs. 3 Nr. 1 lit. g, soweit er sich auf Art. 19 Abs. 3 S. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bezieht. In diesen Fällen des § 60 Abs. 3 Nr. 1 LFGB kann die Ordnungswidrigkeit gem. § 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden; bei fahrlässiger Begehung liegt das Höchstmaß bei 25.000,00 €, vgl. § 17 Abs. 2 OWiG.

Im Hinblick auf diese mit der Verstoßart „Kennzeichnung/Bezeichnung“ vergleichbaren spezifischen Weinvorschriften zeigte sich bei 16 Datensätzen eine Bußgeldspanne von 50,00 € bis 5.000,00 €.

### Ergebnisse der Berechnungen:

	Vergleichbare Vorschriften: Kennzeichnung/Bezeichnung	
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	16	12
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	70,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	5.000,00 €	800,00 €
Durchschnitt	724,62 €	332,83 €
Median	265,00 €	265,00 €

In der 80 %-Betrachtung konkretisierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder auf 70,00 € bis 800,00 €. Der Median liegt bei 265,00 €.



Im Vergleich dieser Werte mit der obigen Verstoßart „Kennzeichnung/Bezeichnung“<sup>129</sup> zeigte sich ein deutlicher Unterschied: Während die Bußgeldspanne der vergleichbaren Datensätze der allgemeinen Lebensmittelüberwachungsbehörden von 60,00 € bis 400,00 € reicht, zeigte sich im Bereich der Behörden mit der Sonderzuständigkeit „Wein“ ein doppelt so großes Maximum der 80 %-Bußgeldspanne. Auch der Median ist mit 150,00 € im Bereich der allgemeinen Lebensmittelüberwachungsbehörden deutlich geringer als der Median im Bereich der Weinbehörden, der bei 265,00 € liegt.

#### 6.2.1. Bedeutung der Kontroll- oder Probeart

Da Verstöße gegen die betreffenden Vorschriften sowohl im Rahmen einer Kontrolle als auch im Rahmen einer Probenahme geahndet werden können, wurden die Kontrollart und auch die Probeart auf einen möglichen Einfluss auf die Höhe des Bußgeldes untersucht.

##### 6.2.1.1. Kontrollart

Hinsichtlich der Variable der Kontrollart zeigten sich zwölf Datensätze zu einer planmäßigen Routinekontrolle mit einer Bußgeldspanne von 50,00 € bis 5.000,00 €. Zudem liegen ein Datensatz zu einer Nachkontrolle mit einem Bußgeld i.H.v. 300,00 € und ein Datensatz zu einer Verdachtskontrolle mit einem Bußgeld i.H.v. 385,00 € vor.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planmäßige Routinekontrolle		Nachkontrolle, Verdachtskontrolle
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	12	8	2
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	70,00 €	300,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	5.000,00 €	600,00 €	385,00 €
Durchschnitt	824,91 €	287,36 €	342,50 €
Median	230,00 €	230,00 €	342,50 €

Eine 80 %-Betrachtung erwies sich nur hinsichtlich der Datensätze zur planmäßigen Routinekontrolle als sachdienlich und führte hier zu einer Konkretisierung der Bußgeldspanne auf 70,00 € bis 600,00 €. Der Median liegt in diesem Fall bei 230,00 €. Angesichts der geringen Datengrundlage im Bereich der Nach- und Verdachtskontrolle erwiesen sich weitere Berechnungen nicht als aussagekräftig.

<sup>129</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5.2.

### 6.2.1.2. Probeart

Im Hinblick auf die Probeart zeigten sich neun Datensätze zu einer Planprobe mit einer Bußgeldspanne von 50,00 € bis 800,00 € und ein Datensatz zu einer Verdachtsprobe mit einem Bußgeld i.H.v. 385,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Planprobe		Verdachtsprobe
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	9	8	1
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	50,00 €	385,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	800,00 €	600,00 €	385,00 €
Durchschnitt	265,43 €	198,61 €	-
Median	210,00 €	179,45 €	-

In der 80 %-Betrachtung der Datensätze zu einer Planprobe konkretisierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder auf den Bereich von 50,00 € bis 600,00 €. Der Median liegt hier bei 179,45 €, im Fall der Verdachtsprobe liegt das erfasste Bußgeld bei 385,00 €. Angesichts der sehr geringen Datengrundlage im Bereich der außerplanmäßigen Probenahmen ließ sich an dieser Stelle keine Tendenz hinsichtlich eines möglichen Einflusses der Probeart auf die Bußgeldhöhe festmachen.

### 6.2.2. Bedeutung des Adressaten

Die Datensätze zeigten bei einer Filterung anhand der Variable des Adressaten einen Datensatz zu einem besonderen Verantwortungsträger mit einem Bußgeld i.H.v. 2.500,00 €, 14 Datensätze zum Inhaber mit einer Bußgeldspanne von 50,00 € bis 800,00 € sowie einen Datensatz zu einem Unternehmen mit einem Bußgeld i.H.v. 5.000,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Besonderer Verantwortungsträger	Inhaber		Unternehmen
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	1	14	10	1
Minimum der Bußgeldspanne	2.500,00 €	50,00 €	70,00 €	5.000,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	2.500,00 €	800,00 €	500,00 €	5.000,00 €
Durchschnitt	-	292,42 €	259,39 €	-
Median	-	230,00 €	230,00 €	-

Eine 80 %-Betrachtung erwies sich nur hinsichtlich des Inhabers als sachdienlich; die Spanne der verhängten Bußgelder konkretisierte sich hier auf 70,00 € bis 500,00 €. Der Median liegt bei 230,00 €. Die geringe Datengrundlage hinsichtlich der anderen Adressaten ließ keine weiteren Schlussfolgerungen zu einer möglichen Auswirkung der Variable des Adressaten auf die Bußgeldhöhe zu.

#### 6.2.3. Bedeutung des subjektiven Tatbestandes

Im Hinblick auf die Variable des subjektiven Tatbestandes zeigte sich, dass lediglich Datensätze zur Fahrlässigkeit erfasst wurden, so dass an dieser Stelle keine Rückschlüsse auf eine potenzielle Bedeutung des subjektiven Tatbestandes für die Bußgeldbemessung gezogen werden konnten.

#### 6.2.4. Bedeutung der Verbreitung

Die Auswertung der Datensätze zeigte zwölf Datensätze zu einer bundesweiten Verbreitung mit einer Bußgeldspanne von 50,00 € bis 600,00 €. Daneben zeigten sich drei Datensätze zu einer europaweiten Verbreitung mit Bußgeldern i.H.v. 800,00 €, 2.500,00 € und 5.000,00 €.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	Bundesweit		Europaweit
	100 %-Betrachtung	80 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	12	8	3
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	70,00 €	800,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	600,00 €	370,00 €	5.000,00 €
Durchschnitt	232,83 €	213,61 €	2.766,67 €
Median	220,00 €	220,00 €	2.500,00 €

In der 80 %-Betrachtung konkretisierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder im Bereich der bundesweiten Verbreitung auf 70,00 € bis 370,00 €. Der Median liegt hier bei 220,00 €. Im Bereich der europaweiten Verbreitung erwies sich eine 80 %-Betrachtung nicht als sachdienlich; der Median liegt in diesem Fall bei 2.500,00 €. Diesem deutlich erkennbaren Unterschied zwischen dem Median der bundesweiten Verbreitung und dem der landesweiten Verbreitung kommt jedoch angesichts der geringen Datengrundlage keine große Aussagekraft zu.

#### 6.2.5. Bedeutung des Vorverhaltens

Im Hinblick auf die Variable des Vorverhaltens zeigte sich, dass nur Datensätze zu Erstverstößen und Datensätze mit der Angabe „(Leere)“, bei denen von einem Erstverstoß auszugehen ist, erfasst wurden. Daher konnten an dieser Stelle keine möglichen Einflüsse des Vorverhaltens auf die Bußgeldhöhe untersucht werden.

#### 6.2.6. Bedeutung der Schwere des Vorwurfs

Hinsichtlich der Schwere des Vorwurfs zeigten sich sechs Datensätze zu der Stufe „1“ (leicht) mit einer Bußgeldspanne von 50,00 € bis 600,00 €. Zudem sind zwei Datensätze zu der Stufe „2“ (mittel) mit Bußgeldern i.H.v. 230,00 € und 300,00 € sowie ein Datensatz zu der Stufe „3“ (schwer) mit einem Bußgeld i.H.v. 800,00 € vorhanden.

#### Ergebnisse der Berechnungen:

	1 (leicht)	2 (mittel)	3 (schwer)
	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung	100 %-Betrachtung
Anzahl Datensätze	6	2	1
Minimum der Bußgeldspanne	50,00 €	230,00 €	800,00 €
Maximum der Bußgeldspanne	600,00 €	300,00 €	800,00 €
Durchschnitt	268,33 €	265,00 €	-
Median	220,00 €	265,00 €	-

Erkennbar ist eine leichte Tendenz, dass das Bußgeld mit zunehmender Schwere des Vorwurfs ansteigen könnte. Angesichts der geringen Datengrundlage fehlt es jedoch an einer Aussagekraft der Berechnungen.

#### 6.2.7. Bedeutung der wirtschaftlichen Prägung

Hinsichtlich der Variable der wirtschaftlichen Prägung zeigte sich, dass lediglich Datensätze zu einer Großstadt erfasst wurden, so dass an dieser Stelle keine näheren Untersuchungen bezüglich einer möglichen Auswirkung der wirtschaftlichen Prägung auf die Bußgeldhöhe durchgeführt werden konnten.

#### 6.2.8. Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse

Im Hinblick auf die mit der Verstoßart „Kennzeichnung/Bezeichnung“ vergleichbaren spezifischen Weinvorschriften zeigte sich eine 80 %-Bußgeldspanne von 70,00 € bis 800,00 €; der Median liegt bei 265,00 €. Dagegen zeigten sich im Vergleich mit den Datensätzen der allgemeinen Lebensmittelüberwachungsbehörden hinsichtlich der Verstoßart „Kennzeichnung/Bezeichnung“ eine 80 %-Bußgeldspanne von nur 60,00 € bis 400,00 € und ein Median von 150,00 €.

Bezogen auf die Datensätze der Sonderbehörden ließ sich angesichts der geringen Datengrundlage mangels hinreichender Aussagekraft der Berechnungen keine Tendenz im Hinblick auf die Variable der Kontrollart entnehmen. Ein ähnliches Bild zeigte sich hinsichtlich der Probestart. Bezogen auf die Variable des Adressaten waren wegen einer zu geringen Datengrundlage keine Schlussfolgerungen zu einem möglichen Einfluss auf die Bußgeldhöhe möglich. Selbiges gilt für die Variable des subjektiven Tatbestandes; so wurden lediglich Datensätze zu einer Fahrlässigkeit erfasst. Hinsichtlich der Verbreitung zeigte sich zwar ein großer Unterschied zwischen dem Median der bundesweiten Verbreitung und dem der europaweiten Verbreitung mit einem tendenziellen Anstieg des Bußgeldes mit zunehmender Verbreitung, jedoch fehlt es aufgrund der geringen Datengrundlage an einer Aussagekraft. Es konnten keine möglichen Einflüsse des Vorverhaltens auf die Bußgeldhöhe untersucht werden, da keine Wiederholungsfälle, sondern nur Erstverstöße erfasst wurden. Hinsichtlich der Schwere des Vorwurfs zeigte sich eine leichte Tendenz eines Anstiegs der Bußgeldhöhe mit zunehmender Schwere des Vorwurfs; den Berechnungen kommt jedoch wegen der geringen Datengrundlage keine große Aussagekraft zu. Die Betrachtung der wirtschaftlichen Prägung des Behördenstandortes ließ keine näheren Untersuchungen zu; so wurden lediglich Datensätze zu einer Großstadt erfasst.

Insgesamt brachte die gesonderte Analyse und Auswertung der Datensätze der Behörden mit der Sonderzuständigkeit „Wein“ damit keine näheren, aussagekräftigen Erkenntnisse hervor.

### 6.3. Vergleichbare Vorschrift: Mitwirkung und Duldung

Eine Auswertung anhand der mit der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ vergleichbaren weinspezifischen Vorschrift zeigte, dass lediglich ein entsprechender Datensatz erfasst wurde. Dieser Verstoß betrifft § 50 Abs. 3, 2 Nr. 11, § 31 Abs. 6 WeinG und zeigt ein Bußgeld i.H.v. 200,00 €.

Dies entspricht zugleich dem Median von 200,00 € in der zuvor durchgeführten Analyse und Auswertung der Datensätze zu der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ ohne Einbeziehung der Datensätze zu den Behörden mit der Sonderzuständigkeit „Wein“. Damit zeigten sich – unter Rücksicht auf die hier sehr geringe Datengrundlage im Bereich der Weinbehörden – keine Unterschiede hinsichtlich der Höhe des Bußgeldes.

Gem. § 50 Abs. 3 kann die betreffende Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 € geahndet werden; im Falle der, wie vorliegend, fahrlässigen Begehung liegt das Höchstmaß bei 10.000,00 €, vgl. § 17 Abs. 2 OWiG.

### 6.4. Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse

Hinsichtlich der gesonderten Betrachtung der Lebensmittelüberwachungsbehörden mit der Sonderzuständigkeit „Wein“ ist festzuhalten, dass die Bußgeldspanne aller in der Sonderbetrachtung herangezogenen Datensätze von 14,60 € bis 5.000,00 € reicht. In der 80 %-Betrachtung konkretisierte sich die Spanne der verhängten Bußgelder auf 50,00 € bis 600,00 €. Der Median liegt bei 150,00 €.

Im Hinblick auf die mit der Verstoßart „Kennzeichnung/Bezeichnung“ vergleichbaren spezifischen Weinvorschriften zeigte sich eine 80 %-Bußgeldspanne von 70,00 € bis 800,00 €; der Median liegt bei 265,00 €. Die Bußgelder fallen dabei tendenziell etwas höher aus als im Bereich der allgemeinen Lebensmittelüberwachungsbehörden. Eine Analyse der einzelnen Variablen ließ hier angesichts der geringen Datengrundlage keine aussagekräftigen Schlussfolgerungen zu.

Die Auswertung der mit der Verstoßart „Mitwirkung und Duldung“ vergleichbaren weinspezifischen Vorschriften zeigte, dass lediglich ein entsprechender Datensatz erfasst wurde; das Bußgeld liegt in diesem Fall bei 200,00 €.

## 7. Schlussfolgerungen und Gesamtbetrachtung

Durch die zu Projektbeginn mit den Praktikern geführten Gespräche und die Pretests konnten die relevanten Rahmenbedingungen für die Erfassungsphase der Studie entwickelt und an die Besonderheiten in der Praxis angepasst werden. Damit konnte eine umfassende Erfassungsmatrix erarbeitet werden, die als Grundlage der weiteren Studienabschnitte diente. Im Rahmen dieser Studie wurden Bußgeldbescheide aus dem Zeitraum von 2019 bis zum Erfassungszeitpunkt erfasst und in die Datenbank eingepflegt. Dieser Zeitraum sollte gewährleisten, dass sowohl Bußgeldbescheide erfasst werden, die vor der Corona-Pandemie ergangen sind, als auch solche, die während der Pandemie erlassen wurden. Die für diese Studie entwickelte Auswertungsmatrix ermöglichte sodann eine tiefere Analyse und Auswertung der erfassten Bußgeldbescheide.

Die Studie zeigt zunächst, welche Verstöße in den erfassten Bußgeldbescheiden am häufigsten vorkommen und welche Verstöße demnach in der Praxis besonders relevant sind. Hierzu zählen insbesondere Verstöße aus den folgenden Unterverstoßarten bzw. Subgruppen: „Belehrung, § 43 IfSG“, „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“, „Täuschung: ekelerregende Lebensmittel, § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB“, „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“, „Zusatzstoffe, § 9 ZZuV“, „Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“, Subgruppe „Verpflichtende Angaben, Art. 9 ff. VO (EU) 1169/2011“, Subgruppe „Health Claims, Art. 3, 10 Abs. 3 VO (EG) 1924/2006 und Novel Food, Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283“, erste Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“ (dort insbesondere „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“, „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“ und „Vorschriften für Lebensmittel, Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004“) und zweite Gruppe „Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, VO (EG) Nr. 853/2004“. Die Auswertung zeigt damit, dass sich die meisten erfassten Bußgeldbescheide trotz der umfassenden, detaillierten und in weiten Teilen europarechtlich geprägten Ausgestaltung des Lebensmittelrechts auf wenige Normen konzentrieren. In der Praxis lässt sich der Studie zufolge ein sehr großer Teil aller Bescheide „typischen“ Fällen zuordnen. Dabei zeigte eine Analyse der für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge, dass die Verstöße, die sich auf Grundlage der erfassten Datensätze als in der Praxis am relevantesten herausstellten, auch mit den in den Katalogen aufgegriffenen Verstößen übereinstimmen.

Im Rahmen dieser Studie konnten die Bußgeldspannen der erfassten Bußgelder, die anlässlich der in der Praxis relevantesten Verstöße verhängt wurden, ermittelt werden. Hierbei zeigte sich, dass den jeweiligen Verstoßarten keine konkreten Bußgelder zugewiesen werden konnte. Vielmehr variieren die Bußgelder innerhalb der erfassten Datensätze zum Teil trotz ähnlicher Sachverhalte deutlich und es zeigten sich teilweise sehr weite Bußgeldspannen. Dies legt nahe, dass einem lebensmittelrechtlichen Sachverhalt mehrere verschiedene einflussnehmende Variablen zugrunde liegen, die im Rahmen der Bußgeldbemessung zu berücksichtigen sind. Anders als im Straßenverkehrsrecht, in welchem es zum Beispiel bei einem Rotlichtverstoß nicht darauf ankommt, an wen sich der Bußgeldbescheid richtet, oder ob sich die Ampel im ländlichen Bereich oder in einer Großstadt befindet, wird die Bußgeldhöhe im Lebensmittelrecht offenbar von diversen Variablen geprägt. Um die ermittelten Bußgeldspannen weiter zu konkretisieren, wurden 80 %-Betrachtungen durchgeführt. Innerhalb der 80 %-Betrachtungen konnten „Ausreißer“ in den Datensätzen eliminiert werden, welche zu möglichen Verzerrungen der Bußgeldspannen geführt haben könnten. Auch die jeweiligen Mediane, die für Ausreißer weniger anfällig sind, wurden ermittelt.<sup>130</sup> Durch die Auswertung der für die Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge konnte zudem beurteilt werden, wie sich die erfassten tatsächlichen Daten im Vergleich zu den Vorgaben in den Bußgeldkatalogen verhalten.

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die im Rahmen dieser Studie ermittelten Spannen der erfassten Bußgelder und Mediane. Hierzu zählen die 100 %- und 80 %-Bußgeldspannen und die Mediane der insgesamt ausgewerteten Datensätze der Einzelverstöße und bepreisten tateinheitlichen Verstöße der jeweiligen Norm bzw. Subgruppe und die 100 %- und 80 %-Bußgeldspannen sowie Mediane der entsprechenden Grundfallanalysen. Darüber hinaus zeigt die Tabelle die 100 %- und 80 %-Bußgeldspannen der gesondert betrachteten bepreisten tateinheitlichen Verstöße sowie die entsprechenden Mediane. In einer weiteren Spalte werden die mittleren<sup>131</sup> Bußgeldspannen der für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge abgebildet. Die Tabelle beinhaltet dabei nur diejenigen Angaben, deren Berechnungen mindestens zehn Datensätze zugrunde liegen, so dass in den abgebildeten Fällen von einer hinreichenden Aussagekraft der Berechnungen auszugehen ist.

<sup>130</sup> Zur Bedeutung des Medians siehe Teil 2: 3.3.2.2.2.

<sup>131</sup> Da sich die Spannen der Bußgeldkataloge zum Teil deutlich voneinander unterscheiden, wurden hier die mittleren Spannen ermittelt und für die Darstellung in der Tabelle herangezogen.



Verstoßart	100 %-Bußgeldspanne + <i>Median</i>	80 %-Bußgeldspanne + <i>Median</i>	Grundfallanalyse 100 %-Bußgeldspanne + <i>Median</i>	Grundfallanalyse 80 %-Bußgeldspanne + <i>Median</i>	Bepreiste tateinheitliche Verstöße 100 %-Bußgeldspanne + <i>Median</i>	Bepreiste tateinheitliche Verstöße 80 %-Bußgeldspanne + <i>Median</i>	Mittlere Bußgeldspannen der Kataloge
<b>Allgemeine Anforderungen</b>							
▪ Belehrung <sup>132</sup>	<u>50,00 € - 900,00 €</u> 100,00 €	<u>50,00 € - 250,00 €</u> 80,00 €	<u>50,00 € - 500,00 €</u> 100,00 €	<u>50,00 € - 250,00 €</u> 75,00 €	<u>10,00 € - 100,00 €</u> 25,00 €	<u>25,00 € - 75,00 €</u> 25,00 €	<u>80,00 € - 225,00 €</u>
▪ Lebensmittelsicherheit (allgemein) <sup>133</sup>	<u>20,00 € - 1.500,00 €</u> 190,00 €	<u>100,00 € - 500,00 €</u> 190,00 €	<u>20,00 € - 1.500,00 €</u> 150,00 €	<u>50,00 € - 350,00 €</u> 150,00 €	<u>25,00 € - 500,00 €</u> 100,00 €	<u>50,00 € - 350,00 €</u> 100,00 €	<u>200,00 € - 5.000,00 €</u>
▪ Täuschung: ekelerregende Lebensmittel <sup>134</sup>					<u>10,00 € - 1.000,00 €</u> 25,00 €	<u>10,00 € - 100,00 €</u> 25,00 €	<u>200,00 € - 5.000,00 €</u>
<b>Kennzeichnung/Bezeichnung</b>							
▪ Irreführung <sup>135</sup>	<u>50,00 € - 5.000,00 €</u> 150,00 €	<u>80,00 € - 300,00 €</u> 150,00 €	<u>75,00 € - 500,00 €</u> 200,00 €	<u>100,00 € - 300,00 €</u> 200,00 €	<u>25,00 € - 1.300,00 €</u> 75,00 €	<u>25,00 € - 200,00 €</u> 70,00 €	<u>100,00 € - 800,00 €</u>
▪ Zusatzstoffe <sup>136</sup>	<u>25,00 € - 300,00 €</u> 90,00 €	<u>55,00 € - 150,00 €</u> 90,00 €			<u>10,00 € - 200,00 €</u> 50,00 €	<u>10,00 € - 125,00 €</u> 45,00 €	<u>50,00 € - 250,00 €</u>
▪ Verpflichtende Angaben, Sprache <sup>137</sup>	<u>60,00 € - 500,00 €</u> 200,00 €	<u>100,00 € - 500,00 €</u> 200,00 €			<u>50,00 € - 100,00 €</u> 50,00 €	<u>50,00 €</u> 50,00 €	
▪ Verpflichtende Angaben (allgemein) <sup>138</sup>	<u>20,00 € - 3.000,00 €</u> 100,00 €	<u>50,00 € - 300,00 €</u> 100,00 €	<u>50,00 € - 150,00 €</u> 100,00 €	<u>60,00 € - 150,00 €</u> 100,00 €	<u>10,00 € - 500,00 €</u> 75,00 €	<u>25,00 € - 150,00 €</u> 75,00 €	<u>100,00 € - 750,00 €</u>
- Allergene und Unverträglichkeiten <sup>139</sup>	<u>50,00 € - 250,00 €</u> 100,00 €	<u>50,00 € - 150,00 €</u> 100,00 €			<u>10,00 € - 500,00 €</u> 100,00 €	<u>25,00 € - 150,00 €</u> 100,00 €	
<b>Mitwirkung und Duldung<sup>140</sup></b>							
	<u>20,00 € - 2.000,00 €</u> 200,00 €	<u>55,00 € - 800,00 €</u> 200,00 €					<u>100,00 € - 250,00 €</u>

<sup>132</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5.1.1 ff.

<sup>133</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5.1.2 ff.

<b>Hygiene</b>							
▪ Allgemeine Hygienevorschriften <sup>141</sup>	<u>30,00 € - 25.000,00 €</u> 300,00 €	<u>100,00 € - 1.000,00 €</u> 280,00 €	<u>30,00 € - 4.000,00 €</u> 200,00 €	<u>100,00 € - 500,00 €</u> 200,00 €			<u>100,00 € - 750,00 €</u>
- Betriebsstätten <sup>142</sup>	<u>30,00 € - 4.000,00 €</u> 375,00 €	<u>80,00 € - 1.000,00 €</u> 375,00 €			<u>12,50 € - 890,00 €</u> 55,00 €	<u>25,00 € - 200,00 €</u> 52,50 €	
- Ausrüstungen <sup>143</sup>	<u>50,00 € - 25.000,00 €</u> 265,00 €	<u>100,00 € - 1.200,00 €</u> 265,00 €	<u>85,00 € - 1.000,00 €</u> 200,00 €		<u>10,00 € - 5.000,00 €</u> 50,00 €	<u>25,00 € - 150,00 €</u> 50,00 €	
- Lebensmittel <sup>144</sup>	<u>50,00 € - 2.500,00 €</u> 250,00 €	<u>100,00 € - 600,00 €</u> 200,00 €	<u>50,00 € - 300,00 €</u> 200,00 €	<u>100,00 € - 300,00 €</u> 200,00 €	<u>10,00 € - 2.500,00 €</u> 50,00 €	<u>25,00 € - 196,00 €</u> 50,00 €	
▪ Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs <sup>145</sup>	<u>60,00 € - 1.000,00 €</u> 380,00 €						

<sup>134</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5.1.3 ff.

<sup>135</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5.2.1 ff.

<sup>136</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5.2.2 ff.

<sup>137</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5.2.3 ff.

<sup>138</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5.2.4 ff.

<sup>139</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5.2.4.1.10.

<sup>140</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5.3 ff.

<sup>141</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5.4.1 ff.

<sup>142</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5.4.1.4 ff.

<sup>143</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5.4.1.5 ff.

<sup>144</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5.4.1.6 ff.

<sup>145</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5.4.2 ff.

Es zeigt sich, dass die in der Praxis festgestellten Bußgeldhöhen und auch die für diese Studie zur Verfügung gestellten Bußgeldkataloge die gesetzlich vorgegebenen Bußgeldrahmen nicht ausschöpfen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die gezielt weit gefassten Bußgeldrahmen auch eine Sanktionierung besonderer Extremfälle ermöglichen sollen.

Die Studie hat weiter gezeigt, dass im Bereich des Lebensmittelrechts Umstände für die Bußgeldhöhe relevant sind, die sich nicht unmittelbar aus der für alle Ordnungswidrigkeiten geltenden Norm des § 17 Abs. 3 OWiG ableiten lassen. Nach § 17 Abs. 3 S. 1 OWiG sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft, Grundlage für die Zuweisung der Geldbuße; nach Satz 2 können zudem die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen sein. Die Studie zeigte, dass es im Bereich der lebensmittelrechtlichen Verstöße auf weitere Variablen ankommt, die sich auf die Höhe des Bußgeldes auswirken können. Im Rahmen dieser Studie wurden daher insbesondere mögliche Auswirkungen der Variablen „Kontrollart“, „Probeart“, „Betriebsgröße“, „Adressat“, „subjektiver Tatbestand“, „Verbreitung“, „Vorverhalten“ und „wirtschaftliche Prägung“ untersucht.

Des Weiteren kann man der tabellarischen Gesamtübersicht entnehmen, dass bepreiste tateinheitliche Verstöße strukturell unter den anderen ausgewerteten Bußgeldhöhen bleiben. Dies könnte sich damit erklären lassen, dass diese ob ihrer geringeren Schwere oft nur deshalb Gegenstand eines Bußgeldbescheides wurden, weil es noch andere bzw. Mehrfachverstöße gab.

Die nachfolgende zweite Tabelle zeigt, in welchem Maß sich die Variablen mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen auf die Bußgeldhöhe auswirken. Dabei lassen sich bei Werten über 1,0 tendenziell verstärkende Effekte zeigen, während Werte unter 1,0 darauf hindeuten, dass sich die Ausprägung tendenziell reduzierend auswirkt. Hierbei ist zu beachten, dass die berechneten Faktoren nicht als starre Werte zu verstehen sind, sondern lediglich aufzeigen sollen, ob sich in der Praxis eine mögliche Auswirkung einzelner Variablen auf die Bußgeldhöhe zeigte.

Anzumerken ist, dass den in heller Farbe markierten Feldern eine geringere Aussagekraft zukommt als jenen in dunklem Farbton markierten Angaben. Dies liegt daran, dass den dunkelgrün bzw. dunkelrot gefärbten Angaben mindestens zehn Datensätze zugrunde liegen,

wohingegen die hellgrün bzw. hellrot gefärbten Angaben auf fünf bis neun Datensätzen beruhen. Von einer Abbildung der ausgerechneten Faktoren in den Fällen, in denen den Berechnungen weniger als fünf Datensätze zugrunde lagen, wurde mangels Aussagekraft an dieser Stelle abgesehen. Die Bezeichnung „leere“ bezieht sich auf Fälle, bei denen aus den erfassten Bescheiden nicht explizit hervorgegangen ist, welcher subjektive Tatbestand oder welches Vorverhalten der Tat zugrunde lag. In diesen Fällen wurde, wie dargestellt, angenommen, dass es sich um Fahrlässigkeit bzw. einen Erstverstoß handelt, da Vorsatz und Wiederholungsfälle in den Bußgeldbescheiden überwiegend als solche benannt werden.<sup>146</sup>

---

<sup>146</sup> Zum näheren Vorgehen siehe Teil 3: 5.1.1.1.6 (Vorverhalten) und Teil 3: 5.2.3.1.6 (subjektiver Tatbestand).

Verstoßart	Kontrollart Routinekontrolle zu Nach-, Ver- dachts-, Beschwer- dekontrolle	Probeart Planprobe zu an- deren Probearten	Betriebsgröße <sup>147</sup> Kleinst zu anderen Größen (aufsteigend)	Adressat Inhaber, Geschäfts- führer, Betriebslei- ter zu anderen Ad- ressaten	Subjektiver Tatbestand Fahrlässigkeit zu Vorsatz	Verbreitung <sup>148</sup> Regional zu ande- ren Verbreitungen	Vorverhalten Erstverstoß zu allen Wiederho- lungstaten
<b>Allgemeine Anforderungen</b>							
- Belehrung			Klein = F 1,6				
- Lebensmittelsicherheit (allgemein)	F 1,3	F 1,3	Klein = F 1,4 Mittel = F 0,8 Groß = F 0,9			Landes- und bun- desweit = F 1,3	F 1,1 inkl. „leere“ = F 1,5
<b>Kennzeichnung/Bezeichnung</b>							
- Irreführung		F 1,7	Klein = F 1,5 Mittel = F 2,5			Landes- und bun- desweit = F 0,8	
- Verpflichtende Angaben, Sprache			Klein = F 0,5		F 1,3		inkl. „leere“ = F 1,3
- Verpflichtende Angaben (allgemein)		F 1,5	Klein = F 0,9 Mittel = F 1,5			Landes- und bun- desweit = F 1,5 Europaweit = F 1	F 1,5
<b>Mitwirkung und Duldung</b>							
	F 2,6		Klein = F 1,5		F 1,3 inkl. „leere“ = F 1,1		
<b>Hygiene</b>							
- Hygieneverstöße (allgemein)	F 1,1	F 1,2	Klein = F 1,4 Mittel = F 2,1 Groß = 5,7	Unternehmen = F 5,2	F 1,1 inkl. „leere“ = F 1,2	Landes- und bun- desweit = F 2	F 2,5
- Betriebsstätten	F 0,6						F 0,8 inkl. „leere“ = F 1,5
- Ausrüstungen			Klein zu Mittel = F 2				F 3
- Lebensmittel	F 1,7	F 1,5	Klein = F 1,3 Mittel = F 1,8		F 1,8		F 1,8

## Legende:

### Variable hat sich entsprechend der Studienthese ausgewirkt:

- 5 - 9 Datensätze
- $\geq 10$  Datensätze

### Variable hat sich nicht entsprechend der Studienthese ausgewirkt:

- 5 - 9 Datensätze
- $\geq 10$  Datensätze

## Studienthesen:

- **Kontrollart:** „Das Bußgeld fällt bei planmäßigen Routinekontrollen tendenziell geringer aus als bei außerplanmäßigen Kontrollen“
- **Probeart:** „Das Bußgeld fällt bei Planproben tendenziell geringer aus als bei außerplanmäßigen Probenahmen“
- **Betriebsgröße:** „Das Bußgeld steigt mit zunehmender Betriebsgröße tendenziell an“
- **Adressat:** „Das Bußgeld steigt mit zunehmender Verantwortung im Betrieb tendenziell an“
- **Subjektiver Tatbestand:** „Das Bußgeld fällt in Fällen der Fahrlässigkeit tendenziell geringer aus als in Fällen des Vorsatzes“
- **Verbreitung:** „Das Bußgeld steigt mit zunehmendem Verbreitungsgrad tendenziell an“
- **Vorverhalten:** „Das Bußgeld fällt bei Erstverstößen tendenziell geringer aus als bei Wiederholungsfällen“

---

<sup>147</sup> Obwohl die Betriebsgröße bei der Grundfallanalyse keine einflussnehmende Variable darstellt, wurde diese Variable hier auf erhöhende Ausprägungen untersucht.

<sup>148</sup> Aus Darstellungsgründen wurde hier anders als bei der norm-/subgruppenspezifischen Grundfallanalyse immer die Ausprägung „regional“ im Vergleich zu anderen Verbreitungen untersucht.

Die Tabelle zeigt überwiegend grün hinterlegte Felder. Die Annahmen, die der Ausschreibung und den Studienthesen zugrunde lagen, ließen sich damit durch die erhobenen Daten in der Tendenz bestätigen. Diese Aussage bezieht sich, wie dargestellt, lediglich auf die in der Tabelle abgebildeten Normen bzw. Subgruppen und Ausprägungen der Variablen, zu denen mindestens fünf Datensätze vorlagen.

Als zielführend erwies sich zudem die Grundfallanalyse, mittels derer norm- bzw. subgruppenspezifische Standardkonstellationen durch eine Zusammensetzung verschiedener Variablen untersucht wurden. Sie stellt auf den in der Praxis typischen Fall mit seinen typischen Ausprägungen ab. Durch die Grundfallanalyse werden die Fälle zusammengefasst, in denen alle diese Ausprägungen vorliegen. Dabei zeigte sich, dass ein sehr großer Anteil der erfassten Datensätze auf die in dieser Studie jeweils angenommenen Grundfälle entfällt. Abweichungen von dem Grundfall erwiesen sich insoweit als „Ausnahmen“ gegenüber der großen Zahl von Fällen, die dem Grundfall zuzurechnen sind. Dies unterstreicht, dass die in dieser Studie angenommenen Grundfälle die typischen Konstellationen in der Praxis abbilden. Da die Bußgeldbescheide nach dem Studiendesign zufällig ausgewählt wurden, ist die Datenbasis zu den Ausnahmekonstellationen gering. Für die Fälle, in denen dennoch eine hinreichende Anzahl an Datensätzen erfasst wurde, zeigt die Tabelle mittels der grünen Einfärbungen, bis zu welchem Betrag in den ausgewerteten Bescheiden Bußgelder in Ausnahmefällen vom jeweiligen Grundfall abweichen.

## 8. Voraussichtlicher Nutzen und Verwertbarkeit der Ergebnisse

Die Studie liefert wichtige und belastbare Eckpunkte für die Einführung eines Bußgeldkataloges für Verstöße gegen das Lebensmittelrecht. Ihr Nutzen und die Verwertbarkeit der Ergebnisse werden insgesamt als hoch eingestuft.

Wie dargestellt, zeigten sich in den Überwachungsdaten der Länder überwiegend Verstöße, die bestimmte, wiederkehrende Normen betreffen. Ein Bußgeldkatalog würde deshalb auch dann erheblich zur Vereinheitlichung der Praxis beitragen, wenn er sich auf diese Fallgestaltungen beschränkt und selten vorkommende Verstöße ausklammert. Für ein solches Vorgehen spricht auch, dass zu detaillierte Kataloge angesichts der hohen Dynamik des Lebensmittelrechts rasch veralten könnten.

Darüber hinaus legen die Erkenntnisse aus dieser Studie nahe, dass ein möglicher bundeseinheitlicher Bußgeldkatalog – anders als etwa im Bereich der Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr – keine konkrete Bußgeldhöhe, sondern vielmehr eine bestimmte Bußgeldspanne vorgeben sollte. Dadurch kann dem Ermessensspielraum der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden Rechnung getragen werden und zugleich eine bundesweite Vereinheitlichung gefördert werden.

Als besonders relevant erwies sich die Grundfallanalyse: Orientiert sich der Bußgeldkatalog nicht nur an einer Verstoß- oder Ahndungsnorm, sondern an den typischen Umständen, die bei der Sanktionierung von Verstößen dieser Art relevant werden, so werden nicht nur die in der Praxis weitaus häufigsten Fälle erfasst, sondern es wird zugleich eine Sensibilisierung für mögliche Abweichungen von diesen Ausprägungen im Einzelfall erreicht. Den zuständigen Stellen wird damit eine Spanne für den typischen Fall aufgezeigt und zugleich vermittelt, bei welchen Variablen des Einzelfalls diese Spanne angemessen ist und bei welchen Besonderheiten Abweichungen in Erwägung gezogen werden sollten.

Dabei sollte der vorzugebende Bußgeldrahmen groß genug ausfallen, um den Behörden einen hinreichenden Ermessensspielraum einzuräumen. Innerhalb dieses Ermessensspielraumes sollte aber ein Grundfall festgelegt werden, um zu einer Vereinheitlichung der Ermessensausübung beizutragen. Im Rahmen dieser Studie wurde der Grundfall regelmäßig aus den folgenden Variablen zusammengesetzt: „Kontrollart“, „Probeart“, „Adressat“, „subjektiver



Tatbestand“, „Verbreitung“ und „Vorverhalten“. Da hinter den lebensmittlerechtlichen Verstoßnormen unterschiedliche Wertungen stehen, ist der Grundfall jeweils norm- bzw. subgruppenspezifisch zu bestimmen, so dass es hinsichtlich der heranzuziehenden Ausprägungen zu Abweichungen kommen kann.<sup>149</sup> Abweichungen zeigten sich im Rahmen dieser Studie dabei insbesondere hinsichtlich der Variable „Verbreitung“. Der Grundfall, der Ausprägungen verschiedener Variablen enthält, kann derartige multikausale Zusammenhänge am besten abbilden.

Als Ausgangspunkt für ein „Grund“-Bußgeld könnte es sich sodann etwa anbieten, den jeweiligen Median der hier ausgewerteten Datensätze heranzuziehen. Dies ist sachlich darin begründet, dass der im Rahmen dieser Studie untersuchte Grundfall nicht die niedrigsten Verstöße abbilden soll, sondern eher im unteren Drittel zu verorten ist: So kann es auch Fälle geben, in denen Ausprägungen einer Variable in einer das Bußgeld verringernden Weise von dem Grundfall abweichen. Dies betrifft zum Beispiel Fälle, in denen sich das Bußgeld nicht an den Inhaber, Geschäftsführer oder Betriebsleiter (angenommener Grundfall) richtet, sondern an einen einfachen Mitarbeiter – so wird bei einfachen Mitarbeitern den hier ausgewerteten Bußgeldkatalogen und den Interviews mit den Behördenvertretern zufolge das Bußgeld oftmals verringert.

Sodann ist festzulegen, welchen Ausprägungen der in den Grundfall einbezogenen Variablen ein bußgelderhöhender oder -verringender Einfluss zukommt. Die in der [obigen Tabelle in der Gesamtbetrachtung](#) dargestellten Faktoren könnten dabei einen Anhaltspunkt für eine Richtung darbieten, sollten jedoch angesichts der geringen Datengrundlage nicht unbedacht herangezogen und übertragen werden. Zudem sind die rechtlichen Vorgaben zur Höhe der Geldbuße, insbesondere in § 17 OWiG, zu beachten.

Anzudenken wäre zudem die Aufnahme eines expliziten Hinweises auf die unterschiedliche Bußgeldbemessung bei Einzelverstößen, tatmehrheitlichen und tateinheitlichen Verstößen. Es erscheint dabei vorzugswürdig, die Angaben des möglichen bundeseinheitlichen Bußgeldkataloges explizit auf Einzelverstöße und tatmehrheitliche Verstöße zu beziehen und gesonderte Berechnungshinweise für tateinheitliche Verstöße anzugeben. Die Behörden könnten hierbei

---

<sup>149</sup> Die in der Studie angenommenen Grundfallkonstellationen werden jeweils innerhalb der betreffenden Norm bzw. Subgruppe beschrieben und näher erläutert.

noch einmal gezielt darauf hingewiesen werden, sich nach den gesetzlichen Vorgaben zu richten, so dass eine weitere Sensibilisierung gefördert werden könnte.

Das Projektergebnis in Form einer filterbaren Matrix sowie einer Abbildung von Grundfällen der in der Praxis der Lebensmittelüberwachung relevantesten Normen kann damit eine Basis für die Bemessung der Bußgelder bieten. Einschränkend ist allerdings auf die in einigen Konstellationen schmale Datengrundlage und die damit einhergehende beschränkte Aussagekraft einiger Berechnungen hinzuweisen. Dies betrifft vor allem Fälle, in denen Ausprägungen vom Grundfall abweichen. Ausnahmen, die seltener vorkommen, wurden auch seltener im Rahmen der Zufallsauswahl erfasst. Dies unterstreicht jedoch zugleich, dass die hier angeratene Abbildung eines Grundfalls die Gegebenheiten in der Praxis am besten widerspiegeln kann.

Festzuhalten ist demnach, dass diese Studie einige interessante Erkenntnisse über den derzeitigen Umgang mit der Bußgeldbemessung bei lebensmittelrechtlichen Verstößen in der Praxis hervorbringen konnte. Ein möglicher, vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu entwickelnder, bundeseinheitlicher Bußgeldkatalog sollte vorzugsweise die in der Praxis relevantesten Verstöße enthalten und für diese einen Grundfall definieren, um einen Ausgangspunkt für die weitere Ermessensausübung zu erhalten. Zudem sollte eine Bußgeldspanne vorgegeben werden, welche Abweichungen von dem Grundfall nach oben und nach unten hin abdeckt. Starre Bußgeldvorgaben sind dagegen vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Lebensmittelrechts nicht anzuraten. Insbesondere konnten keine monokausalen Zusammenhänge festgestellt werden, da sich in der Praxis eine gleichzeitige Einflussnahme mehrerer Variablen auf die Bußgeldhöhe zeigte. Ein Grundfall, welcher bereits einige Ausprägungen verschiedener Variablen beinhaltet, ist geeignet, diese multikausalen Zusammenhänge abzubilden. Diese Herangehensweise weicht von den bisherigen Bußgeldkatalogen aus anderen Bereichen ab und stellt insoweit eine Neuheit dar. Sie ist den Erkenntnissen dieser Studie zufolge die vorzuziehende Ausgestaltung, um den Besonderheiten des Lebensmittelrechts Rechnung zu tragen. Dabei ist anzumerken, dass der zu entwickelnde Bußgeldkatalog nicht vollumfassend und abschließend sein sollte. Vielmehr sollte der Bußgeldkatalog für das „Tagesgeschäft“ greifen und damit einen erheblichen Mehrwert für die alltägliche Bußgeldbemessung in der Praxis bieten. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund der Veröffentlichung bestimmter Verstöße nach § 40 Abs. 1a LFGB, mit welcher angesichts der potenziell

weitreichenden Folgen ein besonderes Gleichbehandlungsbedürfnis im Bundesgebiet einhergeht. Extremfälle bzw. atypische Fälle sollten nicht der Regelung durch einen Bußgeldkatalog unterliegen, sondern im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Bußgeldrahmen dem behördlichen Ermessen unterfallen. Demnach sollte es Ziel des Bußgeldkataloges sein, die „Standardfälle“ zu bestimmen und für einen gewissen Grad an Abweichungen Spannen vorzusehen, innerhalb derer die Bußgelder verhängt werden sollten. Den Behörden kann so eine Leitlinie an die Hand gegeben werden, die Variablen enthält, auf welche die Lebensmittelkontrolleure bei der Bemessung des Bußgeldes besonders achten sollten. Insoweit könnte ein entsprechender bundeseinheitlicher Bußgeldkatalog zu einer Sensibilisierung der Lebensmittelkontrolleure beitragen und zugleich die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls hinreichend berücksichtigen. Denn die Gesamtschau des Lebensmittelkontrolleurs vor Ort kann durch keine Leitlinie ersetzt werden.

Die große Teilnahmebereitschaft der Länder insgesamt sowie der einzelnen Lebensmittelüberwachungsbehörden spiegelt eine große Dringlichkeit einer Vereinheitlichung der Bußgeldbemessung im Bereich der Lebensmittelüberwachung in der Praxis wider. Dies spricht für einen hohen praktischen Nutzen und eine gute Verwertbarkeit der Ergebnisse. Die Einbeziehung aller Länder in diese Studie erhöht die Akzeptanz eines potenziell künftig erscheinenden bundesweiten Bußgeldkataloges zur Bußgeldbemessung für die amtliche Lebensmittelüberwachung. Zudem trägt diese umfassende Einbeziehung der Länder dem Umstand Rechnung, dass die Zuständigkeit für die amtliche Lebensmittelüberwachung und damit auch für die Sanktionierung lebensmittelrechtlicher Verstöße bei den Ländern liegt und der Bund einen bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog daher nur auf Grundlage von Überwachungsdaten der Länder entwickeln kann. Dieser Abschlussbericht ist dabei das Ergebnis eines umfassenden Forschungsvorhabens und liefert objektive und transparente Ergebnisse über die derzeitige Praxis der Lebensmittelüberwachung in den Ländern.

Das Ergebnis, welches auf den Überwachungsdaten der Länder basiert, ist somit als Orientierungshilfe für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geeignet, um einen bundesweiten Bußgeldkatalog zur Bußgeldbemessung für die amtliche Lebensmittelüberwachung zu erarbeiten.

## Teil 4: Zusammenfassung

Im August 2020 wurde die Forschungsstelle für Europäisches und Deutsches Lebensmittel- und Futtermittelrecht an der Philipps-Universität Marburg in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Jens Puschke, LL.M. (King's College) (Philipps-Universität Marburg) und Prof. Dr. Wolfgang Voit (Philipps-Universität Marburg) mit dem Forschungsvorhaben „Repräsentative Erfassung, Aufbereitung und Analyse lebensmittelrechtlicher Bußgeldbescheide“ beauftragt. Sie wurden dabei ganz wesentlich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Desiree Czap, Sarah Messner, Janick Haas, Patrick Pfeiffer, Laura Rihm und Maximilian Francus unterstützt, die nicht nur die Datenerhebung durchführten, sondern auch an der Auswertung und der Weiterentwicklung des Auswertungsmethodik beteiligt waren. Ziel des Vorhabens war es, die derzeitige Sanktionierungspraxis in der Lebensmittelüberwachung in den Ländern repräsentativ zu erheben und auszuwerten, um so eine repräsentative Erfassung, Aufbereitung und Analyse lebensmittelrechtlicher Bußgeldbescheide auszuarbeiten. Dadurch sollten die für eine mögliche Erstellung eines einheitlichen Bußgeldkataloges erforderlichen Erkenntnisse über die Bußgeldpraxis der zuständigen Behörden erlangt werden.

Im Laufe des Forschungsprojektes wurden neben der Erhebung und Auswertung von mehr als 1.000 Bußgeldbescheiden von insgesamt 48 Lebensmittelüberwachungsbehörden aus dem Zeitraum von 2019 bis zum Erhebungszeitpunkt 44 Interviews mit Vertretern der in diese Studie einbezogenen allgemeinen Lebensmittelüberwachungsbehörden geführt. Darüber hinaus wurden zu Beginn des Projektes mit einigen Lebensmittelkontrolleuren mögliche studienrelevante Erfassungsmodalitäten und Besonderheiten der Praxis abgestimmt.

Der zu Beginn des Projektes mit dem Auftraggeber abgestimmte Zeitplan konnte im Projektverlauf aufgrund diverser Beschränkungen, die mit der Corona-Pandemie einhergingen, nicht eingehalten werden, so dass es nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zu einer Verlängerung des Forschungsvorhabens kam.

Die für diesen Abschlussbericht erforderlichen Daten und Informationen wurden im Wege eines mehrstufigen Ansatzes ermittelt. Die dem Forschungsvorhaben zugrunde liegende Methodik ist ausführlich in [Teil 2](#) dieses Abschlussberichtes dargestellt. Im Wesentlichen wurden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

- Abstimmungen mit Lebensmittelkontrolleuren über die Besonderheiten der Lebensmittelüberwachung in der Praxis und über studienrelevante Erfassungsmodalitäten
- Entwicklung einer Erfassungsmatrix und Überarbeitung der Matrix anhand der Erkenntnisse aus sogenannten „Pretests“
- Erfassung von Bußgeldbescheiden (2019 bis zum Zeitpunkt der Erhebung), sogenannte „Haupttests“
- Interviews mit Behördenvertretern
- Entwicklung einer Auswertungsmatrix und Einarbeitung der erfassten Datensätze in die Auswertungsmatrix
- Fortlaufende Datenpflege
- Erfassung bereits bestehender behördeninterner und landesweiter Bußgeldkataloge
- Auswertung und Analyse der erhobenen Datensätze, Interviews und Bußgeldkataloge (Korrelationsanalysen und norm- bzw. subgruppenspezifische Auswertungen)

Die unterschiedlichen Erhebungsschritte ermöglichten es, umfangreiche Informationen und repräsentative Überwachungsdaten der Länder zu gewinnen.

## 1. Interviews

Durch die Interviews mit den Behördenvertretern sollten weitere Kenntnisse darüber erlangt werden, wie sich die Bußgeldbescheide in der Praxis zusammensetzen und welche Kriterien bei der Bemessung des Bußgeldes von Bedeutung sind. Zudem sollte hierdurch die Auswertbarkeit der Daten unterstützt werden.

- Der überwiegende Anteil der befragten Behörden gab an, durchschnittlich weniger als 50 Bußgeldbescheide jährlich zu erlassen
- Den Schätzungen der Behördenvertreter zufolge ist der Anteil an Bußgeldbescheiden bis 349 € „sehr hoch“ bis „hoch“. Die anteilmäßige Verteilung der Bußgeldbescheide nimmt mit zunehmender Höhe des Bußgeldes ab. Der Anteil an Bußgeldbescheiden mit einem Bußgeld von mehr als 1.000 € wird nur als „sehr gering“ bis „gering“ geschätzt
- Den Schätzungen der Behördenvertreter zufolge entfällt der Großteil der Bußgeldbescheide auf Kleinst- und Kleinunternehmen. Im Bereich der Großunternehmen werden Bußgeldbescheide überwiegend „nie“, „sehr selten“ oder „selten“ erlassen

- Die Mehrzahl der von den Behörden erlassenen Bußgeldbescheide richtet sich an natürliche Personen
- Bußgeldbescheide werden nicht nur gegenüber dem Inhaber des Unternehmens, sondern auch gegenüber den Angestellten erlassen. Allerdings kommen Bußgeldbescheide gegenüber Angestellten eher selten vor
- Der überwiegende Teil der erlassenen Bußgeldbescheide wird nicht angefochten
- Bei einem überwiegenden Anteil der Bußgeldbescheide ist es nicht möglich, vom Gesamtbußgeld Rückschlüsse auf die Bußgeldhöhe der einzelnen Verstöße zu ziehen. Im Bereich der tateinheitlichen Verstöße wird der schwerste Verstoß überwiegend nicht an erster Stelle genannt; zumeist erfolgt die Sortierung nach Räumlichkeiten, nach Zufall oder nach dem Zeitpunkt der Feststellung
- Der überwiegende Anteil der Behörden misst der Größe des Unternehmens eine eher größere Bedeutung für die Bemessung des Bußgeldes bei. Dabei würdigt der überwiegende Anteil der befragten Behörden die Unternehmensgröße nach freiem Ermessen
- Die Unternehmensart ist den Interviews zufolge weitgehend eher von geringerer Bedeutung für die Bußgeldbemessung
- Die Behördenvertreter gaben an, dass insbesondere das Ausmaß des Verstoßes, Wiederholungstaten, eine Gesamtbetrachtung, der Inhalt der Anhörung, das Nachtatverhalten, das Vorverhalten und der Risikofaktor für die Bußgeldbemessung von Bedeutung sind
- Ein ausgeglichenes Bild zeigte sich hinsichtlich der Frage, ob sich die Bußgeldhöhen bei Bescheiden gegenüber natürlichen oder juristischen Personen unterscheiden: 55,88 % der Behörden bejahten Unterschiede, 44,12 % verneinten dagegen Unterschiede
- Der weit überwiegende Anteil an Behörden gab an, dass die Bußgeldbemessung nach freiem Ermessen erfolgt. Mehrfach erwähnt wurden zudem Bußgeldkataloge, Richtlinien oder Leitfäden. Ein Großteil der Behörden stimmt die Bußgeldbemessung im Rahmen von Monitoring-Runden ab und zieht Altfälle zum Vergleich heran
- Überwiegend wirkt sich kooperatives Verhalten positiv auf das Bußgeld aus
- Die Mehrheit der Behörden gab an, dass berücksichtigt wird, ob der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Insbesondere findet dieser Umstand bei der Abgrenzung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit Berücksichtigung. Regelmäßig wird Fahrlässigkeit unterstellt. Handelt es sich um Wiederholungsfälle, so gehen die

Behörden zum Teil von Vorsatz aus. Bei Vorsatz wird überwiegend das Bußgeld erhöht, teilweise wird stattdessen das Bußgeld aber auch bei Fahrlässigkeit verringert (z.B. halbiert)

- Die Schwere des Vorwurfs wird insbesondere anhand der Kriterien der Art/Bedeutung des Verstoßes, des Grades des Täuschungspotenzials (bauliche Mängel werden eher nachrangig gewichtet), des Grades der Fahrlässigkeit bzw. des Vorsatzes, des Ausmaßes des Verstoßes (hinsichtlich Anzahl und Dauer der Verstöße), des Verschmutzungsgrades, der Kontaminationsgefahr, der Gesundheitsgefahr, des betroffenen Verbrauchers (z.B. Babynahrung, alte Menschen), der Verbreitung des Produktes, des Vorverhaltens, des Nachtatverhaltens und des Risikofaktors des Unternehmens bemessen
- Im Fall von Wiederholungstaten kommt es überwiegend zu einem Aufschlag. Dieser bemisst sich teilweise nach einem Faktor, teilweise nach freiem Ermessen
- 79,55 % der befragten Behörden gaben an, dass die Höhe der Kosten für die Untersuchungsämter bei der Bußgeldbemessung keine Berücksichtigung findet. Die Behörden, die die Kosten berücksichtigen, gaben an, dass sich die Kosten bußgeldmindernd auswirken, um eine Reduzierung des Gesamtbußgeldes zu erreichen und so die finanzielle Belastung des Adressaten zu begrenzen
- Der Großteil der Behörden gab an, dass das Bußgeld bei einer kostenpflichtigen Nachkontrolle nicht geringer ausfällt
- Es zeigte sich, dass sich das Kontrollverhalten der meisten Behörden infolge der Corona-Pandemie geändert hat. So wurden insbesondere Kontrollen zurückgestellt und insgesamt weniger Kontrollen durchgeführt. Der Großteil der befragten Behörden verneinte, dass sich durch die Corona-Pandemie die Bemessung der Bußgeldhöhe verändert hat. In den Fällen, in denen eine Veränderung bejaht wurde, fielen die Bußgelder im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie insgesamt niedriger aus

## 2. Bußgeldkataloge

Für diese Studie wurden insgesamt zehn Bußgeldkataloge von den in die Studie einbezogenen Behörden zur Verfügung gestellt. Diese wurden sowohl im Allgemeinen als auch norm- bzw. subgruppenspezifisch analysiert und ausgewertet.

- Auffällig ist, dass die besonders häufigen Normen in den Bußgeldkatalogen überwiegend gleich sind. Die Kataloge variieren dabei zum Teil hinsichtlich des Umfangs,

jedoch werden überwiegend die gleichen Normen bzw. Verstoßarten als wichtig und in der Praxis relevant angesehen (insbesondere Hygieneverstöße, Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2b der VO (EG) Nr. 178/2002, § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB und Kennzeichnungsmängel, dort insbesondere Art. 9 ff. der VO (EU) Nr. 1169/2011 und § 9 ZZuIV a.F.)

- Bei allen zur Verfügung gestellten Bußgeldkatalogen handelt es sich um Rahmenkataloge, d.h., es werden keine festen Bußgelder, sondern vielmehr Bußgeldrahmen genannt, innerhalb derer die einzelnen Bußgelder verhängt werden sollen. Mit solchen Rahmenvorgaben kann dem behördlichen Ermessen Rechnung getragen werden
- Die Vorgaben der Bußgeldkataloge beziehen sich immer auf typische Fälle. Atypische Fälle werden nicht erfasst
- Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob der Bußgeldkatalog Anwendung findet
- Zumeist handelt es sich um eine DIN A4 Seite in Tabellenform
- Die Bußgeldkataloge werden als Richtschnur zur Erzielung einer Einheitlichkeit der Bußgeldbemessung verstanden, sind aber nicht als zwingend anzusehen
- Den Bußgeldkatalogen liegen unterschiedliche Herangehensweisen hinsichtlich der Beurteilung des Bußgeldrahmens zugrunde:
  - Schweregrad des Verstoßes
  - Risikograd
  - Betriebsgröße
  - Anzahl der Arbeitnehmer
  - Erst- bzw. Wiederholungsfall
- Überwiegend wird keine Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit vorgenommen. Teilweise enthalten die Kataloge den Hinweis, dass im Falle des Vorsatzes zu prüfen ist, ob es sich noch um eine Ordnungswidrigkeit oder um eine Straftat handelt
- Teilweise schlagen die Bußgeldkataloge eine Faktorrechnung vor (z.B. wird für den Fall einer Wiederholungstat ein erhöhender Faktor vorgesehen). Zum Teil erfolgt die Ausgestaltung als Erhöhung oder Reduzierung um einen bestimmten prozentualen Anteil
- Die Bußgeldkataloge sind sich in ihrem Grundkonzept grundsätzlich sehr ähnlich. Die nähere Ausgestaltung unterscheidet sich sodann in ihren Details. Parallelen liegen darin, dass bestimmten Ausprägungen der Variablen eine bußgelderhöhende oder -verringende Bedeutung zugemessen wird. Zudem ergibt sich das Bußgeld in den meisten Fällen aus dem Zusammenspiel verschiedener Anknüpfungspunkte



### 3. Grundfallanalyse

Zur Bestimmung des grundlegenden Aufbaus der Grundfallanalyse erwies es sich als sinnvoll, unter anderem auf die Erkenntnisse aus den Interviews mit den Behördenvertretern zurückzugreifen. Im Folgenden werden die grundsätzlichen Erkenntnisse zur Bestimmung des Grundfalls dargestellt:

- Der Grundfall setzt sich aus verschiedenen Variablen zusammen und soll den „typischen“ Fall abbilden, den die Lebensmittelkontrolleure im alltäglichen Geschäft vorfinden. Es handelt sich insoweit nicht um die geringste Form des Verstoßes, sondern vielmehr um die reguläre Standardkonstellation.
- Der Grundfall ist in Abhängigkeit von den norm- bzw. subgruppenspezifischen Besonderheiten zu bestimmen und kann daher je nach Norm bzw. Subgruppe variieren. Überwiegend lässt sich der Grundfall aber wie folgt beschreiben:
  - Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle
  - Probeart: Planprobe (eine Probenahme kommt nicht bei allen Verstoßarten in Betracht, z.B. Belehrung)
  - Betriebsgröße: findet keine Berücksichtigung
  - Adressat: Geschäftsführer, Inhaber, Betriebsleiter
  - Subjektiver Tatbestand: Fahrlässigkeit
  - Verbreitung: regional (ist besonders norm- bzw. subgruppenspezifisch zu bewerten, insbesondere bei der Verbreitung sind Abweichungen möglich)
  - Vorverhalten: Erstverstoß
- Inwieweit die aufgeführten Ausprägungen im einzelnen Grundfall tatsächlich Berücksichtigung finden, bestimmt sich nach den jeweiligen norm- bzw. subgruppenspezifischen Gegebenheiten. Zwischen den unterschiedlichen Verstoßarten bzw. Subgruppen kann es inhaltliche und strukturelle Unterschiede geben, die eine angepasste Definition des Grundfalls erforderlich machen
- Die norm- bzw. subgruppenspezifischen Besonderheiten der jeweiligen Grundfälle sind ausführlich in Teil 3 in der Analyse und Auswertung der jeweils entsprechenden Unterverstoßart bzw. Subgruppe dargestellt

#### 4. Korrelationsanalyse

Mittels der durchgeführten Korrelationsanalysen sollten mögliche Zusammenhänge zwischen verschiedenen Variablen und der Bußgeldhöhe ermittelt werden. Im Rahmen der Korrelationsberechnungen lautete die ungerichtete Forschungshypothese im Regelfall stets, dass ein Zusammenhang zwischen den beobachteten Variablen besteht. Sofern eine Korrelation festgestellt wurde und das Ergebnis signifikant ist, wurde die Forschungshypothese angenommen. Bei fehlender Signifikanz wurde die Forschungshypothese abgelehnt und die Nullhypothese, dass kein Zusammenhang gegeben ist, beibehalten. Die Nullhypothese wird ebenfalls beibehalten, sofern die Berechnung keine Korrelation ergab, das Ergebnis allerdings signifikant ist. Zu beachten ist, dass die Korrelation als Zusammenhangsmaß nicht zwangsläufig auf einen kausalen Zusammenhang zwischen Variablen schließen lässt, sie ist lediglich eine notwendige Voraussetzung für Kausalität. Sie gibt nur einen Hinweis auf eine mögliche kausale Beziehung.

- Zwischen der Variable der Betriebsgröße und der Höhe des Bußgeldes wurde eine schwache positive Korrelation festgestellt, die höchst signifikant ist. Demnach hängen die Größe des Betriebs und die Höhe des Bußgeldes bei bepreisten Mehrfachverstößen bzw. Einzelverstößen schwach zusammen. Folglich ist ein schwacher gemeinsamer Anstieg der Betriebsgröße und der Bußgeldhöhe zu verzeichnen, sofern eine der beiden Variablen sich vergrößert. Umgekehrt ebenso eine entsprechende gemeinsame Abnahme. Die Forschungshypothese, dass die Größe des Betriebes und die Bußgeldhöhe zusammenhängen, konnte bestätigt werden
- Zwischen der Variable der Schwere des Vorwurfs und der Höhe des Bußgeldes konnte eine starke positive Korrelation nachgewiesen werden, die sich zudem als höchst signifikant herausstellte. Somit ist ein starker positiver Zusammenhang zwischen der Vorwurfsschwere und der Bußgeldhöhe bei bepreisten Mehrfachverstößen bzw. Einzelverstößen gegeben. Mithin ist anzunehmen, dass mit zunehmender Vorwurfsschwere auch das Bußgeld steigt bzw. mit steigender Bußgeldhöhe auch die Schwere des Vorwurfs zunimmt. Ebenso gilt dies für den umgekehrten Fall der Abnahme. Die Forschungshypothese, dass ein Zusammenhang zwischen dem Grad der Vorwurfsschwere und der Bußgeldhöhe besteht, konnte demnach bestätigt werden
- Zwischen der Variable des Adressaten und der Höhe des Bußgeldes konnte eine schwache positive Korrelation festgestellt werden, die dazu sehr signifikant ist. Damit ist zwischen den beiden Variablen ein schwacher positiver Zusammenhang gegeben. Es ist

daher anzunehmen, dass zwischen dem Adressaten und der Bußgeldhöhe bei bepreisten Mehrfachverstößen/Einzelverstößen eine schwache Beziehung in dem Sinne besteht, dass die Werte gemeinsam steigen oder fallen. Die Forschungshypothese, dass zwischen dem Adressaten des Bußgeldbescheids und dem darin bemessenen Bußgeld im Sinne eines bepreisten Mehrfachverstoßes bzw. Einzelverstoßes ein Zusammenhang besteht, wurde folglich bestätigt

- Zwischen der Variable der Anhörung und der Höhe des Bußgeldes wurde kein bzw. nur ein zu vernachlässigender Zusammenhang festgestellt. Zudem ist das Ergebnis nicht signifikant. Die gerichtete Forschungshypothese, die in beiden Fällen einen positiven Zusammenhang zwischen den Variablen besagt, wurde abgelehnt. Daher wurde die Aussage der Nullhypothese, dass zwischen den Merkmalen kein Zusammenhang besteht, beibehalten
- Zwischen der Variable der Verbreitung und der Höhe des Bußgeldes zeigte sich eine schwache positive Korrelation, wobei das Ergebnis sehr signifikant ist. Dementsprechend ist ein schwacher gleichsinniger Zusammenhang zwischen den beiden Merkmalen gegeben. Ein Anstieg auf einer Seite geht mit einem geringen Anstieg auf der anderen Seite einher, umgekehrt genauso bei Entwicklung in die andere Richtung. Die Forschungshypothese, dass die Produktverbreitung und die Höhe des Bußgeldes zusammenhängen, wurde angenommen
- Zwischen der Variable der wirtschaftlichen Prägung und der Höhe des Bußgeldes wurde kein Zusammenhang bzw. lediglich ein vernachlässigbarer Zusammenhang festgestellt. Das Ergebnis ist nicht signifikant. Die Forschungshypothese wurde daher verworfen. Es muss die Nullhypothese beibehalten werden, dass zwischen der wirtschaftlichen Prägung des Behördenstandortes und der Bußgeldhöhe bei bepreisten Mehrfachverstößen bzw. Einzelverstößen grundsätzlich kein Zusammenhang besteht
- Zwischen der Variable des Vorverhaltens und der Höhe des Bußgeldes wurde eine schwache positive Korrelation festgestellt; das Ergebnis ist höchst signifikant. Somit besteht zwischen den Variablen eine schwache Beziehung in dem Sinne, dass ein gegenseitiger geringer Zusammenhang besteht und die Entwicklung der Variablen gleichsinnig erfolgt. Die zugrundeliegende Forschungshypothese, dass das Vorverhalten des Bußgeldempfängers und die hier betrachtete Bußgeldhöhe zusammenhängen, konnte daher angenommen werden

## 5. Analyse und Auswertung der Normen/Subgruppen

Um nähere Erkenntnisse zu möglichen Auswirkungen einzelner Variablen auf die Bußgeldhöhe zu erlangen, wurden die erfassten Datensätze umfangreich analysiert und ausgewertet. Dies erfolgte in der Form einer norm- bzw. subgruppenspezifischen Auswertung.

- Die Studie zeigte, dass Verstöße, die den folgenden Unterverstoßarten bzw. Subgruppen zuzuordnen sind, in der Praxis von besonderer Relevanz sind:
  - „Belehrung, § 43 IfSG“
  - „Lebensmittelsicherheit (allgemein), Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) Nr. 178/2002“
  - „Täuschung: ekelerregende Lebensmittel, § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB“
  - „Irreführung, § 11 LFGB i.V.m Art. 7 VO (EU) 1169/2011“
  - „Zusatzstoffe, § 9 ZZuV“
  - „Verpflichtende Angaben, Sprache, § 5 Abs. 1 Nr. 18, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LMIDV“
  - Subgruppe „Verpflichtende Angaben“ (Art. 9 ff. VO (EU) 1169/2011)
  - Subgruppe „Health Claims, Art. 3, 10 Abs. 3 VO (EG) 1924/2006 und Novel Food, Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283“
  - Erste Gruppe „Allgemeine Hygienevorschriften“
    - „Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, Anhang II Kap. 1 VO (EG) Nr. 852/2004“
    - „Vorschriften für Ausrüstungen, Anhang II Kap. 5 VO (EG) Nr. 852/2004“
    - „Vorschriften für Lebensmittel, Anhang II Kap. 9 VO (EG) Nr. 852/2004“
  - Zweite Gruppe „Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, VO (EG) Nr. 853/2004“
- Die einzelnen Analysen werden in Teil 3 dieser Studie sehr ausführlich beschrieben.<sup>150</sup> Zudem findet sich in der Gliederungsebene „[7. Schlussfolgerungen und Gesamtbeurteilung](#)“ eine Zusammenfassung der relevanten Auswertungsergebnisse in Form von zwei Tabellen, die zum einen die ermittelten Bußgeldspannen (gesamte Datensätze, Grundfall, Bußgeldkataloge) sowie die Mediane abbilden, und zum anderen mögliche Auswirkungen der einzelnen Variablen auf die Bußgeldhöhe in Gestalt von Faktoren abbilden, die eine Richtung der Auswirkungen anzeigen

<sup>150</sup> Siehe hierzu Teil 3: 5 ff.

## Teil 5: Gegenüberstellung der ursprünglich geplanten zu den tatsächlich erreichten Zielen

In dem vorliegenden Forschungsvorhaben konnte das Hauptziel, die Praxis der Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder bei der Verhängung von Bußgeldern durch die Erfassung von Bußgeldbescheiden zu ermitteln, um eine Grundlage für die Entwicklung eines bundeseinheitlichen Bußgeldkataloges zu erhalten, erreicht werden. Die untenstehende Tabelle zeigt im Einzelnen gegenübergestellt, inwieweit die jeweiligen ursprünglich geplanten Ziele im Verlauf des Forschungsvorhabens tatsächlich erreicht werden konnten.

Ursprünglich geplantes Ziel	Tatsächlich erreichtes Ziel
<p>Stichprobenartige Befragung von Lebensmittelüberwachungsbehörden für einen repräsentativen Überblick</p> <p>Legte man eine Zahl von 400 Lebensmittelüberwachungsbehörden zugrunde, so dürfte eine stichprobenartige Befragung von 40 – 60 Behörden ausreichend sein, um einen repräsentativen Überblick zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sollte sich nicht um eine flächendeckende Auswertung handeln, die Angaben sollten aber für jedes Land und für die Bundesrepublik insgesamt repräsentativ sein</li> <li>• Dabei sollten nicht nur alle Bundesländer berücksichtigt werden, sondern es sollte bei den Flächenstaaten eine Verteilung gewählt werden, die auch die Wirtschaftlichkeit und die Betriebsstruktur der einzelnen Regionen berücksichtigt</li> </ul>	<p>Im Rahmen der Erfassungsphase wurden bundesweit Bußgeldbescheide von 46 Behörden erfasst.<sup>151</sup> Hierbei wurden alle Bundesländer berücksichtigt. Die Anzahl an Behördenbesuchen pro Bundesland wurde anhand der Anzahl an Lebensmittelüberwachungsbehörden pro Bundesland prozentual errechnet.<sup>152</sup></p> <p>Zusätzlich wurden Bußgeldbescheide von zwei Behörden mit der Sonderzuständigkeit „Wein“ erfasst.<sup>153</sup></p> <p>Über die Bescheiderfassung hinaus wurden mit den teilnehmenden Behörden Interviews geführt. Ziel der Interviews war es, die Analysemöglichkeiten der Bescheide zu erweitern.<sup>154</sup></p>
<p>Erfassung und Systematisierung der erforderlichen Angaben aus den in die Studie einbezogenen Bußgeldbescheiden; die Angaben sollten so detailliert sein, dass sie eine geeignete Grundlage für den zu entwickelnden Bußgeldkatalog bieten, wobei die Entwicklung dieses Katalogs nicht Gegenstand der Studie ist</p>	<p>Die erforderlichen Angaben wurden erfasst, sofern sie den Bußgeldbescheiden im Einzelfall zu entnehmen waren. Wie detailliert die Bescheide letztlich ausgewertet und analysiert werden konnten, hing jeweils mit der Anzahl an Bescheiden zusammen, die in der jeweiligen Betrachtung herangezogen werden konnten. Je spezifischer eine Betrachtung war, desto kleiner wurden die Datensätze. Mithin konnte eine</p>

<sup>151</sup> Zu ausführlichen Angaben zur Behördenauswahl siehe Teil 2: 1.3.6 ff.

<sup>152</sup> Berechnung der Anzahl an Behörden pro Bundesland, siehe Teil 2: 1.3.6.2.1.

<sup>153</sup> Gesonderte Erfassung, siehe Teil 2: 1.3.6.3.

<sup>154</sup> Zu den Interviews siehe Teil 2: 2.2, Teil 2: 1 und Teil 3: 1.

	repräsentative Aussage nicht durchgehend gewährleistet werden. <sup>155</sup>
Vor-Ort-Besuche der festgelegten Behörden im Falle ihres Einverständnisses; Sichtung und strukturierte Erfassung der im Jahr 2019 von der jeweiligen Behörde wegen Verstößen gegen das Lebensmittelrecht erlassenen Bußgeldbescheide	Bedingt durch die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden behördlichen Besuchsverbote konnten nicht alle Behörden persönlich vor Ort aufgesucht werden. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurde eine digitale Erfassung ermöglicht. <sup>156</sup>  Da sich schnell abzeichnete, dass die Behörden weniger Bußgeldbescheide erlassen als zu Anfang geschätzt, wurde ebenfalls in Abstimmung mit dem Auftraggeber der Erfassungszeitraum wie folgt erweitert: 2019 bis zum Tag der Erfassung.
Auswahl von 25 auszuwertenden Bescheiden pro Behörde nach dem Zufallsprinzip:  Ging man anhand der im mehrjährigen nationalen Kontrollplan 2018 benannten Beanstandungszahl im Wege einer groben Schätzung davon aus, dass es bei einer durchschnittlichen Anzahl von 160 Betrieben mit Verstößen pro Behörde bei jedem zweiten Betrieb zu einem Bußgeldbescheid kommt, so wären dies 80 Bescheide pro Behörde. Von diesen Bescheiden sollten nach dem Zufallsprinzip pro Behörde 25 auszuwertende Bescheide ausgewählt werden	Dass sich die geschätzte Anzahl an Bescheiden pro Behörde deutlich von der Praxis unterscheidet, bestätigte sich im Verlauf der Studie. Insofern war es nicht immer möglich, 25 Bescheide pro Behörde zu erfassen. <sup>157</sup>
Auswertung verfügbarer Leitfäden zur Bemessung des Bußgeldes:  Soweit die zu befragenden Lebensmittelüberwachungsbehörden über Leitfäden zur Bemessung des Bußgeldes verfügen und diese zur Verfügung stellen, sollten sie in die Studie einbezogen und in einer Gegenüberstellung der verwendeten Kriterien ausgewertet werden	Leitfäden, die von den teilnehmenden Behörden verwendet und für diese Studie zur Verfügung gestellt wurden, wurden in das Forschungsvorhaben einbezogen. Über eine Gegenüberstellung der Leitfäden hinaus wurden diese norm-/subgruppenspezifisch im Rahmen der Datenanalyse und -auswertung herangezogen. <sup>158</sup>
Lebensmittelrechtliche und sanktionsrechtliche Analyse und Auswertung der Daten nach der Erfassung der Angaben in Einer Excel-Tabelle	Die erfassten Datensätze wurden einer ausführlichen Analyse und Auswertung unterzogen. Neben einer lebensmittelrechtlichen und sanktionsrechtlichen Datenauswertung erfolgte insbesondere eine norm-/subgruppenspezifische

<sup>155</sup> Siehe zu den Auswertungsproblemen Teil 2: 2.3.4.3.3.

<sup>156</sup> Zur digitalen Erfassung siehe Teil 2: 2.

<sup>157</sup> Zum Umgang mit Behörden, die weniger als 25 Bescheide im Erfassungszeitraum erlassen haben, siehe Teil 2: 2.3.3.

<sup>158</sup> Allgemeines zu den Bußgeldkatalogen, siehe Teil 2: 3.2.

	<p>Untersuchung der Erfassungsmodalitäten (Variablen).<sup>159</sup> Darüber hinaus wurden weitere Korrelationsberechnungen durchgeführt.<sup>160</sup></p>
<p>Auf Grundlage dieser Analyse sollte ermittelt werden, wie sich die Praxis der Bußgeldverhängung in den unterschiedlichen Bundesländern und Regionen darstellt. Ziel war die Erstellung einer Gesamtübersicht in Form einer sortierbaren Tabelle, die je nach Sortierung Aussagen zu folgenden Punkten ermöglicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Bußgeldhöhen bei bestimmten Arten von Verstößen verhängt wurden und welche regionalen und überregionalen Unterschiede dabei bestehen</li> <li>• Ob die Unternehmensgröße bei der Begründung der Bußgeldhöhe berücksichtigt wurde</li> <li>• Ob sich die verhängten Bußgelder gegenüber juristischen Personen von denen gegenüber natürlichen Personen unterscheiden</li> <li>• Ob die Absatzhöhe und die Vertriebswege der Produkte bei der Begründung der Bußgeldhöhe berücksichtigt wurde</li> <li>• Ob es Unterschiede bei der Bußgeldhöhe zwischen Produkten mit regionalem und mit überregionalem Vertrieb gibt</li> <li>• Ob das bisherige Verhalten, insbesondere wiederkehrende Verstöße des Betroffenen bei der Begründung der Bußgeldhöhe berücksichtigt wurde</li> <li>• Wie sich Bußgelder bei vorsätzlicher oder bei fahrlässiger Begehung eines Verstoßes unterscheiden</li> <li>• Ob die Art des Betriebes in der Begründung des Bescheids zur Höhe des Bußgeldes berücksichtigt wird</li> </ul>	<p>Es wurde eine umfangreiche Gesamtübersicht in Form einer Excel-Tabelle (Auswertungsmatrix) erstellt. Diese ermöglicht insbesondere eine Filterung anhand der folgenden Variablen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontrollart, Probeart</li> <li>- Betriebsgröße</li> <li>- Betriebsart, Betriebsunterart</li> <li>- Adressat</li> <li>- Anhörung</li> <li>- Subjektiver Tatbestand</li> <li>- Verstoßart, Unterverstoßart</li> <li>- Verbreitung</li> <li>- Vorverhalten</li> <li>- Schwere des Vorwurfs</li> <li>- Wirtschaftliche Prägung</li> </ul> <p>Darüber hinaus enthält die Excel-Tabelle weitere Angaben, die eine nähere Filterung ermöglichen. So ermöglicht die Auswertungsmatrix etwa eine Filterung anhand der vergebenen Länder- und Behördenkennziffern,<sup>161</sup> der Höhe des Bußgeldes oder der Nebenkosten sowie danach, ob es sich um einen bepreisten tatmehrheitlichen Verstoß, einen Einzelverstoß oder einen tateinheitlichen Verstoß handelt. Lediglich die ursprünglich beabsichtigte Erfassung der Absatzhöhe und Vertriebswege konnte nicht zielführend erfolgen, da sich herausstellte, dass entsprechende Angaben den Behörden selbst regelmäßig nicht vorliegen.</p> <p>Eine detaillierte Auswertung erfolgte anhand der Variablen, welche sich im Verlauf der Studie als relevant erwiesen haben. Hierzu zählen die Kontroll- bzw. Probeart, die Betriebsgröße, der Adressat, der subjektive Tatbestand, die Verbreitung, das Vorverhalten und die Schwere des Vorwurfs. Die Auswertungen erfolgten dabei in umfangreichen norm-/subgruppenspezifischen Betrachtungen der jeweiligen Variablen. Über das ursprüngliche Ziel der Studie hinaus wurden zudem norm-/subgruppenspezifische</p>

<sup>159</sup> Zur norm-/subgruppenspezifischen Datenauswertung siehe Teil 2: 3.3.3.

<sup>160</sup> Zu den Korrelationsberechnungen siehe Teil 2: 3.3.2.3.

<sup>161</sup> Aus Gründen der Anonymisierung und des Datenschutzes entfällt die Filterfunktion nach der Länder- bzw. Behördenkennziffer in der der Öffentlichkeit verfügbar gemachten Excel-Tabelle.

	<p>Grundfallanalysen durchgeführt. Zudem erfolgten Korrelationsberechnungen und eine faktor-basierte Untersuchung der Variablen.</p>
--	--

Hinsichtlich des Zielerreichungsgrades ist insgesamt anzumerken, dass die wesentlichen ursprünglich geplanten Ziele auch tatsächlich erreicht werden konnten. Abweichungen von den ursprünglich geplanten Zielen waren dabei insbesondere auf pandemiebedingte Einschränkungen sowie Abweichungen der behördlichen Praxis von den zuvor aufgestellten theoretischen Grundannahmen zurückzuführen. Insgesamt trug jedoch die große Kooperationsbereitschaft der Lebensmittelüberwachungsbehörden zu einem hohen Zielerreichungsgrad bei.



## Teil 6: Literaturverzeichnis

**Bortz, Jürgen/Schuster, Christof**, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, 7. Aufl., Berlin, Heidelberg 2010.

**Bosch, Nikolaus**, Bundeseinheitliche Kriterien der Bußgeldbemessung bei lebensmittelrechtlichen Ordnungswidrigkeiten – ein Gebot des Rechtsstaats?, LMuR 2022, 383.

**Fahrmeir, Ludwig/Heumann, Christian/Künstler, Rita/Pigeot, Iris/Tutz, Gerhard**, Statistik, Der Weg zur Datenanalyse, 8. Aufl., Berlin, Heidelberg 2016.

**Kronthaler, Franz**, Statistik angewandt mit Excel, Datenanalyse ist (k)eine Kunst, 2. Aufl., Berlin, Heidelberg 2021.

**Kuckartz, Udo/Rädiker, Stefan/Ebert, Thomas/Schehl, Julia**, Statistik, Eine verständliche Einführung, 2. Aufl., Wiesbaden 2013.

**Ludwig, Stephan/Wieser, Raimund**, Behebung und Verfolgung von Lebensmittelverstößen, Handbuch für die Lebensmittelkontrolleure, Veterinäre und Verwaltung, 7. Aufl., Heidelberg 2022.

**Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht**, Dombert, Matthias (Hrsg.)/Witt, Karsten (Hrsg.), 3. Aufl., München 2022.

**Sosnitza, Olaf/Meisterernst, Andreas**, Lebensmittelrecht, Loseblatt-Kommentar aller wesentlichen Vorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, sonstigen Bedarfsgegenständen sowie Tabakerzeugnissen, 184. EL Juli 2022, München 2023.

**Spickhoff, Andreas**, Medizinrecht, 4. Aufl., München 2022.

**Streinz, Rudolf/Meisterernst, Andreas**, BasisVO/LFGB, München 2021.

**Voit, Wolfgang/Grube, Markus**, Lebensmittelinformationsverordnung, Kommentar, 2. Aufl., München 2016.

## Teil 7: Anhang

### 1. Rohdatei der Erfassungsmatrix

Die Rohdatei der Erfassungsmatrix wird dem Abschlussbericht als Excel-Datei gesondert beigefügt.

### 2. Interviewleitfaden

Behördenkennziffer

---

In welchem Bundesland sind Sie tätig?

---

Wie ist die wirtschaftliche Struktur am Standort Ihrer Behörde?

- Großstadt
- Kleinstadt
- Ländlich

In welcher Position sind Sie in der Behörde tätig?

---

Wie lange sind Sie bereits in der Behörde tätig?

- unter 5 Jahre
- 5 – 10 Jahre
- mehr als 10 Jahre

Wie viele Unternehmen sind von Ihrer Behörde insgesamt zu kontrollieren?

---

Wie viele Plankontrollen werden jährlich im Durchschnitt von Ihrer Behörde durchgeführt?

---

Wie viele Bußgeldbescheide werden jährlich durchschnittlich von Ihrer Behörde erlassen?

---

Wie schätzen Sie den Anteil an Bußgeldbescheiden in Ihrer Behörde in den folgenden Kategorien ein?

	sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch
bis 349 €					
350 – 500 €					
501 – 1000 €					
Über 1000 €					

Auf welche Unternehmensgröße entfallen ca. wie viele Bußgeldbescheide?

	nie	sehr selten	selten	häufig	sehr häufig
Kleinstunter- nehmen					
Kleinunter- nehmen					
Mittlere Un- ternehmen					
Großunter- nehmen					

Wie wichtig ist die Unternehmensgröße bei der Bemessung von Bußgeldern?

gar nicht wichtig	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	sehr wichtig

Inwiefern schlägt sich die Unternehmensgröße in der Bußgeldhöhe nieder?

- Faktor
- Zuschlag
- freies Ermessen
- \_\_\_\_\_

Wenn Bußgeldbescheide gegenüber juristischen Personen erlassen werden: Wie wirkt sich dies auf die vorstehenden Fragen zur Unternehmensgröße aus?

---

Wie wichtig ist die Unternehmensart bei der Bußgeldbemessung? (Erzeuger, Hersteller, Transporteur, Importeur, Gastronomie, Händler)

gar nicht wichtig	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	sehr wichtig

Wie wirkt sich dies auf das Bußgeld aus?

---

Welche Kriterien spielen bei der Bußgeldbemessung eine Rolle?

- Wiederholungstaten
- Risikofaktor
- Ausmaß des Verstoßes
- Vorverhalten
- Nachtatverhalten
- Gesamtbetrachtung
- Inhalt der Anhörung
- \_\_\_\_\_

An wen richtet sich die Mehrzahl der von Ihrer Behörde erlassenen Bußgeldbescheide?

- juristische Personen
- natürliche Personen

Wie viel Prozent der Bescheide richten sich ca. gegen juristische Personen?

---

Werden Bescheide auch gegen Angestellte eines Unternehmens erlassen? (oder richtet sich der Bescheid stets gegen die Inhaberin oder den Inhaber)

- ja
- nein

Sind Bescheide gegen Angestellte eher selten?

- ja
- nein

Unterscheiden sich die Bußgeldhöhen bei Bescheiden gegen juristische/natürliche Personen?

- ja
- nein

Wenn ja, inwiefern?

---

Werden in Ihrer Behörde bestimmte Sondergebiete (regionale Besonderheiten) zentralisiert bearbeitet? (bspw. Fischereirecht, Weinrecht, regionalspezifische Produkte)

- ja
- nein

Wenn ja, welche?

---

Wie finden Kontrollierende bei einem Verstoß den richtigen Tatbestand und die richtige Ahndungsnorm? Gibt es hierfür Listen oder eine Übersicht?

---

Falls Sie mit BALVI Mobil arbeiten, übernehmen Sie die vorgeschlagenen Normketten?

- ja
- nein
- BALVI Mobil wird nicht verwendet

Gibt es Vorgaben, wonach ein Bußgeld bemessen werden soll? (Formulare, Richtlinien, Leitfäden, evtl. sogar Bußgeldkatalog)

- Formulare
- Richtlinien (Soll-Regelung)
- Leitfäden (Kann-Regelung)
- Bußgeldkatalog
- freies Ermessen
- \_\_\_\_\_

Wenn Ja: Gilt diese Vorgabe nur intern oder landesweit?

- intern
- landesweit

Wie häufig werden Bußgeldbescheide Ihrer Behörde von dem Adressaten angefochten?

- nie
- sehr selten
- selten
- häufig
- sehr häufig

Wie wird mit Mehrfachverstößen (Verstöße gegen mehrere Normen, die in einem Bescheid geahndet werden) bei der Bemessung eines Bußgeldes umgegangen?

- mehrere Verstöße werden zu einem Gesamtbußgeld addiert
- Orientierung an einem bußgeldauslösenden Verstoß
- Gesamtbetrachtung
- einzelne Verstöße werden mit Einzelbußgeldern beziffert
- \_\_\_\_\_

Ist es möglich, vom Gesamtbußgeld Rückschlüsse auf die Bußgeldhöhe der einzelnen Verstöße zu ziehen?

- ja
- nein

Wenn ja, inwiefern?

---

Wenn nein, wie es möglich, nachzuvollziehen, wie Sie mit den einzelnen Verstößen umgegangen sind?

---

Wirkt sich kooperatives Verhalten des Bußgeldadressaten positiv auf die Höhe des Bußgeldes aus?

- ja
- nein

Inwieweit wird berücksichtigt, ob der jeweilige Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde? Und ist dies für die Kontrollierenden überhaupt nachvollziehbar?

---

Anhand welcher Kriterien wird die Schwere des Vorwurfs bemessen und welche Bedeutung hat dies für den Bußgeldbescheid?

---

Wird der schwerste Verstoß bei mehreren Verstößen im Bußgeldbescheid als erstes genannt?

- ja
- nein

Wenn nein, wie werden die Verstöße bei mehreren Verstößen im Bußgeldbescheid sortiert?

- zufällig
- nach Räumen
- nach Schwere des Verstoßes
- nach Zeitpunkt der Feststellung
- \_\_\_\_\_

Findet die Höhe der Kosten für die Untersuchungsämter Berücksichtigung bei der Bemessung des Bußgeldes?

- ja
- nein

Wenn ja, wie wirkt sich dies auf die Höhe des Bußgeldes aus?

---

Fällt das Bußgeld bei einer kostenpflichtigen Nachkontrolle geringer aus?

- ja
- nein
- einzelfallabhängig



Wenn ja, wieso?

---

Wie wird mit „Wiederholungstätern“ umgegangen? Wie wirkt sich dies auf das Bußgeld aus?

- Faktor (z.B. Verdopplung)
- Aufschlag
- freies Ermessen
- keine Auswirkung
- \_\_\_\_\_

Hat sich durch die Corona-Pandemie das Kontrollverhalten geändert?

- ja
- nein

Wenn ja, inwiefern?

---

Hat sich durch die Corona-Pandemie die Bemessung der Bußgeldhöhe verändert?

- ja
- nein

Wenn ja, inwiefern?

- Bußgeld fällt niedriger aus
- Bußgeld fällt höher aus
- \_\_\_\_\_

Haben Sie noch weitere Anmerkungen?

---